Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

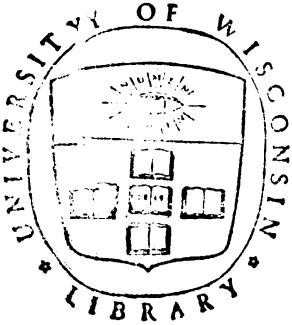

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums
und Erzstifts Magdeburg.

32. Jahrgang 1897.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1897.
Verlag von Viktor Niemann.

Digitized by Google

Den Vorstand bildeten in dem Jahre 1897:

Justizrat **Kretschmann**, 1. Vorsitzender;
Schulrat Dr. **Schumann**, 2. Vorsitzender;
Archivar Dr. **Dittmar**, 1. Sekretär;
Professor Dr. **Hertel**, 2. Sekretär und Redakteur;
Kaufmann **Friedr. Ribbentrop**, Kassierer;
Buchhändler **W. Niemann**;
Oberlehrer **Hetzepfandt**, Bibliothekar.

Digitized by Google

474171
AUG 29 1939
AP
.G38D4
32

Inhalt.

1. Das Magdeburger Spiel vom reichen Mann und armen Lazarus. Von Waldemar Kawerau. . . . . S. 1—32.
2. Die Schöffenbücher der Stadt Aken. Von Dr. Neubauer. S. 33—77.
3. Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert. Von Georg Stobbe. . . . . S. 78—131.
4. Die Kostenrechnung des Erzbischofs Sigismund zu Calbe. Von G. Hertel. . . . . S. 132—143.
5. Aus den ungedruckten Papieren des Administrators Christian Wilhelm. Von Karl Wittich. . . . . S. 144—225.
6. Johann Duraeus. Von Dr. Tollin. . . . S. 227—285.
7. Zur Geschichte der Schiffahrt auf der Saale. Von Prof. Dr. G. Hertel. . . . . S. 286—296.
8. Zur Geschichte der Elbe bei Magdeburg. Von Prof. Johannes Mänß. . . . . S. 297—325.
9. Zur Kunde der Mundarten und des Volkstums im Gebiete der Ohre. Von Direktor Dr. Philipp Wegener. S. 326—364.
10. Propst Philipp Müller und eine Karte der Magdeburger Gegend. Von Prof. Johannes Mänß . . . . . S. 365—370.
11. Stadtbuch („des rades bock“,) von Oschersleben 1428—1562. Von Oberlehrer Richard Setzepfandt. . S. 371—452.
12. Kleine Mitteilungen. . . . . S. 453—456.
13. Nachrufe. . . . . S. 457—459.
14. Litteratur. . . . . S. 460—462.
15. Bibliothek . . . . . S. 463—464.
16. Vereins-Chronik. . . . . S. 465—469.
17. Register. . . . . S. 470—476.
18. Urkunden, Berichtigungen. . . . . S. 476—477.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Magdeburger Spiel vom reichen Mann und armen Lazarus.

Von Waldemar Kawerau.

Die Lucas 16. aufgezeichnete Parabel vom reichen Mann und armen Lazarus erfreute sich bei den Dramatikern des sechzehnten Jahrhunderts großer Beliebtheit. Bot doch der Stoff einen doppelten, überaus wirkungsvollen Kontrast dar: einmal den Gegensatz zwischen arm und reich, der so ganz dem demokratischen Zuge der Zeit entsprach, und zum andern den Gegensatz zwischen Glauben und Unglauben, der in dieser Zuspitzung der religiös-didaktischen Tendenz in besonderem Maße willkommen war. Den Ausgangspunkt dieser ganzen Dramengruppe[1]) bildet das kleine Stück eines unbekannten Verfassers, das, wie Stumpfs Schweizer Chronik berichtet, am Sonntag Judica des Jahres 1529 zu Zürich von der Bürgerschaft gespielt und später mehrfach gedruckt worden ist; wir haben in diesem ersten und ältesten Lazarusdrama[2]) zugleich das erste biblische Drama der Schweiz überhaupt, so daß das kleine anonyme Spiel für die

[1]) Vgl. H. Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts. Halle 1886. S. 135 fg. — Die Bemerkungen J. Minors in der Einleitung zum Neudruck des Speculum vitae humanae (Halle 1889) S. XXIX sind irreführend, da er die Dramen vom reichen Mann und armen Lazarus und die von der Auferweckung des Lazarus nicht auseinander hält; nur für die letztern natürlich bildet Sapidus (1538) den Ausgangspunkt.

[2]) „Ein waarhafftige Histöry vß dem heyligen Euangelio Luce am XIV. Capitel, von dem Rychen mann vnd armen Lazaro. Gespilt zu Zürych von einer lobliche Burgerschafft." Am Schluß: „Getruckt zu Zürych by Augustin Frieß." Neudruck von Th. Odinga in den von J. Bächtold herausgegebenen Schweizerischen Schauspielen des sechzehnten Jahrhunderts. 1. Zürich 1890. S. 15—50. Vgl. dazu J. Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz. Frauenfeld 1892. S. 297 fg. und Anm. S. 75. Entgangen

Geschichte des Dramas im Zeitalter der Reformation in doppelter Beziehung bedeutsam ist. Es lehnt sich eng an das Evangelium an, doch ist auch die Einwirkung der Totentanz- und Every man-Tradition unverkennbar; die Ausführung ist knapp und schlicht, aber nicht ohne dramatische Lebendigkeit. Das Stück beginnt gleich mit dem Gastmahl des reichen Mannes, der seine Gäste auffordert, bei Gesang und Saitenspiel guter Dinge zu sein. Die Klagen des an der Treppe liegenden armen Lazarus werden „zornigklich" von ihm abgewehrt, während der dem Gelage lüstern zuschauende „Freihartsbube", der in einem Tafelspruch das irdische Wohlleben preist, reich beschenkt wird. Nur ein paar mitleidige Weiber erbarmen sich des jammernden Bettlers und bringen ihm ein Süpplein, aber schon erscheint der Tod, der den Leiden des Armen ein Ende macht. Zugleich nahen sich neun Engel, um ihn in Abrahams Schoß zu tragen. Dann tritt der Tod zum reichen Mann, der sich erst trotzig wider ihn auflehnt, schließlich aber verzweifelt flennt und jammert, zumal nachdem ihm der Arzt erklärt hat, daß er mit seiner Weisheit zu Ende und für den Tod kein Kraut gewachsen sei. Und schon kommt auch Lucifer mit seinen Gesellen, um die Beute zur höllischen Pein abzuholen. Die Hölle thut sich auf, und wir hören genau nach den Worten der Schrift des reichen Mannes Bitte an Abraham und dessen Antwort. Es folgen dann noch Zwiegespräche der von der Witwe abgelohnten Soldaten, die mit ihren liederlichen Dirnen abziehen, um sich einen andern Herrn zu suchen, worauf der „Evangelist" die Zuschauer in längerer Rede daran erinnert, daß sie vor dem Tode keinen Augenblick sicher seien:

„Wenns stündlin kumpt, so müßt jr dran,
Jr sygend frouwen oder mann,
Jr sygend alt lüt oder kind.
Kein ougenblick jr sicher sind.
Drumb bittend Gott von hertzen grund,
Daß ich üch sind zu rechter stund,
Damit jr bsitzind ewig srych!
Dazu helff vns Gott allen glych!"

---

ist dem Herausgeber des Neudrucks die Ausgabe „Straßburg, bey Jost Martin am Kornmarkt, anno 1611", die bemerkenswerte Erweiterungen und Aenderungen zeigt, worüber A. v. Weilen, Anzeiger für deutsches Alterthum 19, 157 fg. Näheres mitteilte.

Die Beschlußrede warnt davor, das Herz an irdische Güter zu hängen und mahnt zu Mitleid und Barmherzigkeit.

Auch das zweite uns bekannte Lazarusdrama ist Schweizer Ursprungs und steht mit jenem kleinen Züricher Spiel im engsten Zusammenhang. Sein Verfasser war der auch als reformirter Liederdichter bekannte Geistliche Jakob Funkelin[1]), der seit 1550 Prädicant in Biel war, wo er am 3. November 1565 an der Pest gestorben ist; in Biel wurde denn auch sein Drama am 24. August 1550 durch die dortige Bürgerschaft zum ersten Male aufgeführt. Im folgenden Jahre wurde es zu Bern gedruckt, und der Verfasser war ehrlich genug, gleich auf dem Titelblatte ausdrücklich anzugeben, daß das Stück nur eine Erweiterung und Ueberarbeitung des Züricher Lazarus sei, der, wie er in der Vorrede mitteilt, im Jahre 1543 dort abermals gespielt und gedruckt worden war. Er hatte ihm sehr wohl gefallen, und nur die Kürze des Spiels dünkte ihm ein Mangel zu sein: „Darumb ich die personne vnd vers gemeret vnd vil allenthalb hinin gsetzt hab, damit es ein rechte weitlöufige action vnd handlung für einen ganzen tag geben möchte." Und in der That ist denn auch die Weitläufigkeit und Breite in seinem Drama das eigentlich Charakteristische. Wo der Züricher Anonymus ein Dutzend Verse braucht, da braucht Funkelin hundert. Was dort kurze Episode ist, wird hier zu einer langen Szenenreihe aufgeschwellt. Vieles ist aus der Vorlage wörtlich hinübergenommen, so vor allem die im Drama des sechzehnten Jahrhunderts so oft wiederkehrende Rede des Evangelisten, die hier der Tod spricht, während die Leiche des Reichen bestattet wird, doch war der Dichter auch sonst in An- und Entlehnungen nichts weniger als zimperlich. So entnahm er die Stelle des dritten Aktes, wo Moses dem Lazarus die Gesetzestafeln vorhält, aus Leonhard Culmanns christlichem Spiel „Wie ein Sünder zur Buße bekehrt wird" (1539), während er die ganze Anrede des Teufels an den Tod:

Beyt, grimmer Tod, laß mich mit Dir!
Die Welt gar trüwlich dienet mir —

aus den „Fünferlei Betrachtnissen, die den Menschen zur Buße

[1]) J. Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur S. 348 fg. und Anm. S. 91 fg.

reizen" (1532) von Johannes Kolroß herübernahm[1]). Originell und fruchtbar war der Gedanke, das Gastmahl des reichen Mannes dadurch zu beleben, daß er diesem durch den Narren eine eigene kleine Komödie vom Streite der Venus und Pallas[2]) vorführen ließ, doch war auch dieses Zwischenspiel selbst nicht seine eigene Erfindung, sondern nur eine Ueberarbeitung und, nach Bächtolds Urteil, „geschickte Umschreibung" der „Comedia" des Hans Sachs, „darin die göttin Pallas die tugend und die göttin Venus die wollust verficht" (3. Februar 1530)[3]), so daß er also auch hier seine Kunst des An- und Nachempfindens nicht verleugnete.

Wie der Züricher Lazarus, so ist allem Anschein nach auch das Funkelinsche Stück oft gespielt worden, und die freilich nur spärlichen urkundlichen Zeugnisse über dramatische Aufführungen in der Schweiz lassen immerhin erkennen, daß das Interesse für diesen Stoff das ganze Jahrhundert hindurch lebendig blieb. Von dem ersten anonymen Spiel kennen wir außer jener Erstaufführung vom Jahre 1529 zwei weitere Züricher Darstellungen von 1540 und 1543, sowie eine solche in Winterthur im Jahre 1549; es folgte im nächsten Jahre in Biel Funkelins Lazarus, dem sich noch in den achtziger Jahren Lazarusaufführungen in Stanz (1581) und Rheinfelden (1584) anschlossen; ja noch aus dem Jahre 1598 berichtet Hans Ardüsers Chronik von Graubünden: „In dem iar hat man hie zu Tusis ganz herlich vnd ordenlich gespilt, oder das spil gehalten us dem h. Evangelio von dem richen man, von sinen gastmäleren vnd vom armen Lasaro"[4]).

---

[1]) Schweizerische Schauspiele des 16. Jahrhunderts. 1, 55.

[2]) „Diß klein spyl ist dem Rychen Mann vber Tisch gespilet worden, Vnnd ist ein Strytt Veneris vnd Palladis, das ist, weltlicher wollüst, vnnd der Tugend, vnd Pallas mit zucht vnd Tugend siget, aber Venus mit jrer vppigkeit falt zu grund, fast lustig vnnd kurtzwylig zu lesen." Neudruck von J. Tittmann, Schauspiele aus dem 16. Jahrhundert 1, Leipzig 1868. S. 169—200.

[3]) Quelle der Sachsischen „Comedia" ist das lateinische Drama des Benedictus Chelidonius „Voluptatis cum virtute disceptatio" 1515, worüber Thon, das Verhältniß des Hans Sachs zu der antiken und humanistischen Komödie (Diss.) Halle 1889. S. 19 fg. zu vergleichen ist.

[4]) J. Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz. Anm. S. 219.

Digitized by Google

Auch in Deutschland wurde das Gleichnis für die protestantischen Dramatiker ein beliebter Vorwurf. Schon vor Funkelin, im Jahre 1543, hatte der Schulmeister zu Crimmitschau, Johannes Krüginger, eine „Comoedia Von dem Reichen Mann vnd Armen Lazaro“[1]) erscheinen lassen, die Alexius Bresnicer mit einem Lobgedicht einleitete; sie erschien nochmals 1555, nachdem der Verfasser inzwischen Diakonus in Marienberg bei Zwickau geworden war, in einer völligen Umarbeitung mit „zweien schönen Vorreden“ der Superintendenten Pfentner zu Annaberg und Bresnicer zu Altenburg. Der Crimmitschauer Schulmeister war ein warmer Fürsprecher dieser biblischen Komödien, die er ganz im Sinne Luthers verteidigte. „Wenn ein Christenmensch solch ein Spiel klerlich vor Augen sieht handeln vnd gleich wie ein hübsch gemel mit allen seinen Farben ausgestrichen vor ihm sieht, so ist nicht müglich, es muß ihn bewegen vnd zu hertzen gehn“ — so schrieb er in der Vorrede zum Lazarus (1543), und noch lebhafter äußerte er sich im Vorwort zu seiner „Tragoedia von Herode vnd Joanne dem Tauffer“ (1545) über den Nutzen dieser biblischen Dramatik, die Predigt und Katechismusunterricht zu ergänzen berufen war. „Man helt gros vnd dapffer der alten comicorum geticht, wie denn auch war ist inn weltlichen sachen Greckischer vnd Lateinischer sprach, welche doch nur den Menschen euserlich im leben vnd sitten informiren; aber solche spiel, die die seele speisen vnd bekreftigen, in welchen sich der Mensch wie in einem klaren, hellen, lautern Spiegel innerlich besichtiget, wollen wir verwerfen! Ey wie feine Christen sein wir! Das heist den Glauben vnd das Evangelium gefördert“[2]). Dementsprechend trägt denn auch sein Lazarus ganz überwiegend jenes lehrhafte Gepräge, das den meisten biblischen Dramen der Zeit eigen ist. Das in achtsilbigen, durchaus jambischen Versen geschriebene Stück zeigt im wesentlichen das gleiche Schema wie das Züricher Spiel: es beginnt mit dem Gastmahl des Reichen, bei dem ein Narr, arme Schüler, ein Stadtkämmerer und ein Schneider für Unterhaltung und Belebung sorgen müssen; auch der Ausgang, wie der Tod erst den Armen, dann den

[1]) Titel bei Goedeke, Grundriß², 2, 361. Vgl. auch Weimarisches Jahrbuch 4 (1856). S. 210.

[2]) Vergl. H. Palm, Beiträge zur Geschichte der deutschen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts. Breslau 1877. S. 88 fg.

Reichen holt, ist völlig schablonenhaft. Beim Tode des reichen Mannes erscheinen außer dem Satanas noch sechs Teufel, und der Verfasser stellte ausdrücklich anheim, bei der Aufführung ihre Zahl noch zu vermehren; er forderte ferner etliche Engelein, die im Himmel singen sollten und für die Seele Lazari ein schön Knäblein in einem weißen Kittlein; der reiche Mann sollte viel nachtretende Knechte haben und einen Narren oder zween, auch Trommelschläger, Pfeifer, Geiger und Singer, als in einem rechten Venusberg[1]). So war Krüginger bemüht, sein Spiel szenisch möglichst bunt und ansehnlich zu gestalten, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß es bei den Aufführungen in seiner Heimat, der Bergstadt Joachimsthal, lebhaften Beifall erntete. Auch fehlt es dem Dialog nicht an Frische und Lebendigkeit, während allerdings die Charakteristik noch durchaus typisch und farblos geraten ist.

Dieser erste deutsche Lazarus fand rasch zahlreiche Gefolgschaft In den ersten sechziger Jahren erschien zu Straßburg ein Spiel „Von dem armen Lasaro vnd dem reichen Mann" von dem Stadtschreiber Jakob Frey, dem Herausgeber einer bekannten Schwanksammlung, der „Gartengesellschaft", und Verfasser eines unsauberen Fastnachtspiels „von einem Krämer oder Triackersmann"; 1575 folgte ein Lazarus von Georg Müntzer aus Pirna, 1579 die „kurtze Action" Christian Hoffmanns aus Königsberg, 1590 der Magdeburger Lazarus Joachim Lonemanns und endlich 1598 die „Tragedia" Jakob Ayrers, das einzige biblische Drama, das uns von diesem fruchtbaren Nürnberger Notarius überliefert ist. Indeß sind diese im Druck erschienenen und teilweise bis heute uns erhaltenen Dramen sicherlich nur ein kleiner Teil der Lazarusdramen überhaupt, ebenso wie auch die urkundlichen Zeugnisse über Aufführungen dieser Parabel bisher nur sehr lückenhaft gesammelt sind. Bezeugt sind uns solche Aufführungen von den Wiedertäufern in Münster[2]); bekannt ist ferner eine Rostocker Darstellung vom Jahre 1573 und eine Hildesheimer von 1575, über die die Chronik zu berichten weiß, daß dort am 14. und 15. Dezember „eine düdsche komedia van Riken Mann, de genog hadde, sick darup vorleit und

[1]) Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung[5] 3, 141.
[2]) Holstein, a. a. O. S. 135.

Digitized by Google

in der nacht starven muste, up dem rathuse und in der kerken agieret"[1]) ward. Wir wissen ferner, daß auch die englischen Komödianten eine Komödie vom reichen Mann und armen Lazarus in ihrem Repertoire hatten, wie denn beispielsweise der englische Komödiant John Green noch im Jahre 1608 in Graz[2]) vor dem erzherzoglichen Hofe und 1626 in Dresden[3]) eine solche agiren durfte, und wie lange dieser Stoff populär geblieben, das beweist die Thatsache, daß in Riga noch im Jahre 1722 durch die Truppe Johann Heinrich Manns[4]) eine Komödie vom reichen Mann und armen Lazaro gegeben ward. Vor allem aber spricht für die Volkstümlichkeit gerade dieses biblischen Dramas der Umstand, daß es auch bei den Marionettenspielern bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein ein beliebtes Zugstück war. So wandte sich im Sommer 1584 der Puppenspieler Hans Jakob Ilteß von Straßburg an den Rat von Nördlingen mit der Bitte, „ein schön, lustig vnd gaistlich schawspil vom reichen man vnd armen Lazaro, darinen zehen prophetten zeugknuß geben", während der Messe aufführen zu dürfen, indem er hinzu fügte, daß er es bereits „hin vnd wider bey fürsten vnd herrn, auch in stötten vnd märckten" gegeben habe; und derselbe Nördlinger Rat genehmigte im September 1590 wiederum das Gesuch eines „Frembden", der „die historiam vonn dem reichen mann vnd armen Lasaro auff dem dantzhaus als ain comoediam zu agieren" willens war[5]). Und noch im Jahre 1603 wurde beim Danziger Rate von dem Hamburger Marionettenspieler Friedrich Hune — allerdings vergeblich — die gleiche Erlaubnis nachgesucht[6]). Auch den bekannten Bericht Harsdörfers über eine Aufführung des Lazarus wird man wohl zunächst als ein Zeugnis für die außerordentliche Popularität gerade dieser Parabel betrachten dürfen.

[1]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1852 (Hannover 1855), S. 405.

[2]) J. Bolte, Das Danziger Theater im 16. und 17. Jahrhundert. Hamburg und Leipzig 1895. S. 36.

[3]) Goedeke, Grundriß², 2, 539.

[4]) J. Bolte, a. a. O. S. 161.

[5]) K. Trautmann, Archivalische Nachrichten über die Theaterzustände der schwäbischen Reichsstädte im 16 Jahrhundert" im Archiv für Litteraturgeschichte. 13, 69 fg.

[6]) J. Bolte, a. a. O. S. 32 fg.

Digitized by Google

Der Stifter des pegnesischen Blumenordens sah einmal das Stück vor einem Wirtshause aufführen; der Reiche saß mit seinen Freunden bei Tisch und sagte nichts als: Schenk ein, trink aus, es gilt, ich werde voll; dabei verzehrten sie eine Spanfau und Kälberbraten ohne Messer und Gabel, während Abraham im Rock des Pfarrers vergnüglich schmunzelnd aus dem Fenster des Wirtshauses heruntersah[1]).

Den Höhepunkt in der Entwicklung des Lazarusdramas bezeichnet das Magdeburger Spiel Joachim Lonemanns. Der Verfasser stammte aus Salzwedel. Er hatte 1550 in Wittenberg studirt und war in der Mitte der fünfziger Jahre Rektor des Katharineums in Braunschweig geworden, von wo er im Jahre 1566 als Prediger an die Ambrosiikirche in der Sudenburg berufen war. Wie lange er hier gewirkt, ist unbekannt; es scheint, daß er noch in verhältnismäßig jungen Jahren gestorben ist. Sein Drama „Vom reichen Mann und armen Lazaro" hatte er bereits in Braunschweig geschrieben, wo es auch, wie der Pastor an St. Petri, Melchior Neukirch, im Vorwort zu seiner Tragödie „Stephanus" (1592)[2]) berichtet, auf Veranlassung und unter Leitung des Superintendenten Martin Chemnitz mehrfach agirt worden war; nach des Verfassers Uebersiedelung nach Magdeburg nahm sich Georg Rollenhagen des Stückes an, brachte es wiederholt am altstädtischen Gymnasium zur Aufführung, überarbeitete es und gab es endlich im Jahre 1590 im Druck heraus[3]). Seine vom 1. August dieses Jahres

[1]) Gervinus [5] 3, 136.

[2]) Stephanus Ein schöne geistliche Tragedia von dem ersten Merterer im newen Testament, nach der Himmelfahrt Christi. Aus dem Buch der Geschichte der Apostel, am vierden, fünfften, sechsten vnd siebenden Capitel, in eine Action, Reimßweise, zusammen gebracht. Durch Melchiorem Newkirchen. Pastorem der Kirchen Gottes in Braunschweig zu St. Peter. Cum Gratia & Privilegio &c. 1592. Am Ende: Zu Magdeburg bey Johan Francken. 120 Bl. 8°. — Eine frühere Ausgabe erschien Braunschweig 1591. Die Vorrede ist datirt vom Sonntag Invocavit 1591.

[3]) Die drei Ausgaben: Magdeburg 1590, Eisleben 1591, Magdeburg 1612 sind bei K. Th. Gaedertz, Gabriel Rollenhagen, Leipzig 1881. S. 118 sorgfältig beschrieben. Ich citire nach dem in Weimar befindlichen Exemplar der ersten Ausgabe: Vom reichen || Man, vnd armen Lazaro || Ein || Deutsche Action. || Zu Magdeburg gespielet, im || Monat Augusto, im jahr || 1590. || Gedruckt zu Magdeburg, || durch Andres Jhenen, In vor- || legung Ambrosij

datirte Vorrede erörtert ausführlich Wert und Nutzen dieser biblischen Komödien, die „ein künstlicher spiegel vnd allgemeine, ansehnliche Predigt“ seien und aus denen die jungen Knaben gute Sitten und eine „deutliche freudige Sprache“ lernen könnten. Freilich sei die Veranstaltung solcher Spiele meist sehr mühsam und undankbar, und ein Uebelstand sei vor allem das Fehlen besonderer Theater, eines Spielplatzes, „darauff eine grosse gemeine Volksmenge ordentlich vnd bequemlich sitzen“ und ohne Hindernis sehen und hören könne. Aus seinen Klagen darüber, wie es bei den Aufführungen zuzugehen pflege, gewinnt man allerdings auch ein recht unerfreuliches Bild und man begreift, daß solche Zustände Autoren und theaterfreundliche Rektoren nicht eben ermutigten. „Oftmals,“ schreibt Rollenhagen, geschehe es in solchen Actionen, „das fast jederman von gemeinem Pöfel vnsinnig zufallet, einer den andern verhindert, vnd zugleich vorneme Ehrenleute von der Obrigkeit vnd andern stenden, auch den Actorem selbst mit seinem Spiel gantz vnd gar also verunruigt, das er mit betrübtem gemüt ansehen vnd betrawern mus, das beyde, seiner Herrn hoffnung vnd vnkosten, vnd auch all sein angewandter, wohlgemeinter fleis zum lautern gespöt vnd einem vnnützen gewesch vnd blinden Bawren lermen wird. Dieweil niemand für dem grossen tumult vnd vnruhe etwas eigentliches dauon sehen vnd mercken kan noch wil. Der größeste hauff gaffet nur darnach, ob ein Tisch oder Banck zubrechen, jhrer viel jemmerlich über einen hauffen stürtzen oder sonst etwas zu beklagen oder zu lachen vorfallen wolte.“

Aber Rollenhagen selbst ließ sich durch diese üblen Erfahrungen nicht entmutigen. Es war in Magdeburg alte Tradition, daß die Schuljugend jährlich mindestens eine lateinische und eine deutsche Action aufführen mußte, und diese Tradition aufrecht zu erhalten war er in seinem Schulamte von Anbeginn an bestrebt gewesen. Denn man dürfe, so meinte er, um jener Unordnung willen die gute nützliche Ordnung nicht aufgeben, sondern müsse zu der Jugend Bestem diese Spiele nach Kräften befördern, alles Weitere Gott und der Zeit befehlend. Im Vorwort zu seinem eigenen Drama „Abraham“ vom Jahre

---

Kirchners. || Titel und 95 Bll. (letzte Seite leer) in 8°. Ueber das Drama vgl. Holstein, Reformation. S. 135 fg. und desselben Verfassers Aufsatz im Beiblatt der Magdb. Ztg. 1880 S. 395 fg.

1569 bezeugte er, daß seit vielen Jahren in der Schule zu Magdeburg „nach ordnung jrer wohlgefasseten statuten vnd Schulgesetzen, das Comödien, Tragödien vnd dergleichen Actionen in Lateinischer vnd Deutscher sprach zu recitiren gebreuchlich gewesen" sei, und eben jenes für die Schule bestimmte biblische Drama war der deutlichste Beweis, daß auch er den alten Brauch zu pflegen und zu fördern willens war. Und daß das in der That der Fall gewesen, hat er selber zweiundzwanzig Jahre später in der gereimten Vorrede zu seinen Terenz-Argumenten unzweideutig ausgesprochen:

Es ist euch allen offenbar,
Das wir nun vber zwantzig Jahr
Auß Gottes Wort vnd Kirchen Lehr,
Zur Jugent nutz vnd der Stadt Ehr,
Mit grossen Kosten vnd Arbeit,
Mit freund vnd feindschafft vieler Leut,
Grosse Comoedien vorbracht,
Der noch lang hernach wird gedacht . . .

In erster Linie stand natürlich die Pflege der lateinischen Komödie, wobei wohl ausschließlich an Terenz zu denken ist, dessen Stücke in dem Repertoire der Magdeburgischen Gelehrtenschule den stattlichsten Ehrenplatz einnahmen und denen bis zuletzt Rollenhagens besondere Sorgfalt gewidmet war. An und aus ihnen sollten die Schüler Lateinisch und den „brauch der Dialectica vnd Rhetorica" lernen; sie sollten den Knaben überdies eine Menge schöner Sprüche übermitteln, die sie als bleibenden Schatz mit ins Leben hinaus nehmen könnten. Von sittlichen Bedenken gegen die Terentianischen Komödien, so meinte er, könne nicht wohl die Rede sein, da es darin nicht anders als noch heutiges Tages in der Welt zugehe; jedenfalls seien die Historien von Lot, Joseph, David, Susanna u. a. sittlich viel bedenklicher. Man solle eben alles probiren, das Böse meiden, das Gute aber lernen und behalten. „Aus solcher tröstlichen zuuersicht haben auch wir bei vnsern Schülern den Terentium allzeit gelesen, vnd diese zeit auff einmahl gantz auswendig lernen, vnd so offtmals in der Schulfeyer des Donnerstags nach Mittag spielen lassen, dz jhn nun fast die gantze Schule auff eine neglein weis. Vnd wann es von nöthen ist, vnnd welche Comoedia man haben wil, zierlich aufffagen vnd zum Spiel ins Werck richten kan". Und um auch den des Lateins unkundigen

Digitized by Google

Eltern, die den Aufführungen als Zuschauer beiwohnten, ein Verständnis der Vorgänge auf der Bühne zu ermöglichen, ließ Rollenhagen den Inhalt der Komödien im Ganzen wie den der einzelnen Akte vor der Aufführung in deutschen Versen vortragen, und zwar in Versen eigener Mache, die er im Jahre 1592 bei Ambrosius Kirchner erscheinen ließ[1]). Ihr poetischer Wert ist nicht erheblich, aber interessant ist die frische, echt volkstümliche Art, in der der gelehrte Verfasser des „Froschmeuseler" diese „Argumente" behandelte. Aller Schulstaub ist ihnen abgestreift; die Erzählung ist flott, fast burschikos; die Moral zwar meist hausbacken, aber allgemein verständlich und durch den populären Vortrag höchst eindringlich und wirkungsvoll. Das Ganze ist ein mit Glück und Geschick unternommener Versuch, den Inhalt der lateinischen Komödien einem großen Publikum nahe zu bringen, sie des fremdartigen Gewands zu entkleiden und dem modernen Geschmack mundgerecht zu machen.

Ueber Terenz wurde jedoch auch die deutsche Schulkomödie nicht vernachlässigt, vielmehr fand auch diese, d. h. das biblische Drama im Sinne Luthers, nach wie vor eifrige Förderung. Rollenhagen selbst steuerte für das deutsche Repertoire die schon genannte Action vom Erzvater Abraham bei, die zuerst am 20. Februar 1569 von den Schülern des altstädtischen Gymnasiums agirt wurde, nachdem er sie früher schon in anderer Fassung, als „Opferung Isaacs" auf der St. Johannisschule zu Halberstadt hatte aufführen lassen; nunmehr, im Jahre 1590, bereicherte er das Repertoire durch seine Bearbeitung von Lonemanns „Lazarus", die zuerst im August jenes Jahres gegeben ward. Und eine Bereicherung war es in der That, da dieses drama sacrum ungewöhnliche Vorzüge besitzt und dank der Kraft seiner Charakteristik und der Lebendigkeit seiner Schilderung als das beste der Magdeburger biblischen Historien zu bezeichnen ist. Wie viel von diesem Ruhme der ursprüngliche Verfasser, wie viel der Bearbeiter beanspruchen darf, läßt sich heute natürlich nicht

---

[1]) TERENTIUS. || Wie des Teren= || tij sechs Lateinische Comoe= || dien angeordent, vnd in der Magde= || burgischen Schulen im Früling, des || MDXCII. Jahrs zugleich || sein gespielet wor= || den. || [Holzschnitt.] Gedruckt zu Magdeburg, bey Pawel || Donat, In vorlegung Ambrosij || Kirchners. || Im Jahr MDXCII. || Titel und 63 Bll. (letzte Seite leer) in 8° (Göttingen).

Digitized by Google

mehr feststellen, da uns weder die ursprüngliche Fassung der Action noch ein Bericht darüber erhalten ist; auch spricht sich Rollenhagen selbst über den Umfang seiner Mitarbeit so zurückhaltend aus, daß ein sicheres Bild seines Anteils zu gewinnen unmöglich ist. Er habe, so schreibt er im Vorwort, das Stück „vffs new angerichtet," da ihm darin „die art der sprach vnd Reimen nicht aller ding gefallen" habe; man würde nach dieser Aeußerung also lediglich auf eine stilistische Ueberarbeitung und Redaktion schließen dürfen. Aber doch glaube ich, daß man seinen Anteil an der Arbeit sehr viel höher bemessen muß. Er selbst fügte, um den Druck des Stückes zu motiviren, hinzu, daß „jtzt, wie der Augenschein gibt, zum theil ein ander werck draus worden" sei, und ich glaube, daß man ihn unbedenklich mit dieser Aeußerung beim Worte nehmen und gerade das Beste der Komödie auf sein Konto setzen darf. Denn in dem frischen, volkstümlichen Ton und vor aber in dem behaglichen Humor gewisser Episoden und Szenen ist, wie mir scheint, der Verfasser der Terenz-Argumente und des Froschmeuseler ganz unverkennbar, so daß wir wohl berechtigt sind, ihm einen größeren Anteil an dem Drama zuzuweisen, als er in jener bescheidenen Bemerkung der Vorrede für sich selber in Anspruch nahm.

Bei Beurteilung des Magdeburger Lazarus darf man natürlich des Verfassers Gebundenheit an die biblische Vorlage und zugleich auch an die litterarische Tradition nicht außer Acht lassen. Der Dichter hatte selbstverständlich von Haus aus eine gebundene Marschroute. Alle wesentlichen Momente für Schilderung und Charakteristik waren ihm gegeben. Auch der endliche Ausgang war ihm von vornherein vorgezeichnet; denn natürlich mußte auch bei ihm der Reiche vom Teufel geholt und Lazarus in Abrahams Schoß gebettet werden. So haben wir natürlich auch hier mancherlei Unfreies und Typisches, haben auch hier eine Menge erlernter und entlehnter Motive, haben manche überflüssige Szene und viel entbehrliches Gerede; man sieht eben auch hier, wie die immer wiederholte Behandlung desselben Stoffes je länger desto mehr feststehende Schemata und Typen ausbildete, die selbst des kräftigste Talent beengten und an freier Gestaltung verhinderten. Auf der andern Seite jedoch mußte der ewige Stoff eine immer weiter verweltlichende Modernisirung herausfordern, und gerade für

Digitized by Google

diesen Verweltlichungs- und Modernisirungsprozeß ist, wie mir scheint, unser „Lazarus" ganz besonders lehrreich und beachtenswert. Der Rahmen war dem Verfasser gegeben, aber innerhalb dieses Rahmens bewegt er sich mit einer erstaunlichen Freiheit und Sicherheit. Er entwirft frische und lebendige Sittenbilder, die aus unmittelbarer Anschauung und Beobachtung geschöpft sind. Er strebt nach Einheitlichkeit und Konsequenz in Charakteristik und Handlung. Er hat gute Einfälle und glückliche Erfindungen. Er besitzt ein entschieden humoristisches und satirisches Talent und eine echt volkstümliche Beredsamkeit.

Beachtenswert ist vor allem das Streben nach reich ausgeführter, bestimmter, durch zahlreiche kleine Einzelzüge belebter Charakteristik. Die meisten früheren Lazarusdramen beginnen gleich mit dem Gastmahl, bei dem der Reiche in erster Linie als Schlemmer erscheint und im Uebrigen ganz typisch als verstockter Sünder geschildert wird; Lonemann verschiebt das Gastmahl bis auf den dritten Akt und widmet den ersten ausschließlich der Charakteristik des reichen Mannes, der uns hier aufs Anschaulichste mit lebensvoller Bestimmtheit entgegentritt. Allerdings ist dieses Bild wohl ein anderes, als es dem Herrn in seinem Gleichnis vor Augen stand. Denn hier heißt es von dem Reichen nur: „Er kleidete sich in Purpur und köstliche Leinwand und lebte alle Tage herrlich und in Freuden;" es sagt nichts davon, daß er seinen Reichtum auf unredliche Weise erworben habe, nichts davon, daß er Wucherer oder Leuteschinder gewesen sei; es sagt im Grunde von ihm doch nur Solches aus, was bei einem reichen Manne wie etwas Selbstverständliches erscheint und an sich keinerlei sittlichen Makel bedingen kann. Aber das eigentlich Entscheidende und Erschütternde in dieser Charakteristik ist eben das, daß nichts, aber auch gar nichts weiter über des Reichen Leben zu berichten ist, daß dieses Leben gar keinen andern Inhalt hatte und daß es deshalb dem Gerichte Gottes verfallen war. Der Dramatiker jedoch brauchte kräftigere Farben. Er mußte den Kontrast zwischen arm und reich und gläubig und ungläubig möglichst anschaulich und eindrucksvoll heraus arbeiten und konnte daher mit jener mehr negativen Charakteristik des Gleichnisses nicht auskommen. Er bedurfte einer lebensvollen, scharf ausgeprägten Figur, die er mit einer Fülle individueller Züge ausstattete und die so ziemlich

alle üblen Eigenschaften, die dem Reichtum anhaften können, in sich vereinigte. Dabei lag natürlich die Gefahr nahe, die Gestalt zu karikiren und sie um der moralischen Abschreckung willen zu einer Art Vogelscheuche zu machen; Lonemann jedoch stellt wirklich einen lebendigen Menschen vor uns hin, der mit scharfem Wirklichkeitssinn beobachtet und mit keckem Realismus gestaltet ist. Breit und behäbig, in seiner ganzen naiv-unverschämten Protzenhaftigkeit steht sein reicher Mann vor uns, ein brutaler Cyniker und ein Schlemmer und Prasser von der Unersättlichkeit des Gargantua — eine gelungene, mit einem gewissen humoristischen Behagen in derber Holzschnittmanier ausgeführte Figur, die alle ihre Vorgänger in den früheren Lazarusdramen in den Schatten stellt und auch in Lonemanns eigenem Drama allen übrigen Gestalten überlegen ist.

Nachdem Porphyrius,[1]) so heißt der Reiche, sich mit einem prahlenden Monolog eingeführt, kommt sein Schreiber hinzu, der über seine Bemühungen, ausstehende Schulden einzutreiben, Bericht erstattet. Er legt für eine arme Witwe ein gutes Wort ein und auch diese selbst bittet den Reichen in beweglichen Worten um Zahlungsfrist. Aber der Wucherer bleibt unerbittlich. Der Witwe folgt ein von Porphyrius durch Wucher ruinirter Bauer, und auch ein dritter noch, mit Namen Gebarth, ist dem Reichen durch Schulden leibeigen geworden. Unzweifelhaft hat dem Verfasser bei allen diesen Szenen Leonhard Culmanns „Geistlich Spiel von der Widtfraw"[2]) vorgeschwebt: hier wie dort sucht der Knecht seinen Herrn vergeblich zu Mitleid zu bewegen; die beiden Witwen haben durchaus verwandte Züge, und auch in den Reden des „Schuldherrn" hier und des Porphyrius dort findet sich manche wohl nicht zufällige Aehnlichkeit. Aber es sind in der That nur Anklänge und Reminiszenzen, und wollte man Lonemann diese paar Uebereinstimmungen als Entlehnungen aufmutzen, so würde man ihm sicherlich Unrecht thun. Denn man darf nicht vergessen, daß gewisse Laster sich durch die ganze Welt hin in der gleichen Manier äußern und daß daher in jeder Schilderung eines Wucherers gewisse typische Züge allemal unvermeidlich sind

[1]) In Naogeorgs „Pammachius" (1538) heißt so der den Kurialismus mit allen seinen Praktiken vertretende Jurist.

[2]) Neudruck bei Tittmann, Schauspiele aus dem 16. Jahrhundert. 1, 113—162.

Digitized by Google

Und typisch ist ebenso auch die in der dramatischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts so oft wiederholte Klage der Armen:

Wie gehts so vngleich in der Welt,
Die arm sein vnd haben selden gelt,
Müssen von jrer armut noch
Dem Reichen allzeit geben gnug;[1])

typisch der Jammerruf der Witwe:

Die gwaltigen fressen die witwen auff,
Die witwen sein der Reichen raub.

Aber trotz alledem erheben sich alle diese Szenen und insbesondere die Figur des Porphyrius selbst weit über die Schablone. Der hartherzige, unerbittliche Wucherer erscheint zugleich in der vollen Glorie seiner Protzenhaftigkeit. Er ist ein Prahlhans von grotesker Unverschämtheit, ein Tyrann im eigenen Hause und der Schrecken aller seiner Untergebenen. Er ist ein Pfaffenfeind, der gern im Kreise seiner Zechkumpane an den Schwarzröcken seinen cynischen Witz übt, aber er ist zu klug, um es offen mit ihnen zu verderben. Er sieht in seiner Frau nur die Magd, die für eine gute Küche zu sorgen hat. Als auch sie ein gutes Wort für die arme Witwe einzulegen wagt, da spottet er zunächst über ihr fleißiges in die Kirche gehen, und verbittet sich dann patzig jede Einmischung in seine Geschäfte, worauf er gegen den ihm just zur rechten Zeit in den Wurf kommenden, durch ihn um Haus und Hof gebrachten Bauern zornig lospoltert:

Ich weis vnd hab erfaren wol,
Wie man euch Bawren halten sol.
Der Bawr ist gut, weil man jn plagt,
Sonst ist all trew bey jm versagt.
Er pocht denselben, der jn ehrt,
Er ehrt denselben, der jn beschwert.

Am Schlusse des Aktes erteilt er seiner Frau den Auftrag, Alles zu einem Festmahl zu rüsten, zu dem er seine Brüder und seinen Freund Dämon geladen hat.

Galt dieser erste Akt ausschließlich der Charakteristik des Porphyrius, so bildet im zweiten der arme Lazarus den Mittelpunkt. Der Akt spielt im Hause Dämons, in dem Porphyrius als Frühstücksgast er-

[1]) Man vgl. z. B. die Klage der Maria in Ambrosius Papes „Historia von der Geburt unsers Herrn“ (1582) in der fünften Szene des vierten Aktes.

scheint; vor der Thür liegt mit andern Bettlern auch Lazarus. Aber wie meist den Dramatikern die Bösewichter weit besser zu gelingen pflegen als die tugendhaften Leute, so ist es auch hier der Fall: der unfromme reiche Mann ist viel interessanter und charakteristischer als der fromme, ganz typisch geratene Arme, der einmal wie das andere Mal über sein Elend klagen, um Hilfe bitten und sein Gottvertrauen beteuern muß. Diese Eintönigkeit, diesen Mangel an individueller Physiognomie theilt der Lonemannsche Lazarus mit allen seinen Vorgängern; hier erwies sich eben für den Dramatiker die enge Gebundenheit an die biblische Vorlage als verhängnisvoll. Auch fehlt diesem ganzen invita Minerva geschriebenen Akte jede dramatische Handlung. Mit dem Zwiegespräch der beiden Freunde wechseln die Bitten der Bettler, die schließlich, bis auf Lazarus, davongejagt werden; zwischendurch erscheint der Narr Molobrus, der für das Gastmahl des reichen Mannes als Spielmann geworben wird. Notirt zu werden verdient nur eine Aeußerung des Porphyrius, durch die seine Stellung zu den „Pfaffen" aufs Ergötzlichste beleuchtet wird. Er erzählt nämlich seinem Gastfreunde, daß er auch einige Geistliche zu Tisch gebeten habe, indem er hinzufügt:

Ich halt von jnen zwar nicht viel,
Wenn ich von hertzen reden wil.
Allein dieweil man sagt von mir,
Das ich ein Gottlos leben für,
Mus ich zum schein ihnn so hofiern,
Sonst thu ich mich an sie nicht kern,
Vnd geb so viel auff jr geschwetz,
Als auff Mosen vnd sein Gesetz,
Vnd auch auff die Propheten all,
Die sie erzehlen allzumal.
So straffens auch mein schlemmen nit,
Wenn ich sie so bisweilen bitt.

Ist im übrigen der zweite Akt, abgesehen von den paar hübschen satirischen Einfällen, ziemlich dürftig, so ist dafür der dritte desto reicher und lebendiger. Er ist dem Gastmahl gewidmet, das der Reiche seinen saubern Kumpanen von Schmarotzern und Schlemmern bereitet hat, und hier entfaltet Lonemann eine ungewöhnliche Gabe dramatischer Schilderung. Nachdem der Koch dem reichen Manne gemeldet hat, daß Alles bereit sei, erscheinen zwei

Kriegsknechte, Nickel Unkraut und Hans Horn, zwei direkte Nachkommen des Miles gloriosus und nahe Verwandte von des Herzogs Heinrich Julius gewaltigem Maulhelden Vincentius Ladislaus Sacrapa von Mantua, die so ergötzlich bramarbasieren und aufschneiden, daß der gut gelaunte Porphyrius sie ansehnlich beschenken läßt; dann kommen die Gäste, die vom Chorus mit einem „lieblichen Gesange" empfangen werden. Auch die geladenen Rabbis sind nicht ausgeblieben, so wenig sie auch dem Pfaffenfeinde innerlich gewogen sind; an dem vor der Thür liegenden armen Lazarus gehen sie kaltherzig vorüber, sind aber ängstlich besorgt, daß bei Tisch streng das Gesetz beachtet wird. Auch von den übrigen Gästen hat keiner für den armen Bettler einen teilnahmvollen Blick, geschweige denn eine offene Hand; die Meisten fahren ihn hart an, und nur die Hunde haben Mitleid mit dem elenden Krüppel, vor dessen Augen nunmehr das Schlemmen und Prassen seinen Anfang nimmt.

Vnd weil kein mensch sieht an mich armen,
Thun sich die Hund meiner erbarmen,
Die lecken mir die schweren mein,
Des ich dir Gott mus danckbar sein.

Bei dem Gastmahl selbst war für die Dramatiker die wichtigste Frage die Art der Unterhaltung und Kurzweil, die den Gästen geboten werden sollte. Hier war ihrer Erfindung der freieste Spielraum gelassen und hier vor allem galt es zu zeigen, was jeder Einzelne aus Eigenem zu leisten imstande war. Der erste dramatische Bearbeiter, der Verfasser des kleinen Züricher Spiels, begnügte sich mit der szenischen Anweisung: „Yetz kommend die Narren vnd machend jre bossen", überließ also die Ausführung der Improvisation, und auch später noch wird wohl vielfach bei dem Gastmahl den augenblicklichen Einfällen der Narren ein weiter Spielraum gelassen sein. Dagegen hatte, wie schon erwähnt, Jakob Funkelin an Stelle dieser Unterhaltung aus dem Stegreif ein eigenes dreiaktiges Zwischenspiel eingesetzt, das der Narr dem reichen Mann und seinen Gästen bei der Tafel vorführte, während dann Krüginger wiederum verschiedene Einzelfiguren: den Narren, arme Schüler u. s. w. die Kosten der Unterhaltung bestreiten ließ. Lonemann hat zwischen die sich vorzugsweise um das Almosengeben drehende Tischunterhaltung ein doppeltes Intermezzo eingeschaltet, in denen beiden sein satirisches

Digitized by Google

Talent zu erfreulichster Geltung kommt. Die Anregung zu dem ersten dieser Intermezzi gab ihm eine drastische Szene in Johannes Römoldts „Spiel von dem grewlichen Laster der Hoffart" (1564),[1]) in dem die bekannte Geschichte von dem sich überhebenden und schließlich durch Demütigung gebesserten Könige behandelt ist. Hier hat eben der König Balenicus in einem langen Monolog seiner an Cäsarenwahnsinn streifenden Hoffart Ausdruck gegeben, als die Sänger erscheinen und ihm das Magnificat vortragen einschließlich der Verse: „Er (der Herr) übet Gewalt mit seinem Arm und zerstreuet, die hoffärtig sind in ihres Herzens Sinn. Er stößet die Gewaltigen vom Stuhl und erhebet die Niedrigen." (Deposuit potentes de sede et exaltavit humiles. Lucas 1, 51 und 52.) Dieser Gesang versetzt den König in heftigen Zorn; er heißt die Sänger schweigen und verlangt aus dem Magnificat die Entfernung des Verses Deposuit. Dieses Motiv machte Lonemann sich zu nutze, indem er an der Tafel des Reichen den Kantor mit seinen Knaben erscheinen und diese aus dem 37. Psalm singen läßt:

Ich hab den Gottlosen gesehn
Vermessen, prechtig, trotzig stehn,
Da er sich breitt am weiten raum
Vnd grunet. wie ein Lorbeerbaum.
Da man für vber gieng
Vnd fragen anfieng,
Siehe, da war er dahin . . .

Natürlich gerät Porphyrius über dieses Lied außer Rand und Band; es erscheint ihm als frecher Hohn und heftig fährt er auf den armen Schulmeister los, der den Knaben ein so unpassendes Lied eingeübt. Zuguterletzt werden die Sänger auf seinen Befehl davongejagt.

Träger des zweiten Tafel-Intermezzo ist der Leimstängler,[2]) eine neue Maskirung des Narren, die eben jetzt aufkam und lange Zeit in Mode blieb. Der Name Leimstängler wie der gleichzeitig viel gebrauchte Ausdruck Fuchsschwänzer[3]) stammten zweifellos aus

[1]) Neudruck von K. Goedeke. Hannover 1855.

[2]) Vgl. Grimms deutsches Wörterbuch 6, 701; R. Köhler in der Zeitschrift für deutsche Philologie 1, 456 und H. Holstein im Archiv für Litteraturgeschichte 10, 576 fg.

[3]) Grimm. DWB 4[1], 355.

Digitized by Google

akademischen Kreisen und gehörten ursprünglich wohl ausschließlich der Studentensprache an. Jener bezeichnet den mit der Leimstange operirenden Vogelsteller und im übertragenen Sinne die Mädchenjäger, Buhlen oder Gecken, dieser den nach Gunst strebenden Schmeichler, den rückhaltlosen Höfling, Alles das, was heute als Streber schlechtweg bezeichnet wird. Aber bald schon verwischte sich diese ursprüngliche Bedeutung, und sehr häufig wurden diese Namen einfach den unvermeidlichen Narren beigelegt. Den Fuchsschwänzer hatte Luther litteraturfähig gemacht, worauf er dann vielfach auch in der dramatischen Litteratur uns entgegentritt. Im Vorwort zu seiner Komödie „Das Gericht Salomonis" (1561) rechtfertigte der Magdeburger Pastor Johann Baumgart die Einführung des Narren damit, daß die Welt alle, „so nur weidelichen liegen, triegen und Fuchsschwantzen können" für weise und klug halte; [1]) Georg Rollenhagen bezeichnete in den Terenz-Argumenten (1592) den Gnatho im „Eunuchus" als „Fuchsschwentzer vnd Brillenreisser, Gehlsuppenfresser vnd Tischfreundt" und faßte die Moral des Stückes in das Verslein zusammen:

Bey grossprechern find man Fuchsschwentzer,
Bey Junggesellen vnd Megdlein Tentzer,
Bey Müssiggengern Bulerey,
Wer arbeit ist der thorheit frey.

In beiden Fällen erscheint das Wort noch in seiner eigentlichen Bedeutung, [2]) während schon in Johann Sommers Komödie vom Ritter Aretino (1602) der Fuchsschwänzer Ligurio nichts anders als der alte Narr ist, der die zeitgenössischen Sitten satirisch abzuschildern berufen ist. Der Name Leimstängler scheint erst späteren Ursprungs zu sein; jedenfalls kann er vor Lonemanns Lazarus noch nicht häufig gewesen sein. Aus der unmittelbar folgenden Zeit jedoch ist an Belegen kein Mangel. Der „Leimstenger" erscheint 1596 in Georg Pondos, „speculum puerorum," 1603 im „Verlorenen Sohn" von Hollonius, und 1605, im Verein mit dem Fuchsschwänzer in desselben Verfassers „Somnium vitae humanae": [3])

---

[1]) Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte 6, 17.

[2]) Bei Ludwig Hollonius, Somnium vitae humanae 1605 heißt es im Personenverzeichniß: „Fuchsschwentzer oder Schmarotzer."

[3]) Neudruck von Franz Spengler, Halle 1891. S. 17.

Es hat ohn das mein gnedger Herr
Genug Thoren vnd Leimstenger
So fuchsschwentzen vnd pflaumenstreichn.

Johann Sommer wiederum widmete 1603 seinen „Cornelius relegatus“ der „heutigen Leimstenglerischen Cornelischen Jugend“, während er 1607 im ersten Teil seiner „Ethographia Mundi“ über die „newe Leimstengerische Vtopische Manier der Kleidung“ spottete. Im gleichen Jahre begegnet uns der Ausdruck in Damian Lindtners Tragödie von der Königin Esther, 1608 in Johann Nendorfs „Asotus“ und wiederholt in den Schauspielen des Herzogs Heinrich Julius. Beweis genug für seine Beliebtheit und immer wachsende Volkstümlichkeit.

Bei Lonemann nun hat der Leimstängler genau dieselbe Aufgabe, wie der Fuchsschwänzer Ligurio in Sommers „Areteugenia“: er giebt mit echt grobianischem Witz eine breit ausgeführte satirische Sittenschilderung, in der er die einzelnen Stände nacheinander vornimmt und so schließlich die ganze Tischgesellschaft wider sich in Harnisch bringt. Und zwar ist es mit wirklichem Humor durchgeführt, wie allmählich einem nach dem andern von den Gästen des Porphyrius das schadenfrohe Lachen vergeht, weil schließlich jeder von ihnen seinen wohlgemessenen Teil abkriegt: es steckt in dieser Szene eine höchst wirkungsvolle Komik, ein kecker grobianischer Witz und eine ansehnliche Gestaltungskraft. Zunächst stellt der Leimstängler sich selbst vor und giebt uns über Namen und Art willkommene Auskunft:

Ich führ ein leimstang in der hand,
Drumb bin ich Leimstenger genant.
Gar adel weit vom hoch geborn,
Feldoberster vntr andern thorn.
Mein Luitenant Andreas de Doria,
Mein Land heist Narragonia.
Die Dorenburg vnd Hasenhaus
Hecken solch edle knaben aus,
Die man in allen stenden find.
Denn vberall viel Leimstenger sind.

Wir erinnern uns daran, daß auch der Narr „Heintz ohn troſt“ in Römoldts „Spiel von dem grewlichen Laster der Hoffart“ (1564) aus Narragorien kommt, was er uns selber in einer direkt auf Brands Narrenschiff zurückgehenden Rede mitteilt:

Digitized by Google

Aus Narragonien kom ich her
Gar ferne vber das wilde Meér,
Da kommen vnser viel zu handt
Zu farn in Schlauraffen landt . . .

und erinnern uns ferner daran, daß in Sommers Komödie das Kleid des Fuchsschwänzers „aus Narragoni land" herstammt; es zeigt auch das aufs Deutlichste die nahe Verwandtschaft beider, des Leimstänglers und des Fuchsschwänzers, mit dem alten Narrengeschlecht und beweist, daß im Grunde nur die Namen verwandelt sind.

Nach jener Selbstvorstellung beginnt unser Leimstängler seine flotte Tischrede, in der er zunächst die Geistlichen aufs Korn nimmt; ihnen folgen die Fürsten und Herren, die Schreiber und Advokaten, die Ritter und Soldaten, die Bürger und Bauern. Besonders ausführlich wird natürlich das beliebte, schier unerschöpfliche Thema der Kleidermoden abgehandelt. Bei Bürgern und Bauern hat jeder seine besondere Manier:

Der tregt ein hut, der tregt ein kappn,
Der ein mutzen, der andr ein schlappn,
Darnach einer sein Kleid schlecht tregt,
Der andr gestickt, durch neth belegt.
Der prangt im Frenckischn kittl daher,
Im wintr, als wans im Sommer wehr.
Der muß mitten in den hundes tagn
Ein wolffes peltz zun ehren tragn.
Der hat Lateinisch hößlein an,
Helt sich für den gerechtsten Man.
Der leßt die lumpen hengen fur,
Als ein tuch vor des baders thür,
Vnd meint, er halt vff besten fleiß
Des gros Vatern vnd Vatern weiß . . .

Uebel kommen namentlich die Jungen weg, deren geckenhafte Kleidung drastisch geschildert wird. Der Hut kann nicht breit, die Feder nicht lang genug sein; die Halskrausen werden als „der leuß kunstlich irre garten"[1]) ausgehöhnt. Zuletzt gehts über die Frauen

[1]) In Sommers „Areteugenia" 1602 fragt der Fuchsschwänzer Ligurio: „Wie gfelt euch meine Leuiten Kleid, Vom besten Schamloß zubereit, Das Schlangenwindig Halßgekröß, Das zu den Leusen ist nicht böß?" Ueber ähnliche Spöttereien in der Ethographia Mundi vgl. Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte 5,173.

Digitized by Google

her, wozu Porphyrius schadenfroh seine eigene Frau hereinrufen läßt: der Leimstängler spottet über die weibliche Putzsucht; er schildert mit derbem Naturalismus das Schminken; er witzelt über der Frauen „leimstenglerische" Kragen:

Wer da ein schmatzchen geben wolt,
Billig vff die banck treten solt
Vnd von oben herunter küssn,
Wie die henne jhr hüner grüssn.

Insbesondere hat er es auf die Schleppen abgesehen, über die er eine echt grobianische Kapuzinade zum Besten giebt:

Potz fleisch, potz fisch, nun schreck ich gantz,
Es ist kein hund, er hat ein schwantz,
Es ist kein Katz, sie hat ein zagl,
Es ist kein Kuh, sie hat ein wadl.

Frau Plusia gerät über diese Reden in heftigen Zorn. Sie erwartet den Spötter draußen vor der Thür und verabreicht ihm eine Tracht Prügel, worauf er mit den Worten seinen Abschied nimmt:

Ich schwer, wo ich die Fraw mehr schelt,
Das jr schönheit mir nicht gefelt,
So wil ich ein Leimstengler sein,
Für wasser trincken eitel wein.

Unterdessen hat das Gelage seinen Fortgang genommen und nur die Rabbis sind, zu des Porphyrius Genugthuung, bereits aufgebrochen: „Gott lob, der Pfaffen sein wir ab." Die Stimmung wird nun immer gehobener, der Lärm immer lauter, so daß des Lazarus wiederholte Bitten in dem Spektakel ungehört verhallen. Gleichwohl wird dieser ewig jammernde Bettler dem Reichen unbequem, so daß er befiehlt, ihn fortzuweisen. Doch der Knecht kehrt mit der Meldung zurück, daß der Arme im Sterben liege, worauf Porphyrius ihn zornig anfährt:

Was gheist vns mit dem bettler viel?
Laß sterben, wer nicht leben wil . . .
Meinstu, ob schon ein bettler stirbt,
Das drumb die Bettler zunfft verdirbt?

Zugleich protzt er noch einmal vor den Gästen mit seinem Reichtum, bis ihn plötzlich ein Uebelbefinden übermannt und er jählings die Tafel verlassen muß.

Der vierte Akt schildert den Tod des armen und des reichen

Digitized by Google

Mannes. Jehova selbst erscheint in Begleitung der Engel Raphael und Uriel und befiehlt, des Lazarus Seele in Abrahams Schoß zu tragen, den Reichen aber in die Hölle zu stoßen. Die Teufel freuen sich der zu gewärtigenden Beute, doch will Satan auch der Kumpane des Reichen sicher sein, weshalb er Scharioth beauftragt, sich dieser Gesellen fleißig anzunehmen, damit er auch sie zuletzt in „Nobiskrug“[1]) holen kann. Scharioth versichert, ein Mittel zu besitzen, dem der gewünschte Erfolg nicht fehlen wird:

Sey wol zu fried, ich kan ein kunst,
Die hab ich offt gebrauchet sonst,
Die heist, Sauff dich alle tage toll,
Sey nimmer nüchtern, allzeit voll.
Damit hab ich bethört genug,
Die sich sonst lieffen dünken klug,
Die ich hab so von einer sünd
Bald in die ander führen kund . . .

Es folgt ein kurzer Kampf zwischen Engeln und Teufeln um die Seele des Lazarus, wobei jene obsiegen; dann wird die Handlung an das Krankenbett des Reichen verlegt, den keine ärztliche Kunst mehr retten kann. Auch der berühmte Wunderdoktor Theophrast vermag nicht mehr zu helfen; er begnügt sich daher damit, der Frau ihr Gold, ihre Perlen und Edelsteine zu einer geheimnißvollen Arznei abzuschwatzen, um dann hinter ihrem Rücken über seine Kunst, Gold zu machen, sich vergnügt die Hände zu reiben. So stirbt denn der Reiche in seiner Sünden Maienblüte dahin, indeß in der Hölle Alles zu seinem festlichen Empfange gerüstet wird.

Ihr gsellen rüst euch weidlich drauff,
Das fewr zum gbratens blaset auff.
Seht, das bereit sey alle ding,
Wenn man den stoltzen gast herbringt.

Der Akt schließt mit einer amüsanten Szene, die aufs Neue des Verfassers ansehnliche satirische Begabung erkennen läßt. Einer der Brüder des Reichen nämlich bittet den Priester um die Leichenrede; dieser jedoch sperrt sich zunächst, da ja des Verstorbenen unfrommer Lebenswandel stadtbekannt sei. Darauf der Bruder: Das sei leider Thatsache; doch handele es sich hier um eine „Ehrensache der Freund-

[1]) Zahlreiche Belege bei Goedeke, Johannes Römoldt, in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1852. S. 367 fg. und bei M. v. Lexer im DWB 7, 864 fg.

Digitized by Google

schaft" und wenn der Geistliche seine Sache brav mache, so solle er wahrhaft königlich belohnt werden.

Wir wollen euch beschrieben geben
Vnser Geschlecht, sein Reiß vnd leben,
Vnd habn zu euch die zuvorsich,
Ihr wist, was sich schickt oder nicht,
Vnd werdet den Todten nicht schelten.
Wir wollens danckbarlich vergelten.

Daraufhin verspricht ihm der Geistliche einen Leichensermon, der nichts als Lob des vornehmen Toten enthalten soll.

Der fünfte Akt beginnt mit des reichen Mannes Leichenbegängnis, das nach des Verfassers Anweisungen zu einem großen szenischen Prunkstück gestaltet werden sollte. „Hieher gehört das gepreng mit der leich, dauon zuuor geschrieben ist vnter den personen" — so lautet hier die Notiz, und in der That finden wir im Personenverzeichnis ausführlich vorgeschrieben, wie sich der Leichenzug gestalten soll. Und diese Regieanweisung ist interessant genug, um sie hier vollständig mitzuteilen:

Die achte Ordnung, so zur Leich gehört.
Zween Vorgenger mit weissen steben.
Vier Pfeiffer mit Krumbhörnern.
Acht personen in Jüdischen secken, so für der Leich hergehen.
Vnd nach jhnen die Phariseer vnd der Leuita.
Der Todt mit einem schwartzen Fehnlein, mit der schrifft: Veni, vidi, vici.
Sechs treger in Jüdischen Secken.
Einer der des reichen Manns Wapen hinder der Leich hertregt.
Des reichen Mannes Brüder in Trawerkleidern.
Des Reichenmans Hoffdiener, Freunde vnd Nachbarn in Trawerkleidern.
Die Trabanten alle mit vmbgewandten Hellebarten.
Das Frawen Zimmer.
Ein Knabe, der ein schwartzen Pulster vortregt.
Des reichen Mans Frawe wird von zween Männern in Trawerkleidern beleitet.
Die andern Matronen folgen in Trawerkleidern.
Leimstengler vnd Narr folgen zuletzt zu der Leich.

Man sieht: es war ein stattlicher Aufzug, der dem Schaubedürfnis in reichstem Maße Genüge that. Doch auch die Bestattung selbst sollte auf der Szene mit aller Feierlichkeit vor sich gehen, wie aus Lonemanns Anweisung: „Wil man auch ein leichpredig halten, steth zu eines jeden gefallen" deutlich erkennbar ist. Und für eine solche

Digitized by Google

Leichenpredigt hatte Rollenhagen[1]) gesorgt, der damit ein wahres Prachtstück parodistischen Humors beisteuerte: einen Sermon, in dessen grotesken Uebertreibungen eine überwältigende Komik und zugleich eine wahrhaft grausame Satire auf die Manier gewisser Grabredner enthalten ist. Der witzige Verfasser des Froschmeuseler läßt den gefälligen Pastor mit schwerzbewegtem Pathos also anheben: „Nach dem ich das Elende, trawrige, klegliche Spectakel des herrlichen Begrebnüß, ewer hochbetrübte, nidergeschlagene Angesichter vnd eines jeden engstlichs seufftzen seines Hertzens von diesem Ohrt wargenommen vnd erkant, vnd darüber den vnverhofften Plötzlichen Todtsfall des Edlen, Ehrnvesten, hochgelobten, seeligen Herrn Porphyrij je mehr und mehr betracht vnd zu Gemühte gezogen, bin ich nicht vnbillich als ein Mensch vnd als sein vnd seiner bekannten Freund dermaßen betrübt vnd erschrocken, das mir nicht allein meine Glieder zittern vnd meine vorigen gedancken mir entlauffen, sondern zugleich all mein Gedechtnuß vnd Muth so gar entfallen sind, das ich meines auffquellenden Hertzens sehnlichs seufftzen nicht stillen, meiner Augen heiße Tränen nicht wehren, meine stammerende schwere Zungen nicht zwingen vnd also zu meiner Predigt keinen wolbedechtigen Anfang machen kann.“ In diesem hochtrabenden parodistischen Tone geht es weiter: nicht ein gewöhnlicher Mensch ist gestorben, sondern gefallen ist ein Fürst und Großer in Israel, ja man könne wohl sagen, Salomon in aller seiner Pracht sei zum andern Male gestorben. „Wo ist Verstand, der solches gnugsam bedencken, wo seind Hertzen, die solches genungsam betrachten vnd betrawren, wo sind Zungen, die solchs gnugsam beklagen, wo sind Augen, die solchs gnugsam beweinen, wo ist die Weißheit, die nicht darüber bestürtzet oder gantz vnd gar zur Thorheit werde?“ Der Leichenredner schildert alsdann des Verstorbenen Lebenslauf, mit Heimat und Eltern anhebend und singt auch hierbei für alles und jedes sein Lob mit vollen Backen. „Er ist der gesegnete Baum worden, gepflantzet an die wasserbeche,

[1]) Leichpredigt vber das Reichen Mannes Begrebniß, so gehalten bey der Comedia vnd Action, so zu Magdeburg gespilet im Monat Augusto, etc. Gedruckt Im Jahr „M. D. LXXXIX. 16 Bll. in 8°. Vgl. Weim. Jahrbuch 4, 213 und Gaedertz, Gabriel Rollenhagen S. 118. Ich benutzte den Druck in der Lazarusausgabe von 1612, wo die Predigt auf Bogen M. wiederholt ist. Hier ist dem Titel hinzugefügt: „ Durch M. Georg Rollenhagen R.“

der seine frucht bringet zu seiner zeit vnd seine Bletter verwelcken nicht vnd was er macht, das gered wol; denn dz Geschlecht der frommen wird gesegnet, Reichthümb vnd die fülle wird in jrem Hause sein vnd seine Gerechtigkeit bleibt Ewiglich." Selbst sein Schlemmen und Prassen wird dem reichen Manne zum Ruhme ausgelegt, habe er doch nicht, wie die Geizhälse thun, seinem Gelde gedient, sondern sein Reichtum habe sein Knecht sein und ihm dienen müssen. Er war eine gesellige, mitteilsame Natur: Amicorum omnia sunt communia. „Es sind auch die armen Leut also für seine Thür gewohnet, als wenn sie da wohnen, leben vnd sterben wolten, dz man auch newlich den bekandten, siechen, elenden Lazarum für Todt von seiner Thür hat wegtragen müssen . . ." So war der selige Herr Porphyrius nicht allein Mirabilia mundi, ein Wunderwerk Gottes in der Welt, sondern auch delitiae generis humani, eine Freude und Wonne des Menschengeschechts. Und der Leichenredner schließt mit thränenerstickter Stimme: „Ein jeder befindet in seinem bedrengten Hertzen sein theil. Ich selber kan für grossen angstlichen Hertzen Betrübniß nicht ein Wort mehr Reden. Gott tröste vns vnd jhn in Ewigkeit, Amen!" In dem ganzen Sermon ist der salbungsvolle Grabredenton mit ergötzlichster Konsequenz festgehalten und Rollenhagen entfaltet hier einen so sieghaften parodistischen Witz, daß die Predigt zu einem kleinem satirischen Meisterstück geworden ist.

Was in dem fünften Akte noch folgt, hält sich eng an die biblische Vorlage. Aus seinen Höllenqualen heraus wendet sich der Reiche vergeblich um Hilfe an Lazarus, worauf Mammon ihm zuruft:

Ey ruff mich an, ich bin dein Gott,
Ich will dir helffen in der not.
Nach deinm verdienst will ich dir geben
Das helsche feür fürs ewig leben —

während Jehova zu Lazarus spricht:

Nun Lazare mein lieber Sohn,
Itzund empfehestu den lohn,
Denn du gerecht geacht bist,
Das dir mein Wort lieb gwesen ist.
Drümb lebestu im Himelreich
Mit allen heilign ewiglich.

Das Schlußwort hat, wie üblich, der Epilogus, der den

Digitized by Google

Zuschauern im Namen des Rektors für ihre Teilnahme und Geduld dankt und das Spiel mit allerhand guten Wünschen zum Abschluß bringt.

In Aufbau und Führung der Handlung zeigt Lonemanns Action keine besondere Eigentümlichkeit. Sie wird eingeleitet durch den Prologus, dem der Argumentator generalis mit der Inhaltsangabe des ganzen Stückes sich anschließt; außerdem wurde noch jeder einzelne Akt durch ein besonderes, von je einem Knaben gesprochenes Argument eingeleitet. Bemerkenswert ist das sehr ausführliche, in neun Ordnungen eingeteilte Personenverzeichnis, in dem sogar Inspizienten und Souffleure nicht vergessen sind. Denn gleich an der Spitze führt Lonemann auf: „Zween vfwarter, so den Personen zusagen mit weissen steben" und zum andern: „Drey förderer, so die Personen auff vnd abe fordern;" diese nützlichen, ja unentbehrlichen Hilfskräfte bei einer dramatischen Aufführung ausdrücklich mit zu erwähnen war eine Neuerung und wurde erst seit diesem Vorgange zu einer häufiger geübten Gepflogenheit.[1]) Die Aktschlüsse werden durch Chorlieder bezeichnet, die die neulateinischen Dramatiker[2]) eingeführt und aufs Kunstvollste ausgebildet hatten; auch Paul Rebhun, von dessen „metrischer Reform"[3]) im übrigen wohl zu viel Wesens gemacht wird, hatte bereits auf die Chöre große Sorgfalt verwendet und sie in metrischer und musikalischer Beziehung höchst kunstvoll ausgeführt. Lonemann strebte im Gegensatz dazu in seinen Chören nach volksmäßiger Einfachheit. Er verschmähte künstliche Formen und suchte einen Ton zu treffen, der zwischen Volks- und Kirchenlied die Mitte hielt. Bisweilen sind sogar, wie gleich in dem den ersten Akt abschließenden Chorliede direkte Anklänge an das Volkslied wahrnehmbar:

Es ist ein kurtz mühselig ding
Vmb vnser gantzes leben.
Wenns schon ein Mensch zum ende bringt

[1]) So in Johannes Bechmanns Bearbeitung von Dedekinds Miles christianus. Braunschweig 1604, wo es heißt: „Zween Auffwarter mit weissen steben, welche auff die Personen achtung geben vnd, so sie jrren, jnen zusprechen;" so 1612 in Joseph Goetzes „Joseph": „Zween Auffwarter mit weissen Steben, welche auff die Personen achtung geben, daß sie nicht irren."

[2]) Vgl. Lateinische Litteraturdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts 1, IX.

[3]) Vgl. H. Palm, Beiträge S. 91 fg.

Digitized by Google

Ist doch alles vergebens.
— — — — — — —
So wolln wir vns mit gutem wein
Erfrewen hier auff Erden
Vnd tragen Rosenkrentzelein,
Eh sie welck mügen werden . . .[1])

Und in ähnlichem Ton sind auch die übrigen Chorlieder gehalten, von denen das zweite nicht eben glücklich den 10. Psalm versifizirt, während die übrigen zur Buß- und Todesbereitschaft mahnen; gleichsam ihr Leitmotiv ist die Schlußstrophe des vierten Liedes:

Der frommen Tod ist thewr geacht,
Vor Gottes angesichte,
Drümb solt allman sein drauff bedacht,
Das er recht sterben müchte.

Was endlich Dialogführung und Ausdruck unseres Stückes betrifft, so gewahren wir hier eine auffallende Ungleichheit: auf der einen Seite steifleinene Pedanterie, die in zähfließenden Versen unbeholfen nach Ausdruck ringt, auf der andern eine flotte Versification und ein Ausdruck von sinnlicher Bestimmtheit und Volkstümlichkeit. Ob man jene ungelenke Schwerfälligkeit ausschließlich dem ursprünglichen Verfasser zur Last legen, die gewandtere Form aber und die frische Lebendigkeit, den Humor und die glückliche Charakteristik anderer Szenen ebenso ausschließlich dem Bearbeiter als Verdienst anrechnen darf — diese Frage läßt sich heute natürlich mit Sicherheit nicht mehr entscheiden; immerhin aber liegt es nahe, gerade in dem Besten des Stückes die Hand Rollenhagens zu vermuten, der sein sympathisches Verständnis für den Volkshumor auch sonst so vielfach bethätigte. Auch die reichlich eingestreuten Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten dürften wohl vorzugsweise von ihm herrühren. Er spricht von den ins Maul fliegenden gebratenen Tauben; er citirt: „Je erger Schalck, je besser Glück;“[2]) er läßt den Reichen den alten Spruch wiederholen:

Weist nicht, das man sich nicht sol kern
An weiber weinen, vnd Kramer schwern,

[1]) Das Lied ist wieder abgedruckt im Weimarischen Jahrbuch 4, 235 fg.

[2]) In den Terenz-Argumenten ist dieses Sprichwort die Moral der „letzten Comoedia Terentij von dem unuerschampten Procurator Phormio genant.“

Digitized by Google

Die Kramer schweren vmb das gelt,
Die weiber weinen, wenns jn gefelt.[1])

Er citirt das Sprichwort, Hunger sei der beste Koch, und als bei der Tafel des Rabbi Tischgebet gar zu lang gerät, da läßt er ihn durch Porphyrius unterbrechen:

Das essen wil kalt werden schier,
Drumb last es bleiben, lieber Herr.
Ein kurtz Benedict vnd zuletzt
Ein lang Gratias ist das best.

Und einer uralten Volksanschauung giebt er Ausdruck, wenn er den Geistlichen davor warnen läßt, die Messer auf den Rücken zu legen, da sich der jedem Menschen beigegebene Schutzengel leicht daran verletzen könne.

Es erübrigt noch ein Wort über Aufführungen und etwaige Nachwirkungen des Lonemannschen „Lazarus." Ausdrücklich bezeugt sind jene nur für Magdeburg, doch wird man Aufführungen auch an anderen Orten Mittel- und Norddeutschlands wohl annehmen dürfen: dafür spricht einmal die Beliebtheit des Stoffes und zum andern der grade in Schulkreisen so angesehene Name des Rektors Rollenhagen, der in Sachen der Schulkomödie allgemein als gewichtige Autorität anerkannt und gefeiert war. Daß jedoch mit der „herlichen schonen christlichen Commediam auß dem heyligen Euangelisten Luca am 16. Capitel von dem Reichen man vndt Armen Lazaro," die ein aus der Grafschaft Honstein am Harz gebürtiger Andreas Rothe im Juli 1593 in Danzig spielen wollte, Lonemanns Drama gemeint sein sollte, wie der gelehrte Geschichtsschreiber des Danziger Theaters mutmaßt,[2]) möchte ich bezweifeln; vielmehr macht der Zusatz in Rothes Gesuch: „mit herlichen schonen

[1]) Johann Baumgart citirt in seinem „Gericht Salomonis" (1561) das Sprichwort in dieser Form:

Weist das sprichwort? An frawen-weinen,
An hund-hincken auff drehen beinen,
Vnd darzu auch an kauffmans-schwern
Soll sich kein weiser man ankern.

Und Johann Sommer citirt den Spruch in den Paroemiologia germanica 1606 mit dem Zusatz: „Denn Kramer schweren vmb das Gelt, Hund hincken, Frawen weinen, wenns jhn gefelt."

[2]) J. Bolte, Das Danziger Theater im 16. und 17. Jahrhundert. S. 27.

Digitized by Google

christlichen Reimen vndt Figuren" es wohl wahrscheinlicher, daß es sich bei dieser Komödie nur um eins der beliebten Puppenspiele handelte.

Daß im übrigen der Magdeburger Lazarus fleißig gelesen und benutzt wurde, ergiebt sich aus mancherlei Anklängen oder gar direkten Entlehnungen in späteren Dramen. Am offensichtlichsten ist das Abhängigkeitsverhältnis in der „Tragoedia von einem vngerechten Richter,"[1]) die zuerst 1592 in Wolfenbüttel erschien und später von dem berüchtigten Magdeburger Nachdrucker Johann Francke neu herausgegeben wurde; ihr Verfasser ist unbekannt, doch wird er sicher unter den Magdeburger Dramatikern zu suchen sein. Es handelt sich in diesem teufelreichsten Drama des sechzehnten Jahrhunderts um einen ungerechten Richter,

Des thun vnd wesen, jha trachtn vnd dichtn
Gestellet nur wieder Gottes Ehr,
Der all sein thun gerichtet mehr
Auff Fressn vnd Sauffn vnd Vppigkeit,
In frewden gelebt jederzeit,
In Wein sich weltzet Tag vnd Nacht,
Dadurch er von GOTT abgebracht —

und schon nach diesem im Prolog gegebenen Steckbrief kann über die nahe Verwandtschaft dieses Richters mit dem reichen Manne kein Zweifel sein Und auch im Einzelnen deckt sich die Charakteristik hier und dort fast Zug um Zug, worauf dann am Schlusse der anonyme Verfasser der Tragödia schlankweg zum Plagiator geworden ist. Natürlich wird, wie Porphyrius, so auch der ungerechte Richter zuletzt vom Teufel geholt, und diese Teufels- und Sterbeszene ist ein direkter Abklatsch aus Lonemanns Lazarus. Auch das abschließende Chorlied: „Der ist für war ein selig Mann", das nach des Verfassers szenischer Anweisung entweder gesungen oder durch einen Knaben recitirt werden sollte, stammt wortwörtlich von Lonemann. Auch Rollenhagens Nachfolger in Magdeburg,

---

[1]) Am Schluß: Gedruckt zur Heinrichstadt (Wolfenbüttel), durch Conradum Horn, den 24. Junij Anno 1592. Einige Abschnitte der Tragödie sind bei Holland, Die Schauspiele des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig S. 813—837 wieder abgedruckt.

Digitized by Google

der Rektor Joseph Goetze, der hier im August 1612 seine „Tragico-Comoedia Von dem heiligen Patriarchen Joseph“[1]) agiren ließ, hat in diesem biblischen Drama seinem berühmten Vorgänger mancherlei abgeguckt. Er schrieb ihm, wie ich schon erwähnt habe, gleich aus dem Personenverzeichnis die „zween Auffwarter mit weissen Steben“ nach; er ließ seinen Lysimerinus Sorgloser sich dem Publikum als Abkömmling des Landes Narragonia vorstellen und ihm fast wörtlich dem Leimstängler nachsprechen:

Die Narrenburg vnd Hasenhauß
Hecken solch Edel Knaben auß,
Vnser Printz geht klincker klincker,
Gleich wie ein ander Narren Juncker.[2])

Auch in den Narrenszenen hat er neben seiner Hauptquelle, dem Josephsdrama von Johann Schlayß, die Action vom Lazarus aufs Fleißigste ausgenutzt. Und endlich war es Georg Rollenhagens eigener Sohn, Gabriel, der in seiner 1614 erschienenen Komödie Amantes Amentes manche Einzelheiten aus dem Lazarusdrama hinübernahm,[3]) ebenso wie ja auch seines Vaters Drama „Abraham“ auf jene Komödie nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Aber wichtiger als diese paar direkten An- und Entlehnungen war der Einfluß, den der „Lazarus“ auf die gesamte zeitgenössische Magdeburger Dramatik insofern ausübte, als diese nunmehr immer entschiedener das in der Schablone verkümmerte biblische Drama verweltlichte und modernisirte, immer energischer nach lebensvoller Gestaltung und Charakteristik strebte und mit immer größerer Freiheit den gegebenen Stoff durch frei erfundene

---

[1]) Vgl. A. v. Weilen, Der ägyptische Joseph im Drama des 16. Jahrhunderts. Wien 1887. S. 157 fg.

[2]) Im „Lazarus“ sagt der Leimstängler von sich selber:

Die Dorenburg vnd Hasenhaus
Hecken solch edle knaben aus,

und bemerkt dann in dem Abschnitt über die Pfaffen:

Denn jr höchster geht klincker, klunckr,
Gleich wie ein andrer Narren junckr.

[3]) Belege bei Gaedertz, Gabriel Rollenhagen S. 39.

Digitized by Google

oder aus dem Leben geschöpfte volkstümliche Elemente bereicherte.[1]) In dieser anregenden Kraft liegt die Hauptbedeutung des Magdeburger „Lazarus", der in dieser Beziehung einen Wendepunkt in der Entwicklung des drama sacrum bezeichnete.

[1]) Hierüber verweise ich auf meine Ausführungen in den Magdeburger Geschichtsblättern 30, 32 fg.

Digitized by Google

Die Schöffenbücher der Stadt Aken.

Herausgegeben von **Dr. Neubauer.**

(Schluß des Textes.)

1427.

1677. Katerina, Peter Matias wedewe, gaf Hanse Sassen, fol. 1
orem eliken werde, al, dat sy hed unde ummer ghewynt.

1678. Hans Sasse gaf Katerinen syner elyken husfrowen al, dat he hed unde ummer ghewynt; krighe sy kyndere, de nemen de helfte; is des nicht, we de leste sy, dat ed des sy; vult esse potens, quam diu vixerit.

1679. Mattis Dorínk gaf Clawese Smedehusen eyn erve.

1680. Clawes Smedehussen gaf Annam syner eliken husfrowen al, dat he hed unde ummer ghewynt; krighen sy kindere, de nemen dat half; is des nicht, we de leste is, dat ed des sy; vult esse potens, quam diu vixerit.

1428.

Sub anno domini MCCCCXXVIII. feria sexta post 9. J
epiphanias domini sub iudice Simoni Ludiken.

1681. Cyroiacus Zacher gyft Margareten syner eliken husfrowen allet, dat he hed unde wynnet; krighen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, we de leste is, dat et des sy; vult esse potens

1682. Katherina, Peter Mattias wedewe, gyft Hanse Sassen, orem herliken werde, hus unde hof unde allet, dat sy hed unde iummer wynt.

Digitized by Google

1683. Hans Sasse gyft Katerinam syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer wynd; wynnen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1684. Matthias Dorink gaf Clause Smedehusen eyn erve geleghen teghen der Woghen hove.

1685. Claus Smedehusen gaf Annen syner eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer wind; winnen sy kindere, de nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1686. Nicolaus Schuder von Hans Tuten weghe gaf Hanse Gobel eyn erve geleghen by unses heren hove.

1687. Arend Rinkphard gyft Saffen syner eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer wind; winnen sy kinder, de nemen de helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1688. Claus Wencze hed vorlaten eyn erve Pauel Mulres wiffe geleghen in der polstrate.

1689. Cone Bretczin hed vorlaten unde gegeven Merten Mokecze eyne stede von der stad weghen, de Jacob Kegels was.

1690. Merten Mokecze hed vorlaten Heyne Jodenberghe de sulven stede.

1691. Heyne Jodenberch gyft Katherinen syner eliken husfrowen hus unde hof unde allet, dat he hed unde ummer wynd; vult esse potens.

1692. Hans Gobel gyft Hinrik Mucen eyn erve gelegen by dem hove unses heren.

1693. Herman Sydow gyft Peter Bobbowen eyn erve geleghen by der Quesinnen.

1694. Dat sulve erve gyft Peter Bobbow Derwes Mulinghe.[1])

1695. Drewes Mulink gyft Kerstinen siner eliken husfrowen hus unde hof unde allet, dat he wind; wynnen sy

[1]) Von hier an bis zum Schluß der Seite ist die Schrift teilweis verlöscht.

Digitized by Google

kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, welk [or de (?)] de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1696. Lucas gyft Annen syner eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer wynd; winnen sy kinder, de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1697. Anna gyft Lukas orem eliken werde hus unde hof unde allet, dat sy hed unde ummer wynd, unde or sonen I schok up dat erve.

1698. Heyne Czeghenhagen hed [wyllen] maket umme de sake, de de stad to ome hadde von der overtael, dat he over de mure vel.

1699. De Tyle Schuttinne hed gegeven Hanse Scharde eyn erve geleghen by dem borchdore.

1700. Hans Schard hed gegeven Hanse Gobele eyn erve gheleghen by der Dyppen dore.

1701. Hans von der Nud gyft Hanse Berlinen eyn erve geleghen in der kotenschen strate.

1702. Cone Bretczin von der stad weghe hed gegeven Hennigh Olslegher eyne bode geleghen in de vyscherstrate.

1703. Hennigh Gubicz gyft Kerstinen siner eliken husfrowen allet, dat he hed unde iummer gewynd; wynnen sy kinder, de nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste is, dat et des sy; vult esse potens.

1704. Hans Badegast gyft Margareten siner eliken husfrouwen allet, dat he hed unde ummer wynd; winnen sy kinder, dy nemen di helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens. fol. 10.

1705. Hans Tymmerman hed gegeven Mattias Richstighe eyne bode geleghen by dem markede.

1706. Ilzebete de alde Weddeinne gaf Hanse Conczen eyn erve gheleghen in der groperstraten.

1707. Hans Conczen gaf Annen syner eyliken husfrouwen allet, dat he hed unde ummer gewynd; wynnen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

Digitized by Google

1708. Margareta Hans Kobberdes wedewe hed vorlaten Hans Segere eyn erve geleghen in der kramerstrate.

1709. Hans Segher gyft Margareten siner eliken husfrowen hus unde hof unde allet, dat he hed unde ummer gewind; winnen sy kinder, de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1710. Jan Stotnacke unde Heyle syn eylike husfrowe hebben gegeven Hanse Stotnacken orem sone vire unde twintich gulden unde II koughe. Weyrd, dat Hans oer sone heyr storve, so schal dusse vorgenante Jan, syn vader, unde Heyle, syn muter, dut vorscreven geld nemen ut den reydesten guderen.

1711. Peter Boley gyft Margareten syner eliken husfrowen hus unde hof, allet, dat he hed in velde unde in dorpe, unde allet, dat he hed unde umer gewind; wynnen sy kinder, de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1712. De richter von gerichtes weghe hed genomen Hanses Kobers hergewede to halden eyn iar.

1713. Hans Tymmerman hed gegeven Tylen Edelstorpe eynen garden geleghen in der alden staed by Lasses garden.

1714. Mewes Eysmerstorp hed vorlaten Matthias Groten eyn erve geleghen togen den schernen.

1715. Her Gerhard Palincz[1]) unde her Hinrik Galius, domheren to sunte Nicolause, geven den vorstendern unser liven frowen den acker in der alden stad, de dar Frederik Dilnoen was, darvan de vorstendere alle iar schollen geven ½ mark, dy sy moghen betalen myd XXVIII kleyne groschen up sunte Mertes dagh. Ok schollen dusse vorscreven vorstendere von den vorgenanten acker geven XV kleyne groschen up sunte Jurighen dach, dar dy heren vor scholen halden vigilien, sylemissen; so schal man iowelken heren geven, domheren unde altaristen, I gr., dy dar ieghenwerdich syn, unde [dem][2]) meyster myd V schulren

[1]) Oder Palnicz.
[2]) Fehlt im Orig.

Digitized by Google

II gr. unde dem kustere III gr., dy grote clocke to luden unde to der vigilien. Is, dat dar wad ov rlegge sy, dat schollen de prister delen, dy in der vigilien synd gewesen, unde schullen bydden vor de sylen Frederik Dilnouwen unde Kunnen, syner husfrowen, den God genade.

1716. Cone Durland vorled Hanse Zcabekuke dat hus geleghen by der Verderstorppinnen.

1717. Dat selve hus vorled Hans Zcabekuke Merten Mokecze.

1718. Hans Bruen hed vorlaten Poltergaczen dat hus geleghen by Laurencze von Schuder.

1719. Poltergacze hed vorlaten dat hus geleghen up dem horne teghen Claus Pauwele.

1720. Morink hed gegeven dat hus gelegen in der polstrate Hanse Hermans von Hans Junters weghe.

1721. Nicolaus Morink hed vorlaten von twyer bruder weghe geheyten dy Torneye Cune Fosse dat erve geleghen in der schulstrate.

1722. Symon Ludike hed genomen von gerichtes weghe Hans Groschen hergewede iar und dach to halden.

1723. Hans Grosche gyft Tralen syner dochter unde Gallen orem sone allet, dat he hed und iummer gewind.

1724. Claus Ryn hed syk ut dar achte toghe, dar he in was von Mels weghe.

1725. Claus Surbrs hed syk ut der achte toghen von Michel Fleminges weghe.

1726. Elisabed alde Mokeczes werdinne gyft Peter Keygen orem eliken manne hus unde hof etc.

1727. Peter Keyghen gyft Elisabed syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer gewynd; vult esse potens. fol.

1728. Elisabet Peter Leynen wedewe gyft Hanse Smoke orem eliken werde hus unde hof unde allet, dat sy etc.

1729. Hans Smok gyft Elisabet siner eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer gewind; hebben sy kinder,

Digitized by Google

de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1730. Merten Nepken gyft Hedewighe syner eyliken husfrowen hus unde hof unde allet, dat he wynd; winnen sy kindere, de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1731. Merten Mokewicz hed vorsad dat hus geleghen twyschen der Verderstorppinnen unde Wydhove Hanse Doven unde Nycolaus Moringhe vor X gulden.

1732. Simon Ludeke hed genomen radeleve von gerichtes weghe, dat dar was der Hans Koppinnen, to halden iar unde dach.

1429.

Januar. Sub anno domini MCCCCXXIX. feria sexta post epiphanias domini sub iudice Symonis Ludiken.

1733. Mette, Hans Wolkenitczes wedewe, gyft Claus Leytzmanne, orem eyliken werde, allet, dat sy hed unde ummer gewynt, utgenomen XX gulden, dy schal he geven Saffen unde Ilsen, Hans Wolkenicczes kindern, ut den reydesten gude.

1734. Claus Leytzman gyft Metten syner eyliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer gewynt; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; geschut des nicht, we dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1735. Margareta Claus Kywerdes wedewe gyft Hans Olczen orem eliken werde hus unde hoff unde allet, dat sy hed.

1736. Hans Olczen gyft Margreten syner eyliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer gewynt; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; geschut des nicht, welk or dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1737. Anna Michel Bodekers wedewe gyft Peter Laueians orem eyliken werde allet, dat sy hed unde gewint, utgenomen VI gulden, dy man geven schal Lenen unde Annen, Michell Bodekers kinderen, ut dem reydesten.

Digitized by Google

1738. Peter Laueians gyft Annam syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde gewint; krigen sy kindere, dy nemen dy helfte; schut des nicht, welk or dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1739. Hinrik, Hans Rademekers sone, hed vorlaten Margriten syner suster unde Hans Rademeker synem swaghere synes vader erve.

1740. Hans Rademeker gyft Hinrik Rademeker synem swaghere XXV gulden ut synem reydesten gude.

1741. Margareta Hans Rademekers dochter gyft Hanse Rademeker, orem eliken werde, allet, dat sy hed unde gy (!) wynt.

1742. Hans Rademeker gyft Margreten syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde gewynt; krighen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1743. Anna Cantzces hed vorlaten Hanse Husmanne eyn erve geleghen in der kramerstrate.

1744. Hans Husman gyft Annen syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde gewint; krighen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1745. Curd Otten gyft Annen, syner eliken werdinne, allet, dat he hed unde wint; krighen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1746. Hans Briven hed vorlaten Claus Jeczin eyn erve geleghen by sinte Nicclause.

1747. Dy Jeckell Nydmaninne hed vorlaten der Vallentin Berkholtinnen eyn erve gelegen in der kramerstrate.

1748. Jacob Kegel gyft Agnisen der Jerike Dissinnen fol. 2v. eyn erve gelegen by dem dore Tornow, dat Peter Ohemen kinder waz.

1749. Claus Cugelberch hed syk ut der acht getogen, dar he in waz myd syner maget von des hoftmans weghe.

1750. Hans Gobel gyft Margreten syner eliken

Digitized by Google

werdinnen allet, dat he hed unde gewint, utgenomen XV gulden, dy man geven schall Katerinen syner dochter ut dem reydesten gude; wynnen sy kindere, dy nemen dy helfte; schut des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1751. Battolomeus Lepptow gyft Margreten syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; schut des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1752. Ciroiacus Czuenke gyft Annen syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde gewint; krigen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1753. Dorotea Czrumpczowen wedewe gyft Domese orem eyliken manne allet, dat sy hed unde ummer gewynt.

1754. Tomas Rademeker gyft Oretien synem eliken wive allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is dat nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1755. Ganre dy borgermester gyft her Lodewighe eyn erve, dat Raguns was, von des kindes weghe.

1756. Her Lodewich gyft dat sulve erve Hanse [Vil]che (?) unde Saffien syner mumen unde allet, dat he hed unde wynt; vult esse potens.

1757. Item dy borgermester gyft Hanse Gencze von der stad wegen eyne stede geleghen by dem kotenschen dore.

1758. Hans Gencz gyft Saffen syner eliken werdinnen allet, dat [he] hed unde wynt; wynnen sy kindere, dy nemen dy helfte; vult esse.

1759. Her Curd Cruger von syns altars wegen gyft Claus Dorse de stede geleghen by Kremere.

1760. Claus Kok, Heydeke Ragün, Jacob Ragün hebben vorlaten Trale Groschen der ansprake, dy sy to or hadden von ores veddern wegen Merten Raguns.

1761. Claus Byschopp gyft Gesen syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere,

Digitized by Google

dy nemen dy helfte; is det nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1762. Orban Trampe gyft Annen siner muter dy helfte synes gudes, hus unde hoff.

1763. Claus Smedehusen hed syk ut der acht getoghen von des hofmans wege unde Engelbreths wege.

1764. Cune unde Kattrine, Hans Merllewitczes kindere, hebben vorlaten Clauwese Mewese aller ansprake, dy sy hadden to ome von ores vader erve.

1765. Mattis Strecz gyft Annen syner eliken werdinnen allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

Sub anno domini MCCCCXXIX. sub iudice Simon Ludeken.

1766. Hans Brun gyft Diderik Kollen eyn erve gelegen in der borchstrate.

1767. Hans Becker hed sik ut der acht getogen, dar he in waz von gerichtes weghe.

1768. Herman Gecze gyft Gesen syns sons wife eyn erve gelegen achter sinte Nicclause.

1769. Margareta Merlewitczes wedewe gyft Claus Mewese orem eliken werde allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1770. Claus Mewes gyft Margariten syne eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer gewint; wynnen . . .

1430.

1771. Ilsebede Hans Bolling wedewe gyft Hans Darringhe allet, dat sy hed unde ummer gewint, utgetogen ses gulden, dy schal man geven Hans Bollinge oren sone ut dem reydesten gude. fol. 1 Boge

1772. Hans Wulf gyft Annen syner eliken husfrouwen allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy

[1]) Die ganze erste Seite ist sehr verblaßt.

Digitized by Google

nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1773. Peter Butennae gyft von Hans Kobers wege eyn erfe gelegen in den galleyden Frederik Tanghon.

1774. Herman Clucz von der stad wege hed vorlaten Jacob Smede eyne stede gelegen up dem markede.

1775. Dyderik Kolbe gyfft Claus Sassen eyn erfe gelegen in der borchstrate.

1776. Barbara Hinrik Wanssleven dochter gyft Peter Kuns, orem elighen manne, allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1777. Peter Kuns gyfft Barbaren synem eligen wiffe allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1778. Jurghe Smet gyfft Margreten synem eligen wiffe allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1779. Katherina, Cune Scrivers elige werdinne, gyfft Claus Lentffart eyn erfe gelegen in der rosenstrate.

1780. Claus Lentfart gyft Kattrinen, Cune Scrivers weddewen, eyn erfe gelegen in der kremerstrate.

1781. Hedewich, Merten Nepkens weddewe, gyft Roloff Stozener orem eligen werde allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1782. Roloff Stozener gyft Hedewighen synem eligen wiffe allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1783. Nickel Hunt gyft Peter Butennae eyne buden gelegen in den galleyden.

1784. Herman Kroppes weddewe gyfft Hafftenberge eyn erfe gelegen jegen den slot.

1785. Curd Otten gyft Mattis Questenberge eyn erfe gelegen in Hans Smedes strate.

1786. Margrete, Claus Proskes weddewe, gyfft Claus

Google

Wolter, orem eligen werde, allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1787. Claus Wolter gifft Margreten syner eliken husfrouwen allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dey nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1788. Thile Bramik unde syne kinder hebben affticht gedan von synes sons Geverdes erfe unde gude unde hebben dat vorlaten Annen syner eligen frowen unde Clause orem bruder myd dem hergewede.

1789. Ergerhard Palincz gyfft Mattis Storkouwen eyn erfe gelegen an unser leven frawen kerkhoffe.

1790. Katerina, Heyne Jodenbergs wedewe, gyfft Hans Lisen eyn erfe gelegen an dem markede.

1791. Hennigh Magus gyfft Hans Hermans eyn erfe gelegen iegen Hans Veddern hoffe.

1792. Hans Tymmerman gyfft Hennigh Magnus eyn erfe gelegen in der kremerstrate.

1793. Gese Claus Geczen wedewe gyfft Drewes Mysnere orem eligen werde allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1794. Drewes Mysner gyfft Gese syner eligen werdinne allet, dat he hed unde ummer gewint; winnen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat es des sy; vult esse potens.

1795. Morink hed vorlaten von her Lodewigen wegen Johanse Urbech eyn erfe gelegen an der rosenstrate.

1796. Drewes Bobbow gyfft Claus Gunther eyn erfe gelegen by dem hilligen geyste.

1797. Anna Geverd Bramkes wedewe gyfft Hans Beckere orem eligen werde allet, dat sy hed unde ummer gewint.

1798. Hans Becker gyfft Annen syner eligen werdinne allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1431.

Sub anno domini MCCCCXXXI. sub iudice Symon Lu- fol. 1v.
deken.

Digitized by Google

1799. Saffa weddewe Arent Rinkfards gyfft Bussen Krucher allet, dat sy hed unde ummer gewint, utgenomen drittich gulden, dy schal man geven Arent Rinkfardes kinderen ut dem reydesten gude, unde dat gelt schal erfen von eynem kinde up dat ander.

1800. Busse Krucher gyft Saffen synem eligen wiffe allet, dat he hed unde ummer gewint; gewinnen sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, wy dy leste sy, dat et des sy; vult esse potens.

1801. Cune Foz gyfft Jan Ruper eyn erfe von Jan Kolres wege gelegen in der groperstrate.

1802. Hencze Beder hed syk ut der acht getoghen, dar he in waz von Martinus Smalts weghe.

1803. Benedictus Truden hed syk ut der acht getogen, dar he in waz von Mattis . . . .[1]) weghen.

1804. Jan Ruper . . . .[2])

1805. Claus Schuder von Hans Brisens wege gyfft Hans Mele eyn erfe gelegen an dem markede.

1806. Hinrik Richter hed vorlater alle vormuderschapp myd der richticheyd, de he hadde tu syns bruder kinderen unde ore muder Johanse Neddelitcze, den dy kinder tu eynem vormuder koren hebben in gehegeder bank.[3])

Sub anno domini MCCCCXXX primo sub iudice Gerwighe de Wettin.

1807. Agnise Kone Questes weddewe gifft Olrik Queste orem sonen allet, dat sy het in huze unde hove an allem ingedumde unde allet, dat van or dar in bestervet, unde benemelik twey briffe, der eyn is koppen van Ammendorpis unde steyt C gulden unde eyn Jurgen Lupticz, dy steyt L gulden, dy sy ome gheantwerdet het mit guden willen mit reydschopp unde schulden, wur sy dat het unde he dat erfragen magh, mit tho dunde unde tho laten, utgenomen dy testamente, dat sy beset het mit ome unde Tilen von Isenberge.

1808. Katherina, Claus Strammen weddewe, gyfft Peter

[1]) Für den Vaternamen ist Raum freigelassen.
[2]) Für eine Eintragung ist Raum freigelassen.
[3]) Von hier an andere Hand und andere Tinte.

Digitized by Google

Hovemester, orem eliken werde, allent, dat sy het unde ummer ghewinnet, utghenomen VI gulden unde eyne kow, die schal man geven Margareten orem kinde.

1809. Peter Hovemester gyfft Katherinen syner eliken werdinne allent, dat he het unde ummer ghewinnet, utgenomen IIII gulden, dy schal man gheven Ilzen und Lucien synen dochteren.

1810. Hans Smet gyfft Hans Klonewullen eynen schernen von unser liven frowen weghen.

1811. Hans Peter gyfft Herman Groten eyn erve ghelegen in der groperstraten.

1812. Claus Kopp gyfft Margareten siner eliken werdinnen allent, dat he het unde ummer ghewinnet; krighen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or die leste sy, dat id des sy; vult esse potens.

1813. Relicta Fosses gyfft Mathewes Koswike eyn erve ghelegen in den gropern.

1814. Glories Rademeker gyfft Dorkatten Hagenynne[1]) eyn erve gheleghen ieghen den schernen.

1815. Relicta Jacob Kegels dedit Glories Rademeker eyn hus ghelegen ieghen den schernen.

1816. Ilze Peter Malres weddewe gyfft Hans Jencze orem eliken werde allent, dat sy het unde ummer ghewint.

1817. Hans Jencz dedit Ilzen syner eliken werdinne allent, dat he het unde ghewinnet, utghenomen VI gulden, die schollen Borcharde unde Margareten sinen kinderen.

1818. Margareta, Drewes Bobbowen weddewe, gyfft Claus Gyre orem eliken werde allent, dat sy het unde ghewint.

1819. Claus Gyr gyfft Margareten syner eliken werdinne allent, dat he het unde ummer ghewint; krigen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1820. Katherina Donat Smedes weddewe dedit Jurghen Fulheringhe allent, dat sy het unde ghewint.

1821. Jurge Fulherink gyfft Katherinen siner eliken wer-

[1]) Oder der Kattenhagenynne.

Digitized by Google

dinne allent, dat he het unde ummer ghewint; krighen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1822. Margareta Claus Meweses weddewe dedit Claus Richter orem eliken werde allent, dat sy het unde ghewint.

1823. Claus Richter gyfft Margareten siner eliken werdinne allent, dat he het unde ummer ghewint; krighen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1824. Turban Trampe het vorlaten Ciliacus Groten sins vaders erve.

1825. Claus Kobbert dedit Hans Lamme eyn erve gheleghen in der elfstraten.

fol. 1.[1]) 1826. Anne Hans Lizen elike werdinne gyfft | Hans Lizen allent, dat sy het unde ghewint.

1827. Hans Lize gyfft Annen siner eliken werdinne allent; dat he het unde ghewint; krighen sy erven, den schal dy helfte, is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens.

1828. Peter Kons gyfft Wencze Smerlen eyn erve gheleghen an der pulstraten.

1829. Hinrik (?) Wantsleve gyfft Katherinen siner eliken werdinne allent, dat he het unde ummer ghewint; krighen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy.

1830. Katherina Hans Gummers weddewe hed syk ut der acht ghetogen, dy sy hadde up syk ghenomen von Gummers weghen, ors eliken werdes, dar on ynne hadde Hans Dorink.

1432.

Sub anno domini MCCCCXXXII. sub iudice Gerwigko de Wettin subscripte donaciones facte sunt.

1831. Drewes Schyle het gegeven Jurge Hoyer eyn hus ghelegen in der pulstraten et dedit pacem.

1832. Cziroiacus Mewes het vorlaten Pawel Borner eyn hus, dat is ghewest Schylehanses.

[1]) Hier gehören 3 Bogen ineinander.

Digitized by Google

1833. Morink het vorlaten Claus Schuder eyn erve van Hans Wolfes wegen.

1834. Margareta Michel Bobbowen elike werdinne het gegeven Michel allent, dat sy het unde ummer gewint.

1835. Michel Bobbow het gegeven Margareten siner eliken werdinne allent, dat he het unde ummer wint; krigen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1836. Michel Bobbow het gegeven Andrewes Bobbowen sinem broder eyn erve ghelegen up der kotonsgen straten.

1837. Ilze Andrewes Bobbowen elike werdinne het gegeven Andrewese orem eliken manne allent, dat sy het unde ummer gewint.

1838. Andreas Bobbow het gegeven Ilzen syner eliken husfrowen allent, dat he het unde ummer gewint; krigen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1839. Gese Laurencz Lasses elike werdinne het om gegeven allent, dat sy het unde ummer gewint.

1840. Laurencz Las het gegeven Gesen siner eliken husfrowen allent, dat he het unde ummer gewint; krigen sy erven, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1841. Lucas het vorlaten Mauricz Swerczel eyn erve ghelegen in der straten hinder sunte Andrea[s] capellen.

1842. Anna Hans Lisen weddewe het gegeven Jurge Mewese allent, dat sy het unde ummer gewint.

1843. Jurge Mewes het gegeven Annen siner eliken werdinne allent, dat he hed unde ummer gewint; krigen sy erven' den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste sy, dat id des sy; vult esse potens, quam diu vivit.

1844. Hans Richter het Jacob Smede unde Kone Olczen gesat sin erve vor III scok.

1845. Dy gifft unde gave, dy Bollinges weddewe gegeven hadde in orme sukbedde orem eliken manne Hans Doringe, is wedder ropen van Gerwige van Wettin dem richter van des unmunderen kindes wegen, dat sy het van Bollinge, ane imandes

Google

wedderſprake darumme, dat ſy des nich mechtich was unde nicht begifftiget was van Bollinge, des ſulven kindes vader.

1846. Item Kunne Hinrik Scholres weddewe het gegeven unſer leven frowen kerken van dem gelde, dat ſy het up dem rathuse thu Aken, XL gulden unde ſunte Nicolaus kerken XL gulden unde ſunte Marie Magdalenen kerken X gulden unde X gulden thu ſunte Bartholomeus kerken unde XX gulden thu dem elenden altare in unſer leven frowen kerken unde thu der capellen ſancti Andree unde des hilgen bludes altar X gulden; vult esse potens, quam diu vivit.

1847. Item dy ſtad is gewiſet an Nicels hus umme ſchult alzo van kalke unde van ſchute.

1848. Item dy vorſtender unſer liven frowen ſint gewiſet an Nicels hus mit VIII ſchokken.

1849. Ilze Korowen is gewiſet an Nicels hus mit IX mandelen.

1850. Drewes Predel is gewiſet an Nicels hus mit III ſchokken unde mit mogeliker teringe.

1851. Stotnacke unde Sydow ſint gewiſet an Nicels hus mit XII ſcokken unde XV groſchen unde mogeliker teringhe.

1852. Mattis Storkow het vorlaten Moringhe eyn hus van Hans Wolfes wegen.

1433.

Sub anno domini MCCCCXXXIII. hec donaciones facte sunt.

1853. Symon Langejan hed gegeven unde vorlaten ſinen[1]) Wilken eyn erve van ſiner ſuster wegen.

1854. Keyſer hed gegeven[2]) ſinen ſonen bruder Merten alle, dat he hed unde ummer wint; vult esse potens, quam diu vivit.

cn 20 fol. 1 v. 1855. Claus Komer hed gegeven ſiner eliken husfrowen Katerinen die helfte ſines gudes unde die andere helfte ſinen ſonen Jane.

1856. Jacob Smed hed Herman Czorbike gegeven eyn erve van Hans Richters wegen.

[1]) Simon?

[2]) Erſt ſtand dedit da.

Digitized by Google

1857. Michel Bobbow hed syk ut der acht getogen, dar he in was van Gerwigs wegen van Wettin.

1858. Claus Tecze hed gegeven Margareten siner eliken husfrowen allent, dat he hed; krigen sie erven, den schal die [helfte]; is des nicht, welk or die leste sie, dat is des sie; vult esse potens, quam diu vivit.

1859. Albrecht Dove hed gegeven unde vorlaten eyn erve in der pulstraten gelegen van Schylehanses wegen.

1860. Claus Leycz hed vorlaten Hans Clonewullen eyn erve gelegen in der elfstraten, dat he hed erclaget mit rechte van Hans Gobel.

1861. Richter unde schepen hebben Drewes Lodewighe gewiset an der Verderstorpynne erve.

1862. Abe Roggen elike husfrowe hed genomen van der Kone Grevinne eyn radele, dar or an genoget hed unde befredet.

1863. Der Ciliacus Richenbachynne unde Loksteden kindern hed genoget an dem radeleve, dat on is geworden van der Udendorpynne, ore munen, unde is befredet.

1864. Cunne Claus Richenbachs weddewe hed gegeven Mattis Coppe, orme eliken werde, allet, dat sie hed, unde he or des glik weder; krigen sie erven, den schal die helfte; is des nicht, welk or die leste sie, dat id des sie.

1865. Claus Hermans hed geven Gertruden siner eliken husfrowen allent, dat he hed unde ummer gewint; crigen sie erven, den schal die helfte; is des nicht, welk or die leste sie, dat id des sie.

1866. Die Michel Flemingynne hed genomen eyn radeleve van Mattis Coppe van sins wifs wegen Kunnen unde is befredet.

1867. Cunne Hinrik Scholres weddewe hed gegeven Ilzen ors bruders dochter allent, dat sie hed unde ummer gewint, mit sodanen underscheyde: ist dat die vorgescreven Ilze storft, eyr sie wert gegeven thu manne, so schall dat gud an die goddeshus disser stad Aken, wur des nod is, sterven.

1868. Bonifacius Dalman hed gegeven der Pawel Strusbergyne eyn radeleve van siner muder wegen, dar or an hed genuget unde is befredet.

Digitized by Google

1869. Victor Czabel hed gegeven Ilzebeten Hans Udendorpes weddewen sin erve, so gud alz he id hed gehad.

1870. Drewes Lodewigh hed gegeven Heydenrik Howande eyn erve, so gud alz ed om is angestorven van der Verderstorpyne.

1871. Claus Schuder hed gegeven Gerwige van Wettin dem richter eyn radele van sines wives weghen, dar om an hed genuget unde is befredet.

1872. Gese Symon Ludeken wedwe mit oren sonen Symon Ludeken et Valentino dy hebbin vorlaten sinte Marien Magdalenen vorstendere or hus vor achteyn gulden, alle iar darvon to geven I½ gulden vor dat, dat sin (!) drin wonet; wen sy des nicht ne dut, so schollen sy vorkoffen dy vorstendere dat hus vor so vil penninge.

1873. Hans Eysmesdorp unde Katherina sine husfraw hebben vorlatin orn kinderen Falentino unde Sebastiano al ir gut, dat sy hebben unde dat sy ymmer gewinnen, und wil sines gudes eyn here wesin, de wile he levet.

1874. Kone Mewes hed vorlatin alle ansprake unde rechtegeit, de he hadde to Hans Mewes sines bruder gude; darumme hebben Hans kindere gegeven vefftich gulden, de Hans Mewes hadde an Quests borchlen, mit sulkem underscheide, dat he schal den briff, den he hed van dem schenken, leggen by orre beiden frunt; efft Konen unde siner kinder to kort worde van dodes wegen, so schal dat gut weder volgen Hans Mewes kinderen; unde hebben geven oren vrede an beider syt darup.

1875. Mathias Clucz hed genomen eyn hergeweide, dat om angestorven is van Herman Clucze sinen vedderen, unde hebben darup gegeven oren vrede.

1438.

fol. 1. 1876. . . . . eyn hergeweide, dat om angestorven was van sime vedderen, dar hed on beidersyt an genuget et dederunt pacem suam.

1877. Hans Persik hed van sines wifes wegin gelecht eyn radelewe Annen Yenkens, dat der ergnanten Annan angestorven

is van der Hans Persikinne; dar hed on beidersyt an genuget et dederunt pacem suam.

1878. Albrecht Abecker hed vorlaten Petrus Goltsmede eyn erve gelegin in der kotenischen et dedit pacem suam.

1879. Matis Stadknecht hed vorlatin Herman Czorbick van des rads wegin eyn erve gelegin by sente Nicolaus kerke et dedit pacem suam.

1880. Relicta Hinrik Schulers hed vorlaten Palme Smede eyn erve gelegen in der tornischen strate unde alle burrad; weret sake, dat Palmen elike husfrawe affginge van dodes wegin unde dat Palme der gnanten frawen in sime husze denne nicht wolde lidin by syk, so schal he or geven VIII alde sexagenas grossorum et dedit pacem suam.

1881. Palme Smed hed Ylsin siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dat gut dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, des schal it mit eynander sin, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1882. Hans Gobel hed vorlatin Hans Clowolle eyn erve gelegin in der elfstrate et dedit pacem suam.

1883. Gobel hed Peter Lamesdorpe vorlatin eyn erve gelegen by der stad mure et dedit pacem suam.

1884. Peter Lamesdorp hed vorlaten Hans Schumeker eyn erve gelegin by der stad mure et dedit pacem.

1885. Relicta Lentfards hed dem richter geantwordet unde gelecht eyn hergeweide, dat schal dy gnante richter iar unde dage hegin, eff syk dar yennich frunt to toge mit rechte, et dedit pacem suam.

1886. Relicta Duvels hed orem eliken manne Peter Dyderik gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, utgenomen II alde sex. gr. Duvels kinderen ut den redesten guderen.

1887. Peter Dyderik hed Dorotheen siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, des schal it mit eynander sin, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1888. Relicta Claus Copps wedwe hed Hans Schinen

Digitized by Google

orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1889. Hans Schine hed Griten siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint, utgenomen III schog gr. siner monen[1]) unde II schok gr. dem kinde; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, des schal it mit eyn ander sin, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1890. Relicta Cziliacus hed Franczen Jarndorp ores bruders son gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint; et vult esse potens, quam diu vivit, to vergeven in Godes ere eder, wur sy wil.

1891. Hinrik Koler hed gegeven Saffin siner eliken husfrawen al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, des schal it mit eynander sin, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit suam.

1439.

fol. 1v. Sub iudice Claus Girs.[2])

Sub anno domini etc. tricesimo nono.

1892. Hans Persik hed vorlaten van des rades wegin eyn erve Rosentreder gelegin hinder Rolen et dedit pacem suam.

1893. Palme Smed hed gelecht eyn radelewe van der Schulerinne wegen Katherinen Kokes, dar hed or an genuget wol et dedit pacem suam..

1894. Dy Sabekukynne hed syk mit dem hofftman Casper ut dem wingkkel vordragin umme dat hergeweide van ores mannes wegin und wil des or gut gewer sin, wur or des behuff is, et dedit pacem suam.

1895. Claus Dyderik hed vorlaten eyn erve, dat frawden (!?) was, Claus Mulinge gelegin yegin sente Nicolaus et dedit pacem suam.

1896. Mertin Frundt hed Anne siner eliken husfrawen gegeven al, dat he het unde ummer gewint. Ok so hed he

[1]) Muhme?

[2]) Oben darüber über beide Spalten der Seite.

Digitized by Google

sinen kindern utgelonet VI sex. gr. ut den reidesten gudern. Ok gewinnen sy kinder van or beider live, der schal dy helfte des gudes sin. Is des nicht, we or dy leste is, des is dat gut mit eynander, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1897. Margareta legitima Jacob Lezeniks dedit Jacobo suo. legitimo omnia bona mobilia sive immobilia et dedit pacem suam

1898. Czicher hed vorlatin eyn erve Hans Rademeker gelegin an den markede, dat Mels gewest is, dat mit siner dochter Gritin unde mit siner frundin fulbart geschin is und dar yn in immer spreken willen, et dedit pacem suam.

1899. Peter Hornman hed Margariten siner eliken husfrawen gegeven al, dat he het unde ummer gewint; gewinnen sy kinder, der schal dy heffte sin und dy stiftkinder schallen mit den andern kinder, dy sy telen, gliken deil nemen, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1900. Anthonius Plan hed Annan siner suster gegeven al, dat he hed unde ummer gewint, utgenomen twintich alde schog. gr., der wil he mechtich sin, quam diu vivit, unde eff siner suster to kort worde unde he syk mit sime swager nicht kunde verdragen eder siner nicht liden wolde, so schal he om dy XX schog geven. Ok efft Anthonius to kort worde, zo schal glik wol dy XX sch. gr. siner suster bliven, et dedit pacem suam.

1901. Anna Plans hed Hansze orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1902. Hans Smed hed Annen siner eliken husfrawin gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des mit eynander sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1903. Peter Dyderik hed gelecht Peter van Swarczenrade eyn hergeweide, dar hed Peter van Swarczenrade an genuget van myns hern wegin van Magdeburg et dedit pacem suam.

1904. Margarete relicte (!) Dalma[n]s hed Donat oren eliken manne gegeven al, dat sy het unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

Digitized by Google

1905. Donat hed Gritin siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it gut mit eynander sy et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem.

21 fol. 2. 1906. Las hed syk van Siczers wegin ut der achte getogin mit rechte, dar Siczer ynne was van Ulrikes wegin, et dedit pacem suam.

1907. Claus Kuhird het syk ut der achte getogen mit rechte, dar he ynne was van Hans Begkers wegin, et dedit pacem suam.

1908. Symon Snegke hed syk ut der achte getogin mit rechte, dar he ynne was van Hans Richters wegin, et dedit pacem suam.

Anno domini etc. tricesimo nono sub iudice Hinrik Mucz.

1909. Nickel Molner hed Elyzabethen unde Clausze sime sone gegeven al, dat he hed unde ummer gewint, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1910. Claus Farre hed Annen siner eliken husfrawen (gegeven) al, dat he (het) unde ummer gewint; hebben sy kinder van beider live, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste levet, dat is des sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

1911. Merten Sasse hed Annen Dresin, Merten Piten gelecht eyn gerade van sines wifes wegin Anastazian, dat hed dy gnante Piten genomen van sines wifes wegin Katherinen unde Hedewigen gesustern; dar hed on an beiden partien genuget et dederunt pacem suam.

1912. Role Wrencz hed van sines stiffsones wegin gelecht eyn hergeweide Claus Udendorp, dar hed on an genuget et dederunt pacem suam.

1913. Merten Frundt hed van siner dachter wegin gelecht ein gerade Margariten Arnt Ticzen, dar hed on an genuget et dederunt pacem suam.

1914. Con Mewis hed gelecht eyn gerade van wegin

Digitized by Google

der Hans Mewisynne Agathan or suster, dar hed on an genuget et dederunt pacem suam.

1915. Laurencz Farre hed Annen siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des mit eynander sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dederunt pacem suam.

1916. Albrecht Becker hed van sines wifes wegin Zcillen gelecht eyn gerade oren sustern, dar hed on an genuget, et dederunt pacem suam.

1917. Donat hed van sines wifes wegin Griten Ersannen unde Annen lecht eyn gerade, dar hed on an genuget, et dederunt pacem suam.

1918. Peter Dyderik hed upgelaten eyn erve Claus Custer van wegin Claus Wolters et dedit pacem suam.

1919. Claus Custer hed vorlaten sin erve Peter Heyneman et dedit pacem suam.

1920. Anna Hornmans hed Claus Wilken orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1921. Item Claus Wilken hed Annan siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder van beyder live, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, et dedit pacem suam et vult esse potens dum in vita.

1922. Alheyt Merten Doven muter hed Merten oren sone geven al, dat sy hed unde ummer gewint bewegelich edder unbewegelich, et vult esse potens quam in vita et dedit pacem suam.

1923. Merten Dove hed weder gegeven siner muter hus. unde hoff to orem live unde sinen rechten erven et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1924. Relicta Dorsz hed vorlaten or erve Drewus Somer et dedit pacem suam.

1925. Claus Zcabel hed vorlaten Jan Roper eyn erve, dat der Grotynne was, et dedit pacem suam.

1926. Dy Merten Nemiczinne hed mit orem sone or

erve vorlaten Valentin Eysmesdorp et dedit pacem suam.

1927. Claus Schuder hed Yerden siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1928. Relicta Peter Tribels hed or erve vorlaten Hans Plock et dedit pacem suam.

1929. Grite hed orem eliken manne gegeven Bertolde al, dat sy hed unde ummer gewint, utgenomen orer twen
fol. 2 v. kindern ysliken eyn alt schog gr. ut den reidesten gudern, et dedit pacem suam.

1930. Bertolt hed Griten siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; telen sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy. Ok hed dy gnante Bertolt dri kinder, den schal isliken I alt schok ut den reydesten gudern, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1931. Claus Gir hed sin erve vorlaten den vorstendern unser liven frawen vor X sz. gr.; worde it sake, dat unser liven frawen brog worde, dat schal men Gir eyn verndel iars tovorn verkundigen, et dedit pacem suam.

1932. Gertrud hed Hinrik Mucz gegeven oren bruder al, dat sy hed unde ummer gewint, unde sinen liveserven et vult esse potens, quam diu in potestate, et dedit pacem suam. Ok hed dy Hinrik Gertruden affgekofft eyn bedde unde eyn ketel etc.

1933. Jan Romer van sines wifes wegin (hed) gelecht oren sustern gerade, dar hed on an genuget et dedit pacem suam.

1934. Claus Langeian hed Ilsen siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed (unde) ummer gewint; hebben sy kinder van beider live, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, et vult esse potens, quam diu in potestate, et dedit pacem suam.

1935. Relicta Con Breczins hed gelecht eyn hergewede

Digitized by Google

dem gerichte, nemeliken dem vogede van Wolfe, dar hed om an genuget et dedit pacem suam.

1936. Hans Persik hed vorlaten Rosentreder eyn erve van des rades wegin gelegen hinder Rolen et dedit pacem suam.

1937. Palme Smed hed van wegin der Schulerynne gelecht eyn gerade Katherinen Kokes, dar hed on an genuget et dedit pacem suam.

1938. Jurge Vischers husfrawe Ilse hed Jurgen orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1939. Jurge Vischer hed Ilsen siner eliken husfrawen (gegeven) al, dat he hed unde ummer gewint; telen sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste, dat it des sy, et vult esse potens, quam diu in potestate, et dedit pacem suam.

1940. Katherina Strelen hed Jurgen Vischer vorlaten eyn erve gelegen in der elffstraten et dedit pacem suam.

1941. Claus Mewis hed vorlathen alle ansprake, dy he hadde to Claus Richter van wegin Mewis kinder, et dedit pacem suam.

1942. Anna hed Hansze Schumeker orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1943. Hans Schumeker dedit Annen uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, mediam partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit et vult esse potens, quam diu in vita et dedit pacem suam.

1944. Czie uxor Con Roden dedit legitimo suo omnia, que habet et habebit, et dedit pacem suam.

1945. Con Rode dedit Czien uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, mediam partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit et vult esse potens, quam diu in vita.

1946. Jurge Vischer hed gegeven Kerstinen siner frundynne eyne ku unde IIII alde schog gr. et dedit pacem suam.

Digitized by Google

1947. Jacob Lezenigk hed Hans Smoke verlathen sinen hoff gelegin vor der stad et dedit pacem suam.

1948. Fricze Rape hed gegeven Margariten siner eliken husfrawen dy XXVII schildichten schok, dy on vorbrefft unde vorsegelt is to Lipczk, et dedit pacem suam.

1949. Margareta hed Claus Steffin oren eliken manne gegeven al, dat sy hed und ummer gewint, et dedit pacem suam.

1950. Claus Steffin hed Margareten siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; telen sy kinder, der schal half sin; is des nicht, we or dy leste is, dat id des al sy, et vult esse potens, quam diu in potestate, et dedit pacem suam.

1951. Hans Seger hed Mateus Haken vorlaten eyn erve gelegen in der groperstrate et dedit pacem suam.

1952. Yese hed Jacob Rolen orem eliken manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et dedit pacem suam.

1953. Jacob Role hed Yesen siner eliken husfrawen gegeven al, dat he hed unde ummer gewint; telen sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or lenger levet, dat it des al sy, et vult esse potens, quam diu vivit, utgenomen ut den reydesten gudern schal den iungen kindern XII alde schog, et dedit pacem suam.

1954. Margareta hed Hartman orem manne gegeven al, dat sy hed unde ummer gewint, et pacem suam.

1443.

Bog. 20. fol. 2. 1955. . . . . vorlatin van unser liven frawen wegen Albrecht Doven V schok gr. und is der ledich, quit und los et dedit pacem suam.

1956. Item Hans Yerke und sin bruder hebben vorlatin Jacob Heyneman oren stiffvader alle rechticheit, dy sy mogen hebben an orer monen[1]) erve und gude, et dedit pacem suam.

1957. Item Agnisze relicta Dissin dedit marito suo Jacobo omnia, que habet et habebit, et dedit pacem suam.

[1]) Doch wohl Muhme.

Digitized by Google

1958. Item Jacob Heyneman dedit uxori sue Agnisin omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, mediam partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum obtinebit, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1959. Item Claus Hafftenberg hed van des rades wegin Symon Withun vorlatin eyne stede, dar yczunt up wonhet, et dedit pacem suam.

1960. Item Symon Withun dedit Katherinen uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1961. Item dy Rulandynne hed vorlaten Olczen Yerken eyn erve, dat was Hennigk Olslegers, et dedit pacem suam.

1962. Item sodane gifft und gave, de Hans Berlin gaff in siner krancheit Dorothen siner maget, de hed weder rupin unde is machtelos et dedit pacem suam.

1963. Item Hans Berlin gaff Barbaren siner eliken husfrawen al, dat he hed und ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte des gudes sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, utgenomen sinem sone Kerstian XV sz. gr. ut den reydesten gudern, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1964. Item Hans Bertolt hed sik ut der achte getogen mit rechte, dar he ynne was van Boleys wegen, et dedit pacem suam.

1965. Item Tilhalle hed vorlatin Peter Meyer sin nie hus et dedit pacem suam.

1966. Item Peter Meyer hed gegeven Barbaran siner eliken husfrawen al, dat he hed und ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1967. Item Jorge Fulheringk hed vorlatin Claus Kobberde eyn erve, dat was Matisikens, et dedit pacem suam.

1968. Relicta Conrad Beckers hed Hans Smede oren

Digitized by Google

eliken manne gegeven al, da[t] sy hed und ummer gewint, utgenomen III alde sz. gr. an den reydesten gudern unde eyn rint et dedit pacem suam.

1969. Item Hans Smedt dedit uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

1970. Item Eynwalt Schroder mit siner husfrawen hebben mit guden willen laten upbiden or erve etc.

1971. Item Peter Lencz dedit Annan uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, utgenomen XII sz. gr. sinen kindern an den reidesten gudern et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

fol. 2 v. 1972. Item Hans Clowol hed vorlatin Nickel Glin eyn erve gelegin in der borchstrate et dedit pacem suam.

1973. Item Hans Husman hed vorlatin der Tillokynne eyn erve, dat sines bruder was Gassawn, et dedit pacem suam.

1974. Item Peter Heyneman hed vorlatin Baltazar Berlin eyn erve, dat was Claus Wolters, et dedit pacem suam.

1975. Item Margareta relicta Con Greven hed gegeven Drews Hunde oren eliken manne al, dat sy hed unde ummer gewint, utgenomen oren sone Hansze XL sz. gr. ut den reydesten gudern et dedit pacem suam.

1976. Item Drewus Hundt gaff Margareten siner eliken husfrawen al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or dy leste is, dat it des sy, utgenomen sinen sone XL sz. gr. ut den reidesten gudern, et vult esse potens, quam diu in vita et dedit pacem suam.

1977. Item Peter Boley gaff Margareten siner eliken husfrawen al, dat he hed unde ummer gewint; hebben sie kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, de we or dy leste is, dat it des sy, utgenomen sinen sone Yeczen XXX sz. gr. et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit pacem suam.

Digitized by Google

1978. Item relicta Con Olczen dedit Steffan Bodeker marito suo omnia, que habet et habebit, et dedit pacem suam.

1979. Item Steffen Bodeker dedit Ylsen uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, quam diu in vita et dedit pacem suam.

1980. Item Sigemundt Zcinken hed vorlaten Hans Smede pistori eyn erve, dat Baucksleger was, et dedit pacem suam.

1981. Item Boltazar Berlin dedit Annan uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, quam diu in vita.

1982. Item Hans Vedder hed vorlatin Bertoldt Poltergaczin eyn erve, dat gewest is Laurencz van Schuders, et dedit pacem suam.

1983. Item Ylse Schutten hed vorlatin Claus Schroder eyn erve, dat ores vader was, et dedit pacem suam.

1984. Item Matis Mastlap hed Kerstinen siner eliken husfrawen geven al, dat he hed und ummer gewint; hebben sy kinder, der schal dy helfte sin; is des nicht, we or leste sy, dat is des sy, et vult esse potens, quam diu in vita.

1985. Relicta Richstigs hed vorlatin Hinczen Koler or bude et dedit pacem suam.

1986. Item Hincze Koler hed vorlaten Eynwalde Schroder dy sulwige bude [et dedit] pacem suam.

1987. Item Valentin Eysmesdorp hed vorlaten der Sorgenfrynne eyn erve, dat was Jorgen Hoygers, et dedit pacem suam.

1988. Item Hans Plogk dedit Gertruden uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, [quam] diu in vita, et dedit pacem suam.

1989. Item relicta Sorgenfr[y]s hed vorlatin der Hans Jorgenynne or erve et dedit pacem suam.

Digitized by Google

1990. Item dy radmanen hebben Servacio Herczeberge vorlatin eyn erve, dat was Scheldrewus, et dedit pacem suam.

1991. Item Servacius Herczeberg dedit Dorothen uxori sue omnia, que habet et habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, quam diu in vita, et dedit
ben 19. fol. 2. pacem suam.

1992. Dy radmanen und kalandesbruder hebben vorlatin Hans Wolfe eyn erve, dat was Richenbachs an der mure, et dedit pacem suam.

1993. Eynwalt Schroder hed vorlatin eyn sin erve Benedicto gelegin in der tornischen strate et dedit pacem suam.

1994. Item dy Valentynne hed vorlatin eyn erve Hansze Dyderik gelegen in pulstrate et dedit pacem.

1995. Item Hans Dyderik hed vorlatin Glorius Hohorde eyn erve gelegen in der pulstrate et dedit pacem suam.

1444.

Anno domini M° etc. XLIIII. sub iudice Jacop Rolen.

1996. Item Claus Diderik hed Rehagen sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

1997. Item Rehagen hed Hennigk Olsleger vorlathen dat sulvie erve et dedit pacem suam, und den dorwech schal Rehagen half hebben, et dedit pacem suam.

1998. Hans Badegast hed Jacob Beiger sine erve vorlathen et dedit pacem suam.

1999. Item Jacop Beigher gifft sime sonen Hanse dat sulvie erve et vult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2000. Item Claus Zcabel gifft Margarethen siner eliken husfrawen dy helfte sines gudes unde dy andire helfte sinen erven; oft sy kinder gewinnen, dy scholen mit den sulven kindern tho gliker delunge stan, et vult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2001. Item dy ratmanne hebben Jacob Smede sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

Digitized by Google

2002. Hans Becker hed Hans Bobericz sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

2003. Valentin Eismesdorp hed vorlathen Grothe-Clause sin erve et dedit pacem suam von Grethen Yerken (?) wegen.

2004. Grothe-Claus hed Valenthin Luske dat sulvie erve vorlathen et dedit pacem suam.

2005. Item dy radmanne hebben Cone Pacht sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

2006. Item Hinrik Hinke hed vorlathen Claus Maldericz sine erve et dedit pacem suam.

2007. Item Hans Seygher hed vorlathen Friberghe sin erve et dedit pacem suam.

2008. Item Hans Schumeker hed vorlathen Michel Frisanghe sin erve et dedit pacem suam.

2009. Item Michel Frisangk gifft Gutthen siner eliken husfrowen unde Hanse sime sone allet, dat he hed und ummer gewinnet, et vult esse potens et dedit pacem suam.

2010. Item Thewus Hanke gifft Ylsen siner eliken husfrowen omnia, que habebit et habet, und syme sonen eyn ald schok; sy pueros generaverint, dimidium partem tollunt; si non, quis dyu vixerit, totum optinebit, et dedit pacem suam.

2011. Item Thomas Waldow gifft Gerdin siner eliken husfrowen allent, dat he hed und ummer gewinnet; si pueros generaverint, dimidium partem tollunt; si non, quis eorum diu vixerit, totum optinebit, et vult esse potens et dedit pacem suam.

2012. Item Jurighe Fulheringk hed Hans Kalfe sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

1445.

Anno domini MCCCCXL quinto sub iudice Jacop Rolen.

2013. Item Margarethe und Katherine Hans Smeds dochter hebben Tyle Storme ores vader erve vorlathen und Tyle Storm schal den sulvien kindern ut den redesten gudern geven XLV schok et dedit pacem suam.

2014. Item Tyle Storm gyfft Gertruden siner elyken husfrowen omnia, que habet seu habent; si pueros generaverint,

Digitized by Google

½ partem tollunt; si non, quis eorum diu vixerit, totum optinebit et dedit pacem suam.

fol. 2 v. 2015. Hans Timmerman hed unser liven frowen gegeven alle sin gud, dat he hed und ummer gewinnet in der stad Aken und ut der stad an briven und an gudern, wur he de hebben mach, uthgenomen LX schogk alder grosszin, de scholen syme kinde Barberen. Weret sake, dat Tymmerman von dodes wegen affginge, so schal dy rat des kyndes vormunder sin und ok, wen dat kynt von dodes wegen affginge, so scholen dy LX schogk wedder an unse live frowe sterven, et dedit pacem suam; vult esse potens, quam diu vixerit.

2016. Mauwricz Schoneber hed syk uth der achte gethogen et dedit pacem suam.

2017. Cone Pacht hed vorlaten Peter Lenczen sin erve in der groperstrate et dedit pacem.

2018. Item Petir Lencze hed Marten Hoffte sin erve vorlaten et dedit pacem suam.

2019. Item Marten Hofft gyfft siner elikin husfrowen omnia, que habent seu habebit; si pueros generaverint, ½ partem tollunt; sy non, quis eorum diu vixerit, totum optinebit, et dedit pacem suam.

2020. Item Hans Bobericz hed vorlathen Peter Luske sin erve et dedit pacem suam.

2021. Item Lauwrencz Lasz hed vorlathen Clauwus Coswicke sin erve et dedit pacem suam.

2022. Item Jorighe Mewis hed vorlathen Hans Pulman sin erve et dedit pacem suam.

2023. Item dy ratmanne hebben Borchusen ein erve vorlathen in den galleyden et dedit pacem suam.

2024. Item Barchuse hed Marten Brune dat sulvie erve vorlaten et dedit pacem suam.

2025. Item Marten Brun hed vorlathen sines vaders erve Claus Barchusen et dedit pacem suam.

2026. Item Drewes Smedt hed vorlathen Hans Karkenberge sin erve vor dem kothenischen dore et dedit pacem suam.

Digitized by Google

2027. Item Badegast hed vorlathen sines vaders erve Banewicze et dedit pacem suam.

2028. Item Claus Banewicz dedit uxori suo omnia, que habet seu habebit; si pueros generaverint, $^1/_2$ partem tollunt; si non, quis eorum diu vixerit, totum optinebit et dedit pacem suam.

2029. Item Servacius Herczebergh hed Hans Persyk sines vader erve vorlathen et dedit pacem suam.

2030. Item Brictius dedit Urseln uxori omnia, que habet seu habent; sy pueros generaverint, $^1/_2$ partem tollunt; si non, quis eorum diu vixerit, totum optinebit et dedit pacem suam.

2031. Item Sebastianus Gorius hed syk ut der achte gethogen et dedit pacem suam.

2032. Item Claus van der heyde hed Briccius sin erve vorlathen et dedit pacem suam.

2033. Item Dorothea Hans Tymmermans magedt gyfft Barbaren orer dochter allent, dat sy hed und ummer gewynnet; weret, dat dat kynt von dode affginge, so schal dat gud an unse live frowe sterven, et dedit pacem suam.

2034. Item Marten Dosse hed Petyr Lenczen Poltergacczen erve vorlathen, dat Lauwrencz von Schuder waz, et dedit pacem suam.

1446.

Anno domini milisimo CCCCXL. sexto sub iudice Jacob Smed.

2035. Item Claus Czymannynne[?] gyfft unser liven frowen alle, dat se hed unde ummer gewynnet ane schulden: by Olrick Scheuel IIII schogk grosszin, by Hans Fedderen V schogk et wult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2036. Item Peter Lencze hed syk uth der achte getogen, also recht ys, et dedit pacem suam.

2037. Item Hans Tymmerman hed Dyderick Kellen sin erve in der borchstraten [vorlathen] et dedit pacem suam.

2038. Item Dyderick Kelle hed dat sulvie erve Hennigk Olsleger vorlathen et dedit pacem suam.

Digitized by Google

1449.

(fol. 1.[1]) 2039. Item Claus Schroder hed von sines wiffes mutter wegen Hans Badegaste eyn erve vorlathen et dedit pacem suam.

2040. Item Cone Wigendorp hed Claus Hermen eyn erve vorlathen gelegen in der groperstraten et dedit pacem suam.

2041. Item Valentin Eysmesdorp gyfft Margaretin syner eliken husfrowen allent, wat he hed und ummer gewynt; gewynnen sy kyndere, den schal dy helfte; ys des nicht, welke orer dy leste ys, dy schal dat behalden et vult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2042. Item Hans Appelbusch hed von Hans Richteren wegen Hans Segher eyn erve vorlathen et dedit pacem suam.

2043. Item Hans Appelbusch hed von Carsten Reynken wegen Hans Schumecker eyn erve vorlathen et dedit pacem suam.

2044. Item Peter Lhem dedit Katherinen uxori sue omnia, que habet seu habent; si pueros generaverint, $^1/_2$ partem tollunt; si non, quis eorum diucius vixerit, totum optinebit, et vult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2045. Item Hans Appelbusch hed von der stad wegen Claus Nosselle eyn erve vorlathen gelegen yn der hengerryge (!?) et dedit pacem suam.

2046. Item Claus Schroder hed von Peter Lentzen wegen Caspar Golme eyn erve vorlathen gelegen hinder sunte Niclawese et dedit pacem suam.

2047. Item Hans Appelbusch hed von der stad wegen Casper Golme eyn erve vorlathen et dedit pacem suam.

2048. Item Casper Golm gyfft Saffen syner eliken husfrowen allent, wat he hed und ummer gewynt; gewynnen sy kindere, dy schallen dy helfte hebben; ys des nicht, we dy leste sy, dat is des sy, et vult esse potens, quam diu vixerit, et dedit pacem suam.

2049. Item Hans Appelbusch hed von der stad wegen Marten Sassen eyn stede vor [. .]utzins hus vorlathen et dedit pacem suam.

2050. Item Claus Barchuse hed Valentin Lusken eyn erve

[1]) Die ganze erſte Seite iſt verblaßt und beſchmutzt.

Digitized by Google

vorlathen gelegen in der pulstraten iegen Barchusen et dedit pacem suam.

2051. Item Hans Schonebir hed [. . . .] Wigendorp eyn erve vorlathen gelegen in der groperstrate et dedit pacem suam.

2052. Item dy Smokynne hed Casper Golme eyn erve vorlathen gelegen in der pulstrate et dedit pacem suam.

2053. Item Casper Golm hed dat sulvie erve Thewus Janken vorlathen et dedit pacem suam.

2054. Item Mattheus Janke gyft Annen syner eliken husfrowen allent, wat he hed und ummer gewynt; gewynnen sy kinder, dy [halden] dy helfte; ys des nicht, we or de leste levet, dy schal dat behalden, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

2055. Item Sebastianus Eysmesdorp gyfft Ilsebeten, wat he hed und ummer gewynt, siner eliken husfrowen; gewynnen sy kinder, dy nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste ys, dat id des sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.[1])

2056. Item Hans Gentz hed Hans von Nauwen eyn erve vorlathen gelegen in der dessoweschen straten et dedit pacem suam. fol. 1 v.

2057. Item Hans Schumecker hed Curdt Schinckelle eyn erve vorlaten gelegen in der dessoweschen straten et dedit pacem suam.

2058. Item Nickel Farre hed syk ut der achte getogen, also recht ys, et dedit pacem suam.

2059. Item Ylsze dy Koninge gyft Alexus Heyneman oren eliken werde allent, wat se sy hed und ummer gewint, et dedit pacem suam.

2060. Item Allexius Heyneman gift Ylsen syner eliken husfrowen allent, wat he hed und ummer gewynt; gewynnen sy kinder, dy nemen dy helfte; ys des nicht, we dy leste levet, dat id des sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

[1]) Der Schluß der Seite, etwa 5 Eintragungen, ist so verblaßt und verrieben, daß nur noch einzelne Worte zu lesen sind.

Digitized by Google

2061. Item dy Peter Swartzemodynne hed Claus Wolter eynen wusten hoff vorlathen gelegen hindir sunte Niclawesze kerkhoffe und hed ore lifftucht darane vorlathen et dedit pacem suam.

1450.

Anno domini milesimo CCCCL. sub iudice Curdt Busseherden.

2062. Item unser liven frowen vorstender hebben vorlathen X schogk gr. up Tilen Czalmestorps husze et dedit pacem suam.

2063. Item Claus Coswick hed Hans Frysange eyn erve vorlathen von syns broder wegen gelegen hinder unser liven frowen kerkhoffe et dedit pacem suam.

2064. Item Hans Frysangk hed dat sulvie erve Hans Roipere vorlathen et dedit pacem suam.

2065. Item Jacop Kremer gyft Annen syner eliken husfrowen allent, wat he hed und ummer gewynt; gewynnen sy kinder, den schal dy helfte; is des nicht, welk or dy leste leved, dat id des sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

2066. Item Bartholomeus Clemens gift Gertruden siner eliken husfrowen allet, dat he hed und ummer gewynt; hebben sy kynder, dy nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste leved, dat id des sy, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

2067. Item Albrecht Hintzen gift Dorothean siner eliken husfrowen allent, dat he hed und ummer gewynt; hebben sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste levet, dat id des sy; und aff Albrecht von dodes wegen affginge, so schal sy synen vader foiden (!?), de wile he levet, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

2068. Item Claus Schroder hed Claus Keyfoite eyn bode vorlathen gelegen iegen den marked et dedit pacem suam.

2069. Item Claus Keifoid hed dy sulve bode Mattis Strettze vorlathen et dedit pacem.

2070. Item Matthies Stretz hed Claus Keifoite eyn erve vorlathen gelegen up der kothenisschen strathen et dedit pacem suam.

Digitized by Google

2071. Item Matthies Stretz hed Marten Mokewitze eyne bode vorlathen iegen den bornen et dedit pacem suam.

2072. Item Mathias Stretz hed Thewus Scheilen eyne bode vorlathen iegen den bornen et dedit pacem.

2073. Item dy Albricht Dosynne hed deme cappittelle eynen garden vorlathen und gegeven gelegen vor der stad vor eyne ewyge dechtnisse und dy stad hed alle iar schot darane et dedit pacem suam.

2074. Item Hans Roiper gifft Margarethen syner eliken husfrowen allent, dat he hed und ummer gewynt; hebben sy kindere, dy nemen dy helfte; is des nicht, we dy leste leved, dy schal id behalden, et vult esse potens, quam diu vivit, et dedit pacem suam.

2075. Item Claus Custer hed Marten Mokewitze eynen hoff vorlathen legen hinder unser liven frowen kerkhoffe et dedit pacem suam.

1452.

2076. Ave Tegelers husfrowe hed vorlaten eyn erve Heyne Crumpen; dedit pacem. fol. 8

1453.

Anno domini MCCCCLIII. sub iudice Petir Kok.

2077. Bogener hed syk uth der achte togen, dar he inne was von Gorges Nothin wegin; dedit pacem suam.

2078. Bastian Bogener hed geven Annen siner eliken husfrawen allet, wat he hed unde gewynnet; krigen sy kinder, de nemen de helfte der guder; is des nicht, we de leste is, dat id de beheldt, et dedit pacem suam.

2079. Dy Kysselerynne vorleth Hans Wilken eyn erfe gelegin by unser liven frowen kerkhove; dedit pacem suam.

2080. Hans Appelbusch vorleth Schone-Clauwese eyn erfe von Vester Golmes wegin gelegin in der kothenschin strate; dedit pacem suam.

2081. Facius Dalman vorleth Wenczen eyn erfe gelegin in der tornoschin strate; dedit pacem suam.

Digitized by Google

2082. Valentin Lusczk vorleth Agneten relicte Heynemans eyn erfe gelegin in der pulstrate; dedit pacem suam.

2083. Ilsze Michel Steynbachs elike husfrowe hed geven orem werde effte manne allet, wat sy hed unde ummer gewynnet; etc. et dedit pacem suam.

2084. Michel Steynbach hed weddergeven Ilszen siner eliken husfrowen allet, dat he hed unde ummer gewynnet; kriegen sy kinder, de nemen dy helfte der guder; is des nicht, welk or dy leste is, de mach id behalden; dedit pacem suam.

2085. Annen uxor legittima Asman Speysz dedit Asman oren elikin werde husz unde hoff unde allet, wat he hed, uthgenomen VI alde schogk, twe koye, eyn bedde unde eyn clederstogk, de schollen Walburgen orer dochter; dedit pacem suam.

2086. Asman Speisz hed weddergegeven Annen siner elikin husfrouwen allet, wat he hed etc.; gewynnen sy kindere, dy nemen de helfte; is des nicht, we de leste is, dat id de behalde; dedit pacem suam.

2087. Hans Richter hed vorlathin Thomas Smede eyn erfe gelegin in der kothenschen strate; dedit pacem suam.

2088. Borchard Lodewich hed gewen Margarethen siner eliken husfrowen allet, wat he hed etc.; gewynnen sy kinder. de nemen dy helfte; is des nicht, we de leste is, dat id de behalde, et vult esse potens, quam diu vivit; dedit pacem suam.

2089. Hans Gerke vorleth von siner mutter wegin Siverd Kylian eyn erfe gelegin up der dessoweschin strate; dedit pacem suam.

2090. Claus Lange-Jan vorleth Karstin Hofede eyn erfe gelegin in der gronigen strate; dedit pacem suam.

2091. Hans Czabel vorleth Clawes Lange-Jane eyn erfe gelegin in der moringstrate.

2092. Drewes Kosz vorleth Hans Lutczen eyn erfe gelegin in der borchstrate; dedit pacem suam.

fol. 2v. 2093. Hans Lutczen vorleth Caspar Swengken eyn erfe gelegin in der tornoschen strate; dedit pacem suam.

2904. Symon Doring hed Valentin Eystorpe eynen garden

vorlaten mit sodaner rechticheit, alse he an gehad hed; dedit pacem suam.

2095. Claus Farre hed syk ut der achte getogin, dar he inne was von Goseherdin wegin; dedit pacem suam.

2096. Hans Appelbusch hed vorlathen Claus Rocze eyn erfe von des rades wegen gelegin nicht verne von der snoszen (!?); dedit pacem suam.

2097. Merten Mokicz hed vorlathin Claus Rocze eyne wuste stede; dedit pacem suam.

2098. Francze Jarndorp hed geven Annen siner elikin husfrawen allet, wat he hed etc., uthgenomen XV schog unde eyne kho, de schollen Margarethin siner dochter uth den reidestin gudern; gewynnen sy forder kinder, de treden in de helfte der guder; is des nicht, we de leste is, de schal id behalden; dedit pacem suam.

2099. Merten Tydepenning hed vorlathin Goseherdin eyn erfe gelegin in der kotenschen strate; dedit pacem suam.

2100. Henning Olsleger vorleth Hans Henning sinen sonen eyn erfe in der borchstrate gelegin; dedit pacem suam.

2101. Hans Henning hed geven Soffien siner elikin husfrowen allet, wat he hed unde ummer gewynnet; krigen se kinder, de nemen de helfte; is des nicht, we de leste is, dat id de behalde; dedit pacem.

2102. Thomas Smed hed geven Dorothien siner eliken husfrowen allet, wat he hed unde gewynet; krigen sy kinder, de nemen de helfte der guder; is des nicht, we de leste is, dat id de behalde; dedit pacem suam et vult esse potens, quam diu vivit.

2103. Benedictus Korsener hed syk uth der achte togin, dar he inne was von Tile Bonsteden; dedit pacem suam.

2104. Hans Korsener hed sik ok uth der achte togin, dar he inne was von Tilen Bonsteden; dedit pacem suam.

2105. Hinrik Fruntschop vorleth Hinrik Matze wedder syn erfe, dat he om to eynen willigin pande vor schult gesath hadde; dedit pacem suam.

2106. Hans Appelbusch hed vorlathin Keifoid eyn erfe

von Hartmans wegin gelegin in der morigen strate; dedit pacem suam.

2107. Dyderik Withun hed vor dem rade [tu] Aken Valentin Eystorpe vorlathen to [. . . . .] hant vort im gehegeden dinge von s[inen] wegin to vorlathen alle ansprake [mit] hande unde munde unde alle recht, [de] de gnante Dyderik to Jacob Ros[. . . van] sines vader wegin mochte hebben, unde wil Jacope von deshalven nicht [s . . .] bededingen; dedit pacem suam.

2108. Thomas Rademeker vorleth Jacob W[. . .] eyn erfe gelegin in der kotenschen strate von Claus Bedirmans wegin; dedit pacem suam.

2109. Hans Appelbusch hed vorlaten der [Peter] Mullerynne eyn erfe van ores mannes wegin; dedit pacem suam.

2110. Petir Kok de richter vorleth Claus Lamme eyn erfe von s[. . . . . .] wegin; dedit pacem suam.

1532.

fol. 1v.[1]) 2111. . . . . habebit omnia. Sed vult potenns esse, quam diu vixerit, et dedit pacem.

1533.

Acta sunt hoec subsequencia anno salutis MDXXXIII. sub iudice Bastiano Allexio.

2112. Hans Freibergk hat Adrianen Frederichen vorlassen den tyeil vom garthen, szo er ime nach Jacof Korns werts vorkauft; pax.

2113. Dominus Joannes Szeliges reliquit Petro Sczachen domum curiamque suam, quam hereditavit a Bastiano Seliges patre suo in ius et potestatem iuris relinquendi; pax.

2114. Hans Seiffert hat vorlassen Hans Thusten hausz und hoff, wie vorlassunge recht und gewonheit, pace ostensa.

2115. Anna Berndts der Linden nachgelassene wirdich-

1) Fol. 1 Vorderseite ist teils ganz, teils halb verlöscht; die Entzifferung der lesbaren Reste schien der Mühe nicht wert zu sein.

Digitized by Google

fraw begifftiget Gorius yhren son mit allem yhrem gutt; stirbt Gorius, so soll gedachte Anna ausz den gutern XC fl. haben; stirbet aber Anna eher, soll Prisca darvon haben XC fl. und die andere V (?) fl. Gorgesen bleiben pace facta.

2116. Gorius zur Linden begifftiget Elisabetham mit der helfte der guter; die andere helfte yhren baithen leibeserben pace facta.

1534.

Adimplete sunt hec res iudiciarie anno redempcionis XVcXXXIIII.

2117. Peter Engelbrecht begifftiget Ulianen sein ehefraw mit der helfte aller guter, die andere helfte yhren leibeserben; wo nicht erben sind, der letzte tenebit hec omnia pace donata.

2118. Andreas Francke begifftiget Margaretam seine fraw mit allen seinen gutern. Sed vult potens esse, quam diu vixerit, doch soll sein tochter an diesen gutern bey seinem leben oder nach seynem todt haben IIII fl. Vorsterbe aber die fraw, so will er seiner stiffdochter III kwe, I kessel darausz geben. Pax acta est.

2119. Mertin Engelbrecht begifftiget Gertruden sein ehefraw mit der helfte aller seiner guter, die andere helft yhren beyther leibeserben; wo die nicht sint, der letzte tenebit omnia. Und Peter sein shon hat von allem abtzicht gethan hac corroborata pace.

1535.

Acta sunt hec subannotata anno XVcXXXV.

2120. Hans Sczweszke der kramer hat vorlassen Lenharten Czabeln hausz und hoff bey Henrichen Herteln an gelegen secundum ius relinquendi pace collata.

2121. Lenhardt . . .

1541.

2122. . . . behalten. Widderumb hat die genanthe Ursula fol. 2.

Google

ihren eheman in sullicher masse wie angezeigt begifftiget. Ist also befridet.

2123. Sigmundt Hochesyn hat begifftiget seine eheliche hawsfrawen Annen mit hause und hoffe, beweglichen und unbeweglichen guttern nichts auszgeschlossen die helfte und die andere helfte iren zweien leibeserben auszgenohmen die scheunen und garten bey Welthus an gelegen, so seine kynder er dan die mutter versterben, seinem bruder ader vettern nach rechtlichem anfalle gewilliget. Ist also befridet.

2124. Die Hans Fischerin hat Andres Schmidt ihr hause und hoffe neben Lex Schneufers hause gelegen gerichtlichen verlassen und zu danck bezalt. Ist also befridet.

1542.

Acta sunt hec sequentia anno domini 1542.

2125. Dorothea ein nachgelassene withwe Peter Neickers hat irem sohne Berndt Schultzsen ihr brawhause in der cottischen strassen gelegen vor dritthalbhundert gulden ganghafftiger muntze verkauft und hirauf hat die gedachte withfraw benanthen Berndt Sch[ulz] ihrem sohne mit demselbigen brawhause und hoffe und aller zwbehorung und gerechtigkeit frey aller hinderung begifftiget, der begifftigung er auch nach absterben seiner mutter in crafft diser verzeichnus alle zeit soll unentsatzt sein und pleiben. Ist also befridet.

2126. Andres Karies begifftiget Catharinen seine eheliche hawsfrawen mit hause und hoff beweglichen und unbeweglichen guttern, so sie itzunder haben und zwkunftig gewinnen werden. Deszgleichen hat Catharina iren manne in sollicher gestalt wie angezeigt widderumb begifftiget. Das letzte pleibende teil sol alles haben und nach irer beiden absterben soll H[ans] der gedachten Catharinen leiplicher sohn die gutter alle behalten.

2127. Jorge Brasch begifftiget Margarethen seine eheliche hausfrawen mit dem halben teile der gutter und

die andere helfte seinen erben, und iren sohne Lorentz Schlancken ein khwe, ein ferse, ein bethe, ein heuptpfuel, ein handtw [. . .], ein schlafflacken und ein tischtuch. Ist also befridet.

2128. Sinen (!) Ratte begifftiget Ursulen sein eheweip mit dem halben teile seiner gutter an hause und hoffe beweglichen unde unbeweglichen guttern, was sie[1]).

2129. Thomas und Blesius gebruder die Zabbel haben fol. 2v. Hans Schnellen verlassen ihr vetterlich erbhause an der ecke gelegen kegen Peter Mastklappen uber sampt der zubehorung und gerechtigkeit. Ist also befridet.

2130. Peter Schache hat Simon Stussenacken sein hause und hoffe twischen Peter Keisern und [Catharinen.] heusern gelegen sampt der zubehorung wie gerichts gebrauch verlassen. Ist also befredet.[2])

2131. Matheus Kemeritz begifftiget Walpurg seine eheliche hawsfrawe mit den kleinen hause und hoffe hinder der Magin hause gelegen die zeit ires lebens zu gebrauchen, und noch irem tode soll es widderumb an seine naturlichen erben fallen etc.[3])

1553.

2132. . . . . funftzig thaler bei seinem leben aus seinen fol. 1 Vog guthern testirt und ausgemacht und darzu so viel geleget und uff einhundert fl. gebessert. Domit soll und will Andres Stosnack dem knaben als ein getrewer vatter vorstehen, ihn zur schulen oder zu einem ehrlichen handtwergk ufzihen und erhalten. Und do er nach dem willen Gottes todtlichen abgehen wurde, so sall der knabe die einhundert gulden zuvoraus aus sines vattern bereittesten guther haben und bekomen und darnach mit den andern

[1]) Die Seite bricht so ab; die folgende sich doch anschließende enthält den Rest der Eintragung nicht.

[2]) Die nächsten Eintragungen bis an den Schluß der Spalte, anscheinend 3, sind fast ganz verlöscht.

[3]) Der Rest der Seite ist wieder vielfach ganz verwaschen.

Google

kindern zu gleicher theilung gehen. Es hat auch bemelter Andreas Stosnack vor sich, sein erben und erbnehmen aller anforderung und ansprach, so er desfals wider Andreas Karies und die bemelte seine hausfraw haben oder gewinnen mochte, gentzlichen abgesagt und verzicht gethan, die todtlichen felle domit unbegeben. Ist also befridet.

2133. Caspar Numan hat sich aller anforderung und zuspruche wider seinen stiefvatter Andreas Karies verzihen und abgesagt den naturlichen erbfall hiemit ungemeint. Ist befridet.

2134. Andreas Karies und sein ehliche hausfraw Margarethe begifftigen einander mit haus und hoffe und allen beweglichen [und unbeweglichen][1]) guthern, wie begifftigung [recht und] gewonheit ist. Do nuhn [Andreas] vor seiner hausfrawen [sterben wurde], sollen seiner freundtschafft [. . . . .] ausz den gelassnen guthern [. . . . . ge]reicht und geben werden etc. Dedit pacem.

2135. Margaretha Herman Schmitts [. . . . .] withwe und ihr itziger ehe[man . . .] begifftigen einander mit h[aus . .] und allen beweglichen und un[beweglichen] guthern, wie begifftigung [recht und] gewonheit ist. Es soll aber [. . .] Herman vor das heergewette [gerechnet] werden acht gulden und [. . . .] kinde zur ausstattung etc. Ist befridet.

2136. Fabian Schultz von Cotthen [in vor]mundschaft seines weibes [hat aller] und ieder erbgerechtigkeit [und an]srach iegen Phillips Drogen [. . . .], so er besitzt, verzihen und [abgesagt.] Ist befridet.

1554.

Anno 1554 sup iudice [Nickel] Behmen.

2137. Churdt Tholfus und Felici[tas seine] hausfraw begifftigen einander [mit dem] halben theil ihrs hausz und
fol 1b. . . . .[2])

[1]) Der Rand ist beschnitten.

[2]) Die erste Spalte dieser Seite ist beschnitten, beschmutzt und verblaßt, so daß eine Wiedergabe sich nicht lohnt.

Digitized by Google

2138. . . . . haben und kunftig gewinnen mochten, nichts davon ausgeschlossen aller massen, wie begifftigungs recht und gewonheit ist, doch bescheidentlich und also, welichs das letzte am leben sein und nach dem andern bleiben wird, soll des verstorbenen freundtschaft aus dem gute XV fl. unweigerlich reichen und geben. Dedit pacem.

2139. Merten Engelberg der elter verlest seinem sohne Merten Engelberge dem iungeren haus und hoff, behelt ime aber vor, bei ime die zeit seins lebens im guthe zu pleiben. Do sie sich aber mit einander nicht vereinigen konten, soll der sohn dem vatter funfhundert fl. herausgeben, desgleichen seine andern bruder auch ausguthen (?). Dedit pacem.

1555.

Anno domini 1555. sub iudice Nickel Bemen.

2140. Die Hans Krugerin verlest Bartelt Wolffe die helfte ihrer stedte, die er ihr zu dancke betzalt hat; dedit pacem.

2141. Margaretha Veitt Ludicken ehliche hausfraw und Simon Heidemann begifftigen einander mit der helfte ihrer guther; die andere helfte gedachts Veit Ludicken sohnen. Dedit pacem.[1])

[1]) Das zweite Blatt dieses letzten Bogens ist auf beiden Seiten leer.

Digitized by Google

Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert.

Von Georg Stobbe.

§ 1. Einleitung. — Rechtsquellen.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, ein Bild von der Magdeburger Gerichtsverfassung zu geben, wie sie sich im 13. Jahrhundert darstellt. Das Gerichtsverfahren und die Verfassung der Stadt wird dabei ganz außer Betracht bleiben.

Wenn wir die Magdeburger Gerichtsverfassung untersuchen wollen, so ist es erforderlich, daß wir den Sachsenspiegel immer neben den Magdeburger Rechtsquellen im Auge behalten. Der Sachsenspiegel hat den größten Einfluß auf die Entwicklung des Magdeburgischen Rechts gehabt, und zwar einerseits durch seine Bedeutung in der damaligen Zeit an sich, andererseits durch die engen Beziehungen, welche zwischen den beiderseitigen Rechtsgebieten, dem Sachsenland und dem Weichbild von Magdeburg, durch ihre Nachbarschaft hervorgerufen wurden. Es zeigen sich jedoch in den beiden Rechtsquellen bedeutsame Unterschiede, welche dadurch bedingt werden, daß im Sachsenspiegel eine Gerichtsverfassung des platten Landes enthalten ist, welche auf die Verfassung einer Stadt, wie Magdeburg, nicht in allen Beziehungen anwendbar ist.

Betrachten wir die Magdeburger Rechtsquellen, so finden wir, daß sich von Aufzeichnungen, welche für Magdeburg selbst bestimmt sind, und welche für die Untersuchung der Gerichtsverfassung in Betracht kommen können, nur wenige Privilegien erhalten haben. Den Hauptbestandteil der Magdeburger Quellen bilden Rechtsmitteilungen, welche nach Städten gesendet werden, welche mit Magdeburger Recht bewidmet waren.

Digitized by Google

Städte in Ostfalen, Brandenburg, Schlesien, Polen und in der Lausitz empfingen auf ihre Bittte um Rechtsauskunft derartige Mitteilungen von dem Magdeburger Schöffenkollegium.

Wir finden in diesen Rechtsmitteilungen fast alle Materien der Jurisprudenz bei einander. Besonders wertvoll sind für uns natürlich die Bemerkungen, welche die gerichtliche Verfassung von Magdeburg betreffen, und gerade die Quellen der von Laband herausgegebenen Sammlung[1]) sind in dieser Beziehung erheblich reichhaltiger und interessanter als die andern Magdeburger Quellen, wie die „Magdeburger Fragen", die „Magdeburger Schöppenchronik", die „Blume von Magdeburg" und das „Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht."

Was die zuletzt genannten Quellen über Gerichtsverfassung enthalten, ist einerseits gering, und andererseits stimmt es inhaltlich fast stets, einige Male sogar wörtlich, mit Stellen aus Quellen der angeführten Laband'schen Sammlung überein. Für vorliegende Untersuchung werden infolgedessen hauptsächlich die Quellen in Betracht kommen, welche in dieser von Laband herausgegebenen Sammlung enthalten sind. Sie werden im Folgenden nur mit den bei Laband angewandten römischen Ziffern citirt werden.

Diese Quellen, im Ganzen 10 an der Zahl, unterscheiden sich mannigfach nach Art, Form und Inhalt. Es möge gestattet sein, dieselben mit kurzen Bemerkungen zu erläutern.

I. Ein Privileg, welches Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1188 den Bürgern der Stadt verlieh. Es enthält einige Erleichterungen bezüglich des Gerichtverfahrens, besonders Beseitigung der Formenstrenge (§ 1), sodann die üblichen Bestimmungen über Körperverletzungen, Tötung etc. In § 8 ist auch eine Bemerkung über Gerichtsverfassung zu finden.

II. Eine undatirte Rechtsmitteilung der scabini, iudices et universi burgenses in Magdeburg an Heinrich I. von Polen.

III. Rechtsmitteilung der hallischen Schöffen nach Neumarkt aus dem Jahre 1235. Die §§ 1—34 sind jedenfalls eine wörtliche Kopie einer von Magdeburg nach Halle früher einmal gesendeten

[1]) Magdeburger Rechtsquellen. Zum akadem. Gebrauch herausgegeben von Dr. Paul Laband. Königsberg 1869.

Rechtsmitteilung. (Vgl. unten § 3) Auch hier finden wir wertvolle Mitteilungen über Gerichtsverfassung in den § 2—9, welche zum Teil in späteren Quellen inhaltlich wiederkehren.

IV und V sind Rechtsmitteilungen von Magdeburg nach Breslau. IV stammt aus dem Jahre 1264, in welchem Breslau von Heinrich III. von Schlesien mit Magdeburger Recht bewidmet wurde. Die Rechtsmitteilung wird von 8 Schöffen und 8 Ratmannen erteilt. Einzelne Teile der Quelle sind wörtlich dem Sachsenspiegel entnommen. Die §§ 1—64 bilden einen Abschnitt für sich, da auf § 64 die Unterschriften der Magdeburger Schöffen folgen. Die §§ 65—79 enthalten einen Zusatz, wovon die §§ 65—73 wörtlich dem Sachsenspiegel entnommen sind. Nr. V stammt aus dem Jahre 1295. Die beiden letztgenannten Urkunden sind für unsere Erörterungen am wertvollsten. Nr. VI, das sogenannte Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, ist keine Rechtsmitteilung, sondern eine Privatarbeit und wurde später als Bestandteil des sogenannten sächsischen Weichbildes zusammen mit dem Magdeburger Schöffenrecht verarbeitet. Auch diese Quelle ist nach der Entstehung des Sachsenspiegels verfaßt, da ihm verschiedene Rechtssätze entnommen sind, also nach dem Jahr 1234. Das Rechtsbuch ist auch vor dem Jahr 1269 geschrieben, da die Aemter eines Burggrafen von Magdeburg und eines Herzogs von Sachsen getrennt erwähnt werden. Im Jahr 1269 haben nämlich die sächsischen Herzöge die Magdeburger Burggrafschaft als Lehn gekauft und mit ihrer Herzogswürde vereinigt.[1]) Die Ausführungen über sächsische Gerichtsverfassung sind zum Teil sagenhaft ausgeschmückt, so z. B. die dem Sachsenspiegel theilweise wörtlich entlehnten Art. 1—24. Ausführlich wird das Urteilholen bei einem Oberhof und die Bildung des Pfalzgerichts als einer höheren Instanz beschrieben.

Nr. VII, das sogenannte Magdeburger Schöffenrecht, ist auch eine Privatsammlung. Vorangestellt ist eine Chronik, in welcher von den deutschen Königen und den unter ihnen lebenden Erzbischöfen von Magdeburg erzählt wird. In der Labandschen Ausgabe ist Seite 133 ff. noch ein Teil des Magdeburg-Görlitzer Rechts aus dem Jahre 1304 hin-

[1]) v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen 1867. S. 52 Note 3, und Laband a. a. O. S. 43, III.

Digitized by Google

zugefügt; jedoch ist hier nur dasjenige aufgenommen, was weder dem Sachsenspiegel noch den Magdeburg-Breslauer Weistümern entlehnt ist.

VIII, IX und X sind Weistümer, Antworten auf einzelne Fragen, VIII aus dem Jahr 1338 für Culm, IX aus dem Jahre 1363 für Schweidnitz, X für Halle aus dem Jahre 1364. VIII ist besonders interessant für die Opposition der städtischen Schöffen gegen die königlichen Beamten. Die Schöffen wollen die Competenz des Burggrafen und des Schultheißen so weit wie möglich beschränken.

Durch alle angeführten Quellen hindurch begegnet uns auf Schritt und Tritt das sächsische Landrecht. Eine große Menge von Rechtssätzen ist wörtlich dem Sachsenspiegel entnommen, an 2 Stellen haben sich die Magdeburger Schöffen nicht einmal die Mühe genommen, die Einzahl, Eikes von Repkow in die Mehrzahl umzuändern. So heißt es IV § 58 am Schluß: . . aleine nie benenne i c h iz sunderliche nicht, obgleich die Unterschrift nach § 64 lautet: Daz recht habent gegeben die biderven schephenen unde die ratman van Magdeburch etc. Aehnlich verhält es sich mit VII, 47 § 1 am Schluß. Beide Stellen entsprechen Sachsenspiegel I, 24.

Der Umstand, daß nicht der Inhalt aller einzelnen Quellen für Magdeburg bestimmt ist, hat zur Folge, daß sich unter den einzelnen Quellen inhaltlich mancherlei Abweichungen finden. Allein diese Abweichungen verhindern uns nicht, ein einheitliches Bild der Magdeburger Gerichtsverfassung zu gewinnen. Es muß von vornherein betont werden, daß auch in den späteren Quellen der Labandschen Sammlung, welche aus dem 14. Jahrhundert stammen, die Magdeburger Verhältnisse so geschildert werden, wie sie im 13. Jahrhundert waren. Den Beweis hierfür finden wir darin, daß der vollständige Umschwung der Verfassung, welcher sich an der Wende des 13. Jahrhunderts vollzog, mit keinem Wort in den Weistümern des 14. Jahrhunderts erwähnt wird.[1]) Betrachten wir zunächst das Magdeburger Schöffenrecht, so finden wir für diese Quelle eine einfache Erklärung der obengedachten Erscheinung darin, daß die hauptsäch-

[1]) v. Martitz a. a. O. S. 18 ff. Stöckert, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Züllichau 1883.

Digitized by Google

lichen Quellen, welche die Magdeburger Gerichtsverfassung betreffen, dem Magdeburg-Breslauer Recht entnommen sind, mithin Zustände schildern, wie sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorherrschten. Für die drei letzten Quellen kann der Grund darin gefunden werden, daß eigentlich nur von einer Gerichtsbarkeit des Burggrafen an sich, nicht von seinem Amt und der ihn einsetzenden königlichen Gewalt die Rede ist; nur auf die beiden letztgenannten Faktoren bezog sich aber die Verfassungsänderung, die Gerichtsbarkeit selbst blieb unberührt.

Andrerseits waren VIII, IX und X nicht für Magdeburg bestimmt, sondern die darin enthaltenen Rechtssätze wurden als Weistümer für Culm, Schweidnitz und Halle gegeben. Diesen Städten lag viel daran, die geordnete Magdeburger Verfassung in der Gestalt zu erhalten, welche sie vor den am Ende des 13. Jahrhunderts in Magdeburg ausgefochtenen Bürgerkämpfen hatte;[1]) denn das Resultat der Streitigkeiten zwischen Schöffen und Rat war ein Umsturz der bestehenden Ordnung. Die Competenzen der einzelnen Gerichte wurden dadurch in einer Art und Weise verändert, wie es nur für Magdeburg infolge der hier bestehenden besonderen Verhältnisse ersprießlich war. Man braucht nur an den großen Unterschied zu denken, der zwischen einer Bischofsstadt, wie Magdeburg, und einer Stadt wie Culm bestand. Unabhängigkeitsbestrebungen, wie sie Magdeburg gegenüber dem Reich zur Zeit des Interregnums betrieb, waren für Culm weder möglich noch nützlich.

In Nr. VIII handelt sich die Hauptsache um den Gegensatz zwischen Ratmannen und Schöffen. In Nr. IX tritt das Verhältnis des Burggrafen zur königlichen resp. städtischen Gewalt nicht hervor. Es ist hier von ihm nur die Rede in seiner Thätigkeit als Vorsitzender des Schöffengerichts den Schöffen gegenüber. In Nr. X finden wir nur Gerichtsverfahren und materielles Strafrecht, keine Gerichtsverfassung.

Im folgenden soll nun versucht werden, zunächst eine Schilderung der scharfen Scheidung zwischen öffentlichem und Corporationsgericht, und sodann eine solche der einzelnen Gerichte in kurzen Zügen zu geben. Wie schon bemerkt, bleibt das Gerichtsverfahren, insbesondere das Rechtsmittelverfahren ganz außer Betracht.

[1]) Vgl. v Martitz S. 17 ff., Stöckert a. a. O.

Digitized by Google

§ 2. Die Arten der Gerichte.

Für die Beurteilung der Stellung, welche Magdeburg im deutschen Reich einnahm, sind vor allem von Bedeutung die Arbeiten Wolters[1]) und Stöckerts.[2]) Auf die Erörterung dieser komplicierten Frage lasse ich mich hier nicht näher ein, sondern gehe von dem Resultat aus, zu welchem Wolter in Uebereinstimmung mit Maurer[3]) gelangt. Magdeburg war eine urbs regia, eine reichsunmittelbare, königliche Stadt im Gegensatze zu fürstlichen und Bischofsstädten,[4]) und es hat diese Stellung auch nicht verloren durch die dem Erzbischof verliehenen Privilegien der beiden ersten Ottonen. Wenn auch Otto I. im Jahre 937 dem Erzbischof zugleich mit der Stiftung des Moritzklosters das Burggrafenamt verlieh, so hat er ihm damit durchaus nicht Souveränitätsrechte beigelegt. Er war in der Ausübung des Burggrafenamts behindert, er mußte es an einen Vogt abtreten und dieser wiederum erhielt nicht seine ganze Machtfülle von seinem Lehnsherren, sondern mußte erst beim Kaiser um Verleihung des Blutbanns einkommen. In den Urkunden ist außerdem öfters von der stabilitas und incolumitas regni[5]) die Rede. Es soll hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Kaiser seiner ihm über Magdeburg zustehenden Reichshoheitsrechte keineswegs begiebt. Es lag in der Beleihung mit dem Burggrafenamt keine bedingungslose Abtretung, sondern nur gewissermaßen eine Delegation.

Wenn man demnach den Erzbischof nicht als Souverän[6]) der Stadt Magdeburg betrachten darf, so war er doch immerhin einer der größten Grundbesitzer der Stadt[7]) und in manchen Beziehungen mit den Rechten eines Landesherrn ausgestattet. Er wird auch in den Quellen meist als Landesherr bezeichnet.[8]) Ferner steht die Thatsache fest, daß eine große Anzahl deutscher Könige bestrebt gewesen

---

[1]) Die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs von F. A. Wolter. Magdeburg 1886.

[2]) Im 66. Bande der historischen Zeitschrift S. 196 ff., über die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs.

[3]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung, 1869—71. Bd. I S. 83.

[4]) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 229.

[5]) Wolter, a. a. O. S. 20.

[6]) Stöckert, histor. Ztschr. a. a. O. S. 202.

[7]) v. Maurer a. a. O. S. 89.

[8]) Z. B. VI. 11 § 3. Sachsenssp. I, 58 § 2; III, 68 § 2.

Digitized by Google

ist, die Macht der Magdeburger Erzbischöfe zu erweitern. Vor allem kommt hier das Privileg Ottos II. in Betracht.[1]) In diesem wird bestimmt, daß außer dem Vogt, den sich der Erzbischof nach seinem Belieben wählen könne, kein Graf, Richter oder sonstiger öffentlicher vicarius in der Stadt Magdeburg . . . . irgend eine Gewalt oder den Bann besitzen soll, daß alle Einwohner nur von dem erzbischöflichen Vogt gerichtet werden und vor ihm Recht nehmen sollen.

Es wird allgemein angenommen, daß in den Worten: advocatus quem archiepiscopus illius ecclesiae secundum suum sibi libitum elegerit, ein Verzicht des Königs auf das allerhöchste Bestätigungsrecht enthalten sei. M. E. wird dem Erzbischof hierdurch nur die Macht gegeben, sich einen beliebigen Vogt ernennen zu können, ohne den Wiederspruch der Schöffen oder des Rates berücksichtigen zu brauchen. Den Blutbann konnte dieser Vogt doch erst vom König empfangen, und es ist daher nicht anzunehmen, daß der Erzbischof die Beleihung aus einer mit seinem Amt untrennbar verbundenen Machtvollkommenheit ausübte. Die in dieser Handlung zum Ausdruck kommende Gewalt ist nur eine von dem König abgeleitete. Dieselben Principien spricht Heinrich II. in einer Urkunde vom Jahre 1009[2]), Heinrich III. in einer solchen vom 11. August 1040 aus.[3]) In jener heißt es: Jnsuper autem regia potestate praecipimus, ut liberas familias ad civitates Schideri et Angri pertinentes nullus Comes aut aliqua juridicialis persona inquietare auf suae servituti aliquando subigere praesumet sed cum tanta plenitudine numeri atque tributi serviant Archiepiscopo Magdeburgensi supra dicto successoribus eius. Et his advocatis, qui voluntaria electione eorum eis aliquomodo praeponantur, sicut fecerunt Magno Imperatori pioque parenti nostro Ottoni et Advocatis, quos super eos ipse constituit.

Wolter sagt in seiner Schrift S. 25: „ferner aus der merkwürdigen Urkunde Heinrichs II. vom 9. Juni 1009, wodurch dem Vogt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg — nicht dem Erz-

[1]) v. Mülverstedt, Regesta archiepiscop. Magdeb. Magdeb. 1876 I, Nr. 271.

[2]) Boysen, Allgem. histor. Magazin I S. 250.

[3]) v. Mülverstedt, a. a. O I, Nr. 689.

Digitized by Google

bischof — das Recht verliehen wird, auch gegen den Widerspruch des Grafen Versammlungen zur Gesetzgebung und Richtersprüchen (ad leges et justicias faciendas) zu halten", und citiert zum Beleg dafür v. Mülverstedt, Magd. Regesten, Bd. I, Nr. 656 und 689. Schlägt man die beiden Nummern nach, so findet man, daß beide Urkunden weder von Heinrich II., noch aus dem Jahr 1009 stammten. Daselbst findet sich vielmehr unter Nr. 656 eine kurze deutsche Notiz darüber, daß König Konrad II. dem Erzbischof Hunfried von Magdeburg alle Privilegien seiner Vorgänger bestätigte, und zwar im Jahr 1025. Aehnlich verhält es sich mit Nr. 689. Hier bestätigt Heinrich III. im Jahre 1040 dieselben Privilegien. Demnach bleibt unerfindlich, was die Citate Wolters mit der Urkunde Heinrichs II. vom 9. Juni 1009 zu schaffen haben. Wolter denkt jedenfalls an die oben citierte Urkunde Heinrichs II. aus dem Jahr 1009, welche von mir oben citirt wird, und worüber sich bei Mülverstedt unter Nr. 536 eine Notiz findet. Auch die von Wolter angeführten Worte „ad leges et justicias faciendas" sind in den beiden Nummern 656 und 689 nicht enthalten. Nach den Wolterschen Ausführungen muß es scheinen, als wenn die Privilegien eine Beschränkung der erzbischöflichen Gewalt enthielten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Es werden dem vor Kourad II. und Heinrich III. erscheinenden Erzbischof Hunfried alle Privilegien bestätigt und bestimmt, daß nur der vom Erzbischof gewählte Vogt über die Güter des Stifts St. Moritz Gewalt ausüben dürfe, nicht aber ein Graf oder ein andrer Richter. Derselbe Inhalt ist ersichtlich in der von mir oben wörtlich angeführten Urkunde. Hierdurch wurde die Macht des Erzbischofs nicht verringert, sondern verstärkt und ich kann nicht einsehen, was den Beleg für die gegenteiligen Behauptungen Wolters bilden soll.

Die eigentümliche Stellung des Bischofs als Lehnsherr des höchsten Gerichtsbeamten, des Vogtes, welcher, wie wir sehen werden, mit dem Burggrafen identisch ist, ergab als natürliche Folge einen starken Einfluß des Bischofs auf diejenigen Gerichte, welche als Repräsentanten der öffentlichen, königlichen Gewalt Recht sprachen. Wir werden sehen, daß die städtischen Gerichte seinem Machtbereich vollständig entzogen sind.

Digitized by Google

In Magdeburg tritt uns im 13. Jahrhundert eine ganz be-

sonders ausgeprägte Scheidung der Gerichte entgegen, welche auch in den Quellen scharf zum Ausdruck kommt. Auf der einen Seite steht das Schöffengericht, welches seine Urtheilssprüche unter königlicher Autorität fällt, auf der andern das korporative Gericht der Ratmannen, dem die städtische, vom König anerkannte Gewalt als Stütze dient. Zu der ersten Gruppe gehört einmal das höchste Gericht, das des Burggrafen, sodann das Niedergericht des Schultheißen.[1]) Zu der zweiten Gruppe gehört das Ratmannengericht, welches auch als Gericht des Bürgermeisters bezeichnet wird.[2]) Dieses bildet sowohl in seiner Stellung als in seiner Competenz ein Analogon zum Gericht des Bauermeisters im sächsischen Landrecht. Ueber die Ernennung der einzelnen Richter und Urteiler wird in § 5 im Einzelnen gehandelt werden, hier sei nur noch einmal darauf hingewiesen, daß der Burggraf vom Bischof mit seinem Amt belehnt wird.[3]) Er war also dessen Lehnsmann und belehnte seinerseits seinen Unterbeamten, den Schultheißen, mit dem Gerichtsbann. Im Gegensatz hierzu werden die Ratmannen und deren Vorsitzender, der Bürgermeister, von der Gemeinde und zwar immer nur auf ein Jahr gewählt.[4]) Sie empfangen demnach ihr Amt aus dem Schoße der Gemeinde. Ebenso scharf, wie nach der Quelle ihrer Macht scheiden sich die beiden Arten von Gerichten nach der Quelle ihrer Rechtsprechung. Die Schöffen, die Urteiler im königlichen Gericht, sollen sich bei der Fällung ihres Urtheilsspruchs in erster Linie nach dem richten, was ihnen ihr gesunder Menschenverstand eingiebt.

[Magdeb. Fr. I, c. 3 d. 2. . . . . Alle schrifft syn den luten geschreben und gegeben zu wissenschafft unde zu lere. Hierumb, wer eyn scheppe ist unde gesworen hat zu dem rechte, der mag noch syner redelichkeit synes besten synnes unde noch wissenheit der schriffte unde des rechten orteil vinden uff synen eid.] Das geschriebene Recht bestand für den Magdeburger Schöffen in erster Linie aus den Privilegien der deutschen Könige und der Magdeburger Bischöfe, in welchen sich

[1]) IV § 7, 9. Magdeb. Fragen I c, 2. d. 18. Magdeb. Schöff. R. II, 2, 1.
[2]) VI, 19.
[3]) VI, 11; IV § 10.
[4]) IV § 1; VI 19 § 1. VII § 1. Magdeb. Schöff. R. I, 1.

Digitized by Google

Rechtsvorschriften aller Art finden, in zweiter Linie ist der Sachsenspiegel maßgebend.

In den Magdeburger Fragen I c 3 d. 3 finden wir weitere Vorschriften über die Rechtsprechung der Schöffen. Hier wird von den Willküren gesprochen, welche die Ratmannen gesetzt haben mit der „gemeine ynnerunge" und die zwar „mit des konigis adir mit der obirsten herren wissen unde willen, brive und ingesigel bestetiget were," aber weder das gemeyne beschrebene recht were". Hieran wird die Frage geknüpft, welches Recht in einem solchen Falle ausschlaggebend sein soll. Mit charakteristischer Kürze, in welcher sich eine starke Ueberhebung über die Ratmannen kundgiebt, antworten die Schöffen: „dy scheppin sullen orteil vinden noch beschrebenem recht unde nicht noch den willekoren." Das Schöffengericht soll also die Existenz städtischer Willküren vollständig ignorieren, wenn dieselben mit dem gemeinen Recht in Widerspruch stehen. In dieser Vorschrift wird zugleich eine Schranke für die Kompetenz der Schöffengerichte aufgerichtet.

Wenn die Schöffen nicht nach städtischen Willküren entscheiden sollen, so ist auf der anderen Seite den Ratmannen untersagt, nach gemeinem Recht zu richten. Ihre Competenz beschränkt sich auf Materien, welche durch bürgerliche Satzungen geregelt sind.

Die Befugniß des Ratmannengerichts über interne Angelegenheiten zu richten, bestand nicht von altersher, sondern hatte sich erst mit der Zeit aus einer Polizeigewalt[1]) des Bürgermeisters entwickelt. Mit dem Anwachsen der Stadt und dem Ueberhandnehmen interner Streitigkeiten, deren Schlichtung sich als eine Ueberlastung des Schöffengerichts geltend machte, entsagte es seiner Machtvollkommenheit, über Marktfrevel und Gemeindeangelegenheiten zu richten. Insofern stellt sich dieser Vorgang also dar als ein freiwilliger Verzicht der Schöffen zu Gunsten der Befugnisse des Korporationsgerichts. Es wird von dem Gericht der Ratmannen nur gesagt, daß sie über derartige Angelegenheiten richten dürfen,[2]) nicht daß die öffentlichen Ge-

[1]) IV § 6. VI § 19.

[2]) IV § 6. of schefele oder ander maze zu kleine sin oder unrecht waghe, daz muzen si wohl vordern nach der stadt Kure. muzen bedeutet aber soviel als dürfen. (Homeyer, Sachsenspiegel Landrecht, 3. Ausgabe S. 460.)

Digitized by Google

richte durch städtische Gewalt an dieser Gerichtsbarkeit gehindert werden. Es kann jedoch nicht wunderbar erscheinen, wenn die Magdeburger Bürger mit der Zeit durch das Anwachsen der städtischen Gewalt die Quelle ihrer Gerichtsbarkeit vergaßen. Man hielt das, was man als eine Absonderung der öffentlichen Gewalt aus den Händen der Schöffen durch deren Verzicht empfangen, für das gute Recht der Ratmannen auf Ausübung dieser Gerichtsbarkeit.

Das Urteil, welches im Ratmannengericht gefällt wurde, bestand zu Recht nicht kraft königlicher Autorität, sondern durch den Willen der Bürger kraft Gemeindewillens. Die Ratmannen kommen auf ihrem Burding zusammen,[1]) welches sie nach ihrem Belieben anberaumen; dort setzen sie ihre Willküren und bekunden damit den Willen, sich diesen Normen zu unterwerfen. Die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere die einzelnen Kategorien werden unten näher dargestellt werden. Nicht der Wille des Königs sondern der freie Wille der Bürger zwingt diese, die städtischen Verordnungen zu befolgen. Diese Unabhängigkeit des Ratmannengerichts hat sich also gewohnheitsrechtlich aus dem ursprünglichen Verzicht der öffentlichen Gewalt entwickelt. Gestärkt wurde diese Unabhängigkeit noch durch die oben citirte Vorschrift, laut welcher die Schöffen nicht nach Willküren richten sollen. Hieraus folgt ebenfalls eine den Ratmannen stillschweigend zugestandene Ausschließlichkeit der Kompetenz für Uebertretungen der Willküren.

Auch in den Quellen der Labandschen Sammlung finden sich mehrfache Merkmale, welche die Unabhängigkeit der Ratmannen vom Burggrafen, dem Vertreter der öffentlichen Gerichtsbarkeit, beweisen. Schon aus dem Jahre 1261 finden wir Andeutungen dieser Art. IV § 3: die ratman legen ir burding uz, swenne so sie wollen. § 5. si muzen wetten hut unde har oder drie schillinge, daz stet aber an den ratmannen, welich ir sie wollen.

Aus dem Jahr 1338, also einer Zeit, in welcher die städtische Gewalt ihren Höhepunkt erreichte, lesen wir (VIII § 1): „unde der burgreve hat keyne macht, daz her der gekorn ratmanne moge keynen abegezen unde eynen andirn wedir geseszen.“ VIII § 3: „dacz dy rotmanne mogen wol mit irre

[1]) IV § 3.

Digitized by Google

Gemeyne burgere wille willekore Zeczin undir yn by Groser adir by cleyner buze wy in daz bihagit, daz dy willekure daz beschrebene recht nicht krenke und das mogen sy wol tun ane des burgreven wille unde dy rotmanne sullen macht habin, dy buze czu vordirn unde czu behaldene ane den burggraven czu der stat nucze unde der burgreve unde der schultheyse yn sullen keyn teyl doran han. Besonders in dieser letzten Stelle zeigt sich der ganze Stolz und Trotz des Magdeburger Bürgers, welcher sich seiner Unabhängigkeit dem Burggrafen und dem Schultheißen gegenüber voll bewußt ist. Keiner der königlichen Beamten soll sich in das mischen, was Gemeindeangelegenheiten betrifft, kein öffentlicher Beamter soll einen Teil an der Buße haben, welche als Sühne für Satzungsbruch gezahlt wird.

Dem Burggrafen soll auch jede Beeinflussung des Ratmannengerichts entzogen sein. Er ist bei der Wahl der Ratmannen nicht beteiligt und hat auch nicht die Befugnis, ihm mißliebige Mitglieder des Ratmannengerichts abzusetzen. Die Magdeburger Bürger hatten sich mithin eine außerordentlich selbstständige von der königlichen Gewalt vollständig unabhängige Stellung zu erobern gewußt. Aber trotz aller ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen sind die Ratmannen im 13. Jahrhundert in ihrer gesetzgebrischen Thätigkeit vollständig durch das gemeine Recht beschränkt.

Nur „under yn" d. h. nur für die Bürgerstreitigkeiten, welche Gemeindeangelegenheiten ganz interner Natur betreffen, haben ihre Willküren Geltung, und nur unter der Voraussetzung dürfen sie insbesondere Strafbestimmungen festsetzen, daß „dy willekure daz beschrebene recht nicht krenke." Das geschriebene Recht dürfen sie nicht antasten, sie dürfen es nur ergänzen, aber derogierend dürfen sie gegenüber dem geschriebenen, dem gemeinen Recht, nicht vorgehen.

Diese Ansichten der Magdeburger Bürger finden wir auch in den Magdeburger Fragen wiederholt bestätigt.

I c. 1 S. 6. . . . den mogen sy wedir in ire stat nemen und bedorffen des burggreven wille noch wiszen dorzcu nicht.

Digitized by Google

eod. D. 7. . . . so mogen und sullen dy ratmanne

wegen etc. . . . seczen sunder zcu thune unde wiszen ires burggreven.

eod. D. 8. . . . . allen falschen kouf etc. sullen richten dy radmanne unde nicht der scholthis.

eod. D. 10. . . . Dy borger mogen wol willekore seczen mit ire wiczigsten burger rate zcu der stad nucze ane ires obirsten herren wissen unde wille, also daz dy wedir das gemeyne beschrebene recht nicht syn.

eod. D. M. willekore seczen ane des burggreven volbort, so das dy willekore deme burggreven an syme rechte nicht schedelich sy unde daz beschrebene recht nicht krenke . . . . ouch mogen sy dornoch dy willekore . . . . abelegen adir wandiln noch ire bequemekeit ane volbort des borggreven mit rechte . . . . . das spreche wir scheppyn zcu Magdeburg desen leczten artikel vor eyne burkor und nicht vor eyn recht und wenn sy deme burkor fordirn zcu iren burgeren doran hat dy herrschaft nicht und gebricht eyn man kegen des burkor das man gelobit, zcu deme gebuer dinge[1]) daz sullen dy radmanne fordirn von der stad unde bedorffen do keynes andirn richters zcu.

Es bedarf für denjenigen, welcher alle diese von Bürgerstolz erfüllten Sätze gelesen hat, kaum der Bemerkung, daß im 14. Jahrhundert die Stellung des Rats eine möglichst unabhängige war. Besonders charakteristisch ist die letzte Stelle, auch hier handelt es sich nur um Marktgerichtsbarkeit und die hierfür geltenden Rechtssätze werden nicht als Recht sondern als „burkor" bezeichnet.

Der Schluß der zuletzt citierten Stelle läßt den Gedanken aufkommen, daß in gewissen Fällen zwischen öffentlichem und Corporationsgericht ein Competenzkonflikt eintreten konnte. In der Laband'schen Quellensammlung finden sich hierfür nur wenig Anhaltspunkte. Von Bedeutung für diese Frage ist dagegen Magdeb. Schöff. R. I, 20, fast übereinstimmend mit Magdeb. Fr. I, c. 1, d. 11: was di Rotmann lobin mit eynir gemeynyn willekor

[1]) Ueber die Erklärung des Wortes „burding" vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte. Hamburg 1832. S. 226 f.

Digitized by Google

uf ere burger . . . . das mogin se richtin yn sitczendem stule . . . . unde andirs nirgent.

Hiernach muß man zweifellos annehmen, daß die Ausschließlichkeit des Ratmannengerichts für Uebertretungen ihrer Willküren eine unbeschränkte war, daß mit Beziehung hierauf ein Competenzkonflikt nicht eintreten konnte.[1]) Es stimmt auch hiermit überein Magdeb. Sch. R. I, 21.

In diesen Zusamenhang gehört auch eine Quellenstelle, welche sich bei Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 108 Nr. 36 findet: wirt eyn wechter . . . . mit ungericht angefertiget unde gewundet, daz sal richten der belente richter von der stat und die stat sal doran vordern ere Kore. Vgl. auch M. Sch. R. III, II c. 20, M. Fr. III c. 7 d. 1. Hiernach war ein Competenzkonflikt ausgeschlossen, da die Grenzen der beiderseitigen Competenzen scharf gezogen waren.

Man sieht aber sowohl aus der zuletzt citierten Stelle wie auch aus Magdeb. Sch. R. III, II c. 20 und Magdeb. Fr. III c. 7 d. 1, daß in gewissen Fällen eine doppelte Bestrafung, sowohl durch das öffentliche, als auch durch das Gemeingericht möglich war. Die Behandlung dieser Frage gehört jedoch nicht hierher, da sie das Gerichtsverfahren betrifft.

Während ursprünglich das Ratmannengericht nur eine Art Marktpolizei übte, stand es im 14. Jahrhundert bereits als gesetzgebende Macht da, welche das Schöffengericht immer mehr in den Hintergrund drängte. Die Ratmannen versuchten die Führung der Stadtbücher, die Wahl der Schöffen und die Eigentumsübertragung unter Königbann an sich zu reißen und haben ihr Ziel auch zum Teil erreicht.[2]) Die Schilderung dieses Vorgangs geht jedoch, da er bereits in das 14. Jahrhundert fällt, über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus.

§ 3. Das Gericht des Burggrafen

Im 10. Jahrhundert hatten Otto I. und Otto II. dem Erzbischof von Magdeburg durch Privilegien die ausschließliche Magdeburger

[1]) Andrer Ansicht Stöckert, histor. Zeitschrift Bd. 66, S. 200 f.

[2]) Stöckert. Beiträge z. Verfassungsgesch. d. Stadt Magdeburg S. 23 ff. und S. 6 ff. Wolter a. a. O. S. 39 ff.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit verliehen. Hierbei war jedoch natürliche Voraussetzung, daß der Erzbischof diese Gerichtsbarkeit nicht selbst ausübte; denn die Ausübung hätte ihn irregulär gemacht.[1]) Deshalb war bestimmt, daß der Erzbischof sich einen Vogt als Vertreter ernennen sollte.[2]) Der Erzbischof hatte durch die genannten Privilegien königliche Gewalt delegirt erhalten und trat die Ausübung dieser Gewalt an den Vogt ab, der infolgedessen nicht bischöfliche sondern königliche Gewalt ausübte.

In der Litteratur ist über den Magdeburger Burggrafen wenig enthalten.[3]) Ich will im folgenden nur kurz die Ansichten anführen, welche über den Charakter des Burggrafen im allgemeinen vertreten werden.

Gaupp hält ihn für den auf Stadtverhältnisse übertragenen Gaugrafen. Nach Nitsch ist der Burggraf ein vom König eingesetzter Pfalzbeamter, welcher für die Regelung des Marktverkehrs- die militärischen Verhältnisse, und für die Sicherheit der Stadt sorgen soll. Arnold sieht in dem Burggrafen die Verkörperung der alten öffentlichen Gewalt. Heusler spricht sich dahin aus, daß der Burggraf eine doppelte Stellung einnahm (a. a. O. S. 51 ff.); er vertrat sowohl öffentliche als herrschaftliche Interessen und ist aus dem Gaugrafen erwachsen. Obgleich Beamter eines geistlichen Herrn, sollte er doch wachen über den Vorteil der freien Grundholden. Mit der Oberleitung der Stadtverteidigung verband er nach Heusler auch eine richterliche Thätigkeit (S. a. a. O. S. 62). Er war bischöflicher Beamter für Ausübung der Gerichtsbarkeit und andererseits königlicher Beamter für Ueberwachung der Polizeieinkünfte (S. a. a. O. S. 72.) Diese von Heusler aufgestellten Sätze sollen bei unserer Untersuchung als Grundlage dienen.

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht 1 S. 28; D. Stobbe a. a. O. S. 92 § 11 des Straßburger Stadtrechts: illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum truncandorum et huiusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habet, nec habere debet.

[2]) Boysen a. a. O. I, 103, 161. v. Mülverstedt a. a. O. I, 70.

[3]) Eine interessante, lateinische Schrift hat ein gewisser Horn im Jahre 1709 de Burggraviis Magdeburgicis verfaßt. Sie enthält die Geschichte der einzelnen Burggrafen und auch rechts historische Erörterungen, die jedoch nicht immer das richtige treffen. So identificirt er S. 57 den Königsbann mit dem Blutbann.

Digitized by Google

Der Burggraf des Magdeburger Rechts ist der Vorsitzende des Stadtgerichts, in welchem unter Königsbann Gericht abgehalten wird.[1]) Er ist umgeben von 11 Schöffen und dem Schultheißen als Beisitzendem. Ohne dieselben ist sein Gericht nicht fähig, Urteile zu fällen.[2]) Er ist das Ebenbild des sächsischen Grafen. Seine Wette beträgt 3 Pfund, was den 60 Schillingen entspricht, welche die Wette des landrechtlichen Grafen beträgt.[3]) In gleicher Weise, wie der sächsische Graf, dingt auch der Burggraf unter Königsbann.[4]) Man versteht hierunter die Gerichtsbarkeit, welche eigentlich nur der König auszuüben berechtigt ist. Wer unter Königsbann dingt, hält Gericht als Stellvertreter des Königs ab. Daher erklärt sich auch der Rechtssatz, daß dem König das Gericht auf jeder Gerichtsstätte ledig wird, welche er betritt.[5])[6]). VI 11 § 3 heißt es von dem Burggrafen: . . . Dasselbe hat der Burggrefe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landesherren. Dies bedeutet, der Landesherr, d. h. hier in Magdeburg der Erzbischof, wählt den Grafen zu seinem Beamten, zum Richter, und der König bestätigt diese Wahl durch die Bannleihe. Der Burggraf wird dadurch nicht zum Lehnsmann des Königs, wenigstens nicht nach den Principien des Sachsenspiegels; (vgl. Sachsenspiegel III, 64 § 5: ban liet man ane manscap.) Die Beleihung mit dem Bann erfolgte, ohne daß der Burggraf dem König einen Lehnseid leistete, aber der Burggraf war Lehnsmann des Erzbischofs. Der Königsbann umfaßt nach dem Sachsenspiegel vor allem die Befugniß, einen Schöffenbarfreien wegen Ungerichts zu Hals und Hand zu verurteilen, sodann über Grundeigen zu entscheiden und echte Dinge abzuhalten.[7]) Diese Befugnisse stehen auch dem Burggrafen in vollem Maße zu. Wenn sich die Gestalten des sächsischen und des Magdeburger Grafen auch im allgemeinen decken, so finden sich doch im speziellen einige

[1]) VI, 10 § 2, § 3; 11 § 2.

[2]) VI, 10 § 4.

[3]) III § 6; IV § 8. Magdeb. Schöff. R. II, 2 c. 3. Magdeb. Fr. I c. 1. d. 18. Sachsenspiegel III, 64 § 4. Planck, Gerichtsverfassung I S. 23.

[4]) Sachsenspiegel I, 2 § 2.

[5]) Sachsenspiegel I, 58 § 2. III, 68 § 2.

[6]) Vgl. die Schrift G. Meyers, Die Verleihung des Königsbanns, Jena 1881.

[7]) Sachsenspiegel I, 59 § 1, 2.

Digitized by Google

Unterschiede. So sitzt der Burggraf nach dem, was wir aus den Magdeburger Rechtsquellen entnehmen können, niemals einem Niedergericht vor. Sodann ist der Burggraf nicht allein berechtigt, echte Dinge abzuhalten, wie der Sachsenspiegel I 59 § 2 vom Grafen betont, sondern auch der Stadtschultheiß hält seine echten Dinge ab.[1]) Unter echten Dingen versteht man feststehende Gerichtstage, zu denen die dingpflichtigen Urteiler nicht erst besonders geladen wurden, sondern deren Kenntnis vorausgesetzt wurde. Sie werden daher auch ungeboten genannt und stehen im Gegensatz zu den gebotenen Gerichten, d. h. solchen, welche speciell für die verhandelnden Parteien ausgelegt wurden und denen nur diese beiwohnen mußten, Unbeteiligte aber auch beiwohnen konnten. Nach Magdeburger Recht wurden die echten Dinge von allen Bürgern besucht.[2])

In IV § 7 wird das echte, ungebotene Ding als botding bezeichnet. Man kann sich dies verschieden erklären.[3]) Entweder man erklärt Botding für diejenige Gerichtsversammlung, zu welcher geladen, entboten wird, oder man nimmt an, daß Botding dasjenige Ding bedeutet, zu welchem ein für alle Mal geladen worden ist und im einzelnen Fall keine besondere Ladung ergeht. Man giebt im allgemeinen der ersten Erklärung den Vorzug, indem man darauf hinweist, das in der altdeutschen Gerichtsverfassung nur die Zahl der echten Dinge, nicht deren Datum feststand.[4]) Einerseits würde es aber bei dieser Annahme wunderbar erscheinen, daß unter Botding niemals das gebotene Ding verstanden wird, zu dem doch auch geladen wird, andrerseits paßt die zweite Erklärung insofern besser für Magdeburger Verhältnisse, als in Magdeburg das Datum der drei echten Dinge genau feststand.[5]) Sie fielen auf den Tag der heiligen Agathe (5. Februar), des heiligen Johannes (24. Juni, und den 8. Tag nach dem heiligen Martin.[6]) Der heilige Martins-

---

[1]) IV § 9.

[2]) Vgl. unten § 5.

[3]) S. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Auflage S. 542. Grimm, Rechtsaltertümer 2. Ausg. S. 827.

[4]) Grimm a. a. O. Lohm. die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871 S. 368.

[5]) IV § 7. Magdeb. Schöff. R. II c. 2, 1.

[6]) Planck a. a. O. I S. 116 Note 6.

Digitized by Google

tag fiel auf den 11. November, es fiel also das dritte echte Ding auf den 19. November, wie auch eine Handschrift des Magdeburger Schöffenrechts angiebt.[1]) Insofern paßt die zweite Erklärung von Botding, nach welcher es das ein für allemal feststehende Ding bezeichnet, besser für Magdeburger Verhältnisse, wenn man nicht der Ansicht ist, daß das Wort Botding als eine hergebrachte Bezeichnung für Echtding in die Magdeburger Quellen aufgenommen worden ist.

In IV § 7 wird bestimmt, daß, wenn einer dieser 3 Tage, an welchem das echte Ding stattfindet, auf einen heiligen Tag oder in gebundene Zeit fällt, das Gericht nicht abgehalten werden soll. Dasselbe wird für den Fall festgesetzt, wenn der Burggraf oder Schultheiß nicht erscheint. Dann wird der Gerichtstag auch nicht nachgeholt.[2]) Was unter gebundener Zeit zu verstehen ist, erfährt man aus den magdeburger Fragen III Cap. 3 d. 2; wonach zur gebundenen Zeit die Kreuzwoche, die Adventszeit und die 70 Tage vor Ostern, die „septuagesima" gehören. So, wie die Daten der 3 echten Dinge liegen, kann von diesen 3 Zeitabschnitten als gebundene Zeit nur der letztgenannte in Frage kommen.

In III § 3 wird bemerkt, daß das echte Ding bei Abwesenheit des Burggrafen diesem dann nicht verloren geht, wenn er durch kaiserlichen Dienst verhindert war, den Vorsitz zu führen.

v. Martitz will diese Ausnahme mit Bezug auf Halle auch auf den Fall bezogen haben, wenn das Gericht in gebundene Zeit fällt. Es scheint jedoch natürlicher mit Planck[3]) das „excepto" in III § 3 nur auf die Worte „si fuerit in servitio domini imperatoris" zu beziehen. Diese Interpretation stimmt mit IV § 7 überein, für eine gegenteilige Deutung liegt kein Grund vor, da Halle mit Magdeburger Recht bewidmet war. Deswegen darf man nur dann einen Unterschied in den beiderseitigen Rechten annehmen, wenn dies deutlich aus den Quellen hervorgeht.

---

[1]) Laband systemat. Schöffenrecht S. 21 Note 4; andrer Ansicht Planck a. a. O., welcher den 11. November als dritten Tag annimmt; ebenso Wolter a. a. O. S. 37.

[2]) Magdeb. Fr. III c. 3 z. 2 . . . . . dy mag der richter wol vorschiben uff eynen andern tag, der bussen gebunden tage kumpt. Im 14. Jahrhundert verlor demnach der Burggraf sein Gericht nicht mehr.

[3]) a. a. O. S. 23 Anm. 5.

Die Zuständigkeit des Burggrafen ist in keiner Weise beschränkt.[1]) Eine Anzahl Kategorien von Proceßsachen sind ihm zur ausschließlichen Beurteilung überwiesen. Während nach dem Sachsenspiegel zur ausschließlichen Competenz des Grafen Eigen und Ungericht von Schöffenbarfreien gehört[2]), richtet der Burggraf ausschließlich:

1) über das Ungericht, welches 14 Tage vor seinem echten Ding geschieht,[3])

2) über alles, was unter den Begriff Hinterlist, Auflauern, Hausfriedensbruch und Nötigung fällt,[4])

Zu 1 ist noch folgendes zu bemerken: In III § 2 (also einer von Halle nach Neumarkt gesendeten Urkunde) heißt es: quod summus noster iudex dominus burcgravius de Magdeburg ter in anno presidet iudicio et dies quatuordecim ante iudicium et quatuordecim dies post iudicium nullus alius iudex judicet eisi burcgravius predictus.

Es entsteht nun die Frage: hat der Magdeburger Burggraf auch 14 Tage nach seinem Ding die ausschließliche Competenz über Ungericht zu richten oder ist diese Vorschrift in III § 2 nur auf Halle zu beziehen? Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Quelle III in § 5 Magdeburger oder Hallenser Recht enthält. v. Martitz[5]) begründet seine Ansicht, daß die in Frage kommende ausschließliche Competenz des Burggrafen nur für Halle gegolten habe, damit, daß die Quelle III an einigen Stellen und so auch speciell hier Hallenser, vom Magdeburger abweichendes Recht enthalte. Von anderer Seite ist die Behauptung aufgestellt worden, daß gerade die Worte: noster iudex, dominus burcgravius de

[1]) Wenigstens nicht im 13. Jahrhundert, im 14. hat sich dies geändert. Magdeb. Schöff. R. II, 2 c. 5. . . . „Clagit her abir in den virczen tagin vor des schultheysen dinge zo sal man daz do richtin und nicht in des burggreven dinge. Hierzu ist „umme gelt" aus dem ersten Satz der Stelle zu ergänzen. Hiernach ist also das Schultheißengericht für solche Klagen, welche 14 Tage vor seinem Ding eingereicht werden, ausschließlich zuständig. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur für den Fortlauf eines angestrengten Processes und berührt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte gar nicht.

[2]) Sachsenspiegel I, 59 § 2. III 52 § 2.

[3]) IV § 8. Magdeb. Schöff. R. II, 2 c. 14. Gaupp a. a. O. S. 271 Art. 4.

[4]) III § 7. IV § 40.

[5]) a. a. O. S. 9 Note 12.

Digitized by Google

Magdeburg,[1]) ein Beweis dafür sind, daß wir es mit unverfälscht Magdeburger Recht zu thun haben.

Dieser Bemerkung hält von Martitz S. 10 Note 13 (vgl. auch S. 8 Note 6) entgegen, daß die Ausdrucksweise daraus zu erklären ist, daß der Magdeburger Burggraf auch in Halle das höchste Gericht abhielt. Aus den von Martitz angeführten Stellen geht jedoch nur hervor, daß das Magdeburger Burggrafengericht das Appellationsgericht für Halle bildete. Davon jedoch, daß der Burggraf in Halle dingte, ist weder in VI, 6 (XI) noch in Weichbild XI (bei Daniels Weichbild [1853] Art. XII) etwas enthalten.[2])

Aber schon die Thatsache, daß der Burggraf Oberrichter für Halle war, genügt, um uns die Ausdrucksweise in der erwähnten Quelle zu erklären. Es ist erstens nicht wahrscheinlich, daß die Magdeburger ihren Burggrafen als burcgravius de Meydeburg und nicht einfach als noster burcgravius bezeichnen; zweitens aber ist es nicht natürlich, daß die Hallenser den Ausdruck noster . . . . burcgravius de Meydeburg bei Uebersendung dieser Urkunde nach Neumarkt unverändert gelassen haben sollten, wenn der Magdeburger Burggraf nicht für Halle Gericht hielt. Die Ausdrucksweise würde ja dann absolut nicht auf Hallenser Rechtsverhältnisse passen. Planck[3]) erklärt sich die ausschließliche Zuständigkeit des Burggrafen 14 Tage nach seinem Ding aus der Bestimmung IV § 8 a. E. swen so her (der Burggraf) uf steit, so ist sin tegeding uze unde so leget her des schultheizen ding uz, van demenehesten tage over vierzen nacht. Weil das Schultheißending immer erst 14 Tage nach dem des Burggrafen stattfindet, so soll auch dessen Gerichtsbarkeit erst dann beginnen. Die Plancksche Erörterung ist vollständig befriedigend und unangreifbar, soweit es sich um die Erörterung handelt, warum der Burggraf auch 14 Tage nach seinem Ding ausschließlich zuständig ist.[4]) Aber Planck läßt die Beantwortung der Frage offen, ob sich die Bestimmung nur auf Halle oder auch auf Magdeburg bezieht.

---

[1]) O. Stobbe, Zeitschrift für Rechtsgesch. I, S. 404 f.

[2]) Maurer a. a. O. S. 418 f.

[3]) a. a. O. I S. 23, Note 4.

[4]) Die so dem Burggrafen zur ausschließlichen Beurteilung zufallenden Sachen wurden auch in seinem echten Ding gerichtet.

Digitized by Google

Nach dem oben Gesagten muß man wohl annehmen, daß die betreffende Stelle bezeichnen will, daß der Magdeburger Burggraf auch für Halle das oberste Gericht abhielt, und daß die Bestimmung bezüglich der Ausschließlichkeit des Burggrafen nur für Halle galt.

Für die Proceßobjekte sub 2 gilt die Ausschließlichkeit des Burggrafengerichts nur dann, wenn die betreffende That übernächtig geworden,[1]) für den Fall aber, daß einer auf handhafter That oder wenigstens an dem Tage der Begehung eines dieser Delikte ergriffen wird, können die Bürger irgend einen aus ihrer Mitte als Richter über diese That wählen.[2]) Durch eine solche Wahl wird also die ausschließliche Zuständigkeit des Burggrafen aufgehoben. Dieser Bestimmung entspricht Sachsenspiegel I, 55 § 2 und 57, wonach der für Entscheidung eines Processes wegen handhafter That gewählte Gograf seine Competenz verliert, sobald die That übernächtig geworden ist. Der Burggraf soll immer an echter Dingstatt richten, außer wenn Jemand eine Geldforderung einklagt und keine Zeugen nötig sind. Solche Streitigkeiten kann er ihrer Einfachheit halber überall und sofort summarisch entscheiden,[3]) er braucht zur Entscheidung derartiger Sachen nicht einmal Schöffen zuzuziehen.[4]) Dasselbe gilt billiger Weise für Klagen, in welchen ein Fremdling Partei ist, selbst wenn Zeugenvernehmungen nötig sind.[5]) Auch der Gegner muß an demselben Tage dem Fremdling vor Gericht Rede stehen.[6]) Dies erheischt eine gewisse Rücksicht auf den Fremden Man kann von ihm nicht verlangen, daß er von seinem weit entfernten Wohnort zur nächsten Verhandlung nach Magdeburg kommt. Es wird jedoch nicht ohne weiteres jedem geglaubt, daß er ein wilder Gast, d. h. ursprünglich Jemand ohne Wohnsitz, dann ein in einer gewissen Entfernung von Magdeburg wohnender Fremdling sei, vielmehr muß er auf den Heiligen schwören, daß er von dem Gerichtsort weiter entfernt wohne als 12 Meilen. Andernfalls kommen ihm die für Fremdlinge im

[1]) IV § 8.
[2]) eod.
[3]) V § 3. IV § 12.
[4]) Magdeb. Fr. I c. 2 d. 4.
[5]) VII 5 § 3. VIII § 7. Andrer Ansicht Planck II S. 414, welcher das Gastprivileg nur für Verhandlungen ohne Zeugen gelten läßt.
[6]) VIII § 7.

Digitized by Google

Gerichtsverfahren bestimmten Privilegien nicht zu Gute.[1]) Das Privileg gilt durch Erzbischof Wichmann auch für reisefertige Bürger.[2])

Klagt ein Magdeburger eine Geldforderung ein, so steht es ihm frei, ob er dies im Burggrafen- oder im Schultheißending thun will.[3]) Das Verfahren war aber, wie wir sehen werden, in gewissen Fällen im Schultheißengericht bedeutend kürzer und einfacher als vor dem Burggrafen. Im Schultheißengericht kann der Kläger bei Contumaz des Beklagten oder sonstiger Vertagungsnotwendigkeit das Verfahren über 14 Tage fortsetzen, während im burggräflichen Verfahren die nächste Verhandlung erst über 18 Wochen stattfinden kann.[4]) Es kommt hinzu, daß im mittelalterlichen Proceß die Contumazierung des nicht erschienenen Beklagten erst nach der Abwesenheit desselben bei 3 Verhandlungen hintereinander also bei dreimaliger Säumniß, eintreten konnte.[5]) Hat also eine Partei im Burggrafending Klage erhoben, und ist der Beklagte nicht erschienen, so muß der Kläger 18 Wochen warten bis zum nächsten Burggrafending und bei aber, maliger Säumniß wieder 18 Wochen; mithin vergehen 54 Wochen bevor eine Partei im Burggrafending kontumaziert werden kann.

Eine Ausnahme galt nur für den Gastproceß. In VIII, 7 heißt es: Schuldeget her (der Gast) ouch eynen burger in dem zelbin gerichte, der sal by tages dor antworten, ab der gast is von ym nemen will.[6])

Es konnte demnach in einem Proceß, in welchem eine Partei ein Fremdling ist, die Contumazierung gleich im ersten Termin eintreten, man würde sonst den Sinn der Bestimmung, daß der Bürger an demselben Tage dem Gast Rede stehen solle, nicht verstehen. Andernfalls wäre ja der Gast bei Ausbleiben des Gegners gezwungen, noch 2 folgenden Terminen beizuwohnen, dies soll ihm aber gerade nach den oben erörterten „Gastprivilegien" erspart bleiben.

---

[1]) VIII § 7. VII 5 § 3 (also verre, das her des dinges eines tages nicht gesuchen müge.) Magdeb. Fr. II c. 2 d. 8: deir meir denne XI milen buczen dem Gerichte gesessin ist.

[2]) I § 6.

[3]) V § 1. Magdeb. Sch. R. II, 2 c. 5 und 7.

[4]) IV § 7 und 9.

[5]) Sachsenspiegel I, 41; I 67 § 1; I 70 § 1; III 5 § 1. Vgl. auch Planck a. a. O. S. 341.

[6]) Vgl. Planck a. a. O. S. 355.

Digitized by Google

Eine ähnliche das Verfahren vor dem Burggrafen erschwerende Bestimmung bestand für Schuldprocesse.[1]) Wollte der Beklagte seine Zahlung durch Zeugenbeweis darthun, so konnte er dies, wenn er die Zeugen nicht gleich zur Hand hatte, erst in dem 6 Wochen nach dem Burggrafending stattfindenden Schultheißending ausführen, nicht schon in dem nächsten nach 14 Tagen.

Man sieht hieraus, wie langsam die Parteien zum Ziele kamen, wenn sie Geldforderungen im Burggrafending einklagten. Während man zur Contumazierung des Gegners im Burggafending über ein Jahr nötig hat, genügen im Schultheißenverfahren 6 Wochen. Dies hatte wohl seinen Grund einmal darin, daß man die Processierenden zwingen wollte, ihre kleinen Processe am Niedergericht des Schultheißen zu führen und nicht vor dem erhabenen Stuhl des Burggrafen, sodann wollte man überhaupt das Gericht des Burggrafen möglichst entlasten, um allmählich dem Schultheißen die ganze Gerichtsbarkeit zuzuschieben.

Im 14. Jahrhundert finden wir denn auch den Schultheißen als alleinigen Richter. Bis zum Jahre 1294 hatte der Erzbischof von Magdeburg das Burggrafenamt als Lehn ausgeliehen. In diesem Jahr kauften die Magdeburger dasselbe von den Herzögen von Sachsen, den dermaligen Lehnsinhabern, welche es im Jahre 1269 erhalten hatten.[2]) Desgleichen wurde das Schultheißenamt von Magdeburg angekauft.[3]) Der Erzbischof erhielt nun das Burggrafenamt von den Magdeburger Bürgern unter der Bedingung, daß er dasselbe nicht weiter verleihen, sondern selbst ausüben wolle.[4])

Vom Jahre 1294 an waren also Erzbischof und Burggraf

---

[1]) V § 2.

[2]) Magdeb. Schöffenchronik in Chronik deutscher Städte Bd. VII S. 176. Stöckert a. a. O. S. 11 ff und S. 21 ff, Gaupp, Magdeburgisches und Hallisches Recht 1826. S. 135 ff, Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg II, S. 163 ff und S. 193.

[3]) Darüber, ob die Aemter vom Erzbischof mit dem Gelde der Stadt gekauft wurden, oder von den Bürgern nach erfolgtem Ankauf an den Erzbischof übergeben wurden, s. Stöckert, Beiträge S. 11 ff. Jedenfalls hat die Stadt das Geld dazu gegeben, sie hätte doch sonst keine Berechtigung gehabt, dem Erzbischof bei der Uebergabe eine Bedingung zu stellen.

[4]) Schöffenchronik a. a. O. S. 176. Gaupp a. a. O. S. 136: quod burggravionatus non potest dimitti ab ecclesia absque voluntate civium.

eine Person, der Erzbischof war Vorsitzender des Burggrafengerichts Diese Thatsache läßt sich im Hinblick auf die Unfähigkeit eines Geistlichen, als Richter zu fungiren, nur so erklären, daß einerseits die Gerichtsbarkeit des Burggrafen im 14. Jahrhundert auf das Minimale beschränkt wurde, und daß andrerseits der Burggraf in der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit immer durch den Schultheißen vertreten wurde.[1]) Da nach kanonischem Recht in dem Burggrafending kein Ungericht mehr abgeurteilt werden konnte, so fielen dem Schultheißen von selbst die dem Burggrafen vorbehaltenen, oben erwähnten 3 Ungerichtsfälle zu; kriminell war mithin jetzt der Schultheiß allein zuständig. Auch die Civilgerichtsbarkeit mußte ihm mit der Zeit vollständig zufallen. Außer dem Umstand, daß das Verfahren beim Burggrafen, wie oben geschildert, in vielen Fällen langsamer war, als im Schultheißengericht, fiel noch die Thatsache ins Gewicht, daß der Schultheiß alle 14 Tage Gericht abhielt. Warum sollte man, da man Alles beim Schultheißen einklagen konnte, erst noch das nur 3mal im Jahr stattfindende Burggrafending abwarten? Nicht unwesentlich mag auch die Furcht vor der hohen Proceßwette mitgewirkt haben, welche man bei Verlust des Processes bezahlen mußte. Dieselbe betrug im Burggrafending 3 Pfund = 60 Schillinge, im Schultheißending nur 8 Schillinge.

Nach alledem war es nicht mehr als natürlich, wenn dem Schultheißen alle Processe allmählich zufielen, und er mit der Zeit thatsächlich alleiniger Richter wurde, während der Burggraf nur noch dem Namen nach als Oberrichter angesehen werden konnte.

Solche Gestalt nahmen die Verhältnisse aber erst am Anfang des 14. Jahrhunderts an, im 13. finden wir den Burggrafen noch in voller richterlicher Thätigkeit. Er hält seine 3 echten Dinge ab; nach dem Schluß eines jeden legt er das Ding des Schultheißen über 14 Tage aus, außerdem entscheidet er auch noch allein ohne Zuziehung von Schöffen kleine Schuldprocesse, in welchen keine Zeugen erfordert werden, und alle Streitigkeiten, in welchen ein Gast, ein Fremdling, Partei ist. In dieser letzterwähnten Thätigkeit beruht der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem Burggrafen und dem Grafen des Landrechts. Wir finden etwas Aehnliches

[1]) Planck, Gerichtsverfassung I, S. 25.

Digitized by Google

bei dem sächsischen Grafen nicht. Wiederum fehlt in der burggräflichen Gerichtsbarkeit das gebotene Ding, welches der Graf des Sachsenspiegels abhält.[1]) Das echte Ding besteht in Magdeburg, wie erwähnt, aus dem Burggrafen als Vorsitzendem, den Schöffen als Urteilfindern und dem Schultheißen als Beisitzer. In älterer Zeit waren alle Magdeburger Bürger[2]) verpflichtet, dem Gericht beizuwohnen, später beschränkte sich diese Verpflichtung auf das Ratmannengericht.

In zweierlei Hinsicht ist der Schultheiß für das echte Ding des Burggrafen unentbehrlich. Einmal muß er zu Beginn der Gerichtssitzung die Hegungsfragen des Burggrafen beantworten und das erste Urteil finden und andrerseits bedarf es seiner, wenn gegen den Burggrafen im Burggrafending wegen Ungerichts Klage erhoben wird.[3]) Was zuerst die Hegung anbelangt, so erfolgt diese, sobald sich das Gericht konstituirt hat. Hegen bedeutet ursprünglich umgeben, einfriedigen.[4]) Der Burggraf als Vorsitzender richtet an den Schultheißen zunächst die Frage, ob es Dingeszeit sei. Bei Beantwortung dieser Frage werden die Erfordernisse für Abhaltung des Burggrafengerichts nach Tag und Stunde geprüft. Nach Bejahung dieser Frage wird der Schultheiß aufgefordert, festzustellen, ob alle äußeren Erfordernisse für Abhaltung des Dinges vorhanden sind, unter anderm genügende Besetzung des Gerichts, wohl auch die Competenz, und daß „her die gewalt hat von gerichtes halben." Es folgt nun die Frage des Burggrafen, was er verbieten solle.[5]) Der Schultheiß antwortet ihm, er solle verbieten „dingslicht,[6]) und uberbracht unde unlust", also Weggehen der Parteien und Dingleute, Lärm und jede Störung des ge-

[1]) O. Stobbe, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 15, S. 96. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 18. S. 54 ff.

[2]) Darüber s. § 5.

[3]) VI, 18 § 1. Magdeb. Fr. I, 2, 17.

[4]) Vgl. Burchard.

[5]) VI 16 § 2.

[6]) Dingslicht in Sachsenspiegel I, 59 § 2 dingslete bedeutet Auflösen des Gerichts durch weggehen. Es setzt sich nicht aus dings und leten = lassen zusammen sondern wie Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 437 nachgewiesen hat, aus ding und slete = schließen.

ordneten Verlaufs der Verhandlung. Nachdem dies geschehen, fragt der Burggraf weiter einen Schöffen, ob er dem dinge icht zu rechte vride wirken sulle, daz niemant den andern irre an siner clage zu unrechte. Obir disse sache sol her vride wirken bie deme rechte, daz recht ist.[1]) Dies bedeutet, er beschließt die Hegung damit, daß er auf Grund der Bejahung der 3 vorhergehenden Fragen ausdrücklich Friede für das Gericht wirkt, mit der besonderen Beziehung darauf, daß Niemand den andern beim Vortrag oder bei der Durchführung seiner Klage störe.[2]) In VI 16 § 3 werden diese Störungen näher bezeichnet als rufene oder scheldene oder ander unzucht. Es berührt eigentümlich, daß der Burggraf der höchste Richter und Vorsitzende des Gerichts seinen Beisitzer und seine Schöffen um Rat oder eigentlich um Erlaubnis fragte, ob er Gericht halten dürfe. Diese Erscheinung hängt damit zusammen, daß die Beantwortung dieser Hegungsfragen als Urteilfinden und zwar als Finden des ersten Urteils aufgefaßt wird.[3]) Da nun nach den Principien des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens der Richter nicht im Stande ist, ein Urteil selbst zu finden, sondern, da er stets die Urteilfinder nach dem Urteil fragt, so ergiebt sich, daß der Burggraf, wie überhaupt der Richter, nicht aus eigener Befugnis die Hegung zu vollziehen vermag, sondern, daß er dazu seines Schultheißen beziehungsweise seiner Schöffen bedarf. Dies stimmt auch vollständig mit den Principien des Sachsenspiegels überein.[4]) Die zweite obenerwähnte Funktion des Stadtschultheißen im Burggrafending steht auch dem sächsischen Schultheißen zu.[5])

Sowohl wenn er Recht verweigert, als auch wenn er Ungericht thut, das er nicht thun soll (sintemalen her gekoren wirt zum richtere, recht zu sterkene unde unrecht zu krenkene) untersteht er der Jurisdiktion des Schultheißen unter der Voraussetzung, daß er in seinem eigenen Ding, im echten Ding[6]) angeklagt wird.

---

[1]) VI, 16 § 2. Sachsenspiegel I, 59 § 2.
[2]) Magdeb. Fr. I, c. 2 d. 1.
[3]) VI, 10 § 4.
[4]) Sachsenspiegel I, 59 § 2; I 8 § 1; III, 30 § 2.
[5]) Sachsenspiegel III, 52 § 3, I, 59 § 2.
[6]) VI, 18 § 1, vgl. auch Meyer, Königsbann S. 11.

Digitized by Google

In diesem Fall setzt der Burggraf den Schultheißen auf dessen Anfrage auf den Burggrafenstuhl und überträgt damit seine ganze Gerichtsgewalt dem Schultheißen. Im Zusammenhang hiermit steht das Verfahren gegen den Burggrafen, wenn er der Ladung nicht Folge leistet, durch welche er als Teilnehmer an dem Pfalzengericht, dem Obergericht für Magdeburg citiert wird. Dreimal in Fristen von je 6 Wochen wird er geladen. Kommt er nach der dritten Ladung nicht, so muß er für jede vergebliche Ladung drei goldene Mark an den König bezahlen. Es werden ihm dann noch 6 Wochen Zeit gelassen, um sich wegen seines Ausbleibens zu entschuldigen, dann nimmt ihm der Bischof ohne jedes weitere Verfahren sein Amt und der König nimmt ihm den Bann. Außerdem wird er auch noch in die königliche Acht erklärt.

Bevor wir das Gericht des Burggrafen verlassen, bedarf es noch der Bemerkung, daß in den Quellen der Laband'schen Sammlung Burggraf und Vogt als identisch zu betrachten sind. Dies ergiebt zunächst der Umstand, daß einige Stellen inhaltlich genau mit einander übereinstimmen, nur anstatt des Ausdrucks „Burggraf" ist Vogt gesetzt. Besonders häufig finden wir dies in der Quelle VI. Dort heißt es 13 § 1 ausdrücklich: „das was der obirste fogt des gotes hawses zu Magdeburg, das ist der burggrefe."[1]) Zu demselbeu Resultat gelangt man bei Vergleich von VI, 10 § 4 und VI, 1 § 1.[2]) Man muß demnach annehmen, daß in den Magdeburger Quellen Vogt und Burggraf identisch sind.[3]) Der Burggraf war zugleich Vogt des bischöflichen Stifts. Aus dieser Vereinigung beider Aemter, des königlichen und des bischöflichen entstand eine Doppelstellung des Burggrafen. Er wurde vom Bischof belehnt, hatte aber sein Burggrafenamt als ein königliches inne, und zwar überwog bei dieser Doppelstellung das öffentlichrechtliche Moment. Das bischöfliche Hofrecht trat zurück gegenüber dem königlichen Amt.

[1]) ebenso VI, 14 § 1: das ist der burggrefe von Magdeburg .... dorumb das er fogt ist. Ueber den Vogt im allgemeinen s. Stüve, Gogerichte in Westfalen S. 10 und S. 55.

[2]) Vergleiche auch II § 7 mit VI, 20 § 2. „burggravii aut sculteti" und schultheize oder der voget. Vgl. auch Heusler a. a. O. S. 74 und Planck a. a. O I S. 23, Anm. 2.

[3]) Vgl. auch Horn, de burggraf, Magdeburg. S. 4.

Digitized by Google

§ 4. Das Gericht des Schultheißen.

Das Magdeburger Schultheißenamt hat sich aus dem Amt des alten praefectus entwickelt. Der praefectus war als Untervogt des Grafen über die Hörigen des Stifts gesetzt und wurde aus den Ministerialen des Bischofs genommen.[1]) Allmählich wurde er zum Niederrichter für alle Bürger. In dem Weistum, welches im Jahre 1235 von Halle nach Neumarkt gesendet wurde,[2]) finden wir daß der praefectus dieselbe Competenz und dieselbe Buße hat, wie später der Stadtschultheiß.[3]) In Halle hieß der Niederrichter noch im Jahre 1235 praefectus, während wir in Magdeburg schon im Jahr 1188 einen „sculthetus" erwähnt finden.[4]) Der Magdeburger Schultheiß des 13. Jahrhunderts ist sowohl Beisitzer des dingenden Burggrafen, als auch selbstständiger Richter. In seiner Competenz unterscheidet er sich nicht sehr wesentlich von dem Burggrafen.[5]) Mit der Zeit hat er sogar alle Gerichtsbarkeit ausgeübt, wie bereits ausgeführt worden ist. Als Unterrichter des Grafen empfängt er von diesem den Bann. Es entsteht nun die Frage, ob dieser Bann der Königsbann selbst oder nur ein Ausfluß des dem Burggrafen verliehenen Königsbannes ist.

Zu wiederholten Malen wird der Bann des Schultheißen im Magdeburger Recht erwähnt.

IV § 10: die schultheize sal haben die gewalt van des landes herren.[6])

VI 11 § 3: der schultheise hat den ban von dem grefen und das Schultheisetum von dem landes herren. Dasselbe hat der Burggrefe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren.

---

[1]) Stöckert a. a. O. S. 17.

[2]) Darüber, daß in dieser Quelle zum Teil Magdeburger Recht enthalten war, vergl. oben § 3.

[3]) III § 7 — 9 IV § 40. Der alte praefectus war hofrechtlicher Beamter, trotzdem ist er später mit dem öffentlichen Beamten, dem Schultheiß verschmolzen worden. Stöckert, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 15 german. Abt. S. 196.

[4]) Vgl. I § 8.

[5]) Vergl. § 3 dieser Arbeit.

[6]) Aehnlich Magdeb. Sch. R. II, 2c. 11.

Digitized by Google

VII 5 § 2: her (der Schultheiß) sal ouch den ban haben von dem heren des landes.

Eine entsprechende, hiermit im Zusammenhang stehende Stelle findet sich Sachsenspiegel III, 52 § 3: dar umme liet he (die keiser) den vorsten gratscap unde den greven schultheis tum.[1])

Es bedarf zunächst einer Erklärung des Widerspruchs, welcher sich in den angeführten Quellenstellen bezüglich der Person findet, welche dem Schultheißen den Bann giebt: in Quelle VI ist es der Graf, in Quelle VII der Bischof. Dieser Wechsel der beleihenden Person liegt in einer Aenderung der für geistliche Territorialherren geltenden Rechtsverhältnisse. Wie schon mehrfach ausgeführt, konnte der Bischof den Gerichtsbann nicht verleihen, da dies bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Irregularität nach sich zog.[2]) Von dieser Zeit an entwickelte sich ein Gewohnheitsrecht, nach welchem die geistlichen Fürsten den Bann selbst weiter verleihen konnten, ohne daß sie hierin durch ihren geistlichen Stand gehindert wurden.[3]) Dieses Gewohnheitsrecht stellte die geistlichen Herren den weltlichen bezüglich der Gerichtsbarkeit gleich. Man ging von der Ansicht aus, daß die Landesherren zugleich mit der fürstlichen Gewalt ohne weitere Beleihung in den Besitz der Gerichtsbarkeit gelangten und diese durch Belehnung direkt an ihre richterlichen Beamten weiter verleihen konnten, ohne hierzu einer Intervention des Königs zu bedürfen[4]) Dieses Gewohnheitsrecht, welches für die geistlichen Fürsten eine bedeutende Machterweiterung zur Folge hatte, erhielt seine Sanktion durch Bonifacius VIII.[5]) Dieser hob das Verbot

---

[1]) Ueber die Erklärung dieser dunkeln jedenfalls korrumpierten Stelle vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S. 539 ff. Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. 18. S. 48 Note 6. O. Stobbe a. a. O. S. 99.

[2]) Schwabenspiegel (Laßberg) S. 92.

[3]) Vgl. Gaupp, Magdeb. und Halleſches Recht S. 133.

[4]) v. Zallinger, über den Königsbann in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Gerichtsforschung II. Bd. 4. Heft. S. 4, 21 ff.

[5]) v. Schulte, deutsche Rechtsgeschichte S. 355. Vergl. c. ult. si clerici vel monacho. in VI°, III, 24: episcopus . . . iurisdictionem obtinens temporalem, . . . si ballivo suo aut alii cuicunque iniungat, . . . irregularis censeri non debet.

der Bannleihe seitens geistlicher Fürsten auf. Infolgedessen wurde der Magdeburger Schultheiß im 13. Jahrhundert noch von dem König oder von dessen Stellvertreter, dem Grafen, mit der Gerichtsbarkeit ausgestattet. Im Jahr 1304, aus welchem Quelle VII stammt, war aber der Bischof bereits befugt, dem Schultheißen den Bann aus eigener Machtvollkommenheit zu geben. Demnach besteht kein Widerspruch zwischen den angeführten Quellenstellen.

In VI, 11 § 3 ist von Bann und von Schultheißtum die Rede. Mit beiden wird der Schultheiß ausgestattet. Stellt man Bann und Schultheißentum gegenüber, so wird man unter Schultheißentum das Amt verstehen müssen, welches er von seinem Landesherrn, dem Bischof, erhält. Das Amt allein macht ihn aber noch nicht zur Gerichtsperson, sondern qualificiert ihn nur zu einer solchen. Erst der Bann berechtigt den Beamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und verleiht ihm die Gerichtsgewalt.

Um nun erkennen zu können, welcherlei Art der Bann des Schultheißen ist, müssen wir zunächst die Principien des Sachsenspiegels kurz berühren und dann die Funktionen des Schultheißen feststellen, welche darauf Bezug haben.

Wie schon oben erwähnt wurde, umfaßt der Königsbann nach dem Sachsenspiegel die Befugniß, echte Dinge abzuhalten, über Ungericht Schöffenbarfreier und über Eigen zu richten.[1])[2]) Wir erfahren nun aus den Magdeburger Quellen, daß der Stadtschultheiß ebenfalls zu diesen drei Funktionen berechtigt ist. Das Richten zu Hals und Hand über jeden Bürger steht ihm zu, mit Ausnahme der oben erwähnten vor den Burggrafen gehörigen 3 Ungerichtsfälle. Es hat sonach den Anschein, als wenn der Stadtschultheiß mit dem Königsbann des Sachsenspiegels ausgestattet wäre, einige Schriftsteller sind auch dieser Meinung. So stützt Eichhorn[3]) seine Ansicht hauptsächlich auf Sachsenspiegel III 14 § 4: Sestich schillinge

[1]) Sachsenspiegel I, 59. O. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 94 f. IV § 9. VI, 20 § 1 und 2. III § 7 und 9. II § 7. Die Ansicht G. Meyers, daß der Königsbann gleichbedeutend mit dem Gewedde von 70 Schillingen sei (S. 17 seines Aufsatzes über den Königsbann), ist durch v. Zallinger in der oben citirten Schrift genügend widerlegt worden.

[2]) Unter Eigen versteht man abgabenfreies Grundeigentum.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Ausgabe, 2. Band S. 359 Note 1.

weddet man dune greven unde ok dune vogede, die under koninges banne dinget, of he den ban von 'me koninge selve hevet. Er schließt aus den Worten „von dem König selber", daß es auch Richter giebt, die zwar unter Königsbann richten, aber den Bann nicht von dem König selbst haben. Homeyer[1]) widerlegt Eichhorn, indem er auf den gleich folgenden Satz des Sachsenspiegels hinweist: Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve[2]). Homeyer ist der Ansicht, daß „der Sachsenspiegel keinem anderen Bann als den vom König geliehenen die Wirkungen des Königsbanns zuerkannte. Allerdings deutet die Stelle an, daß die Fürsten es sich herausnehmen mochten, den Grafen und Vögten den Bann selbst zu leihen, wie die spätere Zeit ihnen gestattete." v. Martitz[3]) tritt auch dafür ein, daß der Schultheiß den Königsbann hatte, hauptsächlich weil er über Eigen richtete. Er glaubt jedoch, daß der Burggraf „wider Recht" den Königsbann weiterverlieh. Gegen den Königsbann des Schultheißen haben sich ausgesprochen Homeyer,[4]) Stobbe[5]) und Planck.[6]) Letzterer behauptet betreffs des Richtens über Eigen, daß im Magdeburger Recht an der betreffenden Stelle[7]) nur zinspflichtiges Eigen gemeint sei, und daß die Besitzer von solchen Grundstücken auch nach Landrecht dem Schultheißen unterstehen. Was zunächst den Umstand betrifft, daß der Schultheiß von Magdeburg über Ungericht von Leuten jeden Standes richtet, so ist dies kein durchschlagendes Argument für den Königsbann des Schultheißen. Denn erstens fehlt in Magdeburg eine Scheidung der Bürger in Stände, wie sie das Landrecht kennt, zweitens steht die Competenz, über Ungericht zu richten, in späterer Zeit auch dem Grafen, dem Niederrichter des Landrechts, zu, der zweifellos keinen Königsbann hatte.[8]) Das zweite Merkmal, das Abhalten des echten Dinges, wäre nach den Principien des

[1]) Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S. 545.

[2]) Aehnlich Sachsenspiegel I, 59 § 1.

[3]) a. a. O. 13, Note 16.

[4]) a. a. O.

[5]) Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 93. Diese Bemerkung bezieht sich speziell auf den Straßburger Schultheißen.

[6]) Gerichtsverfassung I, S. 24.

[7]) VI, 20 § 1 und 2.

[8]) Sachsenspiegel I 58 § 1. O. Stobbe a. a. O. S. 121. Planck a. a. O.

Digitized by Google

Landrechts entscheidend für die Annahme des Königsbanns.[1]) Wir dürfen aber die Grundsätze des Sachsenspiegels über das echte Ding nicht ohne weiteres auf Magdeburger Verhältnisse anwenden. In II § 9 lesen wir: der schultheize hevet dru echte ding, ein nach deme zwelfften, das ander an dem dinstage, alse die osterwoge uz geit, daz dritte alse die Pinkesten woge uzgeit. Nach dissen dingen leget her sin ding uz over vierzen nacht.

Die drei echten Dinge hielt der Schultheiß immer am Dienstag nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Ausdruck „echte ding" hier nicht in dem Sinne gebraucht wird, den es bei Eyke hat, nämlich als das echte Ding zu echter Dingzeit, an echter Dingstatt[2]) und unter Königsbann. Es soll vielmehr hier nur den seinem Datum nach feststehenden Gerichtstag bedeuten. Diese 3 Dinge wurden als echte bezeichnet im Gegensatz zu den übrigen gebotenen Dingen des Schultheißen, welche immer 14 Tage nach seinen echten Dingen stattfinden[3]). Es wird demnach „echtes Ding" hier ebenso gebraucht, wie das oben erläuterte botding in IV § 7. „Echte Dinge" im wahren, ursprünglichen Sinn hatte nur der Burggraf. Was nun den dritten Punkt, das Richten über Eigen, als Merkmal für den Königsbann betrifft, so bestand für Magdeburg der Rechtssatz, daß diese Vergabung von Eigen nur im echten Ding und nur unter Königsbann abgehalten werden dürfe, nicht mehr in solcher Strenge, wie im Sachsenspiegel.

II § 7: Item si aliquis aut domum aut hereditatem aliam alteri exposuerit .... domum illam aut quamcunque hereditatem .... in tribus placitis burggravii aut sculteti

---

I S. 24. Nach Meyer, Königsbann, gehört die Stelle zu späteren Zusätzen. Vgl. Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 18 S. 67, Note 3.

[1]) Von Bedeutung ist in dieser Beziehung Sachsenspiegel III 52 § 3: durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane schultheiten; durch diese Bemerkung wird für den Schultheißen des Landrechts die Möglichkeit ausgeschlossen, einem echten Ding vorzusitzen, denn woher sollte er den unumgänglich notwendigen Schultheißen als Beisitzer nehmen?

[2]) Sohm, altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. 424.

[3]) IV § 9. vergl. auch Gaupp, Magdeburgisches und Hallisches Recht. S. 272, Art. 6. So ist auch das echte Ding in VI. 20 § 1 sowohl vom Burggrafen- als vom Schultheißending zu verstehen.

Digitized by Google

exhibere debet. (Der Schultheiß durfte demnach nur in seinem tribus placitis, in den 3 sogenannten echten Dingen über Eigen richten, nicht in seinen übrigen gebotenen Dingen[1]). Es ist wohl wahrscheinlich, daß ursprünglich der Schultheiß nur als Vertreter des Burggrafen gehandelt hat, wenn er in seinem Ding über Eigen richtete, aber in der Zeit des 13. Jahrhunderts, aus welchem Quelle II stammt, scheinen Burggraf und Schultheiß in dieser Beziehung vollkommen gleichberechtigt gewesen zu sein. Darauf deutet entschieden das „burggravii aut sculteti", hin.

Zu der Vermutung, daß der Schultheiß unter Grafenbann richtete, berechtigt uns auch eine Stelle des Magdeburg-Görlitzer Rechts[2]): man en mac niechein eigen gegebben sunder kuniges banne unde greuen banne. Hiernach war eine Eigentumsübertragung auch unter Grafenbann, d. h. unter dem dem Schultheißen vom Burggrafen verliehenen Bann statthaft. Es ist ja nicht unmöglich, daß die Worte „unde greuen banne" ein Zusatz aus späterer Zeit sind, ein bestimmter Anhaltspunkt dafür ist aber nicht vorhanden. Wir finden auch an mehreren Stellen eine Gegenüberstellung von Königs- und Grafenbann, woraus deutlich hervorgeht, daß im 13. Jahrhundert der Schultheiß jedenfalls nicht unter Königsbann gerichtet hat, sondern unter Grafenbann.[3]) Manche Schriftsteller[4]) nehmen an, daß auch der Schultheiß des Sachsenspiegels Vergabungen von Eigen vornahm, trotzdem ihm der Königsbann fehlte, und erklären damit das Richten des Stadtschultheißen über Eigen unter Grafenbann. Man kann dem entgegenhalten, daß, wenn überhaupt, jedenfalls nur Pfleghafte und Bier-

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung, 1869–71. Band III S. 420 Note 9.

[2]) Gaupp, Magdeburgisches und Hallisches Recht S. 305 Art. 109. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte 1832 S. 470.

[3]) VI, 11 § 3. Magdeburg-Görlitzer Recht Art. 109 bei Gaupp a. a. O. S. 305. Horn, de burggraviis Magdeb. S. 62 f.

[4]) Dies nehmen, wenigstens für zinspflichtiges Gut, an: Heusler, Gewere S. 138, sowie Planck I S. 24 und zwar auf Grund von Sachsenspiegel I, 2 § 3. a. M. v. Martitz a. a. O. S. 13 Note 16, und O. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 112 auf Grund von Sachsenspiegel I, 59 § 1; vgl. auch Eichhorn II § 302, S. 437 Note i.

gelden,[1]) also zinspflichtige Leute, nach Landrecht beziehentlich ihres Grund und Bodens dem Schultheißen unterworfen waren; denn nur diese suchen des Schultheißen Ding. Planck's[2]) Ansicht, daß auch in Magdeburg nur zinspflichtiges Eigen vor den Schultheißen gehörte, das abgabenfreie aber vor den Burggrafen, scheint durch die von ihm als Beleg citierte Quellenstelle III § 33 noch nicht genügend begründet. In Magdeburg fehlt jedenfalls eine derartige Scheidung in Stände, wie sie das Landrecht des Sachsenspiegels kennt, vollständig. Allerdings gab es natürlich auch eine Scheidung, aber diese hatte einen ganz anderen Charakter, so daß man eine Analogie des Sachsenspiegels mit seinen dem Landrecht angepaßten Rechtsverhältnissen nicht anwenden kann.[3]) Der Grund und Boden mag wohl in zinspflichtigen und abgabenfreien zerfallen sein, wie dies Planck annimmt[4]), aber selbst unter dieser Voraussetzung finden wir in den Magdeburger Quellen keinen Anhalt dafür, daß diese zwei Klassen von Grundeigentum auch nach den für sie zuständigen Gerichten geschieden waren.

Hingegen wird man in der Annahme, daß jedwedes Eigen, auch das nicht abgabenpflichtige, vor den Stadtschultheißen gehörte (natürlich neben dem Gericht des Burggrafen) durch II § 7 und VI, 20 § 1 bestärkt. In II § 7 heißt es: si aliquis domum aut hereditatem aliam alteri exposuerit . . . . in tribus placitis burggravii aut sculteti exhibere debet, d. h. Jedermann, er mag einem Stande angehören, welchem er wolle, soll sein Eigen vor dem Burggrafen oder dem Schultheißen zur Entscheidung bringen. Dementsprechend heißt es in VI 20 § 1: ob „man" ein eigen gibet, und in § 2 heißt es: so wiset in der schultheize oder der voget alsus. In keinen von beiden Stellen ist irgend ein Unterschied zwischen echtem, d. h. abgabenfreiem und abgabenpflichtigem Grundeigen gemacht.

Nicht unerheblich wird unsere Ansicht, daß Streitigkeiten über

---

[1]) Sachsenspiegel I, 2 § 3.

[2]) Planck Band I, S. 24.

[3]) Arnold, zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861. Dieses ausgezeichnete Werk giebt die nötigen Aufschlüsse über Verhältnisse der Stände und Arten des Grundeigens in den Städten.

[4]) a. a. O. S. 24.

Digitized by Google

Grundeigen jedweder Art durch den Schultheißen entschieden werden konnten, durch den Umstand gestützt, daß ein so wichtiger Rechtssatz, wonach nur abgabepflichtiges Eigen vor das Schultheißengericht gehört, in den Magdeburger Quellen an den betreffenden Stellen keineswegs unerwähnt geblieben wäre, wie dies der Fall ist.

Folgende Punkte müssen in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden. Wie wir unten sehen werden, beträgt die Wette des Schultheißen nur 8 Schillinge. Die Wette beträgt aber immer 60 Schillinge,[1]) wenn unter Königsbann gerichtet wird.[2]) Auch diese Thatsache spricht nicht unwesentlich gegen den angeblichen Königsbann des Schultheißen. Außerdem muß noch der Fall erörtert werden, wenn der Schultheiß über den Burggrafen richtet. Im sächsischen Landrecht dingt der Schultheiß ausnahmsweise unter Königsbann, wenn der Graf in seinem Gericht angeklagt wird und deshalb nicht selbst zu Gericht sitzen kann. Die Beleihung des Königsbanns für diesen Fall[3]) wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber nach den Principien des Sachsenspiegels ist es nicht anders denkbar, denn das echte Ding des Grafen wird unter Königsbann abgehalten, und in diesem wird der Proceß über den Grafen verhandelt. In diesem Ausnahmefall richtete der Schultheiß unter Königsbann, und zwar nur aus dem Grunde, weil er den Vorsitz im echten Ding führt, nicht weil er über den Grafen richtet.[4])

---

[1]) VI, 10 § 3. Sachsenspiegel II, Art. 61 § 2. Meyer, Königsbann S. 6.

[2]) IV, 10 § 3 findet sich in der Laband'schen Ausgabe folgende Stelle: .... wenne der man wettit dry pfunt dem belehnten foite undir kunigs banne. Dinget man abir undir kunigs banne, so wettit man ouch dem schultheisen acht schillinge von gedinge mit scheppen orteilen. Diese Lesart ist unverständlich und erlaubt die merkwürdigsten Schlüsse. Das „abir" ist absolut nicht am Platz und es liegt kein Gegensatz zwischen beiden Sätzen vor, wenn man nicht zwischen „abir" und „undir" ein „nicht" einschiebt, wie dies Daniels, sächsisches Weichbild, 1853 S. 10 thut. Nur so wird die Stelle verständlich und paßt in den Zusammenhang. Eine verständlichere Lesart bei Daniels und Gruben, das sächsische Weichbildrecht, Berlin I S. 79.

[3]) Dieses Verfahren trat nicht nur gegen den im echten Ding das Recht weigernden Grafen ein, sondern wegen jeden Ungerichts. VI, XVIII.

[4]) Vgl. hierzu O. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 98 Note 36.

Digitized by Google

Noch bleibt ein Merkmal des Königsbanns zu berücksichtigen, welches wir zweimal im Sachsenspiegel erwähnt finden. Danach urteilen Schöffen nur da, wo man unter Königsbann dingt.[1]) Es urteilen nun in dem Gericht des Schultheißen allerdings auch Schöffen, aber man darf in diesem Punkt die Grundsätze des Sachsenspiegels noch weniger als anderswo als ausschlaggebend ansehen. Gerade das Magdeburger Schöffenkollegium ist ganz anders geartet, als das entsprechende Institut des Sachsenspiegels. Im Magdeburger Sprachgebrauch ist das Wort Schöffen mit dem Begriff Urteiler identisch; ob die Schöffen im Gericht des Burggrafen saßen oder nicht, das machte keinen Unterschied aus betreffs des Bannes, unter welchem gedingt wurde.[2])

Nachdem wir nun zu dem Resultat gelangt sind, daß der Magdeburger Schultheiß keinen Königsbann hatte, wollen wir untersuchen, welchem Beamten des Sachsenspiegels er entsprach.

Die Ansichten in der Litteratur über diesen Punkt weichen stark von einander ab. Schröder[3]) spricht den Satz aus: „Der Schultheiß des sächsischen Stadtrechts ist der Gograf des Landrechts." Nach Häusler[4]) entspricht der sächsische Schultheiß und ebenso später der Stadtschultheiß dem Centenar der fränkischen Verfassung. Auch nach Arnold[5]) bildet das Amt des Stadtschultheißen eine Analogie zu dem Amt des alten Centgrafen. Stöckert[6]) wiederum schließt sich in seiner Beurteilung des Magdeburger Schultheißen ohne nähere Begründung vollständig an Schröder an. Anderer Ansicht ist Planck,[7]) welcher sich dahin ausspricht, daß sich der Magdeburger Schultheiß in einer großen Anzahl von Punkten mit dem des sächsischen Landrechts deckt.

Bevor wir der schwierigen Frage nach dem Ursprung des Stadtschultheißen näher treten, wollen wir in aller Kürze feststellen,

---

[1]) Sachsenspiegel I. 63 § 2; III, 69 § 2. Meyer, Königsbann S. 9. Stobbe a. a. O. S. 101.

[2]) IV, 10 § 4.

[3]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte german. Abt. Bd. 18, S. 58.

[4]) Stadtverfassung, S. 84 f.

[5]) Freistädte, S. 82.

[6]) Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg S. 18.

[7]) a. a. O. II S. 92.

Digitized by Google

worin die hauptsächlichsten Merkmale des sächsischen Grafen[1]) und Schultheißen bestanden, hieran wollen wir eine Schilderung des Magdeburger Schultheißen anschließen.

„Der sächsische Graf entspricht dem Centenar der fränkischen Verfassung und unterscheidet sich von dem fränkischen Schultheißen nur darin, daß er nicht zugleich Gerichtsvollzieher war."[2]) Der Graf ist Vorsitzender des Godings, welches alle 6 Wochen stattfindet, und zwar für die Landsassen, d. h. Leute ohne Eigen im Lande oder mit einem Nutzungsrecht an Gütern eines Herren.[3]) Er wird von der Gemeinde gewählt und vom Grafen belehnt.[4]) Die vorgängige Wahl des Grafen durch die Gemeinde ist unumgänglich. Sein Niedergericht — denn einem solchen sitzt er vor — beschränkt sich auf Schuld und fahrende Habe, und zwar tritt von jeder Gemeinde deren Bauermeister auf, um zu rügen, unter anderm die Verletzung der Dingpflicht, Körperverletzung und alles Ungericht das an den Leib oder die Hand geht.[5]) Es werden mithin auch Verbrechen gerügt, welche über die Competenz des Gaugrafen hinausgehen; diese wurden dann wahrscheinlich von ihm an das Gericht des Grafen verwiesen, um daselbst abgeurteilt zu werden.[6]) Wird der Graf zum Richter über jähe That gewählt, so hat er auch Gerichtsgewalt über Hals und Hand.[7]) Das Gewedde des Grafen beträgt bald 1 Schilling, bald 6 Pfennig.[8]) Er ist nicht Beisitzer im Gericht des Grafen und weder fähig, über den Grafen zu richten, noch denselben im Vorsitz des echten Dings zu vertreten. Sein Gericht hält er ohne Schöffen.

---

[1]) Der Graf des Sachsenspiegels (gogreve) ist wohl zu unterscheiden von dem Gaugrafen der mittelalterlichen Verfassung. Dieser letztere ist der Graf, welcher dem Burggraf entspricht, der höchste Richter, während der gogreve ein Niedergericht abhält, welches noch unter dem des Schultheißen steht.

[2]) Schröder a. a. O. S. 62.

[3]) Sachsenspiegel I, 2 § 4; III, 45 § 6; Glosse 7. Sachsenspiegel § 4.

[4]) Sachsenspiegel I, 58 § 4.

[5]) Sachsenspiegel I, 2 § 4; III, 91 § 2.

[6]) Daß der Graf über Landsassen hat in allen Sachen richten können, ist nicht anzunehmen. Schröder a. a. O. S. 76. Meyer, Königsbann S. 10 Note 36. a. M. O. Stobbe, a. a. O S. 121.

[7]) Sachsenspiegel I, 55 § 2; I, 57. Auch über Schöffenbare, O. Stobbe a. a. O. S. 123.

[8]) Sachsenspiegel III, 64 § 10.

Digitized by Google

Der Schultheiß des sächsischen Landrechts ist ursprünglich weder Unterrichter noch Gerichtsvollzieher, sondern Beisitzer des Grafen im echten Ding,[1]) wo seine Anwesenheit unentbehrlich ist. Außerdem war der Schultheiß auch fähig, den Grafen zu vertreten.[2]) Er handhabte den Blutbann im ungebotnen Ding des Grafen und war in der Beziehung auch befugt, übernächtige That zu Hals und Hand zu richten.[3]) Ob die Gerichtsbarkeit des Schultheißen sich auch auf das Ungericht von Pfleghaften und Biergelden erstreckte, läßt sich aus dem Sachsenspiegel nicht genau ersehen. Es ist jedoch wahrscheinlich; denn der Schultheiß tritt hier als der mit dem Blutbann belehnte Vertreter des Grafen auf.[4]) Der sächsische Schultheiß war der Nachfolger des alten Centenars, wenigstens insoweit, als dieser keine richterlichen Funktionen ausübte. Er unterscheidet sich von dem alten Centenar jedoch einmal dadurch, daß er nicht Gerichtsvollzieher war, sodann dadurch, daß er nicht vom Grafen seine Ernennung erhielt, sondern vom Landesherrn.[5]) Der Schultheiß war öffentlicher Beamter. Sein Gewedde betrug 8 Schillinge.[6]) Er soll von freier Abstammung, mit seinem Amte belehnt sein und aus dem Lande stammen,[7]) darin das Gericht liegt. Sodann ist der Schultheiß der berufene Richter über den Grafen, wenn derselbe in seinem Ding angeklagt wird; in diesem Fall richtet er auch unter Königs-

---

[1]) Schröder a. a. O. S. 48, derselbe, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 20, S. 6 f.

[2]) Sachsenspiegel III, 52 § 3. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. S. 70, II, S. 165.

[3]) Schröder, Zeitschrift f. R.-G. Bd. 18, S. 67, verneint jede Handhabung des Blutbanns seitens des Grafen außer bei handhafter That.

[4]) Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S 535. Planck a. a. O. I S. 8 f. bestreitet dem Schultheißen die Strafgewalt über Ungericht von Pfleghaften und Biergelden, während Homeyer a. a. O. sich dahin ausspricht, daß die ausschließliche, peinliche Gerichtsbarkeit des Grafen sich nur auf die schöffenbarfreien bezieht. Homeyer weist darauf hin, daß sich der Einfluß der Spaltung aller Freien in verschiedene Stände auch auf die Competenz der Richter ausdehnte. Ebenso O. Stobbe a. a. O. S. 112.

[5]) Sohm, altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. 408; Heusler, Gewere, S. 138; Stadtverfassung S. 85.

[6]) Sachsenspiegel III, 64 § 8.

[7]) Sachsenspiegel III, 61 § 2.

Digitized by Google

bann.[1]) Nach alledem ist der Schultheiß in der Hauptsache Beisitzer und Vertreter des Grafen, der Gograf aber hat das Niedergericht inne, in welchem der Schultheiß dann den Vorsitz führt, wenn es sich um Hals und Hand handelt.

Betrachten wir nun den Schultheißen. Er ist der Niederrichter des Stadtrechts[2]), aber in ganz anderer Weise als der Gograf[3]) des Sachsenspiegels. Der Gograf hegt ein Niedergericht im wahren Sinne des Wortes, er richtet nur über die Landsassen und auch über diese nicht in allen Sachen, sondern nur in einfachen Klagen um Schuld und fahrende Habe. Die Blutgerichtsbarkeit hat er erst in späterer Zeit erhalten,[4]) mit Ausnahme derjenigen, welche er schon früher bei handhafter That besaß.

Ganz anders verhält es sich mit dem Stadtschultheißen. Mit Ausnahme der oben bezeichneten ausschließlich dem Burgrafen zugewiesenen Vergehen ist der Schultheiß von Magdeburg in seiner Gerichtsbarkeit unbeschränkt und zwar nicht nur hinsichtlich der Stände[5]) — denn Jedermann, ob hoch oder niedrig, ist seinem Gericht unterworfen — sondern auch hinsichtlich der Strafen und Objekte ist seiner Entscheidungsbefugniß keine Grenze gesetzt.

Bei Erörterung des Schultheißenbannes ist bereits erwähnt worden, daß der Stadtschultheiß zu Hals und Hand richtet und die Vergabung von Eigen vornimmt. An keiner Stelle der Magdeburger Quellen ist davon die Rede, daß ihm mit Ausnahme der oben erwähnten Vergehen, ein Object, wie etwa dem sächsischen Schultheißen,

---

[1]) Sachsenspiegel III, 52 § 3. Kühns a. a. O. S. 165, 166. O. Stobbe a. a. O. S. 100. Meyer, Königsbann, S. 11. Letzterer ist der Ansicht, daß der Schultheiß über alles Ungericht des Grafen, nicht nur über den im echten Ding das Recht weigernden Grafen Richter war. Für den landrechtlichen Schultheißen läßt sich das nicht beweisen, für den Stadtschultheißen geht es allerdings aus VI, 18 hervor. Entgegengesetzter Meinung ist auch Planck a. a. O. I, S. 9.

[2]) III § 2, 7, 9; IV § 7—10; IV, 11 § 3. M. Fr. I c. 2 d. 18. M. Sch. R. II, 2, c. 1. v. Martitz a. a. O. S. 13.

[3]) Vgl. oben.

[4]) Sachsenspiegel I, 58 § 1, Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S. 535.

[5]) Das Stadtrecht erkannte die landrechtlichen Standesunterschiede, wie bereits bemerkt, nicht an. Ueber die Einwohnerklassen der Städte im 13. Jahrhundert, über welche sich in den Magdeburger Rechtsquellen fast gar keine Anhaltspunkte finden, vgl. vor allen Heusler, Stadtverfassung S. 87. ff.

über die Freiheit eines Mannes zu richten, entzogen sei. Auch die Blutgerichtsgericht steht ihm im vollen Umfang zu. Maurer[1]) ist der Ansicht, daß der Schultheiß ursprünglich nur geringere Vergehen zu richten hatte, weil es in IV § 10 heißt: su ist die schultheize dar nicht zu hus, geschehet ein „ungevuge“, so setzet man einen richtere umbe eine hanthafte tat.“ (ähnlich M. Sch. R.: II, 2 c. 10), und schließt daraus, daß dem Schultheißen die Competenz über Ungericht nicht zustand. Dieser Behauptung kann man einmal entgegenhalten III § 9: prefectus . . . . omnes causas iudicat et decidit tribus causis exceptis etc. Sodann ist es wahrscheinlich, daß „ungevuge“ hier Vergehen im allgemeinen bedeutet. Denn nimmt man ungevuge wörtlich,[2]) so bedeutet es nur Ungebührlichkeit, also etwa was man im heutigen Strafrecht unter grobem Unfug versteht. Es ist ausgeschlossen, daß die Quellen bei derartig leichten Vergehen von handhafter That sprechen, außerdem fehlte auch das Bedürfnis, bei solchen geringen Verletzungen der öffentlichen Ordnung in Abwesenheit des Schultheißen sofort einen Richter zur Aburteilung der That zu erwählen, denn damit konnte man doch in Ruhe warten bis der Schultheiß wieder anwesend war. Noch ein dritter Punkt läßt sich zum Belege unserer Ansicht anführen. In der mittelalterlichen Rechtssprache bestand der Gegensatz zu Ungericht, welches einen Friedbruch und eine Strafe an Hals und Hand nach sich zieht, nicht in dem Wort „ungevuge”, sondern in dem Wort „frevel”, welches eine Strafe an Haut und Haar bedingt. Auch aus diesem Grunde ist es also nicht wahrscheinlich, daß unter „ungevuge“ die leichteren Vergehen zu verstehen sind.

Vollständig unbeschränkt in jeder Beziehung ist die Competenz des Schultheißen, wenn es sich um handhafte That handelt.[3]) In diesem Fall tritt er bei Abwesenheit des Burggrafen ganz an dessen Stelle. Analog kann wiederum bei Abwesenheit des Schultheißen jeder beliebige Bürger an seiner Statt gewählt werden, um handhafte That zu richten.[4])

Im großen und ganzen steht der Schultheiß in der Competenz

[1]) Geschichte der Stadtverfassung Band III, S. 419.
[2]) Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch II, S. 1882.
[3]) IV § 8.
[4]) IV § 10.

Digitized by Google

dem Burggrafen also gleich, seine Bedeutung wuchs mit der Zeit zu einer solchen Höhe, daß er schließlich den Burgrafen in der Gerichtsbarkeit verdrängte.[1])

Welche Bedeutung das sogenannte echte Ding des Schultheißen in Magdeburg hatte, ist bereits oben ausgeführt worden. Hier soll nur noch bemerkt werden, daß der Schultheiß in Halle kein sogenanntes echtes Ding hatte, sondern alle 14 Tage ein um das andere Mal Gericht hielt.

Der Stadtschultheiß ist öffentlicher Beamter. Wäre er Beamter nach Hofrecht, so würde er seinen Gerichtsbann nicht vom Burggrafen, dem Vertreter der öffentlichen Gewalt, empfangen. Wie wir gesehen, hatte er keinen Königsbann, aber in seinem Bann war der Blutbann mit inbegriffen, denn dessen bedurfte er, um omnes causas iudicare et decidere.[2])

Der Stadtschultheiß wurde in förmlicher Weise mit seinem Amt belehnt, sein Amt sollte ein rechtes Lehn sein.[3]) Er war Lehnsmann des Bischofs seines Landesherrn. Nicht jeden konnte der Bischof zum Schultheißen ernennen. Fähig das Schultheißenamt zu bekleiden war nur ein frei und echt Geborener „van dem lande, da das Gerichte binnen ligget."[4])

Die Wette des Schultheißen beträgt 8[5]) Schillinge. In gleicher

[1]) Anzeichen einer ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Schultheißen finden sich schon Magdeb. Fr. I c. 6 d. 10. Er hat hiernach die Competenz, wenn ein Herzog oder ein anderer Stadtherr gegen die Stadt oder einen Bürger eine Klage anstrengt. Ganz ausschließlich, auch gegenüber dem Burggrafen ist er nach M. Sch. R. II, 2 c. 5 zuständig für alle Klagen, welche 14 Tage vor seinem Ding, natürlich seinem echten Ding, erhoben werden.

[2]) III § 9.

[3]) IV § 10; VII 5 § 2; Magdeb. Fr. I, c. 2 d. 10, 10. Hier wird das Schultheißenamt ausdrücklich als Lehngut bezeichnet, dessen Rechtsverhältnisse nach Lehnrecht zu beurteilen sind. Er gehörte also nicht zu den gekorenen Richtern. Vgl. Sachsenspiegel I, 55 § 56. Schröder a. a. O. S. 67 Note 3.

[4]) IV § 10; VIII 5 § 2.

[5]) III § 7; IV § 10; VI 10 § 3. An letzter Stelle heißt es: wisset, das man dem schultheizen uz gehegeter bang unde dem voite sechs phennige wettet, in gehegetem dinge aber acht schillinge. Die Bedeutung dieses Satzes ist jedenfalls so zu erklären, daß der Schultheiß nur 6 Pfennige erhält, wenn er über Schuldklagen ohne Zeugen, also außerhalb des gehegten Dinges richtet.

Weise, wie gegen den Burggrafen findet gegen den Schultheißen ein Disciplinarverfahren statt, wenn er einem Kläger die Proceßeinlassung verweigert. Der Kläger wendet sich in diesem Fall an den Burggrafen.[1]) Das Beweisverfahren gegenüber dem so beschuldigten Schultheißen ist für uns von Interesse und kann ein dreifaches sein.

1. Es wird wegen der geschehenen Rechtsverweigerung Zeugenbeweis angetreten. Dann muß der Schultheiß mit gleichartigen Zeugen den Gegenbeweis antreten; er muß also Dingleuten mit Dingleuten und Schöffen mit Schöffen gegenübertreten. Der Eid ist dem Schultheißen in diesem Fall als Beweismittel untersagt.

2. Ist die Rechtsverweigerung vor gehegtem Ding geschehen, so werden natürliche Belastungszeugen des Schultheißen diejenigen Schöffen gewesen sein, welche in der betreffenden Gerichtssitzung als Urteiler fungiert haben, in der der Schultheiß das Recht geweigert hat.

3. Der Kläger verzichtet auf Zeugenbeweis und packt den Schultheißen gewissermaßen nur bei seinem Ehrgefühl, bei seinem Gewissen (umme seyne wissintschaft). Dann kann sich der Schultheiß mit seinem Eide reinigen. In den folgenden Paragraphen der Quelle sind dann noch für die einzelnen Fälle besondere Vorschriften gegeben. Diese Rechtssätze sind für das Beweisverfahren in Magdeburg von großem Interesse, können aber für die Gerichtsverfassung nicht in Betracht kommen.

Vergleichen wir mit diesen Bestimmungen Magdeb. Fr. Ic. 2d. 27, so sehen wir, daß dasselbe Verfahren gegen den Schultheißen im 14. Jahrhundert dann eintrat, wenn er Sachen richtete, welche nicht zu seiner Competenz gehörten.

Nach alledem stellt sich der Stadtschultheiß dar als ein Beisitzer und Stellvertreter des Burggrafen. Andrerseits ist er aber auch vollständig selbstständiger Richter, insofern als er seinem Schultheißending vorsitzt, dessen Competenz sich von der des Burggrafen nur wenig unterscheidet.

Wenn wir jetzt der Frage näher treten, aus welchem der sächsischen Beamten sich der Magdeburger Schultheiß entwickelt hat,

[1]) VI § 17.

Digitized by Google

so wollen wir von dem Satze Schröders[1]) ausgehen, nach welchem der Stadtschultheiß der Gograf des Landrechts ist. Schröder stützt seine Ansicht hauptsächlich auf den Umstand, daß beide, Gograf und Stadtschultheiß, Niederrichter sind. Nach Schröder ist nämlich der sächsische Schultheiß in erster Linie Beisitzer und Gehilfe und nur in ganz untergeordneter Beziehung selbstständiger Richter.

Der Sachsenspiegel ist in seinen Angaben hinsichtlich des Schultheißendings ziemlich dürftig. Nach Sachsenspiegel I, 2 § 3 besuchen die Biergelden und Pfleghaften das Gericht des Schultheißen. Schröder nimmt nun dieser Bemerkung entgegen an, daß gar kein besondres Schultheißending existirt habe, sondern daß die erwähnte Bemerkung vielmehr auf einer „doktrinären Spitzfindigkeit" Eikes von Repgos beruhe. Schröder versucht durch den Hinweis auf andre Urkunden Ostfalens aus jener Zeit seine Behauptung zu belegen, daß der sächsische Schultheiß nur dann[2]) richterliche Funktionen ausübt, wenn er im Gericht des Grafen erscheint, um dort solche Sachen zu entscheiden, welche die Competenz des Grafen überschreiten. Namentlich gehörten hierzu diejenigen, zu deren Entscheidung man des Blutbanns bedurfte, welchen der Gograf erst in späterer Zeit erhalten hat.

Die übrigen Schriftsteller sind alle der Ansicht, daß der Sachsenspiegel ein besondres Schultheißending kannte, sie weichen aber von einander ab hinsichtlich der Zuständigkeit desselben. Eichhorn[3]) behauptet, daß im Schultheißending sowohl über Ungericht, als über Eigen der zinspflichtigen Freien entschieden wurde. Homeyer[4]) spricht dem Schultheißen die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Nach Stobbe[5]) hatte er die ganze Gerichtsbarkeit über die Pfleghaften und Biergelden mit Ausnahme des echten Eigens, da dieses nach Sachsenspiegel I, 59 § 1 vor den Richter mit Königsbann gehörte.

---

[1]) Schröder, Ztschr. f. R. G. Bd. 18, S. 58. Vgl. zum folgenden Schröder, Ztschr. f. R. G. Bd. 20 S. 5 ff.

[2]) Abgesehen natürlich von seiner Gerichtsbarkeit über den das Recht weigernden Grafen.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 436 Note i.

[4]) Sachsenspiegel II, 2 S. 535.

[5]) Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels a. a. O. S. 112.

Digitized by Google

Derselben Ansicht ist Stüve.[1]) Nach Meyer[2]) steht dem Grafen ausschließlich die Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme zu, sodaß für das Schultheißengericht keine Ungerichtsklagen mehr übrig bleiben. Heusler[3]) ist wiederum dafür eingetreten, daß die Pfleghaften und Biergelden für ihr Eigen das Schultheißengericht besuchen. Nach Planck[4]) ist der Schultheiß befugt, in seinem Gericht alles zu entscheiden, was nicht Eigen oder Ungericht betrifft.

Ein scharfes Bild der Gerichtsbarkeit des landrechtlichen Schultheißen läßt sich nicht gewinnen. Soviel läßt sich aber nicht bestreiten, daß der Schultheiß eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Dies giebt auch Schröder zu, insofern, als er den Schultheißen unter gewissen Voraussetzungen den Vorsitz im Goding führen läßt. Schröder fügt übrigens seiner Behauptung, daß der Schultheiß des Stadtrechts der Graf des Landrechts ist, da beide Niederrichter seien, die Worte hinzu: „Man übertrug aber doch auf den Stadtschultheißen gewisse Funktionen, die ihm als Niederrichter an sich nicht zukamen, sondern dem Schultheißen des sächsischen Landraths entlehnt waren." Hierdurch wird die Schroffheit des ersterwähnten Satzes bedeutend abgeschwächt. Schröder deutet hiermit zugleich an, daß sich in dem Stadtschultheißen beide Beamten des Sachsenspiegels, Schultheiß und Graf, vereinigt haben. Der Stadtschultheiß entspricht allerdings fast vollständig dem Schultheißen des Landrechts und vom Grafen finden sich nur wenige Züge in dem Magdeburger Schultheißen wieder. Schröder wiederholt seine eben erwähnten Ansichten in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung Bd. 20, S. 1 ff. Er spricht daselbst unter anderm den Satz aus: „Dem fränkischen Centenar oder Vikar als Unterrichter entsprach nicht der Schultheiß, sondern der gekorne Graf des Sachsenspiegels." (S. 2, Anm. 1). Richtig ist es aber auch, daß der Centenar, insofern er Gehülfe des Richters war, vollständig dem sächsischen Schultheißen entsprach. Heusler[5]) spricht sich im Anschluß an Sohms Ausführungen dahin aus, daß der Schultheiß

[1]) Gogerichte Westfalens S. 8.
[2]) Königsbann S. 10.
[3]) Gewerc S. 138.
[4]) Gerichtsverfassung Band I, S. 5 f.
[5]) Stadtverfassung S. 84 ff.

Digitized by Google

des Sachsenspiegels und ebenso der Stadtschultheiß dem Centenar der fränkischen Gerichtsverfassung entsprechen, „welcher ursprünglich der vom Grafen ernannte Unterbeamte für Eintreibung der Gerichtsgefälle und der öffentlichen Abgaben war, später auch den Vorsitz im gebotenen Ding führen konnte, nie aber fähig war, das echte Ding abzuhalten, dem die wichtigsten Rechtssachen vorbehalten blieben. Der seit dem 11. und 12. Jahrhundert auftretende städtische Schultheiß steht durchaus in dieser selben Stellung, wenn auch mit den durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof notwendig gewordenen Modifikationen." Die letzte Bemerkung bezieht sich darauf, daß der Burggraf, wie schon oben bemerkt, infolge seines bischöflichen Amtes nicht fähig war, Criminalgerichtsbarkeit auszuüben, infolgedessen diese auf den Stadtschultheißen überging. Dieselbe Ansicht, daß der sächsische Schultheiß das Abbild des alten Centenars ist, wiederholt Heusler in seiner „Gewere" S. 138.[1])

Wenn wir jetzt daran gehen, uns ein Urteil darüber zu bilden, welchem von den beiden sächsischen Unterrichtern der Stadtschultheiß entspricht, so bedarf es zunächst folgenden Hinweises. Im Sachsenspiegel finden wir eine Scheidung der Bevölkerung in 3 Stände:

1) die Schöffenbarfreien,
2) die Biergelden und Pfleghaften,
3) die Landsassen.

Dementsprechend teilen sich auch die Gerichte in 3 verschiedene. Wie Eike uns angiebt, besuchen die Schöffenbarfreien das Grafengericht, die Pfleghaften und Biergelden das Gericht des Schultheißen, die Landsassen das Goding. Der Bauermeister gehört nicht in die Reihe der öffentlichen Richter, sondern sitzt einem Korporationsgericht vor. In Magdeburg finden wir nun aber von dieser Dreiteilung bezüglich der Gerichtsverfassung nichts. Nur soweit die gerichtsunterworfenen Objekte in Frage kommen, nicht aber hinsichtlich der gerichtsunterworfenen Personen ist in Magdeburg eine Scheidung der Gerichte vorhanden. Es war demnach der Stand der gerichtsunter-

[1]) Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier auch den Ursprung und das Amt des fränkischen Centenars erörtern wollten. Ich verweise in dieser Beziehung auf Sohm, altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, I S. 257 ff., 408 ff., 523 ff. Vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen.

worfenen Personen ohne Einfluß auf die Wahl des Gerichts, demnach auch eine dem sächsischen Landrecht entsprechende Scheidung nicht möglich. Die Competenz des einzelnen Gerichts bestimmte sich nur nach der größeren oder geringeren Gewalt des Gerichtsvorstehers und nach der Wichtigkeit der zu verhandelnden Sache.

In dieser Beziehung läßt sich ein Zusammenhang zwischen der fränkischen und der Magdeburger Gerichtsverfassung konstatieren, trotzdem der Sachsenspiegel, welcher doch den denkbar größten Einfluß auf die Entwicklung der Magdeburger Gerichtsverfassung hatte, hierin ganz neue, den fränkischen widersprechende Anschauungen aufbrachte.[1]) Wir finden in Magdeburg nur 2 öffentliche Gerichte, da ja das Ratmannengericht hierzu nicht zu rechnen ist. Es bedarf demnach der Frage, wohin das dritte öffentliche Gericht des Sachsenspiegels geschwunden ist. Wir möchten uns der Ansicht zuwenden, daß der Stadtschultheiß weder aus dem Schultheißen des Sachsenspiegels noch aus dem Grafen allein seinen Ursprung herleitet, sondern, daß in ihm sich beide Aemter verschmolzen haben. Der Stadtschultheiß ist Beisitzer des Burggrafen. In dieser Eigenschaft beantwortet er die Hegungsfragen und unterstützt den Burggrafen beim Abhalten des echten Dings. Er ist Stellvertreter und Richter des Burggrafen, wenn dieser angeklagt wird, weil er das Recht verweigert. Niemand wird bestreiten können, daß der Stadtschultheiß in diesen Beziehungen vollständig dem Schultheißen des Landrechts entspricht. Der Magdeburger Schultheiß ist allerdings in gewisser Beziehung auch Niederrichter. Er ist Untergebener des Burggrafen, einige Objecte sind seiner Competenz entzogen, ihm fehlt der Königsbann. Er vereinigt aber als Vorsitzender des Niedergerichts die Funktionen des Schultheißen des Landrechts und des sächsischen Grafen. Dem Grafen allein entspricht er nicht, denn der Schultheiß hat den Blutbann, sein Gericht wird von allen Ständen besucht, während im Goding nur die Landsassen, nach Schröder überhaupt alle nicht Schöffenbaren, erscheinen. Man kann nach alledem unmöglich behaupten, daß der Stadtschultheiß einem der erwähnten beiden sächsischen Beamten allein entspricht. Einerseits ist er Gehilfe des Richters, wie der fränkische

[1]) Heusler, Stadtverfassung S. 112, O. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 87.

Centenar und der diesem gleichstehende sächsische Schultheiß. Andererseits gleicht er aber als Vorsitzender des Niedergerichts auch dem Grafen, nicht minder aber zugleich dem sächsischen Schultheißen, da auch dieser eine Niedergerichtsbarkeit ausübt. Wir glauben demnach nicht, daß sich der erwähnte Schröderschе Satz für Magdeburger Verhältnisse aufrecht erhalten läßt.

§ 5. Das Ratmannen- und das Schöffenkollegium.

In diesem Abschnitt soll nicht die Bedeutung des Ratmannen- und des Schöffenkollegiums, noch ihre Stellung zu den anderen Gerichten erörtert werden, sondern nur die formelle Seite ihres Amtes.

a. Die Ratmannen. Die erste Urkunde, in welcher ausführlicher von den Ratmannen, ihrem Amte und dem durch sie gesetzten Recht die Rede ist, stammt von Otto II. aus dem Juni 978 und enthält ein Privileg Ottos II[1]). Auf Grund dieses Privilegs wurde aus der Magdeburger Bürgerschaft ein Ratmannenkollegium erwählt. Die Ratmannen erhalten ihr Amt auf ein Jahr, ebenso wie ihr Vorsitzender, der Bürgermeister.[2]) Jeder Magdeburger Bürger ist an sich wahlfähig. Grundstücksbesitz ist nicht erforderlich,[3]) ebensowenig braucht der in Frage Kommende eine besonders hervorragende Stellung einzunehmen; auch jeder Handwerker und jeder Krämer ist zum Ratmannenamt qualificiert.[4]) Die Glosse zum sächsischen Weichbild unter Artikel 43[5]) enthält sehr interessante Bestimmungen hierüber.[6]) Es sollen im Ganzen 24 sein. Bei der Wahl soll man weder die Reichen und Gewaltigen noch die Armen bevorzugen: „die richen thune mit gewalt unrecht, die armen durch nodt. der povil, oder die gemeine, die nicht zu rich noch zu arm sien, die habin das mittel; das ist das aller edelste.“ Gebrechliche und unehelich Geborene sollen auch ausgeschlossen sein, ebenso ein Fremder, oder einer, der „selden geheimisch“ ist. Das

[1]) VII Einleitung S. 113, Mülverstedt Nr. 310.

[2]) IV § 1; VI, 19 § 1; VII 1 Magdeb. Schöff. R. I, 1 Magdeb. Fragen I, c. d. 1.

[3]) Magdeb. Schöff. R. I, 3.

[4]) eod. I, 4.

[5]) ed. von Daniels und v. Gruben. S. 352.

[6]) Ueber ihre Anzahl vgl. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg II, S. 196.

Alter des zu Wählenden soll sich zwischen 25 und 90 Jahren bewegen. Nachdem die 24 Gewählten den großen Schwur[1]) der Ratmannen geleistet haben, wählen sie 2 Bürgermeister als Vorsitzende, welche dann ihrerseits einen besonderen Amtseid schwören. Die Ratmannen genießen besonderen Schutz des Gesetzes, für den Fall, daß ihnen im Dienste der Stadt Beleidigungen[2]) oder sonstige Kränkungen an Leib, Leben oder Gut zugefügt werden.[3]) Der gekorne Ratmann braucht die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen, wenn er sich durch eine bestimmte Buße loskauft.[4]) Verwirkt wird das Amt durch Verrat des Amtsgeheimnisses, Eidbruch,[5]) und Widerstand gegen den Rat.

b. Die Schöffen. Die Schöffen werden ebenfalls aus der Gemeinde gewählt, jedoch war bei ihrer Wahl jedenfalls der Erzbischof beteiligt.[6]) Als Erfordernisse für das Schöffenamt werden folgende Eigenschaften erwähnt: der Schöffe soll sein „biderb", unbesprochen, von guter Rednergabe und freiem Stande.[7]) Die gewählten Schöffen soll der Burggraf bestätigen, vereidigen und bei Gericht einführen.[8]) Auch sie genießen einen besonderen Schutz.[9]) Sie werden auf lange Zeit, d. h. auf unbestimmte, auf Lebenszeit gewählt, im Gegensatz zu den Ratmannen, deren Amt nur ein einjähriges ist.[10]) Wahrscheinlich waren es 11 Schöffen; doch die Zahl schwankt.[11]) II § 9

[1]) Daniels a. a. O. S. 355.

[2]) Magdeb. Schöff. R I, 7.

[3]) Magdeb. Frag. I, c. 1 d. 19, 20.

[4]) VIII, 1.

[5]) VIII, 2.

[6]) Dies muß man annehmen, da den Schweidnitzern in einem Weistum (IX) mitgetheilt wird, daß der Herzog von Schweidnitz, also der Stadtherr, die Schöffen wählen soll und zwar mit dem Beistand der witzigsten Leute. Analog wird auch in Magdeburg der Erzbischof die Wahl der Schöffen vorgenommen haben. Wer die witzigsten Leute sind, sagen die Magdeb. Fr. I, c. 1 d. 12: Dy meist wissen unde rechtis gebruchen noch redelichkeit, so sy beste kunnen adir mogen, gote zcu eren en selbin unde allen luten zcu vromen.

[7]) IX.

[8]) IX.

[9]) Magdeb. Schöff. R. I, 7; II, 1 c. 2, 3.

[10]) VIII, 2 Magd. Schöff. R. II, 1 c 1.

[11]) VI, 10 § 4; VI, 16 § 1. Vgl. auch Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, S. 196.

heißt es allerdings: „duodecim scabini"; hier ist jedenfalls der Schultheiß mit einbegriffen. Den Schweidnitzern wird von Magdeburg[1]) aus mitgeteilt, daß sie mindestens 7 und höchstens 11 Schöffen haben sollen. Stirbt einer von den Schöffen, so sind nicht etwa die Ratmannen befugt, einen neuen zu wählen, sondern die überlebenden Schöffen üben ein Cooptationsrecht aus, indem sie sich durch eigene Wahl ergänzen[2]) Hier zeigt sich auch ein Unterschied vom sächsischen Landrecht. Nach Landrecht erbte sich der Schöffenstuhl in der Schwertseite nach dem Recht der Erstgeburt fort, der neue wurde von des Landes Richter, d. h. dem öffentlichen Beamten, eingesetzt. Die Schöffen sind die scabini iudices. die Beisitzer und Urteilspender im öffentlichen Gericht. In der älteren Zeit waren sie sowohl Beisitzer des öffentlichen Gerichts als auch Träger der Gemeindegewalt.[3])

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ging die zweite Befugniß auf die Ratmänner über, und nur die erstere verblieb den Schöffen.[4]) Seit 1294 durfte auch kein Schöffe mehr im Rate sitzen.[5])

Die Ratmannen haben für die Ehre und die Wohlfahrt der Stadt zu sorgen, sie sind mit der Verwaltung derselben betraut, daneben sitzen sie im Gericht über die Normen des Marktverkehrs. In der ersten Zeit, in welcher die Ratmannen thätig waren, wurden die Angelegenheiten der Stadt im Burding, einer Versammlung der Gemeindeangehörigen, später im sitzenden Rat, erledigt. Was die Bemerkung I § 8 anlangt, (ut, si scabini judices praesentes non sint, a burgravio vel a scultheto sentencia, a civibus requisita, justicie sortiatur effectum.), so ist der Vorsitz des Burggrafen resp. Schultheißen jedenfalls nur von dem Falle zu verstehen, wenn eine handhafte That abgeurteilt werden soll, und keine Schöffen

[1]) IX.

[2]) VIII, 2. Magdeb, Fr. I c. 1 d. 2.

[3]) II § 9.

[4]) Rathmann, a. a. O. II S. 198. Hoffmann, Geschichte von Magdeb. I, S. 207.

[5]) IV § 1. Planck a. a. O. I S, 26. Magdeburger Chronik von 1294, abgedruckt bei Gaupp, Magdeb. und Hall. R. S. 135. . . . usque ad ista tempora Scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo estunc fuerunt exclusi . . .

Digitized by Google

anwesend sind, welche dies ausführen können. Nur in diesem Falle tritt an Stelle des Schöffenkollegiums das Burding unter dem Vorsitz des Burggrafen resp. Schultheißen. Keinesfalls hat aber der Burggraf im Burding den Vorsitz geführt, wenn es sich um Gemeindeangelegenheiten handelte. Dem Vertreter der öffentlichen Gewalt ist jeder Einfluß auf die Ratmannen entzogen, die er weder absetzen noch einsetzen darf.[1])

Das Ratmannengericht erinnert in vielen Beziehungen an das des Bauermeisters im Sachsenspiegel. Die Competenz ist fast die gleiche, natürlich mit den durch die Stadtverhältnisse bedingten Modifikationen. Es stellt sich dar als eine Art Polizeigericht. Die Ratmannen schaffen die Satzungen für den städtischen Verkehr auf ihrem Burding, dem conventus civium. Von Bedeutung ist es, daß die Ratmannen bezüglich ihrer Versammlungen an keine bestimmte Zeit gebunden sind, sondern daß sie das Burding ganz nach ihrem Belieben, unabhängig von dem königlichen Beamten, ansetzen können.[2]) Die Gemeindemitglieder, d. h. alle Bürger, werden durch Strafen angehalten, das Burding zu besuchen. Die Glocken läuten es ein, wer dem Rufe der Glocken nicht folgt, zahlt 6 Pfennige. Die Strafe erhöht sich auf 5 Schillinge, wenn einer besonders geladen ist.[3]) Ist die Gemeinde versammelt, so wird über die Gemeindeangelegenheiten beraten; was dann im Burding ohne irgend welche Beteiligung des Burggrafen festgesetzt und gelobt wird, gilt für die Gemeinde als ein Gesetz, dessen Uebertretung vom Ratmannengericht geahndet wird.[4])

Die Competenz der Ratmannen ist eine ziemlich geringe. Diese Thatsache kann nicht verwundern, da die Befugniß der Ratmannen eine von der öffentlichen Gewalt ganz unabhängige ist, ihr kann deshalb kein großer Spielraum ohne Benachteiligung der öffentlichen Gewalt gelassen werden.[5])

---

[1]) VII, 1.

[2]) IV § 3.

[3]) IV § 4.

[4]) I § 9; IV § 3. Magdeb. Schöff. R. I, 8, 20; Magdeb. Frag. I, c. 1, d. 11.

[5]) Das Streben nach Erweiterung der Competenz führte im 14. Jahrhundert zu blutigen Bürgerkämpfen. Vgl. Wolter a. a. O. S. 38 ff. Stöckert S. 7 ff. u. a.

Die höchste Strafe, welche sie verhängen dürfen, beträgt 3 wendische Mark, das sind 36 Schillinge,[1]) ihre Satzungen beziehen sich im 13. Jahrhundert lediglich auf den Marktverkehr. Die gewöhnliche Strafe für den Bruch der Verkehrsordnung geht an Haut und Haar.[2]) Alternativ giebt es auch Geldstrafen von 3 Schillingen, es darf große und kleine Buße verhängt werden.[3]) Die Buße fließt in das Vermögen der Stadt, ohne daß der öffentliche Richter einen Anteil daran hat.[4]) Zur Competenz der Ratmannen gehört es insbesondere, wenn jemand falsche Maße und Gewichte anwendet, die Brote zu klein bäckt oder sonst Betrug beim Markthandel treibt.[5])

Gegen die Urteile des Ratmannengerichts giebt es keine Schelte und keinen Rechtszug an das öffentliche Gericht. In den Magdeburger Quellen wird nichts davon erwähnt, während das Rechtsmittelverfahren bei den öffentlichen Gerichten ausführlich dargestellt wird. Nach der ganzen Stellung des Ratmannengerichts kann es auch nicht wunderbar erscheinen, daß sich die Magdeburger dem Spruch der Ratmannen ohne weiteres fügen und nach keiner Appellation an das öffentliche Gericht verlangen, welche ihnen doch nur eine Beschränkung ihrer städtischen Freiheit bereitet haben würde.

§ 6. Der Frohnbote.

Obgleich wir über den Frohnboten nur äußerst spärliche Nachrichten in den Magdeburger Rechtsquellen vorfinden, so erscheint es doch angebracht, der Vollständigkeit halber diese wenigen Bemerkungen zusammenzustellen.

Der Frohnbote ist Gerichtsvollzieher und Gerichtsbote, wenigstens sind das seine Hauptfunktionen. Nach dem Sachsenspiegel[6]) wird er aus den Pfleghaften gewählt, und ist im echten Ding gegenwärtig. Im Magdeburger Recht ist er auch öffentlicher Beamter, er ist zu

---

[1]) II § 10; IV § 6.

[2]) IV § 5. Vgl. hierzu Sachsenspiegel II, 13, 55, wo dem Bauermeister dieselbe Strafbefugniß zugesprochen wird. Magdeb. Fr. c. 1 d. 10.

[3]) VIII § 3.

[4]) eod.

[5]) VI, 19 § 1. VIII, 5. Magdeb. Fr. I, c. 1, d. 7.

[6]) Sachsenspiegel. III. 61 § 3, 45 § 5.

Digitized by Google

dem Gericht geschworen und gekoren,[1]) und seine Buße beträgt 30 Schillinge, welche sich verdoppeln, wenn er beleidigt wird.[2])

Er ladet die Schöffen[3]) aber nur ausnahmsweise, da dieselben gewöhnlich „unverbot", d. h. ungeladen zu erscheinen verpflichtet sind. Er ladet auch alternativ mit dem Schultheißen den Beklagten; ausgeschlossen ist die Ladung durch des Schultheißen Knecht.[4]) Der Frohnbote ruft die Parteien wieder vor, wenn sie ein „Gespräch"[5]) gehalten haben. Bei Körperverletzungen läßt er auf Befehl des Richters den Verwundeten durch zwei Schöffen besehen, damit dieselben später in der Verhandlung als Zeugen dienen können.[6]) Der Frohnbote dient auch als Gerichtszeuge und giebt seine Aussagen auf Grund seines Amtseides ab.[7])

Als Gerichtsvollzieher pfändet er Gut und giebt gepfändetes wieder frei.[8]) Mithin ist er in jeder Beziehung Diener des Richters. Zuweilen finden wir ihn an Stelle des abwesenden Richters. Allerdings hat er nur eine geringe Beschluß-, keine Entscheidungsbefugniß. So ist ihm der auf handhafter That Ergriffene vorzuführen,[9]) er hat dann denselben zu „bestetigen", d. h. zu verhaften oder freizulassen, je nachdem der Betreffende im Weichbild Grundbesitz hat oder nicht, der als Bürgschaft dienen kann.

§ 7. Die Dingpflicht.

Die Magdeburger Bürger haben ihren Gerichtsstand ausschließlich in Magdeburg. Sie haben ein Recht darauf, daß über sie nur nach Stadtrecht geurteilt werde.[10]) Der Burggraf ist allerdings königlicher Beamter, er dingt unter Königsbann, aber die für

[1]) Magdeb. Frag. I c. 5 d. 3, 4, II c. 2 d. 1, Magdeb. Schöff. R. II, 39.

[2]) eod

[3]) IV § 10. Magdeb. Fr. I c. 3 d. 9.

[4]) IV § 10. Magdeb. Fr, I c. 2 d. 1; Magdeb. Schöff. R. II, 35.

[5]) IV § 62. Magdeb. Fr. I c 2 d. 1. „Gespräch" ist eine Art Berathung, welche die Parteien nach Beginn der Verhandlung außerhalb des Gerichts mit einander halten, Planck I, S. 27.

[6]) Magdeb. Fr. I, 2, 2.

[7]) Magdeb. Fr. II c. 2, d. 1.

[8]) eod. II c. 2 § 1, vgl. Sachsenspiegel III, 56 § 2.

[9]) VI, 27, VII Anhang 6. Vgl. Sachsenspiegel I, 68 § 1, 70 § 3.

[10]) V § 23.

ihn maßgebenden Normen enthält das Magdeburger Stadtrecht. Außerhalb des Dinges sind die Schöffen nur dann pflichtig, Urteil zu finden, wenn es sich um handhafte That handelt.[1]) Sind in solchem Fall keine Schöffen zu erlangen, so ist jeder Magdeburger Bürger verpflichtet, an Stelle der Schöffen einzuspringen.[2]) Im übrigen sind die Schöffen nur gehalten, an rechter Dingstatt innerhalb der Stadtmauer als Urteiler zu fungieren.[3])

Die Schöffen müssen „unverbot" d. h. ungeladen erscheinen.[4]) Werden sie besonders geladen und erscheinen sie dann nicht, so müssen sie eine Wette zahlen.

Die Dingpflicht im allgemeinen setzt sich nach dem Sachsenspiegel aus 3 einzelnen Pflichten zusammen: die Gerichtsangehörigen sollen das Ding des Richters suchen[5]) d. h. sie sollen in demselben erscheinen, um dort den Gerichtsumstand zu bilden, sie sollen dem Richter Recht helfen[6]), d. h. ihn bei der Verhandlung unterstützen, indem sie ihm das Urteil finden; und sie sollen dem Richter Recht pflegen,[7]) indem sie ihre Streitigkeiten vor ihm zum Austrag bringen. Während die erste und dritte Thätigkeit alle Gerichtseingesessenen betrifft, bezieht sich die zweite im 13. Jahrhundert in Magdeburg nur auf die Schöffen, welche zu den Bänken geschworen haben. Die Pflicht, Schöffe zu sein, gründet sich einmal auf die Gerichtseingesessenheit, nicht minder aber auch auf guten Ruf und hervorragende Kenntnisse des heimischen Rechts. Auch wurden sie auf Lebenszeit gewählt, um ihre Erfahrungen immer mehr bereichern zu können. Die Schöffen müssen in jedem ordentlichen Ding, sowohl in dem des Burggrafen als in dem des Schultheißen, erscheinen, um demselben Urteil zu finden und zwar thun sie dies nur auf Grund des ihnen in der Verhandlung gebotenen Materials, hingegen sind sie nicht verpflichtet, sich nach der Wahrheit von Thatsachen zu

---

[1]) IV § 12.
[2]) I § 8.
[3]) Magdeb. Fr. I c. 2 d. 17.
[4]) Magdeb. Fr. I c. 3, d. 9.
[5]) Sachsenspiegel I. 2; III. 26 § 2.
[6]) Sachsenspiegel I, 60 § 3.
[7]) Sachsenspiegel I, 60 § 3, II, 13 § 8; III 34 § 3.

Digitized by Google

erkundigen, deren Beweis in der Verhandlung nicht geführt wird.[1]) Sind die Schöffen nach Lage der Sache nicht fähig, das Urteil zu finden, und bekräftigen sie das mit ihrem Eide, so muß der Richter das Urteil auf Kosten der Parteien an einem dazu geeigneten Ort holen lassen.[2]) Die Dingspflicht der Schöffen besteht auch noch darin, daß sie als die natürlichen Zeugen dienen für das, was sich in der Verhandlung abgespielt hat, vor allem für die Abschließung von Rechtsgeschäften.

Eine Dingpflicht aller Gemeindeangehörigen bestand nur für die Verhandlungen des sitzenden Rates, da nur die Schöffen verflichtet waren, zu den öffentlichen Gerichten zu kommen. Für die übrigen Gemeindeangehörigen bestand eine Dingpflicht nur bei Abwesenheit der Schöffen in den Fällen der handhaften That, oder wenn ein Fremder Partei in einem Proceß war.[3])

Die Magdeburger Schöffen fungierten demnach in der Regel als Urteiler und entsandten in dieser Thätigkeit, wie wir aus den Quellen ersehen, nach den verschiedensten Gegenden, selbst bis nach Böhmen und Polen hinein, das von ihnen geschaffene und weiterentwickelte Magdeburger Recht.[4])

---

[1]) Magdeb. Fr. II c. 2 d. 4: Besorgunge gehoret zcu der scheppin ammechte nicht, sy syn nicht pflichtig, wenne das sy orteil vinden sullen, noch deme sy der richter vroget noch clage unde noch antwort.

[2]) eod. I c. 3 d. 10.

[3]) III § 4: ad indicium nemo civium venire tenetur, nisi ex parte iudicii prius ei publice enuncietur. In § 5 wird aber ausgeführt, daß derjenige, welcher auf besondere Ladung nicht erscheint, 3 Pfund Strafe zahlt, wenn er sich nicht rein schwören kann

[4]) Ueber die Bedeutung des Magdeburger Schöffenkollegiums und den Einfluß des Magdeburger Stadtrechts auf die Entwicklung anderer Stadtrechte, vgl. Rathmann a. a. O. II, S. 200. Nöpell, über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel. Breslau 1857. Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Leipzig 1772. Bd I.

Digitized by Google

Die Kostenrechnung über den Aufenthalt des Erzbischofs Sigismund auf dem Landtage zu Calbe 1564.

Von G. Hertel.

Am 31. Januar 1564 war ein Landtag der Stände nach Calbe ausgeschrieben, auf welchem außer andern Dingen über die Einführung der Reformation in der Domkirche, die besonders eifrig von der Ritterschaft gefordert wurde, verhandelt werden sollte. Der Erzbischof Sigismund begab sich selbst nach Calbe, um dem Landtage beizuwohnen. Ueber seinen Aufenthalt daselbst, der vom 29. Januar bis 5. Februar dauerte, ist noch die Rechnung der Kosten vorhanden, in welcher Alles, was von ihm und seinem Gefolge verzehrt worden ist, aufgezählt wird. Diese Rechnung ist in mancher Hinsicht interessant und darum dürfte es gerechtfertigt erscheinen, sie hier mitzuteilen. Sie befindet sich im Königl. Staatsarchiv s. r. Acta Erzst. Magd. 547. XXV. 8.

Rechnung

über Reise- und Zehrungskosten veranlaßt durch die Anwesenheit des Erzbischofs Sigismund auf dem Landtag zu Calbe anno 1564.

Sunnabends nach Conversionis Pauli (29. Januar) ist mein gned. Herr mit dem gantzen Hoflager zu Calbe einkommen und ist auf diesen Lantagk ufgangen wie folget:

Küchen:

Zuvorn:

1 Vierthell vom Rinde,
3 Seiten Specks,
12 Bradwurste,

Digitized by Google

1 Tonne Hirschen Wildpredt,
1/2 Tonne Butter,
Hechte von Gattersleben,
Karpfen von Wantzleben.

Zu Gelde:

10 Gr. 8 Pfg. vor 4 Schock Eier,
3 fl. vor 3 Kälber,
6 Gr. vor Braunkrauth,
5 Gr. vor 10 Paar Schullen,
1 fl. 3 Gr. vor Zwibelen,
6 Gr. vor Merrettich, Peterzilge,
13 Gr. vor Obß.

Summa diesen Tagk: 6 fl. 1 Gr. 8 Pfg.

Keller:

2 Emmer Reinschen Wein,
5 Emmer Kelbischen Wein,
1 Faß Eimbacks Bier,
1 Faß Zerbster Bier,
3 Faß Hausbier.

Sonntags nach Conversionis Pauli (30. Januar).

Zuvorn:

1 Rind 3/4,
2 Schweine,
2 tröge Schöpse
23 Kälber,
6 Seiten Specks,
2 Stucken Wild,
3 Rehe,
5 Wilde Schweine,
1 Tonne Butter,
1 Tonne Käse,
Hechte von Gattersleben,
Karpfen von Wanzleben,
Speisefische von Calbe.

Zu Gelde:

5 fl. 15 Gl. vor 2 Schock Huener,

Digitized by Google

16 Gl. vor 6 Schock Eyer,
1 fl. vor Zwiebeln,
8 Gl. vor Merrettich Peterzilge,
15 Gl. vor Obß.

Summa diesen Tagk 8 fl. 12 Gl.

Keller:

3 Emmer Rheinschen Wein,
6 Emmer Kelbischen Wein,
1 Faß Zerbster Bier,
5 Faß Hausbier.

Montagk (31. Januar).

Zuvorn:

2 Rinder,
14 Schepse,
12 Spies Rindfleisch,
2 Schweine,
4 Seiten Specks,
1 Stück Wild,
3 Rehe,
7 wilde Schweine,
7 Hasen,
6 Raphuener,
Speisefische.

Zu Gelde:

6 fl. vor ein Fäßlein Bricken,
7 fl. 2 Gl. vor 2 Elblaxse,
15 fl. vor eine Tonne Stör,
12 fl. vor 2 Fuegen Hamburger Neunaugen,
5 fl. 3 Gl. vor 6 Kelber zu 18 Gl.
1 Gl. vor Peterzilge,
1 fl. 19 Gl. vor 40 Huener,
6 Gl. vor Merrettich,
16 Gl. vor 6 Schock Eyer,
16 Gl. vor Obß,
14 Gl. vor Zwibeln.

Summa diesen Tagk 49 fl. 14 Gl.

Digitized by Google

Keller:

3 Emmer Reinschen Wein,
6 Emmer Kelbischen Wein,
4 Faß Zerbster Bier,
6½ Faß Hausbier.

Dinstagk (1. Februar)

Zuvorn:

1 Rind ²/₄,
6 Kelber,
6 Scheps,
2 Schweine,
4 Seiten Specks,
1 Stück Wild,
2 Rehe,
4 Hasen,
Hechte von Gattersleben,
Karpfen von Wantzleben,
Hechte und Berse von Calbe.

Zu Gelde:

8 fl. 15 Gl. vor 8 Kelber,
5 fl. 15 Gl. vor 2 Schock Huener,
5 Gl. vor 5 Schock Eyer,
4 Gl. vor Zwibeln,
6 Gl. vor Peterzilge und Merrettich,
12 Gl. vor Obß.

Summa diesen Tagk 16 fl. 4 Gl.

Keller:

1½ Emmer Reinschen Wein,
5 Faß Zerbster Bier,
5 Faß Hausbier.

Mitwoch (2. Februar).

Zuvorn:

12 Scheps,
3 Seiten Specks,
2 Schweine,

Digitized by Google

1 Reh,
4 wilde Schweine,
4 Hasen,
1 Tonne Butter,
1 Tonne Kese,
Hechte von Gattersleben

Zu Gelde:

1 fl. 5 Gl. 3 Pf. vor ein Schock alde Bremer Neunaugen,
1 fl. 15 Gl. vor 3 Birdnetz Ehell, (Aale)
2 fl. 18 Gl. vor 1 Schock Huener.
16 Gl. vor 6 Schock Eyer,
6 Gl. vor Braunkraut,
3 Gl. vor Merrettich,
2 Gl. vor Peterzilge,
12 Gl. vor Zwiebeln,
4 Gl. vor Kümmel,
1 Gl. vor Salvie,
1 Gl. vor Meyeran,
1 Gl. vor Rueberettich,
14 Gl. vor Obß.
Summa diesen Tagk 8 fl. 14 Gl. 3 Pf.

Keller:

4 Emmer Reinschen Wein,
7 Emmer Kelbischen Wein,
3½ Faß Zerbster Bier,
7 Faß Hausbier.

Donnerstagk (3. Februar)

Zuvorn:

2 Rinder,
9 Kelber,
8 Scheps,
4 Seiten Specks,
2 Schweine,
1 Stück Wild,
2 Rehe,
2 wilde Schweine,

Digitized by Google

2 Hasen,
1 Schock Bradwurste.

Zu Gelde:

3 fl. 6 Gl. vor 1½ Schock Huener,
16 Gl. vor 2 Schock Eyer,
3 Gl vor Merrettich,
2 Gl vor Peterzilge,
12 Gl. vor Zwiebeln,
4 Gl. vor Kumel,
1 Gl. vor Salvie,
1 Gl. vor Rueberettich,
15 Gl. vor Obß.

Summa diesen Tagk 5 fl. 18 Gl.

Keller:

4 Emmer Reinschen Wein,
7 Emmer Kelbischen Wein,
4¼ Faß Zerbster Bier,
5 Faß Hausbier.

Freitagk (4. Februar).

Zuvorn:

2 Viertel vom Rinde,
15 Scheps,
3 Schweine,
4 Seiten Specks,
3 geröcherte Scheps,
2 wilde Schweine,
4 Hasen,
1 Tonne Butter,
Hechte von Gattersleben.

Zu Gelde:

14 fl 18 Gl. 9 Pf. vor eine Tonne Stockfisch,
15 fl. 4 Gl. vor eine Tonne Laxs,
8 fl. 20 Gl. 6 Pf. vor eine Tonne Hering,
3 fl. vor 2 Schock geröcherte Neunaugen,
11 fl. 12 Gl. vor 3 geröcherte Lexse,

Digitized by Google

13 fl. 17 Gl. vor eine Tonne Ahell,
2 fl. 15 Gl. vor ein Schock Huener,
16 Gl. vor 6 Schock Eyer,
10 Gl. vor Zwiebeln,
3 Gl. vor Merrettich,
2 Gl. vor Peterzilge,
1 fl. 6 Gl. vor Birn, Opffel zu backen und zum Obß.
4 fl. vor 2 Schock trege Foreln.
Summa diesen Tagk: 76 fl. 19 Gl. 3 Pf.

Keller:

6 Emmer Reinschen Wein,
6 Emmer Kelbischen Wein,
8 Faß Zerbster Bier,
2 Tonnen Hamburger Bier,
3 Faß Hausbier.

Sunnabendt (5. Februar).

Zuvorn:

1 Rind,
15 Scheps,
2 Schweine,
2 Seiten Specks,
3 Hasen.

Zu Gelde:

6 fl. vor ein Fäßlein Bricken,
1 fl. 10 Gl. 6 Pf. vor ein Schock Neunaugen,
7 fl. 9 Gl. vor 6 stige Rochen,
1 fl. 15 Gl. von 3 Bindnetz Ehel,
5 fl. 15 Gl. vor 2 Schock Huener,
1 fl. 7 Gl. vor 10 Schock Eyer,
18 Gl. vor Backbirn,
6 Gl. vor Obß,
4 fl. vor 2 Schock tröge Schnepelen.
Summa diesen Tagk: 28 fl. 17 Gl. 6 Pf.

Keller:

6 Emmer Reinschen Wein,

Digitized by Google

4 Emmer Kelbischen Wein,
5 Faß Zerbster Bier,
2 Tonnen Hamburger Bier,
5 Faß Hausbier.

Summarum, was in diesen 8 Tagen in Küchen, Keller und Speisekammer ufgegangen ist:

Küchen zu Gelde: 200 fl. 16 Gl. 8 Pf.

Küchen-Vorrath:

9 Rinder,
15 Schweine,
38 Kelber,
70 Scheps,
27 Seiten Specks,
5 geröcherte Schepse,
12 Spies Rindfleisch,
5 Stücken Wild,
11 Rehe,
23 Wilde Schweine,
24 Hasen,
6 Raphüner,
1 Tonne Hirschen Wiltpredt,
3½ Tonne Butter,
2 Tonnen Kese,
72 Bradwürste.

Speisekammer:

2½ Winspel Weizen,
10 Winspel Rocken,
12 Gl. 6 Pfg. vor Berme von Schönebeck geholt uf 2 Mal.

Wascherlohn:

2 fl. 1 Gl. 3 Pf. von 177 Stücken, als Handquelen und Tischtücher vom Stück 3 Pfennige.

Summa Lateris 203 fl. 9 Gl. 5 Pf.

Keller:

269 fl. 6 Pf. Wulf Kirchnern geben zu Magdenburgk vor 32½ Emmer Reinschen Wein, den Emmer vor 6 Thaler.

Digitized by Google

143 fl. 17 Gl. vor 30 Faß Zerbster Bier durch den Gleitsmann gekauft.
1 fl. 2 Gl. 4 Pf. davon auszuzinde.
18 Gl. 3 Pf. Spundegeld.
2 fl. 11 Gl. 4 Pf. vor 32 Stuebichen Zerbster Bier in des Raths Keller zu Calbe durch den Gleitsmann gekauft.
41 Emmer Kelbischen Wein,
1 Faß Einbecks Bier,
4 Tonnen Hamburger Bier,
39½ Faß Hausbier.
Summa Latris: 417 fl. 12 Gl. 11 Pf.

Silberkammer:
49 fl. 15 Gl. vor 24 Steine Lichte.

Waschерlohn:
9 Gl. 4 Pf. von 28 Tischtücher zu 4 Pf.,
11 Gl. 6 Pf. von 138 Facenetlein, vom Stücke 1 Pf.
2 Gl. vor 12 Handquelen, vom Stücke 2 Pf.
2 Gl. von 2 lange Tafelleuchter vom Stücke 1 Gl.
Summa Latris: 50 fl. 18 Gl. 10 Pf.

Zehrunge:
1 fl. 3 Gl. hat der Gleitzmann und Cunz Schencke zu Zerbst vorzehrt, wie sie das Bier gekaufft haben.

Marstall:
4 Gl. vor vier Futtermulden im Stalle.
7 Gl. 3 Pf. vor 1 Schock . . . .
Summa Latris: 1 fl. 14 Gl. 3 Pfg.

Auslösunge
Den Fuhrleuten:
5 Gl. einem Fuhrmann von Gattersleben, hat zweimal Fische gen Calbe gebracht.
1 Gl. uf 2 Pferde, haben von Quernfurt Rehe gen Calbe geführt,
1 fl. 3 Gl. Franz Zulcke geben von wegen 8 Wagen, so bey ihme gestanden haben, uf jeden Wagen 3 Gl. haben Meins gnedigsten Herrn Gesinde von Halle gen Calbe geführt.

Digitized by Google

1 fl. Meister Hennige dem Schmide von wegen 7 Wagen, haben Meins gnedigsten Herrn Gesinde geführt gen Calbe.
Summa Latris: 2 fl. 9 Gl.

Der Junkern Auslösunge:

uf 9 Nachten, auf jedes Pferd des Nachts 8 Pf. gerechnet:
1 fl. 9 Gl. dem Hofmeister uf 5 Pferde 9 Nacht,
1 fl. 9 Gl. Wintherfelden uf 5 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Joachim Rohr uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Urban Rieder uf 2 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. Hauptmann Schirstedt uf 3 Pferde 9 Nacht,
1 fl. 4 Pf. Zaschwinen uf 4 Pferde 8 Nacht,
12 Gl. der Herr von Puetlitzen uf 2 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. Gurge von der Schuelenburgk uf 3 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. Pulveritzen uf 3 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. Hauptmann Zachen (?) 3 Pferde 9 Nacht,
18 Christoffel Klaus 3 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. Bernd von Arnim 3 Pferde 9 Nacht,
18 Gl. David Braunschweigk uf 3 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Hans von Bredowen uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Hermann Bardleben uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Hans Posen uf 2 Pferde 9 Nacht.
Summa Latris: 14 fl. 6 Gl. 8 Pf.

12 Gl. Busse von Bulow uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Ditterich von Rinthof uf 2 Pferde uf 9 Nacht,
12 Gl. Wittemsdorffen uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. den Polen uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Hilmar von Veltheim uf 2 Pferde 9 Nacht,
12 Gl. Arnstdorff, uf 2 Pferde 9 Nacht,
6 Gl. 8 Pf. Claus Hoburgk uf 2 Pferde 5 Nacht,
6 Gl. Schönermarken uff 1 Pferd 9 Nacht,
6 Gl. Baltzer Bettien uff 1 Pferd 9 Nacht,
6 Gl. Mattes Bothen uf 1 Pferd 9 Nacht,
6 Gl. Blesingk Einspenger uf 1 Pferd 9 Nacht,
16 Gl. den Salzgrafen uf 3 Pferde 8 Nacht,
12 Gl. Dittrich vom Closter uf 2 Pferde 9 Nacht.
Summa Latris: 6 fl. 10 Gl.

Digitized by Google

Auslösunge uf die Personen, so nicht Pferde haben, uf jede Person den Tag und Nacht 4 Pf.

9 Gl. den dregen Lackeyen 9 Nacht,
9 Gl. den Mundkoche selbst 3 uf 9 Nacht,
9 Gl. Graf Hans Gurgen Mundkoch zur ganzen Auslösunge,
9 Gl. Hansen Organisten neben seinen Kalcanten und Daniel dem jungen Organisten uf 9 Nacht,
6 Gl. Tile Kochen selbander uf 9 Nacht,
1 fl. uf 7 Trummeter 9 Nacht,
13 Gl. uf des Ritterkochs Knecht und Junge uf 13 Nacht, seind zuvor 4 Tage zu Calbe gewesen,
6 Gl. dem alten Cammermeister selbander uf 9 Nacht,
15 Gl. den 5 Schencken uf 9 Nacht,
12 Gl. uf Speiser und Becker 9 Nacht,
1 fl. uf den Küchenmeister, Ritterkoch neben seinem Knechte Wilcken, Hans Koch, Claus Koch von Giebichenstein, Küchenknecht und Küchenpfortner uf 9 Nacht.

Summa Latris: 9 fl. 1 Gl.

6 Gl. dem Hofschneider selb 2 uf 9 Nacht,
7 Gl. dem Hofmarschalk zu Tranckgelde,
4 Gl. den Einrössern zu Tranckgelde,
9 Gl. uf Küchenschreiber und Buttentreger und Cammerschreiber 9 Nacht.

Summa Latris: 1 fl. 5 Gl.

Gemeine Ausgaben.

24 fl. 14 Gl. vor 9 Fueder Kolen,
1 fl. 3 Gl. vor Töpfe,
4 Gl. vor höltzern Kellen,
2 fl. 12 Gl. vor ein Faß Biereffigk,
4 Gl. vor 2 Reif Eisen,
8 Gl. vor Wierauch und Rauchkerßlein,
1 fl. 3 Gl. vor 16 Hängeleuchter,
5 Gl. vor 10 Stickleuchter,
1 fl. vor 6 Leuchten,
7 Gl. vor 2 Peuster,
1 fl. 10 Gl. 6 Pf. vor ein Stein Seiffe,

Digitized by Google

13 fl. 17 Gl. an 10 Thalern Steffan des Grafen Koch zu Mansfeld,
2 fl. 16 Gl. Galle Koch auf der Ritterhalbe selbst dritte,
2 fl. 16 Gl. den Bradmeister auf der Mundhalbe selbst 3.
3 fl. fünf Frauen, so Schüsseln und Kessel haben aufgewaschen,
1 fl. 15 Gl. vier Personen geben, so haben Wasser und Holz getragen,
4 fl. 2 Gl. dem Bradmeister auf der Ritterhalbe selbst 3,
4 fl. Sechs Personen geben, so in Keller acht Tage langk tagk und Nacht geholfen haben,
4 fl. 6 Gl. fünf Personen geben, haben die Zeit über Ochsen, Kelber, Schweine geschlachtet,
1 fl. 3 Gl. drey Personen gegen, welche Bier und Wein haben ingelecht,
21 fl. vor 11 Schock große bendichen Glaser, das Stück zu 8 Pf.

Summa Latris: 91 fl. 20 Gl. 6 Pf.

2 fl. 6 Gl. 4 Pf. von dreißigk Faß Zerbster Bier den Fuhrleuten zu Aken und zu Rosenburgk von wegen des großen Eyses.
15 Gl. Einen Taglöhner geben, so den Futtermarschalk hat helfen acht Tage Futter geben.

Summa Summarum was uf diesen Lantagk ufgangen ist:

799 fl. 2 Gl. 11 Pf.

thuen zu Thalern: 578½ Thaler 4 Gl. 8 Pf.

Thue Fürstenmüntze: 661 fl. 7 Gl. 8 Pf.

Digitized by Google

Aus den ungedruckten Papieren des Administrators Christian Wilhelm.

Von Karl Wittich.

II.

Bevor er nach seiner Behauptung nur einen einzigen Mann geworben hätte,[1]) sah sich der Administrator im Herbst 1625 von den andringenden Wallensteinern in seinen Landen überzogen und, da Rettung für ihn nur in schleuniger Flucht bestand, von dort vertrieben. Er war durchgegangen, wie der Domcapitels-Syndikus Brunner höhnend sagt, und der Spott der Domherren begleitete ihn. Er aber hoffte, baldige Rache an ihnen, wie an den Kaiserlichen nehmen zu können, als er mit dem Dänenkönige zum zweiten Mal zusammentraf. Am 19. October a. St.;[2]) in Nienburg an der Weser war es, wo er zu Christian IV. stieß, um hier von diesem noch einmal an die Aufgabe, unter Daransetzung all des Seinigen ein paar tausend Mann zu werben, als das Nächste und Dringendste gemahnt zu werden.[3]) Die Wahrheit ist, daß Christian Wilhelm sich schon des Königs frühere Mahnung zu Herzen genommen, und zweifellos auch, daß er noch vor dem Verlassen des Erzstifts Werbepatente ausgegeben hatte. Seine oben erwähnte Behauptung, die ihn eben als schuldlos Ueberraschten darstellen sollte, kann nicht richtig sein. Ja, sie wird gewissermaßen Lügen gestraft durch ein

[1]) Vgl. Geschichtsblätter 31 S. 345.

[2]) Opel 2 S. 178 Anm 2. — Auch im Folgenden wird das Datum stets nach dem alten, für die Partei Christian Wilhelms geltenden Kalender angegeben, wenn der neue nicht als solcher besonders erwähnt ist.

[3]) Vgl. seinen Revers vom 29. October a. St. bei Opel 2 S. 268; dazu S. 360.

Digitized by Google

Schreiben von ihm selbst an seinen Vertrauten und bisherigen Untergebenen, Fuchs von Bimbach, den neuen dänischen „und über des niedersächsischen Kreises Artillerie und Infanterie bestellten Obersten General." Ihm nämlich schrieb er am 22. October, also nur drei Tage nach seiner Begegnung mit dem Könige: daß er sein Volk, soviel er werben solle, nun fast alles beisammen habe. „Jetzt werbe ich tausend Dragoner, hoffe bald aufzukommen."[1]) Woher er die Mittel dazu nahm — es handelte sich im ganzen um viertausend Mann —, schrieb er leider nicht. Nach einer Notiz seines Rathes Levin Hahn[2]) hätte der König ihm doch nun Lauf- und Anrittsgelder vorgeschossen. Wie dem aber auch sei, nach einer Angabe des Domcapitels, die hier trotz des klägerischen Tones wohl Glauben verdient, hatte er neben allen für das Erzstift wichtigen Urkunden in seiner Privatkanzlei auch die Kleinodien und das Silbergeschirr mit sich genommen: ohne Frage, um, jener Mahnung des Königs zufolge, diese Werthsachen zum Zweck der Rüstungen zu versetzen oder zu verkaufen.[3]) Und damit nicht genug; die wenigen im Norden des Erzstifts gelegenen Amtshäuser, die, wie Jerichow und Sandau, vor der feindlichen Invasion ihm vorläufig noch bewahrt blieben, mußten hergeben, was sie nur konnten. Ohnedies scheinen namentlich von den Ansässigen im Kreise Jerichow exorbitante Contributionen erhoben worden zu sein. „Sie müssen wöchentlich 1000 Wispel Korn und 12000 Thaler liefern, sonst ist ihnen mit Feuer und Schwert gedrohet": so berichtet der erst von Christian Wilhelm zu Nienburg angenommene und dem König von ihm zum Oberstlieutenant vorgeschlagene Major Dömitz. Nach dieser Drohung klingt es wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß er, wie der spätere Prämonstratenser-Propst im Kloster zu Jerichow Bandhauer erzählt, daselbst auch zwei, einige Centner schwere Glocken zum Gießen von Geschützen habe wegnehmen lassen, — daß er es ferner, wie Brunner ihn beschuldigt, hauptsächlich auf die Privatgüter der ihm so verhaßten Domherren in dem nämlichen Kreise wie dann auch in der benachbarten

[1]) Dänisches Reichsarchiv zu Kopenhagen.

[2]) Dessen Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, vom 18. November 1625, im Sächs. Hauptstaatsarchiv.

[3]) Brunners ungedruckte Deduction: vgl. Geschichtsblätter 31 S. 300 Anm. 1; dazu S. 344.

Mark abgesehen hatte. Er ließ dieselben angeblich von seinen Parteigängern „plündern und spoliiren.“[1])

Höchst optimistisch aber äußert der Administrator in seinem angeführten Schreiben an General Fuchs, daß er jetzt einen trefflichen Anschlag vorhabe, durch den das Land innerhalb acht Tagen „wiederum unser sein sollte.“ Er wünschte, daß Fuchs selber mit der Erlaubniß des Königs sich wieder auf etwa sechs Wochen zu ihm begebe und ihm seinen Rath zum Gelingen des Anschlags mittheile. „Denn mir derselbe, wenn mich nur die Stadt Magdeburg durchlassen wollte, nicht mangeln sollte.“ War aber das schon eine ziemlich aussichtslose Voraussetzung, so war es nicht minder die andere, daß der König dem kriegsunkundigen Projectenmacher seinen ersten und von früher her erfahrensten Offizier auf so lange Zeit jetzt im Kriege abtreten würde. Von seinem plötzlichen Optimismus, der noch mehrere Tage angedauert haben mag,[2]) wurde er indeß durch die grausame Wirklichkeit, durch die sich verschärfende Kriegsgefahr bald genug geheilt. Wieder an Fuchs schrieb er aus Zinna, der damaligen Residenz seiner Gemahlin, am 10. November: 2500 Wallensteinische seien, wie er höre, über die Elbbrücke bei Dessau gezogen, um sich nun auch seiner noch übrigen Aemter und Städte Loburg, Burg, Jerichow und Sandau zu bemächtigen und von da nach Zinna, Jüterbogk, Dahme zu gehen. So stehe es gefährlich um ihn, zumal von Kundschaftern auf ihn gefahndet werde. „Ich habe keinen Menschen, der auf mich warten will; setzen alle von mir aus; die Landstände, so noch nicht überzogen, wollen mir gar nichts zu Willen sein noch auch die Pferde, so sie mir zu halten schuldig, zuschicken, daß ich also nicht weiß, was ich machen soll. Die Werbung, wie ich vernehme, geht noch ziemlich fort, nur daß man nicht weiß, wo sie, die Soldaten, zusammen kommen können, daß man sie mustert. Brandenburg ist mir nichts zu Willen . . . Wenn der Mansfelder nicht innerhalb

[1]) Dönitz' Schreiben an Fuchs, aus Wolfenbüttel vom 4. December, im dänischen R. A. — Bandhauers Tagebuch im Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16 S. 247. — Geschichtsblätter 28 S. 378.

[2]) Vgl. Christian Wilhelms Mahnung an seine Beamten, aus Braunschweig vom 31. October, bei Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg 3 S. 31.

acht Tagen kommt, ist Alles geschehen."[1]) Auf diesen einst im niedersächsischen Kreise verabscheuten und noch vor Kurzem von ihm selbst, dem Kreisdirector, verleugneten Mann baute er also hinfort seine ganze Hoffnung. Freilich er nicht allein; Fuchs und vor Allem der König selber hielten, angesichts der feindlichen Uebermacht, des liguistischen Heers unter Tilly und des kaiserlichen unter Wallenstein, den Beistand der Mansfelder für unentbehrlich. Eben deswegen hatte Christian IV. durch seinen Kanzler Ulefeld im Haag sich Mansfeld von den Generalstaaten, in deren Sold er längere Zeit gekämpft hatte und die ihn nun selbst gern los werden wollten, schon im September ausgebeten.[2]) Zwei Monate später war er im Anzug auf die Elbe; bis zu seiner Vereinigung mit dem Administrator von Magdeburg verging jedoch noch eine längere und für diesen schmerzliche Zeit.

Aus Spandau schrieb Christian Wilhelm an Fuchs unterm 23. November, daß er seit zehn Tagen „bettlägerig" sei, wodurch nun jene hochnothwendige Expedition einen Aufschub erleide. Er müsse sagen: nulla calamitas sola.[3]) Wahrscheinlich, daß er sich noch einmal an seinen Neffen, den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, gewandt hatte, damit auch dieser ihm Hilfe leiste. Aber trotz seiner Krankheit wurde er von dem Kurfürsten nicht einmal in die Festung aufgenommen, sondern mußte in der Vorstadt liegen bleiben.[4]) Sein Domcapitel und seine Landstände forderten ihn eben damals auf, das Erzstift mit fremdem und einheimischem Kriegsvolk zu verschonen. In einem neuen Schreiben an Fuchs, das uns nicht vorliegt, klagte er darüber; der General schickte dasselbe dem Könige, weil daraus zu ersehen sei, wie die Domherren „das alte Lied singen" und „was für Treue die Städte ihrem Fürsten erweisen." Ohne das Verschulden dieser Leute, setzt Fuchs hinzu, hätte Wallenstein die Einlagerung niemals vornehmen dürfen; mit Ernst müsse dieser Materie begegnet werden.[5])

[1]) Originalbrief des Administrators im Bayr. Staatsarchiv zu München (meine Vermuthung in Bezug auf diesen Ort der Aufbewahrung s. weiter unten).

[2]) Protokolle der Generalstaaten im Niederländischen Reichsarchiv; vgl. Aitzema, Saken van staet en oorlogh (Folio-Ausgabe) I S. 468.

[3]) Dänisches Reichsarchiv.

[4]) Amtshauptmann v. Loß an den Kurf. von Sachsen, Merseburg den 1. December. Sächs. Hauptstaatsarchiv. Vgl. Opel 3 S. 362.

[5]) Fuchs an den König, Ahlden den 10. December. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

Und Fuchs hatte um so mehr Grund, die Dinge ernst zu nehmen, als Major Dömitz ihm zu Anfang December von Wolfenbüttel aus das Geständniß machte, daß es mit der Bewaffnung der neu geworbenen Truppen überaus kläglich stehe. Bei der Einnahme von Halle durch die Kaiserlichen seien die Waffen, die der Administrator für jene bestimmt habe, sämmtlich mit Beschlag belegt worden, während er fern von dort im Lager gewesen: „also daß man jetzt nicht weiß, wo man zum Gewehr in so geschwinder Eil kommen kann." Wohl habe der Administrator durch ihn, Dömitz, den Kurfürsten ersuchen lassen, „etwas von Gewehr vorzustrecken"; der jedoch habe sich damit entschuldigt, daß er „zwar Gewehr genug liegen hätte, es wäre aber alles altfränkische Gattung, so man anitzo nicht gebrauchen könnte."[1]) Und mit Bezug hierauf nun Fuchs an den König: „der Administrator kann nichts mit den Ungemusterten besetzen aus Mangel an Gewehr; so mangelt auch in diesem Stift die nothwendige resolutio, derowegen muß Mansfeld dieselben Oerter als Burg, Jerichow, Sandau und was er sonsten bequem findet, besetzen, ehe und zuvor es der Feind thut." Er fragte nach dem Administrator in Sachen des Krieges schon nicht mehr; er hielt offenbar auch von Dömitz nur wenig, wenn gleich er gegen seine Ernennung zum Oberstlieutenant des Ersteren nichts hatte. „Denn ich sehe mich hin und wieder (hin und her) um, so finde ich sie fast Alle von einem Caliber."[2]) Der König selber hatte Christian Wilhelm inzwischen bereits den Rath ertheilt, mit dem Grafen Mansfeld fleißig zu correspondiren, seine Truppen auch mit ihm, wenn er dem Erzstift näher kommen würde, zu vereinigen, „damit also mit gesammter Hand dem Feinde desto stärkerer Widerstand geschehen könne."[3]) Von dem mangelhaften Zustand jener Truppen hatte er noch keine Kunde.

Indeß schienen sich die Mansfelder von ihren langen Märschen zunächst noch in und um Lauenburg ausruhen zu wollen, als Wallenstein, um die Jahreswende, die Elbbrücke bei Dessau nicht allein besetzen, sondern auch durch Schanzen auf beiden Ufern befestigen

[1]) Dömitz a. a. O.

[2]) Fuchs a. a. O.

[3]) Der König an Christian Wilhelm, Rotenburg den 9. December. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

ließ. Es war eine Position von größter militärischer Bedeutung; und was Christian Wilhelm verfrüht im November gefürchtet hatte, konnte nunmehr jeden Tag erfolgen, jeden Tag konnten von dort aus seine Sammelplätze überfallen werden. Und so geschah es. Kaum erfuhr Wallenstein im fernen Aschersleben, daß des Administrators neu geworbenes Regiment isolirt im Amt Jüterbogk liege, als er seinen Obersten Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg mit überlegenen Reitertruppen über die Brücke schickte, um es zu zersprengen. Christian Wilhelms Soldaten wurden in ihren Quartieren überfallen, 3—400 Mann von ihnen niedergemacht, die übrigen zerstreuten sich (27. December / 6. Januar).[1]) Der Verlust des Jüterbogker Kreises drohte den des Jerichower nach sich zu ziehen. Durch diese erste Niederlage aber keineswegs entmuthigt, dachte Christian Wilhelm vielmehr immer noch, den Rest seines Landes behaupten und vertheidigen zu können. Bereits am 9. Januar 1626 erließ er von seinem „Hauptquartier und Haus Sandau" aus ein offenes Mandat an seine Lehnsleute, Gemeinden, Unterthanen, speciell in den beiden genannten Kreisen, worin er ihnen diesen Beschluß kund gab und sie zu ergiebigen Contributionen an Getreide, Fleisch und anderen Victualien „zum Behuf dieser hochnothwendigen Defension" aufforderte. Vergeblich habe er seit geraumer Zeit zu verschiedenen Malen auf Landtagen und anderen Zusammenkünften Vorschläge zur Landesvertheidigung thun lassen. „An wem aber der Mangel gestanden, daß es nunmehr zu diesen Extremitäten gediehen, das ist offenbar und genugsam am hellen Tage."[2]) Er spielte hier auf sein Domcapitel an, das, ohne sich um ihn zu bekümmern, gleichzeitig einen Ausschußtag der Landstände nach Burg berief. Dort sollte umgekehrt über die Aufbringung einer „dem Lande leidlichen Contribution" zur Befriedigung der eingedrungenen Wallensteiner und im Uebrigen darüber berathen werden, wie in Güte ihre Einquartierung im Jerichower und im Holzkreise zu verhüten sei. Christian Wilhelm suchte diese Versammlung mit Ge-

[1]) Wallenstein bei Schebeck, Wallensteiniana S. 12; vgl. Opel 2 S. 369.

[2]) Sächs. Hauptstaatsarchiv. Schon unterm 30. December hatte er seinen Rath Wilhelm von Hatzfeld an die Stadt Havelberg geschickt, um für sich und sein Volk den freien Paß und allerhand Vorschub von ihr zu begehren. Sein Schreiben vom 30. ebendaselbst.

Digitized by Google

walt zu verhindern, und wie es allgemein hieß, wollte er des Capitels Gesandte unterwegs gefangen nehmen lassen. Es gelang ihm nicht; der Ausschußtag, den er immerhin empfindlich störte, verlief auch ohne dies „re infecta".[1])

Unterdessen scheint sich zwischen ihm und dem Grafen Mansfeld eine lebhaftere schriftliche Correspondenz entwickelt zu haben, von der uns leider nur Bruchstücke vorliegen. Auch vom König hatte der Graf direkten Befehl erhalten, dem Administrator beizuspringen; er hatte sich dazu willig und bereit erklärt und dies dem Letzteren, mit seinem Bedauern über die Jüterbogker Niederlage, angezeigt. Die Antwort Christian Wilhelms an Mansfeld, aus Jerichow vom 23. Januar, läßt aber aufs Neue erkennen, wie wenig ernst es dieser Fürst mit der Wahrheit nahm, wenn sie ihm nicht paßte. Es seien ihm 70—80 Mann niedergehauen worden; mehr wollte er trotz des notorisch weit größeren Blutbades von Jüterbogk nicht zugeben. Auch sei ihm, versicherte er, vom Feinde nicht so viel Schaden geschehen, als durch die Zurückhaltung Burgsdorfs, des Oberstlieutenants seines kurfürstlichen Neffen. Jetzt habe er wieder eine ziemliche Anzahl beisammen und noch viel Volk laufe ihm „mit Macht" zu. Wenn ihm von Seiten des Kurfürsten nicht „solcher Schade" zugefügt worden wäre, so wollte er bereits 5—6000 Mann zu Fuß beisammen haben; nur an Gewehr mangle es, „weil es so gar übel zu bekommen." Er habe Sandau als einen zwischen Elbe und Havel wohlgelegenen Paß „etwas in Defension gebracht," auch die Stadt Burg mit 400 Mann besetzt und seine Quartiere gegen den Feind vorgeschoben, so daß zwei derselben nicht weiter als vier und vier eine halbe Meile von Dessau entfernt seien. Er dankte Mansfeld für seine Bereitwilligkeit zum Beistand, „und könnte mir von Eu. Liebden keine größere Ehr noch Freundschaft widerfahren." Er wünschte nur, der Graf wäre bereits bei ihm zur Stelle; indem er ihn aber doch wohl so schnell nicht erwartete, bat er ihn schließlich um 600 Mann, die innerhalb acht Tagen nach Jerichow kämen.[2]) Dieselben fehlten ihm noch, als er am 29. aus

[1]) Berichte aus Magdeburg und Halle vom 17. und 19. Januar 1626. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

[2]) Dänisches Reichsarchiv.

Digitized by Google

Alten-Plato dem Herzog Christian von Lüneburg schrieb: er höre, daß der Feind ihn in diesen seinen Ländern und in Jerichow mit 15000 Mann überfallen wolle, ja, daß er stündlich solchen „Affront" erwarten müsse. Zwar habe er sich „dieser Orten herum ziemlich verschanzt, mit Proviant nach Nothdurft versehen, die Päße hin und wieder besetzt und befinde sich in solchem Bestand, daß er mit der Hilfe des Allerhöchsten einen Tag acht oder was drüber dem Feinde die Wage zu halten und nach äußerstem Vermögen Widerstand zu thun sich gar gewiß getraue." Gegen eine so große Macht indeß sei ihm allerschleunigster Succurs von nöthen zur Erhaltung dieser Päße, die, wenn einmal ihm abgenommen, einen unersetzlichen Verlust bedeuten würden. So bat er denn zugleich auch den Lüneburger um eiligsten Succurs wie um Munition, um Geschütze und Musketen, deren er zum höchsten bedürfe.[1]) Es war ein ganz erfolgloses Gesuch.

Mansfeld aber empfing das Bittschreiben vom 23. zu Lauenburg erst am 30. So geschwind als möglich, erklärte er sich darauf bereit, 7—800 Mann zu Fuß und 400 zu Pferde an den Administrator abzucommandiren. Aber er verlangte zugleich und schrieb darum auch unmittelbar an den König, daß jener zur Verhütung von Schaden und Ungelegenheit seine Quartiere nicht zu weit ausdehne — „bis ich vollends auch hinrücke, dessen ich mich äußerst befleißige. Alsdann soll dahin getrachtet werden, wie ein Ort nach dem andern zu behaupten, der Feind diesseits (rechts) der Elbe abgetrieben und der Paß bei der Dessauer Brücke erhalten werden möchte." Er schloß dieses Schreiben mit der deutlich gegen den Administrator gerichteten Warnung: „doch muß in allen Dingen nichts aufs bloße Glück gewagt oder eine Schanze, die viel gilt, leichtlich hazardirt werden."[2]) Der Fürst galt ihm wie dem General Fuchs als unbesonnen; und sehr bestimmt sprach sich der Letztere dem Könige gegenüber aus: er fürchte, daß Christian Wilhelm bei seiner verwegenen Passion oder daß er von Leuten, die doch nur vorgäben, die Sache zu verstehen, zu tief hineingeführt werden möchte, „zumal weil sein Volk unbewehrt." Sein Vorhaben

[1]) Bayr. Staatsarchiv (s. weiter unten).

[2]) Mansfeld an Christian IV., Lauenburg den 30. Januar. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

sei mißlich, auf Burg wenig zu bauen. Wallenstein könne ihm auf den Hals kommen und dieser Ort wieder einnehmen, ehe er „der weiten Entlegenheit halber entsetzt könnte werden. So würde er sich in große Gefahr begeben, mit wenigem, auch ungemustertem Volk über ein platt Land zu geben (gehen?), da der Feind mit einer ganzen Armee logirt; denn sollte er gefangen werden, so würde die Sach dem Kreis desto schwerer fallen." Ueberzeugt, daß man keinen Ort, der nicht zu halten sei, besetzt lassen dürfe, hatte Fuchs keine Neigung, etwas von seinem eigenen Volk durch Ueberlassung an den Fürsten aufs Spiel zu setzen. Zu einer solchen wollte er bloß auf ausdrücklichen Befehl des Königs seine Hand reichen.[1]) Der aber hatte in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit beider Stifter Magdeburg und Halberstadt nun allerdings den bestimmten Willen, ihre Säuberung vom Feinde möglichst zu forciren. Und deshalb hatte er nicht allein an Mansfeld Befehl gegeben, sich mit dem Administrator zu vereinigen, sondern er befahl nun auch seinem General, von dessen bisherigem Hauptquartier Uelzen aus „etwas besser hinauf nach dem Erzstift zu rücken." Er theilte das dem Administrator in einem Schreiben aus Rotenburg vom 31. Januar mit, und indem er ihn aufforderte, sich also mit Mansfeld wie mit Fuchs zu verbinden, feuerte er ihn selber zu kühnem Vorgehen an.[2])

Wohl erwirkte der vorsichtigere und erfahrenere General noch eine Ordre des Königs, derzufolge sich Christian Wilhelm mit seiner Truppe auf Mansfeld zurückziehen sollte, wenn der Feind in direktem Anzug wider ihn wäre. Der Fürst empfing diese Ordre noch rechtzeitig durch Fuchs, ohne sie aber nach Gebühr zu beachten. Und so kam es, daß er gerade bei Burg am 6./16. Februar eine zweite Niederlage erlitt, die ihm von Neuem einen größeren Theil seiner Mannschaften raubte. Ja, bei dem Kampf persönlich anwesend, soll er „fast allein auf einem Kahne kümmerlich entronnen sein."[3]) Burg selber ging ihm, da der Feind sich in dieser Richtung vorläufig mit einem Vorstoß begnügte, noch nicht verloren; und er

[1]) Fuchs an Christian IV., Uelzen den 24. und 28. Januar. Dän. Reichsarchiv.

[2]) Dän. Reichsarchiv.

[3]) Bericht vom 16. Februar im Sächs. Hauptstaatsarchiv. — Opel 2 S. 397.

Digitized by Google

wagte sogar noch im März sein Hauptquartier dorthin zurückzuverlegen. Da er nun aber nach seinen Worten das große Unglück gehabt, zum zweiten Male „getrennt" zu werden; da ihm hinterbracht wurde, daß auch der König jetzt ihm grolle und wegen Nichtbefolgung der letzten Ordre ihm allein die Schuld an dieser neuen Katastrophe zuschreibe, so sandte er seinen Oberstlieutenant von Schlammersdorf an Christian IV. mit einer Instruction zu seiner Rechtfertigung. „Mit Gott", bezeugt er hiernach, daß er „niemals eigentlich wissen können, wo der von Mansfeld anzutreffen gewesen." Denn bald habe es geheißen, daß er nach der Grafschaft Diepholz, bald, daß er nach dem Stift Minden oder nach dem Stift Verden aufgebrochen sei; dann wieder, daß er um Lübeck herum oder im Erzstift Bremen und nahe an Ostfriesland liege; dann auch noch, daß er nach Schlesien marschire. Jedoch giebt Christian Wilhelm gleich darauf selber zu, daß er noch wenige Tage vor seiner letzten Niederlage ein Schreiben des Grafen aus Lauenburg mit der Nachricht empfangen habe, er sei, um ihm Succurs zu leisten, schon im Anmarschiren. Darauf wollte er sich eben verlassen haben, „wie denn auch, wenn . . Mansfeld fortmarschirt wäre, diesem Werk und Unheil, so uns widerfahren, ganz und gar abgeholfen wäre." Und wenn er selbst nur „ein 500 Pferde" bei sich gehabt hätte, wiewohl der Graf mehr Reiterei mit sich geführt, so wollte er der feindlichen Attaque „genugsam und überflüssig" gewachsen gewesen sein. Trotz seiner emsigen und fleißigen Bittschreiben habe er aber nichts von ihm erhalten können.[1]) Ohne Zweifel doch, weil Mansfeld sich inzwischen zu der Ansicht des Generals Fuchs bekehrt hatte. Seinen Muth ließ der Fürst auch jetzt nicht sinken. Noch immer erbot er sich, sein Regiment zu Fuß zu vervollständigen, auch soviel Reiterei in ganz kurzer Zeit auf die Beine zu bringen, daß der König „ein sattsames Genüge" daran haben sollte. Weil er aber jetzt fast gar keine Mittel mehr in Händen habe, flehte er Christian IV. an, ihn nicht im Stich zu lassen, sondern ihm „auf Abrechnung ein 10000 Thaler vorzustrecken," damit er zum Ruhm und zur Ehre Seiner Majestät die Werbungen ausführen könne. Und nicht weniger dringend bat er ihn um schleunige Zu-

[1]) Memorial, was Schlammersdorf beim König anbringen solle. Kloster Jerichow den 13. März. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

sendung von Waffen, „alldieweil uns sehr viel Gewehr itzo bei diesem Ueberfall weggekommen und fast das meiste Volk noch nicht bewehrt wäre."[1])

Der Waffen im höchsten Grade bedürftig, damit die Soldaten ihm nach seinem Bekenntniß nicht zum vierten Male (!) entliefen, hatte er nach demselben auch „fast nichts auf der Welt mehr, davon er leben könnte." Gleichwohl im Geldpunkt etwas nachgiebiger, wollte er sich mit 6000 Thalern auf Abschlag begnügen, die ihm „monatlich wiederum abgekürzt" werden könnten. Hiernach hoffte er offenbar auch auf neue königliche Werbegelder; bat er den König gleichzeitig doch, ihm noch ein Regiment zu Fuß und noch eins zu Pferde zu bewilligen. So in einem zweiten für Schlammersdorf bestimmten Memoriale, das zum Schluß noch eine andere, sehr eigenthümliche Bitte enthält. Wir haben erfahren müssen, sagt er, „daß uns von losen Leuten unverschuldeter Weise gleichsam beigemessen werden will, als hätten wir es dergestalt gemacht, als wenn Ihre Majestät weder von uns hören noch sehen möchten, (wir) auch vor Derselben Angesicht nicht kommen dürften, welches denn hier in unserm Erzstift und sonderlich unter dem Feinde ganz laut und ruchbar sein soll." Er bittet den König, Schritte zu thun, damit solchen Leuten das Maul gestopft und der Ungrund dieser Behauptung erkannt werde, ihm, dem Administrator, auch desto mehr Respekt und Furcht bei seinen Widersachern erweckt werden möge — „weil wir zumal Primas Germaniae und Director des niedersächsischen Kreises sind."[2])

Zunächst versöhnte er sich wenigstens mit Mansfeld, besonders da dieser, nun doch Ernst machend, seine längst ersehnte Vereinigung mit ihm vollzog; und zwar auf dem Marsch über Alten-Plato gerade in Burg. Noch diese Nacht, berichtete Christian Wilhelm unterm 23. März von letzterem Ort aus an Fuchs, will Mansfeld hier logiren, um „das vorhabende bewußte Werk zu vollbringen."[3]) Gemeint ist damit ohne Zweifel die schon seit längerer Zeit von

[1]) Memorial a. a. O.

[2]) Zweites Memorial des Administrators vom nämlichen Datum. Dän. Reichsarchiv.

[3]) Er bittet deshalb zugleich um schleunige Zusendung von mehr Proviant. Sein Schreiben im bayr. Staatsarchiv.

Digitized by Google

dem unternehmenden Söldnerfürsten geplante Eroberung der Dessauer Brücke, die auch vom König, weit mehr aber noch vom Administrator gewünscht ward. Die Vereinigung erfolgte pünktlich; und nachdem Mansfeld dann schnell noch einem Wunsche des königlichen Generals entsprochen, ihm das feste Haus Rogätz an der Elbe hatte erobern helfen, ging er mit der allerdings sehr zweifelhaften Unterstützung des Administrators gegen die Dessauer Brücke vor. Fuchs, der es für dringlicher hielt, auch noch das Schloß Wolmirstedt dem Feinde zu entreißen, hatte sich schnell wieder, und nicht eben in Freundschaft, von dem Grafen getrennt; jeder der beiden Feldherren bestand auf seinem Plan und keiner wollte sich dem andern unterordnen.[1]) So war Mansfeld, der Hauptstütze, auf die er gerechnet hatte, entbehrend, bei seinem Unternehmen nicht gerade in gehobener Stimmung. Noch von Burg aus, wohin er nach der Erstürmung von Rogätz sofort zurückgekehrt war, richtete er einen empfindlichen Beschwerdebrief an Fuchs und ließ zugleich den König wissen, daß er, ohnehin durch anderweitige Occupationen an Truppen geschwächt, nur geringe Hoffnung habe, sich der Brücke zu bemächtigen. Aber wenigstens die Schanzen meinte er dem Feinde entreißen und so doch einen Grund zu weiterem Vorgehen legen zu können.[2]) Am 2. April erfolgte sein Angriff auf jene Schanzen, umsonst. Er war über ihre Beschaffenheit getäuscht worden und fand sie viel stärker, als man ihm vorgegeben. „Deswegen denn auch mit den Stücken nicht viel auszurichten, sondern mit Sappen und Minen muß (dieser Posten) überwältigt werden, dazu wir aufs wenigste noch drei Tage haben müssen."[3]) Sehr fraglich ist es, ob sie ihm den erwarteten Erfolg gebracht haben würden. Zu seinem Unglück mußte er aber seine Operationen unterbrechen, da Fuchs, durch

[1]) „Denn wenn ich nach der Brücke gehe, ist zu befahren, der Feind occupire sich der altmärkischen Städte", hatte Fuchs dem König bereits am 28. Februar aus Tangermünde geschrieben. Dän. Reichsarchiv.

[2]) Mansfeld an Fuchs, Burg den 29. März: „. . . . Will uns zwar etwas befremden, daß derselbe uns so wenig Assistenz zu thun begehrt." Bayr. Staatsarchiv. Mansfeld an den König, Burg den 30. März. Dän. Reichsarchiv.

[3]) Mansfeld an Fuchs, bei der Dessauer Brücke den 2. April. Bayr. Staatsarchiv.

Digitized by Google

Wallenstein mit einem Male hart bedrängt, von Wolmirstedt bis nach Tangermünde und Schönhausen zurückgeworfen, flehentlich die Hilfe des Grafen herbeirief und im allgemeinen wie im Interesse jedes Einzelnen keineswegs im Stich gelassen werden durfte.[1]) Freilich wurde diese Hilfe, während Mansfeld mit ihr unterwegs war, bereits unnöthig, da Wallenstein den dänischen General über Tangermünde hinaus nicht verfolgte, sondern schnell wieder von ihm abließ. Mansfeld konnte somit nach der Dessauer Brücke zurückmarschiren. Allein die Feinde hatten seine Abwesenheit benutzt, sich inzwischen verstärkt und noch neue Außenwerke angelegt. Er selbst schreibt diesem Umstand in Verbindung mit seiner numerischen Schwäche — „sonderlich weil ich der Infanterie so wenig bei mir gehabt" — und dann auch der Panik, die sich seiner Reiterei plötzlich bemächtigte, nachdem es dort am 15. April zu blutigem Kampf gekommen war, sein schweres Unglück zu. D. h. seine bekannte Besiegung bei jener Dessauer Brücke, die Wallensteins ersten großen Triumph im Felde bezeichnete.[2])

Mit Recht beklagte sich der Graf beim König über das Ausbleiben des stärkeren Succurses, den dieser persönlich ihm verheißen und den er, nach seinem rechtzeitigen Schreiben, von Fuchs bestimmt erwartet hatte.[3]) Letzterer, der noch kurz zuvor durch eine königliche Ordre an Mansfelds Commando gewiesen worden war, erblickte darin eine Degradation.[4]) Die Eifersucht scheint ihn undankbar gemacht zu haben. Die geringe Mannschaft, die er nach unnützem Zögern dem Rivalen endlich zusandte, kam zu spät.

Um so zufriedener hätte Mansfeld mit dem Administrator sein dürfen, wenn dessen Truppen, die er in seinem Schlachtbericht an Christian IV. zu erwähnen immer für werth hielt, ihm zu einem besseren Ausgang verholfen hätten oder wenn die unleugbare

---

[1]) „ . . . Ich habe aufs wenigste 6000 zu Fuß und bei 2500 Pferde. Verhoffe dem Feind gewachsen zu sein, demselben abzubrechen, wenn wir beide beisammen." Ebendaselbst.

[2]) Mansfelds Schlachtbericht an den König, Brandenburg den 19. April. im Dän. Reichsarchiv.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Der König rügte dies; s. seine Schreiben an Fuchs, Wolfenbüttel den 10. und 16. April, im Bayr. Staatsarchiv.

Digitized by Google

Bravour des Fürsten von entscheidendem Einfluß gewesen wäre. Gedruckte und ungedruckte Berichte von Freund wie Feind sind hier seines Lobes voll. „Dem Herrn Administrator" — meldet ein ungedruckter aus Dessau vom 16. April — „wird von den Kaiserlichen das Zeugniß gegeben, daß er sich in diesem Scharmützel wohl gehalten und bis auf den letzten Mann tapfer gewehrt." Unmittelbar von kaiserlicher Seite bestätigt das ein gleichfalls ungedruckter Brief aus den Dessauer Schanzen vom 26. April n. St.: „Der Administrator hat sich in diesem Scharmützeln bis auf den letzten Mann tapfer gewehret und also großes Lob davon gebracht, aber doch endlich sich mit der Flucht retiriren müssen, weil er gesehen, daß der Mansfelder, der Fürst von Weimar und (Oberst) Carpzow schon auf der Flucht gewesen."[1]) In seiner Ehrenrettung vom Jahre 1652 erzählt er von sich selber: er sei von Burg, wo er sein Volk gemustert, mitgezogen „als ein Aventurier vor die Dessauer Brücke, etwa mit ein drei Compagnien zu Fuß und zwei Compagnien zu Pferd für seine Leibgarde, daselbst das meiste Volk niedergehauen und gefangen worden."[2]) Ja, ihm wurde, wie sein persönlicher Feind Brunner genügend andeutet, das Pferd unter dem Leibe erschossen.[3])

Durfte er aber hinfort noch hoffen, das Uebergewicht, das der Friedländer an der Elbe errungen hatte, in Gemeinschaft mit Mansfeld zu erschüttern? Sie gaben freilich Burg noch immer nicht auf, zogen sich selbst aber doch zunächst nach Sandau zurück; und was nun? Natürlich mußte es ihre erste Aufgabe sein, den Rest ihrer geschlagenen Truppen zu sammeln und mit äußerster Anstrengung noch einmal zu ergänzen. Und bei dieser Aufgabe ist gerade der Administrator von Christian IV. fortan in einer Weise unterstützt worden, die das Gerede von der königlichen Ungnade widerlegt oder sie doch nur als eine schnell vorübergehende erscheinen lassen würde. Christian ging mit Christian Wilhelm einen förmlichen Vergleich ein, wonach dieser „zum Behuf des niedersächsischen Kreises" ein Regiment zu Fuß und eins zu Pferde werben und ihm vorläufig 11000 Reichsthaler Anritts- und Lauf-

[1]) Sächs. Hauptstaatsarchiv.
[2]) Sächs. Hauptstaatsarchiv; vergl. Geschichtsblätter 31 S. 294 Anm. 1.
[3]) Geschichtsbl. 28 S. 378; vgl. Opel und Cohn, Der dreißigj. Krieg S. 165.

gelder aus den dem König zustehenden holländischen Subsidien bezahlt werden sollten. Der Lauf- und Musterplatz wurde — wie Christian Wilhelm allerdings erst in einem späteren Dankschreiben an den König sagt — ihm im Stift Osnabrück, also fern genug von der Machtsphäre Wallensteins bestimmt, während ihm, worauf er besonderes Gewicht legte, zwei Compagnien Holländer zur Besatzung seiner Stadt Burg überlassen wurden.[1]) Auch diese waren nur ein Ueberrest, von dem tapferen holländischen Regiment nämlich, das in des Königs Dienst vor der Dessauer Brücke gekämpft hatte und aufgerieben worden war.[2])

Außerdem aber wurde dem Administrator, wie ein Trost in seinem und dem allgemeinen Unglück, gleich in den nächsten Tagen eine Auszeichnung zu Theil, die offen vor der Welt verkündigt ward und wohl als bündigste Kundgebung dafür gelten konnte, daß er sein Ansehen beim Könige wiederhergestellt, ja ein größeres Ansehen

[1]) Der König an Foppius van Aitzema, Wolfenbüttel den 27. April. Niederländ. Reichsarchiv. — Der Administrator an den König, Tangermünde den 29. Mai. Dän. Reichsarchiv.

[2]) Nach Leo van Aitzema war dies dem Dänenkönig überlassene Regiment ursprünglich zum — mißlungenen — Entsatz der Festung Breda geworben worden. Und zwar theilweise noch von dem früher genannten Obersten des Administrators, Heinrich von Viecke, der, 1624 von ihm zum Prinzen Moritz von Oranien nach dem Haag gesandt, daselbst eine Commission zu dieser Werbung angenommen hatte (Saken van staet en oorlogh I S. 357, 468). Also eine holländische Commission, von der es mindestens fraglich bleibt, ob er sie hatte annehmen dürfen oder ob sie nicht auch zu seinen Handlungen im Haag gehörte, derentwegen ihn Christian Wilhelm 1625 hätte gefangen nehmen lassen (Geschichtsblätter 31 S. 316). Daß Viecke aber bereits für Christian Wilhelm unmittelbar in Holland geworben oder auch nur Werbegelder aufgenommen habe, ist eine durchaus unbegründete Annahme. Nachträglich sei hier noch bemerkt, daß Leo van Aitzema, der selbst Agent der Stadt Magdeburg war, übereinstimmend mit dem Administrator, Viecke auch als Obersten und nicht bloß als Oberstlieutenant von Magdeburg bezeichnet: S. 357; vgl. die Ehrenrettung: von Vick, der Oberster in der Stadt Magdeburg gewesen. Eine geringere Charge als beim Administrator scheint er demnach auch in der Stadt nicht bekleidet zu haben. — Schließlich noch dies, daß Hurters Angabe über „Aussagen des gefangenen Obersten Fick" von einem neueren Forscher — Montagsblätter 1890 S. 26 — falsch verstanden wird, wenn er denselben erst in der Schlacht an der Dessauer Brücke gefangen werden läßt. Hurter hat das gar nicht behauptet; s. dagegen Geschichtsblätter 31 S. 318.

gewonnen. Christian ernannte, in seiner Eigenschaft als niedersächsischer Kreisoberster, ihn zu seinem und des Kreises Generallieutenant. Die frühere Ernennung erscheint doch nur als eine sehr problematische; und jedenfalls nahm der Administrator erst die vom 18. oder 28. April 1626 vor der Oeffentlichkeit an. Er durfte sie nicht bloß als Sühne, sondern auch als Belohnung seiner persönlichen Tapferkeit, die freilich seine einzige militärische Tugend war, betrachten. In seiner späteren Ehrenrettung behauptet er: nicht allein vom Dänenkönig, auch vom König von Frankreich wie von den Generalstaaten sei er zu wiederholten Malen und dann auch noch vom König von England „angelangt" worden, die Generallieutenants-Charge bei Ersterem auf sich zu nehmen; er habe „es ihnen aber allezeit abgeschlagen und nicht thun wollen." Es ist das wieder eine seiner prahlerischen Behauptungen, für die uns jeder Beweis fehlt. Für seine eventuelle Sinnesänderung aber, für die endliche Annahme der hohen Charge dürfte ein Schreiben, das er am 30. April aus Oebisfelde an die Generalstaaten richtete, nicht ohne Interesse sein. Er sei, schreibt er, durch Wallensteins gewaltthätigen und ohne gegebene Ursache erfolgten Ueberfall seiner beiden Stifter „höchstnothdränglich" verursacht worden, zur Rettung seiner armen Unterthanen sich vom König mit der Generallieutenantschaft „belegen" zu lassen. Natürlich brauchte er diese Notification dazu, auch die Hochmögenden direct um Geldhilfe und, da er der großen Stücke unvermuthet beraubt und „ganz entblößet" sei, um Ueberlassung von Geschützen anzugehen.[1]) Seine armen Unterthanen, sagt er, wolle er retten; vermuthlich aber wollte er ihnen als königlicher Generallieutenant (ein Titel, der ehemals eine weit höhere Bedeutung als jetzt hatte) in erster Linie vor sich selber mehr Respect und Furcht, wie seine obigen Worte lauteten, einflößen. Er mochte das Bedürfniß fühlen, der unbotmäßigen Bevölkerung durch einen glänzenden Titel zu imponiren und dabei sich freilich einbilden, daß dieser rettungsverheißend auf sie wirken werde. Thatsächlich jedoch war durch den Schlag bei Dessau seine Lage erst vollends hoffnungslos

[1]) Niederländ. Reichsarchiv. — Ueber Christian Wilhelms Revers vom 18./28. April vgl. Opel, Wallenstein und die Stadt Halle S. 12 und Niedersächs.-dän. Krieg 2 S. 361, wo der Verfasser aber im Widerspruch mit sich selber den 28. April a. St. als Datum angiebt.

geworden, nachdem sie schon vorher, im Verlauf der feindlichen Invasion, moralisch sich fast mehr als militär sch verschlechtert hatte.

Im Anfang hatte selber der stolze Herzog von Friedland ihm noch einen gewissen Respect bezeigt und es der Mühe für werth gehalten, besondere Verhandlungen mit ihm anzuknüpfen. Bestrebt, ihn durch beruhigende Zusagen vom Dänenkönig zu separiren, hatte er darüber noch am 9. December n. St. 1625 dem Kaiser aus Halberstadt geschrieben, wie wir aus dem allein vorliegenden Antwortschreiben Ferdinands II., aus Wien vom 24. December, ersehen. Darnach hätte er dem Administrator oder, wie der Kaiser zu sagen sich beschränkte, dem Markgrafen Christian Wilhelm durch dessen Kanzler etwas „andeuten" lassen, was hier leider nicht erwähnt wird, was jedoch nach den Angaben Christian Wilhelms in folgender ausdrücklicher Versicherung bestanden haben soll: er, Wallenstein, habe vom Kaiser Befehl, ihm keine Feindseligkeiten zuzufügen, sondern nur den Winter über im Erzstift Quartier zu nehmen.[1]) Damit stimmen in der That auch andere Angaben überein. Zu einer Deputation von Rath und Bürgern der Stadt Halle hatte der kaiserliche Feldherr gleich im Beginn seiner Invasion geäußert: er wundere sich, daß der Fürst aus dem Lande entwichen sei, da er vom Kaiser nicht befehligt wäre, gegen einen Fürsten oder Stand des Reiches nur das Geringste vorzunehmen — allerdings mit dem Zusatz: daß der Kaiser wohl wissen würde, wie er eines oder des andern Widersetzlichkeit gebührend ahnden werde. Und ähnlich, nur noch eingehender zu einer Deputation des Domcapitels in der nämlichen Zeit (Ende October): höchstens bis zum Ablauf des Winters solle seine Einquartierung währen und von ihm dafür gesorgt werden, daß Keinem ein Leid widerfahre. Er solle auch, sobald der König von Dänemark entwaffnen würde, diese Lande wieder verlassen. Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Administrator hätte wohl bleiben können und nicht vor ihm zu fliehen brauchen da er weder den Befehl noch die Absicht habe, ihm ein Leides zu thun. „Wenn er auch noch wiederkäme, wollte er ihn respectiren und ehren, . . . wollte ihm keinen Eintrag thun, auch nicht in administratione justitiae und im weltlichen Guberno, sondern dasselbe also bleiben lassen." Ja, in Wallensteins Namen hatte

[1]) K. u. k. geh. Staatsarchiv in Wien. — Opel 2 S. 428.

Digitized by Google

der Oberst Graf Wratislav (v. Fürstenberg?) noch die directe Aufforderung hinzugefügt: der Administrator — der eben damals zum König nach der Weser gegangen war — möge nur in sein Land und zu seinen Leuten wiederkehren. Der Kaiser, dessen Güte er rühmte, verzeihe seinen Feinden nicht allein, sondern vergesse auch alle Beleidigung. Und er hatte auch das Gerücht, daß des Kaisers Sohn, Erzherzog Leopold Wilhelm, als Erzbischof in Magdeburg introducirt werden sollte, als Verleumdung bezeichnet. Es war Wallensteins bestimmter Wille gewesen, daß alle dies dem Administrator mündlich oder schriftlich hinterbracht werde.[1])

Indeß hatte er damals mehr gesagt oder sagen lassen, als er zu verantworten im Stande war. Wohl ist es auffallend, wie früh schon jenes Gerücht sich verbreitet hatte. Daß es aber nichts weniger als Verleumdung war, beweist nicht bloß der Umstand, daß Leopold Wilhelm nach ein paar Jahren durch päpstliche Provision wirklich zum Erzbischof von Magdeburg ernannt worden ist, sondern auch die — erst neuerdings bekannt gewordene — Thatsache, daß der kaiserliche Beichtvater Lamormain und der päpstliche Nuntius Carafa in Wien eine entsprechende Vorschrift an Wallenstein bereits bei seinem Einrücken in den niedersächsischen Kreis erwirkt haben. Er sollte auf die Domcapitel der dortigen Stifter Pressionen ausüben, damit sie sich katholische Häupter — insbesondere aber auf die von Magdeburg und Halberstadt, damit sie den erst elfjährigen Kaisersohn zu ihrem Erzbischof und Bischof wählten. Wenn auch des Kaisers Name dabei aus dem Spiel bleiben sollte, so begrüßte doch Carafa, der in kirchlichen Dingen den größten Einfluß auf ihn ausübte, die Besetzung beider Stifter mit Wallensteins Truppen als einen Anfang zur Ausführung jener Bestrebungen.[2]) Sehr wahrscheinlich, daß Wallenstein selbst zwar solchen Plänen noch durchaus nicht sympathisch gegenüber stand. Aber dem Kaiser ging er anderer-

[1]) Bericht des sächsischen Amtshauptmanns v. Loß an Kurfürst Johann Georg, Merseburg den 4. November 1625, über Wallensteins Unterredung mit denen von Halle. Sächs. Hauptstaatsarchiv. — Protokoll über die Expedition der Domcapitels-Gesandten bei Wallenstein in Halberstadt vom 27. October. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2]) M. Ritter, Der Ursprung des Restitutionsedictes; Historische Zeitschrift 76 S. 90.

Digitized by Google

seits auch mit seinen für Christian Wilhelm bestimmten Versicherungen offenbar zu weit. Wohl lobte derselbe in dem angeführten Brief vom 24. December die Sorgfalt, mit der er auf alle Mittel, fernere Weiterungen zu verhüten, bedacht sei, und erklärte nichts lieber zu sehen, als daß die beabsichtigte Sinceration wirklichen Erfolg habe. Dann aber erinnert er seinen Feldhauptmann daran, wie „fast die meiste Ursach, daß Fürsten und Stände des niedersächsischen Kreises sich in diese verdächtige, weitaussehende Waffen verleiten lassen, besagtes Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg Liebden zugeschrieben werden will. Also wird Deine Liebden dero uns bekannten Vernunft, Dexterität und Erfahrenheit nach um soviel mehr bei obberührtem Werk ganz vorsichtig und behutsam gehen, damit nicht unterm Schein und Vorgebung der gebührenden Accommodation großes Unheil und Nachtheil dem gemeinen Wesen zugezogen werde."[1]) Hieraus erhellt wohl klar, daß Kaiser Ferdinand mit nichten eine Versicherung des Administrators in Bezug auf die beiden Stifter wünschte, um dadurch nicht gebunden zu sein.

Mit größter Besorgniß bemerkte er sodann den Einmarsch des von ihm geächteten Mansfelders in den niedersächsischen Kreis und seine Verbindung mit Christian Wilhelm. Und deshalb beschloß er noch im Februar 1626 die Fürsten, Stände und Städte des Kreises durch einen mecklenburgischen Renegaten Namens Husan besuchen, sie der Reihe nach seines Schutzes und seiner Protection versichern zu lassen: allein nur mit Redensarten, ohne auf die wesentlichste Forderung dieser Protestanten, die ihre Religion und ihren geistlichen Besitzstand betraf, irgendwie einzugehen.[2]) Ebensowenig geschah das auf dem Convent zu Braunschweig, den die Abgesandten der nämlichen Fürsten, auch Christian Wilhelms, mit Tillys und Wallensteins Delegirten seit dem letztvergangenen November abhielten und der sich bis in den März hinschleppte. Es war ein verfehlter Versuch zur Herstellung des Friedens, der die principiellen Gegensätze vielmehr nur noch schärfer hervortreten ließ, während der Krieg seinen Fortgang nahm. Mit Wallensteins Fortschritten aber ver-

[1]) K. u. k. geh. Staatsarchiv a. a. O.

[2]) Kaiserliche Instruction für Heinrich Husans Sendung an den niedersächsischen Kreis vom 21. Februar n. St. K. u. k. geh. Staatsarchiv.

Digitized by Google

minderte sich die Neigung desselben, dem Administrator Verheißungen zu machen, deren Erfüllung weder in seiner Macht stand, noch von ihm selber ernst genommen wurde. Bereits im Januar erklärte er zu Halberstadt einer neuen Deputation der Capitularen von Magdeburg, daß er den Burggrafen auf dem Schloß zu Halle abgeschafft habe, weil er des Administrators geschworener Diener sei, und er fragte sie, weshalb nicht ihr Capitel auch diesen Christian Wilhelm abschaffe und statt seiner den Sohn des kaisertreuen Kurfürsten von Sachsen wähle.[1]) Immerhin verhehlte er sich so wenig wie Ferdinand II., daß der hartnäckige und ruhelose Fürst als Parteigänger des nordischen Königs noch recht unbequem werden könnte. Daher blieb es allerdings ihre Ansicht, jede geeignete Gelegenheit zur Trennung der Beiden wahrzunehmen und zur „Aussöhnung" Christian Wilhelms, der auch trotz seines Abfalls vom Kaiser von der Reichsacht verschont blieb, neue Unterhandlungen wenigstens nicht von der Hand zu weisen.[2]) Außerordentliche und fortgesetzte Milde zeigte Wallenstein gegen die Gemahlin des Administrators, die braunschweigische Prinzessin Dorothea, die, ihm freilich unähnlich, sich nach wie vor ihres „unterthänigsten, demüthigsten Respectes" gegen den Kaiser rühmte und denn auch die drei Aemter Zinna, Jüterbogk und Dahme nebst Ziesar zu ihrem Unterhalt und ihrer Residenz behalten durfte.[3]) Keineswegs aber durfte die unglückliche Fürstin daraus eine Hoffnung für die Restitution ihres Gemahls im Erzstift schöpfen. An eine Aussöhnung in diesem Sinne hatte der Kaiser nie gedacht und dachte eben auch Wallenstein nicht mehr. Damit war aber auch die Unterwerfung Christian Wilhelms, die sie unter ganz chimärischen Gnadenverheißungen forderten — damit war seine Trennung von Christian IV. in unabsehbare Ferne gerückt. Nein, je mehr er selbst sich vom Kaiser mißachtet, vom

[1]) Relation der Gesandten des Capitels an Wallenstein, vom 22. Januar 1626, im Sächs. Hauptstaatsarchiv.

[2]) „ . . . inmaßen wir denn der tröstlichen Hoffnung geleben, es werden nicht allein gedachtes Markgrafen Ld., sondern auch andere niedersächsische Kreisfürsten ihre begangenen Fehler gebührlich erkennen, sich wieder zu unserem schuldigen Gehorsam begeben . . ." Ferdinand II. an Wallenstein, Wien den 11. April n. St. 1626. K. u. k. geh. Staatsarchiv.

[3]) Acten des K. u. k. geh. Staatsarchivs zu Wien, des dänischen Reichsarchivs zu Kopenhagen.

Digitized by Google

Friedländer vergewaltigt, von seinen eigenen Capitularen und Landständen getadelt und vernachlässigt sah, nur um so mehr klammerte er sich an den Dänenkönig an.

Als Wallenstein im Januar jene provocirende Frage wegen Wahl des kursächsischen Prinzen zum Erzbischof oder Administrator von Magdeburg an die Capitelsgesandten richtete, hatten ihre Herren wirklich schon einen vorbereitenden Schritt hierzu gethan. Schon einige Wochen zuvor hatten sie des Kurfürsten Sohn, den minderjährigen Herzog August, zum Coadjutor des Erzstiftes mit dem gebräuchlichen Versprechen de succedendo in archiepiscopatum gewählt. „Aus hoher Landesnoth," wie der Syndicus Brunner schreibt[1]) — um gegen die Gefahren des Krieges und die Gewaltthätigkeiten der Wallensteiner einen Rückhalt und Schutz für das Erzstift und vornehmlich für sich selber an Kursachsen, dem mächtigen und mit Ferdinand noch so gut stehenden Nachbarfürsten, zu gewinnen. Die Domherren hatten damit nur dem eigenen und längst erklärten Wunsche Johann Georgs entsprochen, völlig unbekümmert um ihr Landesoberhaupt, den täglich machtloser erscheinenden Administrator, gegen dessen kriegerische Politik sie auf das entschiedenste protestirten. Gerade infolge dieser Politik hatten sie sich zu der neuen und außergewöhnlichen Postulation berechtigt gefühlt. Und zwar auch ohne Rücksicht auf das kanonische Recht, wonach die Wahl eines Coadjutors an die Einwilligung des wenn schon verhinderten, so doch noch willensfähigen Bisthums-Inhabers gebunden war. Freilich, bereits in ihrer Capitulation mit diesem, dem Administrator, hatten sie sich darüber hinweggesetzt und sich das unbedingte Recht einer solchen Wahl für den Fall, daß „Gelegenheit und Nothdurft" es so forderten, vorbehalten. Kurz, ohne sein Wissen und Wollen hatten sie dieselbe nunmehr vorgenommen, um sie ihm, wie es scheint, erst sehr nachträglich zu notificiren. Wenigstens findet sich noch in einem Briefe Christian Wilhelms an Fuchs vom 15. Februar die Bemerkung, daß er nächstens ein „freundliches Schreiben" an den Kurfürsten von Sachsen senden wolle, weil er dem Vernehmen nach bei diesem im schwarzen Register sei.[2]) Demnach war er damals doch

[1]) Deduction a. a. O.

[2]) Aus Sandau. Bayr. Staatsarchiv.

Digitized by Google

schwerlich schon über die Kränkung unterrichtet, die dieser Kurfürst ihm bereits im December durch Annahme der Magdeburgischen Wahl in seines Sohnes Namen zugefügt hatte. Erst vom 27. Februar ab forderte er die Stadt Magdeburg auf, die „nichtige Coadjution" des sächsischen Prinzen auch ihrerseits nicht anzuerkennen und sich „aus solcher Servitut zu wickeln."[1]) Von jetzt an erst verfolgte er sein Domcapitel mit tödlichem Haß, verhieß angeblich enorme Preise für die Gefangennehmung der Capitularen und ihres Syndikus, suchte die erzstiftischen Prälaten und Ritter, Amtleute und Stadtobrigkeiten, Richter, Schultheißen u. s. w. durch seine Mandate ihnen abspenstig zu machen.[2]) Die wiederholten Beschwerdeschreiben, die das durch seine und durch Wallensteins thatsächliche Feindschaft gleichmäßig betroffene Capitel im März und April 1626 von den kursächsischen Festungen Torgau und Wittenberg aus an ihn richtete, würdigte der Administrator keiner unmittelbaren Antwort. Nur durch seine Kammerkanzlei ließ er den Domherren vor der Hand einen kurzen nichtssagenden Bescheid geben, der auf ihre Flucht außer Lande wie auf die Wirkung eines bösen Gewissens anspielte; und sodann nur einen Tag vor der Schlacht, am 14. April, aus dem Feldlager vor der Dessauer Schanze einen etwas längeren Bescheid, der ihnen als sogenanntes Recepisse auf ihre Beschwerden mit ihrem heimkehrenden Boten zugestellt wurde. Er sei — lesen wir da — des fürstlichen Alters und Verstandes, daß er ihrer Erinnerung nicht bedürfe, sich Maß und Ziel nicht vorschreiben zu lassen brauche, wolle sich jetzt auch in kein Wortgezänk noch fernere Wechselschriften, durch die er meist nur betrogen worden sei, im Geringsten einlassen. Er werde so zu handeln wissen, daß er es in seinem christlichen Gewissen zu verantworten habe, daß die unschuldigen Unterthanen, wozu nunmehr Mittel genug vorhanden seien, geschützt, dagegen die „Uebertreter und Rädelsführer" durch schleuniges Kriegsrecht verfolgt und bestraft würden, damit hinfort weiterem Unheil vorgebaut werden und der Administrator

[1]) Instruction des Administrators für Wilhelm von Hatzfeld, Tangermünde den 27. Februar. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2]) S. u. A. sein Mandat aus Burg vom 1. März 1626. St. A. zu Magdeburg. — Brunner in den Geschichtsblättern 28 S. 377/8 und Deduction a. a. O.

„sophistischer und spitzfindiger Griffe und Praktiken" sich dermaleinst erledigen könne. Bei der Abfertigung bekam der Bote noch den mündlichen Bescheid mit auf den Weg: er solle dem Administrator keine Schreiben des Capitels mehr bringen, oder er würde aufgehängt werden.[1])

In alledem aber sahen die Herren ein Attentat auf ihr eigenes Leben; es betrifft, sagten sie, „unser Leib und Leben, Ehr, Hab und Güter", indem sie die Drohung mit dem kriegsgerichtlichen Verfahren nur auf sich selber beziehen konnten. Und so baten sie — zufällig gerade am Tage der Schlacht — von ihrem Wittenberger Asyl aus den Kurfürsten von Sachsen, sich ihrer, der unschuldig Bedrohten, erst recht anzunehmen. Er aber gab ihnen den Rath, die offenkundige Beleidigung, die Jener ihnen angethan, auf sich beruhen zu lassen und, um sie nicht noch zu vermehren, nicht weiter mit ihm zu verhandeln, wie denn auch er, der Kurfürst, sich nicht mit ihm in einen Briefwechsel einlassen wolle. Sie sollten sich gedulden und sich ihres guten Gewissens trösten.[2]) In seinem Lande verspricht er ihnen möglichste Sicherheit und verstattet ihnen dort Conventе zu halten, allen Einreden und Verboten des Administrators zum Trotz. Der scheint für ihn seit Wallensteins großem Sieg bereits ein todter Mann gewesen zu sein.

Eins aber ließ sich das Domcapitel nicht nehmen: auch der Kaiser sollte umgehend erfahren, was für ein ungerechter Herr der Administrator war. Gegen den Bescheid desselben beschloß es alsbald an Ferdinand II. und das kaiserliche Tribunal förmlich zu appelliren, wie „solches zu Recht einem jeden Gravirten verstattet." Und gleich von Wittenberg aus beauftragte es demgemäß seinen Notar, für Kaiser und Reichshofrath „ein oder mehrere instrumenta appellationis" auszufertigen;[3]) auch wurde jenes Recepisse aus dem Feldlager vor Dessau im Original nach Wien

[1]) Fürst. Magdeb. geheime Kammerkanzlei an das Domkapitel. Loburg den 9. April. St. A. zu Magdeburg. — Recepisse, von der nämlichen Kanzlei unterzeichnet, Feldlager a. a. O. den 14. Kais. Finanzarchiv in Wien. — Brunner (Geschichtsblätter 28 S. 378) datirt das Recepisse unrichtig.

[2]) Das Domcapitel an Kurfürst Johann Georg, Wittenberg den 15., darauf der Kurfürst an das Capitel, Dresden den 24. April. St. A. zu Magdeburg.

[3]) Erklärung des Capitels vom 20. April. St. A. zu Magdeburg.

geschickt. Das notarielle Instrument liegt nicht vor; doch scheint es zugleich noch einer anderen Klage des Domkapitels gegen Christian Wilhelm Ausdruck gegeben zu haben, der Klage, daß es von ihm verleumdet worden sei, als habe es Jahre lang gearbeitet, um die kaiserliche und die liguistische Armee zum Einrücken in den niedersächsischen Kreis und ins Erzstift zu bewegen. Fest steht, daß die Domherren auch diese „falsche" Bezichtigung vor den Kaiser brachten, mit dem Zusatz, daß sie ihretwegen „an keinem Ort sicher verbleiben, sondern unbekannter Weise hin und her sich aufhalten und also an Leib, Ehr, Hab und Gut allerhand Bedrängniß ausstehen müssen." Sie riefen deshalb nun auch unmittelbar die Hilfe und Protection des Kaisers an. Und in der That erhielten sie, unter dem Datum: Wien den 19. Juni (n. St.) 1626, ein kaiserliches Protectorium, das ihre Klage und ihre Bitte recapitulirt; nur daß es, ohne den Administrator oder Markgrafen noch namhaft zu machen, im Allgemeinen von friedhässigen Leuten als ihren falschen Anklägern spricht. Es war ein merkwürdiges Document. Während es sie hiergegen in Schutz nahm, deutete es ihnen zum Schluß doch auch bereits an, daß sie einem rechtmäßigen Gericht nicht entgehen und auf Spruch und Forderung desselben würden Rede stehen müssen.[1]) Sie waren gar zu kurzsichtig, um diese Andeutung, die ihr Capitel als nichtkatholisches betraf, zu verstehen. Und freilich theilte Ferdinand unter dem nämlichen Datum sein Protectorium auch Wallenstein mit und befahl ihm, es durch seine Offiziere „wirklich handhaben", die Domherren auf Grund desselben schützen zu lassen.[2]) Das hieß aber eben doch nur: er sollte sie gegen die Rache ihres Fürsten beschirmen. Ein Befehl, den der General ohnehin sehr gleichgiltig aufnahm, da er die freundliche Miene, die er Anfangs dem Domcapitel gezeigt hatte, längst nicht mehr für nöthig hielt, vielmehr gerade dieses in seiner vollen Wehrlosigkeit als ein sehr geeignetes Object seiner Erpressungen erkannt hatte. Wohl gab es noch andere Gründe für die Mißachtung, die der gewaltthätige Kriegsmann jenen scheingeistlichen Herren bald offen bewies und die hier ein noch unbekanntes Beispiel kennzeichnen mag. Da sie gehört

[1]) Kais. Protectorium: im K. Finanzarchiv zu Wien.

[2]) Der Kaiser an Wallenstein. Wien den 19. Juni n. St. K. Finanzarchiv zu Wien.

hatten oder, wie sie sagten, ein starkes Gerücht ihnen zu Ohren gekommen war, daß von dem Schloß des Administrators zu Halle, der Moritzburg, alle Tapisserien, Leuchter, Gemälde und Anderes, wie auch Kelche und Kirchenornate, die seit Alters dem Erzstift zugehörig, eingepackt und hinweggeführt worden seien, so hielten sie sich für befugt, deshalb bei Wallenstein anzufragen. Mit einem Schreiben aus Wittenberg vom 25. März schickten sie einen Boten an ihn ab, dem aber ein kaum weniger brutaler Empfang, als kurz darauf jenem an Christian Wilhelm gesandten, zu Theil wurde. Dieser an Wallenstein erledigte sich seines Auftrags unweit Wolmirstedt; dort traf er den kaiserlichen General mit seiner Hauptarmee im Felde, mithin noch im Begriff, den dänischen General Fuchs zu verfolgen, und übergab ihm das Schreiben. Der Friedländer habe es erbrochen, meldet eine glaubwürdige Relation vom 17. April, „und als er ein wenig darin gelesen, solches . . wohl in dreißig Stücke gerissen und gesagt: er sollte nur weggehen, er hätte seinen Bescheid.“[1])

Wir sehen, wie die magdeburgischen Domherren, die schon geglaubt hatten, die Regierung des Landes wie zur Zeit einer Sedisvacanz an sich reißen zu können, ins Gedränge zwischen zwei verschiedenen Feinden geriethen und dennoch dem stärkern von beiden als in gleicher Verdammniß mit dem schwächern galten. Ja, Wallenstein trug kein Bedenken, das Domcapitel für die Schritte des Administrators, für dessen Anschluß an den Dänenkönig verantwortlich zu machen. Ihr habt ihn zu eurem Herrn gewählt — sagten seine Offiziere — und so müßt ihr auch „des Landesherrn entgelten.[2]“)

Unter diesen Umständen durfte Magdeburg, die Metropole, es als ein Glück betrachten, daß sie dem Letztern die Huldigung standhaft verweigert hatte. Als Festung und Elbpaß, wie als Handelsstadt von hervorragender Bedeutung, war Magdeburg der einzige Punkt im Erzstift, vor dem der gebieterische Feldherr wenigstens für die nächsten Jahre noch Halt machte, der einzige Factor, mit dem er denn allerdings auch rechnen mußte, dem er

[1]) Sächsisches Hauptstaatsarchiv.
[2]) Verschiedene Relationen im Staatsarchiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

besondere Rücksichten schuldig war. Und hier stimmte seine Politik im Princip noch am meisten mit der des Kaisers überein, der wie Magdeburg so die Hansestädte überhaupt seiner Obhut dringend empfahl und ihn beauftragte, Unterhandlungen mit ihr und mit ihnen anzuknüpfen, um die Hansa ganz auf seine Seite zu bringen. Hingegen sollte sie ihrem alten Bündniß mit den Holländern abspenstig gemacht und die frühere Kluft zwischen ihr und Dänemark noch erweitert werden. Nach dem Grundsatz divide et impera galt es der Kaiserpolitik, jetzt zumal im niedersächsischen Kreise Zwiespalt zu säen; und schon damals gedachte Ferdinand die Hansestädte, „als in welchen nicht die geringste Macht des H. R. Reiches bestehet," dadurch vornehmlich zu ködern, daß ihnen neue Vortheile im Interesse ihres Handels in Aussicht gestellt würden. Der Stadt Magdeburg insbesondere wurde, freilich noch in sehr unbestimmter Form, die Vermehrung ihrer Gerechtsame versprochen.[1])

Der kluge Feldherr aber glaubte, ein schneller und kräftiger wirkendes Mittel gefunden zu haben, indem er dieser Stadt die beiden Vorstädte, Neustadt und Sudenburg, die ihr längst ein Dorn im Auge gewesen, zur theilweisen Demolition preisgab. Angeblich ganz im fortificatorischen Interesse; allein wie die Hauptstadt noch andere und recht materielle Interessen daran hatte, so hatte Wallenstein außer der Absicht, sich diese Einräumung theuer bezahlen zu lassen, hier weitergehende politische Absichten, die mehr oder weniger doch alle jenem einen Grundsatz dienten. Der Gewaltact gegen die Vorstädte (denn nur ein solcher war es)[2]) verletzte mit ihnen zugleich

[1]) Der Kaiser an Wallenstein vom 21. November n. St. 1625. K. u. k. Staatsarchiv in Wien. — Neubauer, Wallenstein und die Stadt Magdeburg S. 18.

[2]) Die Frühzeitigkeit der bezüglichen Verhandlung des Rathes der Stadt mit Wallenstein bezeugt ein Schreiben des ersteren vom 24. November 1627: Vor fast zwei Jahren habe er über die Demolirung der Vorstädte durch den Grafen Schlick sowie die Obersten Pechmann und Aldringen beim Herzog von Friedland unterhandeln lassen u. s. w. St. A. zu Magdeburg (bei Hoffmann 3 S. 46 nicht genau wiedergegeben). Und Wallensteins frühe Concession an die Stadt ergiebt sich aus seinem eigenen Schreiben an dieselbe vom 20. Juni n. St. 1626: „Die Stadt hat sich wohl zu erinnern" u. s. w., bei Neubauer S. 24. Vgl. auch die Denkwürdigkeiten des magdeburgischen Pfarrers Krause (Crusius) in den Neuen Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereins f. Erforschung des vaterländ. Alterthums 14 S. 338.

das Erzstift, dem sie als Landstädte angehörten, das Domcapitel, das hier auch noch in seinen eigenen Rechten empfindlich betroffen wurde, und den Administrator, der darin einen neuen Eingriff in seine Herrscherrechte sehen mußte. Wohl hatte er selber bei seinen früheren und noch im Sommer oder Frühjahr 1625, also in der kritischsten Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen mit der Stadt bereits versprochen, ihr gegen Bezahlung an ihn eine ähnliche Demolition gestatten zu wollen. Daß diese jetzt indeß, über ihn hinweg, durch die Erlaubniß des Feindes erfolgen sollte, empörte ihn, und sichtlich um so mehr, als ihm nun seine erwartete „Recompens" ganz zu entgehen drohte[1].) Kurzum, die Demolition der Vorstädte entfachte den alten Haß, den diese verschiedenen Factoren gegen einander hegten, und förderte ungemein die innere Zerrüttung des Erzstiftes: zu zweifelloser Genugthuung des feindlichen Gewaltherrn, der die Occupation desselben bald zu vollenden hoffte und im Ernst nicht daran dachte, ein so kostbares Land wieder aufzugeben. Und ob er nicht von vornherein auch schon die Isolirung der Hauptstadt, die er durch seine Handlungsweise herbeiführte, geflissentlich zu späterer Ausnutzung bezweckt hat?

Schon geraume Zeit vor der Schlacht bei der Dessauer Brücke hatte jene Demolition zum Aerger des Administrators begonnen. Und den sprach er auch in den Instructionen aus, welche er seit Ende Februar 1626 seinem geheimen Rath und Kriegscommissar

[1]) Ueber Christian Wilhelms Verhandlungen von 1625 unterrichtet vor Allem das schon wiederholt, besonders von Hoffmann, Opel und Neubauer benutzte, aber noch immer der vollständigen Veröffentlichung harrende Tagebuch Peter Meyers aus Magdeburg vom Jahre 1626, mit den darin enthaltenen Actenstücken des Administrators, im St. A. zu Magdeburg. Freilich lassen uns auch diese Papiere über Vieles im Unklaren, so namentlich über einen dort mehrfach erwähnten Contract zwischen ihm und dem Rath vom 24. März 1626, den er als eine „unserer beider Theile beliebte und versiegelte Vergleichung" bezeichnet und über dessen Mißachtung durch den Rath er dann hauptsächlich klagt. Daß überhaupt aber ein Vergleich zwischen ihnen zu Stande gekommen sei, bleibt mehr als zweifelhaft. In seiner späteren Ehrenrettung bekennt Christian Wilhelm, daß Wallensteins Invasion die von ihm mit der Stadt angefangenen, wie andererseits auch die mit den Landständen von ihm anzufangen beschlossenen Tractate verhindert habe. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

Digitized by Google

Wilhelm von Hatzfeldt als seinem „Legaten" nach Magdeburg, sowie ein paar anderen Vertrauensmännern ertheilte, welche seine Interessen dort wahrnehmen sollten. Bezeichnend ist, daß sich unter ihnen auch der Bürgermeister der Neustadt, Matthäus Lüderwald, befand. Von Seiten der alten Stadt vermißte Christian Wilhelm den „echten redlichen teutschen Glauben" und tadelte ihr eigenmächtiges Verfahren.[1]) Er verlangte, daß sie, unbekümmert um den Feind, die Tractate mit ihm wieder aufnähme, zum Effect brächte und beständige Correspondenz mit ihm hielte. Er verlangte das als „Landesfürst des Erzstiftes", wie er denn als solcher immer nur von „seiner alten Stadt Magdeburg" sprach und unter den damaligen Verhältnissen sogar seine Residenz daselbst zu nehmen gedachte. Nicht nur fürstlich zu halten versprach er ihr das früher in Aussicht Gestellte; sondern, um Wallenstein und dessen Unterhändler zu übertrumpfen, war er auch bereit, „ein Mehrers zu adjiciren." Discursweise durfte Hatzfeld sich privatim gegen „gute Leute" auslassen, daß Serenissimus ihnen längst mehr Gnade zugedacht habe. „Etliche Dörfer, so der Stadt vor diesem gehört," ließ er als Geschenk ihr oder ihnen neu in Aussicht stellen. Und kurz vor der Schlacht noch verhieß er an der Hand der von ihm gewünschten Tractate die Erledigung ihrer alten Beschwerden „wegen des Bierbrauens", die Bevorzugung ihrer „Stapelgerechtigkeit und streitigen Schiffahrt, woran der Stadt ihre besten Commerzien hangen," und noch Anderes mehr. „Derohalben die Stadt Magdeburg und der Rath zu ersehen, daß Wir es fürstlich mit deroselben fort und fort zu ihrem eigenen Nutzen meinen und ihnen mehr zuzuwenden als zu entziehen gesinnet, nur daß sie sich auch dem Versprechen nach hergegen wiederum schuldig erzeigten."[2])

---

[1]) Gelegentlich suchte er freilich dem Anschein nach wieder gute Miene zum bösen Spiel zu machen. „ . . . da sie (die Stadt) doch nunmehr, was vormalen (mit uns) gehandelt, gänzlich ipso facto mit der beiden Vorstädte Demolition approbiret und gutentheils schon in ihre Perfection gesetzt." Instruction vom 2. April 1626. A. a. O.

[2]) Im Gegensatz hierzu behauptet er in seiner Ehrenrettung: seine Unterhandlung mit dem Rath von Magdeburg im Jahre 1626 habe keineswegs zur Ertheilung neuer Privilegien stattgefunden, sondern wegen seines Entschlusses, sich mit dem Kaiser aussöhnen zu lassen (!). Ihm sei es vornehmlich darauf angekommen, sich in der Stadt auf dem Bischofshof einzulogiren und

Bei alledem ließ Christian Wilhelm auch keine Gelegenheit vorübergehen, die „entwichenen und sich selbst degradirten Capitularen" als die Friedensstörer von altersher zwischen ihm und ihr, der Stadt, und mehr noch, als Frevler an dem lieben Vaterland, dem Erzstifte, und dem ganzen niedersächsischen Kreise darzustellen: „inmaßen sie auch vielfältig crimina laesae majestatis notorie wider Uns begangen . . ." Dagegen wies er rühmend auf die Assistenz, die ihm der König von Dänemark versprochen, wie es denn sein eifrigstes Bestreben war, die Stadt auch diesem ergeben zu machen und völlig für die von ihm ergriffene dänische Partei zu gewinnen. Zu dem Gesandten Christians IV. in Magdeburg, dem uns von früher bekannten Joachim von Mitzlaff, sollte Hatzfeld „sich fleißig halten und in publico auf ihn sich referiren". Hatzfeld selber mochte fühlen, daß sein fürstlicher Herr mit allen seinen Versprechungen für sich allein nur sehr wenig bedeutete. Deshalb versicherte er den Rathsherren (am 5. April): daß der Administrator „mit Zuziehung des ganzen löblichen niedersächsischen Kreises und anderer vornehmer Potentaten sich also bezeigen würde, daß sie sich dessen zu erfreuen und bedanken schuldige Ursach hätten." Sei doch in diesem ganzen Werke die Intention des Königs und des Administrators nichts Anderes gewesen, „als daß die Ehre Gottes, das gemeine Beste und die wohlhergebrachte teutsche Freiheit, Religion- und Profanfrieden, wie solches in den Reichsconstitutionen verfaßt, gesucht worden." Und so möge denn auch diese Stadt ihre und die deutsche Freiheit in Acht nehmen „und sich mit unserm gnädigsten Herrn in gute Correspondenz und Einigkeitsverfassung setzen."

Dennoch kamen Hatzfeld und die ihm zur Seite stehenden Agenten nicht weiter. Der damalige Rath von Magdeburg fragte wenig nach der allgemeinen Freiheit und war mit seinen Todtfeinden, den Domherren, doch in dem Bemühen, sich unentwegt die Gunst des Kaisers zu erhalten, vollkommen einig. Ueber jedes rechtliche Bedenken sich hinwegsetzend, würde er wohl auch vom Administrator Alles angenommen haben, was dieser als Landesherr ihm freigebig

dazu in Protection(!) und Schutz des Rathes genommen zu werden, um nicht etwa, während er mit dem Kaiser tractire, von dem Rath an Wallenstein ausgeliefert zu werden. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

versprach, wenn die Versprechungen nicht bloß in wohlfeilen und machtlosen Worten bestanden hätten. So aber beschränkte er sich, ohne ihn und seine Agenten schon abzuweisen, auch seinerseits auf Redensarten; er versprach ihnen, die früheren Tractate zu „reassumiren", ohne damit Ernst zu machen. Er lavirte, solange jene Entscheidungsschlacht vor Dessau noch ausstand und man nicht wußte, was Mansfeld als Sieger über Wallenstein gegen Magdeburg vorgenommen haben würde. Gleichwohl zeigte er sich auch damals schon gegen Wallenstein als den dem Fürsten weit überlegenen Machthaber so entgegenkommend als nur möglich.[1]) Und das umsomehr, als Wallenstein die Stadt durch seinen Obersten Graf Schlick eben auch damals schon, wie im Namen des Kaisers, zu dem Gewaltact gegen die beiden Vorstädte, zu einem neuen Festungsbau auf ihre Kosten ermächtigt hatte. Mit großem Unwillen bemerkte Christian Wilhelms Legat die fortgesetzten geheimen Verhandlungen des Rathes mit dem Feinde, zumal mit Schlick. Er sah, daß er selber absichtlich hingehalten werde, und beklagte sich über die seinem Herrn dadurch nutzlos verursachten Unkosten. „Denn die Wirthe eben theuer und die Mahlzeiten wohl anzurechnen wüßten."

Wohl hatte der Rath viele Gegner in der Bürgerschaft, die infolge seiner Liebedienerei gegen die katholischen Eindringlinge im Erzstift schnell noch zahlreicher wurden. Ja, nach Otto v. Guericke gab es bereits seit 1625 zwei Parteien in der Stadt, von der die eine — mit dem Rath an der Spitze — den kaiserlichen Sincerationen vertrauen und in allerunterthänigster Devotion bleiben wollte, die andere dagegen, die zugleich viele Prediger und den gemeinen Mann auf ihrer Seite hatte, in der Besorgniß für das evangelische Bekenntniß die Protection des Königs von Dänemark herbeiwünschte.[2]) Christian Wilhelm hatte jedenfalls davon Kunde, und von Anfang an hatte er Hatzfeld wie seine übrigen Agenten beauftragt, directe Fühlung mit der Gemeinde zu suchen, unter Anderm zu den Verhandlungen mit dem Rath auch die Hundertmannen und die „Gemeinheit der Innungen" hinzuzuziehen. Der regierende Rath

[1]) Bekanntlich verweigerte der Rath, der Consequenzen halber, entschieden nur die Aufnahme einer kaiserlichen Garnison. Vgl. Neubauer S. 13 f.

[2]) Guericke bei Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2 S. 40*. Vgl. Krause a. a. O. S. 339.

Digitized by Google

konnte sich dem nicht widersetzen. verzögerte aber, wie die Agenten klagen, stets von Neuem die beschlossenen Zusammenkünfte. Noch hoffte der Administrator auf die Vermittlung des holländischen Gesandten, Foppius van Aitzema, der, hochangesehen im niedersächsischen Kreise und einer der eifrigsten Fürsprecher für die Sache König Christians, von seiner gewöhnlichen Residenz Hamburg aus Magdeburg am 12. April besuchte, um es noch besonders zu bearbeiten. Am nämlichen Tage aber, als der Fürst durch seinen Agenten Peter Meyer bei dem Magistrat darauf dringen ließ, Aitzemas „vernünftigen, guten Rath" zu gebrauchen, erfolgte die Katastrophe an der Dessauer Brücke, und auch noch an demselben Tage gelangte die „Trauerzeitung" davon nach Magdeburg. „Hijr is daerover een groote perplexiteit", schreibt alsbald Aitzema, der ohne dieses Ereigniß, wie er kühn behauptet, es schon so weit gebracht hätte, daß die Magdeburger den Administrator in die Stadt aufnehmen und ihre wie des Erzstiftes Erhaltung gegen die Machinationen des Feindes sich angelegen sein lassen wollten. Furcht und Schrecken bemächtigten sich ihrer, jedoch die „hispanisch Gesinnten" in Magdeburg freuten sich über die Nachricht von der Schlacht nach dem Zeugniß Peter Meyers.[1])

Und nun half es auch dem Holländer nichts, wenn er seinen Aufenthalt daselbst noch um einige Tage verlängerte, „um auf den Dienst der gemeinen Sache ein wachendes Auge zu haben." Seine Ermahnung, Christian Wilhelm und dessen Gesandte nach Gebühr zu respectiren, sein Drängen auf eine bestimmte Erklärung wegen der Tractate übte keine Wirkung auf den Rath mehr aus.[2]) Unter allerhand Vorwänden, aber schon in entschiedenerem Tone erklärte dieser, sie aufschieben zu müssen. Die Aussichten des Administrators sanken von Tag zu Tag; und wie es scheint, ließ die Furcht selber den Magistrat die Demolirung der Vorstädte, durch die Raum für

[1]) Foppius an die Generalstaaten. Magdeburg den 16./26. April. Niederländisches Reichsarchiv. P. Meyers Tagebuch zum 15. April. A. a. O.

[2]) Foppius a. a. O. — P. Meyer bemerkt in seinem Tagebuch zum 18. April, daß Aitzema „Morgens" nach Tangermünde zum Administrator abreiste. Und Letzterer dankte Aitzema für seine wiewohl vergeblichen Bemühungen durch eine ebenso vergebliche Schenkung, nämlich von Haus und Amt Zilly „in Unserm Stift Halberstadt." Seine Schenkungsurkunde, d.d. Wolfenbüttel, den 28. April 1626, im Niederländ. Reichsarchiv.

Digitized by Google

den Festungsbau geschafft wurde, nach Möglichkeit noch beschleunigen. Auch gegen letzteren protestirte Christian Wilhelm von Sandau und Jerichow aus, um so mehr, als er hörte, daß der Rath sich unterfange, seine in der Stadt anwesenden Bauern zu täglichen Diensten bei der Fortification zu gebrauchen.[1]) Mit der Heftigkeit seiner Proteste gegen die Demolition wuchs die Lebhaftigkeit seiner Ausdrucksweise. Da er ferner auch gehört haben wollte, daß die Rathsherren durch ihr rücksichtsloses und radicales Vorgehen die Handlung mit ihm selber „lächerlich zu machen" gedächten, schrieb er ihnen: „so vielleicht ihr dadurch von eurem . . . deutschen Credit und Aufrichtigkeit einen Absprung . . nehmen würdet, werden wir dies Gott zu seinem gerechten Gericht und Strafe anheimgestellt sein lassen . . . mit nochmaliger Verwahrung, das anzusehen, was unter rechtschaffenen christenredlichen Biederleuten sich gebühret."[2]) Wie wenn er mehr Recht als Wallenstein gehabt hätte, die „guten Vorstädte", wie er sie jetzt mit einem Male nannte, zerstören zu lassen.

Einen Hauptverdruß bereitete es ihm auch, daß der Rath den Feinden Waffen und Kriegsmunition, soviel sie angeblich nur begehrten, dazu ein paar ursprünglich ihm gehörige, ihm aber abgenommene und auf feindlichen Befehl in Magdeburg umgegossene Kanonen heimlich zur Nachtzeit über die Brücke ausliefern ließ. Von Tangermünde, wohin er im Mai zurückgegangen, hatte er durch ein Mahn- und Verbotschreiben an den Rath wenigstens die Auslieferung dieser Kanonen noch verhindern zu können geglaubt. Als es ankam, sind sie indeß, wie Peter Meyer schreibt, „bereits weg gewesen". Für ihre Bereitwilligkeit hatte Wallenstein der Stadt im Voraus sicheren Handel, verbürgt durch seine Pässe, nach Leipzig gewährt.[3]) Was aber ward ihr sonst nicht alles versprochen! „Die keisersen caresseren die stad Meideborch seer met groote beloften", berichtete Aitzema den Hochmögenden in der nächsten Folgezeit.[4])

[1]) Vom 5. Mai. A. a. O.

[2]) Ebenfalls vom 5. Mai. A. a. O.

[3]) P. Meyers Tagebuch: ergänzt durch ein Schreiben aus Magdeburg an den Administrator vom 13., durch Briefe desselben an den König aus Tangermünde vom 15. und des Königs an die Stadt aus Wolfenbüttel vom 24. Mai, im Dän. Reichsarchiv.

[4]) Hamburg den 24. Mai. Niederländ. Reichsarchiv.

Digitized by Google

Nach P. Meyer ließ sich der Wallensteinische Oberst Pechmann früh im Mai schon öffentlich vernehmen: sie solle in Kurzem als kaiserliche freie Reichsstadt proclamirt werden. Umgekehrt aber ging gleichzeitig schon die Rede, daß der Administrator öffentlich in die Reichsacht erklärt werden sollte, wenn er sich nicht von Dänemark trennen würde. Und schon sollte auch auf seinen Kopf eine große Summe Geldes gesetzt worden sein. Officiell wurde den Magdeburgern der bevorstehende Besuch eines kaiserlichen Herolds angekündigt, von dem es hieß, daß er diese Achtserklärung mitbringen würde. Als er am 27. Mai bei ihnen erschien, brachte er freilich nur ein allgemein gehaltenes Mandatum avocatorium des Kaisers, das er öffentlich und feierlich ablas und dann an Rathhaus und Domkirche anschlagen ließ. Der devote Empfang aber, den der Rath ihm bereitete, befestigte bei Wallenstein die Ueberzeugung von der Loyalität, der Unterwürfigkeit der Magdeburger.[1]) Und doch gelangten nach Tangermünde Nachrichten über seinen Empfang, die dazu angethan waren, den heißblütigen Administrator mit neuen Hoffnungen in Bezug auf die Gemeinde zu erfüllen. Denn darnach hätten die Reitercompagnien, die dem Herold das Geleit gegeben, Einlaß für sich begehrt und hierdurch einen großen Auflauf in der Stadt hervorgerufen. Die Bürgerschaft, zunächst nicht wissend, um was es sich handelte, verschloß die Thore, da sie Verrätherei vermuthete. Den Herold habe sie endlich, doch nur mit wenigem Volke, eingelassen.[2]) Thatsächlich waren die Bürger nach P. Meyers Aufzeichnungen erst kurz zuvor durch arge Räubereien Wallensteinischer Soldaten in der Umgegend, die ihren Besitzstand an Pferden und Vieh betrafen, in tumultuarische Aufregung versetzt und „sehr schwierig" geworden.[3]) Die dänische Partei in der Stadt brauchte ihren Muth denn doch nicht sinken zu lassen.

Nur war der Plan, den Christian Wilhelm auf diese Verhältnisse baute, allzu kühn. Sein heißer Wunsch, in der Hauptstadt, dieser einzigen Festung seines Erzstiftes, festen Fuß zu fassen, war von

[1]) Tadra, Briefe Albrechts von Waldstein . . . Fontes rerum Austriacarum 41 S. 369 f.

[2]) General Fuchs und der Administrator an den König, Tangermünde den 28. und 29. Mai. Dän. Reichsarchiv.

[3]) Vom 5. Mai f. A. a. O.

Digitized by Google

seinen Agenten in die harmlose Form gekleidet, als wolle er dort sicher leben können, so eben aber erst von Seiten des Rathes höflich und doch deutlich genug abgewiesen worden.[1]) Nun verfiel er auf den Gedanken, Magdeburg durch einen Handstreich zu überraschen. Und so geheim handelte er, daß nicht einmal der König rechtzeitig davon erfahren haben kann. Mit vollstem Eifer und ausschließlich schien er in seinem „Hauptquartier Tangermünde" und von dort bis nach Osnabrück mit den ihm von Christian IV. aufgetragenen Werbungen beschäftigt. An die Generalstaaten, an den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, an den Grafen Ernst Casimir von Nassau schrieb er deshalb und bat sie: „so etwas von dem spanischen oder Tillyschen Volke wider unsere geworbene Soldatesca abhanden sein oder attentirt werden sollte, demselben mit wirklichem Entsatz, Hilfe und Assistenz entgegen zu treten." Und da die für seine Werbungen ihm vom König angewiesenen holländischen Subsidiengelder auf sich warten ließen, so trieb und drängte er unaufhörlich: „damit wir nicht an unserm, dem ganzen evangelischen Wesen zum Besten gemeinten Vorhaben verhindert werden."[2]) Der König selber unterstützte diese ungestümen Bittschreiben durch seine Empfehlungen und Ermahnungen[3]) und citirte den Fürsten noch am 17. Juni auf einen damals in Lüneburg anberaumten Convent; dort sollte er mit Christians Räthen sich mündlich besprechen.[4]) Allein schon ein paar Tage zuvor hatte er sich ganz heimlich in die Nähe von Magdeburg begeben und, wie es scheint, von Prester aus Verbindungen mit seinen Anhängern in der Stadt anzuknüpfen versucht, über die wir Näheres nicht wissen.[5]) Und gerade am 17. Juni war es, wo er in Gemeinschaft mit einem

[1]) P. Meyer vom 10. Mai. — Nach Christian Wilhelm selber hätte der Rath ihm antworten lassen: daß er ihm zwar nicht verbieten könnte, sich mit einem geringen Hofstaat in die Stadt zu begeben, daß er, der Administrator, aber doch beherzigen möge, wie leicht ihr „dadurch ein großes Unglück möchte über den Hals wachsen"; weshalb der Rath gebeten habe, ihn „für entschuldigt zu halten". Ehrenrettung (vergl. oben S. 21 Anm. 2).

[2]) Des Administrators verschiedene Briefe aus Tangermünde vom 29. Mai: im Niederländ. Reichsarchiv.

[3]) Darüber Foppius van Aitzemas Correspondenz: ebendaselbst.

[4]) Des Königs Brief aus Wolfenbüttel im Dän. Reichsarchiv.

[5]) Vgl. P. Meyers Tagebuch zum 9. Juni.

Digitized by Google

anderen hochgestellten dänischen Offizier, dem Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar, vor der Hauptstadt erschien und Einlaß von dem überraschten Rathe zu mündlicher Unterredung begehrte. Dem hätte dann eine großartige Ueberrumpelung durch ihr in der Nähe befindliches, somit heimlich herangezogenes Kriegsvolk folgen sollen. Ueber das Fiasco, das beide Fürsten bei dieser Gelegenheit erlitten, habe ich den bekannten Berichten[1]) nur das Eine hinzuzufügen, daß General Fuchs, der zu den wenigen Eingeweihten gehörte, dasselbe vorhergesehen hatte und darum schwerlich, wie behauptet worden ist, seine Hand direct mit im Spiel gehabt haben dürfte.[2]) Das moralische Ansehen des Administrators in Magdeburg erlitt aber einen um so empfindlicheren Stoß, als noch ein verfehlter Bestechungsversuch desselben hier bekannt wurde. Seine Gegner durften nunmehr laut behaupten, er habe unter dem Schein der Freundschaft Magdeburg erobern und überwältigen wollen.[3])

Kaum nach Tangermünde zurückgekehrt, erließ er unterm 26. Juni eine Bekanntmachung, die freilich nun *seine* moralische Entrüstung bezeugen sollte. Der Rath von Magdeburg habe ihm, dem Generallieutenant des Königs und des niedersächsischen Kreises, nicht gestatten wollen, sich auf seinem Eigenthum, auf dem Bischofshof „zu vorhabender landesväterlicher und dem ganzen Evangelischen Wesen zum Besten gemeinter guter Intention" einzulogiren, sondern vor ihm die Thore zugehalten, die Brücken aufgezogen und ihn sonst noch vielfach gröblich despectirt. Er wäre wohl befugt, sich an der Stadt so viel als möglich zu rächen; dennoch, um der gemeinen Bürgerschaft willen und auf Bitten vornehmer Interponenten wolle er Gnade für Recht ergehen lassen.[4]) Allein auch die Bürger zeigten wenig oder keine Lust mehr zu Verhandlungen mit ihm. Er galt als verlassen von seiner Landschaft und als zu ohnmächtig, um

[1]) Der von P. Meyer war in der Hauptsache schon von Hoffmann 3 S. 37 mitgetheilt worden.

[2]) Fuchs an den König, Tangermünde den 18. Juni: der Herzog von Weimar (den Administrator nennt er nicht) sei mit sechs Regimentern zu Pferde noch jenseits der Elbe, habe zu Magdeburg nichts verrichtet, „*wie leicht zu erachten gewesen*"; er werde wohl morgen wieder herüberkommen. Dän. Reichsarchiv.

[3]) P. Meyers Tagebuch zum 9. und 12. Juli.

[4]) S. die Urkunde in P. Meyers Tagebuch.

Digitized by Google

ihnen nützen zu können, wenn er auch in anderweitigen Mandaten mit seiner Ungnade und Strafe zugleich den Zorn Gottes auf die Ungehorsamen herabrief.

Auch die Holländer halfen ihm nicht, und von einem Erfolg seiner Werbungen im Stift Osnabrück erfahren wir gar nichts. Vermuthlich ließ doch die Furcht vor Tilly von dieser Region bald wieder absehen. Gewiß ist, daß der König ihm plötzlich einen neuen Werbeplatz, ebenfalls weitab von seinem Erzstift, im Lande Hadeln anwies. Ueber seine Thätigkeit dort und in der Umgegend haben mir keine unmittelbar von ihm herrührenden Schriftstücke vorgelegen, wohl aber solche an ihn und über ihn. In der ersten Hälfte des Juli muß er dort angelangt sein. Nach einem zur Antwort dienenden Briefe Aitzemas aus dem nahen Hamburg hatte er diesem am 13. geschrieben und ihn gebeten, an einem bestimmten Ort sich bei ihm einzufinden. Aitzema bedauerte, daran wegen hochwichtiger und unaufschiebbarer Verrichtungen für die Hochmögenden zunächst verhindert zu sein, erbot sich aber, nach einigen Tagen ihm in das Hadelerland zu folgen, wenn er erfahren haben würde, wo er dann anzutreffen sei. Er wünschte, Christian Wilhelms Volk hätte schon „die Possession und Quartiere im selbigem Lande inne", und rieth ihm, sie zu halten, da gute Quartiere in Zukunft schwer zu finden sein würden.[1]) Von einer Zusammenkunft mit ihm daselbst wissen wir aber nichts.

Jedenfalls begnügte sich der Administrator nicht mit Hadeln, sondern griff mit seinem neu geworbenen Volke alsbald weiter um sich und ahmte nur zu sehr das Beispiel nach, das Wallenstein ihm in seinem eigenen Lande gegeben. Denn schon am 21. Juli schrieb ihm Christian IV. aus Wolfenbüttel, indem er sich auf Klagen aus dem Erzstift Bremen bezog, wonach die Soldatesca des Administrators auch dort Einquartierung genommen und unerträgliche Exorbitantien verübt hätte. Der König verhehlte ihm seinen Unwillen darüber nicht: zumal „weil Eu. Liebden wohl wissend, daß Wir Deroselben keinen Sammelplatz daselbst, sondern allein im Lande zu Hadeln verstattet."[2]) Und nicht bloß gegen Bremen, auch gegen

[1]) Foppius van Aitzema an den Administrator, Hamburg den 15. Juli. Das Original dieses Briefes: im Bayrischen Staatsarchiv.

[2]) Dän. Reichsarchiv.

Hamburg ging er noch im nämlichen Monat gewaltthätig vor, indem er sich der Hamburgischen Elbfestung Ritzebüttel sammt der Insel Neuwerk bemächtigte, um in der ersteren sein Hauptquartier zu nehmen.[1]) Mit welcher List das aber geschah, meldet ein Bericht jenes Mecklenburgers Husan an den Kaiser, der, wiewohl mit Vorsicht aufzunehmen, doch die Wahrscheinlichkeit für sich hat. „Der Administrator von Halle hat zwar einen collecticium militem, so meines Erachtens und wie Andere berichten mehrentheils eine colluvies deploratorum sein soll, im Ländlein Hadelen zusammengebracht, thut damit derselben Orte wie auch den benachbarten großen Schaden, hat auch der Stadt Hamburg eine Festung an der Elbe, Ritzebüttel genannt, daran ihnen (den Hamburgern) wegen der Aus- und Einfahrt ihrer Schiffe merklich gelegen und, wenn es nicht bald recuperirt werden sollte, andere Inconvenientien causiren würde, mit Behendigkeit eingenommen." Und das, „indem er den alten Hauptmann des Raths aus Hamburg mit guten Worten zu sich unterm Schein großer Gnade herausgelockt und, wie ers Anfangs abgeschlagen, ihm seine Leibkutsche geschickt und erfordert, davon der gute Simplicist sich überreden lassen und zu ihm gefahren, der Administrator aber, sobald er seiner ansichtig worden, demselben angezeigt, daß er sein Gefangener wäre, und begehrt, ihm alsbald das Haus zu übergeben. Weil er sich aber geweigert, hat man seinem Schreiber dergestalt zugesetzt und geängstet, daß er der Wacht zuschreiben müssen, es wäre des Hauptmanns Befehl, Brücken und Thor zu eröffnen, welches auch also geschehen; darüber die Hamburger sehr schwierig, an den Administrator geschickt und die Restitution begehrt, aber nicht erhalten. Denn derselbe eine große Summe Geldes, und wie theils berichten wollen, wohl an die zwei oder drei Tonnen Goldes gefordert, darauf die Hamburger am verschienen Freitag (letzten Freitag, d. i. 18. August a. St.) in 4000 stark mit vielen zur Orlog bereiteten Schiffen aus Hamburg auf solches Haus, um selbiges mit Gewalt zu recuperiren, ausgelaufen. Wie es nun ablaufen wird, steht ferner zu vernehmen."

[1]) Schon am 1. August erließ er aus seinem Hauptquartier Ritzebüttel ein neues Patent an die Bewohner seines Erzstiftes, das sie zu Standhaftigkeit und Gehorsam und dazu aufforderte, sich durch keines Menschen List oder Gewalt abziehen zu lassen. P. Meyers Tagebuch.

Der König entschuldige sich zwar damit, daß es wider seinen Befehl geschehen. Da aber Christian Wilhelm notorisch sein bestallter Offizier sei, so sei dessen Verweigerung der Restitution mit der Entschuldigung wegen der Occupation schwer vereinbar. Derartige Unternehmungen würden indeß, wie Husan hofft, den Städten die Augen recht öffnen „und dieselben zu anderen Gedanken und ernstlicher Verfassung gegen derselben Widerwärtige excitirt und animirt werden.“[1])

Christian IV. war mit Christian Wilhelms Excessen nicht bloß nicht einverstanden, sondern er hatte ihn inzwischen auch längst schon wieder zurückberufen wollen. Schon am 6. August hatte er ihm geschrieben, daß die Dinge seine Rückkehr ins Erzstift mit verstärkten Truppen und die Besetzung des — dem Domcapitel gehörigen — Hauses Egeln sowie möglichst vieler anderer guter Orte erforderten[2]) Keinen Moment hatte auch der König die Rückeroberung der für ihn selbst so bedeutsamen Stiftslande aus den Augen verloren, sie aber vor anderen Aufgaben zurücksetzen müssen. Wallensteins damaliger Abzug nach Schlesien zur Verfolgung Mansfelds, der sich längst von Christian Wilhelm wieder getrennt hatte und sich nunmehr mit Bethlen Gabor zu vereinigen strebte, eröffnete neue Aussichten wohl selber auf eine nicht allzu schwere Recuperation dieses Erzstiftes Magdeburg. Eben darauf war des Administrators ganze Sehnsucht gerichtet. Mag er nun aber in Ritzebüttel sich zu stark engagirt haben oder sonst ein Hinderniß ihm im Wege gewesen sein: er befand sich noch dort, als der Dänenkönig von Tilly am 17./27. August bei Lutter am Barenberge aufs Haupt geschlagen wurde und damit die ihm kaum eröffnete Aussicht wieder verschwand. Kaiser und Liga, Papst und Spanier triumphirten über diesen Sieg der katholischen Waffen, der in der That denn auch der katholischen Propaganda in Norddeutschland einen mächtigen Anstoß gab.

In seiner Kurzsichtigkeit ordnete aber sogar der Rath von

[1]) Heinrich Husan an den Kaiser, Lübeck den 31./21. August. K. u. k. geh. Staatsarchiv in Wien. — Ueber die Ritzebütteler Affaire vgl. auch Wurm, Studien . . . über die Lebensschicksale des Foppius van Aitzema. Programm des Hamburg. akadem. Gymnasiums 1854 S. 24.

[2]) Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

Magdeburg ein Salve-Schießen wegen des kaiserlichen Sieges an. Es war eine Kniebeugung vor Ferdinand II. und die Einleitung zu neuen würdelosen Hilfsleistungen der Stadt an seine immer übermüthiger werdenden Heerschaaren. Es war andererseits, officiell, der völlige Bruch mit der dänischen Partei und dem Administrator, der für Magdeburg nicht mehr zu existiren schien. Man weiß nicht, wo er sich aufhält, berichtet zu Anfang September sein dortiger Agent P. Meyer — um aber kurz darauf hinzuzufügen, er höre, der Fürst habe an die Neustädter und Sudenburger geschrieben: sie sollten in getreuer Devotion gegen ihn verharren und sich zu männlicher Vertheidigung ihrer Religion und Freiheit in steter Bereitschaft mit ihrem Gewehr halten. Denn er sei entschlossen, „mit der bei sich habenden Armee nach Möglichkeit fortzumarschiren, die Wallensteinische zu vertreiben, das Land von aller überlästigen Einquartierung zu liberiren und befugter Maßen wieder in Posseß zu nehmen."[1]) Ohne Zweifel erfolgte diese Aufforderung an die Vorstädte, denen er sich jetzt so gewogen zeigte, noch bevor er Nachricht über die große Niederlage des Königs, sicher bevor er diese Nachricht von ihm selber empfangen hatte. Sie kam ihm durch ein Schreiben Christians aus Wolfenbüttel vom 18. August zu; und ihr niederschlagender Eindruck sollte allerdings möglichst abgeschwächt werden durch die beigefügte Versicherung: „ob Uns wohl das Glück zuwider gewesen — daß Wir dennoch den größten Theil Unserer Reiterei davon gebracht, sammeln auch Unser Fußvolk wieder zusammen und sind resolvirt, . . allhier Stand zu halten und des Feindes zu erwarten. Ersuchen demnach Euer Liebden hiermit, daß Sie mit Ihrem Volk, welches Sie bei sich haben, sowohl an Reitern als Fußsoldaten, sich alsbald aufmachen und anhero zu Uns verfügen wollen." Ja, soviel menschenmöglich solle Christian Wilhelm eilen, um zu ihm zu stoßen. Mit eigener Hand fügte der König noch einen anderen, nur leider trügerischen Trost hinzu: „Der Schad ist so groß nicht, als man ausgiebt, und hoffe mit dem Ersten wiederum so stark zu werden, daß ich dem Feind kann Widerstand thun. Der Feind hat ziemlich eingebüßt. Tilly ist geblieben neben vielen Officieren, so daß ich hoffe, daß es so große Gefahr nicht haben soll."[2])

[1]) P. Meyers Tagebuch zum 11. September.

Digitized by Google

Aber weder Tilly war geblieben, noch auch vermochte der Dänenkönig trotz seines ungebrochenen Muthes und der thatkräftigsten Anstrengungen zu seiner Wiederherstellung diese Niederlage jemals zu verwinden. Auf Christian Wilhelm scheint sie im ersten Moment doch sehr deprimirend gewirkt zu haben. Nach Husan hätte er, weil er vom Könige „post tantam cladem acceptam eiligst mit seinem Volk aus Hadeln avocirt," das den Hamburgern abgenommene Haus Ritzebüttel „mit großem Schrecken restituirt und deserirt."[1]) In Hamburg vernahm Foppius van Aitzema in nächster Folge nach der Schlacht sogar: nachdem der Kaiser aufs Neue einen Gesandten an die Hansestädte geschickt habe, um sie in Unterwürfigkeit zu erhalten, werde jetzt auch der Administrator mit „Caressen" gelockt und solle zu wanken beginnen. Denn er klage, daß ihm nicht einmal die geringen Gelder bezahlt seien, die ihm auf die Subsidien der Generalstaaten assignirt worden, „rekende het tot sijn kleenachtinge gedaen te sijn." Foppius sah nach der Schlacht bei Lutter sehr düster. Wenn aber dem deutschen Krieg noch eine günstige Wendung gegeben werden könnte, so würde es — mahnte er die Hochmögenden — gut sein, diesen Fürsten um vieler Ursachen willen sich nicht zu entfremden. Gefaßter war er, als er seinen Herren am 2. September die muthige Haltung des Königs und die gute Absicht des Administrators, zu ihm zu stoßen, melden konnte. „Da der König den Feind an Reiterei, die wohl 7000 Pferde combattant, weit übertrifft und mit den Truppen des Administrators über 8000 zu Fuß hat, so glaubt man, daß man sich werde behaupten können." Von Christian IV. nach Blekede gerufen, wollte der holländische Staats-

---

ohne seinen eigenhändigen Zusatz im Dän. Reichsarchiv. — Da mit ersterem Schreiben, das der Administrator einer Randbemerkung zufolge am 21. August empfangen, der Zeit nach die Collection der angeführten dänischen Correspondenz im Bayrischen Staatsarchiv aufhört: so dürfen wir vielleicht annehmen, daß sie bald nach der Zusammenkunft von König und Administrator, wenn nicht erst auf dem Rückzuge des Königs nach Holstein von den Tillyschen erbeutet worden ist. Daß jedes der betreffenden Schreiben einzeln für sich von denselben intercipirt worden, ist aus verschiedenen Gründen nicht wohl glaublich.

[1]) Husan an den Kaiser, Lübeck den 4. Sept./24. August. K. u. k. geh. Staatsarchiv. — Die Aufgabe Ritzebüttels und der Abzug von da erfolgte am 22. August. Wurm a. a. O.

Digitized by Google

mann dorthin zu seiner Assistenz am nächsten Tage abreisen.[1]) Denn freilich, diesen weiten und einen noch weiteren Rückzug nach der unteren Elbe zu nehmen und zwar in aller Eile zu nehmen, hielt Christian für unvermeidlich. Schon am 26. August befand er sich in Schnackenburg und erließ von der dortigen Schanze aus an Christian Wilhelm neuen Befehl: er sollte mit seinen Truppen nun sich ebenfalls sofort nach Blekede begeben, sollte hier — statt in Wolfenbüttel — zu ihm stoßen.[2]) Das war ein Unterschied, der die Illusionen zerstörte.

Murrend gehorchte der Administrator. In seiner Ehrenrettung sagt er: Da der König, von allem Fußvolk entblößt, nach Stade retiriren mußte, so mußte auch er wieder auf den König retiriren. Beide finden wir noch gegen Ende des Jahres gleichzeitig in Stade, das nun zum dänischen Hauptquartier erhoben wurde. Dahin auch mußte jener diesem den größten Theil seiner Truppen zuführen, die er auf mehr als 10 000 Mann zu Fuß und auf etwa 2000 zu Pferde angiebt. Und so schreibt er sich in seiner Ehrenrettung das Verdienst zu, den König wesentlich gestärkt zu haben, so daß derselbe mit der ihm gebliebenen Reiterei wieder gegen 24 000 zu Roß und zu Fuß beisammen gehabt hätte. Mindestens 7000 Fußsoldaten will er ihm abgetreten haben. Der Rest sei vom Könige Anfangs zur Besetzung des Gebietes an der Elbe von Boitzenburg aufwärts bis nahe an Dömitz vorgeschoben worden. Dann jedoch habe er von Christian die Ordre bekommen: weil dieses Volk dort gar zu frei und offen liege und ihm bei seiner geringen Zahl leicht ein Unglück zustoßen könne, es wiederum seewärts, diesmal nach Tremsbüttel „ins Erzstift Bremen, an Holstein gelegen“[3]) zu führen und es hier bis auf anderweitige Ordre Winterquartiere beziehen zu lassen. Husan aber kritisirt weiter: „nach abgedrungener Verlassung des den Hamburgern mit Behendigkeit abgenommenen Hauses Ritzebüttel“ sei Christian Wilhelm in die vom Könige verlassenen lauenburgischen und mecklenburgischen Aemter an der Elbe — Neuhaus und Boitzenburg werden genannt — mit seinem Volk zu Roß und Fuß ein-

[1]) Foppius an die Generalstaaten, Hamburg den 26. August und 2. September. Niederländ. Reichsarchiv.

[2]) Dän. Reichsarchiv.

[3]) Indeß gehörte Tremsbüttel zu Stormarn, also unmittelbar zu Holstein.

Digitized by Google

gerückt und habe das Uebel noch ärger gemacht.[1]) Er wird auch hier nicht ganz Unrecht haben; bereits am 30. October hatte der Oberst v. Schlammersdorf den König gebeten, mit seiner Truppe sich von dem übrigen Volk des Administrators verabschieden zu dürfen; „denn ich bei solchem Volk meine Ehr und, ungerühmt, guten Namen müßte verlieren."[2])

Beim Ausbleiben der holländischen Subsidien ohne Sold gelassen, mögen Officiere wie Gemeine desto mehr zu Excessen geneigt gewesen sein; wie weit den Administrator persönlich eine Schuld trifft, läßt sich freilich nicht sagen. Daß er wohl immer der militärischen Dinge, soweit es in seinen Kräften stand, sich noch ernstlich anzunehmen entschlossen war, dafür sprechen seine damaligen Bemühungen beim Könige, daß ein formatum consilium, ein Kriegsrath, geschaffen werde. Nur sehr ungern, sagt er, sei dieser darauf eingegangen;[3]) wußte man doch, daß Christian IV. sich trotz seiner Verluste als souveräner Kriegsfürst fühlte und an andere Rathschläge nicht eben zu binden liebte. Seine Nachgiebigkeit gegen den Administrator scheint denn auch mehr eine formelle gewesen zu sein, wie schon dessen angebliche Ernennung zum Director dieses neu geschaffenen Kriegsrathes beweist.[4]) Es war ein bloßer Titel, ebenso wie es thatsächlich sein Generallieutenants-Titel war. Der König hatte das Mißgeschick gehabt, Fuchs, seinen ersten und erfahrensten Heerführer, in der Schlacht bei Lutter zu verlieren; und wenn er dann auch auf ihn die Schuld an seiner Niederlage schieben wollte, so empfand er doch, als er in Stade angelangt war, das Fehlen dieses Mannes bitter genug. Er hatte Niemand bei sich, der ihn ersetzen konnte; er kannte und ehrte die Tapferkeit des Administrators; höhere Fähigkeiten schrieb er ihm nach wie vor nicht zu. Sonst würde er schwerlich, in seiner Verlegenheit um einen „qualificirten General", sich damals selbst bis nach dem Haag, an die Generalstaaten mit der Bitte gewandt haben, ihm den Statthalter von Friesland, den

[1]) Husan an den Kaiser, Ahlden den 18./8. December. K. u. k. geh. Staatsarchiv.

[2]) Aus Blekede. Dän. Reichsarchiv.

[3]) Christian Wilhelms Schreiben aus Stade vom 1. November: bereits gedruckt bei Opel 2 S. 526 Anm. 3.

[4]) So nach Opel 2 S. 579.

Digitized by Google

Grafen Ernst Casimir von Nassau, „zu solcher Charge" auf ein Jahr zu überlassen. Eine Bitte, die ihm die Hochmögenden nicht gewähren konnten.[1]) Wohl oder übel beruhigte er sich nach Foppius in Bezug auf das Ausbleiben des Grafen, während es nach dem nämlichen Gewährsmann noch vor Ablauf des Jahres zu so großen Mißverständnissen zwischen König und Administrator kam, daß der Letztere sich von der dänischen Partei habe losagen wollen. Foppius, der sich dauernd bei Christian IV. in Stade aufhielt, rühmt sich, mit allem Fleiß die Einigkeit zwischen beiden wiederhergestellt oder doch vermittelt zu haben.[2])

Den Grund zu diesen Mißverständnissen, die eine völlige Abschwenkung Christian Wilhelms hätten herbeiführen können, werden wir in neuen Gewaltthätigkeiten seiner von ihm nicht gehörig im Zaum gehaltenen Soldateska zu suchen haben. Sehr lakonisch hatte ihn Christian kurz nach Weihnachten brieflich benachrichtigt, daß er aus dringenden Ursachen sich entschlossen, aus seinen zwei Regimentern zu Pferde und ebenso aus seinen zwei zu Fuß je eins zu machen und über jedes von beiden Obersten nach seiner königlichen Wahl zu setzen; desgleichen müsse er, „wie auch sonst anderen Respects halber" des Administrators Obersten Sparr kassiren.[3]) Einen Commentar zu dieser Maßregelung giebt uns die im dänischen Reichsarchiv aufbewahrte Correspondenz zwischen Christian Wilhelm und dem Rath von Hamburg. Am Neujahrstage 1627 schrieb er aus Tremsbüttel an den Rath: Er erfahre soeben, daß „etliche von unseren Reitern unterschiedene Angriffe auf der Straßen gegen eure Kaufleute und Bürgerschaft vorgenommen." Er äußert sein Mißfallen über diese „unverantwortlichen Excesse" mit dem Ersuchen, ihm die Thäter zu nennen, doch „insgeheim, damit es nicht lautbar werden und die Thäter andergestalt ausreißen möchten." Er verspricht, die Verbrecher nach Gebühr zu bestrafen. Die Antwort des Rathes, vom

[1]) Der König an die Generalstaaten, Stade den 31. October — die Generalstaaten an den König, Haag den 27. November. Niederländisches Reichsarchiv.

[2]) Foppius an die Generalstaaten, Haag den 30. December. Niederländ. Reichsarchiv.

[3]) Der König an den Administrator, Hauptquartier Stade den 26. December. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

4. Januar, bringt nun die unterschiedlichen Angriffe näher zur Sprache. Unmittelbar vor Weihnachten habe nahe bei Bergedorf eine ziemlich große Anzahl Reiter von Oberst Sparrs Regiment „die Unsrigen feindselig überfallen, die Karren aufgehauen, köstliche Kaufmannswaaren an sich genommen, die Pferde ausgespannt und sich also davon gemacht." Am 30. December sei von anderen Reitern, unter Oberstlieutenant oder Oberst Bremers Commando, eine Meile von Mölln ein feindlicher Ueberfall auf Fuhrleute erfolgt, die mit Hamburger Waaren nach Leipzig unterwegs. Dieser Officier selber wird der Erpressung und Räuberei bezichtigt. Die ja schon vorher gegen den Administrator entrüsteten Hamburger verlangen für die beiden Fälle „öffentlichen Straßenraubes" vollkommene Restitution und ernstliche Bestrafung der Uebelthäter. Er versprach sie in einem neuen Schreiben aus Tremsbüttel vom 5. Januar, jedoch mit dem Zusatz, daß der v. Sparr schon vor Empfang ihrer Beschwerde seine Demission erhalten habe und weggezogen sei, daß Bremers Regiment ihm aber nicht gehöre, weshalb er sofort an den König mit der Bitte um strenge Justiz geschrieben habe. Ein Schreiben Christian Wilhelms an den König vom nämlichen Datum liegt in der That ebenfalls vor, das noch weitere eigenthümliche Zusätze enthält. Er habe dem Rath von Hamburg, sowie oben erwähnt, geschrieben, „weil ich erfahren, daß die Bürgerei sehr schwierig, mich im Wirthshause gesucht, als ich kaum eine Stunde wiederum von da (von Hamburg ?) weggewesen, und ausdrücklich vorgegeben, wenn sie mich bekommen hätten, wollten sie mir den Kopf entzwei geschlagen haben. Denn des Obersten Sparrens Reiter etzliche wiederum etwas angefangen, indem sie nicht allein dem Amtmann zu Bergedorf seinen Wagen spoliiret und ihn selbst ziemlich verwundet, sondern noch dazu nebst dem Obersten Bremern allzeit bei ein sechzig Wagens und Karren aufgehoben und dergleichen Muthwillen verübet."[1]) Ein Bekenntniß also, das die Klagen der Hamburger noch erweitert und verschärft; jenes „wiederum etwas angefangen," läßt ohnehin auf schon vorausgegangene Missethaten der Sparrschen Reiter schließen, derentwegen die Cassation des Obersten erfolgt war. Der Administrator setzt noch ausdrücklich hinzu, er habe dieselbe ihm

[1]) Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

bereits ankündigen lassen, ehe er den hier berichteten Unfug vernommen. Kein Wunder jedoch, wenn er bei seiner Großmannssucht die ihm vom König zudictirte Reduction seiner vier, obwohl sehr unvollständigen Regimenter auf zwei zunächst als eine ihm persönlich erwiesene Kränkung aufnahm. Wie dem aber auch sei, Foppius hat sich schon am 30. December in Stade gerühmt, den Frieden zwischen beiden „Potentaten" vermittelt zu haben.

In einem anderen Brief aus Tremsbüttel, und zwar auch schon vom 2. Januar, betheuert Christian Wilhelm dem Könige, daß er nicht von ihm abgehen wolle, wenn nur der König erbötig sei, ihm wiederum zu seinen erzstiftischen Landen zu verhelfen und dabei zu erhalten, für den Fall, daß sein Domcapitel oder seine Landstände von ihm „absprängen."[1]) Besonderen Anlaß zu dieser Versicherung gab ihm aber ein Schreiben, welches beide, Capitel und Landschaft, gemeinsam verfaßt und ihm jetzt eben zugeschickt hatten — ein Schreiben, in dem sie unter unzweideutigen Drohungen eine sofortige Erklärung von ihm verlangten, ob er dem Kaiser sich unterwerfen, sich vom niedersächsischen Kriegswesen abthun wolle oder nicht.

Dem wiederholten Rath des Kurfürsten von Sachsen, in ihren Landesherrn nicht weiter zu dringen und, mit anderen Worten, sich nicht weiter um ihn zu bekümmern, waren die Capitulare auf die Dauer nicht nachgekommen. Sie lebten in dem Wahn, daß seine Unterwerfung unter den Kaiser dem Erzstift den Frieden noch zurückgeben könnte. Selber so unkriegerisch als möglich, sahen sie kein anderes Mittel, um den Frieden zu erlangen. Und so hatten sie schon seit dem Juli des verflossenen Jahres wieder mit ihm anzuknüpfen versucht, in Gemeinschaft mit den zurückgebliebenen fürstlich Magdeburgischen Räthen schon damals ihre alten Mahnungen „durch eigene staffetta" erneuert. Den Boten aber, der ihn in Hadeln oder in Ritzebüttel angetroffen, hatte der trotzige Fürst mit den Worten abgewiesen: „er sollte hinlaufen, Sie wollten eher im Erzstift sein als er." Eine fernere Absendung der vom Capitel dazu aufgeforderten Landstände, mit einem Schreiben vom 5. August 1626, scheint lange Zeit gebraucht zu haben, ehe sie vor ihm

[1]) Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

erscheinen konnte. Die Schlacht bei Lutter war inzwischen geschlagen worden, und erst aus Boitzenburg am 9. October erfolgte seine Antwort oder, wie es in den Capitelsacten heißt, ein Memoriale von ihm loco responsi, „dessen Inhalt etlicher Maßen obscur und zweifelich," so daß von Capitel und Ständen kein Fundament darauf zu machen gewesen sei. Und da nun beschlossen beide Körperschaften am 13. December auf einem Landtag zu Halle — dem ersten, den sie seit der feindlichen Invasion im Erzstift, und wie sie besonders hervorhoben, mit Genehmigung des kaiserlichen Obersten Albringen abhielten —, ihrem Landesherrn ein Ultimatum zu stellen. Tags darauf erließen sie denn ein doppelt ausgefertigtes Schreiben an ihn in Worten, von denen sie sich doch erst recht keinen Erfolg hätten versprechen dürfen. Freilich bitten sie ihn hier noch, zur Herstellung des Friedens „den kaiserlichen avocatoriis und anderen Mandatis gehorsame Parition zu leisten, die ergriffenen Waffen gänzlich niederzulegen, das geworbene Volk zu licentiiren," durch seine Unterwerfung des Kaisers „hoch offendirtes Gemüth wiederum zu besänftigen" und dies schleunigst. Sie bitten ihn deshalb um eine „kategorische unmodicifirte Antwort und Erklärung", die bis Fabiani Sebastiani, d. i. bis zum 20. Januar in die Kanzlei nach Halle eingeliefert werden sollte. Im anderen Fall aber würden sie, Capitel und Landschaft, „die Mittel an die Hand, wiewohl wider ihren Willen, nehmen," um dem Ruin des Erzstiftes zuvorzukommen.[1]) Das Capitel schien hiernach schon damals an förmliche Absetzung des Brandenburgers Christian Wilhelm und an die Wahl des bisherigen Coadjutors, des kursächsischen Prinzen August, zum Erzbischof zu denken — und das wohl um so mehr, da die Rede ging, daß Kaiser Ferdinand dem benachbarten Stift Halberstadt einen neuen Bischof zugedacht habe und das Erzstift Magde-

[1]) Zusammenfassend berichtet über alle dies eine Instruction des Capitels an den Syndikus Brunner als Abgesandten an den Kurfürsten von Sachsen, Halle den 20. December 1626. Sächs. Hauptstaatsarchiv. Das Schreiben des Capitels und der Landschaft an den Administrator, Halle den 14. December, enthält zum Schluß noch die Bemerkung: obwohl er von der Landschaft begehre, ihm „mit einer erklecklichen Summe Geldes unter die Arme zu greifen," sei doch weltkundig, in welche Verwüstung das ganze Land versetzt sei, so daß sie sich bei ihm entschuldigen müsse. Dieses Schreiben im St. A. zu Magdeburg.

burg durch seine kaiserlichen Beamten administriren lassen wolle. Es überkam die Domherren doch die Angst, daß es um die evangelisch-lutherische Religion geschehen sein, daß insbesondere ihre Rechte und Privilegien durch ein solches Gouvernement beseitigt werden könnten.[1])

Vom Administrator versprachen sie sich wenig Erfolg, um so weniger, als ihm die — indeß unverbürgte — Aeußerung zugeschrieben wurde: er achte das Erzstift nicht und gedenke wohl ein besseres Land zu überkommen.[2]) Seinem letzterwähnten Brief an Christian IV. legte er nun ihr, ihn tief verletzendes Schreiben zugleich mit dem Entwurf der Resolution bei, die er darauf ertheilen wollte. Ob derselbe aber des Königs Beifall nicht fand, ob er ihn vielleicht abändern mußte — gleichviel, erst am 18. Januar schickte er, und jetzt mit vollkommener Uebergehung des Domcapitels, aus seinem „Hauptquartier Tremsbüttel" die Antwort an die erzstiftischen Landstände. Ihre „widerlichen Gedanken", als habe er ihnen zugemuthet, gegen die Verfassung des Erzstiftes ihm zur Hand zu gehen, seien ihm „schmerzlich und herzschneidend." Er macht die Unentschlossenheit des Capitels dafür verantwortlich, daß der Wallensteinischen Invasion nicht vorgebeugt worden sei. Er erinnert an seine vorausgegangenen Mahnungen an die Landschaft auf dem letzten Landtage zu Calbe.[3]) Man habe ihm nicht geglaubt, dieselben vielmehr in den Wind geschlagen trotz seines Protestes, daß er vor Gott und aller Welt entschuldigt sein wollte, „wenn sich's also, wie es jetzt leider ergehet, begäbe." Nicht genug aber könne er sich verwundern über das, was ihm jetzt von seinen getreuen Landständen, Lehnsleuten und Unterthanen nebst dem Domcapitel zugemuthet werde — „weil Wir keineswegs geständig sein können noch wollen, daß Wir Ihrer Kaiserl. Maj. weder mit Worten, Werken noch Gedanken zu einziger geschöpfter Ungnade Anleitung gegeben." Sei er doch, ehe er noch einen einzigen Mann geworben und als er „noch gänzlich stille gesessen," von Wallenstein ohne irgendwelche Ursache überzogen worden. Es sei ihm — hier macht er einen neuen Zusatz — „nach Leib und Leben getrachtet und nach Unseren

[1]) Instruction des Capitels: s. S. 189 Anm. 1.
[2]) Capitels-Acten im St. A. zu Magdeburg.
[3]) Geschichtsblätter 31 S. 336 f.

Digitized by Google

Dienern und Gesinde gegriffen, dieselben gefänglich mit ihm (Wallenstein) herumgeführt und solchen eine und die andere Marter angelegt und gequält, ja gar mit Henken gedroht, auszusagen, wo Wir anzutreffen sein möchten, um Uns bei dem Kopf zu bekommen; wie Uns alles solches selbige Diener, so noch von ihnen entwischt, Uns selbst, nebst anderen Aussagen mehr, so Wir jetzt nach Befindung glauben, ausgesagt . . ."

Aerger, als „Unser Erbfeind christlichen Namens, der Türke" hätten die Wallensteiner im Erzstift gehaust. Er aber, der Administrator, der Alles unverschuldet gelitten, sei auch dem Wunsche seiner Landstände, das geworbene Volk zu entlassen, bereits nachgekommen. Sein bisher geworbenes Volk habe er dem König von Dänemark untergeben und besitze kein eigenes Volk mehr, habe auch alle ferneren Werbungen und Werbepatente für seine Person abgestellt: eine Behauptung, der die Thatsachen widersprechen. Im Uebrigen aber gebühre ihm nicht, sich von Kreisschlüssen abzusondern. Und dann wendet er sich nochmals mit seinem ganzen Haß gegen das Domcapitel, das sie, seine Landstände, nur allein verleitet habe und dessen Drohungen ihn allerdings nicht Wunder nähmen, da es „sofort im Anfang einen Absprung von ihm genommen." Sie aber erinnert er an ihren ihm geleisteten Eid, während er sich erbietet: „dafern Ihr, Unsere getreuen Landstände, nochmals, als gehorsame und getreue Kinder ihrem Vater, Uns nach Euren schuldigen Pflichten weiter an die Hand gehen und Unsern Rath, als Euren von Gott vorgesetzten Landesfürsten, alle Zeit gebrauchen . . . und auf keinen Anderen . . nächst Gott als Uns sehen werdet, daß Wir hergegen alles dasjenige, was zu Rettung von Land und Leuten Unserer und Eurer allerseits eigenen Wohlfahrt dienlich, nichts ermangeln lassen wollen." Er verspricht ihnen als „ein getreuer Fürst und Landesvater mit Leib und Leben beizuspringen." Und dennoch verhehlt er ihnen seine traurige Nothlage nicht: durch Wallensteins Einquartierung schon seit anderthalb Jahren (!) seiner fürstlichen Intraden gänzlich quitt, habe er nur das bloße Leben aus seinem Erzstift noch übrig behalten. Gütliche Unterhandlungen der Landstände will er sich gefallen lassen, wenn sie mit seinem Gewissen verantwortlich, nur daß kein Tractat mit irgend Jemand ohne sein Wissen und Belieben vorgenommen werde

Digitized by Google

und er dadurch — das ist ihm die Hauptsache — wieder völlig zu seinem Erzstift restituirt würde. Denn sie sollen, schärft er ihnen immer von Neuem ein, „im kindlichen Vertrauen gegen ihn verharren." Darum äußert er sich schließlich auch nochmals höchst ungehalten über ihr letztes Schreiben, das respectwidrig und „gar imperiose und befehlend, als daß Wir Euch gleichsam obediren und präcise vor Fabian Sebastian Uns resolviren müßten."

So wechselten fürstlicher Hochmuth und das Geständniß der Ohnmacht mit einander ab. In seinem Postscriptum verrieth er diesen „getreuen" Unterthanen sogar, daß es ihm jetzt sehr an Räthen und Dienern gebreche, „indem Wir zwar zu unterschiedenen Malen an theils Unsere Räthe geschrieben . . . , aber keiner gewesen, so Uns beiräthig sein wollen, und nicht anders bei Uns als der Hase bei den Jungen, wie man zu sagen pflegt, ausgehalten und ein jeder mehr auf seinen Privatnutzen gesehen als auf seinen Herrn."[1]) So unpolitisch dies Bekenntniß aber auch war: wenn irgendwo, hier hatte er Recht. Nach der Katastrophe bei Lutter hatte er eine förmliche Fahnenflucht erleben müssen. Vielleicht, daß Hatzfeld mit seiner Genehmigung in dänische Dienste übertrat; direct aber von ihm abgefallen und zu seinen Gegnern übergegangen war Lüderwald, der bisherige Bürgermeister der Neustadt. Schon im September 1626 hatte er sich vom Rath der Hauptstadt in Bestallung nehmen lassen, und gerade als Fürstendiener wollten ihn die Magdeburger ausforschen, namentlich auch seine intimen Kenntnisse in Bezug auf beide Vorstädte dazu benutzen, um ihrer sich vollends zu bemächtigen. Sie schätzten ihn moralisch sehr gering, aber sie meinten: man müsse den Fuchs mit Füchsen fangen. — Der Möllenvogt verweigerte den Befehlen des Administrators förmlich den Gehorsam, so daß sein Secretär P. Meyer bereits im October geschrieben: „Gott erbarme es, daß Seine Fürstliche Gnaden als ein bekannter heroischer löblicher gutthätiger Fürst also unschuldig von den Seinigen despectiret werden muß."[2]) P. Meyer, fast der einzige treue Beamte, der ihm in Magdeburg und

[1]) Dies Schreiben des Administrators vom 18. Januar 1627: im St. A. zu Magdeburg, abschriftlich auch im Sächs. Hauptstaatsarchiv.

[2]) P. Meyers Tagebuch, besonders vom 11. September und 23. October 1626.

Digitized by Google

überhaupt geblieben, hatte daselbst einen Affront nach dem anderen erfahren; und wiederholt gewarnt, „in der Stadt sich nicht viel sehen zu lassen", verschwindet er noch in dem eben genannten Monat unseren Augen, gleich nachdem er von seinem hartnäckigen Herrn aus der Ferne nochmaligen Befehl erhalten hatte, die abgebrochenen Verhandlungen mit dem Magistrat wieder aufzunehmen. Auf diesen Befehl bezieht sich die letzte seiner Aufzeichnungen, die vom 24. October, und mit ihr bricht sein Tagebuch plötzlich ab. Die Erklärung hierfür giebt uns aber ein Rapport jenes Obersten Aldringen vom nämlichen Tage: „Die Herren von Magdeburg müssen nun gut kaiserisch sein, es sei ihnen lieb oder leid; denn ich sie nunmehr so weit gebracht, daß sie auch des Administrators Secretär, welcher sich in der Stadt aufgehalten, . . . aufm Rathhaus verarrestiren lassen . . . Ich habs im Namen Ihrer Kais. Maj. begehrt, weil ich in Sorgen gestanden, daß er allerlei widerwärtige Sachen expracticiren möchte." Den Prälaten von Questenberg, der dazu ausersehen war, die Reliquien des H. Norbert von Magdeburg nach Prag zu überführen, lud Aldringen durch den nämlichen Bericht ein, „jetzt kecklich zu kommen; denn die Magdeburger sich nunmehr beim König und Administrator so schwarz und verdächtig gemacht, daß sie gemeldetem Herrn Prälaten wohl assistiren und kaiserisch sein müssen."[1]) Noch weit mehr konnte er dies von den Domherren sagen, wenn sie sich auch darin von den Rathsherren unterschieden, daß sie nicht aufhörten, den Administrator mit Briefen und Botschaften zu bestürmen.

Denn ohne seine kategorische Antwort abzuwarten, hatten sie bereits am 14. Januar eine neue „Erinnerung" aus Egeln an ihn abgehen lassen. Sie ließen sich durch kaiserliche Sincerationen täuschen und verlangten von ihm die gleiche Täuschung. Er aber that darauf einen unerwarteten Schritt. Vielleicht in besonderem

[1]) Abschriftlicher Bericht Aldringens vom 3. November n. St. im K. u. k. geh. Staatsarchiv. In der Abschrift steht allerdings: 3. December. Daß dies aber ein Schreibfehler ist, ergiebt sich deutlich aus dem Inhalt des Berichtes, verglichen mit Aldringens Schreiben an das Kloster U. L. Frauen vom 2. November n. St. bei Leuckfeld, Antiqq. Praemonstr. S. 44. Auch war die Wegführung der Gebeine Norberts durch Questenberg bereits am 2. December n. St. wirklich erfolgt; vgl. ebendas. S. 42.

Digitized by Google

Auftrag des Dänenkönigs, mit dem er fortgesetzt berieth und dem er Alles mittheilte, ließ er sich herbei, dieses ihr letztes Schreiben, welches er am 10. Februar erhielt, doch nun direct und sogar in relativ gemäßigterem Tone zu beantworten. Und zwar antwortete er ihnen noch immer aus seinem Hauptquartier zu Tremsbüttel, am 18.: Daß der Kaiser für seine Person den Religions- und Profanfrieden seinen hohen Versprechungen und Verpflichtungen nach ganz gern zu halten gewillt sei, wolle er nicht bezweifeln. Allein er zweifle, weil derselbe so gar „religiosisch," ob er aus Furcht vor dem päpstlichen Banne ihn zu halten fähig sei. „Denn ein solcher Bann alle dergleichen Eide und Verpflichtungen aufhebt." Ueberhaupt befolgte der Administrator hier die Taktik, den Kaiser als ohnmächtig gegenüber anderen Gewalten darzustellen. Weder Tilly noch Wallenstein hätten sich um ihn bekümmert, so daß er nicht einmal ihrer Armeen mächtig sei. Wie oft habe der Kurfürst von Sachsen den Kaiser des Erzstifts halber inständig gebeten. Was hätte er erreicht? Würde deswegen die Armee „wohl eher heraus aufgebrochen sein? . . . Aber der von Mansfeld mit seinem Aufbruch in die Schlesien hat mehr genützt, als wenn der ganze ober- und niedersächsische Kreis alle Schreibfedern und Papier daran verschrieben und auf den Knieen gebeten hätten." Ihr wünscht von uns, sagt er, Entwaffnung und Trennung von den niedersächsischen Kreisständen. „Wer wollte aber doch so thöricht und unbesonnen sein, dem niedersächsischen Kreis zu rathen, die Wehr und Waffen niederzulegen und den anderen Armeen die Wehr und Waffen in den Händen zu lassen, welcher Ihre Kaiserl. Maj. selbst nicht mächtig sind." Und wenn gleich der Kaiser großes Verlangen trüge, Frieden zu machen, so stände es doch nicht in seiner Macht, sondern müßte erst von Wallenstein und Tilly approbirt werden. Er, der Administrator, habe zu besorgen, daß er von ihren Armeen, wenn er, vom König sich trennend, selbst ohne Heer ins Erzstift zurückkehrte, beim Kopf genommen und in ewiger Dienstbarkeit gehalten werden würde; und mehr noch, daß er seinen Unterthanen und dem ganzen Römischen Reich zur Verkleinerung etwas eingehen und versprechen müßte, was er in seinem Gewissen „vor dem Thron der Heiligen Majestät Gottes nicht verantworten könnte." So lange hätte er sich gehütet, sich in ein solches Labyrinth zu begeben, „und sollten

Digitized by Google

nun anjetzo Uns so unbesonnen hineinstürzen!" Zweimal habe er dem Kaiser geschrieben, ihn um rechtliches Verhör und unparteiisches Gericht gebeten, sei aber darauf keiner einzigen Antwort gewürdigt worden. Er hoffe, die Domherren würden ihm kein Narrenstück zumuthen. Er seinerseits würde sie gern zum Verhör kommen lassen, wenn sie capitulariter oder privatim, conjunctim oder divisim zu ihrer Verantwortung vor ihm erscheinen und sich purgiren würden. Im Uebrigen bleibe er bei seiner Resolution, die er seinen getreuen Landständen letzthin ertheilt habe.[1])

So rückten die Parteien nicht vom Fleck. Der Kurfürst von Sachsen bezeichnete diesen ihm von den Capitularen am 12. März mitgetheilten Bescheid als ziemlich hart und weitaussehend. Kurz darauf aber erfuhren sie, daß Aldringen, der Wallensteinische Oberst und Commandant im Erzstift, die fürstlichen Beamten durch seinen Oberstquartiermeister habe vorladen lassen, damit dieselben ihrer

[1]) Zum Schluß erklärt Christian Wilhelm, daß er das — vom Domcapitel ihm abschriftlich zugesandte — kaiserliche Rescript an den König von Dänemark per Post schicken wolle. Dieses an das Domcapitel selbst gerichtete Rescript vom 23. November n. St. 1626 war eine der zahlreichen Sincerationen, die Ferdinand II. unter dem nämlichen Datum für die ihm ergeben gebliebenen Stände der beiden sächsischen Kreise, mit der Hauptabsicht, sie dauernd von Dänemark getrennt zu halten, bestimmt hatte. Dabei verschwieg er natürlich die Rekatholisirungs-Pläne, die er vor Allem in Bezug auf die Stifter Halberstadt und Magdeburg gefaßt und die er gerade auch am 23. November seinem Abgesandten an die betreffenden Stände im niedersächsischen Kreise, R. v. Walmerode, in einer „geheimen Nebeninstruction" bereits mitgetheilt (K. und k. geh. Staatsarchiv). Hierüber wie insgemein über die durchaus unehrliche Politik Kaiser Ferdinands vgl. meine neuen Angaben in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1897 S. 500 f. Das getäuschte Domcapitel versicherte den Kaiser in seinem Antwortschreiben aus Egeln vom 19. Januar a. St. 1627 seiner unentwegten Treue unter den gewöhnlichen Unschuldsbetheuerungen und mit der — vergeblichen — Bitte um Befreiung von den exorbitanten Kriegslasten (St. A. zu Magdeburg). Wie sehr es sich zunächst noch täuschen ließ, beweist sein oben erwähntes Schreiben an den Administrator aus Egeln vom 14. Januar, in dem es das Hauptgewicht darauf legte, daß der Kaiser die Erklärung, den Religions- und Profanfrieden manuteniren zu wollen, „motu proprio" in seinem gedachten Rescript abgegeben habe. Bezeichnender Weise befindet sich letzteres Capitelsschreiben, das auf diese vage Erklärung hin den Administrator nochmals zur Niederlegung der Waffen u. s. w. aufforderte, ebenso wie die oben im Text ausgeführte Entgegnung des Administrators vom 18. Februar wiederum in Wien, im K. Finanzarchiv.

Eidespflichten, wodurch sie nicht nur dem Administrator, sondern zugleich auch dem Domcapitel verwandt waren, enthoben und in neue Verpflichtung genommen würden. Was hatten die Domherren davon zu erwarten? Jetzt begannen sie noch mehr zu fürchten, daß ihr Erzstift „in regimine ecclesiastico und politico, wie auch in oeconomicis gar möchte zu scheitern gehen." [1]) Sie traten hiergegen mit neuen, unfruchtbaren Vorschlägen an den Kurfürsten heran, während sie die Absetzung des Brandenburgers aber nochmals hinausschoben. Gerade damals tauchten allerhand Gerüchte auf, daß der Letztere, des Krieges müde, eine radicale Aenderung seiner Politik vorhaben sollte. Gerüchte, die durch häufige Aeußerungen von ihm selber über seine Armuth, sein Verlassensein wohl bestärkt wurden; mehr aber noch durch solche von einem ihm willkommenen Parteiwechsel, wodurch er seine Gegner offenbar nur irre führen wollte.[2]) Und solche mögen eben auch dem Magdeburger Domcapitel zu Ohren gekommen sein, dasselbe schwankend gemacht haben. Nun aber ereignete sich der ganz außerordentliche Fall, daß er noch einmal, daß er aus freiem Antrieb an diese Domherren schrieb: er wolle ihre Erinnerung „in etwas reiflicher erwägen." Aus Ursachen, die der Feder nicht anzuvertrauen, sei er „seinen Curs in etwas zu ändern entschlossen" und habe sich vorgenommen, sich „bei diesem jetzigen Wesen auf Maße und Manier, wie bis dato geschehen, länger nicht aufzuhalten, sondern nunmehr auf andere Mittel und Wege zu gedenken, wie daß er Anderer Exempel nach auch etwas besser möchte accommodirt sein." Ja, er bat seine Capitulare, sich „an ordentlichen Oertern in höchstem Geheim" zu bemühen und mit bestem Fleiße zu versuchen, ob sein und ihr Intent, dafern es ihm ersprießlich sein könnte, zu Wege zu richten wäre, auch was sie nun darüber erfahren würden, in höchstem Geheim und durch vorsichtige, vertraute Personen ihm zu avisiren, „der gänzlichen Zuversicht, daß solches uns allerseits zu allem Gedeihen und Aufnehmen gereichen werde".

An ordentlichen Oertern! Hieß das nicht: bei den damaligen militärischen Gewalthabern des Erzstifts, wenn nicht etwa beim

[1]) Das Capitel an Kurfürst Johann Georg, Egeln den 23. März 1627. Auch dieses Schreiben im K. Finanzarchiv zu Wien.

[2]) Vgl. Opel 2 S. 579.

Digitized by Google

Kaiser selbst? Anderer Exempel nach hoffte der Administrator auf Accommodation. Waren darunter nicht seine Mitkreisfürsten zu verstehen, die, wie sein Schwager Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, sich nach der Schlacht bei Lutter von Dänemark förmlich losgesagt und dem Kaiser unterworfen — oder die, wie der Erzbischof von Bremen, schon früher zum Gehorsam gegen Ferdinand II. zurückgekehrt, sich durch erneute Treuversicherungen seine dauernde Gnade zu erkaufen gemeint hatten? Das letzte Schreiben Christian Wilhelms war um so merkwürdiger, als es, vom 12. März aus Stade datirt, in unmittelbarster Nähe des Dänenkönigs verfaßt war.[1]) Hätte nicht aber gerade dieser Umstand das Capitel wieder stutzig machen müssen? Gleichwohl, mit dem größten Optimismus oder doch mit dem Schein eines solchen beantwortete es das Schreiben, das ihm am 11. April von Christian Wilhelms Diener Rixleben überbracht wurde, umgehend am 13. zu Staßfurt, wo es gerade einen — von Aldringen nochmals genehmigten — Landtag abhielt. „Höchlich erfreut" seien sie, die Domherren, daß er ihre wohlgemeinten Vorschläge sich gefallen lasse und sich vom niedersächsischen Kriegswesen abzuthun jetzt entschlossen sei. Sie erbieten sich, zu befördern, was zu seiner „besseren Accommodirung" und dazu, daß er wieder zu Land und Leuten gelangen möge, nöthig. Unter der von ihm gewünschten Wahrung des Geheimnisses, wie sie versichern, hätten sie doch die in Staßfurt anwesenden Landstände sofort veranlaßt, auch ihrerseits neue Verhandlungen „der Accommodation halber" zu beschließen; Deputirte des Administrators, des Capitels und dieser erzstiftischen Stände sollten zusammentreten und mit einander berathschlagen, wie er beim Kaiser wiederum „in ein gutes Concept" gesetzt werden könne. Deshalb aber möge er zunächst, da seine Erklärung noch „in generalibus" gehalten sei, eine nähere Specialerklärung von sich geben: zum Zweck seiner Unterwerfung unter den Kaiser. In einem zweiten Schreiben vom gleichem Datum (13. April) bitten die Domherren ihn aber auch schon um Bevollmächtigung und Absendung seiner Deputirten zu der Conferenz, für

[1]) Staatsarchiv zu Magdeburg. — Christian IV. selbst hatte ihn brieflich, Stade den 26. Februar, dorthin in sein Hauptquartier citirt, und schon auf den 5. März hatte er sich dort mit seinen Oberstlieutenants und Majoren persönlich und „unausbleiblich" einstellen sollen. Dän. Reichsarchiv.

die sie, wohl der größeren Sicherheit halber, ihm Wittenberg vorschlagen. Den Termin der Zusammenkunft stellen sie ihm anheim. Doch solle sie womöglich noch vor Pfingsten stattfinden, daß man alsbald realiter zu den Tractaten schreiten könne.[1]) Ihre und der Landschaft schon ernannte Deputirten warteten nur darauf.

Er ließ sie warten, und neuer Zweifel, neuer Argwohn bemächtigte sich des Capitels, als es, frühestens zu Anfang Mai, vernahm, daß er nach dem Erzstift „sehr gloriose geschrieben, gleich er mit 8000 Mann Havelberg und andere Oerter ejectis Caesareanis occupirt."[2]) Wie es sich mit dieser angeblichen Prahlerei in Wirklichkeit verhält, wissen wir nicht. Offenbar aber bezieht sie sich auf die Unternehmungen, die Schlammersdorf, der frühere Oberstlieutenant Christian Wilhelms und damalige Generalmajor des Königs, noch im April gegen den Herzog Georg von Lüneburg, den Commandanten der kaiserlichen Truppen in der Altmark, gerichtet hatte, um ihm die eroberten Havelpässe, Brandenburg, Rathenow, Havelberg, wieder zu entreißen. Es war Schlammersdorf gelungen, sich in den hochgelegenen und die Stadt beherrschenden Dom von Havelberg zu werfen und sich dort zu großer Ungelegenheit für die Feinde zu verschanzen, um ihn auch gegen Tillys Macht, wenigstens für ein paar Monate, zu halten. Sie aus ihrer Stellung zwischen Havelberg und Sandau (auch dieser Ort war längst in feindlicher Gewalt) zu vertreiben, war jener allerdings nicht im Stande. Höchst wahrscheinlich aber nun, daß der Administrator, ihm mit seiner Truppe vom Könige zum Beistand geschickt, sich stets noch als Herr ihm gegenüber fühlte und sich, von sonstigen Uebertreibungen abgesehen, ein Verdienst zuschrieb, welches ihm nicht zukam und auch nirgends weiter Erwähnung fand. Immerhin mag er um Havelberg tapfer mitgekämpft haben, zum Beweise, daß er so wenig jetzt als zuvor im Ernst an Unterwerfung unter den Kaiser dachte.

Und trotz alledem machte das Domkapitel noch einen Versuch. Nachdem es bis zum 2. Juni vergeblich gewartet, schrieb es dem Administrator an diesem Tage aus Egeln, um ihm die angeführten

[1]) Die beiden Schreiben aus Staßfurt im St. A. zu Magdeburg.

[2]) Extract eines Berichtes vom 19. Mai 1627 in den Capitelsacten. St. A. zu Magdeburg.

Schreiben vom 13. April in Erinnerung zu bringen. Es habe Nachricht erhalten, daß, wenn von Christian Wilhelms Seite beim Kaiser gebührend darum angesucht werden würde, „zur ersprießlichen Verrichtung ziemlich gute Hoffnung" sei. So erwarte es nun sein „ferneres Begehren."[1]) In Wahrheit konnte von guter Hoffnung keine Rede sein, so wenig in Betreff des Kaisers wie des Administrators. Unabänderlich hatte Ferdinand II., über diesen „angemaßten", diesen „Pseudo-Administrator" hinweg, bereits die Rekatholisirung der Stifter Halberstadt und Magdeburg beschlossen. Die protestantischen Domherren beider Stifter ahnten das wohl, hatten aber doch noch keine sichere Kunde davon. Die von Magdeburg fuhren daher mit ihren krampfhaften Bemühungen in der eingeschlagenen Richtung, gemeinsam mit den Landständen, fort: bis sie endlich einsehen mußten — bis ihnen kein Zweifel mehr daran blieb, daß der Administrator auch sie nur hintergangen und betrogen. Ihr oder der Landschaft Bote war, wie anzunehmen ist, mit den beiderseitigen Mahnbriefen nach Havelberg gereist, wurde aber, als er auf dem Dom ankam, statt von Christian Wilhelm von dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, dem nunmehrigen Höchstcommandirenden der dänischen Armee nächst dem König, empfangen. Und der, lesen wir, habe das Schreiben der Landschaft dem Boten abnehmen lassen mit der Anzeige, daß er Befehl habe, wenn Briefe an den Administrator einträfen, sie dem König von Dänemark zu übersenden; der König sei vom Administrator ermächtigt worden, sie zu erbrechen und zu beantworten. Unter diesen Umständen erwartete der Bote eine Antwort aus der damals nach Lauenburg verlegten königlichen Kanzlei; und als ihm die Zeit zu lang wurde, begab er sich selbst in das königliche Quartier und hielt um Bescheid an. Auch hier mußte er warten, auf unmittelbaren Befehl Christians IV. Nicht lange aber, da erschien ein Secretär aus der deutschen Kanzlei und brachte ihm ein kurzes Recepisse mit der Bescheinigung, daß er das Schreiben der Magdeburgischen Landschaft an den Administrator „eingeantwortet" habe, und mit der Unterschrift: Lauenburg den 12. Juli 1627, des Königs von Dänemark deutsche Kanzlei. Vom Administrator selber bekam der Bote nichts zu sehen, dagegen

[1]) St. A. zu Magdeburg.

Digitized by Google

etwas Ueberraschendes zu hören; Zeitungen trafen ein, daß er beim Fürsten Bethlen Gabor von Siebenbürgen angekommen und jetzt im Anzuge sei, von dorther 18000 Mann ins Reich zu führen. Schon sollte König Christian deshalb zwei seiner Beamten, einen Marschall und einen Rittmeister, ihm auf dem Weg über Polen entgegengesandt haben.[1])

Diese Zeitungen waren unrichtig, aber sie entsprachen doch der Tendenz des ruhelosen Mannes, der in der Zwischenzeit seinen Curs in der That geändert, d. h. in aller Stille den niedersächsischen Kreis und das Reich verlassen hatte, um der Sache des Dänenkönigs und seiner eigenen Sache in anderer Weise als bisher, als kühner Unternehmer, zu dienen. Angesichts seiner Unaufrichtigkeit schnitt den Capitularen der Mißerfolg ihrer so lange fortgesetzten Mahnungen, wie sie sich ausdrückten, „für und für tief zu Herzen; haben es jedoch nicht ändern können, sondern Gott und Ihrer Kais. Maj. müssen lassen befohlen sein und sich mit dem bekannten Spruch: Sic et liberasti animam tuam consoliret und aufgerichtet."[2])

Zwei verschiedene, aber nahe zusammenhängende Aufträge waren es, die dem von nun ab geplanten Unternehmen Christian Wilhelms zu Grunde lagen. Einmal sollte er versuchen, die immer noch sehr unsicheren und problematischen Beziehungen jenes bedeutsamen, aber allzu veränderlichen Fürsten von Siebenbürgen zu Christian IV. und zu dessen europäischen Verbündeten fester zu knüpfen und ihn zu neuem offenem Bruch mit Ferdinand II. zu bewegen. Er sollte zu ihm reisen und unterwegs auch die Republik Venedig an ihre den Conföderirten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Subsidienzahlung erinnern. Der König hegte eine gewisse Hoffnung, daß die nahe Verwandtschaft Bethlen Gabors mit dem brandenburgischen Hause — er war mit einer Nichte Christian Wilhelms vermählt — diesem bei seiner Mission zu Statten kommen würde.[3]) Da Bethlen Gabor versprochen hatte, mit den dänischen Regimentern in Schlesien

---

[1]) Gleichzeitiger Bericht, aber ohne näheres Datum, unter den Papieren des Domcapitels im St. A. zu Magdeburg.

[2]) Erklärung der Domcapitels-Gesandten in Wien vom 1./11. Juli 1628 K. Finanzarchiv.

Digitized by Google

[3]) Vgl. Opel 3 S. 106.

zusammenzuwirken, so galt es, auch dieses Versprechen zum Vollzug zu bringen. Und die andere Hauptaufgabe des Administrators sollte darin bestehen, daß er selber die Führung dieser Truppen, überhaupt aber der ehemaligen Mansfeldischen Armee als Stellvertreter des Königs übernehme — nachdem Mansfeld und auch sein Nachfolger, Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar, der Complice Christian Wilhelms vor Magdeburg, noch vor Ablauf des Jahres 1626 kurz nach einander schnell dahin gestorben waren. Ihr unerwarteter Tod hatte die Zurückführung der Mansfeldischen Armee oder vielmehr ihrer elenden Reste aus Ungarn nach Schlesien beschleunigt; und es war die Aufgabe des dänischen Kriegskommissars Mitzlaff, diese Reste zu verstärken, um sich damit in Schlesien zu behaupten, während Christian Wilhelm, an ihn gewiesen, eigentlich auch da nur wieder seinen hohen fürstlichen Namen für das Commando hergeben sollte.[1]) Ein hartes Geschick hatte dem Dänenkönig seine angesehensten Kriegshäupter entrissen; immer nur aus seinem Mangel an solchen erklärt sich die Ernennung des Administrators von Magdeburg zum General der schlesischen Armee.

Ueber die Genesis dieser Anordnungen ist freilich so gut wie nichts bekannt. Nach reiflichem Rath, sagt der Fürst später, seien sie getroffen worden und mit „einmüthiger Beliebung", wie er mit seinem Dünkel hinzusetzt: nomine et consensu communi confoederatorum omnium.[2]) Thatsächlich jedoch waren die Abmachungen vor der Hand noch sein und des Königs Geheimniß, und sie fallen aller Wahrscheinlichkeit nach in den März 1627, während ihres unmittelbaren Verkehrs in Stade. Damals oder später haben sie auch einen Vertrag geschlossen, wonach Christian Wilhelm das ihm gehörige Kriegsmaterial an Pferden, Geschützen und Munition gegen eine Entschädigung von 16 850 Reichsthalern dem König überließ.[3]) Auch diese sollten aus den holländischen Hilfsgeldern entrichtet werden, und die in Hamburg zurückbleibenden Diener des Administrators ließen dem holländischen Gesandten Foppius van Aitzema — wie

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Seine Proposition an die Generalstaaten vom 8. Juni 1628, im dänischen Reichsarchiv. Aehnlich sein Schreiben an Gustav Adolf, Haag den 17. Juli 1628, im schwedischen Reichsarchiv.

[3]) Opel 3 S. 105, dazu Acten im niederländ. Reichsarchiv.

Digitized by Google

derselbe noch am 16. Juni von dort an die Generalstaaten schrieb — keine Ruhe, bis er auf seine eigene Verantwortung die genannte Summe an sie überwies und dafür einen Wechsel in gleichem Betrage auf die Generalstaaten zog. Denn sie hielten ihm vor, daß „die Ehre und das Leben ihres Fürsten" von dieser Summe abhingen, daß er, wenn er nach Schlesien käme und kein Geld fände, „eines von Beidem würde thun müssen, entweder in Armuth sterben oder sich in die Arme des Kaisers (in d'armen von den Keiser) übergeben".[1]) Lange bevor aber Foppius dies schrieb, hatte sich Christian Wilhelm ganz im Stillen und so gut wie ohne Comitat, hatte er sich ohne Mittel auf die Reise begeben — offenbar sofort nach dem Unternehmen auf den Havelberger Dom, womit seine Kriegsthaten in Deutschland fürs Erste ihren Abschluß fanden. Indeß nur auf einem ungeheuren Umweg glaubte er Siebenbürgen und Schlesien mit Erfolg erreichen zu können. Begab er sich doch, mit Einwilligung Christians IV. und in Gesellschaft des königlichen Commissars Scultetus, über Hamburg zunächst nach dem Haag, um seine Reise sodann allein über Frankreich, die Schweiz und Italien fortzusetzen. Er mußte sie — sagt er — „per ambages magnas guter Sicherheit halber nothwendig nehmen".[2]) Ein besonderer Grund dazu war aber wohl der, daß er hoffte, durch sein persönliches Erscheinen in Holland sich besser, als es ihm bis dahin unter Vermittlung Anderer gelungen war, die nöthigen Gelder zu verschaffen. Bereits am 26. April (a. St.) befand er sich in Leiden, und Tags darauf schon soll er im Haag eine geheime Audienz beim Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, dem Statthalter der Republik, gehabt, ihm seinen großen Reiseplan entdeckt haben, dessen Ausführung — wie er behauptete — eine erhebliche Diversion zur Erleichterung des Dänenkönigs zu Wege bringen würde.[3]) Jedoch Geld, Geld! das war eben seine nächste Losung. Er hatte von den 16850 Thalern noch nicht das Mindeste in Händen. Versehen mit einer Assignation Christians IV. auf die Monatssubsidien der Generalstaaten für diesen König, unterstützt durch Leo van Aitzema im Haag, den er

[1]) Foppius' Schreiben im niederländischen Reichsarchiv, bereits angeführt von Opel, der jedoch — 3 S. 106 — „Armee" statt „Arme" liest.

[2]) Seine Proposition: s. oben S. 201 Anm. 2.

[3]) Niederländ. Reichsarchiv. L. van Aitzema, Saken I S. 602.

Digitized by Google

auf Empfehlung seines Oheims Foppius noch von Tremsbüttel aus zum Agenten bei den Hochmögenden angenommen hatte,[1]) wandte er sich im Mai und Juni wiederholt an den Prinzen von Oranien. Dessen Vermittlung und Autorität rief er an für den Fall, daß die Herren Staaten wegen der Bezahlung an ihn Schwierigkeiten machen würden. Aufs freundlichste versprach der Prinz ihm seine Vermittlung; er hatte aber noch nichts von denselben erreicht, als Christian Wilhelm schon die Fortsetzung der Reise für nöthig befand.[2])

Ein Kriegsschiff, um das er gleichfalls zu seiner Ueberführung nach Calais gebeten, stellten ihm die Generalstaaten zur Verfügung; und außerdem stellten sie ihm auf sein Ersuchen unterm 4. Juni n. St. Empfehlungsschreiben an ihre Gesandten in Frankreich, England, Venedig aus, mit dem officiellen Wunsch: ihn weiter an die Regierungen dieser Mächte „opt favorabelste" zu empfehlen, damit er, der jetzt unbekannt durch Frankreich über Venedig nach Schlesien gehe, um dort die Armee des Königs von Dänemark zu commandiren, nicht hilflos gelassen werde.[3]) Sie selbst jedoch schlugen ihm am nämlichen Tage eine Anleihe ab, die er bei ihnen „auf Obligation oder Hypothek" zu erheben wünschte. Ihr praktischer Verstand ließ sie auf rein chimärische Versicherungen nicht eingehen; sie entschuldigten sich mit ihren eigenen schweren Lasten, „dieweil sie mehr als zu viel genöthigt würden, selbst Gelder zu leihen." Sogar die oben genannte Summe, auf die er in des Königs Namen Anspruch erhob, scheuten sie sich ihm auszuhändigen. Sie wollten dieselbe, wie die übrigen Subsidiengelder, durch Foppius in Hamburg nur an den König direct übermachen.[4]) Und als sie nachträglich von Foppius' eigenmächtiger Ueberweisung an Christian Wilhelms „hinterlassene" Diener Kenntniß erhielten, weigerten sie

---

[1]) Sein Creditiv für Leo van Aitzema — welchen er „zu unserm Rath und Agenten bestellt" — aus Tremsbüttel vom 3. December 1626, im niederländ. Reichsarchiv.

[2]) Acten im niederländ. Reichsarchiv. L. van Aitzemas geschichtliche Darstellung ist nach diesen Acten nicht völlig correct.

[3]) Das Concept ihrer Schreiben an die „Ambassadeure" . . . vom 4. Juni n. St. im Niederländ. Reichsarchiv.

[4]) Resolution der Generalstaaten vom 4. Juni n. St. Niederländ. Reichsarchiv.

sich, den bezüglichen Wechsel zu acceptiren. Erst nach seiner Abreise aus Holland ließen sie durch Leo van Aitzemas dringende Vorstellungen sich zur Genehmigung und Bezahlung bewegen, indem sie nun versicherten, daß ihnen „das gute, heilsame und nöthige Vornehmen des Administrators sehr angenehm" sei.[1]) Doch damit glaubten sie auch genug gethan zu haben.

In Frankreich, wo er sich damals noch weit weniger Hilfe versprechen durfte, scheint er sich überhaupt nicht aufgehalten zu haben; und ebenso wenig wissen wir von seiner Reise durch die Schweiz.[2]) Ein neues Lebenszeichen giebt er nach unseren Acten erst aus Venedig, wo er den Monat Juli über zubrachte, ohne aber bei der Signoria irgend etwas auszurichten.[3]) In vollem Incognito reiste er weiter und kam, nach seinen späteren Aufzeichnungen, über Croatien, Slavonien, Bosnien, Ungarn und Walachei endlich im September nach Siebenbürgen. Am 25. dieses Monats richtete er aus Weißenburg oder Alba Julia, der Hauptstadt des Fürstenthums, ein längeres Schreiben an den Schwedenkönig Gustav Adolf, welcher mit ihm in gleicher Verwandschaft wie mit Bethlen Gabor und der Schwager desselben war. Vorher schon war er mit dem Fürsten zusammengetroffen und hatte, wie wir da lesen, auch durch ihn schon die bitterste Enttäuschung erfahren. Was Anderen, was dem Dänenkönig selber längst bekannt war, scheint der Administrator erst dort in Erfahrung gebracht zu haben: den förmlichen Friedensschluß Bethlens mit dem Kaiser vom December des vergangenen Jahres. Denn erst in letzterem Schreiben nennt er den Frieden „wider alles Verhoffen der Confoederirten" gemacht. Er erfuhr auch jetzt erst, einen wie wenig ehrenvollen Rückzug der wankelmüthige Siebenbürger der ihm überlassenen Armee der beiden abgeschiedenen Heerführer Mansfeld und Weimar in diesem Frieden gesichert hatte. Bethlen selbst habe sie gänzlich verlassen, ohne

[1]) Acten des niederländ. Reichsarchivs.

[2]) Seine Proposition aus dem Haag vom 8. Juni 1623 (s. oben S. 201 Anm. 2): er sei gereist per hunc locum in Belgio, Galliam, Helvetiam, Italiam, Croatiam u. s. w.

[3]) Opel 3 S. 287. — Christian Wilhelm an Christian IV., Venedig den 19./29. Juli 1627: Recommandationsschreiben für den Grafen von Lewenstein. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

Succurs, ohne Munition, obwohl man ihm dazu doch Geld gesandt hätte. Christian Wilhelms Klagen an Gustav Adolf zeigen, wie peinlich die Wirkungen seines Besuches waren. Aus Liebe zum allgemeinen evangelischen Wesen habe er diese große, weite, mühselige, auch leib- und lebensgefährliche Reise, unter Zurücklassung seiner Gemahlin und seiner Tochter, auf sich genommen. „Ganz vergeblich." Er habe gar keine Hoffnung mehr, daß man auf Bethlen sich verlassen könne, daß er sich wieder ins Feld begeben werde, und so sei nun die ganze Kriegslast dem König von Dänemark einzig und allein auf den Hals gelegt „und es leider nunmehr dahin gediehen, daß zu vermuthen, ganz Deutschland werde zu Grund und Boden gerichtet und unter das spanische Joch gebracht." Auch seine schlesische Mission hält er bereits für beendigt, für verfehlt, da er jetzt mit Schmerzen vernommen habe, daß die ihm von Christian IV. untergebene Armee in ihrer Verlassenheit durch Bethlen vom Feinde aufs heftigste angegriffen und zum Aufgeben der noch übrigen Plätze in Schlesien gezwungen worden sei. Ein Theil derselben habe sich zum König von Dänemark retirirt, ein anderer aber sei, weil kein Glaube noch Quartier gehalten, sich beim Feinde unterzustellen genöthigt, ein Theil auch wider Treu und Glauben niedergehauen worden.[1]) Und als der Hauptschuldige an dieser Katastrophe, dieser „liederlichen Dissipation", wie er sich anderweitig ausdrückt, gilt ihm der Fürst von Siebenbürgen. Dagegen fleht er nun die Majestät von Schweden an, „Dero Königliche Hand nochmals ans Werk zu legen." Wir sind „mit Darstreckung unsers Leibs und Lebens, weil unser Land und Leute weggegangen, doch unser Blut für unser Vaterland und reine Lehre zu vergießen noch vorhanden, auch solches zu vergießen durch göttliche Verleihung resolviret." Er bittet Gustav Adolf, „doch auch unser als Ihres armen verlassenen Schwagers nicht zu vergessen, sondern uns unter Dero Protection zu lassen".[2])

Es heißt, daß Bethlen Gabor den Versuch unternommen habe, diesen sich mit Recht so verlassen Fühlenden durch gewisse Vorspiegelungen

[1]) Wallenstein an Spinola, Feldlager vor Troppau den 1. August n. St.: Er habe es „mit dem Feind in Schlesien durch Gottes Hülf zum Ende gebracht". Belgisches Staatsarchiv in Brüssel.

[2]) Dies Schreiben aus Alba Julia im Schwedischen Reichsarchiv.

Digitized by Google

auf die Seite des Kaisers hinüberzuziehen. Auch von neuen Vorspiegelungen in der entgegengesetzten Richtung ist noch einmal die Rede. Alles aber ebenso umsonst, wie Christian Wilhelms Versuch, mit Hilfe des englischen Gesandten in Konstantinopel die Friedenshandlung zwischen Kaiser und Türkei zu hintertreiben oder durch die Verwendung des nämlichen Gesandten englische Hilfsgelder für sich zu erlangen.[1]) Er mußte ohne den mindesten Erfolg den Rückzug nach Westen antreten[2]); und da fand er wenigstens die Zeit, seine Werbung in Venedig noch einmal anzubringen. Rühmt er sich doch in einer späteren Schrift: in reditu besonders hier in Venedig, wo er am 1. December n. St. wieder eintraf, postulata confoederatorum omnium überreicht und kräftig befürwortet zu haben.[3]) Die Wirkung blieb trotzdem aus; je armseliger sein Auftreten war — er wohnte in einer Miethskammer[4]) —, um so weniger schien man geneigt, ihn mit Geldern zu versehen. Kein Wunder, wenn er seinen Muth endlich hätte sinken lassen. Dem Kurfürsten von Brandenburg machte er ein halbes Jahr nachher das Geständniß, daß er auf seiner Reise durch Italien bei des Kaisers Schwester, der Großherzogin zu Florenz, „um Vorschrift an Kaiserliche Majestät guten Vergleichs und Accords halber angehalten, welche auch ihm gern dieselbe widerfahren lassen, inmaßen denn er auch solche schon vor etlichen Monaten an die Kais. Maj. fortgeschickt."[5])

Und doch scheint auch dies nur ein Trug gewesen zu sein. Die Erbitterung Ferdinands II. gegen den „angemaßten Administrator der Stifter Magdeburg und Halberstadt" hatte noch während seines Aufenthalts in Siebenbürgen ihren Höhepunkt erreicht, weil er —

---

[1]) Opel 3 S. 288. Für die von Ranke — Geschichte Wallensteins S. 61 — mitgetheilte Anekdote fehlt mir leider jeder Beleg.

[2]) Da die Verfassung in Schlesien „durch Gottes Verhängniß und der Menschen Negligenz unterdeß ganz, ehe ich allda hinkommen, sich zerschlagen, hab ich mich nothwendig wieder zurück anhero erheben müssen." Christian Wilhelm an Gustav Adolf, Haag den 17. Juli 1628. Schwedisches Reichsarchiv.

[3]) Seine Proposition (S. 201 Anm. 2).

[4]) „. . . S. F. Gn. hielten sich zu Venedig in einer gemietheten Kammer auf." Nachricht in einem Schreiben der kurfürstl. Räthe an Georg Wilhelm, Cölln a. d. Spree den 25. Februar 1628. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

[5]) Christ. Wilhelm an Georg Wilhelm, Haag den 9./19. Juni 1628. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

wie es in einer kaiserlichen Instruction für Schlick und Aldringen vom September heißt — auswärtige Könige und fremde Herrschaften wider Kaiser und Reich, wider sein Vaterland aufwiegele. „Ja, Türken und Heiden, damit er nur sein boshaftiges, unchristliches Intent per forza durchdringen möchte, ruft er um Hilfe und Assistenz an, darf auch derentwegen, so von Einem fürstlichen deutschen Geblüts nie erhört worden, in der Person nach der türkischen Pforte verreisen; welches denn solche Sachen und unverantwortliche Thaten sind, daß Wir dannenhero überflüssige Ursach genommen, wider diesen Markgrafen von Brandenburg als Unsern offenen Feind jure belli et armorum zu verfahren, auch diejenigen Land, Leute und Güter, welche ihm sub quovis titulo zugehörig und anhängig, wo dieselben anzutreffen sind, in Unsere Gewalt zu bringen und Uns an denselben etlicher Maßen Unseres erlittenen, durch ihn verursachten unwiederbringlichen Schadens wieder zu erholen."[1])

In Venedig empfing der Administrator Berichte, daß in Wien nun endlich doch beschlossen sei, ihn in die Acht und Aberacht zu thun, und eben deshalb, weil er sich bei Heiden und Türken Hilfe zu suchen unterstehe. Es war eine zu weit gehende, eine mindestens unbegründete Beschuldigung, deren drohende Consequenzen er aber in der That sichtlich fürchtete. Dies in erster Linie wohl im Hinblick auf seine evangelischen Mitfürsten im Reich, mit denen er es nicht verderben durfte. Brachte er es doch sogar über sich, deswegen an den Kurfürsten von Sachsen aus Venedig zu schreiben, indem er ihn mit einem Mal für seinen guten Freund und Vermittler beim Kaiser zu halten vorgab. Er hätte sich freilich „schier eingebildet, als hätte der Kurfürst seiner ganz vergessen." Jetzt aber durch Schreiben aus dem Reich eines Besseren belehrt, hoffe er, Johann Georg werde seiner eingedenk bleiben. Und so wendet er sich an ihn direct wegen jener Beschuldigung und der deshalb zu befürchtenden Reichsacht. So wenig als der König von Dänemark habe auch er „den Türken anzurufen Lust getragen, sondern vielmehr, wann es vorgeschlagen worden, einen sonderbaren Ekel davor gehabt." Darauf wiederholt er seine eigene Klage: daß er von Wallenstein landfriedbrüchiger Weise in seinen Stiftern wider alle kaiserliche

[1]) Halberstädter Acten im K. Finanzarchiv zu Wien.

Digitized by Google

Versprechungen überfallen, auf seine höchste Beschwerde bei Ferdinand aber „keiner einzigen Antwort gewürdigt" worden sei. Man habe vielmehr fortgefahren, beide Stifter einzunehmen und zu verwüsten und alle seine Unterthanen unverschuldeter Weise bis auf den äußersten Grad auszusaugen u. s. w. „Endlich so hab ich auch kein einziges Pardonschreiben gesehen, geschweige in Hände bekommen . . . Jedoch will ich mich jederzeit gern der gütlichen Tractate, soviel ich ohne Verletzung meines Gewissens und Reputation, wie auch gegen die Posterität werde zu verantworten haben, finden lassen." [1]) Vielleicht ließ er diesem Schreiben an den ihm sonst so widerwärtigen Kurfürsten noch ein zweites folgen. Am Hofe in Berlin hörte man etwas später, daß er Kursachsen brieflich gebeten habe, ihm sicheres Geleit beim Kaiser zu Wege zu bringen, „er wollte sich selbst bei Ihrer Maj. gestellen und Pardon suchen." Dieser Brief des Administrators sei auf türkisches Papier geschrieben gewesen, ohne Nennung des Ortes seiner Abfassung, und sei demnach unbeantwortet geblieben.[2]) Allein auch im andern Fall würde er einer Antwort von kursächsischer Seite schwerlich gewürdigt worden sein. Man glaubte ihm nicht; und zum Ueberfluß schickte der Amtshauptmann v. Loß in Merseburg, welcher weite Verbindungen unterhielt, im December einen Bericht an Johann Georg nach Dresden, wonach Christian Wilhelm „rotunde erklärt haben soll: wenn er auch gleich die Bettelstucken fressen solle, wolle er doch nicht Pardon suchen; denn ob er gleich von Jugend auf delicat erzogen, sei er doch auch gewohnet, mit Käse und Brod vorlieb zu nehmen."[3])

Vermuthlich wollte der Administrator, indem er die Vermittlung der Schwester des Kaisers anrief, nur die drohend gegen ihn ausgestreckte Hand noch zurückhalten und einen Schlag verhindern, der auch seine letzte Hoffnung auf sein Erzstift hätte vernichten müssen. Dazu kam, daß er sich als christlicher Märtyrer fühlte und nicht müde wurde, sich nach allen Seiten hin als ein unschuldig um des Evangeliums willen Verfolgter darzustellen. „Denn weil ich wegen meines christlichen Glaubens verfolget werde, ist es mir viel lieber,

[1]) Christian Wilhelm an Johann Georg, Venedig den 3. December. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

[2]) Schreiben der kurbrandenburgischen Räthe: s. oben S. 206 Anm. 4.

[3]) Loß' Schreiben vom 17. December 1627. Sächs. Hauptstaatsarchiv.

daß ich Land und Leute, Weib und Kind von ferne ansehen muß, als wenn ich es sonsten etwa verdienet hätte und es aus rechtmäßiger Ursach geschähe."[1])

So blieb er denn seiner bisherigen Politik, so auch seinem Haß gegen den Kaiser und das Haus Habsburg getreu. Im Januar 1628 kam er wieder nach Frankreich; auf dem Wege nach Paris berührte er Lyon. Dort aber wäre er nach einer Angabe der kurbrandenburgischen Räthe in Berlin beinahe ums Leben gekommen. Bei einem Abend-Spaziergang durch die Stadt berührte er nämlich zufällig die Kirche de la Charité, und die Musik, die von innen ihm entgegentönte, bewog ihn, einzutreten. Er drängte sich durch die Menge bis nahe an den Hochaltar. Inzwischen „ist mit den Ceremonien so weit verfahren, daß sie die Hostien ins Sacramenthäuslein sperren wollen. Da fällt alles Volk nieder, der güte Fürst aber kann nicht zurück, sondern bleibt stehen. Da stürmen sie einmüthig mit großem Geschrei: un Anglais! zu Seiner Fürst. Gnaden ein, schlagen Sie zu Boden und dazu ganz blutrünstig, nehmen Seiner F. Gn. auch den Hut, Mantel, Kniebänder und vierzig Kronen, die Sie bei Ihnen getragen, dazu. Es sind auch die Schergen all zur Hand, Seine F. Gnaden in den Kerker zu führen." Und dies, heißt es, würde sicher geschehen sein, wenn nicht Christian Wilhelm auf Rath seines Hofmeisters sich zu erkennen gegeben hätte. Nun ließ zwar der Gouverneur ihn in seinem Wagen nach der Herberge fahren. Aber infolge der erhaltenen Schläge mußte der Administrator das Bett hüten; auch bekam er das ihm Abgenommene nicht zurück.[2])

Von seinen Verrichtungen am Pariser Hofe wissen wir wieder so gut wie nichts. Er selber verräth uns, daß er „auch wegen seines interesse proprii als Mitconfoederirter in aula Francica bei . . den anwesenden königlichen und anderen Ambassadeuren sein Bestes . . . ausführlich und fleißig erinnert."[3]) Allein mit dem gewohnten Mißerfolge, wie er zur Genüge andeutet. Nun wollte er „zur Beförderung des gemeinen Wesens" sich noch nach England begeben. Kaum aber war er im März zunächst wieder in Holland eingetroffen,

[1]) Christian Wilhelm an Gustav Adolf, Haag den 10./20. October 1628. Schwed. Reichsarchiv.

[2]) Nachricht in dem Schreiben der kurbrand. Räthe: s. oben S. 206 Anm. 4.

[3]) Provosition: s. oben S. 204 Anm. 2.

Digitized by Google

als er dort ernstlicher erkrankte, vielleicht, da er besonders an den Schenkeln litt, noch immer infolge der neulichen Prügel. Gegen sechs Wochen war er diesmal „bettlägerig" und stand, ohne sich wohl zu fühlen, erst zu Anfang Mai auf. Er bedauerte schmerzlich, den Prinzen von Oranien so lange nicht sehen zu können, zumal er sich in Leiden und nicht im Haag befand. Da aber nach seinen Worten periculum summum in mora, so sandte er ihm zwei Denkschriften zu, die er wohl während der langen Stunden seiner Krankheit aufgesetzt hatte und auf die er Antwort erwartete.[1]) Dieselben sind ohne Frage identisch mit seinen beiden kurz darauf den Königen von Dänemark und England, wie auch den Generalstaaten und anderen „Mitconfoederirten" eingesandten Vorschlägen, von denen der eine eine gründliche Reform der großen europäischen Coalition gegen das Haus Habsburg-Spanien, der andere eine neue militärische Diversion zur Entlastung des von Wallenstein und Tilly schwer bedrängten Dänenkönigs bezweckte.

Was jene Coalition betrifft, so empfand er schwer, daß von Anfang an „auf Particularitäten Alles zerronnen und daher kein verum et solidum corpus aufwachsen können". Bloß daher, wie er annahm, das Mißlingen seiner politischen Mission! Nun aber habe er „nachgedacht, wie es besser zu fassen." Denn nachdem status communis omnium confoederatorum in die äußerste Ungelegenheit gerathen, sei es hochnothwendig, dem, was jetzt „so liederlich zerfallen, wieder gute neue Handbietung mit einem gewissen und unwankelbaren Fundament" zu leisten. Und als „Fundamentalvorschläge" bezeichnet er deshalb sein Gutachten, das er diesen verschiedenen Alliirten unterbreitet „zu einer guten Unterbauung aus lauter Devotion gegen Gott und getreuer Affection erga bonum publicum . . . zu des gemeinen agonisirenden Wesens besserer Fortsetzung und Ersprießlichkeit." Sein Zweck dabei ist nicht nur, „die membra, so jetzt noch in confoederatione tali etwas zusammenhangen, zum bessern Vertrauen zu bringen, sondern auch, wie andere status . . . zu einer richtigen Conjunction zu ziehen und zu locken sein möchten." Darum aber müsse erstens eine solida et vivida

[1]) Christian Wilhelm an den König von Dänemark, Leiden den 3./13. Mai 1628. Dän. Reichsarchiv. — Seine Proposition a. a. O.

conjunctio sein, „so in reciprocatione firma fundiret stehet und sich nicht per commoda privata demembriren lasse"; zweitens müsse ein generale secretum directorium alle actiones dirigiren.[1]) Mit diesen leicht ausgesprochenen und schwer zu verwirklichenden Vorschlägen glaubte er die auseinander gehenden Interessen der einzelnen Mächte zusammenhalten, ihre inneren Gegensätze überwinden zu können. Der Prinz von Oranien war so höflich, sie anzuhören; ja, zu verschiedenen Malen behauptet der Administrator darüber mit ihm insgeheim conferirt zu haben, nachdem er (Ende Mai) nach dem Haag gekommen war.[2]) Nicht minder höflich schickten ihm (Anfang Juni) die Generalstaaten auf seine Bitte ein paar Deputirte zur Conferenz, die ihm aber weniger Freude machten.[3]) Das Phrasenhafte seiner Vorschläge konnte praktische Staatsmänner nicht reizen; sie wurden schnell ad acta gelegt. Und was war das Schicksal seiner zweiten, seiner militärischen Proposition?

Hier handelte es sich für ihn darum, die kaiserlich-liguistischen Heerschaaren, welche tief in die Herzogthümer König Christians und in Jütland eingedrungen waren, durch die Occupation zweier schleswigscher Gebietstheile, der Halbinsel Eiderstedt und der Insel Nordstrand in der Nordsee, an der Eroberung des Sundes und der dänischen Inseln zu verhindern. Aus jenen Gebieten sei gleichsam ein Rendezvous-Platz zu machen, in dem beständig eine große Anzahl Volks gehalten werden könne: zur Invasion nach Holstein und den benachbarten Oertern, zur Belästigung und Alarmirung des Feindes in Jütland, zum Schutze von Lübeck und Hamburg sowie der Hansestädte insgemein; „womit auch zugleich alle seine großen Desseins auf den ganzen nieder- und obersächsischen Kreis nothwendig fallen würden, wie denn auch nicht weniger tota Dania mit seinen Inseln und dem Sund in einen sicheren Stand gestellt würde." Es war die Zeit, wo außer Stralsund auch Glückstadt und Krempe,

[1]) „Relatio et respective Propositio" an die Generalstaaten, Haag den 8. Juni 1628, von Christ. Wilhelm unterzeichnet. Dän. Reichsarchiv. Sein Schreiben an Gustav Adolf, Haag den 17. Juli. Schwed. Reichsarchiv.

[2]) Christian Wilhelm an Christian IV. Haag den 28. Juni. Dän. Reichsarchiv.

[3]) Ebendas. und Resolutionen der Generalstaaten vom 15. und 16. Juni n. St. im Niederländ. Reichsarchiv.

Digitized by Google

die beiden nach dem Fall von Stade dem König allein noch gebliebenen Festungen im Gebiet der untern Elbe, mit aller Macht von den Kaiserlichen belagert wurden. Nach der in Rede stehenden Denkschrift war der länderlose Fürst überzeugt, daß auch sie von jener Insel und jener Halbinsel aus „sicherlich entsetzt," daß zugleich Dithmarschen wiedererobert werden könne. Den Hansestädten würde dadurch ein neuer Muth eingeflößt werden, so daß sie sich desto eher und näher zu der dänischen Partei wieder (?) schlagen würden; die Schiffahrt besonders in der Nordsee würde befreit werden. Und welchen Nutzen würden von alledem die Niederlande haben! Freilich mußten Eiderstedt und Nordstrand den Feinden selber erst entrissen werden; allein da sie zur Zeit schwach besetzt, so sei die Gelegenheit sehr günstig für das Unternehmen, welches in König Christians Namen mit „Zubehörung und Ordre" der Generalstaaten, mit Hilfe ihres deshalb auf eine geringe Zeit herzuleihenden Kriegsvolkes alsbald ins Werk zu setzen wäre.[1])

Es klingt fast wie Ironie, wenn die Deputirten der Generalstaaten in ihrem Bescheide vom 16./26. Juni die Nützlichkeit dieses Anschlags für das allgemeine Wesen rühmen. Im Uebrigen wiesen sie den Fürsten damit an den König von Dänemark, den diese Sache principaliter beträfe und den sie, fügen sie mit officiellem Wohlwollen hinzu, gern auch hierbei mit ihren Subsidien, mit Munition und Schiffen unterstützen würden. Bevor aber des Königs Resolution nicht vorläge, „hätten sie Bedenken, dieses Werk den Generalstaaten vorzutragen" und wollten es, eine Mittheilung an den Prinzen von Oranien ausgenommen, „bis dahin verschwiegen und in secret bei sich behalten."[2]) Hiermit wäre im Namen der Generalstaaten auch diese Proposition begraben worden.

Christian Wilhelm hielt es jedoch für seine Pflicht, sie in der

[1]) „Kurzes Secretmemorial, was für Vortheil dem bono publico" und besonders den vereinigten niederländischen Provinzen „aus . . Occupation der beiden bewußten Oerter erwachsen könne, so . . am 15./25. Juni 1628 übergeben worden." Vom Administrator unterzeichnet. In der weiteren Correspondenz zwischen ihm und dem Dänenkönig werden Eiderstedt nnd Nordstrand als diese Oerter ausdrücklich und wiederholt genannt. Dän. Reichsarchiv.

[2]) Auszug aus der Resolution der Generalstaaten-Deputirten vom 16./26. Juni im Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

That nun an Christian IV. selbst zu bringen. Er wagte ihm vorzuspiegeln, daß sie von Seiten der Hochmögenden für „hochnothwendig" zur Rettung des Sundes, der Nordsee, der Elbe, der Eider und des Heverstroms, auch Dänemarks wegen erachtet sei.[1]) Darum müsse ihm und den Generalstaaten schleunigste Resolution ertheilt werden. Ein königlicher Commissar, Matthias Tipotius, wurde von ihm mit der Uebermittlung an Christian beauftragt. Derselbe, so schrieb der eifersüchtige Fürst ihm noch ausdrücklich vor, sollte „fleißig sollicitiren, daß . . Uns und sonst nicht Jemands anders plena potestas, deswegen alles weiter zu effectuiren, aufgetragen" und dies auch den Generalstaaten angezeigt werden möge. Unter seinem Commando — jetzt erst spricht Christian Wilhelm das offen aus — sollte der weitaussehende Anschlag erfolgen, und er rechnete dafür auch auf die in Holland befindlichen englischen Hilfstruppen sowie auf holländische Subsidien für drei Monate, direct an ihn zu bezahlen.[2]) So weit versenkte er sich in sein Project, daß er schon eine Proclamation entwarf, wonach es vom Dänenkönig und sämmtlichen confoederirten Königen, Fürsten, Republiken zur Recuperirung der von der kaiserlichen Armee eingenommenen Fürstenthümer Schleswig, Holstein, Jütland und der angrenzenden Länder für hochnöthig beschlossen sein sollte, ihn, den Administrator, mit seiner „jetzt bei Handen habenden und noch mehr zu erwartenden Armee" auszusenden. Und zwar nach der Nord- oder Ostsee, insonderheit nach den Strömen der Elbe, Eider und Hever, um diese nicht allein alsbald zu schließen und alle Ab- und Zufuhr dem gemeinen Feinde zu verwehren, sondern auch das dort liegende Kriegsvolk mit Gewalt und Macht anzugreifen, von da gänzlich zu vertreiben und die Einwohner zu befreien. Diesen vor allem, „den Einwohnern der Länder, Städte und Oerter, dahin Wir am ersten anlanden werden," gilt die beabsichtigte Proclamation: sie sollen sich mit ihm, dem in König Christians Namen Erscheinenden, vereinigen und sich damit auch selbst befreien helfen.[3])

---

[1]) In der eben erwähnten Resolution von Seiten der Generalstaaten lesen wir nur: es sei hochnöthig, des Königs Ordre auf diesen Anschlag zu erwarten.

[2]) Seine Instruction für M. Tipotius, Haag den 28. Juni, im Dän. Reichsarchiv.

[3]) „Wir Christian Wilhelm . . urkunden und bekennen hiermit öffentlich gegen jedermänniglich" u. s. w. Concept (ohne Datum) im Dän. Reichsarchiv.

Der König, dem Tipotius mündlichen Bericht erstattete, ließ sich den Anschlag auf Eiderstedt und Nordstrand, ihre Recuperation an und für sich wohl gefallen; und offenbar in optimistischer Weise in Bezug auf die Theilnahme der Hochmögenden getäuscht, befahl er am 22. Juli dem General Morgan, sich nach Holland zu begeben und ihnen vorzustellen, welcher „reichlichen" Hilfe an Schiffsmunition, Gewehr, Proviant u. s. w., zumal aber an wohlgemustertem Volk, „bis in 4000 Mann complet," er zu diesem Anschlage bedürfe. Morgan oder einem andern seiner höheren Offiziere wollte er das Unternehmen anvertrauen; von Christian Wilhelm aber, seinem alten Generallieutenant, wünschte er, daß er fern bleibe. Wiewohl er nicht zweifle — heißt es in dem Concept der königlichen Antwort an den Administrator vom 22. Juli —, „es würden Eu. Liebden den Succeß dieser Entreprise durch Ihre Präsenz merklich facilitiren können, so befinden wir jedoch aus allerhand hochwichtigen erheblichen Considerationen nicht rathsam Derselben primo insultu beizuwohnen." Doch um ihn nicht zu kränken, wurde diese Bemerkung wieder gestrichen und dafür die ganz allgemein gehaltene Bitte des Königs gesetzt: er möge bei den Generalstaaten fortfahren, „mit fernerer Erinnerung und Zugemüthsführung, was sowohl ihnen selbst als allen Interessenten an gebührlicher Vollführung dieser Intention gelegen, das Beste beschaffen helfen zu wollen." Höchstens, daß Christian IV. ihm auch bei dieser „Entreprise" wieder eine Art Ehrencommando eingeräumt haben würde. Auf seine ausschweifenden Ideen und Folgerungen ging er schwerlich ein.[1]) Da aber Christian Wilhelm nun einmal in seinen Illusionen weiter lebte und ohnehin auch der beschränkte Angriffsplan auf Nordstrand und Eiderstedt die volle Hilfe, die thätige Mitwirkung der Holländer zur Voraussetzung hatte, so scheint er noch unablässig im Haag bemüht gewesen zu sein, sich zunächst dieser Mitwirkung zu versichern. Auf sein Gesuch ließen die Generalstaaten ihre früheren Deputirten, Nortwijck und Schaffer, im August noch einmal mit ihm in Conferenz treten, weil er ihnen einige secrete Sachen vorzutragen habe. Ueber den Erfolg

[1]) König Christian an den Administrator, Schloß zu Kopenhagen den 22. Juli, an die Generalstaaten und den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, an General Morgan u. s. w., vom nämlichen Datum. Dän. Reichsarchiv.

oder Mißerfolg dieser Conferenz schweigen unsere Acten. Eine neue und die letzte in Bezug auf „secrete Anschläge" wurde ihm am 25. September (a. St.) gewährt. In Gemeinschaft mit dem Residenten Scultetus und ein paar anderen Dänen erneuerte er an diesem Tage den Antrag, daß die Herren Staaten für einige wenige Zeit dem Könige mit 4000 Mann, versehen mit allen nöthigen Kriegsmaterialien, mit Munition und Unterhalt, mit Schiffen zu ihrem Transport, beispringen mögen, „om op twee exploiten van importantie geemployeert te worden," wie es in den Protokollen der Generalstaaten heißt. In einer besonderen – heute fehlenden — Schrift setzte er ihnen noch näher alle die Vortheile oder Nachtheile auseinander, die von der Ausführung oder Unterlassung dieser beiden „Exploiten" sowie von der Rettung oder dem Verlust der Festung Krempe für Dänemark und für die Niederlande zu erwarten seien. Und sehr wahrscheinlich, daß er auch da noch einmal seine phantastischen Excurse wiederholte. Wenigstens zum Entsatz von Krempe sollten die 4000 Mann auch unmittelbar verwendet werden. Allein schon am folgenden Tage wurde nach dem Gutachten des Prinzen von Oranien diesem Gesuch eine schlichte Ablehnung zu Theil; es wurde nach dem offiziellen Wortlaut „excusirt."[1]) Eine neue, höchst empfindliche Enttäuschung für den Administrator und für seine zähe Hoffnung, wie als Urheber so auch als Führer einer großartigen Expedition vor der Welt zu erscheinen.

Freilich hatte er schon im Voraus mißmuthig bemerkt, „daß die Staaten General zur Neutralität sehr Beliebung tragen."[2]) Und bekannt ist, daß dieselben, in ihren Krieg mit den Spaniern verwickelt, wohl unter der Hand auch den Kaiserlichen und Liguisten allen möglichen Abbruch zu thun bestrebt waren, wie sie ja von ihnen das Gleiche erfuhren; immer aber, wie sie zu sagen pflegten, „unter dem Deckmantel der Neutralität", da sie das größte Bedenken trugen, offen mit Kaiser und Liga zu brechen. Unter der Hand stachelten sie vornehmlich den Dänenkönig zu standhafter Fortsetzung seines unglücklichen Krieges gegen Ferdinand II. an. Ihre Sub-

[1]) Resolutionen der Generalstaaten vom 17. August, vom 5. und 6. October n. St. Niederländ. Reichsarchiv.

[2]) In seinem Brief an den König, Leiden den 3./13. Mai 1628. Dän. Reichsarchiv.

Digitized by Google

sidienzahlung an ihn war, obschon häufig stockend, gleichwohl eine viel zuverlässigere, als die der anderen Confoederirten, und auch sonst thaten sie für ihn, was sie nur konnten. Aber davor hüteten sie sich, seine Unternehmungen zu den ihrigen zu machen — mehr als zuvor gerade in diesem Zeitpunkt, wo die siegreiche Uebermacht Wallensteins und Tillys sie selber erschreckte. 4000 Mann holländische Hilfstruppen, auf holländischen Kriegsschiffen nach Schleswig und Holstein beordert: das erschien ihnen ohne Zweifel ebenso gewagt, als der uferlose Plan, dem sie nach Christian Wilhelm hätten dienen sollen. Und dieser arme deutsche Fürst ohne Land, der ihre Gastfreundschaft genoß, war am wenigsten der Mann, sie zu einem Andern zu überreden. Seine Empfindlichkeit spricht namentlich ein Schreiben an Gustav Adolf, dd. Haag den 10./20. October, mit den folgenden Seufzern aus: „daß ich annoch allhier dem gemeinen Wesen zum Besten mich aufhalte, aber, das zu erbarmen stehet, wenig Fruchtbarliches ausrichte; alldieweil man gar zu gut neutral ist und drüber das ganze gemeine Wesen zu Grund und Boden gehen lasset, und ist die christliche Liebe fast in aller Menschen Herzen ganz erkaltet und gleichsam aller erfroren; derowegen ich noch einen Versuch in England thun will, ob etwa noch was Gutes dem gemeinen Wesen zum Besten etwa gegen den Frühling könnte ausgerichtet werden. Ob ich gleich zwar höchlich daran zweifle, so will ich doch das Meine thun, damit ich es gegen Gott, die werthe Posterität und in meinem eigenen Gewissen mag zu verantworten haben . . . Sobald ich nun diese Reise werde verrichtet haben, will ich alsobald zu Eu. Maj. mich verfügen und Derselben dienstlich und gehorsamlich aufwarten, wie ich denn meine jetzige Hoffnung nächst Gott auf Eu. Maj. gesetzt habe, daß Sie meiner eingedenk verbleiben werden." Dieses Schreiben des Administrators sollte dem Schwedenkönig „seine geringfügigen Dienste präsentiren und ihn bei demselben anmelden.[1])"

Schon am 17. Juli, als er noch auf die Holländer gehofft, hatte er aus dem Haag an Gustav Adolf geschrieben, hatte er auch ihm seine beiden Denkschriften von dort mit der Betheuerung seines Eifers zugesandt. „Nachdem aber" — schrieb er ihm schon damals

[1]) Schwedisches Reichsarchiv.

Digitized by Google

— „viel remorae aus Mangel der Interessirten Consens und Vollmacht hierinnen vorgefallen und ich gleichwohl in diesem meinem höchstbetrübten und unverschuldeten exilio also tief in Ungelegenheiten gestürzt, daß mir nicht allein mein zeitlicher und täglicher Aufenthalt, weil ich nicht eines Hellers Werth aus meinem Erzstifte noch sonsten woher zu erlangen weiß, sehr schwer und kurz fallen würde, und mir aber von guten redlichen Leuten vorgeschlagen worden, daß ich die gute Occasion, so wegen des Landes Cleve sich anjetzo ereignet, nicht aus den Händen kommen lasse: also hab ich solche Occasion wollen wahrnehmen und deswegen an des Herrn Kurfürsten zu Brandenburg, meines freundlichen vielgeliebten Vetters, Bruders und Gevatters Gnaden geschrieben und denselben um Consens auf das Gouvernement des Orts angesucht, wie Eu. Maj. aus beiliegender Copie . . mit mehrerm zu ersehen." Dieser überraschenden Mittheilung folgt die Bitte um ein „Promotorialschreiben" Gustav Adolfs an den Kurfürsten Georg Wilhelm, wie er denn auch den König von Dänemark um ein solches ersucht habe.[1]) Von seinen höheren Plänen würde ihn die Statthalterschaft von Cleve schwerlich abgezogen haben; sie sollte ihm als finanzieller Ersatz für den gänzlichen Wegfall seiner Einnahmen aus dem Erzstift Magdeburg, zu sicherer Versorgung dienen. Sein Schreiben an Georg Wilhelm ist im Original vorhanden und bereits vom 9./19. Juni aus dem Haag datirt. Da motivirte er seine Bitte um diese Statthalterschaft allerdings mit dem traurigen Zustande der jülich-clevischen Lande und der kurfürstlichen hinterlassenen Regierung zu Emmerich, „besonders weil sie seit etlichen Jahren ohne ansehnliches Haupt, als Stellvertreter von Eu. Liebden, in großer Confusion." Seine Bitte gipfelte aber doch darin, daß der Kurfürst ihm auf diese Weise zu seinem fürstlichen Unterhalt behilflich sein möge.[2]) Durfte er ihre Erfüllung erwarten, nachdem der schwache und schwankende Kurbrandenburger sich dem Kaiser wieder bedeutend genähert hatte und gerade damals sein vorwaltender Minister, der katholische Graf Adam zu Schwarzenberg, in Wien noch näheren Anschluß zu Wege bringen wollte?

[1]) Schwed. Reichsarchiv.
[2]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Digitized by Google

Man könnte Christian Wilhelm für eine Chamäleonsnatur wie Bethlen Gabor halten, wenn man in dem nämlichen Schreiben den Hinweis auf seine Bemühung um die Begnadigung des Kaisers, um jene Vermittlung der Großherzogin von Florenz findet, und hierzu noch die Bitte um ein Gutachten Georg Wilhelms: „ob es möglich, daß bei Kais. Maj. wir in guten Accord gerathen könnten." Ja, auch ihn bittet er hier um Vermittlung und Rathschläge: „was wir uns diesfalls gegen den Kaiser zu versehen." Es war aber nur ein Köder, mit dem er den kurfürstlichen Neffen sich geneigter machen wollte. Er nützte ihm ebensowenig wie das erbetene und ihm gewährte Empfehlungsschreiben Gustav Adolfs an den Kurfürsten, worin seine Noth geschildert wird, ut unde vitam in hoc suo exilio sustentet, vix habeat.[1]) Die Antwort des Kurfürsten an den Administrator erfolgte erst am 10./20. December aus Mohrungen in Preußen. Nach Vorwürfen, daß ihm nicht früher des Kaisers Sinceration „zu acceptiren annehmlich gewesen", verheißt er ihm zwar sein Wohlwollen, spricht aber zugleich den berechtigten Zweifel aus, ob er zu der Versöhnung mit dem Kaiser etwas auszurichten im Stande sein werde. Und so würde Christian Wilhelm auch als Statthalter der jülichschen Lande „wenig Sicherheit haben . . und noch viel weniger dabei prosperiren können." Ihm selbst aber, dem Kurfürsten, würden aus seiner Anstellung dort noch viel mehr Schwierigkeiten als bisher erwachsen.[2]) Er ahnte wohl, daß sein Antheil an der jülich-cleviſchen Erbschaft, der schon damals in der militärischen Gewalt der Holländer war, ihm durch Christian Wilhelms Abenteuerlichkeiten vollends verloren gehen könnte.

Wie mißlich die Lage des Letzteren war, zeigt sein Schreiben an Foppius van Aitzema aus dem Haag vom 6./16 October. Er behauptet hier, daß Foppius schon in seinem Erzstift zu verschiedenen Malen mit Creditiven von den Generalstaaten und dem Prinzen Moritz von Oranien bei ihm gewesen sei, um ihn zu

[1]) Aus Elbing vom 26. October a. St. 1628. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Da dieses „Vorschreiben" des Königs für den Administrator eine Einlage zu dessen obigem Schreiben vom 9./19. Juni bildet, so kann das letztere erst spät an den Kurfürsten abgegangen sein.

[2]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Digitized by Google

„diesen (Gott sei's geklagt) übel angeschlagenen Kriegs-expeditionibus" anzureizen. Eben dadurch sei es gekommen, daß er Land und Leute, Gemahlin und Tochter in der äußersten Gefahr habe sitzen lassen, Leib und Leben „in die Schanze zum öftersten gesetzt." Das solle Foppius beherzigen und die Generalstaaten, auf deren Ermahnung er sich dergestalt in dieses Labyrinth zum gemeinen Besten gestürzt habe, drängen, damit sie sich seiner annähmen und ihm „einen jährlichen Unterhalt oder Assistenz" ertheilten.[1]) — Einige Zeit später gingen dem Kurfürsten von Sachsen Nachrichten zu wonach der kaiserliche Oberst Becker in Christian Wilhelms ehemaligen Stiftslanden „für gewiß" ausgegeben habe, daß dieser sich über die Generalstaaten beklage: er sei von ihnen verleitet worden und sie hielten ihm nicht, was sie ihm verheißen; daß er nunmehr aber durch Pappenheim um Pardon beim Kaiser nachsuche und daneben nur noch vier Aemter im Erzstift zu seinem Unterhalt begehre.[2]) Auch das war, wenn es richtig, nur eine Maske, um dahinter seinen Uebergang zu Gustav Adolf zu verbergen, dem er umgekehrt seinen Abscheu vor den „katholischen Bubenstücken" versicherte.[3]) Kurfürst Johann Georg glaubte um so weniger an eine Sinnesänderung dieses verbitterten Fürsten, als er ihm selber noch aus dem Haag, gleichsam zum Widerruf jenes Schreibens aus Venedig, brieflich erklärt hatte, wie wenig ihm an dem Pardon eines Ferdinand II. gelegen war. Er konnte seinen Ueberfall durch die „kaiserliche friedländische Armee" nicht vergessen. „Ich bitte Euer Gnaden um's jüngste Gericht willen, Sie wollten sich doch des gemeinen Wesens lassen angelegen sein und demselben nur helfen unter die Arme greifen" nach dem Beispiel der Vorfahren Kurfürst Friedrich und Kurfürst Moritz. So hatte er noch am 5. September n. St. an ihn geschrieben.[4]) Er mußte aber wissen, daß auch dies nur eine Fehlbitte war.

Und was wollte er darauf noch in England, wo er doch gleichfalls ein Fiasco voraussah? Die Interessen König Karls I. lagen damals in einer anderen Richtung. Im April 1629, als ein

[1]) Niederländ. Reichsarchiv. — Vgl. Geschichtsblätter 31 S. 346 Anm. 1.
[2]) Bericht vom Januar 1629. Sächs. Hauptstaatsarchiv.
[3]) Schreiben vom 17. Juli (s. oben S. 216).
[4]) Sächs. Hauptstaatsarchiv.

Digitized by Google

schwedischer Gesandter für Gustav Adolfs große Pläne um den Beistand der englischen Minister in London warb, berichtete freilich der holländische Staatsmann Joachimi von dort noch: An gutem Willen fehle es nach ihrer Aussage nicht, jedoch die Koffer seien leer.[1]) Wie aber war bis dahin bereits Jahre lang der Däne, welchen sie dem Schweden vorgezogen hatten, mit dem Versprechen englischer Hilfe irre geführt worden! Wollte der Administrator von Magdeburg seine zahlreichen Abweisungen jetzt noch um eine vermehren? Ob er wirklich nach England gegangen, darüber schweigen meine Quellen. Doch ist es schon deshalb wahrscheinlich, weil er nach dem Zeugniß ihm besonders Nahestehender von dem, was er sich einmal in den Kopf gesetzt hatte, nicht leicht wieder abzubringen war.[2]) Aus dem langen Zeitraum vom October 1628 bis zum April 1629 liegt mir kein einziges Schriftstück von ihm oder über ihn vor, erst aus dem letzteren Monat wieder verschiedene, die ihn noch einmal in Holland anwesend zeigen. Wo aber war er in jener Zwischenzeit geblieben? Daß er auch England besucht, auch dort vergebens die gefährliche Lage Christians IV. und die Nothwendigkeit, ihn zu unterstützen, vorgestellt habe, sagt Ranke positiv — indeß ohne Zeitangabe und ohne Anführung seiner Quelle.[3]) Wir müssen uns hier nun begnügen, von Christian Wilhelms letztem Aufenthalt in Holland Notiz zu nehmen.

In einem Memoriale vom 2./12. April erinnert sein Agent Leo van Aitzema im Haag die Generalstaaten daran, daß er, nachdem er dem gemeinen Wesen zum Besten hier gelegen, das Vergebliche davon einsehend sich vor etlichen Monaten entschlossen habe, zu einigen anderen confoederirten Königen und Potentaten zu reisen — und jetzt wolle er zu Gustav Adolf nach Schweden gehen. Um der gemeinen Sache willen habe er die Stifter Magdeburg und Halberstadt verloren. Er bitte die Hochmögenden als die, auf deren

[1]) Vom 12. April a. St. Niederländisches Reichsarchiv.

[2]) Werdenhagen (über diesen s. weiter unten) bei Guericke-Hoffmann S. 15. — Wiederholt hatte der Administrator an Christian IV. aus Holland über seine Absicht, noch nach England zu gehen, geschrieben und ihn bereits in dem Schreiben aus Leiden vom 3./13. Mai 1628 um Empfehlungen an den König von England gebeten.

[3]) Ranke, Geschichte Wallensteins S. 89.

Digitized by Google

Betreiben er sich in jenen unglücklichen Krieg gestürzt, ihm jetzt wenigstens seine Schulden zu bezahlen.[1]) Seltsame Angaben finden sich in Leo's Aufzeichnungen über die letzteren. Der Administrator schuldete „Lieferanten wie Fleischern, Bäckern, Bierhändlern, Weinhändlern und hundert dergleichen" eine — hier ausgelassene — Summe, die von Tag zu Tag höher anlaufe. Größtentheils stammte sie doch wohl noch aus der früheren Zeit. Auch schuldete er „wegen verschiedener Sachen, die ganz gegen die Reputation sind zu offenbaren Ich" -- sagt Leo — „merke, daß hierunter sein sollen einige versetzte oder verpfändete Sachen und andere Dinge, die er" — der Fürst — „zu nennen sich scheut. Dies macht 2000 Reichsthaler aus . . . Item den Dienern wie Hofmeister, Stallmeister, Secretär, Räthen, Kammerherren und von geringerer Sorte, die, nahezu dreißig an Zahl, Seiner Fürst. Durchlaucht aufwarten, die meist übel versorgt (gedeckt) sind; diese kann er allerdings so ohne Kleidung oder Geld nicht abschaffen."[2]) Später hat der Administrator einmal bekannt, daß er in Ungarn (oder Siebenbürgen?) sich keinen Diener hätte halten können[3]); und wir wissen, wie dürftig er in Venedig einquartiert war. Aber schon bei seinem längeren Aufenthalt in dem theuren Holland scheint er, gerade seiner fürstlichen Reputation halber, wiederum einen größeren Aufwand für nöthig befunden zu haben. Und auch nach Schweden wollte er „seine kleine Suite" mitnehmen, um nicht „verächtlich" vor Gustav Adolf zu erscheinen. Er brauchte hierfür, nach seiner doch nur unzuverlässigen Schätzung, weitere 3 bis 4000 Reichsthaler.[4]) Wie aber stimmte dazu sein früheres Haager Geständniß an diesen König: daß er von nirgends her eines Hellers Werth zu erlangen wisse — oder seine wiederholten Bekenntnisse an den Dänenkönig: daß er „ganz und gar ausgezehrt"

---

[1]) „Wenn Eure Hochmögenden nicht wegen ihrer Güte und Wohlthätigkeit über die ganze Welt und besonders in Deutschland berühmt gewesen wären und Seine Fürst. Dt. nicht das Auge darauf gehabt hätten, wie daß Sie im Unglück nicht würden verlassen werden: so würden Seine Fürst. Dt. auch wohl wie andere Fürsten still gesessen haben." Memorial a. a. O. Niederländ. Reichsarchiv.

[2]) Schriftstück von Aitzemas Hand. Niederländ. Reichsarchiv.

[3]) Bandhauer S. 265.

[4]) Schriftstück: s. Anm. 2.

Digitized by Google

fast nicht wisse, wovon er sich länger unterhalten solle.[1]) Er lebte, wie er ein ander Mal sagt, besonders von der Gnade „hoher Potentaten.“[2]) Und noch zuletzt hatte ihm Christian IV. eine Assignation von 10000 Reichsthalern auf die holländischen Subsidien zugesandt, deren Einlösung ihm aber neue Schwierigkeiten bereitete.[3]) Es mag die Holländer an sich verdrossen haben, daß er nach seiner Rückkehr aus Siebenbürgen sich jene längst bezahlte Summe von 16850 Thalern von ihnen noch einmal hatte bezahlen lassen wollen, als stände der Wechselbrief noch immer aus.[4]) Jedenfalls gaben sie auch jetzt, im April 1629, erst nach längerem Zaudern nach, und erst nachdem sie von ihm eine förmliche Declaration seiner laufenden Schulden sowie die Namhaftmachung seiner Gläubiger verlangt hatten. In dem — wieder fehlenden — Schriftstück, durch das er sich dieser undelikaten Forderung mit Leo van Aitzema's Hilfe zu erledigen suchte, declarirte er, vieles verschweigend, nur 20211 Gulden Schulden. Die Generalstaaten, die ihn ein für alle Mal los werden wollten, bewilligten ihm eine Summe von 30000 Gulden, „in promptis“ aus dem Geldsuccurs für den König von Dänemark zu bezahlen. Und um ihm fortzuhelfen, beauftragten sie gleichzeitig, unterm 18./28. April, das Admiralitätscollegium zu Amsterdam, ihn mit einem guten Kriegsschiff, das als Geleitsschiff nach Osten ging („gaende op convoy nae oosten“), hinüber nach Schweden zu transportiren.[5])

In auffallender Eile verließ der Fürst den Haag. Und doch hatte er mindestens bis Ende Mai noch Zeit, sich in Amsterdam umzusehen, noch Zeit, von dort aus neue Anleihen zu erheben. Den

[1]) „ . . sondern auch eine große Summa Geldes wiederum zurückzuzahlen aufnehmen müssen und noch auf diese Stunde keine Mittel weiß, wie ich es deswegen machen soll.“ Er bittet Christian IV. um „die große Gnade und Freundschaft,“ ihm „damit beizuspringen.“ Leiden den 3./13. Mai 1628. Dän. Reichsarchiv.

[2]) S. weiter unten.

[3]) Memorial des Administrators an den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, undatirt. Dazu Resolutionen der Generalstaaten vom 14., 20. und 24. April n. St. 1629. Niederländ. Reichsarchiv.

[4]) Resol. der Generalstaaten vom 7. April 1628. Hiernach „rescribirten“ sie ihm damals: daß man auf sein eigenes Gesuch den durch Foppius gezogenen Wechselbrief acceptirt und bezahlt habe. Niederländ. Reichsarchiv.

[5]) Resol. der Generalstaaten vom 28. April 1629. Niederländ. Reichsarchiv.

„Königl. böhmischen Rath" Rusdorf an ersterem Ort bat er von letzterem aus am 22. brieflich, ihn beim König — dem bekannten Winterkönig, der als Verbannter in Holland lebte —, bei seiner Gemahlin und der Prinzessin von Oranien zu entschuldigen, weil er so eilfertig habe aufbrechen müssen, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, persönlichen Abschied von ihnen zu nehmen. Außerdem aber bat er Rusdorf, den Grafen Adam zu Schwarzenberg, der eben damals als kurbrandenburgischer Gesandter im Haag weilte, zu veranlassen, daß er ihm wegen seiner außerordentlichen „Ungelegenheit und Verfolgung" gegen 6000 Reichsthaler auf Wechsel nach Amsterdam vermache.[1]) Schon am 26. stellte Christian Wilhelm dort einen Schuldschein für Schwarzenberg aus, wonach ihm dieser allerdings nur 6000 holländische Gulden, gleich 2400 Reichsthalern, „gutwillig vorgesetzt" hatte; er versprach ihm dafür 6 Procent Zinsen und verpfändete ihm sein Amt Ziesar in der Mark Brandenburg. Gleichwohl hatte Schwarzenberg das Nachsehen, so daß er im August, als jener längst in Schweden war, eine auffällige Klageschrift von Emmerich aus an den Kurfürsten Georg Wilhelm richtete. Er habe im Haag dem „Herrn Erzbischof zu Magdeburg" 6000 Gulden oder 2400 Reichsthaler vorgestreckt und ihn dadurch, obwohl es ihm selber schwer geworden, „aus einem sehr hohen Schimpf und großer Schmach geholfen". Denn sonst würden den Fürsten seine Gläubiger, die ihm bereits nach Amsterdam gefolgt wären, wieder zurück nach dem Haag gebracht und in Arrest behalten haben, „bis Ihre Fürstl. Dt. doch endlich hätte bezahlen müssen". Dem Kurfürsten selbst habe er, Schwarzenberg, durch sein Darlehen einen Schimpf in den Niederlanden ersparen wollen. Nun aber höre er, daß wegen Ziesars abschlägige Antwort erfolgt sei; die Markgräfin — Christian Wilhelms Gemahlin — habe an Wallenstein geschrieben und dieser solle sich dahin erklärt haben, daß sie nichts zu bezahlen brauche, weil sie dieses Amt bloß aus kaiserlicher Gnade inne habe und Alles, was ihrem Gemahl zuständig, für verloren und dem Kaiser anheim gefallen zu erachten sei.[2]) Dem Kurfürsten war, bei seiner Ab-

[1]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

[2]) Schwarzenberg an Georg Wilhelm vom 21. August 1629. Diesem Schreiben hatte er den erwähnten Schuldschein beigelegt. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

hängigkeit von Schwarzenberg, die Sache äußerst peinlich. Er hielt sich nicht für verbunden, seinen Oheim, den Administrator, „nunmehr wiederum (!) mit jährlichen Subsidien von 6000 Reichsthalern zu versehen"; er wollte, daß die Markgräfin Dorothea nochmals zur Bezahlung aus dem Amt Ziesar aufgefordert werde. Im Uebrigen wünschte er aber auch, seinen nahen Blutsverwandten „in einer so geringen Post nicht stecken zu lassen".[1]) Wie Schwarzenberg sein Geld wieder bekam, erfahren wir nicht. Aber das ist gewiß, daß Christian Wilhelm noch viele andere Gläubiger in Holland unbefriedigt zurückgelassen hatte. Noch im Februar 1630, als ein Gerücht von seiner bevorstehenden Rückkehr oder Durchreise durch die Niederlande nach Italien auftauchte, schrieb Camerarius, der schwedische Gesandte im Haag, an Falkenberg: „Der Herr Administrator ist hier noch ziemlich schuldig; und wenn die Creditoren nicht contentirt würden, dürfte Er wohl so freundlich nicht angesehen werden apud homines, quibus Pluto deus est".[2])

Ein gutes Andenken hatte er in den Niederlanden weder persönlich noch politisch zu hinterlassen vermocht. Politisch waren seit der Ablehnung vom October 1628 die Generalstaaten nicht wieder in Beziehungen zu ihm getreten. Desto mehr aber fühlte er dann sich berufen, Gustav Adolf mit neuen und stets kühneren politisch-militärischen Plänen zu unterhalten; zugleich mit der beständigen Versicherung, daß sein einziger Trost und seine ganze Hoffnung nächst Gott auf ihn gerichtet sei. Für ihn, den nun allein noch übrig gebliebenen Hort der Evangelischen, versprach er sein Blut vergießen zu wollen. Er hatte nichts weiter zu verlieren und hoffte doch Alles von ihm zu gewinnen. Noch immer freilich fuhr er fort, sich als Primas Germaniae, als Director des niedersächsischen Kreises und als postulirten Administrator beider Stifter Magdeburg und Halberstadt zu bezeichnen, obwohl ihm diese während seines langen Aufenthalts in Holland endgiltig abgesprochen worden waren. Er war nicht gewillt, seine Absetzung durch die beiden Domcapitel ruhig hinzunehmen: um so weniger, als sie unter der sicht-

[1]) Kurfürst Georg Wilhelm an den Markgrafen Sigismund, Königsberg i. Pr. den 25. September a. St. 1629. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

[2]) Schwed. Reichsarchiv.

Digitized by Google

lichen Pression des Kaisers erfolgt war. Wenn auch die erwartete Aechtung ausblieb, so hatte er doch schon während seines bisherigen Exils von diesem Ferdinand II., direct und indirect, immer neue Kränkungen erlitten. Sie erklären seine wachsende Leidenschaftlichkeit und werden daher im Vorübergehen ebenfalls zu berühren sein. Bei aller Selbstsucht, die er wie nur Einer besaß, schien er sich zunächst doch ganz in die Idee hineinzuleben, daß von der Rettung seiner beiden Stifter die Sicherheit der sächsischen Kreise, des Reiches und der evangelischen Christenheit selbst abhänge.[1])

[1]) So sagt er u. A. noch in einem Schreiben an die zum Leipziger Convent Verordneten der Stadt Braunschweig, Magdeburg den 7. Februar 1631. Städtisches Archiv zu Braunschweig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Duraeus.

Von Dr. Tollin.

Nec sint mea damna pudori
cuiquam. Appellatio p. 49.

Es ist kein Verbrechen, seinem Jahrhundert vorauszueilen, aber es ist ein Unglück. Denn weil die Ueberzeugungstreuen jedes Jahrhunderts den Angriff auf ihre Ueberzeugung bald für Dummheit, bald für Bosheit halten, so wird jeder Vorläufer neuer großer Ideen entweder vornehm ignorirt oder aber verkannt, verspottet, verachtet und verfolgt. Das Leben eines solchen Mannes erscheint daher den Zeitgenossen nicht bloß als verfehlt, sondern als eine Reihe von Verbrechen. Darum muß es unglücklich, ja ein fortlaufendes Martyrium sein.

Solch ein Leben war das des John Dury. Das Gebiet seiner Thätigkeit ist die Union beider evangelischen Kirchen.

Es hat ja vor und nach Dury in der lutherischen und besonders in der reformirten Kirche Unionsfreunde gegeben. Ich erinnere an Melanchthon, Georg Calixtus, Bischof Matthiae, Leibnitz, Jurieu, Hugo Grotius, Heidegger, Benoit, Pictet, David Paré, Pufendorf, um vom Tübinger Pfaff, vom Minister Altenstein, von Schleiermacher zu geschweigen. Allein nie vor ihm und nie nach ihm hat ein Mann die Union beider evangelischen Kirchen zu seinem obersten und einzigen Lebenszweck gemacht; nie ein Mann alle seine Zeit und Kraft, sein Wissen und Geschick, seine Gelehrsamkeit und sein Geld, seine Freundschaften und Gönnerschaften einzig der Union geopfert. Die andern haben für sie geredet, auch zu Zeiten geschrieben, Maßregeln getroffen; haben die Toleranz unter den Evangelischen empfohlen; bisweilen selbst einen neuen Glauben aufgestellt, der als Mischmasch (Synkretismus) von den Altgläubigen

Google

beider Seiten bekämpft und zurückgedrängt wurde. Und zum mindesten haben alle anderen in irgend welchen dogmatischen, philosophischen oder politischen Systemen unübersteigbare Grenzmauern gefunden. Dury allein hat alle Arten Parteivorurtheile, ja selbst die Achtung und Gemeinschaft seiner Lieblingspartei, hat die Konsequenz seines sonstigen Denksystems und seiner öffentlichen Stellung mehr als einmal darangegeben, um nur der Union zu dienen. Insofern steht er einzig da. Man könnte ihn den Fanatiker der Union nennen, wie er ihr Märtyrer gewesen ist, wenn er nicht bei all seinem Idealismus ein so besonnener Politiker, ein so bescheidener Praktikus, ein so kühler Diplomat gewesen wäre.

Ein hochinteressantes Leben, das Leben dieses Schotten, auf den die Engländer bald mit Stolz aufsehen, bald mit Verachtung, der den Niederlanden angehörte und Schweden und Frankreich und der Schweiz und Deutschland ganz vornehmlich. Und doch ist es noch nie wissenschaftlich geschrieben worden, mit Ausnahme einiger weniger Abschnitte. So hat der schwedische Hofprediger Jesper Bencelius die schwedischen, Becmann die anhaltinischen, Bertram die Lüneburger, Landwehr neuerdings die Kurbrandenburgischen Urkunden für das Leben dieses internationalen Schotten verwerthet.

Wir versuchen es hier mit den Magdeburger Urkunden und mit denen der Wallonischen Synoden. Aber es bleibt England weiter auszubeuten, Frankreich, die Niederlande, Dänemark, unsere Hansestädte, Württemberg, die Pfalz, Hessen-Kassel, Naumburg u. s. w. Dury's internationales Wirken wissenschaftlich zu erforschen, dazu gehört ein Menschenleben. Wir wollten zu jenem Forschen hier nur die Anregung geben.

Unser John Dury war von Geburt Schotte, gerade wie sein Zeitgenosse John Dury, jener 20. October 1668 in seinem Vaterlande verstorbene Jesuit, der als Johannes Duraeus ein Buch wider Whitackers Antwort auf die 10 Ursachen Campiani schrieb.[1]) Ein Zweig der schottischen Familie, vertreten wiederum durch einen John Dury, wird schon am 6. Juni 1562 in England naturalisirt.[2])

[1]) Jöcher, Gelehrten-Lexikon. Vgl. Bayle.

[2]) Huguenot Society of London: Denizations and Naturalisations 1893 (p. 85).

Digitized by Google

Andererseits treffen wir auch unter den französischen Protestanten eine Familie Dury oder Du Ry, in der seit 1627 der Geist für höhere Architektur sich auf fünf Generationen vererbte. Dieser hugenottischen Familie gehört jener Paul Dury oder Du Ry an, der aus Paris nach Kassel übersiedelte, dort die Oberneustadt begann, die sein Sohn Charles ausbaute, die Orangerie am Augarten anlegte, ebenso die drei Colonien Carlsdorf, Mariendorf und Schöneberg, in Kassel die Kasernen errichtete und auf Wilhelmshöhe jenes Lusthaus für den Landgrafen, das sein Enkel Simon Louis, der Erbauer des Kasseler Museums, in den bekannten Palast umwandelte; während Charles, Paul's Sohn die Bildergallerie in der Bellevue, das Glashaus der Orangerie, die lutherische Kirche erbaute und das Lustschloß Wilhelmsthal begann.[1]) Während nun aber von den Pariser Dury's der eine Zweig sich nach Kassel verpflanzte, wurzelte der andre in London fest, wo noch 1767 die Marie Anne Dury als Wohlthäterin für die französische Schule in Westminster erscheint.[2]) Seit 1707 in Schottland naturalisirt,[3]) gehören diese hugenottischen Dury's noch heute (durch Theodore Henry Dury) der Huguenot Society of London an. Auch der am 20. Januar 1897 zu New Yersey verstorbene Professor und Pastor Dr. William R. Duryee, eine der größten Celebritäten Amerikas, könnten gleichfalls Glieder der Familie sein. Da uns keine urkundlich beglaubigte Stammbäume vorliegen, läßt sich über ev. Verwandtschaft der verschiedenen Dury nichts feststellen.

Der berühmte Unionsmann war der vierte Sohn des in Genf geschulten strengpresbyterianischen Robert Dury, Prediger zu Edinburg, der, um die Evangelisation der Hebriden, Orkneys- und Shetlands-Inseln hochverdient, in Predigt, Schrift und Seelsorge die moderne Päbstelei zu geißeln pflegte. Da nun aber König Jacob VI. fest entschlossen war, anglikanische Bischöfe auch in Schottland einzuführen, so wurde der opponirende Pastor 1606 ab-

[1]) v. Rommel, Französische Colonie in Hessen-Cassel 1857 S. 51. — France prot. ed II.

[2]) Proceedings of the Huguenot Society of London II, 466.

[3]) Zugleich mit den Cavalier, Cregut, le Blanc, Roumieu, Du Pont, l. l. II; 176.

[4]) l. l. p. III.

Digitized by Google

gesetzt und verbannt. Er starb 1616 als Seelsorger der englisch-schottischen Flüchtlinge zu Leyden. Sein Sohn John wurde ihm 1595 oder 1596 noch in Edinburg geboren. Nach des Vaters Tode wurde er von einem Verwandten Andrew Melville zu Leyden auferzogen. Dort besuchte er auch die Schulen. Wegen einer lateinischen Rede, die der 21jährige im September 1616 auf der Generalsynode von Amsterdam hielt, wurde er mit einer Prämie von 15 Pfund bedacht: die erste Bezahlung für eine wissenschaftliche Leistung. Dury würde das nie als eine Unterstützung angenommen haben. Er war in Geldsachen furchtbar empfindlich. Als ihm später Professor Danhauer vorwirft, er sei als anglikanischer Bettelmönch durch die Schweiz gezogen und habe Almosen angenommen, da erklärt er ihm, er würde ihn wegen solch einer niederträchtigen Verleumdung bei seiner Obrigkeit belangen; während er den Vorwurf, er sei ein Lügner und Mörder schweigend hinnimmt, wahrscheinlich, weil das zu dumm war, um geglaubt zu werden.[1]) In das College von Amsterdam wurde Dury zunächst probeweise aufgenommen; im September 1617 aber endgültig, da vor der Dordrechter Synode der Professor ein günstiges Zeugniß ausstellte über seine Frömmigkeit, Bescheidenheit und gute Veranlagung. Im September 1620 wird er zum Proposant-Examen zugelassen.

Im September 1621 ersucht Barthelemy Panhusen, Rath und Schatzmeister Seiner Excellenz, die Synode vom Haag, ihm doch den jungen Dury zu überlassen als Erzieher für seinen in Frankreich studirenden Sohn. Er bittet um etwa ein Jahr. Die Bitte wird gewährt. Um auf eine neue Bitte um ein weiteres Jahr gestattet es im April 1622 die Synode von Utrecht.[2]) Es mag Wunder nehmen, warum der junge Schotte sich gerade in Frankreich so wohl fühlte? Allein sein dortiger Zeitgenosse Moyse Amyraut (geb. 6. September 1596), der spätere Professor von Saumur, hatte von je an einen universellen Gedankenflug. Und die Synode von Charenton d. Js. 1631, welche die Zulassung der Lutheraner als Taufzeugen durch Einverständniß mit der Augustana rechtfertigt, war keine Neuerung in den Anschauungen der Hugenotten. Auch die Akademie

[1]) Appellatio p. 5. 46 fg.

[2]) Synodes wallons, La Haye, 1896 p. 252. 254. 287. 292. 301. 314.

Digitized by Google

von Sedan betonte die interconfessionelle Freundschaft. Dury ahnte noch nicht, welche kirchenpolitische Rolle ihm selber zufallen würde. Aber er fühlte sich von den Hugenotten sympathisch angeregt, darum wäre er gern länger in Frankreich geblieben.

Indessen im April 1624 schreibt die Synode von Dordrecht an Hern Panhuysen (sic) nach Frankreich, jetzt habe man den Jean Duraeus durchaus nöthig, da Herr Baudewyn de Bordes, ein Kaufmann aus Elbing, ihn für diese preußisch-polnische Kirche sich von der Synode erbeten habe. Damit fällt die Tradition, als sei Dury's erstes Pfarramt in Elbing eine militärische Stelle gewesen. Was sollte auch in dem polnischen Elbing eine englisch-schottische Garnison? Nein, der englisch-schottische Kaufmann hat den Auftrag, für die dortige kleine englisch-schottische Colonie einen Pfarrer zu verschaffen. Darum verläßt Dury das schöne Frankreich, läßt sich in Holland prüfen, als Presbyterianer (wie einst sein Vater) ordiniren und tritt noch vor Ende 1624 die Pfarrstelle an.*) Hatte er bei seiner Prüfung Lücken in seinem Wissen entdeckt, oder wollte er, bevor er Pfarrer wurde, den Doctor nehmen? Wenn Anton Wood recht hat, hätte er während des Juli 1624 sich in der Königlichen Bibliothek zu Oxford aufgehalten; möglich ist, daß er zu Oxford promovirte. Jedenfalls wird er von Freund und Feind überall Herr Doctor angeredet (ce bon Docteur). Im Jahre 1626 erlebte er zu Elbing den siegreichen Einzug des Schwedenkönigs Gustav Adolphs. Dieser hielt es für gut, in der eben noch polnischen Stadt ein schwedisches Obertribunal zu errichten. An die Spitze stellte er den schwedischen Rechtsgelehrten Caspar Godemann. Da geschah es, wie Dury 1662, 19. November in einem Züricher Brief an einen deutschen Fürsten erzählt, daß durch einen Hofrath und einen Gymnasialdirector Godemann eine von ihm verfaßte Schrift dem jungen Pastor Dury feierlich überreichen ließ. Die Schrift handelte von der Einigung der Reformirten und Lutheraner in der Lehre vom Abendmahl. Dieses ihm ganz unerwartete Ereigniß von 1628 sah Dury als Schickung Gottes an. Er beschäftigte sich fortan zwei Jahre auf das eifrigste mit der Lösung der genannten Frage. Darauf legte er seine

*) Keineswegs begann er erst 1624 seine Studien. Gegen Klähr S. 66 Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1897.

Digitized by Google

eigene Abhandlung über das Abendmahl dem Gerichtspräsidenten vor und fand dessen vollste Billigung. Gerade im fleißigen Umgang mit Godemann mußte ihm lebhaft vor das Gemüth treten, wie die täglichen Zänkereien der Lutheraner mit den Reformirten die protestantische Kirche um ihr Ansehen brächten, sowohl Rom gegenüber als in Beziehung auf den Staat. Auch hatte der Kaiser den dreißigjährigen Krieg begonnen, um den Protestantismus auszurotten. Damals (1629) wurde das Herzogthum Mecklenburg Wallenstein zuertheilt, Georg Wilhelm sollte die Bisthümer Lebus und Havelberg zurückgeben, sein Oheim das Erzbisthum Magdeburg. Ja bald sollten Tilly und Pappenheim diese gewaltige Feste erstürmen (10. Mai 1631). Und dabei wurden die Reformirten vom Augsburger Religionsfrieden förmlich ausgeschlossen. Was lag da näher, als daß die zusammengehörigen Protestanten sich wie Ein Mann zusammengethan hätten gegen Rom? Indessen zogen sie es vor, sich gegenseitig zu verfluchen.

Es traf sich glücklich für Duraeus, daß 1630 der englische Held und Staatsmann Sir Thomas Roë oder Rowe behufs Vermittelung zwischen Schweden und Polen als englischer Gesandter nach Elbing kam. Als dieser vernahm, was zwischen Godemann und Dury verhandelt worden, erwärmte er sich lebhaft dafür, ja er wußte den großen schwedischen Kanzler **Oxenstierna** dafür zu gewinnen. Beide redeten nun um die Wette in den jungen schottischen Geistlichen, bis er seine kleine Elbinger Pfarre aufgab und darin willigte, sich nach England senden zu lassen, damit das große kirchenpolitische Werk in England unternommen und von dort nach Schweden, Dänemark und Deutschland übertragen werden könnte.

John Dury verhehlte sich nicht, wie schwierig es für ihn, den Presbyterianer, sei, in dem damals bischöflich gerichteten England etwas durchzusetzen. Denn die Presbyterianer galten den Anglikanern als Rebellen. Und den Schotten hinwiederum galten die Bischöfe als Vertreter des Antichristes. Sobald er daher in London anlangte, war sein erster Weg zu den frömmsten und gelehrtesten presbyterianischen Geistlichen, um ihr Urtheil und Gesinnung über bestimmte Gewissensfragen, die er ihnen vorlegte, zu erforschen. Von da begab er sich zu dem Erzbischof Georg Abbot von Canterbury und zu drei andern Bischöfen, an welche Thomas Rowe ihm

Digitized by Google

Empfehlungen mitgegeben hatte. Der sog. Erzbischof Abbot übte ja in der Kirche keinen sonderlichen Einfluß mehr, da er (seit 1622 wegen eines Todtschlags, den er unfreiwillig begangen hatte, aller öffentlichen Geschäfte ledig) seit 1628 durch den erzürnten König von der Kirchenregierung entfernt worden war. Immerhin galt gerade unter den Presbyterianern des frommen, gelehrten und milden Mannes Urtheil noch hoch genug, daß Dury seiner Zustimmung zu den Unionsplänen sich von Herzen freuen konnte. Auch die andern Bischöfe, an die er empfohlen war, pflichteten ihm bei. Es waren Thomas Morton von Kilmore, Joseph Hall von Exeter und John Davenant von Salisbury. Joseph Hall, dessen Schriften 1625 und 1634 zu London in 3 Folianten veröffentlicht, auch meist ins Deutsche übersetzt sind, erklärt: „In der ersten Christenheit gab es nur wenige Glaubensartikel und über diese waren Alle einig. Je mehr Glaubensartikel man später zu fabriciren unternahm (curiosa illa credendorum multiplicatio), je mehr wuchs in der Kirche auch der Streit. Aus der Entwicklung dieser Krankheit ersieht man aber auch das Heilmittel: Das Christenthum muß auf seine Grundlagen zurückgeführt werden. Wem es daher ernstlich um Versöhnung der Parteien zu thun ist, der darf nicht an Worten kleben; denn die lassen sich verschieden auslegen, sondern er muß auf die Sache selbst sehen und auf die Gesinnung.“[1]) John Davenant aber († 1640), der Vf. der Adhortatio ad communionem inter evangelicas ecclesias, behauptete: „Wer das Apostolicum glaubt und sein Leben nach den Regeln Christi führt, der ist auch ein guter Christ. Wegen Nebensachen sollte man nie die Liebesgemeinschaft mit ihm aufgeben.“[2]) Außer jenen 3 Bischöfen und dem abgesetzten Erzbischof gewann Dury für seine Unionspläne von Doctoren und Presbyterianer Geistlichen etwa 20, in betreff der ganzen schottisch-englischen Kirche gewiß eine winzig kleine Zahl! Rowe mochte wohl wünschen, daß Dury sich fortan auf seinen Reisen als der Abgeordnete der anglikanischen Kirche bezeichnete: in Wirklichkeit hatte er, wie wir eben sahen, kein Recht dazu.

Je weniger Rowe's Empfehlungen ihm einen durchschlagenden

[1]) Sievert, Amica defensio 102 fg.

[2]) Gieseler, Kirchengesch. III, 2 S. 463 fg.

Digitized by Google

Erfolg in der Kirche Englands gesichert hatten, um so enger suchte Dury sich nun an Oxenstierna anzuschließen. Am 21. Januar 1631 berichtet er ihm ausführlich über seine Unternehmungen in England und bittet ihn, das große Friedenswerk weiter auf seinem Herzen zu tragen. Als Dury nun in England vielleicht durch Oxenstierna erfuhr, daß in wenig Monaten zu **Leipzig** ein Friedensgespräch gehalten werden würde und als der kurbrandenburgische Hofprediger D. Joh. Bergius durch Casp. Godemann ihm für die Bischöfe die darauf bezüglichen Religionsverhandlungen sandte, da wurde man bald einig, Dury müsse nach Deutschland ziehen, um dort das Unionswerk eifrigst zu betreiben. Thomas Roë gab ihm neue Empfehlungen an Axel Oxenstierna mit, der Erzbischof und die 3 liberalen Bischöfe mündliche Rathschläge an Gustav-Adolph, die 20 Theologen, die der Schotte gewonnen, Zustimmungsschreiben zum Werk der Union.

Ich zweifle nicht, daß John Dury so schnell abgereist ist, als er nur konnte. Ein innerer Trieb riß ihn fort. Ja, die Unionsaufgabe galt ihm als göttliche Berufung (interna mea ad hoc studium vocatio). In seinen Schriften kommt er gern auf das Leipziger Religionsgespräch zurück und auf diejenigen Freunde und Gönner, die dort mitwirkten, z. B. Hofprediger D. Bergius in Berlin, den er noch 1665 als seinen Gönner preist.[1]) Da auch Dury's späterer Gegner, der Wittenberger Prof. theol. D. Joh. Hülsemann, dem Leipziger Religionsgespräch beiwohnte, ist es nicht unmöglich, daß der 36jährige Schotte den neunundzwanzigjährigen Friesen dortselbst zuerst sah. Mosheim leugnet, daß Duraeus in Leipzig erschien. Allein durch feste Daten vermag er das nicht zu stützen. Gottfried Arnold behauptet die Anwesenheit Dury's. Da es Dank seinen reichen anglikanischen Gönnern ihm nicht an Reisegeld gebrach und da eine so durchgreifende Gelegenheit zur Förderung der Union vielleicht nie wiederkehren mochte,[2]) so stimme ich der Vermuthung bei, daß der eifrige Duraeus beim Religionsgespräch in Leipzig zugegen war, wenn auch vielleicht nicht von Anbeginn.

---

[1]) Exercitatio qua respondetur Hypomnemati Bebelii 1665 p. 56.

[2]) An Becmann schreibt Dury: Saepe tentatum fuit hoc unitatis studium, sed nunquam aut tempore tam necessario, aut via tam universali, quae spem praebuit successus tam felicis.

Digitized by Google

Bekanntlich waren zu Leipzig in Begleitung der protestantischen Fürsten ihre Theologen erschienen, an Reformirten neben Dr. Bergius die hessischen Hofprediger Dr. Johann Crocius und Theophil Neuberger; auf lutherischer Seite aber der Dresdener Oberhofprediger D. Matthiae Höe von Hoenegg und die Leipziger Professoren D. Polycarp Leyser und D. Heinr. Höpffner. Man kam bald überein, daß der interconfessionelle Streit höchlich zu beklagen sei. Darum müsse man Gott anflehen um heilsame Mittel und Wege zur Vergleichung. In den Verhandlungen vom 3.–23. März 1631 lagen 28. Artikel vor. Ueber 26 wurde man einig. Auch erklärten die Reformirten sich bereit, die Augustana von 1540, zuletzt sogar die von 1530 zu unterschreiben, weil dies hochwichtige Friedenswerk ihren Obrigkeiten, Brandenburg und Hessen, so sehr am Herzen liege. Doch ließ man, um nicht Oel ins Feuer zu gießen, beiden Kirchen offen, ob sie dem ganz unverfänglichen und unpräjudicirlichen Leipziger Privatunternehmen zustimmen wollten oder nicht.[1])

Der nachträglichen Zustimmer scheinen nicht gar viele gewesen zu sein. Die Anhalt-Köthener z. B. erklären sich öffentlich und ausdrücklich einverstanden (16. April 1633). Dury registrirte jeden Gesinnungsgenossen. So freute er sich, daß auch der polnische Graf von Gnesen darunter war.

Im Herbst 1631 traf Dury zu Würzburg[2]) den Schweden-König Gustav-Adolph. Da Oxenstierna nicht zugegen war, übergab Dury den Brief Thomas Röe's in des Königs Hände. Bei der ersten Begegnung hörte Gustav-Adolf nur wenig auf Duraeus. Einige Tage darauf aber fand der König Muße sich zwei volle Stunden mit ihm zu unterhalten. Er mußte ihm sein sog. Mandat, seinen Plan, seine Methode auseinandersetzen. Dann fragte der König, was Dury von ihm begehre? Da theilte er ihm die Vorschläge des Erzbischofs Abbot mit, und bat nun um eine doppelte Förderung des Werks: 1) Er möchte einen lutherischen Pastor beauftragen, in seinem, des Königs Namen, mit den Lutheranern zu unterhandeln, und daß er, Duraeus, mit den Reformirten unterhandeln würde. 2) Er möchte ihm einen Empfehlungsbrief für die Versöhnung

[1]) Jm. Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union. S. 96–117.

[2]) Herbipoli: Mosheim p. 14. Sander irrig: Nürnberg S. 312.

an die protestantischen Fürsten Deutschlands mitgeben, dessen er sich im Nothfall bedienen könnte. Der König willigte in beides ein. Er beauftragte seine beiden Hofprediger Fabricius und Joh. Matthiae, sich mit Dury zu unterreden. Den Empfehlungsbrief verfaßte Sadler, des Königs Geheimschreiber. Duraeus aber beging die Dummheit, diesen Empfehlungsbrief nicht abzuholen, da er ja, schrieb er, erst mit den Deutschen Theologen einig sein müsse, ehe er mit den Deutschen Fürsten unterhandeln könne. Das Jahr darauf war Gustav Adolph bei Lützen gefallen und des Königs Unterschrift nicht mehr zu haben, auch die Oxenstierna's nicht, so sehr Duraeus nun darum bat.

Dury's Hauptgewinn aus seiner Unterredung mit Gustav Adolph war die Freundschaft des Hofpredigers D. Joh. Matthiae, des späteren Bischofs von Stregnen, ein Mann, der durch sein ganzes Leben auch unter den widrigsten Verhältnissen fortan treu für die Unionssache einstand. Der Schotte begann nun seine Unterhandlungen mit den Reformirten Theologen von Hanau, Pfalz, Hessen, der Wetterau und Nassau, Solms und Anhalt. Dort gewann er den Sup. Christ. Becmann, Prof. d. Theol. zu Zerbst, der noch 25. Novbr. und 6. December 1632 aus Frankfurt a. M. mit ihm freundschaftlich verhandelte.[1]) Schriftlich wandte sich Dury auch an entferntere reformirte Akademieen und Theologen. England's König aber erschien ihm als der gewiesene Vorkämpfer für die evangelische Union. Als Dury nach England am Ende 1633 heimkehrte, wurde er wegen seiner Fertigkeit in der deutschen Sprache von manchen für ein Deutscher gehalten.

In seiner Heimath hatte sich inzwischen viel verändert. Am 4. August 1633 war Erzbischof Abbot, der Freund der Presbyterianer, entschlafen. Zwei Tage darauf folgte ihm auf dem Sitz des Erzbisthums von Canterbury William Laud, ein eingefleischter Episkopale. Trotz der Empfehlungen Röe's, Nathanael Rich's und anderer Berühmtheiten wollte er von Dury nichts wissen, der ja nicht einmal Prediger sei, da ihm als Presbyterianer die allein gültige Ordination der anglikanischen Landeskirche fehle. Wie

[1]) Der Brief ist abgedr. in Becmann Hist. d. Fürstenth. Anhalt VI. S. 152 fg.

könne man für einen solchen Ketzer sich interessiren, ihm Aufträge an Kirchen und Fürsten geben oder gar mit Geld ihn unterstützen?

John Dury waren von seinem Vater her die presbyterianischen Institutionen an's Herz gewachsen. Mit Calvin und John Knox hielt er sie für die einzig biblischen. Indeß weil er einsah, daß, wenn er bei der Kirche seiner Väter blieb, er auf seine höhere Lebensaufgabe verzichten müßte; weil sein göttlicher Unionsberuf ihm über allem stand und sittlich nothwendiger erschien, als alle Verfassungsunterschiede der englischen Protestanten und weil er sich Ende 1633 in großen Schulden befand, so ging er zur Landeskirche über, ließ sich anglikanisch ordiniren und erhielt nun die kleine Pfründe in Lincolnshire mit der Erlaubniß, in seinem Beruf bei Bestreitung hoher Vertretungskosten zu reisen und im Ausland zu leben. Für diese diplomatischen Wandlungen, deren noch mehrere folgten, erntete er bei den Anhängern seiner Vaterkirche den Spottnamen Proteus. Andererseits die Bischöflichen hielten ihn für einen puritanischen Spion.

Dury entschuldigte später, in der Epistel an den kurbrandenburgischen Hofprediger Dr. Bergius, seinen Uebertritt damit, der König sei ihm Gottes Vertreter nicht blos für die 2., sondern auch für die erste Tafel. Wünsche nun einmal der Summus episcopus für seine Geistlichen die anglikanische Ordination, so gehorsame er, als des Königs getreuer Unterthan, ohne sich ein Urtheil anzumaßen über Verfassungsfragen. Das sei ja doch nur Parteisache. Er, Dury aber stehe im Interesse des Friedens außerhalb der Parteien, wie es ja auch dem Paulus gefallen habe, allen alles zu werden, um ja von allen Parteien etliche für Christum zu gewinnen! Wie es bei Renegaten zu gehen pflegt, soll Dury trotz bester Empfehlungen beim neuen Erzbischof nicht sonderliches Vertrauen genossen haben, geradeso wie er selber Laud nicht traute. Immerhin bot dieser ihm noch eine zweite Pfarre an, die 300 Pfund Schilling jährlich trug. Duraeus lehnte sie ab, um desto freier reisen zu können.

Mit Empfehlungsbriefen des Erzbischofs Laud von Canterbury vom 10. Februar 1634, der die kirchlichen Zänkereien mehr noch als die politischen Kriege beklagt, sowie des Erzbischofs Dr. Theol.

Uſſer von Armagh in Irland[1]) und des Biſchofs William Bedall von Kilmorn ausgerüſtet, zog Duraeus, in Gefolgſchaft des engliſchen Geſandten Roë 1634 nach Frankfurt a. M. zum Convent der Evangeliſchen Stände, zu dem der Landgraf Wilhelm von Heſſen auch die Generalſtaaten und den Prinzen von Oranien als zu einem Friedenswerk geladen hatte.[2]) Dury legte dort am 19. Auguſt die Judicia Theologorum Anglorum et aliorum de Pace Protestantium sacra vor. Dank der Unterſtützung ſeines großen Gönners Axel Oxenſtierna ſtimmten ſämmtliche Stände am 14. September 1634 bei, daß ſolche Friedensverhandlungen lobenswerth und nöthig ſeien. Da ſie jedoch zur Sache von ihren Oberen keinen Auftrag hätten, ſo müßten ſie erſt ihren Herren darüber Vortrag halten. Bis dahin müßte beiden Parteien befohlen werden, Mäßigkeit und Bruderliebe walten zu laſſen, ſowohl in ihren Schriften wie in ihren Predigten. Auch ſolle man in den Gottesdienſten die Sache den Gemeinden betend ans Herz legen. Die 8 Geſandten der theils lutheriſchen, theils reformirten Reichsſtände, darunter auch Fürſtenthum Bremen, beide Mecklenburg, Anhalt und die Reichsritterſchaft, unterzeichneten und unterſiegelten am 1. September dieſen Beſchluß in zwei Exemplaren, deren eines er dem König von England überreichen, das andere zu ſeiner eigenen Vertheidigung vorzeigen ſollte.

In Frankfurt lernte Dury auch den unſterblichen Gelehrten Hugo Grotius kennen, der ihm rieth, Sorge zu tragen, daß aus Abgeordneten der proteſtantiſchen Kirche an einem geeigneten Ort ein ſtändiges Conſiſtorium errichtet werde, das alle zwei Jahre zur feſtſtehenden Zeit und am beſtimmten Ort über den Ausbau der Eintracht und über Beſtrafung der Störenfriede rathſchlage.

Inzwiſchen (7. September) war der Schweden Niederlage bei Nördlingen eingetroffen. Der Convent zerſtob. Und traurig kehrte Dury nach England zurück.

Für das Friedenswerk war in dem durch den 30jährigen Krieg furchtbar zerriſſenen Deutſchland ſo wenig Hoffnung, daß ihm ſeine presbyterianiſchen Freunde riethen, ſtatt deſſen es einmal in den Nieder-

[1]) Noch a. 1665 in der Excercitatio c. Bebelium p. 95 nennt er ihn quondam auctor, fautor et patronus operis quod agito.

[2]) Berlin. Geh. Staatsarchiv. — S. Landwehr, Kirchenpolitik S. 319.

landen zu versuchen (1635). Die Bischöfe Joseph Hall und John Davenant gaben ihm Empfehlungen mit an Joh. Bogermann, den ehemaligen Leiter der Dordrechter Synode. Indeß sein Herz stellte ihn vielmehr auf die Seite der Arminianer, welche von der Dordrechter so streng verurtheilt worden waren, mit denen aber England und das lutherische Deutschland in der Abschwächung der Prädestinationslehre sympathisirten. Auch befestigte Dury seine Freundschaft mit Hugo Grotius, dem Begleiter Oldenbarnvelds. Und noch am 11. September und 21. November 1637 rieth Hugo Grotius, damals schwedischer Gesandter in Paris, da die eng befreundeten Reiche Schweden und England inbalde ein politisches Bündniß schließen würden, so sollte er, Duraeus, veranlassen, daß auch ein gemeinsames englisch-schwedisches Glaubensbekenntniß veröffentlicht werde, was dann den Dänen und Norwegern unterbreitet werden und als Beispiel reformirt-lutherischer Eintracht wirken könnte.

Dury scheint damals in den Niederlanden nur bei den gemäßigteren Wallonen Eingang gefunden zu haben, wie er denn auch der im April 1636 zu Utrecht tagenden wallonischen Synode die Ergebnisse seiner Bemühungen mittheilte. In den Niederlanden war die Freude groß. Wir ersehen das aus dem Protokoll der Synode § 7: „Nachdem der englische Geistliche Jean Duraeus, heißt es da, der Synode seine Bemühung und den seit einigen Jahren sich kundgebenden Erfolg dargelegt, um die Mittel zu finden und wettzumachen zur Herstellung des Friedens, der Eintracht und Freundschaft zwischen den Reformirten Kirchen und denen der Augsburger Konfession, und nachdem er der Synode mehrere authentische Urkunden unterbreitet hat von mehreren Synoden und Klassen, die sich zur gesunden Lehre und Frömmigkeit bekennen, sowohl seitens der Reformirten Religion wie der andern, welche seinen Eifer und Pflichttreue loben und von ganzem Herzen wünschen, daß diese verhängnißvolle Spaltung, welche dem Fortschritt der wahren Erkenntniß so sehr geschadet hat, ein für alle Mal abgethan werde durch ein gutes und rechtmäßiges Mittel; und nachdem er ferner uns auf Grund gewisser Papiere und öffentlicher Verhandlungen vorgestellt hat, daß mehrere Fürsten, sehr tugendhafte Herren und Geistliche in Deutschland, Frankreich und England

Google

sich bemüht haben, ihm dahin die Wege zu bahnen und bequem herzurichten: so pflichtet die Utrechter Synode dieser heiligen Bestrebung bei und wünscht nicht nur eine gute und heilige Union zwischen den Kirchen der Augsburger Konfession und den Reformirten, sondern bittet auch inbrünstig Gott den Herrn, er wolle ein solches Werk segnen und auf jede ziemliche Weise fördern, ohne der Wahrheit des göttlichen Wortes, zu der sich die Reformirten Kirchen ja immer bekannt haben, das geringste zu vergeben. Trotzdem erkennt die Synode die sehr großen Schwierigkeiten, die sich der Sache entgegenstemmen; auch daß der jammervolle Zustand unserer (reformirten) Kirchen in Deutschland uns gegenwärtig keinen Erfolg verspricht. — 1636! — Daher können wir zur Zeit nicht anders diese Sache fördern, als durch unsre zum Herrn aufsteigenden Gebetswünsche, es möge ihm gefallen die dem Reformationswerk in diesen letzten Jahren geschlagenen Breschen wieder auszubessern. Dabei erklärt die Synode, die wallonischen gerade wie die flämischen Kirchen der Niederlande, welche mit ihnen nur Einen Körper bilden, seien, unter der Autorität und im Gehorsam gegen die Herren Generalstaaten, alles beizutragen bereit, was wir mit gutem Gewissen zu leisten vermögen, unter Bewahrung der vollen Wahrheit, zum Heil der Kirche, zum Ruhme Gottes und zur Zerstörung des antichristlichen Reichs.[1])

In den Niederlanden lernte Dury den Pflege- und späteren Schwiegersohn des Amos Comenius, den Böhmen Petrus Figulus Jablonski, späteren Hofprediger des brandenburgischen Kurfürsten in Memel († 12. 1. 1670), kennen, der ihn fortan 7 Jahr (1636 bis 1643) auf seinen Fahrten als Amanuensis begleitete,[2]) zunächst nach Schweden. Von Elbing her war ja, wie wir sahen, der schwedische Geheimrath Godemann und Kanzler Axel Oxenstierna Dury wohlbekannt, wie auch seit Würzburg König Gustav Adolph sich für das Unions-Unternehmen interessirt hatte. Als Dury nun vernahm, daß der schwedische Reichskanzler aus Deutschland 1636 nach Schweden heimkehrte, reiste auch er dorthin. Kaum war er im Juli zu **Stockholm** angekommen, als er auch brieflich sich den

[1]) Synodes wallons I. 394.

[2]) Sander in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft III, 310 fg.

Beistand Oxenstierna's erbat. Der Kanzler nannte ihm 4 Theologen, mit denen er die Sache besprechen könnte, unter ihnen den seit Würzburg Dury befreundeten Hofprediger Joh. Matthiae. Am 8. September 1636 wohnte Dury der Theologen-Versammlung zu Upsala bei, welche von dem späteren Erzbischof Schwedens Joh. Kanuth Lenaeus, damals Dekan der Fakultät, geleitet wurde. Duraeus hat nie weder vorher noch nachher eine so großartige Beredtsamkeit an den Tag gelegt, wie damals in Upsala.[1]) Er behauptete, es gebe in dieser so tief zerrütteten Zeit keinen wahren Christen, geschweige Geistlichen, der nicht für Frieden, Eintracht und Versöhnung eintrete; indem aber viele sich dafür verwenden, müßten zuletzt alle dafür gewonnen werden. Ihn hätten die Friedensbefehle Christi und seiner Apostel geradezu überwältigt. Darum stellte er sich vor als praktischer Betreiber (ergodioktes) der Union theils aus persönlicher Neigung, theils auf den Rath englischer und anderer Protestanten, theils durch Erlaubniß und Auftrag seiner Vorgesetzten. Das Collegium der Upsaler Theologen gab am 13. eine ausweichende Antwort, da die unparteiischen Schiedsrichter fehlen, welche, mit Autorität versehen, „weder zur lutherischen noch zur reformirten Partei gehören." In Schweden gebe es ja nur Lutheraner. Aber um des Jammers der zerrissenen Nachbarkirchen willen fügen sie 8 Thesen hinzu, die, lutherisch gemeint, dem Schotten nichts nützen konnten; die er aber, unirt verstanden, seinen sämmtlichen Unionsunternehmungen zugrunde legte. Daß sie laut fester Ueberlieferung von Upsala nur lutherisch verstanden werden durften, zeigt die Einleitung, worin die Upsaler klagen wegen der reformirten Irrthümer in den Artikeln vom Abendmahl, der Person Christi und der Prädestination; auch die Synkretisterei für heuchlerisch, gemeingefährlich, bodenlos, gewissenlos und atheistisch erklären. Auch erinnerte daran den Duraeus auf Reformirter Seite der hessische Theologe Joh. Crocius; auf lutherischer der berühmte Philipp Jacob Spener. Duraeus aber mochte das nicht zugeben, weil sein Gönner Axel Oxenstierna, dem die Thesen dargereicht wurden, der **Union** huldigte. Die **Upsaler Thesen** erschienen ihm deshalb als das denkbar festeste Fundament

[1]) Seine Rede ist gedr. bei Jesper Benzel (Mosheim) p. 130—133.

für die Union. Und er wurde nicht müde, sie zu dem Zwecke immer wieder abzudrucken. Sie lauten: 1) es muß in allen Grundartikeln unseres Glaubens ohne Ausnahme völlige Uebereinstimmung herrschen; 2) Diejenigen Irrthümer, welche unsern Glaubensgrund umkehren oder doch dahin abzielen, müssen verworfen werden; 3) in Ceremonien und anderen gleichgiltigen Dingen sollen beide Parteien einander dulden, wie es die heilige Schrift befiehlt; 4) Zwischen den vereinigten Parteien soll man sich stets der Aufrichtigkeit befleißigen, damit nicht durch zweifelhafte Redensarten die Irrthümer nur verdeckt werden; 5) sobald der Friede zwischen beiden Parteien geschlossen ist, darf niemand mehr die Irrthümer vertheidigen, entschuldigen noch verbreiten; 6) alle unnöthigen Wortkriege und Disputationen sollen aufgehoben werden; 7) für die vorigen Schmähungen und Beleidigungen greift eine Amnestie Platz; 8) Das Kirchenregiment soll nach apostolischer Richtschnur eingerichtet werden. Zum Schluß empfehlen die Upsaler Theologen eine von den Fürsten beider Parteien zu berufende Friedenssynode, zu der gleich viel Theologen von beiden Parteien zugezogen werden müßten, doch nur friedfertige Geister. Auch müßten die Fürsten wachen über die sichere Ausführung aller Synodalbeschlüsse.

Am 14. September 1636 reiste Duraeus nach Westeras. Der Bischof Joh. Rudbeck, mit dem er sich schon 1634 in Frankfurt a. M. befreundet hatte, und sein Kapitel nahmen den Schotten sehr freundlich auf, verhehlten ihm aber nicht ihre Ueberzeugung, daß für eine evangelische Union die Geister noch lange nicht reif seien. Beim Abschied bat Dury, mit Rudbeck über die Sache weiter korrespondiren zu dürfen.

Dem ihm von Oxenstierna vorgeschriebenen Wege folgend, trat er am 2. October 1636 in das Kapitel des Stregnenser Bischofs Laurentius Paulinus, der bald Erzbischof von Schweden wurde. Nachdem er ihnen die Upsaler Thesen und einige Zustimmungsbriefe vorgetragen, auch seine Consultatio Theologica in ihre Hände gelegt hatte, äußerte der Bischof, er hoffe, daß man im nächsten Winterconvent der Bischöfe auf den Upsaler Thesen würde weiter bauen können, (7. October 1636): eine Antwort, die Duraeus entzückte, denn „nicht auf scholastischem, nur auf practischem Wege komme man zur Eintracht, und das innere, vom heiligen Geist

Digitized by Google

dem Gewissen eingeprägte Gotteswort gebe uns die sichere, nicht sophistische Auslegung des Bibel. Dei Spiritus nisi rejectus neminem destituit. Wenn nur alle, nicht blos die Geistlichen, wahre Christen wären, dann wäre das Versöhnungswerk unter den sich bekämpfenden Confessionen vollbracht."

Nunmehr legte Dury seinem hohen Gönner Oxenstierna einen Rechenschaftsbericht ab über seine Reise. Im Februar 1637 bat er, ihm zu irgend einem practischen Ergebniß zu verhelfen, ebenso am 14./24. den Grafen Forbesius, da er doch nie etwas gegen die Augustana noch gegen die Ehre der schwedischen Kirche unternehmen werde.

Doch nun kam ein Umstand hinzu, der Dury in Schweden sehr schadete. Am 20. Februar 1637 nämlich schrieb die Akademie von Aberdeen eine Abhandlung über den Frieden und die Eintracht der evangelischen Kirchen, auf Anlaß des Erzbischofs John Spottswood von Santander, der sie Dury übersandte. In seiner Freude theilte dieser sie dem Erzbischof Paulinus und den Theologen von Upsala mit. Sobald sie aber gewahrten, daß in der schottischen Schrift allerlei Antilutherisches vorkam, wurden sie argwöhnisch.

Im März 1637 nahm ihn der Reichskanzler mit sich als Reisebegleiter nach Westeras und Stregnens. In einem Brief vom letzten März[1]) 1637 fragte er den Bischof Paulinus und sein Kapitel, ob sie die Weiterführung der Sache dem Reichskanzler und der Theologischen Fakultät von Upsala übertragen wollten? Die Stregnenser willigten bedingungsweise ein. Trotz der schriftlichen Empfehlung Dury's durch den Reichskanzler antwortete aber der Westeraser Bischof Rudbeck auf Dury's 50 Gewissensfragen vom 27. d. Mts. nichts. Desto eifriger stürzte sich der Bischof auf Duraeus bei der nächsten Synode, sodaß der Schotte unter dem Druck dieser ihm unerwarteten Feindschaft den ersten Entschluß faßte, das Land zu räumen. Zunächst aber machte er noch einen neuen Versuch. Am 27. Mai überreichte er den Theologen von Upsala eine genauere Darlegung seiner Unionspläne nebst einigen „Gewissensfragen." Man vertröstete ihn auf den Juni-Convent in Stock-

[1]) Prid. Kal. April. 1637 (Benzel S. 141). Also verdruckt Benzel S. 139 das Datum als vom 21. Januar d. Js.

Digitized by Google

holm. Dury legte dem Erzbischof seinen ganzen Plan vor. Zum Convent aber ließ man ihn nicht eher zu, als bis am 8. Juli die Königin und der Staatsrath es ausdrücklich befahlen.

Aus christlicher Liebe und in dem Wunsche, die Calvinisten anderer Länder mit den Lutheranern Schwedens zu vereinigen, berief die Königin die Bischöfe und den Klerus des Reichs zusammen, ut negotium Duraei melius examinent. Auf der zu Stockholm am 10. Juli d. J. zusammentretenden Synode wurde Duraeus um Angabe von Mitteln und Wegen zur Ausführung seines Friedenswerkes befragt. Er bat, ihn doch zu corrigiren und nicht um einzelner Mißgriffe halber das ganze zu verwerfen. Seine „Wegweisung" reichte er ein. Zu jeder These gab er an, wie er sich deren Ausführung dachte: 1.) Wir müssen einig werden, in welchen klaren und nicht-mißdeutbaren Stellen der heiligen Schrift wir Reformirte mit den Lutheranern übereinkommen. Nun muß man doch zugestehen, daß alle Grundlehren des Christenthums in klaren, nichtmißdeutbaren Bibelstellen enthalten sind. 2.) Um die Grundirrthümer abzuweisen, genüge es, zu erklären, daß, was den Grundwahrheiten widerspricht, verdammt werde. Den Grundwahrheiten widerspricht aber, was entweder den Glauben erschüttert, durch welchen wir die Bundesverheißungen Gottes zum Heil der bußfertigen Seele annehmen und anwenden, oder was den Gehorsam hindert, durch welchen das gläubige Gewissen gehalten ist, alle zur Frömmigkeit gehörenden Gottesbefehle zu beobachten. 3.) Behufs Durchführung und Aufrechterhaltung der Einigkeit müssen die Streitigkeiten über Ceremonien und andere gleichgültige Dinge der Duldung Platz machen. 4.) Um sich ihrer Aufrichtigkeit zu versichern, müssen die Parteien vornweg erklären, daß sie ihre Bekenntnisse nach dem natürlichen und jedem gesunden Menschen naheliegenden Sinn verstehen. Man soll darum alle Parteinamen abthun, und nicht Lehren einzelner Schulen als Lehren der ganzen Kirche hinstellen. 5.) Es müßte ein Friedens-Collegium berufen werden, das über die Aufrechterhaltung der Einigkeit wacht, dies habe zu bestimmen, welche Lehren als Parteigut, welche nur als Privatmeinung einzelner Parteimitglieder anzusehen seien, und habe darauf zu halten, daß von den Kanzeln nur die Grundlehren der evangelischen Christenheit gepredigt werden zur Ausübung der

Digitized by Google

Frömmigkeit. 6.) Um die Disputationen des Ehrgeizes, aus denen doch alles Gezänk entsteht, zu wehren, soll man das nicht auf die Kanzel bringen, was mit Erbauung auf Glaube, Liebe und Hoffnung nichts zu thun hat, sondern was nur aus Neid, Dünkel, Prahlerei und Verleumdung entspringt, sowie alle Wortverdrehereien und bloßen Formelkram und alle Lust, den Gegner nur zu beschimpfen, statt sachlich zu widerlegen. 7.) Der Nachfolger dürfe nicht verpflichtet werden auf die Privatansichten seines Vorgängers. Die alten Schmähnamen dürfen nicht wiederholt werden. 8.) Dem Kirchenregiment sind Pauli Briefe an Timotheus, Titus, Römer 12,6—8. 1. Cor. 12,12 fgd. zu Grunde zu legen.

Diese Vorschläge Dury's prüfte die Stockholmer Synode, fand aber die Sache hoffnungslos. Ja, es waren alle einig, in keinem Jota den Calvinisten nachgeben zu dürfen. Dury bekannte sich darum im Colloquium vom 10. und 11. Juli 1637[1]) als Lutheraner und behauptete schlankweg, Zwingli's, Oecolampad's, Calvin's und Beza's Bücher gelten in der reformirten Kirche nur für Privatschriften, welche niemand verpflichten: eine offenbare Entstellung der Wahrheit, mit der er auch keinen Glauben fand, wie denn überhaupt seine vielen Ausflüchte einen schlechten Eindruck machten. Das beste wäre, meinte die Synode, sämmtliche Reformirte unterschrieben die lutherische Konkordienformel von Kloster Berge!!! Das Protokoll der Synode versprach man ihm, zog dieses Versprechen aber wieder zurück wegen Dury's Gepflogenheit, alle heiklen Dinge im Druck zu veröffentlichen. Auf die 4 der Synode eingereichten Schriften erhielt der Schotte keine Antwort.

Unter sich beschloß die schwedische Geistlichkeit, er solle nur ganz die Sache aufgeben, oder bei den Seinen anfangen, denen sein Rath nöthiger sei. „Seine längere Anwesenheit in Schweden könnte unsere Kirche in den Verdacht bringen, als wären wir selber am Lutherthum zweifelhaft geworden" (11. Juli 1637).

So blieb ihm nur noch die Hoffnung auf den Staatsrath. Er überreichte ihm zwei Schriften, die eine gegen das Odium des Bischofs Rudbeck, die andere als Beweis seiner Legitimation zum Friedenswerk. Diese sei zweifach, eine innere: da die Friedensbefehle

[1]) Das Colloquium ist nach Bericht des Erzbischofs, sowie nach Bericht Dury's abgedruckt bei Benzel-Mosheim p. 146 fg.

Digitized by Google

Gottes in der heiligen Schrift jedermann verpflichten; und eine äußere: da ihm König Karl I. und die evangelischen Stände zu Frankfurt zur Betreibung des Friedenswerks den Auftrag und der Erzbischof von Canterbury den amtlichen Urlaub gegeben, und noch verschiedene andre Erzbischöfe und Bischöfe ihm erlaubt hätten, in ihrem Namen zu verhandeln. Auf Vortrag der Geistlichkeit prüfte der Reichstag die Sache und verhängte über Duraeus eine sechsfache Censur, die darin gipfelte, mit den Reformirten könne man nicht eher verhandeln, ehe sie sich nicht der Augustana invariata unterworfen hätten. Dury selber aber habe das Vertrauen eingebüßt, weil er über die Verhandlungen in Schweden einen unrichtigen Bericht veröffentlicht habe. Amplius vobis molestus non ero erklärte Dury. Und Reichskanzler Oxenstierna mußte seinen Schützling fallen lassen. Die Königin Christine aber decretirte am 7. Februar 1638: „Der englische Geistliche Johann Duraeus hat während seines Aufenthalts in unserm Vaterlande bei der Geistlichkeit vielen Anstoß erregt und soll deshalb unverzüglich aus dem Königreich sich davon machen."

Diesen Verbannungsbefehl hatten besonders eifrig betrieben Jacob Zebrazyntius, Pastor in Stockholm, und Rudbeck, der Bischof von Westeras, der sich durch Dury's Darlegung der Synodalverhandlung persönlich beleidigt fühlte. Der Schotte hatte ihm am 24. Juli 1637 in einem langen Briefe abgebeten. Und der Reichskanzler hatte schon am 2. April 1637 Rudbeck befohlen, in der hochwichtigen Sache dem würdigen Duraeus doch unbefangen noch einmal Gehör zu schenken. Dennoch schürte der Bischof gegen den Schotten das Feuer mächtig, was dort schon lange trügerisch unter der Asche gebrannt hatte; während Duraeus, um den Feinden der Eintracht nicht das Feld zu räumen, seinerseits vor der Fakultät von Upsala den Bischof anklagte als unbesonnen, heftig, rechthaberisch, ehrgeizig, skandalsüchtig und allem Frieden abhold.

Seitdem die Königin gesprochen, war des Fremdlings Sache durchaus verloren. Duraeus schickte sich an, abzureisen. Allein die Ueberarbeitung, die furchtbaren Aufregungen und der Verlust seiner schönsten Hoffnungen zogen ihm eine schwere Krankheit zu, von der er erst im August[1]) genas. Doch war im Juni schon seine

[1]) Benzel-Mosheim p. 117. — Sander irrig: Juni S. 313.

Digitized by Google

alte Energie wieder so gestärkt, daß er an Eides Statt ein heiliges Gelübde abgab, sein ganzes Leben dem christlichen Friedenswerk widmen zu wollen. Dies Gelübde sandte er dem Reichskanzler mit der Bitte, es der schwedischen Geistlichkeit zu übermitteln: was wohl auch geschehen sein mag. Daraufhin wagte er später seinen Abschied von Schweden so darzustellen, als hätte er sich mit den Lutheranern geeinigt, welche Friedensbedingungen sie den Reformirten auferlegen, und als bleibe er bemüht, die Reformirten zur Annahme dieser Bedingungen zu bewegen. Daß imgrunde seine schwedischen Bemühungen mit einem schrillen Mißerfolge abschlossen, suchte Dury der Welt zu verheimlichen, da er wohl wußte, daß, wenn er selbst die Hoffnung aufgab, weder Fürst noch Magistrat noch Pastor sich je wieder an seine Seite stellen würde.

Von Schweden fuhr Duraeus nach Lübeck. Dort traf er 16. Oktober 1638 ein.[1]) Der Pastor D. Nicolaus Hunnius, 1632 noch begeisterter Verfechter des Collegium pacificatorium, trat ihm jetzt plötzlich als strenger Lutheraner entgegen. Unverrichteter Sache zog Dury nach Hamburg, befreundete sich dort mit dem Rektor des akademischen Gymnasiums Joachim Jungius und dem Dichter Pastor Johannes Rist, conferirte mit dem dänisch-deutschen Kanzler Dietloff Reventlow und mit dem englischen Gesandten, Sir Thomas Rowe, seinem hohen Gönner; konnte aber auch in Hamburg nichts ausrichten.[2]) In Bremen besprach sich Duraeus mit dem Haupt der Kirche und mit dem Senat. Er erreichte nichts, als daß er dort einen Drucker fand, der 1640 seine „Rathschläge an die Reformirten" und 1641 seine „Hauptstücke über Herstellung der Eintracht und des religiösen Friedens unter den Evangelischen" veröffentlichte.

Mit mehr Genugthuung aber konnte Dury zurückblicken auf seine Reise zu den welfischen Fürsten. Schon 1634 hatte er sich zu Frankfurt a. M. mit den welfischen Räthen, den Doktoren Lampadius und Kipius befreundet. Ihr Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel († 1635) stimmte ihrem Rath bei, der Einung Anfang mit den Calvinisten zu machen, trotz ihrer

[1]) Benzel verdruckt S. 25 a. 1631. Vgl. S. 116.
[2]) Deiß, Gesch. d. evg. reform. Gemeinde in Lübeck 1866 S. 41.

Digitized by Google

Irrthümer. Das Fundamentum und die Via regia der Eintracht sei, neben der heiligen Schrift auf den übereinstimmenden Consens der uralten Symbole zu bringen; alle den lieben Alten unbekannte Lehren aber, die zum wahren Christenthum unnöthige, hohe, subtile und ungewisse Nebenfragen betreffen, in die Schulen zu verweisen."

Die welfischen Unions-Versuche waren durch die veränderte Weltlage verschoben worden. Jetzt wurden sie durch Vermittlung des berühmten Helmstädter Professors Georg Calixtus erneuert. Am 5. December 1639 berieth mit Dury Herzog August zu Braunschweig, der Gründer der berühmten Wolfenbüttler Bibliothek, die ihm Dury ordnen half. Um die Jahreswende schenkte ihm sein Ohr Herzog Georg von Hildesheim, der schon 1641 als Held starb. Der Schotte erntete alles Lob für sein bisheriges Wirken und die Zusage, daß man ihm fortan bestens zur Hand gehen und seine christlichen Pläne fördern wolle, mit Nachdruck, wenngleich mit aller Prudenz und Cirkumspektion. Vom Politicus — Herzog Georg? — wurde Dury auch nach Lüneburg berufen. Dort war schon 1561 ein herzogliches Mandat ergangen, die Lutheraner sollten sich der öffentlichen Verdammung der Kalvinisten enthalten. Allein dies Mandat war niemals von den Theologen anerkannt noch beobachtet worden.[1]) Und auch 1640 fand Duraeus die Lüneburger Geistlichkeit ganz unzugänglich für seine Pläne, um so mehr als inzwischen der Leipziger Professor und Superintendent D. th. Hülsemann seinen Calvinismus irreconciliabilis herübergesandt hatte. Ebenso umsonst war sein Gruß in Celle. Indessen als er im Februar 1640 das Land verließ, versprachen ihm die welfischen Fürsten, auch ihre Nachbar-Kirchen und Akademien auf das löbliche Werk der evangelischen Union verweisen zu wollen.

Von Stockholm her mit dem dänischen Gesandten Petrus Wibe, von Hamburg her mit dem dänisch-deutschen Kanzler Reventlow befreundet und durch Hugo Grotius von Schweden auf Dänemark verwiesen, dessen König Christian IV., einst Kämpfer gegen Tilly, der Union geneigt sei, reiste Duraeus mit Peter Figulus Jablonski, seinem Amanuensis, nach Kopenhagen und überreichte dem 62jährigen Monarchen

[1]) Bertram, Das evangelische Lüneburg S. 185 fg. und Beilage S. 63 fg.

Digitized by Google

seine Unionsvorschläge. Der gab sie seinem Kanzler. Und Detlef Reventlov überantwortete sie der Kopenhagener Geistlichkeit. Diese rieth dem Schotten, doch erst alle Reformirten in Deutschland, Frankreich, Holland und Polen untereinander einig zu machen, darauf aber sie zur öffentlichen Zurücknahme der Calvinischen Irrthümer sowie ihrer antilutherischen Schmähschriften zu bewegen. Ehe er das nicht leiste, glaube man an seine Vollmacht nicht.

So kehrte er denn resultatlos nach Deutschland zurück, um im November und December 1640, über Hamburg, Bremen, Oldenburg, Emden sein Adoptiv-Vaterland wieder aufzusuchen. In Groningen, Franecker, Amsterdam, Haag, Leiden hielt er sich mit seinem Amanuensen Jablonski bis Juli 1641 auf.[1]) Nehmen wir an, daß die freundschaftlichen Eintragungen in des noch sehr jungen Petrus Figulus Jablonaeus Album, der doch erst durch seinen Herren mit den Fürsten und Celebritäten in Verbindung trat, sich auf Duraeus mitbeziehen, so erwarb er sich bei diesem Aufenthalt in den Niederlanden die Freundschaft von Heinrich Alting, Johannes Coccejus (des Vaters der Bundestheologie), des Andreas Rivetus (Erzieher und Vertrauten von Prinz Wilhelm II. von Oranien), des Daniel Heinsius, des Claude Saumaise, des Gerh. Joh. Vossius, der ebenso hochgelahrten wie jungfräulich bescheidenen Anna Marie von Schurmann, des unsterblichen Philosophen René Des Cartes und der Verwandten des pfälzisch-böhmischen Winterkönigs Friedrich. Es sind Elisabeth, seine Wittwe, sowie deren Söhne Karl Ludwig von der Palz und Ruprecht, und die vier Töchter: Elisabeth, die spätere Aebtissin von Herford und Beschützerin der überall verfolgten Labadisten; Luise, die katholisch wurde; Henriette, die nach Siebenbürgen heirathete, und Sophie von Hannover, die Freundin von Leibnitz. Selbst Wilhelm II. von Oranien zeichnete sich in das Stammbuch ein.

Je weniger äußere Fortschritte in seinem Unionswerk damals Duraeus aufweisen konnte, um so wohlthuender mußte ihm der Verkehr in dem niederländischen Freundeskreise sein. Und doch mahnte seine englische Pfarre zur Heimreise. Er näherte sich drüben der **geheimen Gesellschaft** der Naturphilosophen.[2]) Daß er im

[1]) Sander, in den Monatsheften der Comenius-Gesellsch. III, 317 fg.

Digitized by Google

August 1641 seinen Figulus Jablonski, ja seit 21. September d. J. bis 10. Juni 1642 in London dessen berühmten Pflegevater, **Amos Comenius** tagelang bei sich sehen und dort gemeinsame Freunde, wie den Elbinger Vermittler des geistigen Lebens von Europa, Samuel Hartlib, Thomas Morton, Joseph Hall, Erzbischof Usser, John Pym genießen, resp. neu werben konnte, erleichterte ihm gewiß seine schweren Sorgen um England.

König Karl I. forderte bekanntlich von den Schotten Uebertritt zur anglikanischen Bischofskirche. In einem allgemeinen Bußtag d. J. 1638 erneuerten darum die schottischen Presbyterianer ihren Bund mit Gott (the Covenant). Sie erhoben sich gegen den Glaubenszwang und rückten, bewaffnet „für Religion und Freiheit" in das nördliche England ein. Der König, der ohne Parlament zu regieren gewillt war, sah, um Geld und ein Heer zu gewinnen, sich gezwungen, das Parlament 3. Nov. 1640 zu berufen. Das Parlament, statt zu katholisiren, schloß sich dem schottischen Prophetenthum an und versuchte auf eigene Hand die bischöfliche Kirche Englands presbyterianisch zu machen. Bald verachtete es geradezu des Königs Befehle; ja das Parlaments-Heer, zum völligen Independentismus geneigt, erklärte sich gegen König Karl, flüchtete zu dem Heer der Schotten und dies schlug das Heer des Königs. Allein die siegreichen Schotten lieferten 1647 den katholisirenden König gefangen an die Engländer aus. Und nun diktirte das Parlamentsheer, gegen die Epispokalen wie gegen die Presbyterianer mit seinem Independentismus gleich Front machend, seine puritanische Gesetze dem „gereinigten" Parlament (Dec. 1648) und dies neue Parlament richtete am 30. Januar 1649 den König hin. Die Republik aber schloß von der allgemeinen Gewissensfreiheit, die Landesgesetz wurde, neben den Katholiken auch die Episkopalen aus.

Inzwischen mag der nur aus Opportunitätsgründen bischöflich ordinirte schottische Presbyterianer John Dury unter solchen Verhältnissen sich in England nicht besonders wohl gefühlt haben. Mochte er immerhin von seinen Feinden als Allerwelts-Herumtreiber (orbivagus) verschrieen werden, so begnügte er sich, als praktischer

[2]) Ueber sie S. L. Keller: Comenius und die Akademie, M. H. der C. Gesellschaft 1895, S. 161 fg. Vgl. ebenda 1893 S. 74. 77.

Unternehmer der Union aller Evangelischen (evangelicae concordiae procurandae ergodioctes)[1] in London seine brieflichen Abhandlungen gegen Professor Hülsemann 1641 herauszugeben und sann auf eine Stellung im Auslande. Noch im selben Jahre 1641 wurde er der Maria, Tochter Karl I., vorgestellt und ihr bei ihrer Verheirathung mit Wilhelm II. von Oranien als anglikanischer Hofgeistlicher mitgegeben nach dem Haag. Auch unterschreibt er sich im Stammbuch seines früheren Amanuensis, 16./26. Oct. 1643 Principissae Mariae a concionibus, Hagae Comitis.

Gewiß war damals dieser Wechsel dem Duraeus angenehm. Denn er liebte sein holländisches Adoptivvaterland wie seine Heimath. Und nun gehörte er gewissermaßen beiden amtlich zu. Im April 1641 hatte er seine letzten Druckwerke von England aus nach Bois le Duc übersandt. Die wallonische Synode übertrug das Studium dieser Werke dem gelehrten Pastor Samuel des Marets, damit dieser auf der nächsten Synode darüber berichte. Die neue Synode zu Delff erkennt am 18. September 1641 Dury's Unionsunternehmen als hochwichtig, wenngleich recht langwierig und schwierig an und bittet Gott um seinen gnädigen Beistand für das Gelingen.[2] Der Schotte scheint in jenen Jahren zwischen England und Niederland viel hin- und hergereist zu sein. Im Juni 1642 begleiten ihn Comenius und sein Adoptivsohn Figulus Jablonski, Dury's Amanuense in Schweden, nach Holland. Als nun aber beide letztere sich nach Schweden wandten, gab Dury ihnen seine neuesten Friedensschriften für seinen alten Freund, den Stregnenser Bischof D. Joh. Matthiae mit und ein anderes Exemplar für seinen berühmten Gönner, den großen Kanzler Oxenstierna. Er fügte am 27. Juni 1642 für D. Joh. Matthiae eine warme Empfehlung der Schulpläne des Comenius bei, worin er den Comenius viscera nostra nennt, und am 9./19. December 1642 eine an den Mäcen des Jahrhunders, de Geer.[3] Und wie mit Schweden und England, so blieb Dury vom Haag aus auch in Verbindung mit dem Deutschen Norden, wie er denn am 26. August 1643 den

[1] Hieron. Sievert, Amica defensio, Servestae 1671, Dedicatio.

[2] Synodes wallons q. 425. 429.

[3] Loesche, in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft V, 101, 102.

Digitized by Google

Gruß des Joachim Mörsius, jenes Mystikers erhält, den die Hamburger unschädlich zu machen gesucht hatten, indem sie ihn von 1636 bis 1640 in ihrem Pestthurm eingesperrt hielten.[1])

Auf die Dauer freilich konnte die Haager Hofpredigerstelle dem Dury nicht behagen. Die täglich wachsende Wuth des anglikanisch gerichteten Hofes gegen die schottischen Presbyterianer verletzte sein Gerechtigkeitsgefühl auf's tiefste. Der Grund seines steten Schweigens, wo alles lobte, konnte andererseits den Höflingen nicht lange verborgen bleiben. Der Argwohn auf beiden Seiten machte das Hofamt immer mehr zu einer uncomfortable position. Im Jahre 1644 gab er mit hoher Einwilligung das Amt als mit seiner Gesundheit und seinen Studien unverträglich auf und folgte einem Ruf der brittischen Gemeinde in Rotterdam, jener Stadt, in welcher durch Jurieu († 1713), du Bosc († 1692), Basnage († 1723) und Bayle († 1706) sein Friedensgeist einen festen Standort behalten hat. Uebrigens brach Dury weder mit dem König noch mit dem Prinzen von Oranien, und, so oft er in dem Jahr nach dem Haag kam, ging er auch an den Hof. Daß er in Rotterdam sich mit einer Verwandten des Lord Ranelagh verheirathete,[2]) erfahren wir nur zufällig: ganz natürlich, da er bei seinem bewegten Leben sich der Familie wenig widmen konnte.

Die kirchenpolitischen Fragen, welche sein englisches Vaterland von Grund aus durchwühlten, beschäftigten ihn in den Niederlanden so lebhaft, daß er sich nicht enthalten konnte, mit seinen Rathschlägen an den König, an das Parlament und das Volk heranzutreten. Bald ist es der Schutz der wahren Religion, die er 1642 dem Parlament empfiehlt, bald eine friedliche Aussprache zwischen allen öffentlichen Kirchen. Als H. Robinson im Parlament sich für Duldung aller Kirchenverfassungen nebeneinander ausspricht, veröffentlicht Duraeus 1644 seinen Brief gegen die ungesunde und falsche Duldsamkeit (against Toleration). Denn es gebe nur eine biblische Kirchenverfassung: das sei die presbyterianisch-synodale. Die Unabhängigkeit von jeder gemeinsamen Kirchen-Ordnung (independency) und die Vereinzelung jeder Gemeinde (congregation) er-

[1]) Ebenda IV, 146—149: Keller, die Akademieen.

[2]) Kähr in den M. H. der Comenius-Gesellschaft 1897 S. 69.

klärt er 1646 für widersprechend dem Gott der Ordnung und den klaren Einheits-Bestrebungen Christi. Das Muster der Kirchenregierung blieb ihm noch 1647 das presbyteriale.

Unterdessen aber hatten seine Gesinnungsgenossen wiederholt von England her die Hände nach ihm ausgestreckt. Seit dem 2. Nov. 1643 wurde er in die Westminster Assembly berufen, die gegen den Willen des Königs tagte als gemeinsames Organ der presbyterianischen Engländer und Schotten. Die alten Anglikaner verspotteten diese Synode als eine Ansammlung von Dummheit, Schmutz und Verbrechen. Priester fänden sich kaum, denn wer nicht anglikanisch ordinirt war, wurde vom König als Priester nicht anerkannt. Diese Synode zählte Dury trotz seiner Abwesenheit zu ihren Mitgliedern. Er gab schriftlich Antwort auf die Fragen, die man ihm nach Holland sandte. Aber herüberkommen mochte er um so weniger, als der König am 22. Juni 1643 die Westminster Synode geradezu verboten hatte, und er Duraeus sich noch immer als königlichen Beamten betrachtete. Noch am 3. Juli 1645 schrieb er in diesem Sinne aus Amsterdam an seinen Freund den Bischof D. Joh. Matthiae.

Erst als das Parlament den Duraeus geradezu berief, als der Führer der Anglikaner, Erzbischof Laud, der ihn „ordinirt" hatte, im Gefängniß saß, als die Macht seiner schottischen Freunde und Gesinnungsgenossen täglich wuchs und als der Erzbischof Usser ihm vom Könige die Erlaubniß erwirkt hatte, nach London zu kommen, siedelte er über (Mitsommer 1645). In London mißtraute man ihm als einem Anglikaner. Sobald er jedoch dem Bruderbunde zwischen Schotten und Britten beitrat (the Covenant), der 1643 sich die Zerstörung der anglikanischen Kirche zur Aufgabe machte, wurde er vom langen Parlament zum Parlamentsprediger berufen und zu den Commissionen zugezogen. Gegen den Erzbischof Laud mußte er nun als Belastungszeuge auftreten, da einer der Anklagepunkte die geringe Unterstützung der Bestrebungen Dury's bildete. Er arbeitete eifrig mit an der Westminster Confession und dem Westminster Katechismus, trat parlamentarisch, homiletisch und schriftstellerisch für Covenant und langes Parlament auf. Er kämpfte energisch einerseits gegen die Bischöfe, andrerseits gegen die Independenten, fühlte aber dritterseits noch immer sich dem König Karl ver-

Digitized by Google

pflichtet, dergestalt, daß er ihm zu seiner wirksamen Vertheidigung solche Beiträge übersandte, wie sie des Königs Verurtheilung und Hinrichtung unmöglich machen sollten. In seinem Briefe an den kurbrandenburgischen Hofprediger Dr. th. Bergius erklärt Dury, er habe niemals ein persönliches Urtheil gewagt, ob nach englischen Gesetzen König Karl I. des Todes schuldig gewesen sei oder nicht? Die Frage sei so schwierig, daß nur der sie beurtheilen könne, der auch alle verborgenen Umstände übersehe, und das vermöge von allen kaum einer. Als der König gefangen genommen worden war, suchte Duraeus ihn zu befreien, indem er sich die Rathschläge der erfahrensten Juristen verschaffte und sie vermittelst des Pfalzgrafen dem Könige einzuhändigen unternahm behufs Vertheidigung gegen die ihm vorgeworfenen Verbrechen vermittelst der Landesgesetze. Ja, noch als das Todesurtheil bereits gefällt war, reichte er beim Richter-Collegium eine Schrift ein, in der er durch 8 Klassen von Gründen bewies, daß das Urtheil unbillig wäre und deshalb nicht ausgeführt werden dürfe. Und dieselbe Schrift überreichte er später dem Sohne, dem in sein Königthum wieder eingesetzten Carl II., dem sie gerade-so wohlgefiel, wie seinem Erzbischofe.

Seinem alten Freunde, dem Stregnenser Bischofe, Dr. Joh. Matthiae bezeugt er von den Niederlanden aus seinen Dank für all' die Ermunterungen, Rathschläge und Förderungen, unter dem Eingeständniß, daß die heilige Unionssache zu hoch sei, um in einer so eiterbeuligen Zeit aufgespürt und vorgelegt werden zu können (Rotterdam, 2./12. April 1645). Auch übersendet er ihm aus Rotterdam seine letzten Schriften zur Prüfung und Mittheilung an die schwedische Geistlichkeit; er warnt dabei, um so weniger von den Unionsbestrebungen nachzulassen, als in Polen, Frankreich und Deutschland die protestantische Zwietracht von den Päpstlichen benutzt wird, die Schwankenden nach Rom hinüberzuziehen (3. Juli 1645). Um dieselbe Zeit (Mai 1647) korrespondirt Duraeus mit Robert Boyle, dem berühmten Chemiker und Utopisten, gerade wie ihr gemeinsamer Freund Hartlieb Anhänger des unsichtbaren Collegiums, einer geheimen Genossenschaft, welche, wie wir gleich sehen werden, 1649—50 3 Schriften Dury's herausgab.[1])

[1]) Keller in den Monatsheften der Comenius-Gesellsch. IV, 159. 161.

Digitized by Google

Von London aus verfolgte er mit großem Interesse die Unions-Verhandlungen von Thorn, ad liquidationem controversiarum maturandam, erfreut über die am 1. September 1645 ausgegangene Veröffentlichung. Im allgemeinen jedoch war er in dieser Zeit so hingenommen von der überanstrengenden Arbeit für die bis 1649 tagende Westminster Synode, daß auf dem Continent manche Freunde meinten, er sei todt. So 1647 Professor Amyraut in Saumur. Erst André Rivet, der Pastor des Herzogs de la Tremouille, mußte ihn (14. Juli 1648) belehren, der gute Doctor sei nicht todt, sondern wohl und gesund und arbeite weiter für die Union. Darum solle man sich nicht an seinen Worten stoßen, sondern auf die gute Sache sehen, damit endlich die erwünschte Versöhnung zwischen den protestantischen Parteien zustande kommt.[1])

Nach des Königs Tode verlangt 1649 Cromvel von jedem Bürger die Verpflichtung (the engagement), der gegenwärtigen Obrigkeit ohne König noch House of Lords zu gehorsamen. Die Verpflichtung auf diesen puritanischen Independentismus zu übernehmen, weigerten sich die schottischen Presbyterianer, weil sie gegen den englisch-schottischen Bruderbund (the Covenant) verstoße. Duraeus indessen trat in vier Schriften für diese neue Verpflichtung auf und verscherzte damit die Freundschaft seiner längst nicht mehr allmächtigen schottischen Freunde. Sie gaben gegen ihn eine Schmähschrift heraus: „Der den Zeitumständen huldigende Proteus und links-rechtse Geistliche, ausgepackt für die Welt", London 1650 4°. Er antwortete sofort auf das anonyme Pamphlet: „Der unveränderte, beständige und aufrichtige Friedensstifter, in's Licht gezogen für die Welt, eine Vertheidigung gegen die Besudelungen, mit denen man ihn verleumdet hat," London 1650, 4°. Auch an Pierre du Moulin, den begeisterten Independenten, soll er aus London 1658 eine Abhandlung gerichtet haben über den Zustand der Englischen, Schottischen und Irischen Kirche unter Cromvel, in welcher er den Independentismus mit derselben Freudigkeit empfiehlt, mit der er noch 1644 öffentlich gegen ihn aufgetreten war. Er hielt sich wiederum berechtigt, der Gewalt zu weichen. Wie die Gewalt König Karl I. es war, die

[1]) P. Bayle, Dictionnaire I, 1145 E. — Sievert, Amica Defensio 1671 p. 102. 111 fg.

Digitized by Google

ihm die anglikanische Ordination auferlegte; die Gewalt des langen Parlaments, welche den Eid auf den Covenant forderte, so war es jetzt die Gewalt des Protektors, welche das Engagement zur Bedingung der Gesetzlichkeit machte. Und das durfte nach Dury die Obrigkeit, da sie von Gott das Recht und die Pflicht überkam, auch über die erste Tafel zu wachen. Darum nahm er gern auch das neue Ehrenamt an, das man seiner Gelehrsamkeit übertrug als Kustos der Bibliothek des St. James-Palastes (1650).[1]) Es beängstigte sein Gewissen in keiner Weise. Kam es doch Dury, ähnlich wie einst seinem großen Vorgänger Melanchthon, nicht auf diese oder jene Formulirung des Dogma's, nicht auf diese oder jene Kirchen-Verfassung an, sondern nur auf die Einheit und Einmüthigkeit im Evangelischen Glauben und auf den sittlichen bundestreuen Wandel nach den Vorschriften des christlichen Gewissens.

Zu seiner Loslösung von Vorurtheil und Formelwesen trug wohl nicht unwesentlich bei die freundschaftliche Stellung, die er damals zu jener christlichen Genossenschaft einnahm, „deren Glieder sich gegenseitig und der Menschheit nützen wollten." Auf Veranlassung und Kosten dieser Londoner Naturphilosophen, unter denen Amos Comenius und Samuel Hartlib eine Führerrolle hatten,[2]) veröffentlichte Dury 1650 seine drei pädagogischen Schriften, gedruckt bei Richard Wordnothe, at the Star, under St. Peters Church in Cornhill. Dury empfiehlt darin das **Schulwesen** aufzubauen in vier Stufen: die Volksschule, die Schule der höheren Stände, die Meisterschule der menschlichen und natürlichen Vollkommenheiten und die Prophetenschule. Die Förderung der Universitätsstudien sei durch eine besondere Agentur zu bewirken. Behufs Vertiefung der Bibelstudien und Verbreitung des Evangeliums unter den orientalischen Völkern sei die Kenntniß der orientalischen Sprachen zu verbreiten." Es war zweifellos ein richtiger Gedanke Dury's, daß eine gründlichere Kenntniß des Hebräischen manche Vorurtheile auch bei den Theologen beseitigen und deren Verständigung im Interesse der Eintracht erleichtern würde. Dury unterstützte die pädagogischen Bestrebungen seiner philosophischen Freunde, damit

[1]) M. G. der Comenius-Gesellschaft 1897 S. 70 (Klähr).

[2]) L. Keller in den M. Z. der Comenius-Gesellschaft 1895, 161 fg. — Vgl. Klähr, Ebenda, 1897 S. 72 fg.

Digitized by Google

diese wiederum seine Unionspläne förderten.[1]) Blindlings angeschlossen hat er sich aber den Londoner Naturphilosophen nie. Daß man den Druck seines Seasonable discourse, seiner Reformed School und seines Reformed library keeper übernahm, konnte ihm nur lieb sein, um so mehr, als Hartlieb, der berühmte Herausgeber, in der Vorrede äußerte, das Reich Gottes nach seinem geringen Vermögen auszubreiten, sei auch sein höchstes Ziel. Der Hauptunterschied war der, daß die Naturphilosophen die evangelische **Union** durch Zusammenschluß in kleinen geheimen Bauhütten mit Zunftzeichen und Symbolen anzubahnen suchten, Dury aber durch öffentliche Verhandlungen mit den evangelischen Fürsten und Theologen.

Seitdem Dury durch Uebertritt zu den Puritanern die letzte Konsequenz der Toleranz gezogen hatte, begünstigte ihn der Klerus von London, die Professoren und Rektoren der Universitäten Oxford und Cambridge und zuletzt selbst der Protektor Oliver Cromvel. Er stattete ihn nach Beendigung des holländischen Krieges mit einem Jahrgehalt aus[2]) und mit Empfehlungen zu neuen irenischen Reisen auf dem Continent.[3]) Hätte Macaulay Recht, der Cromvel als das anerkannte Haupt des damaligen Protestantismus ausgiebt,[4]) so müßte Duraeus nunmehr das Spiel gewonnen haben (1654). Statt dessen zählte man den schottischen Doktor in Deutschland jetzt zu den Königsmördern. Gegen seinen ehemaligen Freund, den kurbrandenburgischen reformirten Hofprediger D. Bergius, half ihm selbst seine gedruckte lange Apologie von 1656[5]) wenig. Sein anderer Freund vom J. 1631, der frühere Cassseler Hofprediger und spätere Marburger Professor J. Crocius rieth ihm, ehe er sich in deutsche Sachen mische, möchte er nur erst die Anglikaner mit den Schotten versöhnen. Und als er nach dem Lande gehen wollte, in dem er als Jüngling so glückliche Jahre verlebt hatte, nach Frankreich, rieth ihm sein berühmter Freund Jean Mestrezat, der einstige Präsident der Nationalsynode von Charenton, doch ja

[1]) Keller a. a. O. 178 fg. 175.

[2]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten von Brandenburg Bd. VII, 668. 727 bei Landwehr, Kirchenpolitik, 118.

[3]) Ch. Ancillon, Melanges critiques et litteraires II., 244 sv.

[4]) History of England I, 136.

[5]) Herzog a. a. O.

Digitized by Google

fern zu bleiben. Denn wenn Kardinal Mazarin auf den Gedanken verfiele, daß die Prostetanten Frankreichs für den Königsmörder beten, so wäre ihre Sache verloren.[1]) Und wenn Macaulay selbst berichten muß, daß bei Cromwell's Tode die ganze Stadt Amsterdam illuminirte und die Kinder den Kanal entlang liefen, Freudenschüsse abgebend, weil nun der Teufel todt sei,[2]) so deutet das doch auch nicht auf Hochachtung und Liebe im reformirten Niederlande (1658).

Desto mehr Anklang verschafften Dury des großen englischen Republikaners Empfehlungen und die Gegenwart seines Gesandten John Pell in der Schweiz. Ja die Herren von Zürich meinten sich selbst zu ehren, indem sie dem Günstling Cromwell's eine bedeutende Reiseunterstützung einhändigten: eine Gabe, die von einem seiner Widersacher in Deutschland als Almosen hingestellt wurde für den von Kanton zu Kanton umherziehenden anglikanischen Bettelmönch. Freilich verklagte ihn dafür Duraeus bei seinem Magistrat: denn keine Beleidigung schmerze ihn tiefer. Man solle doch angeben, in welchem Kanton er gebettelt habe? Es sei eine schmähliche Verleumdung, jemanden zum Bettelstab herabdrücken zu wollen, ohne zu wissen, ob er nicht hohe Konnexionen habe oder von seinem Vermögen zuhause gut leben könne?[3]) Und allerdings glich Dury's Schweizerreise mehr der eines Triumphators. Gleich auf dem allgemeinen Kirchentag der Schweizer Reformirten zu Aarau 1654 wurde er bewillkommnet als der hochwürdige und hochberühmte Abgeordnete der Kirche Englands und Bevollmächtigte des Protektors. Deßhalb gestattete ihm gern der Kirchentag, sämmtliche Schweizer Kirchen zu besuchen und mit den Theologen Zwiesprach zu halten. Und das geschah. Die Züricher gaben ihm 4 Empfehlungsbriefe mit, datirt vom 5., 9., 13. und 26. Juli, die Berner einen vom 27. August, die Baseler am 16. Oktober, die Schaffhausener am 12. November, die St. Galler am 6. December, 1655 am 18. Januar die Lausanner, 9. Februar die Genfer und Bieler, 26. Februar die Neuchateller, am 20. März die Appenzeller, am 6. Juni die Mühlhauser u. a. m. Durch den Mund des Zürcher Antistes Joh. Jac. Huldrich und der Schweizer Kirch-

[1]) F. v. Schickler, Refuge en Angleterre II, 171 sv. nº. 2.
[2]) History I, 189.
[3]) Appellatio gegen Danhauer p. 47 fgd.

Digitized by Google

väter empfahl auch die gesammte Schweizer-Kirche am 21. April 1655 die Pläne und Wege des Duraeus an jeden christgläubigen Menschen. Am 11. August d. J. fügte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Dreibünden, Genf, Mühlhausen und Biel noch eine besondere Fürbitte hinzu für das hohe Geschäft zu Gottes heiligen Ehren und seiner lieben Kirche befreulichen Aufnehmen. Auch beruhte das ihm in Zürich gebotene Reisegeld nicht auf einem Einfall Privater, sondern es war eine beschlossene Ehrengabe der Schweizer Kirche an den Mann ihres Vertrauens.

Durch die herzinnigen Schweizer Sympathien ermuthigt, hoffte er seine Triumpfreise durch Deutschland fortzusetzen. Und in der That erhielt er neue Empfehlungsbriefe in der Wetterau, besonders in Hanau am 11. Juli, in Bierstein am 26. Juli, in Braunfels am 10. August, in Büdingen am 24., 1. September in Witgenstein und in Frankfurt a. M., wo er vom Senat mit Wein und Brot beschenkt wurde, am 5. in Berleburg, am 23. Juli vom Grafen Wilhelm Otto zu Isenburg, am 11. August vom Grafen Wilhelm zu Solms; aus Nassau am 20. August zu Dietz, am 7. September zu Herborn, am 17. zu Dillenburg, aus Hessen am 16. November zu Marburg, am 7. December zu Cassel. Der Landgraf von Hessen versprach am 5. Januar 1655 das fromme und heilsame Werk fördern zu wollen.

Wie sehr aber mittlerweile die Begeisterung sich abgekühlt hatte, erhellt aus dem Marburger Votum. Zunächst freilich geben auch die Marburger zu, die von Dury vorgeschlagenen Friedenswege seien fromm und wohl überlegt, aber doch weit ausschauend; auch könne es wenig nützen, wenn ein Einzelner alle Kirchen besucht und die Ansichten der Geistlichen sammelt. Mit solcher Arbeit thäte man besser zu warten, bis die Lutheraner ihren entschiedenen Willen kund thun, mit den Reformirten zu unterhandeln. Auch müsse ein Waffenstillstand vorangehen: den könne aber Duraeus nicht schließen, sondern nur die Fürsten und Obrigkeiten. Dury thäte am besten heimzukehren, um Sorge zu tragen, daß die anglikanische und die schottische Kirche in Eintracht treten.

Inzwischen hatte Duraeus in Heidelberg angeknüpft mit den Professoren Friedr. Spanheim und Jo. Heinrich Hottinger. Ersterer sprach ihm sein Wohlgefallen aus (24. Dec. 1654), letzterer

Digitized by Google

hatte viel Bedenkens (25. Dec. 1654, 15. Februar und 2. April 1655): auch sei man Manns genug, um in den Fußstapfen der Väter eine Union durchzuführen: dazu bedürfe man nicht der Hülfe eines königsmörderischen Schotten. Benzel-Mosheim behauptet, Duraeus sei nicht nach der Pfalz gekommen. Vierordt hingegen läßt ihn schon anfangs 1652[1]) also vor seiner Schweizer Reise in Heidelberg durch den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit offenen Armen aufgenommen werden.[2]) Bekanntlich war dieser üppige Fürst durch gewohnheitsmäßige Uebertretung der christlichen Sittengebote zu jener Gleichgültigkeit gegen den Glauben gekommen, die sich in der bloß politisch-kirchlichen Toleranz verkörperte. Angesichts der Pläne Dury's forderte er von seinem Reformirten Kirchenrath ein Gutachten über die Kirchenversöhnung (1655). Behufs Ausarbeitung des Durchführungs-Planes ernannte er aus weltlichen und geistlichen Räthen eine Kommission. In dieser Versammlung trug der Kurfürst am 29. October 1656 persönlich vor, wie ehrenvoll und nützlich für die Protestanten aller Länder, insbesondere des deutschen Vaterlandes die evangelische Union sei. Auch glaube er dafür schon den Herzog von Württemberg, sowie einen dortigen Theologen, den D. Henger, gewonnen zu haben.[3]) Vor allem müsse man in den Unterscheidungslehren der beiden ja im Grunde einigen Kirchen harte Ausdrücke, wie bei den Lutheranern die Ubiquität, bei den Reformirten die Prädestination, gänzlich unterlassen. Bei der neuen Kaiserwahl in Frankfurt sandte deshalb der Kurfürst seine Heidelberger Professoren an die evangelischen Reichsstände mit Unionsvorschlägen im November 1657. Allein die Württemberger zeigten sich dort meist abgeneigt. Ebenso der Straßburger Professor D. Danhauer. Die Sachsen aber verlangten von den Reformirten Widerruf ihrer Irrthümer und öffentlichen Uebertritt zur lutherischen Kirche.

Indeß hatte Duraeus sich auch mit andern Deutschen Fürsten schriftlich in Verbindung gesetzt. Der Fürst von Zweibrücken erwiderte am 10. October 1655, seine Bemühungen seien ihm hoch willkommen. Auch hatte er seinen Theologen aufgetragen, die

[1]) F. v. Schickler, Refuge en Angleterre II, 171 sv n^{o}-2.

[2]) Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche in Baden II, 253 fg.

[3]) Besonders befreundet war dem Duraeus der berühmte Stuttgarter Ascetiker Joh. Valentin Andreae († 1654).

Digitized by Google

einzelnen Kapitel von Dury's Brief zu beleuchten, was sie denn auch thaten, meist freilich, ohne dem Schotten beizupflichten.

Um Kurbrandenburg, welches das Frankfurter Referendum vom 1. Sept. 1631 unterzeichnet hatte und beim Westphälischen Frieden für Gleichberechtigung der evangelischen Bekenntnisse eingetreten war, gab sich Duraeus große Mühe. Im August d. J. hatte er schon dem kurbrandenburgischen Gesandten Portmann eine Anzahl Schriftstücke überreicht, die er an D. Bergius schicken wollte. Portmann berichtete dem Kurfürsten am 17. August 1655 Am 1. October theilte Duraeus Portmann mit, daß die wetterauischen Grafen sich ihm wohlwollend gezeigt hätten; ebenso bald darauf in Kassel der Landgraf.[1]) Hofprediger D. Bergius antwortete am 17./27. Oct. 1655, niemand heutzutage tauge so wenig zum Friedenswerk in Deutschland, wie die Engländer, welche ihren König ermordet, ihre Bischöfe abgesetzt und allen Sekten und Fanatikern unbeschränkte Freiheit eröffnet hätten: auch tauge Duraeus nicht mehr für jenes Werk, da er ja des Königs Partei verlassen und sich Parteien angeschlossen hätte, mit denen die lutherischen Fürsten nichts zu thun haben wollen wegen deren Vorurtheil, daß Königsmord erlaubt sei und jede Sekte Freiheit habe. Auf des Duraeus Schreiben an den Kurfürsten hatte dieser seinen Londoner Residenten, Schlezer, beauftragt, sich über ihn zu erkundigen. Der Bericht Schlezer's über Duraeus lautete durchweg lobend (16. Nov. 1655). Bergius aber warf ihm seine Unbeständigkeit vor. Dury's ausführliche Antwort aus Kassel vom 5. Januar 1656 verschlug bei dem Hofprediger nichts. Doch befahl der große Kurfürst seinem englischen Gesandten mit Cromwel direkt über die Union zu verhandeln.

Mehr Erfolg hatten Dury's Unionsbestrebungen beim Fürsten von Anhalt. Schon von Frankfurt aus hatte der Schotte, wie wir sahen, am 6. December 1632 mit dem Zerbster Superintendenten Christ. Becmann über die Sache korrespondirt. August, der Zerbster Fürst, ließ durch Becmann ihm antworten, seinerseits stünde dem Unionswerk kein Hinderniß entgegen; man würde sich den andern Reformirten[2]) Kirchen Deutschlands anschließen. Am besten wäre es eine

[1]) Landwehr, Kirchenpolitik 321.

[2]) Becmann unterscheidet immer Orthodoxi (= die Reformirten) und Lutherani.

Synode der Evangelischen Europas zusammen zu rufen. Zunächst müßte der König von England dafür den König von Dänemark, den Kurfürsten von Sachsen und den von Brandenburg für die Sache gewinnen, und zwar gerade jetzt, wo der furchtbare Krieg wüthet. So Chr. Becmann im Namen des Fürsten. Auch die Köthener Theologen Dan. Angelocrator und Dan. Sachs hatten am 16. April 1633 ihm zustimmend geantwortet. Nun empfahl ihn durch Brief vom 11. August 1655 die Schweizer Obrigkeit aufs allerwärmste dem Joh. Casimir, Senior des Anhaltischen Hauses.[1]) Seinen eigenen in Hanau am 7. August verfaßten Rundbrief an sämmtliche Anhaltinischen Fürsten legte Dury bei. Auf Befehl ihrer Fürsten kamen sämmtliche Anhaltinische Theologen 30. Nov. 1655 zu Köthen zusammen. Sie erklärten sich bereit zur Zwiesprach, hielten es aber für gewiesen, daß ihm die Fürsten nicht antworteten, weil ihm einerseits dazu die Autorität fehle, andererseits er die Gepflogenheit habe, die Briefe der Fürsten zu veröffentlichen. Am 10. Febr. 1656 reiste darum Dury nach Dessau, wo er am 14. die herzliche Zustimmung von Dan. Sachs und Georg Raumer, der Superintendenten von Köthen und Dessau, erhielt, mit dem Rath, doch den König von Schweden zu veranlassen, daß der Kurfürst von Sachsen einen allgemeinen lutherischen Convent beruft: auf diesem Convent müsse die Harmonie der Reformirten Konfessionen vorgelegt werden, wie schon die Genfer dankenswerth eine solche Harmonie zusammengestellt hätten. Am 18. Febr. empfahlen seine Bestrebungen auch die Fürsten Casimir, Christian und Leberecht. Auf Befehl des Grafen von Lippe traten am 26. Februar dessen Theologen den Zustimmern bei. Am 17. März äußerten sich auf Befehl ihres Senats die Bremer Theologen: darauf hin versprach am 4. April der Senat dem Duraeus die Förderung all seiner Bestrebungen. Aus Emden erging am 17. März eine ausführliche Zustimmungs-Epistel der Geistlichkeit. Der Senat ließ sie ihm am 1. Mai mit einem ehrenvollen Begleitschreiben überreichen. Dury wohnte dem Emdener Coetus bei, worauf dieser ihm am 14. Juli zu seinen Unternehmungen Glück wünschte und allerlei Rathschläge

[1]) Der Brief abgedr. bei Becmann Th. VI. S. 157.

ertheilte. Die Theologen der Grafschaft Tecklenburg stimmten am zweiten Juni bei, ein Urtheil, welches Graf Moritz am 4. bestätigte; die Bentheimer und Steinfurter aber am 28. Juni, wie ihre Fürsten Ernst Wilhelm und Phil. Conrad am 27. d. M. gerathen hatten. Die Zustimmung der Synode von Jülich, Cleve, Berg und Mark erwartete er (14. Juli) vergebens. Allein die auf Dury vom kurbrandenburgischen Hofprediger Hundius gewiesene Akademie von Duisburg billigte am 30. November seine Bestrebungen, wenn auch nicht jeden Weg und jedes von ihm vorgeschlagene Mittel.

Von den reformirten Deutschen ging er nun zu den Niederländern, fand jedoch jetzt als Schützling Cromwell's dort manchen Argwohn neben dem Anklang. Von Amsterdam aus unterhandelte er. Ende Juli 1656 auf der Provinzial-Synode von Geldern erlangte er nur, daß man ihm versprach, die Sache den Kreissynoden und Klassen, ev. den Magistraten vorzulegen. Die zu Haag versammelten Generalstaaten erwiderten kühl, sie werden ihren Auftraggebern Bericht erstatten. Die Utrechter Synode vom 2. und 3. September gerade wie die von Harderwyk empfahl die Sache. Die Utrechter Theologen tauschten am 11. October Urtheil und Pläne mit ihm aus, ja am 14. wünschten ihm ihre Abgeordneten allen besten Erfolg. Die Zeeländer Klasse nannte ihm 2 Theologen, mit denen er sich in Briefverkehr setzen könnte. Die Leydener Theologen stellten ihm ein öffentliches Ehrenzeugniß aus. Die Friesen'schen Abgeordneten bekundeten ihm am 6. November ihren guten Willen. Ebenso am 13. die Gröninger Theologen, am 14. auch die Gröninger Stände. Der Senat von Geldern versprach nur, die Sache den Ständen der Provinz mittheilen zu wollen. Am meisten Anklang bot ihm die wallonische Synode vom 13. September.

In dem Gedanken, daß er vielleicht doch etwas verfehlt hätte, hatte sich nämlich Dury bescheiden an die zu Middelburg tagende wallonische Synode gewandt, zuerst schriftlich, dann persönlich. Er bat als Ministre du St. Evangile en Angleterre, die Synode möchte ihm doch die besten Mittel angeben um die Reformirten mit den Lutheranern zu versöhnen. Sein Erscheinen machte hier einen gewaltigen Eindruck. Denn im § 18 des Protokolls heißt es, nachdem man ihn über denselben Gegenstand persönlich angehört, lobt die Synode Gott von ganzem Herzen, daß es ihm gefällt, seiner Kirche

Digitized by Google

noch Friedensherolde zu senden (des hérault de sa paix) und daß er durch seine Gnade uns bessere Hoffnungen schenkt wie je. Die Synode spricht unserem Bruder den höchsten Dank aus für den guten Eifer, den er seit so vielen Jahren bewiesen hat in einem so heiligen Werk, trotz der Schwierigkeiten und Gefahren, denen er sich ausgesetzt hat. Und nachdem gedachter Herr den vier Deputirten unserer Körperschaft die Einwilligung, Meinung und Rathschläge übergeben hat, die ihm die verschiedenen protestantischen Kirchen, Akademieen und Personen von beiden Partheien ertheilt; man darauf die Deputirten über den Gegenstand vernommen hatte, händigte die Synode dem Herrn Duré eine lateinische Schrift ein mit unsern Meinungen und Ansichten über diese Angelegenheit. Dafür sprach gedachter Herr seinen allerinnigsten Dank der Synode aus und die Bitte, mit einem Mitgliede derselben in Briefverkehr bleiben zu dürfen. Die Wahl stellte man ihm frei, sobald die General-Staaten ihm geantwortet hätten.[1]) Später freilich (1673) wurde gerade dieser wallonische Synodalbeschluß durch Jodocus Slasius zum Gegenstand einer Schmähschrift gemacht.

Mit Zeugnissen und Briefschaften aus Reformirten Ländern beladen, kehrte Duraeus im Frühjahr 1657 zum letzten Mal nach England zurück. Er legte den zu London versammelten Abgeordneten von England, Schottland und Irland seine Ergebnisse vor. Der Staatsrath beschloß, die Sache zu betreiben und übertrug das Amt dem Duraeus. Dieser bezeichnete in der Schweiz, in Deutschland und in den Niederlanden Vertrauensmänner, mit denen man die beste Art der Durchführung berathen könne. Als Dury im besten Zuge war, starb Cromwell. Des Sohnes Regierung war kurz. Alle Bestrebungen richteten sich auf Wiedereinsetzung des Königs Karl II. (1658). Inzwischen mußten Dury's Pläne ruhen. Nur die wallonische Synode von London bewahrte ihm Treue. Mit großem Interesse nahm sie seinen Rechenschaftsbericht auf über seine Verhandlungen zur Versöhnung aller protestantischen Kirchen des Kontinents (au delà de la mer). Ja man zeigte sich mit ihm so zufrieden, daß man 1659 und 1660 zur Verstärkung der wallonischen Synode ihn zum Examinator der englischen Kandidaten berief.[2])

[1]) Synodes wallons T. I, 542 sv.

[2]) v. Schickler, Refuge en Angleterre II, 203. III, 273.

Digitized by Google

Aber wo nun Gönner hernehmen und Geld zur Weiterführung seines heiligen Lebenswerks? Insofern er zur Rettung König Karl I. alles aufgeboten hatte, was in seinen Kräften stand, hielt er seine Rechtfertigung von der Mitschuld am Königsmorde für thunlich. Er versuchte es schriftlich bei König Karl II., und, als er keiner Antwort gewürdigt wurde, beim Erzbischof, beim Bischof von London, beim Staatssecretär. Alle schwiegen sich aus. Nur der Erzbischof Juxon lehnte in einem sehr höflichen Briefe für jetzt die Betheiligung an dem so schönen Friedenswerk als unthunlich freundlichst ab. Dury begriff, daß er sich durch seine Freundschaft mit Cromwell in England unmöglich gemacht hatte und daß er von den neuen Machthabern nie wieder eine Unterstützung seines Unternehmens erhalten würde. Er verließ England für immer 1661.

Gern wäre er wieder nach Schweden gegangen, wo Dr. Joh. Matthiae, der Bischof von Stregnen, dem König Karl Gustav durch ein ausführliches Schreiben die Unionssache warm ans Herz gelegt und 1656 seinen Ramus olivae septentrionalis herausgegeben hatte. Auch gab Dury 1658 dem schwedischen Gesandten in den Niederlanden, Appelbohm, Briefe mit, er habe Sorge getragen, daß die Reformirten Kirchen die Augustana invariata annehmen; daraufhin sollten die Schweden das unterbrochene Friedenswerk fortsetzen. Aehnlich lautende Briefe gab er in Amsterdam dem Prinzen Adolf mit. Indeß der dänisch-polnische Krieg und die Stimmung der schwedischen Geistlichkeit hinderten die Ausführung. Des Bischof Matthiae Schriften wurden verboten. Als Krypto-Kalvinist wurde er abgesetzt und starb 1670, 78jährig, gebrochen.

Doch Duraeus verzagte nicht. Alle Unionsfäden des protestantischen Europa's in seiner alternden Hand haltend, wandte er sich zunächst nach seiner zweiten Heimath, den Niederlanden, nicht um zu rasten, sondern um von hier schriftlich oder persönlich überall einzugreifen, wo es die Union fördern galt. Als er dort vernahm, daß der Große Kurfürst von Brandenburg, der seit 1657 den Nachfolger des Hofprediger Bergius Johannes Hundius veranlaßt hatte, mit Dury in Briefwechsel zu treten,[1]) den Prinzen Moritz zum

[1]) Landwehr, Kirchenpolitik 322 fgd. Sein Bericht über das Kasseler Religionsgespräch ist unklar. Vgl. M. G. der Comenius-Ges. 1895,175.

König Karl II. nach London sandte, um für die Union das Herz des Königs zu werben, reiste er sofort nach Cleve (1661) und legte dort dem Kurfürsten seine Rathschläge zur Einführung der Union schriftlich vor. Als Friedrich Wilhelm ihnen zugestimmt hatte, kehrte Duraeus nach Holland zurück und sandte von da Exemplare seiner „Rathschläge" nach England an den Kanzler, an den Erzbischof von Canterbury, an den Bischof von London; ferner an die Generalstaaten von Holland, sowie an die hessischen und pfälzer Gewalten.

Drei Monat später erfuhr er in Holland, daß im Juli 1661 zu Kassel ein Religionsgespräch zwischen den Rinteler und Marburger Theologen über den zwischen den Protestanten zu schließenden Frieden gehalten worden war. Man bekannte sich, worüber Dury noch in der Exercitatio gegen Bebel (p. 60. 62) entzückt ist, zur Tolerantia ecclesiastica und lieferte die Universität Rinteln den Reformirten aus.[1]) Kaum hatte Duraeus das Manuskript des Kasseler Gesprächs erhalten, so brachte er es nach Cleve zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm, unter Beifügung eines Briefes zur Gewinnung der Lutheraner. Das gefiel sowohl dem Kurfürsten und seinen Räthen, als den in Cleve gerade anwesenden Gesandten anderer deutscher Fürsten. Um weiter zu werben, zog Dury wieder nach Hanau, Hessen, der Wetterau, der Pfalz und empfing überall neue Aufträge, die Union durchzuführen.

Ende d. Js, 1661, nicht erst, wie Mosheim angiebt, 1662, wandte er sich wieder nach der Schweiz. Der für die Bestimmung der Daten seines Lebens so wichtige Brief an einen deutschen Reichsfürsten (ad principem quendam imperii) datirt ja aus Zürich vom 19. November 1661; er hat ihn 1664 zu Amsterdam hinter seiner Prodiorthosis consultationum irenicarum zu Amsterdam der Oeffentlichkeit übergeben. Auf dieser Reise scheint er sich einen neuen Lebensfreund erworben zu haben in dem Hofprediger Joh. Mellet, primarius zu St. Marien im Elsaß, geb. zu Oron unweit Bern, der seine Herrin, die Frau des Grafen Georg von Württemberg-Mömpelgart, Anna Coligny, Urenkelin des unsterblichen Admirals, für die Unionssache warb (1680), in dieser Absicht an verschiedene

[1]) Hase, Kirchengeschichte. 516.

Digitized by Google

reformirte Gemeinden in der Schweiz, Holland und Deutschland, (1. April 1660 z. B. an den Dessauer Superintendenten) schrieb und die evangelische Eintracht durch Druckschriften zu fördern suchte.

Von der Schweiz ging Dury nach Frankfurt und nach Metz. Interessant ist, was Pierre Bayle und Ch. Ancillon von Dury's Metzer Aufenthalt zu berichten wissen. Zunächst eine Anekdote, die Bayle[1]) von einem Augenzeugen hörte: Im April 1662 befand sich John Dury auf der Messe zu Frankfurt a. Main. Er theilte dort einigen Herren aus Metz mit, wie heiß er sich danach sehne, Paul Ferry, den berühmtesten Metzer Prediger, den Verfasser des Catéchisme général de la Réformation und großen Unionsfreund, den er wohl dem Namen nach schon seit 1622 kannte und mit dem er 25 Jahre und darüber in lebhafter Correspondenz stand, wiederzusehen. Im Begriff nach Hause zu reisen, fragten ihn die Metzer, ob er nicht mitkommen wolle? morgen früh ginge es fort. Er hatte nicht lange Zeit, sich zu besinnen. Er willigte ein. Da aber zeigten sich zwei Hindernisse: er mußte sich entschließen, sich wie ein französischer Landmann zu kleiden und mußte seinen großen weißen viereckigen Bart abrasiren lassen. Das erste widerte ihn an. Das letztere that ihm furchtbar wehe. Allein die Sehnsucht nach Ferry überwandt all' diese Hindernisse. Sie kamen so spät in Metz an, daß Dury genöthigt war, den Besuch auf den andern Tag zu verschieben. Doch einer seiner Reisebegleiter ging in aller Frühe zu Ferry, theilte ihm mit, gestern sei Dury in Metz angelangt, und ob er seinem Besuch nicht zuvorkommen wolle? Bei dieser Kunde regte Ferry, der begeisterte Unionsfreund, sich so auf, und das Vergnügen, diesen guten Doctor sogleich zu umarmen, erfüllte ihn so ganz, daß er vergaß, die Strumpfbänder seiner Unterhosen zu befestigen, (d'attacher les jarretières de son caleçon) und halb gekleidet aus der Thür lief. Die Begegnung war begleitet von tausend erbaulichen Beweisen des Eifers und der gegenseitigen Hochachtung. Sie fand statt, wie David Ancillon, der Metzer Prediger seinem Sohn Charles mittheilte, in einem dritten Hause in Gegenwart Ancillon's, der gleichfalls der Union geneigt war. „Dury theilte uns vertraulich mit, was er bis dahin in der Sache gethan und was er

[1]) Dictionnaire I, 1145. E.

Digitized by Google

noch inderfolge zu thun beabsichtige und wollte unsre Ansicht darüber kennen lernen. Wir fanden in ihm einen redlichen und sehr gelehrten Mann, der sich wohl imstande erwies, eine so wichtige Angelegenheit zu behandeln, welche schon ziemlich weit gediehen war. Die (evangelischen) deutschen Fürsten alle (!) und die nordischen Könige (neben Schweden also Dänemark; auch Polen?) hatten ihm schon zugesagt. Die Fürsten, sagte er, bereiteten ihm keine Schwierigkeiten, wohl aber widersetzten sich einige Geistliche dem ebenso großartigen als wünschenswerthen Unternehmen. Er lobte besonders das liebenswürdige Entgegenkommen der Züricher Herren, welche ihn mit bedeutenden Summen Geldes versehen hatten, um das ihm zu sichern, was er für seine Reise brauchte, insofern die ihm vom Protektor (Cromwell) gespendeten Summen nicht ausreichten. Wir ermunterten ihn nach Kräften, fortzuarbeiten bis zur Erreichung seines Zieles."[1])

Um nun aber der Sache praktische Folge zu geben, schrieb Paul Ferry aus Metz an die Straßburger Theologen. Einer von ihnen antwortete, er wolle von Synkretismus nichts wissen.

Das hinderte indessen Dury nicht, auch in Straßburg die gute Sache zu betreiben. Seine Prodiorthosis war dem Straßburger Magistrat überreicht worden und scheint gefallen zu haben. Darum schrieb Duraeus 1. Juni 1662 an den Straßburger Lutheraner Professor D. th. Danhauer. Es erwiderte Danhauer erst höflich, er sei zu Friedensvorschlägen gern bereit. Dann aber lehnte er die öffentliche Unterredung ab und schickte Ende 1662 D. th. Bebel, seinen Dekan, vor. Zuletzt beschimpfte er Dury 1664 auf's gröbste durch seinen Nuncius und Bebel sekundirte. Dury schmerzte das tief. War es doch das erste Mal, daß man sich weigerte, ihn überhaupt zu Worte kommen zu lassen. In seiner Erbitterung citirte er den Gegner vor das oberste Gerichtstribunal unseres Herrn Jesu Christi (Amsterdam 1665). Auf diese Appellation antwortete Danhauer 1666 durch seine Repulsa appellationis (Straßburg). In Dury kochte es auf. Er stand im Begriff, aus der Schweiz nach Straßburg zu eilen, um Person gegen Person den Danhauer vor Zeugen zu zwingen, entweder seine Schmähungen zu erhärten, oder aber sich als offenbaren Verläumder zu bekennen. Ehe er ihn aber erreichen konnte, starb Danhauer am 7. November 1666.

[1]) Pfarrer F. Dietsch: Die evangelische Kirche von Metz, Wiesbaden, S. 213.

Digitized by Google

Inzwischen hatte Dureaus am 9. März 1663 von Genf aus von neuem versucht, mit der schwedischen Geistlichkeit wieder anzuknüpfen. Seine dortigen Feinde waren gestorben und sein Gönner Jo. Kanut Lenaeus war Erzbischof von Upsala geworden. Darum schrieb er an den Reichskanzler Grafen de la Gardie, an die Reichs-Stände, an den Erzbischof und die Theologen von Upsala, mit der Bitte, über die von ihm vorgeschlagenen Friedensmittel sich zu äußern, insbesondere zu entscheiden ob die Bedingungen, denen sich die Reformirten um der Union willen unterworfen haben, den Lutheranern genügen. In einem zweiten Brief bat er den Erzbischof, seine mitgesandte Schrift doch erst zu lesen und dann zu urtheilen. Indeß die schwedische Geistlichkeit erklärte sich für dasjenige lutherische Bekenntniß, welches die Reformirten auf's schärfste verdammte. Mit dem Beitritt zur Konkordienformel wollte man außer Zweifel stellen, daß ganz Schweden nur Einen Gott habe und wie Ein Mann sei (Haase, K. G. 438 fg). Und als John Dury und Johann Melletus 1665 den Versuch, die Schweden umzustimmen, erneuerten, wurden sie keiner Antwort gewürdigt.

Trotzdem gab Duraeus die Lutheraner nicht auf. An Prasch zu Nürnberg und an Wolfgang Forstner, Rath und Kammerpräsiden in Württemberg schrieb er 1671: „Alle diejenigen, welche einerlei Richtschnur ihres Glaubens und Lebens bekennen, in Einem Bund mit Gott zur Seligkeit durch Christum verknüpft, sind in ihrem Gewissen schuldig, auch unter sich die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu halten und zu bekennen. Nun aber ist jenes von allen protestantischen Kirchen außer- und innerhalb Deutschlands gewiß. Ergo auch dieses". Viele Politici auch in lutherischen Ländern gaben ihm das zu. Duraeus, laut Brief an Forstner vom 22. Februar 1673, verachtete das nicht, aber er traute ihnen auch nicht; weil er allein solche Rathgeber zum Frieden verlange, welche durch das Zeugniß Jesu im Bekenntniß des Evangelii wahrhaftig und nicht aus menschlichen Absichten ihm treu sein wollten.[1])

In einem französischen Briefe gesteht er demselben Forstner: „Ich bin ebenso wie die andern aufgezogen worden, nämlich daß ich den

[1]) Gottfr. Arnold, Kirchen- und Ketzer-Geschichte I, 1011a.

Digitized by Google

Vortheil einer Partei zu suchen pflege. Aber nachdem mich Gott berufen, daß ich mit allen gemeinsam von ihrer Versöhnung handeln sollte, hat mich mein Gewissen verpflichtet, daß ich ganz unparteiisch würde und nur solchen Regeln folgte, die untadelig und dem Evangelio förderlich sind." Dabei stellte er den Ausgang Gott anheim. „Ich habe schon längst gesehen", fährt er in jenem Briefe fort, „Gott wolle sich den Ausgang dieses Werkes selbst vorbehalten; uns aber nichts übrig lassen, als daß wir das Unsrige thun, wir mögen Erfolg sehen oder nicht. Ich habe alles gethan, was ich zu thun gewünscht habe. Nun überlasse ich Gott den Ausgang, was Er durch seine innerliche Wirkung in eines jeden Geist schaffen will. Denn das stehet nicht in unserer Gewalt, kommt uns auch nicht zu, darüber zu grübeln, sondern es wird seiner Vorsehung überlassen." Am 1. Dec. 1673 klagt er seinem Württemberger Freunde von den Doktoren der Lutheraner: „Sie wollen, daß ich nichts ausrichte. Haben sie sich doch an ihre Streitschriften schon so gewöhnt, daß sie lieber einen fortwährenden Widerspruch und Zank durchsetzen möchten, als daß es das Ansehen gewinne, sie hätten denen, die sie einmal für Feinde erklärt, nachgegeben. Durch dies unaufhörliche Gezänk sind sie selbst in Verachtung gekommen und da es auch die Politici mit Fleiß unterhalten haben, ist der Gottesdienst eine bloß äußerliche Form geworden, woraus alle Laster und die Gottesleugnung die armen Seelen ergriffen, alle Stände mit Ungerechtigkeit erfüllt und zu großen Strafgerichten reif gemacht haben. So haben sich die Doktoren als Patriarchen der babylonischen Kirche in Europa erwiesen. So lange die Studiosi theologiae nur aus den unreinen Pfützen der zänkischen Leute ihre Wissenschaft erholen, durch den ehrgeizigen Widerspruch gegen die Einfalt des Evangeliums und die Forderungen des Gewissens trunken gemacht, so lange ist es unmöglich, daß in der Theologie eine bescheidene und friedfertige Art erhalten und eine dauerhafte Vereinigung der Kirchen befestigt werde. Wo aber etwa, schrieb er ihm schon 22. Februar 1673, die Doktoren sahen, daß die Consilia einer christlichen Mäßigung den meisten anstünden, da suchen die Liebhaber der Zänkereien durch neue Religions-Eide wider die sog. Synkretisten allen heilsamen Vorsatz zu unterdrücken." Am 12. Mai 1674 schrieb er demselben Württemberger Rath: „Wenn

Digitized by Google

man über meine Sachen einen Skrupel hat, so bin ich erbötig ihn aufzuklären oder abzuthun. Denn ich weiß wohl, daß ich irren kann: daher ich nichts von dem Meinen als eine unfehlbare Wahrheit aufdrängen will." In einer andern Epistel an Forstner klagt er: „Ein wahrer Christ soll ohne Kontroversien noch Zank leben Auf den Universitäten aber herrscht gerade das Gegentheil: daher die Vernichtung der Lehre des Evangelii."

Um nun nicht auch die Reformirten Theologen zu verlieren, sicherte Dury sich von neuem die Zustimmung der wallonischen Nationalsynoden von Maestricht August 1663, Bois-le-Duc September 1664 und Ter Goude April 1671: man bedauerte dort lebhabt, von den gewünschten Erfolgen noch immer so wenig gewahren zu können.[1]) Und über alle seine neuen Unternehmungen hielt Dury die Niederlande stets im Laufenden. Die Synode von Haarlem, die wieder zwei seiner Abhandlungen im September 1671 erhalten hat, lobt außerordentlich seinen Eifer für ein so heiliges und so ersehntes Werk und bittet Gott den Herrn, Dury's Plan zu segnen und zu Gottes Ruhm wie zum Frieden der Kirche gelingen zu lassen. Auch wurde beschlossen, die Synode wolle ihm für seine Bemühungen einen schriftlichen Dank übersenden.[2]) Und als er im April 1672 wieder eine neue Druckschrift schickt, fügt die Synode von Leeuwarden dem Dank ein Geschenk von 50 Flor. bei.[3]) Auf der Synode des folgenden Jahres, die im April zu La Brielle tagte, muß die Frage aufgeworfen worden sein, wo denn eigentlich die Schriften lagern, welche Duraeus den holländischen Synoden überantwortet hat? Denn im § 14 wird protokollirt, die Kirche von Amsterdam habe die Synode gebeten, sich zu erinnern, daß die Schriften und Papiere des Dr. Duraeus sich in den Händen von zwei Ehrenmännern ihrer Stadt befinden, deren einer Ancien (Presbyter) sei.[4])

Diese treue brüderliche Fürbitte der Kirche des Landes, in dem er studirt hatte, mußte dem Duraeus, je länger sie anhielt, von um so größerem Werth sein. Aber sie wurde ihm noch werthvoller dadurch, daß

[1]) Synodes wallons, La Häye 1696 p. 615. 625. 717.
[2]) p. 722.
[3]) p. 726.
[4]) p. 729.

Digitized by Google

seine holländischen Freunde auf ihre Kosten Dury's Prodiorthosis drucken ließen. Davon sollten 200 Exemplare, die man nach Frankfurt a. M. schickte, nach Wünschen Dury's durch seinen Freund laut mitgegebener Liste vertheilt werden. Statt dessen aber verkaufte der diebische Kommissar sie sämmtlich an einen Buchhändler: eine Untreue, über die Duraeus und sein Freund Melletus sich lange nicht trösten konnten.[1])

So große Freude dem Duraeus der glückliche Verlauf des Kasseler Religionsgesprächs bereitet hatte und die Entschiedenheit des Landgrafen Wilhelm VI., sowie seiner seit 1663—77 regierenden Gemahlin, der gottesfürchtigen Schwester des Großen Kurfürsten, Hedwig Sophie:[2]) so betrübte es den Unionsmann doch auf's tiefste, daß alsbald gegen den Träger der hessischen Union, den Hofprediger D. Paulus Stein zu Kassel, der Oberhofprediger Professor D. Balthasar Mentzer zu Darmstadt, ein Schüler Danhauer's, vorging mit seinen Disputationes Antisteinianae.[3]) Auch traten dem lutherischen Streithahn die Professoren von Leipzig, Dresden, Jena und Wittenberg bei. Insbesondere ergoß der hochgelehrte Wittenberger Professor D. Abraham Calov in der Epicrisis gegen das Kasseler Religionsgespräch und in dem „Christlichen Bedenken" gegen die unionsfreundlichen Rinteler einen so unflätigen Zorn, daß der große Kurfürst von Brandenburg in den Kurfürsten von Sachsen drang,[4]) die Verfasser zu bestrafen und deren Schriften einzuziehen. Selbstredend nutzte das nichts: denn der Sachse focht für seinen Glauben. Auch war die Gewalt nicht im Sinne des Duraeus: er wollte überzeugen und vorbeugen, nicht zerschmettern. Als er aber vernahm, daß der Brandenburger mit dem Hessen verhandelte, wie man das Instrumentum pacis schützen und sich wider dergleichen Einbrüche conserviren könnte, und wie die von den hessischen Theologen angefangene Union zu extendiren sei, so reichte er, mit Johann Hundius vereint, bei Friedrich Wilhelm einen neuen unterthänigsten, unvorgreiflichen Vorschlag Pacificationis

[1]) Duraei Exercitatio contra Bebelium p. 94.
[2]) Cuno, Gedächtnißbuch deutscher Fürsten II, 54 fg.
[3]) Sievert, Amica Defensio p. 9 fg. 139 fg. 141 fg. 153 u. ö.
[4]) Landwehr, Kirchenpolitik 324.

ecclesiasticae ein, mit der Bitte, ihn den Räthen zur Prüfung und Verbesserung zu übersenden.[1])

Da Calov's wittenberger Streitschrift an sämmtliche lutherische Fürsten und Theologen verschickt, besonders auch in den Marken verbreitet worden war, so verbot Friedrich Wilhelm am 21. August 1662 seinen Unterthanen den Besuch der Universität Wittenberg, untersagte der Geistlichkeit diejenigen Männer, welche Irenica geschrieben und eine Mutua Tolerantia empfohlen hatten, Heuchler, Calixtiner oder Synkretisten zu schelten[2]) und rief die Berlin-Cölnische Geistlichkeit auf, sich mit den Reformirten amicabiliter zu unterreden. Das unchristliche Verketzern und die gotteslästerlichen Lehren sollten eingestellt und die Uebung der wahren Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz gepredigt werden. Aus der brüderlichen Konferenz werde sich ergeben, „daß der Evangelischen Dissensus an sich selbst nicht fundamentalis sei. Und so würde ein guter Anfang gemacht und christliches Beispiel gegeben zur brüderlichen Verträglichkeit[3])

Am 1. September 1662 trat das Berliner Colloquium zusammen unter Vorsitz des Oberpräsidenten Otto von Schwerin. Auf reformirter Seite sah man u. a. den Konsistorialrath Gottfried Schadius und Hofprediger Stosch, auf lutherischer u. a. Konsistorialrath Dr. Georg Reinhardt und Paul Gerhardt, Archidiakon an St. Nicolai, den unsterbliche Liederdichter. Daß der Schotte anwesend war, wird in Berlin ebenso wenig berichtet, wie bei den Zwiegesprächen in Leipzig und in Kassel. Schon die der Versammlung vorgelegte Grundfrage aber trägt ganz das Gepräge des Dury'schen Geistes: „Ob, so lautet sie, in den Reformirten Confessionibus publicis etwas gelehrt sei, warum der, so es lehret, Judicio divino verdammet sei: oder ob etwas darinnen verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott niemand selig machen wolle".[4]) Paul Gerhardt wandte ein, diese Fragestellung rieche nach Synkretismus. Und Reinhardt erklärte, die

[1]) Landwehr 325.

[2]) Sievert, Nothwehr gegen P. Böttiger, Wittenberg 1667 S. 22.

[3]) Landwehr 205 fg.

[4]) a. a. O. 208 fg. Dury, der gründlich geschulte Theologe, hält sich absichtlich von der Schulterminologie fern. Und Schwerin war Dury's Schüler.

Reformirten könne man nicht als Brüder anerkennen. Paul Gerhardt meinte: „auch nicht für Christen".

So wurde vom September 1662 bis zum 29. Mai 1663 fruchtlos disputirt. Auf Schwerins Bericht nach Königsberg, es möchte wenigstens angeordnet werden, daß die Geistlichen auf der Kanzel sich aller Anzüglichkeit gegen die Reformirten gänzlich enthalten, erließ der Kurfürst das **Toleranz-Edikt** vom 16. September 1664, das Hofprediger Stosch verfaßt hatte. Bei Strafe der Absetzung wurde fortan jede Verunglimpfung des evangelischen Widerparts von der Kanzel verboten. Der Name „Synkretist" wurde vom Kurfürsten als eine „den Reformirten angethane höchste Beschimpfung" erklärt. Sämmtliche Prediger mußten den Revers unterschreiben. Die theologischen Fakultäten von Leipzig, Jena, Wittenberg und das Ministerium von Hamburg riethen davon ab. Helmstedt schwieg. Nürnberg rieth, man dürfe unterschreiben. Der Senior von Magdeburg D. Johann Böttiger empfahl das Edikt. Probst Lilius, Archidiakon Reinhardt und Paul Gerhardt wurden abgesetzt, da sie, statt zu unterschreiben, fortfuhren, von den Kanzeln gegen die Reformirten ärger zu eifern, als gegen Trunkenbolde, Wucherer und Ehebrecher.[1])

Für Dury mußte der gewaltthätige Ausgang des Berliner Religions-Gesprächs um so unangenehmer sein, als zuletzt der Kurfürst sich genöthigt sah, vom Revers abzustehen.[2]) Paul Gerhardt, statt den Revers zu unterschreiben, verlangte geradezu, auf die Konkordienformel verpflichtet zu werden. In der Konsistorialsitzung vom 27. Juni 1668 wurde der Standpunkt des Kurfürsten dahin präcisirt, er wisse wohl, daß solange die Kontroversien währten, die Einigkeit nicht zu hoffen sei; nur soll man dabei mit anständiger christlicher Bescheidenheit verfahren: denn einem jeden bliebe doch die Freiheit seines Gewissens".

Nur wer den schottischen Unions-Apostel nicht kennt, könnte meinen, daß er durch das neue Mißgeschick sich hätte entmuthigen lassen. Im Gegentheil: im Sommer 1668 stellte er sich an die Spitze der kurbrandenburgischen Unionsverhandlungen. Landgräfin Hedwig Sophie sandte ihn nämlich aus Kassel nach Berlin an

[1]) L. Hahn, Gesch. d. preuß. Vaterlandes S. 220 fg.

[2]) Landwehr S. 225 fg.

ihren Bruder mit einem Empfehlungsschreiben vom 30. Juli 1668,[2]) damit er dem Kurfürsten den eben vollendeten Tractatus Harmoniae Confessionum, „ehe solches an die Lutherischen zu bringen", vorlegte. Die Landgräfin wünschte, daß brandenburgische Theologen zur weiteren Berathung des Entwurfs abgeordnet würden. Friedrich Wilhelm übergab von Königsberg aus die Leitung der Verhandlungen wieder seinem Vertrauten Otto von Schwerin, da auch die Räthe glaubten, „daß nichts fürträglicher sein möchte, als Mittel und Wege zur Einigkeit zu finden". In Gegenwart der Hofprediger Stosch, Kunsch und Schmettau eröffnete **Duraeus** die Verhandlung in der Rathsstube zu Berlin am 21. August 1668, indem er seinen Modus procedendi bei Anfertigung der Harmonia zur Diskussion stellte. Man rügte, daß er die Reformirten als nicht zur Augsburger Konfession gehörig bezeichnete, bei den lutherischen Symbolen aber die Konkordienformel ausgelassen hätte. Daraufhin arbeitete Dury sein Werk um und sandte es stückweise an den Kurfürsten nach Königsberg. Da nun aber bei Duraeus, nach Hofprediger Stosch's Ansicht, „Kontradiktiones und ungereimte Dinge" stehen geblieben und auch die Zürcher Theologen ihm nicht überall beigetreten waren, so sagte Stosch sich von den weiteren Verhandlungen loß. Dem Oberpräsidenten aber schrieb er am 28. September 1668: „Herrn Duraei Votum und Studium pacis ist zu loben; aber der Modus, welchen er mit Harmonico opere vor hat, ist mir, sowie auch der selige Herr Bergius urtheilte, ein rechter Irrgarten und wird denen semiplenis et ambiguis conciliationibus et distinctionibus, so der gute Mann vorbringet, neuer und mehr Streit erwecket werden, als wir vorhin haben. Ich hoffe nicht, daß einig reformirtes Collegium oder Ministerium die koncipirte Confessionem harmonicam approbiren, quoad glossas Duraei probiren oder den Autorem vollmächtigen werde. Es geschehe aber von anderen was da wolle, so werden doch wir müssen zusehen, daß unsere Konfession, so uns in Edictis anbefohlen, nicht vernichtet und Anlaß gegeben werde, daß wir alle Jahre was Neues glauben". Diesem Votum Stosch pflichtete Kunsch und die andern Hofprediger bei.

[2]) a. a. O. 326 fg.

Digitized by Google

Die weltlichen Räthe aber glaubten sich nicht in den alten Formeln einbalsamiren zu brauchen und fragten deshalb direct in Königsberg an, ob dem Duraeus auf sein mündlich Anbringen überhaupt schriftliche Resolutiones sollten gegeben werden, und falls ja, ob die Theologen untereinander und hinwiederum die Räthe untereinander sich zu einer Antwort einigen sollten (11. September 1668)? Nun aber befand sich in Königsberg beim Kurfürsten der Hofprediger Georg Conrad Bergius, der Sohn des Doctors. Dieser wies seinen Herrn darauf hin, daß schon vorher zu Genf ein Syntagma Confessionum herausgekommen sei, darin mehr Confessiones ständen, als in der Harmonie des Duraeus und in jedem einzelnen Artikel die Uebereinstimmung des Glaubens nachgewiesen werde; doch seien solche Bestrebungen stets gescheitert an der Unlust zum Frieden und an dem Hartsinn der Lutheraner. Auch wisse niemand, wo Duraeus hinaus wolle, ob es nur sollte eine Tolerantia mutua sein, wie bishero geschehen (! —), oder eine noch nähere Zusammentretung, und wie dieselbe beschaffen sein solle? Bergius schlägt vor, den Duraeus dahin zu bescheiden, man hoffe von seinem Vorhaben Gutes; eine weitere Unterhandlung sei zwecklos, da ja in kurfürstlichen Landen kundgemacht sei, daß Friedrich Wilhelm und die Reformirten daselbst sich nicht absondern von den Confessionibus der übrigen reformirten Kirchen in und außerhalb Deutschlands.

Darum befahl der Kurfürst dem schottischen Privatmann, der die erhaltenen Zustimmungen so leichthin veröffentlichte — ohne dies kam er ja keinen Schritt vorwärts — keine schriftliche Resolution zu geben (18./28. Sept.), sondern nur einen mündlichen Bescheid im Sinne des Bergius jun. (5./15. Nov.). Auf Dury's Bitte, den erhaltenen Bescheid ihm schriftlich in die Hand zu geben, händigte man ihm statt dessen Stosch's summarischen Bericht von 1666 ein. Auf Dury's Frage, ob er mit Bergius weiter korrespondiren dürfe, bejahte es Friedrich Wilhelm, falls es völlig privatim geschähe, denn man fände keinen Grund, sich weiter mit ihm einzulassen (26. Nov./6. Dec. 1668).

Dury empfing eine Gratification von 100 Thlr. als Abschluß, blieb aber den Winter noch in Berlin, weil er dorthin seine Correspondenz hatte richten lassen. Auch richtete er an den Kur-

Digitized by Google

fürsten noch einige kirchenpolitische Fragen. Auch sandte er ein Exemplar seines Extractus ex harmonia confessionum (1671). Von Friedrich Wilhelm aber erhielt er keine Antwort mehr, sondern den Bescheid: „Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit vorgetragen, welchergestalt er, Johann Duraeus, englischer Theologus, als ein Mitglied der reformirten Kirche eine christliche Verträglichkeit zwischen den Evangelischen, soviel an ihm, als ein Privatus, zu rathen und zu fördern bemüht sei, und dazu sein ganzes Leben devoviret hätte. Wie nun hierunter sein christlicher Eifer billig zu loben, also seien Sie des gnädigsten, guten Vertrauens, er werde hierunter dem Kirchenwesen keineswegs einig Praejudicium verhängen", — also Friedrich Wilhelm hier gegen Stosch! — „wünschen also im übrigen dazu von dem allerhöchsten Gott besten ausschlagendes Gedeihen; seien ihm auch mit Gnaden alle Wege zugethan.[1])

Ganz besonderes Aergerniß hatte es am reformirten Hofe zu Berlin-Königsberg erregt, daß Dury das lutherische und das reformirte Abendmahl „gleich als in einerlei Grad gesetzet, denn die Lutherischen hätten nicht Ursache, sich unserer Ceremonien zu weigern, und die Reformirten hätten nicht Ursache, einen Ekel zu haben." Das bemängelte Bergius als gut reformirter Hofprediger, und Friedrich Wilhelm als gut reformirter Fürst.[2]) Man sieht die Reformirten wollten ebenso wenig von ihrer Anschauung lassen als die Lutheraner; ein biblischer Consensus galt leider als eine gefährliche Neuerung.

Inzwischen hatte Dury die große Freude in dem lutherischen Lübeck, wo er zum Frieden gesprochen, seit 1666 eine reformirte Gemeinde unter dem Schutz des Magistrats erstehen zu sehen.[3])

War in Berlin Dury's beste Rückendeckung die hessische Landgräfin gewesen, Friedrich Wilhelms fromme und energische Schwester, so war eben dieselbe in der Pfalz ihm das Haupthinderniß. Denn als Duraeus[4]) 1667 und 1668 mit Vereinigungs-Vorschlägen aufs neue nach Heidelberg kam, erschien ihm des

[1]) Landwehr, 334 fg.

[2]) a. a. O. 332 fg.

[3]) Deiß, Gesch. der evangel. reform. Gemeinde in Lübeck 1866 S. 40 fg.

[4]) Duraeus in der Exercitatio gegen Bebel beruft sich darauf. p. 60. 62.

Digitized by Google

Kurfürsten Karl Ludwig Benehmen gar kaltsinnig. Wahrscheinlich, bemerkt Vierordt,[1]) mißfiel dieser edle Friedensbote, weil er jetzt zu Kassel in Liebe und Achtung stand, zu Kassel, wo die von Karl Ludwig durch häßliche Händel getrennte Gemahlin, als geborene Hessische Prinzessin, wiederum wohnte. „Solche Ursachen und andere trugen zu dem Mißlingen eines Unternehmens bei, für welches die Zeit noch lange nicht reif war." Und der berühmte Heidelberger Theologe Joh. Ludwig Fabricius schrieb am 30. April 1668 an einen Freund, von den Pfälzern sei nichts mehr zu hoffen. Immerhin blieb der fürstliche Verehrer des Kammerfräulein Luise von Degenfeld, welche ihm 8 Söhne und 5 Töchter gebar,[2]) der modernen Toleranz getreu; wie er auch in Mannheim den von ihm erbauten Tempel Konkordienkirche nannte und bei der Einweihung die Geistlichen der drei Confessionen, auch der katholischen, nach einander darin predigen ließ. Zwei Monate vor seinem Tode 1680 hatte er eine den Reformirten und Lutheranern gemeinsame Gottesdienst-Ordnung entwerfen lassen.

Dury konnte keine Concordie zu Wege bringen, solange nur Eine Seite einwilligte. Dennoch fühlte er sich gedrungen, (im Apographo Epistolae circularis Magistratus urbium Imperii missae)[3]) zu erklären: „Weil durch die Aergernisse der Streitigkeiten die Spaltung noch immer geheget, mein Vorhaben aber durch Viele verhindert wird, so ist es meine Pflicht, in aller Reformirten, sonderlich der ausländischen, Namen allen und jedem zu bezeugen, daß sie von der Schuld weiterer Spaltung frei seien, dieweil sie nicht allein Wahrheit und Frieden gesucht, sondern auch in der That ihrestheils halten." Die Lutheraner hingegen schalten ihn einen Apostolastrum, einen vom Himmel gefallenen Dolmetscher des Friedens, einen Vogel ohne Flügel, der auf seltsame Art nach Deutschland geflogen sei, einen Wetterhahn, einen neuen Thomas Münzer, einen Königsmörder. Ja die Gegner sprengten aus, Dury sei wegen Umbringung Karl I. enthauptet worden.

Alles das hinderte ihn nicht, auch mit den Lutheranern sich's

---

[1]) Geschichte der evangel. Kirche in Baden II, 254. 418.

[2]) Remling, das Reformationswerk in der Pfalz, Mannheim 1846 S. 190. 189.

Digitized by Google

[3]) Gottfr. Arnold, Kirchen- und Ketzergeschichte I, 1013.

immer wieder zu versuchen. Er hatte in Berlin gehört, welch' einen durchgreifenden Einfluß auf den Hof und die Dekrete des Kurfürsten der Magdeburger Senior Dr. Böttiger ausgeübt hatte, im Interesse der Concordie zwischen beiden evangelischen Confessionen; zugleich aber auch, wie ernstlich Böttiger von seinem Collegen an St. Spiritus, dem Mag. Hieronymus Sievert, befehdet wurde. Dies genügte ihm, den Sievert zu einem Zwiegespräch herauszufordern. Das **magdeburger** Zwiegespräch vom Sommer1669 hatte auf beiden Seiten drei Streitschriften zur Folge. Da dieser Streit grelles Licht wirft auf Dury's Denkweise, Streitart und Character, werden wir ihm im 2. Theil dieses Aufsatzes näher treten.

Noch der alternde Schotte liebte es, über alle Maße sich mit Arbeit und Mühen zu beladen. Dieser angespannten Vielgeschäftigkeit wäre auch seine gute, aber weichherzige Natur erlegen, wenn er nicht geistig immer nur für das eine gleiche Ziel gearbeitet hätte. Im Interesse der Konkordie ging er am 14. September 1669 nach Dessau, wo ihm Fürst Friedrich ein Geschenk reichte und sein Vertrauen stärkte, die Geistlichen jedoch nur gute Wünsche brachten, Gott selber möge die Sache in die Hand nehmen. Aehnlich schrieb ihm aus Genf der berühmte Professor Turretin. In Zerbst widerstand ihm auf's hartnäckigste der Superintendent Joh. Dürre. Erst 1670 unter Johann Georg bekannten sich auch die Dessauer Theologen zu der Harmonia Confessionum. In Gotha begeisterte sich Fürst Ernst für die gute Sache, wollte sie auch in Weimar durchführen und warb für ein evangelisches Concil. In **Cassel** bot ihm die Schwester des Großen Kurfürsten, Landgräfin Hedwig Sophie (1663—1677) an ihrem Reformirtem Hofe eine bleibende Zuflucht. Von Cassel aus trat er 1670 durch seine Information touchant le jugement in Verbindung mit Eleonore d'Olbreuse in Braunschweig Celle und ihrem lutherischen Gemahl Herzog Georg Wilhelm. Am Ende d. J. 1672 rief Herzog Friedrich Ludwig den Dury nach Zweibrücken. Er stellte Dury's Schriften über den kirchlichen Frieden den Predigern seines Herzogthums zu, mit dem Befehle, dieselben nach der heiligen Schrift und dem eigenen Gewissen genau zu prüfen und ohne Scheu sich darüber zu erklären.[1]) Günstig traf es sich insofern,

Digitized by Google

als an der Spitze der Prediger im Amte Neukastel der berühmte Mystiker, Peter Poiret stand, der Freund der Antoinette Bourignon, Pastor der Fremdlingsgemeinde zu Annweiler, dem um seiner inneren Lebens- und Gebets-Gemeinschaft mit Gott willen, die äußeren Kirchenformen und Kirchenparteien ziemlich gleichgültig geworden waren.[1]) Das Gefolge dieses ebenso kritisch-gelehrten wie weltflüchtig sich aufopfernden Hugenotten stimmte Dury zu, daß „man die Wahrheit in Liebe vertragen soll." Die Uebrigen jedoch hegten wenig Hoffnung von dem neuen Friedenswerk und wollten die Verhandlung den Professoren an den Hochschulen überlassen. Der Herzog von Zweibrücken war sehr unwillig über diese Erklärung und fügte ihr eigenhändig bei, daß „die Pfarrer die Sache meistentheils übel begriffen . . ., daß man auch im Anfange des Christenthums nicht auf die Obristen und Pharisäer sein Absehen gehabt habe."

Von Kassel aus schickte nun der greise Duraeus seine Harmonia Confessionum und seine Axiomata communia durch die ganze lutherische Welt. Insbesondere drängte er sie 1671 dem Erzbischof von Upsala und seinen Theologen, 1672 aber mit einer geharnischten Epistel in französischer Sprache dem schwedischen Reichskanzler auf, dem Grafen de la Gardie. Er bat alle lutherischen Theologen, doch seine Schriften zu prüfen und, wenn sie nichts Wesentliches zu rügen fänden, seine Rathschläge zu beobachten und durchzuführen. Die Schweden schwiegen.

Hochinteressant ist Dury's Anknüpfung mit dem Vater des Pietismus, dem berühmten Philipp Jacob Spener, damals Senior der lutherischen Kirche zu Frankfurt a. M. Spener erwiderte, die Stockholmer Thesen ließen nichts zu wünschen übrig: verwirklichten sie sich, so sei die Eintracht erreicht. Auf weitere Verhandlungen ließ sich Spener nicht ein, worüber Duraeus beim Frankfurter Magistrat sich beschwerte. Doch vergebens. Aber Dury versuchte, durch berühmte Herren von neuem mit Spener anzuknüpfen. Jetzt ließ sich Spener aus über die sog. Harmonia Confessionum, auf welche Dury so pochte: „Wir brauchten, so

[1]) Hugenottische Geschichtsblätter, Magdeburg bei Heinrichshofen J. II. H. 1 S. 13 und J. IV. H. 3 S. 28.

Digitized by Google

meine Duraeus, mit den Reformirten garnicht erst über die Eintracht zu verhandeln, da sie ja, wie die Konfessionen zeigen, allezeit bestanden hätte. Allein ein Argus muß man sein, um das zu sehen, was vor ihm niemand sah. Mit den besten Vergrößerungsgläsern vermag ich die Eintracht, auf die er mit den Fingern weist, nicht zu sehen noch zuzugeben. Auch fehlen ja in Dury's Sammlung auf lutherischer Seite die Konkordien-Formel, auf reformirter die Dordrechter Beschlüsse. Allerdings erhelle aus jener Harmonie, daß die Redeweisen der Lutheraner und der Presbyterianer oft kaum sich widersprechen: doch das genüge nicht, da feststeht, daß beide Parten mit denselben Worten einen ganz verschiedenen Sinn verbinden. Der Ruhm einer derartigen Uebereinstimmung sei eitel. Ja schon die Augustana zeige im 10. Art., daß die Reformirten Auffassungen verdammt werden. In dieser Sache vermisse ich unbedingt die Aufrichtigkeit des Herrn Duraeus: und darum sind mir alle seine Rathschläge verdächtig, sofern ich ersehe, daß sie sich stützen auf eine so morsche Grundlage und Wortverdreherei. Die Lutheraner fordern von den Reformirten ein offenes Bekenntniß mit These und Antithese: sonst können sie nicht verhandeln."

Duraeus klagte jetzt: „Ich habe das Meinige, die Gemeinschaft der Heiligen zu suchen, gethan. Hinfüro will ich bei keinem mehr sollicitiren, weil ich sie doch alle angesprochen habe. Ich sehe auch in Deutschland keinen Patron mehr, den mir Gott als tüchtig zu diesem Werke zeiget. Mein Glaube an Gott sammt dem guten Gewissen ohne Privatabsichten ist offenbar und mein Geist ist in der Geduld wohl geprüft. Ich habe mich keine Arbeit verdrießen lassen, alle Vortheile hintenangesetzt und kriege nichts für meine einfältige Mühe als noch mehr Arbeit. Diejenigen, die mir in der Sache helfen wollten, sind entweder laulicht oder stehen gar ab, weil sie sehen, daß die Sache viel Zeit erfordert und gleichwohl nichts einbringt. Die andern so mir nicht wohl wollen, sehen auch meinen Fleiß und Beständigkeit nicht gern. Daher ich nichts als Lästerungen, Verleumdungen und Afterreden davontrage, vornehmlich seitens derer, die sich beschämt und bloßgestellt sehen, weil ihre Betrügereien beim Bekenntniß des

Digitized by Google

vor, damit sie verborgen bleiben möchten und geben mich für einen Herumtreiber aus, der um Brots willen, wie ein Bettelmönch im Lande umherziehe".[1])

Je mehr Duraeus gedrängt wurde, zu sagen, was er denn eigentlich unter Haupt- und Grundlehren des Christenthums verstände, was er früher aus diplomatischen Ursachen möglichst unbestimmt gelassen hatte, um so offener erklärte sich jetzt der Greis. Des Christen Glaube sei zusammengefaßt im Apostolicum, des Christen Gehorsam im Dekalog und des Christen Hoffnung im Vater unser. Das wäre ja nun allerdings eine Grundlage gewesen zur Union auch mit den Katholiken. Man drängte ihn deshalb zur weiteren Präcisirung. Da nun erklärte er, er habe nichts dagegen, wolle man hinzufügen „die ökumenischen Symbole, soweit sie klar sind, die protestantischen Katechismen — aber da war gleich wieder Streit —, des Engländers Ludw. Bail Praxis pietatis und Joh. Arndt's „Wahres Christenthum." Es war das ja ganz schön, aber doch recht willkürlich. Kein Wunder, daß auch diese neue Formulirung wenig zog.

In seinem 1674 veröffentlichten französischen Buch über die Apocalypse, in dem er ein Beispiel der rechten buchstäblichen, aus den Worten selbst nach den Regeln der Vernunft folgenden Bibelerklärung geben wollte, und in den für die Pastoren angehängten lateinischen Jamben (Celeusma) spricht er einen Lieblingsgedanken aus, mit dem er früher vorsichtig hinter dem Berge hielt, die Einigung sämmtlicher Christen, auch der Katholiken, in einer einzigen Kirche. Natürlich machte er sich dadurch mehr Feinde wie je.

Für seine 1676 erschienene neue Schrift Le véritable Chrétien interessirte sich Spener und die Pfalzgräfin Elisabeth, Aebtissin von Herford. Denn der Glaubensgehorsam müsse zu immer völligerer Liebeseintracht unter den Gotteskindern führen: auf die erste Gnade würde die zweite von selber folgen. Spener ließ sich mit ihm wieder in Briefwechsel ein, machte ihm aber auch für seine neue Methode keine Hoffnung, da es doch noch weit im Felde liege, daß alle Protestanten wahre Christen seien. Dury

[1]) Ep. ad Senatores regni Suec. bei Gottfr. Arnold I 1016a.

Digitized by Google

redet in dieser Correspondenz den 40 Jahr jüngeren Spener an als seinen in den Eingeweiden Christi heißgeliebten Bruder, eine Anrede, aus der nun die lutherischen Orthodoxen dem Vater des Pietismus einen neuen Strick zu drehen suchten.

Selbst die Reformirten Kassels lösten sich jetzt immer mehr von Duraeus los. Daß er sich aus Freundschaft für die Lutheraner zur allgemeinen Gnade bekannte, erschien den Reformirten als Ketzerei; daß er selbst Katholiken sich freundlich zeigte, als Semi-Pelagianismus. Daß er, der schon 1636 das innere Wort betont hatte (Consultatio de pace ecclesiastica), sogar den 1677 in Cassel vorsprechenden Quäker William Penn als Bruder begrüßte, wurde ihm als Verbrechen ausgelegt. So ist er in der Friedensliebe sich gleich geblieben bis zuletzt.

Je älter er wurde, je mehr wuchs auch die Schaar seiner Widersacher. Neben den Reformirten Spanheim, Voëtius, Gardinerius waren die Lutheraner Joh. Hülsemann in Leipzig, Conr. Danhauer und Balthasar Bebel in Straßburg, Hieron. Sievert in Magdeburg, Joh. Meißner in Wittenberg, Petrus Haberkorn, Micraelius, Hunnius, Himmel, Löscher u. a. mit ihren Streitschriften ihm gegenübergetreten. Dennoch dehnte er sein Unionsnetz immer weiter aus bis nach Sedan und Siebenbürgen. Daß es gelingen würde, dazu hatte er freilich 1674 kaum Hoffnung. Denn in seiner Widmung der Schrift über die Offenbarung Johannis schreibt er, nun bald achtzigjährig, der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen: „Draußen sehe ich das Elend der Christen, das weit größer ist wie das der heidnischen Völker, dazu die Ursache dieses Elends, sehe daß die Hülfe ausbleibt und warum; und drinnen habe ich keinen andern Gewinn als das Zeugniß eines guten Gewissens."

Kleinmüthig und mißmüthig, wenn auch durch seine Gönnerin mit Wohnung, Kost und andern Vortheilen bedacht, starb John Dury, fünfundachtzigjährig, zu Cassel, am 28. September 1680, von den Theologen seiner Zeit unverstanden, von den Obrigkeiten aller Lande gewürdigt als der kommende Mann.

Es ist interessant hier gleich einige Urtheile über John Dury anzuführen.

Bei den Zeitgenossen, die mit ihm freundschaftlich verkehrten,

Digitized by Google

heißt er meist: „der gute Doktor“ (le bon Docteur): sie sahen ihn als einen Mann an, der sich selber ganz vergaß, um kirchenpolitisch dem Reiche Gottes, insbesondere der evangelischen Christenheit zu dienen. Andere berühmte Zeitgenossen, wie Baxter, Bischof Hall, Robert Boyle hoben seine Gelehrsamkeit, seinen wohlwollenden Charakter, seine heroische Ausdauer hervor. Phil. Jac. Spener meint, Duraeus habe sich eine Aufgabe gestellt, welche die ihm von Gott verliehenen Kräfte und Anlagen weit überschritten hätten. Aber ist es ein Vorwurf für einen edlen Mann, daß sein Jahrhundert für ihn zu klein war? Gottfr. Arnold rühmt (I, 1011) Dury's große Modestie und Demuth, Liebe zum Frieden und Sanfmuth (p. 1014b), Gottesfurcht und Weisheit (I, 1013 b), sowie seine treugemeinte Arbeit (II, 1095[1]). Die niederländische Synode urtheilt 1734 auf des Casseler Pfarrers Faucher Anerbieten, das Leben des Jean Duraeus schreiben zu dürfen, das würde der Religion keinen Vortheil und der Synode keine Ehre bringen. (Beringuier's Zeitschrift: Die französische Kolonie 1892, S. 118.) Benzel-Mosheim meint, Dury habe sich durch seine großartigen Friedensunternehmungen einen ebenso berühmten Namen gemacht, als andere durch Kriegsthaten: ein Mann voll Geist und Gelehrsamkeit, sei er etwas schlauer und listiger gewesen, als er scheinen wollte; dabei ohne rechte Menschen- und Sach-Kenntniß, ohne scharfe Urtheilskraft, leicht fortgerissen durch seine Phantasie. Auch fehlte ihm die auf klaren Gründen beruhende, überzeugende, mit sich fortreißende Beredtsamkeit. Allein wie konnte er seine Zeitgenossen überzeugen, da er von ganz andern Prämissen ausging, wie sie? Chauffepié (Dictionnaire historique et critique) vermuthet: sobald Duraeus zur Gewißheit kam, daß sein Plan aussichtslos sei, habe er den Muth verloren, sein Werk aufgegeben und theologische Abwege eingeschlagen. Indeß ist es vernünftig, ein Werk fortzusetzen, sobald man von der Unmöglichkeit seiner Durchführung sich überzeugt hat? Und nach den fast unzähligen Niederlagen, die Duraeus in Europa erlitten hat, wer würde es gewagt haben, es wie er bis über die 80 Jahre seines Lebens fortzusetzen? Und hat denn das Innere Wort, sobald man nur die Normativ-Stellung der Bibel festhält, nicht als Correlat, trotz W. Benn, seine Bedeutung? Dury's

neuester Biograph, Dr. Klähr in Dresden, meint, „die Fruchtlosigkeit seines Strebens erklärt sich aus der Unklarheit seiner wechselnden Ansichten, mehr noch aus der Ungunst der Zeitverhältnisse: seine Vorschläge im einzelnen waren für das XVII. Jahrhundert unpraktisch, und würden es wohl zu jeder Zeit gewesen sein.“ Allein hat er sich nicht überall, selbst bei den Gegnern erkundigt, welche praktischere Vorschläge sie zu machen imstande wären? Hat er nicht in jedem neuen Lande sich, soweit nur irgend thunlich, den besonderen Ortsverhältnissen anbequemt? War es nicht ein Zeichen reifer Geschichtserfahrung und Menschenkenntniß, daß er den ihm von so vielen befreundeten Seiten entgegengebrachten Vorschlag eines allgemeinen evangelischen Concils immer entschiedener zurückstellte, geradeso wie das ihm oft so warm empfohlene Phantasma einer evangelischen Allerweltskirchenbehörde? Und ist nicht die Union aller Orten, wie sie heute besteht, wesentlich auf den Gewissensforderungen Dury's gegründet? Der Beantwortung dieser Fragen näherzutreten, beleuchten wir die Ansichten des Duraeus aus seinen eigenen Schriften und aus denen seiner Gegner in einem zweiten Artikel.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Schiffahrt auf der Saale.

Von G. Hertel.

Im vorigen Jahrgange der Geschichtsblätter habe ich über die Geschichte der Saale bei Calbe einen Aufsatz veröffentlicht, worin auch der Schiffahrt gedacht ist (S. 51 ff.). Ich habe mich dort über die Schiffahrt ziemlich kurz fassen müssen, weil zu wenig Nachrichten darüber vorhanden waren. Jetzt habe ich im Archiv der Stadt Calbe ein wichtiges Aktenheft aufgefunden, welches uns über die Holzschiffung auf der Saale einige wichtige Nachrichten giebt. Namentlich handelt es sich darin um das Niederlagsrecht der Staßfurter Pfänner und die von Calbe dagegen erhobenen Ansprüche. Da zu dem Sieden des Salzes in Staßfurt viel Holz gebraucht wurde, die Umgegend dieser Stadt aber vollständig abgeholzt war, so mußte das Holz von auswärts bezogen werden. Meistens wurde es aus Anhalt geholt und dann bis Calbe zu Wasser gebracht, dort ausgeladen und aufgestapelt und von hier dann zu Wagen nach Staßfurt gebracht. Für die Niederlage erhob Calbe einen Zoll von den Schiffen, der verschieden bemessen war. Die Staßfurter hatten den Zoll zu tragen, wenn sie selbst das Holz holten. Nun trat aber auch der Fall ein, daß anhaltische Unterthanen auf eigene Rechnung Holz nach Calbe brachten, von denen dann auch das Niederlagsgeld gefordert wurde. Dagegen erhoben nun die Fürsten von Anhalt Einspruch, da sie ja auch die Magdeburger auf der Elbe und Mulde frei fahren ließen, Schleusen unterhielten und endlich als Reichsfürsten zu einer derartigen Abgabe nicht verpflichtet seien. In dem darüber erhobenen Streit erhielt Calbe aber die Entscheidung, daß es einen Zoll erheben dürfe.

Auch über den den Staßfurtern zur Niederlage ihres Holzes angewiesenen Platz finden sich einige interessante Briefe.

Der letzte in dem Aktenfascikel erhaltene Brief des Rates von

Calbe an den Kardinal Albrecht ist für die Verhältnisse dieser Stadt besonders lehrreich.

Die folgenden Urkunden bilden also eine Ergänzung zu meiner früheren Arbeit, aber auch an und für sich geben sie wichtige Aufschlüsse über die Verkehrsverhältnisse des 16. Jahrhunderts.

1537. Sonntag Invocavit (Februar 18) schließen der Rat von Calbe und die Pfänner von Staßfurt einen Vertrag auf 3 Jahre, wonach diese ihr Holz auf dem Anger ausladen dürfen gegen Abgabe von einem halben Gulden für das Schiff.

Vor 1540. Der Rat von Calbe bittet den Kardinal Albrecht, seinem Stallmeister Hans von Pockwitz keine Schoßfreiheit in Calbe zu gewähren und zu gestatten, daß für den Ziegelofen Holz angefahren werden dürfe, damit die verfallenden Mauern gebessert werden könnten.

Hochwirdigster in got vater, durchlauchtigster hochgeborner furst. E. churf. g. seint unsere gehorssame unvordroszene vorpflichte dienste in undertenigen vleisze willig zuvorn bereith. Gnedigster churfurst und herre. Invorrugkter weile haben E. churf. g. wir armen E. churf. gn. underthanen underthenigklichen ersucht und berichtet, wie und in was gestalt E. churf. gn. stadt Calbe an thurmen, mauren, auch sunst mit anderen gebeuden merglichen vorfelle und geringert wurde auss der ursachen, das uns nicht mocht vorstatet und nachgelassen wirden zw behuff unsers kalcks und zigeloffen unser bequemeligkeit nach holtzunge zw keuffen und selber schieffen zw lassen, und dermas underthenigklichen gepetten uns hinfurder solches gnedigklicken nachzulassen, somith die stadt widderumb gebessert und gebawet wurde und wir auch die mergklichen beschwerden der jerlichen zcinssen, szo wir von uns geben müssen, aus solchen nutzlichen zugenge duster besszer ertragen und enthrichten mochten, welches aber zw der zeit bey E. churf. gn. wir nicht haben erhalten und erlangen mogen und doch den von Stasfurt die holzschiffunge uff der Szalen und nidderlage vor Calbe nachgehangen wurden, auss deme uns auch unmuglichen an der stadt mauren und thurmen enige besserunge anzwenden, dan wir auss dem

Digitized by Google

geschos und andern der stadt zugengen, szo doch geringe, die jerlichen zinse schwerlichen enthrichten konnen; szo wir auch jungst das geschos eingefurdert, hat uns der erbar und wesher (?) Hans von Pockwitz, E. churf. gn. stalmeister, bericht, das e. churf. gn. ime die zeit seins lebens befruunge geben mit seinen hewsern, schewren und hoffesteten in der stadt Calbe schosfrey zu sitzen. Wu nhu deme alszo, das ehr als einer, so am meisten theil zu geschosse gibt, dan ehr under funff hewsern und hoffesteten innehat, wurden wir wilweniger die jerlichen zinse von solchen unsem einkomen ertragen kohnen, und szo wir darumb nicht solten vorclaget und unser gemeine burger hin und her widder gehemmet und auffgehalten werden, müsten wir das schos, szo doch albereit dermassen gehoget, alsze in keiner umbligenden stadt magk befunden werden, noch ferner dem armuth zw grosser beschwerunge erhohet und auffsettzen, das aus dem weiter der stat Calbe, wie e. churf. gn. gnediglichen zu bedencken, wenigk nutz erfolgen werde; derwegen e. churf. gn. in gantzen undertenigen vleisze anruffen und pitten, wollen eben ehrzelte unser beschwerden gnediglichen behertzigen und gerurter (?) befreuunge Hansen von Pockwitz nicht einreumen, damit wir armen E. churf. gn. underthanen in ferner beschwerung nicht gedrungen werden, dieweil auch, gnedigster churfurst und herre, E. churf. gn. an unser holtzschiffunge unsers armen bedenken gar nichts abginge, wie sich dan ewer churf. gn. bey den jenigen solches vorstandts haben gnediglich zu ehrkunden und e. churf. gn. dadurch mit widder aufbawunge der mauren, so vorfallen, und auch noch teglich merglichen durch das waszer durch drangksal der wheren, szo der probst zw Gotsgnaden der mollen halben in den sthrom gebawet, zureissen wirtt, als dan ehrlich zu besehende, und auch der burger gemeine gebeude E. churf. gn. zu ehren und nutz mergklichen mochte gebessert werden, gelangt E. churf. gn. nochmals unser underthenigk ghar dinstlich und mit vleisze pitt E. churf. gn. wollen uns solcher holtzschiffunge zu behuff des kalcks und zigeloffen gestaten und gnedigklichen

Google

einreumen und dis unser schreiben nicht ungnediglichen, sondern under hogen anligenden notturfft nach gnediglichen vormercken. Dis E. churf. gn. gnedig wie underthenig pitten, das uns hoch gemelte E. churf. gn. mit unserm gehorsamen unvordroszen gantz willigen diensten underthenigklich zuvordinen erkennen wir uns schuldig. Datum Calbe.

Dieser Brief gehört sicher vor 1540 Dienstag nach Judica, an welchem Tage die Pfänner von Staßfurt an die Räte des Kardinals schreiben.

1540. Dienstag nach Judica (März 16) bitten die Pfänner von Staßfurt die erzbischöflichen Räte, die Klage der Stadt Calbe wegen der Holzschiffung abzuweisen, und da ihr Holz zum Teil schon unterwegs sei, die Oertlichkeiten zu besichtigen, um einen geeigneten Platz zur Niederlage zu erhalten, oder wofern das jetzt nicht möglich sei, den Rat von Calbe anzuweisen, das Holz auf dem Anger ausladen zu lassen.

1541. Sonnabend nach Vocem Jocunditatis (Mai 18) schreibt der Rat von Calbe an den Coadjutor Johann Albrecht und bittet um Schutz gegen die Pfänner von Staßfurt, die den Anger bei der Vogelstange vor Calbe für die Niederlage ihres Holzes in Anspruch nehmen. Calbe sei eine arme Stadt, müsse viele Zinsen vom Rathause zahlen, der Schoß, wovon die Stadt müsse erhalten werden, sei gering und die Stadt müsse zu der jetzt bewilligten Steuer 8974 Thaler beitragen. Dagegen habe Staßfurt eine stattliche Nahrung. Calbe leide durch die Niederlage des Holzes auf dem Anger großen Schaden etc.

1542. Montag nach Vincentii (Januar 23) beklagt sich Rat und Bürgerschaft von Calbe über die Salzgrafen und Pfänner zu Staßfurt, daß diese auf Grund ihres vom Kardinal Albrecht erhaltenen Privilegiums den Anger bei Calbe zur Niederlage für ihr Holz in Anspruch nehmen, obgleich die zu Kommissarien in der Sache gesetzten Amtleute von Wanzleben und Calbe ihnen jenseit Grizehne einen dem Erzbischof gehörigen Platz angewiesen hätten. Deshalb hätte der Rat den Staßfurtern einen Platz von 38 Ruten Länge und 12 und 11 Ruten Breite angewiesen, aber sie meinten Anspruch auf den ganzen Anger zu haben; ja sie drohten, den Anger

Digitized by Google

ganz ohne Bezahlung in ihre Gewalt zu bringen. Calbe bittet nun, die Staßfurter anzuhalten, sich mit dem ausgewiesenen Platz zu begnügen oder den bei Grizehne anzunehmen.

1542. Mittwoch nach Dorothee (Februar 8) schreiben die Amtleute von Wanzleben (Dietrich von Wirthen) und Calbe (Thamb von Schafstedt) an fürstliche Gnaden (den Coadjutor Joh. Albrecht), daß, nachdem der Rat und die Salzgrafen von Staßfurt vom Kardinal Albrecht ein Privilegium erhalten hätten, daß sie fortan Holz von der Elbe die Saale hinauffahren oder flößen und bei Calbe niederlegen durften, nun Verhandlungen mit dem Rate wegen eines Niederlagsplatzes gehalten seien. Hierbei hatten die Staßfurter den Anger vor Calbe beansprucht, aber erst nach mehreren Verhandlungen hätte sich der Rat von Calbe bereit erklärt, den Salzgrafen einen Platz auf dem Anger 38 Ruten lang und 12 und 11 Ruten breit (die Rute $7^1/_2$ Elle) einzuräumen, mit der Bedingung, daß für jedes Schiff ein halber Gulden Niederlagsgeld gegeben werde. Als die Salzgrafen den ganzen Anger haben wollten, die Stadt Calbe aber dadurch zu großen Schaden erlitten haben würde, so boten die Hauptleute einen dem Kardinal gehörigen Platz unterhalb Gritzehne an, was aber die Salzgrafen nicht annahmen. Die Hauptleute bitten um Bescheid, wie sie sich in der Sache weiter verhalten sollen.

1555. Februar 10. Die Salzgrafen von Staßfurt übersenden dem Rat von Calbe ein Verzeichnis der Ladungen Holz, die für sie ankommen, und bitten, diese nicht eher ausladen zu lassen, ehe nicht alles in Richtigkeit gebracht sei.

Unnser freuntlich dienst zuvor, ersame, vorsichtige und wolweise gunstige freunde. Euren jungsten schreiben nach übersenden wir euch bei jegenwertigem eine vorzeichnis der reisen, so uns von den pfennern angezeigt und dis jar bei euch angeschifft und niderligt, auch dorneben etzlich gelt, so diejenigen, die vor ire eigen person geschifft, entricht haben, welches inligende zeddel mit wirdt brengen. Was aber die reisen von Zerbst und Dessau anlangende, werdet ihr doselbst geburlicher weise zu furdern wissen. Und bitten hirmitte gantz freundtlich, hirinnen forthin das einsehen gunstiglichen zu haben, damitt alltzeit, wen eine

Digitized by Google

reise ankompt, (so vor unser der gemeinen pfenner person) oder sunsten angeschifft wirt, nicht eher gestatten auszutragen oder abezufuren, damit die jerlichen irrung, so derwegen vorfallen, mogen vorbleiben. Euch uber dis alles hinwidder freuntwillige dienste zu erweisen seint wir jeder zeit zu thun geflissen gantz willig.

Datum sontags Septuagesime anno domini 1555.

Saltzgreven zu Stasfurtt.

Adresse: Den ersamen — burgermeister und rathmann zu Calbe —.

1555. Februar 26. Der Rat von Zerbst schreibt dem von Calbe, daß er sich wegen der von diesem geforderten Niederlage beim Fürsten Joachim erkundigen wolle.

Unser freundtlich dienst zuvor, ersame weysen gunstige guten freundt. Wir haben euer schreiben mit inliegenden vorzeichnissen die angezogne niderlage von schiffen belangentt empfangen und vernohmen. Weill uns dan diesse forderung frembde ist und umb gelegenheitt derselben kein wissenschaft tragen, so will unser notturfft erfordern, uns darumb zu erkunden und es an unsern gnedigen hern furst Joachim kegen Dessau zu gelangen, freundtlich bittent, uns des verzugs enttschuldigt zu nehmen. Was wir uns aber erkunden werden, wollen wir uns darauff ferner kegen euch mitt antwortt vornehmen lassen; und euch freuntlich zu dienen, seindt wir willigk. Datum Zerbst dinstags nach Esto mihi anno 1555.

Vorordente rethe zu Czerbst.

Adresse: Den ersamen — burgermeister und rathmann zu Calbe —.

1556. Februar 1.

Fürst Joachim von Anhalt schreibt dem Rate von Calbe, daß die Abgesandten seiner unmündigen Vettern sich mit dem Rate über das Niederlagsgeld auseinander setzen sollen.

Von Gotts gnaden Joachim furst zu Annhalt etc.

Unnsern grues zuvor, erbare liebe besondere. Wir haben euher schreiben unndt erinnerung des angeschieften

Digitized by Google

unndt ausgeworffenen holtzes unnd dann der geforderten niederlage halben ann unns gethan enntpfangen unndt innhalts vernommen unndt hetten euch darauf unnsern jungsten schreiben nach mit antwort vorsehen, wo wir anderer furfallenden geschefte unndt sachen halben daranne nicht vorhindert, undt seindt bedacht unnsere unndt unserer freundlichen lieben jungen unmundigen vettern geschickten bei euch zu haben sich mit euch der sachen halben von wegen der herschaft zu unterreden unndt so vyle muglich zu billichen wegen zu vergleichen. Das mochten wir euch, denen wir mit gnaden geneigt, gnediger meinung nicht vorhaben.

Datum Dessau sonnabens nach Caroli denn 1. Februarii anno etc. 1556.

Adresse: Den erbaren unsern lieben besondern burgermeister unndt Rathmannen zu Calbe.

1561. Mittwoch nach Sexagesimae (Februar 11) schreibt der Rat von Calbe an einen Fürsten (von Anhalt) das Niederlagsgeld für die Holzschiffe zu bezahlen und zwar für das Schiff einen halben Gulden. Es waren gelandet von 1556—1559 83 Schiffe, 1560 30 Schiffe, zusammen 113, wofür $56^1/_2$ Gulden berechnet wird.

1561. März 18.

Die Salzgräfen von Staßfurt schreiben wegen des Niederlagsgeldes in Calbe an unbekannte Herren.

Gestrengen, ernvheste, achtbare, hochgelarte und erbare. Euren ehrnvhesten uud achtbar gunsten seint unser underthenige gantz gevlissene und bereitte dienste zuvorn. Grosgunstige und liebe herren. Eur ernvhest und achtbar gunsten schreiben sampt invorwarter der ersamen vorsichtigen und wolweisen burgermeisters und rathmannen zcu Calbe supplication schrifft haben wir underthenigliehen empfangen, und wiewol wir, grosgunstige herren, kurtz hiebevor gedachtem rathe zu Calbe uf ir an uns gethanes schreiben dieser selbigen sache halber genugsam und gruntlichen beantwortet, hetten wir vorhoft, sie werdens (dieweil es an im selbest der billigkeit gemess) darbey haben pleiben lassen, nun aber daruber

Digitized by Google

zugefaren und solchs an E. e. und achtbar gunsten gelangen lassen, konnen wir daraus nicht anders (dann das solches aus lauterm abegunstigen und unnachbarlichen willen kegen uns geschicht und vorgenohmen wirt) vormercken etc. wollen aber demnach euren ernvesten und achtbar gunsten undertheniger und dienstlicher meinung daruf nicht pergen, das zwischen einem rathe zu Calbe und uns saltzgrafen und gemeinen pfennern vor drei jaren vorhandelt wurden, auch domaln die entliche und entschlossene aberede gewesen, nemlichen das hinfurder keiner von den unsern, so selber schifften, da inen eine reise oder schif holz angebracht, nicht einen stocken auswerffen solten noch austragen lassen, ehr hette dann den geburlichen zol zur nidderlage entrichtet, welchs dann auch also vor der zeit bis hieher unnachlessig ist gehalten und entricht wurden, und ob nun uber das ein rath zu Calbe etzliche als in die hundert und einund viertzig schiffe dieselbige zeit hero unverzollet befinden, und keine nidderlage davon gefudert werden, ist uns unbewust, dieweile die beiden herschaften Dessau und Zerbst, die von Magdeburgk, auch andere holtzhendelere mehr daselbst ir geschiffte holts auslegen lassen, welch holz dan denselbigen von den unsern, so feuerwergk benotiget, ufs aller theuerste mus bezalet werden, so werden auch die heuser als Plotzkau und Warmsdorf, das closter zu Nienburgk, auch die von Calbe selbst und der adel uf dem lande am forwerke sich des orten erholen mussen; das nun von sodanen vielen reisen oder schiffen die nidderlage von uns solte gefurdert werden, wie dann geschihet, wolte uns zum hochsten aus obgemelten ursachen gantz beschwerlich sein, wie dan eur ernvhest und achtbar gunsten also hochverstendige gunstiglichen bedencken und zu gemute furen werden, und gelanget demnach an eur ernvhesten und achtbar gunsten unser underthenige und dienstliche pitte, diesen unsern hochnotigen bericht obgemeltem rathe zu Calbe nach aller umbstendigkeit zu schreiben lassen, damit wir mit sodaner unbillicher beclagung verschonet sein mechten. Solchs umb E. E. und a. G. unsers vormugens in aller underthenigkeit zu vor-

Digitized by Google

schulden seint wir ider zeit zu thund ganz williegen und erbottigk. Datum dinstagk nach Gertrudis anno 61.

E. Ernvhest und achtbar gunsten underthenige
Salzgreven und gemeine
pfenner zu Stasfurt.

Adresse abgeschnitten.

1564. Montags nach Palmarum (April 27) bekennt der Rat von Bernburg, daß der Rat von Calbe ihm vergönnt in diesem Jahre 4 Schiffe Holz auf dem Bürgeranger vor Calbe ausladen und das Holz an Jedermann verkaufen zu dürfen.

1569. Juli 17.

Die Fürsten Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt schreiben dem Rate von Calbe, daß sie freie Niederlage des Holzes sowohl als Reichsfürsten, als auch aus Billigkeit und nach Verträgen zu beanspruchen haben.

Von gottes gnaden Joachim Ernst und Bernhartt gebrudere fursten zu Anhalt, graven zu Ascanien etc.

Unsern gnedigen grues zuvor. Ersame liebe besondere. Wir haben euer abermahliges schreiben, darinnen ihr eure beschwerunge der niederlage des schieffholtzes nach der lenge antzihet, neben euren suchen entpfangen und inhalts vernomen, horen solche eure scheden, so auch durch gemeine schiffart solten zugefuget werden, nicht gerne, konnten aber und hetten dagegen viel hohere, grossere und mehre beschwerungen unser und unserer unterthan halben anzuzihen, so uns nicht an einem orthe, sondern durch aus in unser herschafft den Elb- und Mildenstrom hinauf und wieder herunder begegenen, welche wir doch gemeine schieff- und wolfartt halben dulden, wir wollen der uncosten geschweien, so zu erhaltung der schleusen uns uflauffen, welches doch alles zu mercklichem gemeinen gedey und nutz des erzstiffts Magdeburgk gereichet, auch solche niederlage der stadt Calbe grosse und merckliche beserunge ist; weil ehs dann die gelegenheit, das wir solche freye schieffung dermaszen herbracht, auch dero freyheit auch billig als andere fürsten des reichs genieszen undt uber

Digitized by Google

das der schleuzen halben und sonsten mit dem erzstiefft in sondern vortregen sitzen, als werdet ihr uns nicht vordencken, das wir uns aus solcher freyheit nicht wissen zu begeben, mit gnedigen gesinnen, uns auch damit obangezogenen erheblichen genugsamen ursachen halben furohin dinstlichen zu vorschonen und mehr gemeine des gantzen ertzstiffts wolfart, dann euren sondern geringen privatnutz zu erwegen, wie wir nicht zweiffeln, ihr als die vorstendigen woll thun werdet, und haben ehs euch, denen wir mit gnaden geneigt, gnediger meinung abermahls nicht pergen wollen. Datum den 17. Julii anno etc. 69.

Adresse: Den ehrsamen burgermeister und rathmann zu Calbe.

1570. April 4 befiehlt in Folge von Klagen der Salzgrafen zu Staßfurt der Administrator Joachim Friedrich, daß der Rat von Calbe sich mit der alten Gebühr, nämlich einem halben Gulden vom Schiffe, genügen lasse.

1576. Oktober 26 mahnt Jobst Schultes der ältere, anhaltischer Holzförster zu Dessau, den Rat von Calbe um Bezahlung von 34 Thalern für eine Reise Holz, da er bis Martini die Holzgelder seinem Herrn abliefern müsse. Der Rat hatte das Geld wegen der Streitigkeiten über das Niederlagsgeld nicht bezahlt.

1576. November 10 beklagt sich Fürst Joachim Ernst von Anhalt beim Rate von Calbe, daß dieser von dem fürstlichen Faktor Jobst Schultze, welchem er eine Reise „Bornung" abgekauft, nicht nur einen Thaler von dieser Reise, sondern noch von 33 andern Reisen die er nach Calbe gebracht, das Stadtgeld von 1 Thaler abgerechnet habe. Der Fürst beruft sich auf sein Privilegium als Reichsfürst, wonach er von solchem Zolle frei sein müsse.

1587. Januar 14 fordert der Magdeburgische Kanzler den Rat von Calbe auf, am 20. Februar nach Dessau zu kommen, um dort bei den dort versammelten Vormündern der Erben des verstorbenen Fürsten ihre Forderungen wegen der Holzschiffung vorzubringen.

1621. October 25.

Christian Wilhelm, Administrator von Magdeburg, schreibt dem

Digitized by Google

Hauptmann zu Calbe, er solle dem Rate daselbst zum Rechte verhelfen, wenn es wahr sei, daß Bernt von Werdensleben und Erhart Legat zu Staßfurt den gewöhnlichen Thaler für die Niederlage nicht bezahlt hätten.

1624. Juli 1 schreibt der Administrator Christian Wilhelm wieder an den Hauptmann und Landrichter zu Calbe, obgleich vermöge des Ratsbuches Herkommen sei, daß die Stadt von jedem Schiffe Holz einen Thaler Niederlagsgeld auf ihrem Marsch erhob, so weigerten sich die Adligen von Staßfurt solches zu bezahlen; der Hauptmann solle jedoch die Stadt bei ihrem Herkommen schützen.

Die Beschwerde des Rates von Calbe ist vom 29. Juni 1624.

1625. Februar 25 ladet der Hauptmann Curt von der Marwitz den Rat von Staßfurt zur Verhandlung am 18. März über die Niederlage in Calbe vor.

In der am 18. März getroffenen Entscheidung wird dem Rate von Calbe die Erhebung des Niederlagsgeldes zuerkannt, da das von Staßfurt angezogene Privilegium des Kardinals Albrecht vom Jahre 1537 nicht auf die Niederlage zu beziehen sei.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Elbe bei Magdeburg.

Von Johannes Mänß.

Bei der Bedeutung, die die Elbe jederzeit für Magdeburg gehabt hat — es bezeichnet sie z. B. ein Schreiben des Rates vom 14. Jan. 1700 „gleichsam als das Leben der Stadt“ —, wird es nicht allzu auffällig erscheinen, wenn ein Aufsatz in diesen Blättern sich mit ihr, d. h. mit dem Stücke ungefähr von Schönebeck bis Hohenwarte, näher beschäftigt und einen Beitrag zu ihrer Geschichte zu geben versucht. Es sollen dabei die Verhältnisse des Wasserstandes und des Fahrwassers aus dem Spiele bleiben und lediglich die Gestaltung des Flußlaufes verfolgt werden. Für die älteren Zeiten wird es sich dabei allerdings wesentlich nur um die Zusammenstellung einiger Daten handeln, die gewisse Hauptpunkte der Geschichte der Elbe wahrscheinlich machen. Für die neuere Zeit liegt ein umfängliches Aktenmaterial vor, dessen Benutzung dem Verfasser in entgegenkommendster Weise gestattet worden ist, wofür er auch an dieser Stelle seinen Dank ausspricht.

Am Schlusse der letzten Eiszeit sammelten sich die Schmelzwasser am Rande des sich zurückziehenden Inlandeises in der in Betracht kommenden Gegend südlich einer Linie, die sich ungefähr über Hoyerswerda nach Magdeburg und Braunschweig hinzog, und schufen sich dann durch das kurze Erosionsthal bei Wolmirstedt-Hohenwarte einen Abfluß nach Norden. Südlich dieses Durchbruchs ließen die bei Magdeburg aus Kulmgrauwacke und Rotliegendem gebildeten und nach Osten einsinkenden Felsrücken die Gewässer hauptsächlich im Osten der jetzigen Elbniederung von Dornburg über Plötzky, Heyrothsberge, Gerwisch hin sich entlang ziehen, wie die großen,

Digitized by Google

bisweilen zu Dünen angehäuften Sandmassen und die Elballuvionen zwischen der jetzigen Elbe und der Ehle und über diese hinaus beweisen[1]). Indessen haben wir hier nicht die einzige Wasserrinne uns zu denken. Wie die Hafenausschachtungen im Norden von Magdeburg und die dabei aufgefundenen Gegenstände, ein $5^1/_2$ m langer Einbaum und 2 bronzene Speerspitzen, ergeben haben,[1]) zog sich ein tiefes Flußbett schon etwa 1000 v. Chr. von der Neustadt gegen Rotensee und Wolmirstedt hin, von dem eine Spur ja noch heute vorhanden ist. Wir dürfen annehmen, daß später lange Zeit gerade in diesem Bette von Magdeburg nördlich der Hauptstrom entlang gezogen ist, und daß sich zu ihm der Dornburg-Plötzkyer Strom hinüberwendete. In ihn mündete bei Wolmirstedt die Ohre, wie schon die Namen Elbei und Ustiure, wie die Slaven Wolmirstedt nannten, andeuten.[2]) So war es im 10. Jahrhundert und im Norden Magdeburgs auch noch später, wie die kirchliche Einteilung zeigt. Denn die Dörfer des Elbenauer Werders wurden zum Sprengel des Erzbischofs von Magdeburg gezogen, Ranies und Glinde standen in dem Verhältnis von Muttergemeinde und Filial, ferner gehörten die Dörfer Rotensee und Glindenberg, jetzt auf der linken Elbseite gelegen, zur Diöcese Brandenburg, lagen also damals doch wohl rechts der Elbe, insbesondere floß diese nicht zwischen Glindenberg und Hohenwarte, denn es bestand zwischen beiden Koppelhütung und das letztere war Filial von Glindenberg.[3]) Auch noch im 12. Jahrhundert war der Wolmirstedter Strom der eigentliche Schiffahrtsweg; denn im Jahre 1136 ermäßigte Kaiser Lothar den Magdeburgern den Elbzoll bei Elbei. Noch 1283 fuhr Erzbischof Erich zu Kahn nach Wolmirstedt.[4]) Das alte östliche Strombett war in seinem nördlichen Theile also damals verlassen,

---

[1]) Schreiber. Ueber ein altes Elbstrombett. Jahresber. des Magdeb. naturwiss. Vereins. 1891 S. 47 ff.

[2]) Thietmar, 820. Ualmerstidi slavonice ustiure eo, quod ara et albis fluvii hic conveniunt, vocata. Ustije = Mündung. Brückner die slav. Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen. S. 55. 84.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter II, 231. Danneil. der Kreis Wolmirstedt S. 292.

[4]) v. Mülverstedt, Reg. 1 1109; III 395. v. Ledebur, Allgem. Archiv, I, 350 ff. Schöppenchronik v. Janicke S. 171.

Digitized by Google

nachdem der Fluß seine Kraft durch mehrfache Teilungen, auf die auch die Gestalt einiger der von ihm übrig gebliebenen Seen hinweist, geschwächt hatte, und in ihm floß nun die Ehle. Die Seen waren im 12. Jahrhundert vorhanden — Erzbischof Wichmann schenkt die Hälfte des fischreichen Zibkeleber Sees 1170 dem Kloster U. L. Fr.[1]) —, und nicht die Vlamen also, die zu der Zeit in diese Gegend einwanderten, haben die untere Ostelbe beseitigt, so viel sie auch zur Regelung der Flußläufe werden gethan haben.

Oberhalb Magdeburgs war der Plötzkyer Arm lange der Hauptarm, allmählich aber gab er seine Bedeutung an den Nebenarm ab, der sich bei Dornburg links abzweigte. Im 11. Jahrhundert scheint dieser schiffbar gewesen zu sein. Alvensleben erzählt in seiner Topographie (304), daß der Erzbischof Tagino 1012 auf einem Elbschiffe unweit Frohse gestorben sei. Der kranke Erzbischof hatte sich von Merseburg auf der Saale fortschaffen lassen, und die Fahrt würde danach von der Saale in die Elbe und über Schönebeck—Frohse gegangen sein. Nach Thietmar (824) ist er freilich in Rotenburg a. S. gestorben, und weiter heißt es nur: Corpus ad Frasam ipso die venit, ohne Angabe, wie er dahin gekommen. Im 12. Jahrhundert hat der Schönebecker Arm jedenfalls existiert. Die älteste Kirche Schönebecks, welche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden ist, war dem h. Nicolaus, dem Schutzheiligen der Schiffer und Kaufleute geweiht,[2]) die Stadt trieb also vorzugsweise Schiffahrt, d. h. ein schiffbarer Strom floß damals an ihr vorüber. Dieser Arm vereinigte sich bei Fermersleben wieder mit einem Teile des Plötzkyer Stromes. Kurz vorher, bei Salbke, zweigte sich von ihm links aber noch ein Nebenarm ab, in den die Sülze mündete, der seinerseits bei Buckau wieder mit dem nächstöstlichen Arme zusammenfloß.

Wie sich oberhalb von Magdeburg also bei Dornburg ein Nebenarm bildete, der sich dann zum Hauptarme entwickelte, so auch nördlich der Stadt, und zwar geschah dies zwischen 1136 und 1313. Während 1136 die Schiffe der Magdeburger Kaufleute auf Wolmirstedt fuhren, ließ Erzbischof Burchard III. 1313 bei Hohen-

[1]) Hoffmann. Gesch. der Stadt Magdeburg I, 135.
[2]) Geschichtsbl. II, 235.

Digitized by Google

warte gegen die Stadt Magdeburg ein Schloß aufführen und eine Zollstätte errichten;[1]) es mußte also, wenn sich das lohnen sollte, die Schiffahrt diesen Weg damals, wenn nicht allein, doch in beträchtlichem Maße neben dem alten über Elbei benutzen. Auch für das Jahr 1391 ist vom Elbzoll bei Neuhof, nicht weit von Hohenwarte, die Rede. 1525, 1561 und öfter betonen die Fischer ihre Fischereigerechtigkeit in der östlichen Elbe bis in die Gegend von Hohenwarte, wie auf dem älteren westlichen Arme.[2]) Dieser letztere war seit ungefähr 1500 entschieden ein Nebenarm, den man als die Fortsetzung des bei Salbke beginnenden Nebenarms ansah. In einer Transaction zwischen dem Administrator Christian Wilhelm und der Stadt Magdeburg vom 4. Sept. 1617 heißt es im 26. Artikel[3]): „Der kleinen Elbe Anfang ist Salbke, allda die Sülde in die kleine Elbe kommt, fließt herunter bei Fermersleben, dem Wolfswerder, Buckau, zwischen dem Kloster Berge, dem Rodenhorn, kleiner Marsch, durch die kurze oder kleine Elbbrücke vor der Stadt, von da bis gegen die Neustädter Kirche, daselbst kommt die große Elbe in die kleine Elbe und wieder in Strom, allda aber etwas weiter herunter scheiden sich die große und die kleine Elbe, die kleine gehet hinunter nach Barleben, Elbenau (Elbei) in die Ohr." Diese kleine Elbe (von der Neustadt bis Wolmirstedt) scheint Pappenheim 1629 in der Skizze der Magdeburger Gegend zu verzeichnen, die als Pappenheims Designation bezeichnet wird und von welcher ein photolithographischer Abdruck in der Stadtbibliothek vorhanden ist. 1737 war dieser Nebenarm von Salbke ab zwar noch mit der Elbe in Verbindung, aber er war kaum noch ein Elbarm; wir finden in seinem Bette die Sülze, und nördlich von Magdeburg wurde die Schrote in die alte Elbe geleitet; von Wolmirstedt endlich bis Rogätz fließt in dem alten Bette die Ohre.[4])

---

[1]) Hertel und Hülße, Gesch. der Stadt Magdeburg I, 129. Janicke, Schöppenchronik 192.

[2]) Städtisches Archiv zu Magdeburg; auch bei Danneil l. c. S. 307.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter XI S. 335.

[4]) S. Walter, Singul. Magdeburgica VII 5. Die Verbindung der Elbe mit der Sülze bei Salbke zeigt auch die noch öfter anzuführende „Charte des Elb-Strohms von der Sachsen Barbyschen Grentze bei Schönebeck ab bis zu den Einfluss der Ohr bey Rojätz mit dessen Uffern

Digitized by Google

Die Stadt Magdeburg hat ihre Entwicklung zum Theil dem Umstande zu verdanken, daß sie an dem westlichsten Punkte des Elblaufs bis zur Havelmündung hin und an einer Stelle gelegen ist, wo der Uebergang durch Inselbildung erleichtert ist. Schon im Jahre 979 wird ein Werder erwähnt. Hier fochten Graf Gero von Nordthüringen und ein gewisser Waldo in Gegenwart Kaiser Ottos II. einen Zweikampf aus.[1]) Hier, auf dem „Marsch", befand sich ein Holzplatz, hier wurden Festspiele und Uebungen der Schützen abgehalten und fanden gelegentlich Hinrichtungen statt. Südlich des Marsch war „der Rotehorn," anfänglich wohl eine selbständige Insel, die sich nach Norden hin verlängerte und mit dem Marsche zusammenwuchs, wie es später mit den Inseln an der langen Brücke (Kommandanten- und Sandwerder) geschah. Wenigstens läßt das die Gestalt der langgestreckten Insel und der Umstand, daß ihre beiden Theile besondre Namen führen, vermuten. Links von Rotehorn und Marsch floß die kleine, rechts die große Elbe 1275 stürzte bei einer Procession die älteste Brücke ein.[2])

Sandfeldern, Heegern, Inseln, Vorländern u. s. w. auf Königl. allergn. Spetial-Befehl aufgenommen 1739" im Besitz des Magistrats zu Magdeburg, ein zweites Exemplar befindet sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

[1]) Hertel und Hülße l. c. I, 26 f.

[2]) Schöppenchronik S. 156. Ueber die Zeit der Erbauung derselben fehlen die Nachrichten. Man möchte an die Zeit des Erzbischofs Wichmann 1152—1192 denken, wo die Germanisierung der Gegenden rechts der Elbe wieder aufgenommen wurde. Auch die Lage der Brücke ist fraglich. Nach O. v. Guericke (Pristina Libertas) ist sie „an dem Orte, wo jetzo die Sudenburg gelegen, auf den Ort zu, wo hernach Krakau erbaut worden, übergangen" — und „ist da ausgangen, wo gedachtes Dorf Krakau liegt". In der Schöppenchronik heißt es S. 242 zum Jahre 1363 „dat ein brugge hedde gan over der groten Elve jegen Crakawe", und zu ihrem Schutze habe sich in der Nähe des Möllenhofes ein Thurm befunden. Dieser Thurm hätte aber keine Bedeutung gehabt, wenn die Brücke wirklich nur über die große Elbe und nicht auch eine solche in derselben Linie über die kleine geführt hätte; es müßte denn sein, daß sie die Stadt zwischen Rotehorn und Marsch unmittelbar mit dem Krakauer Ufer verbunden hätte und der Ausdruck große Elbe im Gegensatze etwa zu dem Nebenarme von Salbke bis Magdeburg gebraucht wäre. Unter der großen Elbe den stadtseitigen Fluß zu verstehen, liegt kein Grund vor. Was sollte von 1363 bis 1422 die große Elbe zur kleinen gemacht haben und umgekehrt? Erst 1422 wurde (Schöppenchronik: to tem ersten) ein Versuch gemacht mit einem Buhnenbau in der großen Elbe, welcher mißlang.

Im 14. Jahrhundert ist wieder eine (steinerne) Brücke vorhanden, welche über die stadtseits fließende Elbe vom Brückthore nach dem Marsche hinüberführte.

Ueber die große Elbe gelangte man mit einer Fähre, bis diese 1422 durch eine hölzerne Brücke ersetzt wurde. Diese lag wie es nach der noch zu erwähnenden Wiggertschen Skizze scheint, etwas weiter aufwärts als zur Zeit der Belagerungen Magdeburgs. Auch die Brücke über die kleine Elbe ist später etwas weiter abwärts gerückt worden.

Die Elbe teilte sich also unmittelbar bei Magdeburg in zwei Arme, von denen der östliche der wasserreichere war. Mit ihm stand unterhalb Krakau noch eine Wasserrinne in Verbindung, die sich von dem Plötzkyer Arme herzog, von ihm aber, der schräg gegenüber von Fermersleben bei den Rehbergen in den Hauptstrom mündete und noch mündet, nur geringen Zufluß erhielt, der allmählich ganz aufhörte. Dieser schon im 16. Jahrhundert tote Arm wurde damals „die See", später aber auch alte Elbe genannt. Diese Lage der Dinge zeigt die für unsre Gegend älteste bekannte Kartenskizze vom Jahre 1509, die in einer Copie aus Wiggerts Nachlaß im Staats-Archiv zu Magdeburg vorhanden und in den Blättern für Handel u. s. w. (Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung) Jahrgang 1890 Nr. 26 S. 204, 205 von Sello veröffentlicht worden ist. Wir sehen hier die beiden Arme der Elbe und zwischen ihnen die langgestreckte Insel, bezeichnet als Pratum, vulgo „de marss", ferner weiter östlich den Krakauischen See den eben erwähnten toten Arm (Stagnum, vulgo „de sehe") zwischen ihm und der großen Elbe den Prester-Krakauer Anger, an dessen Nordende sich eine Insel angelegt hat: Insula Cracoviensis dicta, per alluvionem agro Cracoviensi advecta; in den zugehörigen Akten heißt sie Zuwachs. Seitwärts der letzteren liegen

---

Die Ratsmühle und die anderen Mühlen in der Elbe (Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend, I, 211 zählte 1799 ihrer 18) schädigten allerdings das Fahrwasser. Das war aber schon 1377 so beschaffen, daß ein Vertrag in diesem Jahre von den Bürgern verlangt: sie „sollen auch daselbst eine flutrynne machen lassen, da der vorgedachte Erzbischof (von Magdeburg) mit den seynen faren und schiffen mugen und sein Holz und was er bedarf zu- und abefuren lassen". (Staats-Archiv zu Magdeburg.)

Digitized by Google

in der großen Elbe noch zwei Inseln, eine ganz kleine südlichere und eine etwas größere nördlichere. Die kleinen Inseln waren bei der großen Wassermasse der Elbe einer häufigen Veränderung ausgesetzt, und so ist es nicht möglich, die hier vorhandenen Inseln auf späteren Karten oder Bildern bestimmt wiederzuerkennen. Die insula Cracoviensis . . advecta wird aber wohl der mit dem später sogenannten Krakauer Werder zeitweise verbundene, zeitweise von ihm getrennte Kommandanten-Werder sein. Die Trennung wurde vielleicht zu Gunsten eines Festungswerks herbeigeführt. Während der Belagerung durch Moritz von Sachsen war durch diesen jenseits der großen Elbe am Ende der langen Brücke, wo das Zollhaus stand, eine Schanze angelegt worden. Später errichtete die Stadt selbst hier ein Hornwerk. In Eingaben an den Kaiser vom 19. November 1649 und 15. Januar 1651[1]) wird dasselbe mit besonderer Hervorhebung erwähnt. Im Jahre 1626 habe der Herzog zu Friedland die Stadt ermahnt, sich und den Paß über die Elbe wohl in Acht zu haben und wo nötig zu fortificieren. Die Stadt habe diesem Befehle Folge gegeben nicht allein auf der Landseite, sondern auch an und über der Elbe und vornehmlich vor der Brücke ums Zollhaus ein großes Hornwerk gebaut. 1627 habe Kaiser Ferdinand der Stadt „ihre dies- und jenseits der Elbe gehabte Festung" confirmiert, ihr Festungsrecht noch erweitert und zugestanden, daß sie die Vorstädte abräumen und wo es nötig mehr fortificieren könnte; worauf der Rat in den Vorstädten habe abbrechen und um die Stadt neue Bollwerke, sonderlich auch jenseits der Elbe vor den Elbbrücken ein „real Hornwerkh, insgemein die Zoll-Schanze genannt" errichten lassen.[2]) Zu dem hierzu gehörigen Graben war es wahrscheinlich nötig, mehr Wasser herbeizuführen, als man von „der See" hatte; man konnte mehr heranbringen, wenn man etwa da, wo die

[1]) Geh. Staats-Archiv, Berlin.

[2]) In einem Aufsatze in den Blättern für Handel u. s. w., Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung über „die Elbinseln bei Magdeburg in der Vorzeit" 1897 S. 5, 13 wird angenommen, daß die Zollschanze auf der Zollinsel in der Elbe gelegen habe. Eine Zollinsel gab es damals nicht; die Zollschanze lag nur insofern auf einer Insel, als sie von einem Graben umgeben war, der mit der Elbe in Verbindung stand.

Digitized by Google

insula sich angelegt hatte, oder nach der späteren Bezeichnungsweise zwischen Krakauer Werder und Kommandantenwerder einen Durchschnitt machte. Wenigstens verfuhr man 1732 aus ebendemselben Grunde so, wie weiter unten noch einmal zu erwähnen sein wird. Von den kleineren Inseln der Wiggert'schen Karte könnte die größere dieselbe sein, die in dem Memorial-Register des Fährams von 1550, unter 4, als „der kleyne werder an dem Krakauischen gelegen" angeführt wird.[1]) Sie könnte sich dann, wie es in dem von Sello angeführten Texte als künftig möglich angenommen wird, wirklich an die große östliche Insel angelegt haben, worauf die in dieser Gegend stark nach Westen gerundete Gestalt des Krakauer Werders im 17. Jahrhundert (s. die beigegebenen Karten) hinweist; auf der Karte von 1668 (Taf. I.) steht an entsprechender Stelle Krakauischer Anwachs. Jedenfalls mehrten, beziehungsweise vergrößerten sich allmählich die Inseln. Das oben angeführte Register nennt einen Werder „kegen der sogelstange", den wir auf den Bildern von 1551 sehen, ferner einen Werder „boven den issbraken" (Braun 1574), zwei „Werder vor dem Tholle", einen boven und einen benedden der langen Brücke, endlich den „groten Kuttentoch" zwischen der kleinen und großen Elbe benedden der langen Brücke und den kleinen Kuttentoch an der kleinen Elbe (auch „negen der nienstadt"). Außerdem werden erwähnt „beyde Werder boven dem Roddenhorne gegen Buckow gelegen". Zu den letzteren wird das Mägdehaupt gehören; der große Kuttentoch wird der spätere Sandwerder sein, aus welchem sich der heut sogenannte Werder entwickelt hat, neben welchem die Karten eine kleine Insel links zeigen, in der der kleine Kuttentoch zu sehen wäre. Den Sandwerder und die beiden Inseln „vor dem Tholle" scheint die Karte A. Nr. 91 der Stadtbibliothek „Magdeburg durch Accord von denn Kayserisch- und Kur-Sächsischen wider erobert den 3. 13. Monats Julii 1636" in den 3 zwischen Marsch und Zollschanze in der großen Elbe gelegenen Inseln zu zeigen. Genau dürften sie freilich nicht wiedergegeben sein, wie auch die Breite der großen Elbe zwischen Marsch und Zollschanze hier übertrieben ist.

[1]) Geschichtsbl. XIII. S. 334. Die kleine Insel III. der Wiggertschen Skizze kann nicht der Sandwerder sein, wie Sello meint, denn der Sandwerder entwickelte sich an und nördlich der Brücke.

Kehren wir zur Elbe selbst und ihrer Teilung bei Magdeburg zurück, so haben wir gesagt, sie teilte sich unmittelbar oberhalb der Stadt in zwei Arme, von denen der östliche der wasserreichere war. Das steht im Widerspruch zu der herrschenden Vorstellung, daß die spätere Teilung in 3 Arme, kleine oder Stromelbe, Mittelelbe und alte Elbe, schon vor Jahrhunderten, insbesondre zur Zeit der Belagerungen Magdeburgs bestanden habe. Dagegen reden die Akten nur von der großen und kleinen Elbe, zwischen welchen sich der Rotehorn befinde, und es wird 1792 ausdrücklich hervorgehoben, daß ehedem gar kein lebender Strom bei Krakau vorbei ging. So erklärt der Kr.- und Dom.-Kammer-Rat v. Quast in einer auf Grund der Akten und einer ihm vorliegenden Karte gegebenen Darstellung am 13. Juli 1792 [1]), dicht vor Krakau sei 1684 die Krakausche See, ein totes Wasser, vorbeigekommen. „Der Krakauer Werder war damals noch ganz zusammenhängend mit dem Prester-Krakauer Anger, und der Strom, welcher jetzt beide trennt und vom Ueberfall vertikal auf Krakau in die Krakau'sche See stürzt, war noch nicht." Außer den Akten-Darstellungen liegen aber zum Beweise auch die hier beigefügten Karten, welche sich im Geh. Staats-Archive zu Berlin befinden, vor. Die eine, einem Gesuche des Magdeburger Magistrats vom 22. April 1668, in welchem es sich um die Buhnenwerke zwischen Rotehorn und Prester handelt, beigelegt, ist auf Tafel I in $^1/_3$ des Maßstabes des Originals wiedergegeben. Sie stellt nur ein kleines Stück der Elbe dar, auf das es gerade ankommt; daß sie das aber dem Zwecke der Eingabe entsprechend bezüglich der Wasserläufe und Buhnen mit Genauigkeit thut und nicht etwa einen ganzen, wenn auch kurzen, Elbarm unterschlägt, kann keinem Zweifel unterliegen. Sie zeigt vor allem die Teilung der Elbe in 2 Hauptarme in der Gegend der Rotehornspitze und des Mägdehaupts.[2]) Von den

[1]) Städt. Archiv R. 7 III. Geh. Staats-Archiv.

[2]) In dem Aufsatze „Die Inseln bei Magdeburg in der Vorzeit" (Beibl. der Magdeb. Zeitung 1896 S. 412) heißt es: „Aus Hoffmann geht nicht hervor, ob das Mägdehaupt schon 1631 mit dem Rotenhorn in Verbindung stand." — Die Karte von 1668 (Tafel I) ist die erste, die das Mägdehaupt mit Deutlichkeit aufweist. Aus den Akten ergiebt sich sonst, daß das Mägdehaupt niemals mit dem Rotenhorn in Verbindung gestanden hat, sondern eine Insel gewesen ist, die allmählich kleiner wurde (die S. 300 Anm. 4 erwähnte Karte von 1739 zeigt von ihr nur noch einen kleinen Rest ohne Beifügung

Inseln an der langen Brücke sieht man nur die Südenden, auch von der alten Elbe (der See) nur das Stück von Prester bis Krakau. Es ist aber deutlich, daß sie erst in der Nähe der Brücke mit dem Strome in Verbindung kommen kann, und zwar zunächst durch den schmalen Arm, der sich von der großen Elbe gleich nördlich des Krakauischen Anwachses abzweigt. Die andre Karte (Tafel II), im Maßstabe des Originals durch Lichtdruck wiedergegeben, entbehrt leider einer Angabe über die Zeit ihrer Entstehung. Man wird sie aber nach ihrem Inhalte und der Schrift in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts weisen dürfen. Mit Rücksicht auf das auf der Karte zwischen Westerhüsen und Frohse befindliche Peteritz (Pöteritz) könnte man an eine noch frühere Zeit denken; denn ein Dorf des Namens gab es um 1664 nicht mehr, nur noch einen Pöteritzschen Krug.[1]) Aber da die Karte die „Thurmschanze" (früher Zollschanze) nennt, wird sie nach 1666, und da sie eine Buhne am Rehberge hat, die Tafel I fehlt, auch die Elbe infolge dieser Buhne nicht mehr so tief ins rechte Ufer eindringt wie Tafel I bei H und I, nach 1668 entworfen sein. Daß sie andrerseits noch in das 17. Jahrhundert gehört, ergiebt sich daraus, daß zwischen den beiden Buhnenwerken in der Gegend der Rothehornspitze noch eine Lücke vorhanden ist, die 1704 geschlossen wurde. Die Karte umfaßt das Elbgebiet von Dornburg bis Magdeburg; sie zeigt in der Verbindung der Elbe mit der Sülze (die auch noch 1739 besteht) die frühere Abzweigung der Elbe bei Salbke, ferner den ganzen Plötzkyer Arm und seinen Zusammenhang mit der alten Elbe bei Krakau, sowie der letzteren Mündung bei der Thurmschanze, endlich mehrere alte Seitenrinnen

[1]) Staatsarchiv zu Magdeburg. Im März 1664 wurde dem ehemaligen Prediger zu Westerhüsen M. F. Curio „wegen seines armseligen Zustandes und wegen seiner vielen Kinder concediret, auf dem sogen. Pöteritz ein Krug-Gebäude auf zu richten". Im März 1695 ist die Rede von einem „Platze im Pöteritz" (auch auf der Karte von 1739 heißt eine Stelle an der Elbe „der Peteritz") auf der Gemeinde zu Westerhausen Dorfanger, wo eine Salzsiederei angelegt worden ist in der Nähe des Pöteritzschen Kruges Dieser Krug wurde von den Besitzern (v. Münchhausen) im Juli 1695 verkauft und zu den Salzwerken gelegt. Später brannte der Krug ab und wurde bei Westerhüsen wiedererrichtet.

Digitized by Google

der Plötzkyer Elbe und abgedämmte (?) ehemalige Verbindungen der alten Elbe mit der großen Elbe bei Prester. An Inseln finden sich in der kleinen Elbe vor Kloster Berge und Sudenburg, wo Tafel I nur den Klinke-Werder verzeichnet, ihrer zwei. Das Mägdehaupt haben beide Karten, ebenso in der großen Elbe den Mittelwerder. Tafel II zeigt unmittelbar oberhalb der langen Brücke, etwas schräg nach der Thurmschanze hinüber gerichtet, den Ehebruchs-Werder,[1]) später Kommandanten-Werder, und unter der Brücke sich hinziehend den Sandwerder, neben welchem links sich noch eine kleine Insel, wohl der erwähnte kleine Kuttentoch, befindet.

Beide Karten stimmen sehr gut zu der Skizze von 1509, natürlich die etwa 150 Jahre betragende Entfernung berücksichtigt. Vergleicht man mit ihnen die übrigen Karten des 17. Jahrhunderts, so ergiebt sich, daß die Pappenheimsche Designation eine flüchtige Skizze ist, der es wesentlich auf die Linie des linken Elbufers ankommt. Genaueres über die Elbe, ihre Arme und Inseln kann man aus ihr nicht entnehmen. Die Sülze mündet hier z. B. bei Fermersleben; die Gegend von Prester ist ganz ungenau, nur ein Damm scheint hier wichtig. Anders steht es mit der schon angeführten Karte von 1636 „Magdeburg durch Accord" u. s. w. Sie reicht nicht soweit flußaufwärts, als man wünschen möchte, stimmt aber bezüglich der Elbtheilung mit unseren Karten überein, wenn sie auch die Breite der Elbe zwischen Marsch und Zollschanze stark übertreibt. Was die Inseln angeht, fehlt das Mägdehaupt, während zwischen der Zollschanze und dem Marsch drei Inseln vorhanden sind, auf unseren Karten nur zwei, nach Tafel I scheint wenigstens auch nur für zwei Raum zu sein. Die kleine Mittelinsel kann sich nach 1636 bald an die östlichere Insel angelegt haben, wie es die Seuttersche Karte (in der Gesch. v. Magdeburg v. Hertel und Hülße Bd. I) deutlich zeigt. Weder mit dem „Accord," noch mit unsern beiden Karten stimmt dagegen der Raquettesche Plan von 1631 in Wolters' Geschichte Magdeburgs, von Dittmar in den Blättern für Handel u. s. w., Beibl. der Magdeb. Zeitung 1890 Nr. 13 S. 97 ff. besprochen, ganz überein. Die eine große Insel zwischen Marsch und Zollschanze, wo 1636 ihrer 3 neben-

[1]) Der Name kommt noch um 1740 vor. Städt. Arch. F. 72.

Digitized by Google

einander lagen, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die breite Insel nördlich von derselben ebenso. Soll sie der Sandwerder sein, so reicht sie nicht weit genug südwärts, weicht auch in ihrer Figur weit ab von der Gestalt, die dieser Werder auf allen anderen Karten hat. Die Ungenauigkeit zeigt sich auch in der gleichen Breite der drei Flußläufe und darin, daß die Breite des ganzen Elbgebietes bei der Zollschanze größer ist als gleich oberhalb Magdeburgs, während es sich in Wahrheit umgekehrt verhält. Ferner ist Dittmars Bemerkung S. 106 Anm. nur zuzustimmen: „die nur so kurze Erstreckung der Elbinseln nach Süden ist seltsam. Denn es erscheint fast unmöglich, daß im Laufe von etwa 260 Jahren der Teil des Rothenhorns etwa vom Nordende des heutigen Stadtparks bis zur Rotehornspitze sich erst gebildet haben sollte.[1]) Fast gewinnt es den Anschein, als ob auf dem schwedischen Plan das Südende der Magdeburgischen Elbinseln nur krokimäßig angedeutet sei." Es scheint endlich, als ob der Zeichner sich den abgedämmten toten Arm bei Prester als mit der Elbe in Verbindung stehend gedacht habe. Aber völlig deutlich ist das nicht, da in dieser Gegend die Darstellung abbricht. Jedenfalls bietet dieser Plan zur Erkenntnis der damaligen Wasserverhältnisse östlich der Stadt nicht viel, von wie großer Bedeutung er auch in andrer Beziehung sein mag.

Die Ansichten der Stadt aus der Zeit vor und bald nach der Zerstörung Magdeburgs sind für die Flußverhältnisse darum weniger von Bedeutung, weil sie nicht weit genug südwärts reichen, aber darin stimmen sie überein und sind sie zutreffend, daß sie bei der Stadt zwei Stromarme zeigen.[2])

Die Elbe war schon lange geneigt gewesen, den rechten Hauptarm dem linken vorzuziehen, und das Mägdehaupt that seiner Lage nach etwas dazu, das Wasser im Abfluß nach links

---

[1]) Thatsächlich mußte die Rothehornspitze befestigt werden, weil sie den zerstörenden Angriffen des Stromes ausgesetzt war.

[2]) Das gilt allerdings nicht von der Darstellung der Belagerung Magdeburgs im Jahre 1629 „Aigentlicher abriß Wie im Monat Junio Anno 1629 von dero Röm. Kayſl. Mayt. die Stadt Magdeburgk berant ploquiret vnnd zu belagern angefangen worden." Beilage von Bd. I der Gesch. der t. M v. Hertel u. Hülße.

Digitized by Google

zu hemmen. Darum war man auch schon früh bemüht, hinreichendes Wasser im linken Arme, der kleinen Elbe, zu erhalten. Der Handel Magdeburgs und die Stapelgerechtigkeit bedurfte des schiffbaren Stromes unmittelbar an der Stadt; dazu kam das stets stark betonte Interesse der Mühlen und der Wasserkunst. Wenn nicht früher, hat man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das rechte Ufer der Elbe von oberhalb Prester an mit Dämmen und Buhnen versehen, um das Ufer zu schützen und das Wasser mehr nach links hinüber zu weisen. 1699 am 15. August erklärt Bürgermeister und Rat der Stadt Magdeburg,) „im vorigen Seculo" haben Dompropstei, Kloster Berge, Kloster U. L. Fr. und der Magistrat sich vereinigt um Dämme zu bauen, zu bessern und zu unterhalten. Der Administrator Joachim Friedrich habe 1571 eine Kommission eingesetzt, welche über die Beiträge der Einzelnen ihre Meinung abgeben sollte. Und in einem Schreiben vom Jahre 1668 erinnert der Magistrat an einen Befehl desselben Joachim Friedrich, wonach sich zur Abwendung der Elbschäden die Stadt und die genannten drei Prälaten, Dompropst, Kloster Berge und Kloster U. L. Fr., in die Kosten teilen, wenn aber noch etwas ermangeln würde, dies die Stände des Erzstifts tragen sollten. Diese Anordnung wird in Erinnerung gebracht, als es sich um Besserung der Wasserbauten in der Gegend der Rotehornspitze handelt. Die Zeit der Belagerungen im 30jährigen Kriege unterbrach diese Bemühungen. Nachher, besonders seit 1644 nahm man sie wieder auf. Als 1659 die Elbe große Dammschäden verursachte, erwuchsen für ihre Besserung erhebliche Kosten, zu denen die Stadt den Dompropst und die beiden Klöster der alten Ordnung gemäß heranzuziehen suchte, die sich ihrerseits gegen solche Ansprüche möglichst wehrten. Die Dompropstei verweist auf den langen Damm bei Krakau, den sie mit ihren Unterthanen unterhalte, ohne daß die Stadt Magdeburg dazu beitrage, obgleich sie von dem Damme großen Nutzen für Schiffahrt und Brückgeld habe; außerdem könne sie auf dem Krakauer Marsche Hut und Trift mitgenießen. Joachim Friedrich habe einstmals den Beitrag nur für einen bestimmten Fall verlangt ex jure familiaritatis, wie ein Nachbar dem andern bei Feuers- und Wassersgefahr zu Hülfe

[1]) Geh. St.-Arch.

Digitized by Google

komme. 1659 leistet die Dompropstei zwar einen Beitrag, aber citra ullum praejudicium, nur pro nunc und nicht freiwillig, wie später erklärt wird. Der Senat, dem ja eigne Besatzung zu Gebote stehe, habe den Dompropstei-Verwalter bedroht, ihn nicht durch das Stadtthor und über die Elbe zu lassen; es sei auch nichts Neues gewesen, „daß er ihn vom Pferde gesetzet.“ Nicht minder sucht das Kloster U. L. Fr. sich den Beitragsleistungen zu entziehen und sie mit der Dompropstei dem Kloster Berge aufzubürden, kräftig sucht sich z. B. Ausgangs des 17. Jahrhunderts der Propst Philipp Müller zu wehren, ebenso die gelegentlich herangezogenen Stände, die 1705 sich dahin äußern, Magdeburg stelle ohne Grund an sie solche Forderungen, es gebe etliche 100 Orte im Lande, denen es gleich sein könne, ob die Elbe einen andern Kurs nehme oder nicht.[1])

Es handelt sich dabei um Uferbefestigungen bei Prester (s. die Karten), wo die alte Elbe und ein Nebenarm derselben dem Hauptstrom so nahe sind, daß ein Durchbruch das Wasser wieder in das alte Bett leiten würde, und um eine Buhne gegenüber der Spitze des Rotenhorns, sowie die Befestigung der Rotenhornspitze selbst. Die beiden letzteren waren besonders wichtig und machten die meiste Mühe, sie werden auch kurzweg als das Hauptelbgebäude bezeichnet. Sie verfolgten die Absicht, durch teilweise Sperrung der großen Elbe der kleinen mehr Wasser zuzuführen und ihre Versandung zu hindern. Denn der östliche Arm war der etwas kürzere Weg für das Wasser, das noch dazu durch die vorherrschenden Westwinde, besonders bei Hochwasser, in diese Bahn gedrängt wurde. Darum wurde also an der Stelle der Trennung beider Arme ein Wehr, Rost oder Röste genannt, angelegt und auch die gegenüber befindliche Spitze des Rotenhorns befestigt und durch eine Buhne verlängert.[2]) Nach einem Vertrage vom 21. Januar

[1]) Geh. St.-Arch. zu Berlin.

[2]) In dem Aufsatze „Die Elbinseln u. s. w.“ l. c. 1896 S. 412 heißt es: 1705 fügte die Stadt ein neues Bauwerk hinzu, das die Mittelelbe und alte Elbe noch mehr einschränkte: man verlängerte — parallel mit der „Roste“ — das Mägdehaupt in der Richtung auf den Prester Werder durch einen Steinwurfdamm, den sogenannten Prester Ueberfall.“ Daß das in verschiedener Beziehung nicht zutreffend ist, ergiebt die bisherige und die folgende Darstellung.

1497[1]) durfte der Rat ohne Wissen und Willen des Erzbischofs und Kapitels keine Wasserbauten unternehmen, durch welche der Lauf des Stromes behindert oder beengt würde; Uferbefestigungen sollten nicht mehr als 3—4 Ellen in das Flußbett hineinspringen. Bezüglich der Röste muß entweder ein neuer Vertrag geschlossen worden oder die alte Bestimmung in Vergessenheit geraten sein. Die Röste hatte 1668 eine Länge von 290 Ellen oder ungefähr 36 Ruten; aber auch verschiedene andere Buhnen hatten damals eine größere Länge. Zwischen der Röste und der verlängerten Rotenhornspitze blieb eine Oeffnung, die 1700 zu 160 Fuß angegeben wird. Durch sie ging die Schifffahrt, d. h. wesentlich die Bergfahrt. Oft genug wurden die Buhnenwerke bei Hochwasser beschädigt und verlangten Ausbesserung oder Vergrößerung. So wendete sich der Magistrat auch am 22. April 1668 nach Berlin[2]) unter Beilegung der Karte Tafel I und bat um Hülfe gegen die übrigen Interessenten, die sich zur Mitübernahme der Kosten nicht herbeilassen wollten. Er wies dabei auf die Last hin, welche ihm der Klusdamm mit seinen 44 Brücken und die Elbbrücken schon auferlegten, und suchte die Gefahr deutlich zu machen, die aus einer Vernachlässigung der Elbbauten erwachsen würde. Die Karte zeige, wie der Strom auf der Strecke B. bis D. in das Planum einreiße; baue man hier nicht, würde der Strom das Wehr bald umgehen. Auch oberhalb der Bühnung DE. nach F. zu müsse etwas geschehen, damit der Strom nicht in die Laken M. und N. durchbreche und dann bei Krakau vorbeistreiche. Endlich sei es augenscheinlich, wie oberhalb des Schutzbaues FG. bei H. und J. das Wasser eingerissen habe. Da hier der Grund 10 Werkschuh tiefer sei, (wahrscheinlich als der Elbspiegel bei höherm Wasser), liege die Gefahr vor, daß bei Südwestwind das Hochwasser ins Ufer einbreche und der Fluß sich gegen die hohe Klusbrücke (am Treffpunkt des Presterschen und Klusdammes) wenden, darauf aber östlich der Stadt — also in der Gegend des östlichen Bettes der Vorzeit und des heutigen Umflutkanals — nordwärts fließen und erst in der Gegend des Oxhorns (nördlich des Herrenkruges)

[1]) Hertel und Hülße. Gesch. der St. Magdeb. I. S. 274.
[2]) Geh. St.-Arch.

Digitized by Google

wieder in das alte Bett fallen werde.[1]) 1673 werden ähnliche Vorstellungen gemacht. Die Elbe drohe, „oben am Hauptgebäude" ganz durchzubrechen und alle bisher von 1659 an auf etliche Tausend Thaler sich belaufenden Kosten vergeblich zu machen. Es wurden denn auch am Hauptgebäude mehrere Pfähle vorgestoßen, mit Flechtruten und Wasen verwahrt, das Ganze etwas verlängert und die gesunkene Dämmung hier und bei D E entsprechend erhöht. Die Karte Taf. II. zeigt, daß auch noch eine Buhne oberhalb der Einbuchtung H J angelegt worden ist, die einige Wirkung gehabt zu haben scheint (s. oben). 1685 wurde abermals die Verbesserung des Baues in Angriff genommen. Ueber die Kosten, welche die Röste und die Buhne an der Spitze des Rotenhorns, der sogen. Steinwurfdamm, machten, wurde von 1686 ab besondre Rechnung geführt, während sie sich vorher unter der allgemeinen Rubrik „Elb- und Buhnenbau" in den Fähramtsrechnungen befinden. Die geringsten Ausgaben hat das Jahr 1698 mit 1 Thlr. 16 Gr. 6 Pfg. gebracht, mit den höchsten Beträgen sind die Jahre 1701, 1705—8 ausgezeichnet. Insgesamt beliefen sich für die Stadt Magdeburg von 1686 bis 1731 die Kosten auf rund 26000 Thlr.[2])

Die fast alljährlich nöthigen Ausbesserungen des Werkes lagen wohl hauptsächlich an seiner Bauart. Es bestand aus quer durch den Strom eingerammten Pfählen, zwischen welche Faschinen und Steine gepackt und die mit Flechtruten und Wasen verfestigt wurden.

---

[1]) Man darf hier an Pappenheims 1629 den Magdeburger Gesandten gegenüber in Kl. Ottersleben gemachte Bemerkung (Neubauer, Wallenstein und die Stadt Magdeburg S. 179 f.) denken: Man könnte der Stadt das Wasser ableiten, es wäre ein Ort, den er wohl wüßte, da wäre es 8 Schuh tiefer, dahin hätte es den Fall; er wollte durch das Trockene nach Magdeburg herein tanzen kommen." — Er hat nachher, wie erzählt wird, einen Teich bei Prester ablaufen und einen Graben machen lassen, um das Wasser aus der Elbe in den Teich zu lassen. Die Angabe des „vornehmen Kaufmanns", Pappenheim habe 1631 eine Meile Wegs über Magdeburg, da die alte Elbe etwas Ausfluß hat, der Stadt den rechten Strom nehmen und abschneiden wollen, würde allerdings auf die Mündung der alten Elbe am Rehberge weisen.

[2]) Grundlage ist für den hier folgenden Abschnitt, wo nichts andres bemerkt ist, das Städtische Arch. zu Magdeburg.

Google

Die von der Rotehornspitze vorgetriebene Buhne bestand wesentlich aus einer Steinpackung, weswegen sie eben der Steinwurfdamm genannt wurde.

Die teilweise Sperrung der großen Elbe beförderte die Inselbildung. Besonders in der Gegend der langen Brücke legte sich Sand an, so daß Schwierigkeiten für die Schiffahrt entstanden und voll beladene Schiffe bei niedrigerem Wasserstande ausleichtern mußten, um sie zu passieren. Durch die gelassene Oeffnung zwischen beiden Buhnen drängte anderseits bei Hochwasser der Strom mit großer Gewalt hindurch und riß ein Loch, das 1704 auch bei niedrigem Wasser 44′ tief war. Bei jedem Hochwasser erneuerte sich die Gefahr, daß der Strom die Bauten zerstörte oder sie umging und sich noch mehr von der Stadt abwandte. So war es im Jahre 1704. Das Eis hatte sich von Buckau bis Salbke im Elbbett bis auf den Grund gestopft, das hatte verursacht, daß „nur wenig oder doch nur Stauwasser vor der Stadt gewesen, daß weder die Mühlen noch die Wasserkunst fast in 14 Tagen umbgegangen noch gebrauchet werden können, hingegen der Strom bei Salbke quer durch die Kreuzhorst gelaufen und die Sandausche Feldmark nicht nur ganz ausgesäufet, sondern auch die Pechausche, Prestersche und Krakausche in große Gefahr gesetzet . . daher zu besorgen, daß (falls der Prestersche Damm die auf ihm liegende Last nicht aushalten könne) sodann und bei fernerer Verstopfung des Wassers die Elbe in wenig Jahren ihren Curs anderswohin nehmen und sich von der Stadt gar abreißen und einen unsäglichen Schaden verursachen dürfte."

Da man durch niedrige Dämme ein paar Joche der Fähramts- oder Strombrücke geschlossen hatte, um bei niedrigem Wasser den Zufluß für die Mühlen zu bessern, schlug man jetzt die Beseitigung dieser Dämme vor, ferner empfahl man „oben beim Kattenwerder" bei Salbke die Aufräumung der Sülze, „damit der Strom sich zerteilete." Die Verbindung der Elbe mit dem Bette der Sülze war also wie auch 1739 noch vorhanden, aber der Abfluß in das letztere war nur noch gering und sollte verstärkt werden. Auf der Prestersche Uferseite sollten ein paar Abwendungen oberhalb der Rost, „damit diese nicht alle Gewalt ausstehen müßte," gemacht und vor allem die Rotehornspitze mit ungefähr 100 Ruten Steinen gesichert werden. Die Steine bat der Magistrat aus dem Sudenburger

Digitized by Google

Stadtgraben nehmen zu dürfen. Das wurde die Veranlassung, daß der Generalmajor v. Börstell und zwei Räte der Kammer beauftragt wurden, die Sachlage auch mit Rücksicht auf die Festung zu untersuchen. Die Anlegung von Abweisungen vom Presterschen Damme aus fand v. Börstell's Beifall, im übrigen aber meinte er, zwischen Steinwurfdamm und Röste müßte „die Ouvertüre gänzlich gestopfet und zugebauet, hingegen der ganze Damm etliche Fuß niedriger gemacht werden, damit bei großem Wasser der Strom überfallen und das Eis abführen könnte." Da aufwärts „fast kein Commercium", auch keine Flöße aufwärts gingen, entstehe eine „Inconvenienz bloß für Königliche Salzschiffe." Diese müßten entweder umladen, oder man müßte eine Schleuse, und zwar am besten durch den Vorgraben der Citadelle, bauen. Abgesehen von dem Vorschlage einer Schleuse wurde hierauf nach dem Plane v. Börstells, dem auch die Leitung des Baues übertragen wurde, verfahren. Das tiefe eingerissene Loch wurde mit Bruchsteinen zugeworfen, die Oeffnung aber, die bisher bestanden hatte, völlig geschlossen. Zu den Kosten werden 4000 Thlr. aus landschaftlichen Mitteln und 4000 Thlr. von den Domänen bewilligt, und im Sommer 1705 geht der Bau „glücklich und besser, als man meinen sollte, von statten." Indessen wurden doch ziemlich vier Jahre damit zugebracht.

Somit war die große Elbe nun durch den „Presterschen Ueberfall" für gewöhnliche Wasserverhältnisse völlig gesperrt. Doch war dieser nicht so dicht, daß er nicht noch etwas Wasser durchgelassen hätte. Im ganzen scheint er den Erwartungen entsprochen zu haben. Nach den Fähramtsrechnungen hat in den nächsten Jahren meist nur das Stück auf der Seite des Rotenhorns, der Steinwurfdamm erheblichere Kosten verursacht. Doch hielt man 1712 für nöthig, unterhalb des Ueberfalls auf dem Krakauer Marsch an einem dort eingerissenen Kolke, Gänselake genannt, dem Ueberfall ziemlich parallel einen Damm, und von diesem aus in spitzem Winkel einen zweiten in ungefähr nördlicher Richtung zu ziehen, der das überfallende Hochwasser von Krakau nach links hin abweisen sollte. Trotzdem erfolgte 1715 ein Durchbruch, der in den Krakauer Marsch gegen die alte Elbe hin einriß.

Infolge der Sperrung wurde das Mägdehaupt vom Strome noch stärker angegriffen als früher. Auf der Karte von 1739 findet

Digitized by Google

sich von ihm nur noch ein unbedeutender Rest; auch dieser wurde 1752 hinweggespült. Die Werder vor Kloster Berge verschwinden ebenfalls oder rücken nordwärts; die Karte von 1739 hat eine kleinere Insel etwas weiter unterhalb, den Möllnvoigteiwerder. In der großen Elbe dagegen wächst der Mittelwerder und beginnt sich an den Rotenhorn anzulegen. Von dem Flußlaufe zwischen beiden ist bald nur noch eine schmale und meist trockene Rinne übrig. So sehen wir (Karte von 1739) die späteren Verhältnisse sich vorbereiten, wonach der Rotehorn zwischen Buckau und Krakau gegen früher eine außerordentliche, etwa die doppelte Breite hat und der östliche, aus dem Mittelwerder erwachsene Teil den besonderen Namen Reiherwerder führt. Der Kommandantenwerder wächst wieder mit dem Krakauer Marsch zusammen und nördlich der langen Brücke dehnen sich die Inseln weiter nach Norden zu aus, eine neue um 1704 entstandene Bildung ist hier auch wohl der Pferdewerder, wenigstens scheint der Name vorher nicht vorzukommen. Wie die Schließung der großen Elbe wirkte, zeigt auch die Erzählung des Kaufmanns Brendler, welcher im Juli 1728, als der Wasserstand allerdings sehr niedrig war, trocknen Fußes von Krakau nach dem Rotenhorn ging und Gras im Flußbette pflückte.[1]) Aber in anderen Jahren war es nicht viel anders. 1732 bemerkte der Gouverneur, Fürst Leopold von Anhalt, mit Mißfallen, „. . . daß bei der Thurmschanze die Graben drucken" würden, „item zwischen der Citadelle und dem Commandantenwerder." Er wollte daher auf Kosten des Magistrats den sperrenden Damm wieder öffnen lassen. Der Magistrat erhob Einspruch. Das, was der Gouverneur machen wolle, sei gerade früher gewesen und mit großen Kosten, zu denen der König selbst 8000 Thlr. gegeben, beseitigt worden. Am 1. September ließ darauf der Gouverneur ein Magistratsmitglied rufen und ihm erklären, „morgen früh um 6 Uhr müßten 2 Deputirte des Magistrats, der Ratszimmermeister und der Ratsmüller im Rotenhorn zugegen sein," zwischen Fermersleben und Buckau müßte ein großer Kahn bereit gehalten werden, da der Fürst in Person erscheinen und hinüberfahren wolle. Man solle „Papier Feder und Tinte in loco praesent zum Protokoll, auch noch einen Kahn parat haben, worin die Deputirten, falls es nötig sein möchte,

[1]) Hoffmann. Gesch. der Stadt Magdeburg, III, S. 386.

Digitized by Google

nach der Seite von Krakau überzufahren, übersetzen könnten." Die Zusammenkunft wurde zwar am 2. September früh 5 Uhr wieder abgesagt, fand dann aber am 3. September statt. Bei der Besichtigung erklärte der Fürst die Röste für zu hoch gebaut und verlangte, es solle ungefähr in der Mitte des Dammes, so daß der Strom auf die Gänselake hinfallen könnte, eine Oeffnung 6 Ruten lang und 18 Zoll tiefer als der augenblickliche Wasserstand (der 2 Zoll über Nr. 1 betrug) hergestellt werden, ebenso müßte der Damm an der Gänselake 12 Ruten breit und ebenso tief abgenommen werden. Für den Bau an der Röste seien Eichen von Ihrer Majestät zu erbitten, ebenso die Steine aus dem Königlichen Steinbruch, doch gegen Erlegung des Brecherlohns; für den Bau an der Gänselake sollten Kloster Berge und die Dompropstei die Eichen hergeben, die Steine aber ebenfalls aus dem Königlichen Bruche genommen werden.

Das wurde dann thatsächlich ausgeführt und der neu gefertigte Bau mit dem Durchschnitte am 18. September 1733 dem Magistrat und Fähramte übergeben. Der Damm an der Gänselake, dessen Verstärkung und Verlängerung noch 1730 der Ingenieur v. Haerlem beantragt hatte, wurde nun überflüssig, besonders weil noch eine wichtige Neuerung ausgeführt wurde. Aus einem Berichte der Magdeburger Kammer vom 24. Dec. 1734 und einem solchen des v. Haerlem vom 16. August 1735[1]) geht hervor, daß 1732 „en faveur der Fortification in der Niedrigung des Presterschen und Krakauer Angers vom Flutbette ab bis in die sogenannte See" gegen Krakau hin und ebenso zwischen dem Dompropsteilichen und Kommandantenwerder ein neuer Graben gezogen worden ist. Bei dem Berichte v. Haerlem's befindet sich ein Plan der Gegend vom Ueberfall bis zur Thurmschanze, der die beiden „neuen Gräben," als solche bezeichnet, aufweist. Von beiden ist der erstere der bei weitem wichtigere. Durch ihn ergoß sich bei Hochwasser ein starker Strom in den ehemals die See genannten toten Elbarm bei Krakau. Nach den angeführten Berichten konnte eine gewünschte Reparatur des Gänselakendammes nichts nützen und wurde, weil der neue Kanal sich als gefährlich erwiesen habe, Befestigung der Ufer am See und der Krakauischen Elbdämme, besonders in der Mitte zwischen Krakau

[1]) Geh. Staats-Archiv.

Digitized by Google

und der Thurmschanze, wo sich Abbrüche fänden, für notwendig erklärt. Der neue Kanal war um so wirksamer und unter Umständen insofern gefährlich,[1]) als das Bett der sogen. See etwas tiefer lag als das der Elbe. So zog er den Strom an sich, und die See wurd ein wirklicher Elbarm, so daß von nun an eine Dreiteilung der Elbe an der Spitze des Rotenhorns vorhanden ist. Der östlichste dieser drei Arme, nun bald Thurmschanzen-Elbe genannt (der Name See paßte ja nicht mehr und verblieb nur dem Stücke oberhalb Krakau), ist zwar noch längere Zeit, wie auch auf der Karte von 1739, und zwar hier besonders das erste Stück vom Ueberfall ab, schmaler als die bisherige große Elbe, tritt aber immer mehr in deren Rolle, d. h. er wird der für die städtischen Interessen gefährliche Arm, der den Strom fast ganz in sein Bett ziehen würde, wenn das nicht durch den immer aufs neue auszubessernden Ueberfall verhindert würde.

Die Instandhaltung des Ueberfalls machte immer wieder viel Mühe und Kosten. Es erfolgten nämlich von Zeit zu Zeit bei Hochwasser erhebliche Beschädigungen oder Durchbrüche. Nachdem einige Jahre keine Reparaturen nöthig gewesen waren, erfolgte 1738 der erste Durchbruch, der als sehr impetueus bezeichnet wird. Als eine Folge desselben wird der Wassermangel bei den Mühlen beklagt, und daß das Wasser jetzt scharf an die Sandwerder-Seite striche, auch schon etwas vom Ufer hinter den Gärten (des Werders) abgerissen hätte, während sich an die Thurmschanzenseite große Sandbänke anlegten. 1744 und 1748 fanden kleinere Beschädigungen statt, ein schlimmerer Durchbruch wieder 1751, infolge dessen im Mai zwei Kähne „am Krahl" verunglückten. Zum Besten der Schiffahrt, insbesondere der von Schönebeck aus betriebenen königlichen Salzschifffahrt war inzwischen 1746 der Bau der von v. Börstell schon 1704 vorgeschlagenen Schleuse wirklich in Angriff genommen worden. Für sie hielt man einen nicht zu schwachen Zufluß von oben her für

[1]) Die Gefahr wurde für Krakau später ziemlich dringend. Am 30. Nov. 1792 erklärt der Rat der Stadt Magdeburg: „Daß durch die Vertiefung des Uferfalls 1733 im Krakauer Elbarm ein Strom entstanden, der schon damals und bisher einen Abbruch des Dorfes Krakau befürchten lassen, ist nicht die Schuld des Fähramts, sondern — auf Antrag des Gouverneurs und auf allerhöchste Befehle geschehen." (Geh. Staats-Archiv.)

Digitized by Google

wünschenswert, trotzdem aber wurde nach dem Durchbruch von 1751 sehr lebhaft wieder die völlige Schließung des Ueberfalls empfohlen und zunächst 1752 vor denselben ein Vorbau gelegt, dann aber der Einschnitt wirklich nicht nur wieder beseitigt, sondern 1756 auch die ganze Röste erhöht. So kommt es, daß 1759 (17. Sept.) der Gouverneur Prinz von Hessen-Cassel nach einer Besichtigung sich dahin ausspricht, die beiden Arme der Elbe, welche nach der Citadelle und Thurmschanze gingen, „wollten an einigen Orten fast austrocknen, der Damm auf beiden Seiten des Ueberfalls sei so breit, dieser auch der Art mit Bundholz und Steinen ausgefüllt, daß man Truppen en fronte darüber maschiren lassen, folglich die Festung von dieser Seite surpreniret werden könnte." Es müßte daher der Ueberfall geöffnet und das ehemalige Flutbett wiederhergestellt werden. Infolge der Gegenvorstellungen des Fähramts ging man indeß darauf zunächst nicht ein, sondern legte auf dem Marsche beim Schützenhause eine Redoute an. Nachher scheint aber doch ein Einschnitt ausgeführt oder ein Durchbruch erfolgt zu sein. Denn das Fähramt klagt 1761 darüber, daß sich der stärkere Strom immer wieder an die Thurmschanze ziehe, der Kommandantenwerder und „der unterhalb der Brücke sich angelegte Werder" (rechts vom Sandwerder) verliere, der nach der Schleuse gehende Arm sich dagegen zulege, die Mühlen bei der Stadt und die Wasserkunst in Not seien und die Winde am Kaufhofe überflüssig werde, da kein Schiff mehr herankomme. An Kosten aber habe das Werk von 1733—60 über 29000 Thlr. verursacht.

Verschiedene Sachverständige wurden in der folgenden Zeit mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragt und machten Vorschläge. Der holländische Wasserbaumeister Rohde hielt (1764) freilich den Ueberfall für von vornherein schlecht angelegt und nun irreparabel. Konsistorialrat Silberschlag tadelte 1778 die in den Damm gelegte Ueberfallrinne wegen ihrer parallelogrammatischen Form. Sie verschwende bei mittlerem und niedrigem Stande zu viel Wasser und sei zu schmal, ganze Eisfelder durchzulassen. Er empfahl ein „Gerönne," dessen Profil ein Dreieck darstelle. Die nach unten liegende Spitze desselben dürfe kaum den Spiegel des niedrigsten Wassers treffen, bei höherem müsse es viel und bei höchstem nahezu alles durchlassen. Ein solches Gerönne wurde aber nicht zur Ausführung gebracht. Jeder Vorschlag fand irgend welchen Widerspruch, denn die ver-

Digitized by Google

schiedenen Parteien hatten verschiedene Wünsche. Der ganze (1786) 1740′ lange Damm wurde nur nach beiden Enden zu in Absätzen bis Nr. 16 des Pegels erhöht, während ein 624′ langes mittleres Stück nur die Höhe von Nr. 6 hatte oder haben sollte. In die Mittelelbe wurde 1781 dicht oberhalb der Schleuse ein niedriger Coupierdamm gelegt, um die Versandung des Schleusenkanals zu hindern. Für alle Bauten mit Einschluß der fortwährenden Ausbesserungen wurden 1760—1789 rund 100000 Thlr. ausgegeben. Mit allen Aufwendungen brachte man jedoch kein dauerhaftes Werk zu stande. Es erfolgten neue Durchbrüche und durch sie wurde das Dorf Krakau immer mehr gefährdet. Ein Koffath Hahn mußte sein Haus abbrechen und an einem andern Orte wieder aufbauen; ebenso kam nach 1789 der Koffath Giese in Gefahr und mußte schließlich sein Haus ebenfalls verlegen.

Am 22. März 1789[1]) brach die Flut durch das Wehr, „wo die Röste an den Steinwurfdamm grenzet." Das angepflanzte Weidengebüsch wurde vom Eise niedergebrochen und ausgerissen, schließlich auch die Rammpfähle mit dem darauf befindlichen Packwerk ausgehoben und fortgerissen. Man verlangte zur Abwendung der dem Dorfe Krakau aufs neue drohenden Gefahr eine Einschränkung des Krakauer Elbstrangs bis zu 8 Ruten Breite und die Erbauung kleiner Buhnen auf seiner rechten Seite, ferner eine Mindesthöhe des Ueberfalls in der Mitte von Nr. 8 und ein allmähliches Ansteigen desselben nach dem Presterschen Ufer bis Nr. 18, während er vor dem Citadellen-Arme nur die Höhe von Nr. 3 haben sollte. Nachher ließ man ihm aber in der Hauptsache diese letztere Höhe und ließ ihn nur nach der Presterschen Seite in 2 Absätzen zu Nr. 8 und Nr. 18 ansteigen. Gleich oberhalb desselben wurde dann noch ein sogen. Richtewerk angelegt, das sich auch auf dem Plan der Elbe in Crelle's Journal für die Baukunst, Jahrg. 1829, findet, und endlich legte man durch den Thurmschanzen- und Citadellen-Arm 70 Ruten unterhalb des Ueberfalls je einen Coupierdamm. Eine Besichtigung durch den Oberbaurat Riedel 1800 stellte die zunehmende Versandung fest, sodaß man besonders noch mit Hülfe von Anpflanzungen bei den Coupierdämmen durch

[1]) Geh. St.-Arch.

Digitized by Google

diese Dämme in Zukunft den Zweck des Ueberfalls erreichen, diesen selbst aber eingehen lassen zu können hoffte.

Diese Hoffnung sollte sich freilich nicht erfüllen. Im August 1802 fand man die Umstände beim Ueberfall zwar weiter gebessert, wenn auch noch nicht genug Sand zwischen ihm und den Coupierdämmen war, aber im Anfange des Jahres 1806 erfolgte wieder ein Durchbruch. Der entstandene Riß hatte eine Länge von 13 Ruten und eine Tiefe von 30—36′ Die beabsichtigte Wiederherstellung, auf 12000 Thl. veranschlagt, blieb des Krieges wegen liegen. Daher erweiterte sich die eingerissene Lücke, sodaß ihre Länge 1807 schon 20 Ruten betrug. Die Festungsbehörde hatte außerdem den Coupierdamm im Thurmschanzen-Arme zerstören lassen.[1]) So konnte sich denn das Wasser nun ziemlich ungehindert durch die östliche Flußrinne ergießen. Der stadtseitige Arm wurde unregelmäßiger und hörte bald auf schiffbar zu sein. Die Schiffe gingen nur noch durch die Thurmschanzen-Elbe und mußten, um die lange Brücke zu passieren, die Masten niederlegen, konnten auch einer großen Sandbank wegen schließlich gar nicht mehr zum Packhofe gelangen. 1810 setzte deshalb das westfälische Ministerium eine Kommission nieder, die Entwürfe zur Beseitigung dieser Uebelstände vorlegen sollte. Die Kommission entsprach ihrer Aufgabe; es geschah aber nichts, da die Stadt die nötigen Mittel nicht hatte und der Staat keine aufwenden wollte.

Sobald als Magdeburg wieder preußisch geworden war, wurde die Frage, ob der Ueberfall neu herzustellen sei, wieder aufgenommen. Sie wurde bejaht, da es von größter Wichtigkeit sein mußte, von den beiden wirklichen Flußarmen, die es nach der Coupierung der Mittelelbe (der ehemaligen großen Elbe) und nach Beseitigung der Sperrung der Thurmschanzen-Elbe jetzt gab, den stadtseitigen Arm wieder schiffbar zu machen. Nach dem Gutachten des Ober-Baudirektors Eytelwein sollte zu diesem Ende ein Wehr wieder errichtet werden, aber nicht an der alten Stelle, sondern weiter unterhalb in der Thurmschanzen-Elbe bei Krakau. Die Aufgabe wurde für besonders

[1]) Eine Karte aus der westfälischen Zeit ohne Datum im Geh. Staats-Arch. giebt ein Bild dieser Sachlage. Sie bezeichnet den zerstörten Coupierdamm als digue démolie en 1806 par les Prussiens, den Ueberfall selbst aber als vieille digue abandonnée depuis cinquante ans.

schwierig erklärt, „da es auf nichts Geringeres ankomme, als denjenigen Arm der Elbe, welcher fast die ganze Wassermenge des mächtigen Stromes abführt, mit einer Coupierung zu verschließen, und weil man fast kein ungünstigeres Lokal zur Coupierung haben könne als hier.“[1]) Nachdem zuerst die schadhafte Futtermauer der Citadelle erneuert war, wurde 1818/19 das neue Wehr reichlich 800 m unterhalb des alten errichtet. Es war 312′ lang und 48′ in der Krone breit und wurde „mittelst Senkstücken gegründet und mit Senklagen von Weiden- und Dornen-Faschinen bis zur Höhe von Nr. 0 (= 0,37 m des neuen Pegels) aufgebaut. Die Krone wurde zwischen Flechtzäunen mit Bruchsteinen bepflastert.“[1])

So ist der Krakauer Ueberfall geblieben und hat bewirkt, daß der stadtseitige Arm, nach 1819 die neue Elbe genannt, wieder zur Stromelbe wurde, durch die seitdem wieder die Schifffahrt geht, und zwar seit 1890 durch sie allein. Denn nachdem die neue Elbbrücke etwas unterhalb der alten gebaut und das Strombett an der Stelle der letzteren verbreitert und gleichmäßig vertieft worden war, wurde 1890 die Schleuse an der Citadelle als überflüssig zugeschüttet und der Teil der ehemaligen Mittel- oder Zollelbe zwischen der Schleuse und der Zollbrücke zu einem Hafenbassin erweitert. Statt der mehrfachen Werder früherer Zeiten liegt daher zwischen den beiden heutigen Flußarmen, der Strom- und alten Elbe, nur noch eine große zusammenhängende Insel, durch die sich der Länge nach die Reste der ursprünglichen großen, der späteren Mittel-Elbe ziehen.

Nördlich von Magdeburg wurde, wie wir gesehen haben, der westliche Elbarm immer unbedeutender und im 18. Jahrhundert zog die gesammte Wassermasse in dem ehemals östlichen Bette in großen Windungen langsam nach Lostau und Hohenwarte zu. 1708[2]) erhielt der Ingenieur Major de Roubay (der später die Anlage von Kanälen von Kalbe nach Frohse und von der Elbe nach dem Plauer See zur Erleichterung der Schifffahrt anregte) den Befehl, die Elbe bei Magdeburg zu befahren und zu untersuchen. Er fand die Ufer

[1]) Spielhagen. Nachrichten vom sogen. Ueberfall bei Magdeburg — in Crelle's Journal für die Baukunst 1829. S. 102 ff.

[2]) Das Folgende beruht wesentlich auf den Akten des Regierungs-Archivs zu Magdeburg.

besonders vernachlässigt bei Schönebeck und Hohenwarte und große Steine im Flußbette bei der Magdeburger Strombrücke, so daß die Schiffahrt hier nicht ungefährlich war. Nach seiner Angabe konnte die Brücke nur schwer und mit großen Unkosten passiert werden; man brauchte unter Umständen zu einem geringen Schiffe bis 100 Mann. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wurde wie erwähnt 1746—48 die Schleuse an der Citadelle angelegt. Roubay empfahl zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse besonders auch Durchstiche seitwärts von Rotensee und Lostau. Hier bildete der Fluß große Schleifen, an die sich westlich des Weinbergs bei Hohenwarte noch ein etwas flacherer Bogen anschloß. Innerhalb der ostwärts offnen Bogen lagen (von Süden nach Norden) der Oxhorn (auch Urx- oder Huxhorn geschrieben; entstanden aus Haweks-, Habichtshorn), die Netlitzer Amtswiesen und der Dompropsteiliche Zuwachs, vor dem Weinberge der Mittel- und Störheger; innerhalb der nach Westen geöffneten Bogen der Rotenseesche Zuwachs, der Martens- und Armeleutewerder. Wie natürlich, riß das Wasser an der äußern Seite der Flußbogen allmählich Land weg, während solches sich auf der inneren Seite derselben anlegte. Dort verloren die Besitzer, hier erhielten sie „Zuwachs." Es sei „die Natur der Ströme," heißt es einmal 1714, „daß sie immer krummer werden." Die Besitzer, welche Verluste zu beklagen hatten, drängten zum Einschreiten und verlangten Durchstiche, wie ein solcher ca. 50 Jahre früher weiter abwärts vorgenommen worden war, indem man 1665 den großen Flußbogen abgeschnitten hatte,[1]) von dem in dem sogen. Treudel bei Bertingen noch ein Rest vorhanden ist. Mehrfach hatte die Feldmark der Gemeinde Rotensee Verluste erlitten; gegenüber vom Weinberge spülte die Elbe (kurz vor 1725) den Prahlenberg, an der linken Seite der Elbe gelegen, hinweg[2]) und riß in das Wolmirstedter Gehölz ein. Noch 1786 bemerkt das Amt Wolmirstedt[3]) in Angelegenheiten der Fischerei, daß im Gebiete des Amtes die Elbe, wie öfter geschehen sei, ihren Lauf geändert habe.[4]) Besonders

[1]) Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) Städt. Arch. zu Magdeb.

[3]) Geh. St.-Arch.

[4]) In der Gegend von Hohenwarte befinden sich verschiedene Reste älterer Stromrinnen, so daß es wahrscheinlich ist, daß der Fluß hier nur

1713/14 richtete das Wasser große Verheerungen an. Bei Gerwisch mahnten Ausrisse bis an das Dorf und bei Lostau die Wegnahme der Straße nach Magdeburg und der Verlust von 6 Wispeln Aussaat zum Einschreiten. Auf der andern Seite wurde dagegen Widerspruch erhoben von der Dompropstei, der der Rotensee'sche Zuwachs nördlich vom Oxhorn und der an der nächsten Flußwindung gelegene Dompropsteiliche Zuwachs gehörte. Manche Interessenten widersprachen, weil der Durchstich durch ihre Wiesen gehen würde, die Stadt Magdeburg wegen der zu erwartenden großen Kosten, „da bei solchen großen Strömen nichts Beständiges könne erdacht oder gemacht werden." Endlich fürchtete man auch für Hohenwarte. So zog sich die Sache hin, und man suchte mit kleinen Mitteln das Schlimmste abzuwehren, bis 1740 die Gemeinde Lostau zur eigenen Sicherung einen Durchstich herstellte und später noch durch einen Damm den ehemaligen Arm absperrte. Die Fischerbrüderschaft zu Magdeburg beklagte sich unter dem 20. Juni 1758 über die Gemeinde, daß sie sich unterstanden habe, durch die alte Elbe in der Gegend ihres Dorfes einen Damm zu legen, wodurch die Fischer behindert wären in die alte Elbe zu kommen.[1]) Das so abgeschnittene Wasser sei gerade eins der besten für sie um ganz

allmählich ein einheitliches Bett geschaffen hat. Unmöglich ist es nicht, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Elbe sich hier in mehrere Arme teilte, die nicht alle östlich von Glindenberg flossen, und es damit zusammenhängt, daß (Danneil, der Kreis Wolmirstedt S. 308) bei Kirchenvisitationen jener Zeit keinerlei Klage über die Hemmungen geführt wird, welche die die Orte Glindenberg und Hohenwarte trennende Elbe mit sich brachte und um welcher willen 1794 Hohenwarte zu Lostau gelegt wurde. Wenn Danneil außerdem anführt, daß im Dorfe Glindenberg überliefert sei, daß die Elbe zwischen Glindenberg und Hohenwarte früher zu Fuß passirt werden konnte, so müßte diese Ueberlieferung sehr weit zurückweisen. Denn auf der angeführten Karte von 1739 fließt die Elbe dicht bei Hohenwarte so wie heut; nur etwas weiter oberhalb in der Gegend des Weinbergs hat sie einen mehr westwärts ausbiegenden und naturgemäß das westliche Ufer angreifenden Lauf gehabt.

[1]) Städtisches Archiv. „Diese alte Elbe fänget sich an in der Gegend des Hauptstroms, woselbst vor 18 Jahren die Gemeinde zu Lostau den Durchstich gemachet, welcher verursachet, daß aus der vor Lostau an dem Orte quaes. vorher vorbeigegangenen neuen Elbe seit der Zeit die alte geworden, und erstreckte sich diese nunmehrige alte Elbe von dem Dorfe Lostau mittagwärts in der Rundung gegen den Abend zu auf 1/2 Meile lang."

Digitized by Google

Magdeburg gewesen. Etwas später (1765) beantragten dann die Gemeinden Gerwisch, Lostau und Cörbelitz beim Dompropst, Prinzen Heinrich von Preußen, eine Geradelegung der Elbe, indem auf ihre Kosten der Dompropsteiliche Zuwachs durchstochen würde. Die Sache wurde auch eingehend beraten und ein Plan und Karten des projectierten Durchstichs entworfen, scheiterte aber wohl besonders an der Haltung der Dompropstei.

Im Mai 1785 wurde nun aber die Gemeinde Rotensee, die die Buhnen vernachlässigt hatte, von einem Durchbruch durch die schmale Zunge unterhalb des Oxhorns schwer betroffen, nachdem schon vorher bei Hochwasser Ansätze zu einer neuen Rinne entstanden waren. Etwa 600 Morgen Wiesen und Weiden waren weggerissen worden, und auch der dompropsteiliche Pächter hatte zu klagen, daß ihm für seine Schafe das Futter genommen sei. Als dann die Regierung nun die Geradelegung des Stromes in die Hand nahm, bekam sie wieder mit Protesten des Rates der Stadt Magdeburg und der Fischerinnung zu thun, es fehlte aber auch sonst nicht ganz an Bedenken. Die Fischer fürchteten für den Lachs-, Stör- und Welsfang. Der beste Lachsfang sei früher in der Krümmung gegen Gerwisch gewesen und sei jetzt am Oxhorn; würde dieses durchstochen, dürfte der Fang ganz ruiniert werden, so daß die in 140 Pfund Lachs bestehende Pacht nach Berlin und Potsdam nicht mehr geliefert werden könnte; 150 Fischerfamilien würden an den Bettelstab kommen. Der Rat von Magdeburg trat auch für die Fischer ein (nach ihm sind es aber nur „einige und 90 Familien", die in ihrer Nahrung geschädigt werden würden), besonders wies er jedoch auf die Aufopferung von Terrain hin und auf das wahrscheinliche Sinken des Wasserstandes bei Magdeburg, wodurch die Schiffahrt, die Mühlen und die Wasserkunst leiden und die Festung an Deckung verlieren würde. Auch der Consistorialrat Silberschlag hatte Bedenken wegen der Schifffahrt, außerdem fürchtete er, der Strom könne gegen Glindenberg zu durchbrechen. Er meinte durch 4 starke Buhnen künftigen Schaden verhindern zu können.

Indessen hielt man schließlich alle diese Besorgnisse für übertrieben und legte nach längeren Verhandlungen einen Durchstich durch den Oxhorn in der Richtung auf den Durchbruch durch den Zuwachs, der durch den gerade darauf stoßenden Strom vertieft und verbreitert

wurde. 1789 war die Arbeit vollendet, wenn auch nachher noch mehrfach nachgebessert werden mußte. Zwischen dem neuen Strome und dem alten Arme bei Rotensee blieb noch lange Zeit eine Insel, die Schafstallinsel; heut ist jener alte Arm fast völlig versandet. Die Krümmungen bei Gerwisch und Lostau sind noch vorhanden; die erstere hat keinen Zusammenhang mit der Elbe mehr und die letztere, der durch Verlegung der Ehle der Zufluß entzogen ist, muß allmählich zusammenschrumpfen. Die Geradelegung hat den Abfluß des Wassers befördert und hat dadurch wohl einen Anteil an dem etwas niedrigeren Wasserstande der Elbe bei Magdeburg im 19. im Vergleich zu dem des vorigen Jahrhunderts. Auch der Fischreichtum mag etwas abgenommen haben; sonst sind die befürchteten üblen Folgen der Durchstechung nicht eingetreten. Der Lauf der Elbe ist nördlich von Magdeburg seit 1789 wesentlich derselbe geblieben, nur ist 1795 oberhalb des Herrenkruges am Nonnenwerder ein Abriß erfolgt und hat sich der geradegelegte Strom oberhalb Hohenwarte näher an den Weinberg herangezogen.

Digitized by Google

Zur Kunde der Mundarten und des Volkstums im Gebiete der Ohre.

Von Philipp Wegener.

I. Allgemeines über die Mundarten des Ohregebietes.

Vor annähernd 20 Jahren konnte ich in diesen Blättern (Jahrg. XIII, 1878 S. 1 ff. und S. 167 ff.) die ersten Mittheilungen über die Mundarten des Magdeburger Landes veröffentlichen. Ich habe seitdem mancherlei Beiträge zur Dialektfrage überhaupt und zum Volkstum zu geben Veranlassung gefunden, doch erst in den letzten Jahren habe ich wieder Zeit gewonnen, Einzelmaterial in größerem Umfange für die Feststellung der mundartlichen Verhältnisse und der Reste alten Volkstums aus unserer Gegend und besonders der Neuhaldensleben nahe liegenden Gebiete zu sammeln, wobei mich eine Anzahl hiesiger Gymnasiasten in dankenswerther Weise unterstützt hat. Es sei mir gestattet, auf Grund dieser neuen Sammlungen an dieser Stelle neue Mitteilungen zu machen.

Ich hatte in den früheren Aufsätzen nachweisen können, daß die Elbe und der alte Lauf der Ohre mit der Mündung nahe der Neustadt eine scharfe Dialektgrenze bildet: Auf dem rechten Elbufer und dem linken Ufer der Ohre herrscht in hochbetonten Silben für altgerman. ô neuniederdeutsch ô, für altgerm. ai und eo (mhd. ie) ê, während auf dem gegenüberliegenden Ufer statt dessen die Diphthonge au und ai im Gebrauch sind, also hôt-haut (Hut), kôkn-kaukn (Kuchen); dêp-daip (tief), lêf-laif (lieb), stên-stain (Stein). Ich hatte das ô- und ê-Gebiet, also das monophthongische, als Kolonisationsgebiet bezeichnet, das au- und ai-Gebiet, also das der Diphthonge, als das echt germanische Land. Während das Kolonisationsgebiet etwa seit 600 von den Slaven eingenommen und erst allmählich dem

Digitized by Google

germanischen Wesen und der deutschen Sprache wiedergewonnen wurde, war das echt germanische Gebiet stets und ohne Unterbrechung deutsch geblieben. Die Thatsache, daß Neuenhofe auf dem linken Ohreufer dem diphthongirenden Gebiete angehört wie auch das zugehörige Pfarrdorf Hillersleben, widerspricht nicht, denn Neuenhofe ist, wie der Name zeigt, eine späte rein germanische Ansiedlung, und auch Hillersleben wird als ungemischt deutsche kirchliche Ansiedlung ohne Wendenbestandtheile gewesen sein, beider Ortschaften Verkehr wird nach dem rechts der Ohre gelegenen Stammlande gegangen sein. Dagegen darf man in den anderen links der Ohre gelegenen Dörfern, wie auch ihre Namensformen beweisen, den Grundstock der Bevölkerung für wendisch halten. —

Allerdings ist diese Trennung in ein diphthongirendes und ein nicht diphthongirendes Gebiet nicht sehr alt, schwerlich viel älter als etwa 1550, wie die mittelniederdeutschen Urkunden, Aufzeichnungen und Drucke beweisen, wohl aber muß angenommen werden, daß die Grundlage für diese Verschiedenheit, nämlich die Aussprache der betreffenden langen Vokale schon sehr früh verschieden war. Geht ein langer Vokal in einen Diphthong über, so muß er mit einem Doppelton ausgesprochen sein, d. h. der auf ihm ruhende Accent muß der Circumflex gewesen sein, während das Betonen beim langen Vokale als Accent den Akut vermuten läßt. — Man darf aber die circumflektirende Aussprache als die echt germanische für Niederdeutschland (Sachsen) ansehen, die akutirende als die slavische. — Und ist diese Anschauung richtig, so wird man die im Osten des niederdeutschen Gebiets gelegenen Gebiete, auf denen die Diphthonge au und ai auftreten, als solche ansehen dürfen, in denen der germanische Stamm zwar von den Slaven unterworfen, aber sich doch in stark überwiegender Volkszahl gehalten hatte. Es sind dies vor allem die Binnenteile von Mecklenburg mit dem sogenannten Reuterschen Platt und ein Teil des binnenländischen Hinterpommerns. Damit wäre eine neue Stütze für die Anschauung gegeben, daß die Slaven vor allem das alte Germanenland des Ostens durch einen breiten Gürtel rein slavischer Bevölkerung von dem Mutterlande abtrennten, während sie die vom geschlossen germanischen Gebiete fern liegenden östlichen Binnenlandstücke wenigstens teilweise unbehelligt bei ihrer germanischen Art beließen.

Digitized by Google

Somit hat die altgermanische Dialektgruppe unserer Gegend ein festes gemeinsames Merkmal in den Diphthongen au und ai; ein zweites Merkmal liegt in der Aussprache des r. Ich habe hier nicht den bekannten, so ohrenfälligen Unterschied zwischen dem Zungen-r und dem am Zäpfchen geschnarrten im Auge, der ein so scharf unterscheidendes Merkmal zwischen dem Städter und dem Landbewohner bildete und auf dem Gebiete westlich von Magdeburg und in dem Holzkreise zwischen Ohre und Aller, dem Braunschweiger und Halberstädter Lande noch bildet. Das geschnarrte r hat sich mit dem fortschreitenden Einflusse des Mitteldeutschen, der durch die Verwandtschaft mit der hochdeutschen Schriftsprache so mächtig gefördert ist, weiter und weiter ausgedehnt und ist herrschend geworden in der Sprache der Gebildeten und der Bühne, es hat auch die südliche Gruppe unseres urgermanischen Gebietes erobert, das Gebiet zwischen Elbe, Saale und Bode. — Dagegen unterscheidet sich das urgermanische Gebiet von dem Kolonisirten im r-Laut scharf und wesentlich dadurch, daß ersteres den r-Laut im In- und Auslaut als Konsonant bewahrt, letzteres dagegen schwinden läßt und sein einstiges Dasein nur durch einen stellvertretenden Vokal oder eine eigenthümliche Färbung des vorhergehenden Vokals verrät: urgermanisches Gebiet: bûre, waert, braudr, — Kolonisirtes Gebiet bûa, waeät, brôdä oder brôda. Diese Erscheinung des schwindenden oder geschwundenen r herrscht überall im Osten, in der Altmark, der Mark und in Mecklenburg u. a., doch sie fehlt in dem Winkel zwischen Ohre und Elbe, z. B. Sandbeiendorf, Bertingen, Cobbel, Mahlwinkel. So haben wir diese Gruppe, etwa als Wolmirstedter Gruppe, von dem übrigen kolonisirten Gebiete auszusondern. Zur bequemeren Bezeichnung will ich die Gruppen des echtgermanischen Gebietes alle mit I, die des Kolonisationsgebietes unserer Gegend alle mit II bezeichnen. Ich nenne daher die Wolmirstedter Gruppe II, 1. So weit ich sehe, reicht diese Gruppe etwa bis Kolbitz, geht um die germanische Enklave Neuenhofe herum über Planken und reicht bis Satuelle einschließlich. Auch Uthmoeden hat nicht das verschwindende r, dagegen Letzlingen, Clüden, Jeseritz, Miesle, Dannefeld, weiter Gardelegen und diesseit, der Ohre Calvoerde und Velsdorf. — Nennen wir die durch Clüden, Miesle, Dannefeld vertretene Gruppe der Drömmlingsdörfer des linken Ohreufer II, 3, die durch Uthmoeden vertretene Gruppe II, 2

Digitized by Google

die Gardeleger Gruppe dagegen II, 4. Ich bemerke hierbei, daß diese Einteilung bei dem noch recht lückenhaften Material nur als eine annähernde und vorläufige zu gelten hat.

Ein anderes Merkmal des Kolonisationsgebietes liegt in dem Verluste des tonlosen e am Ende der Worte, z. B. de lüü' (Leute), bai' (beide). Diese Eigentümlichkeit beschränkt sich in dem Gebiet der Ohre auf die Gruppen des verschwindenden r, also II, 3 und II, 4 (Drömmling und Gardelegen), während sie sich über das breite Gebiet der Altmark, Mecklenburgs, Pommerns u. s. f. weiter erstreckt, dagegen hat II, 1 und 2 das auslautende e gewahrt. — d und dd entwickeln sich in der Altmark und Mecklenburg zu r und rr, und dadurch scheidet sich die Gardeleger Gruppe II, 4 von der der Drömmlingsdörfer II, 3.

Doch die mit II, 1 bezeichnete Wolmirstedter Gruppe ist wieder wenigstens in 2 gesonderte Teile zu zerlegen: 1) in das Gebiet zwischen der Elbe und der Ohremündung, auf dem a) zum Teil wenigstens inlautendes d zwischen Vokalen zu j oder i wird (Dolle lüüje, Rogätz lüjje, Cobbel schâin-Schaden, Bertingen raoje, Angern geraojeten schaojen (vgl. Jhrg. XIII, 11 flgd.), b) zum Teil g nach ao zu u, uj oder w übereinstimmend mit dem südl. Gebiete des Nordthüringgaus und dem Elbwerder (Rogätz maowet, klauje; Dolle maout, klaoun), ferner im Anlaut j geworden ist, — c) zum Teil die Pronomina mäi, däi, säi, wäi herrschen wie in Bertingen; — 2) in ein an der mittleren Ohre gelegenes Gebiet, dem wenigstens Satuelle angehört, auf dem jener Uebergang des d und g und jene Pronominalformen nicht vorkommen, sondern wo letztere mik, dik, sik, wî lauten. Gemeinsam dagegen herrscht auf diesem ganzen Gebiete sch statt s vor t, p, w, m, n. Vorläufig will ich diesen Unterschieden entsprechend das genannte Gebiet in II, 1a, mit den Dörfern des Elb-Ohrewinkels, und in II, 1b, mit Satuelle (viell. Colbitz?), zerlegen, eine nähere Kenntniß wird vielleicht zu einer weiteren Differenzierung führen.

Das östliche Drömmlings-Gebiet II 3 und II, 2 zeigt eine gemeinsame Eigentümlichkeit, nämlich den Uebergang des altgerm. au, das altsächs. zu ô wurde, in au: graut, braut (Brot), naut (Not) und die Umlaute oe in öi : stoite (stoße), noidich (nötig). Für Mieste konnte ich Jhrg. XIII 7 auf diese Thatsache hinweisen.

dasselbe gilt jedoch auch für Dannefeld, Jeseritz, Klüden und Uttmöden, während Lindstedt bei Gardelegen in diesem Falle ô bietet. Auf diesem Gebiete gilt auch die Diphthongierung des urgerm. ei u= ai z. B. Dannefeld twäi, stäin, bäin, wäit, während das altgerm. âj âi wird (drâien, sâien, nâien), dagegen sên (sehen) und für mhd. ie gleichfalls ê in dêp, schêf u. a. — So greift also thatsächlich die Diphthongierung an der Ohrequelle im Drömling über die Ohre hinaus, zeigt sich hier jedoch bei ai in beschränkterem Maße und bei au zur Vertretung eines andern germanischen Lautes, als auf dem Gebiete rechts der Ohre. So trägt diese Gruppe um den weiten Sumpf des Drömmlings deutlich die Merkmale einer Uebergangsmundart, sie hat Teil an Erscheinungen des urgermanischen wie an Erscheinungen des Kolonisationsgebietes. — Ein näheres Eingehen auf diese Gruppe muß ich mir hier noch versagen. Ich stelle nur noch einmal die ungefähre Einteilung der an dem linken Ohreufer hinziehenden Mundarten zusammen:

1. die Wolmirstedter Elbgruppe, II, 1,
2. „ „ Ohregruppe, II, 1a,
3. die Drömmlingsgruppe (Uthmoeden), II, 2, mit au = ag. au und erhaltenem r und tonlosem e.
4. die Drömmlingsgruppe (Miesle, Dannefeld, Jeseritz, Klüden) mit au = ag. au und äi = ag. ai und schwindendem in= und auslautendem r II 3 und abgeworfenem tonlosen e),
5. die Gardeleger Gruppe (ê, ô und schwindendem r und abgeworfenem tonlosen e). — II 4.

Auf dem urgermanischen Gebiete des rechten Ohre= und linken Elbufers herrscht in den alten Grundlagen des Dialects eine große Uebereinstimmung in den betreffenden Teilen des Regierungsbezirkes Magdeburg und des Braunschweiger Landes. Doch im Laufe der letzten Jahrhunderte haben sich nicht unbedeutende Unterschiede gebildet.

Der nach Süden zwischen Elbe, Saale und Bode gelegene Teil steht unter starkem Einfluß des benachbarten Mitteldeutschen, daher ist die Lautverbindung st sp sw sm sn hier vorwiegend zu scht schp schw schm schn im Anlaute geworden, ja zum Teil sogar scht im Inlaut; das r ist mehr und mehr das geschnarrte r

Digitized by Google

des Zäpfchens (uvular), das i vor r-Verbindungen ist zu o geworden (Korche Kirche, Korsche), die dumpfen Laute ü ö oi sind zu i e ai gewandelt (jrîen, schên, plaijn), das g ist auch im Anlaute zu j geworden. Doch wir wollen an dieser Stelle auf diese Gruppe nicht näher eingehen, ich nenne sie I, 1.

Das westlich von Magdeburg sich erstreckende Gebiet der Vorbörde (Olvenstedt, Hohen-, Dahlenwarsleben, Irxleben, Ebendorf Meitzendorf, Amnensleben) haben zwar gleichfalls schon Einwirkungen des Mitteldeutschen erfahren, vor allem unter den Arbeitern, die täglich z. B. als Maurer nach Magdeburg gehen, aber die alten Grundlagen sind hier doch viel treuer und fester bewahrt, es herrscht das Zungen-r, erhalten sind die Lautverbindungen st sp sw sm sn, doch in einigen dieser Ortschaften haben die helleren Laute i e a die dumpferen Laute ü ö ai verdrängt, vgl. Jhrg. XIII, 176. Die Erhöhung des Vokals herrscht in Ebendorf, Dahlenwarsleben Neuenhofe, Vahldorf, Hohenwarsleben, die Veränderung von ü zu i von ö zu e. Ich nenne die Gruppe ohne Vokalerhöhung I, 2, die mit Erhöhung des Vokals I, 3.

Gemeinsam ist diesen 3 Gruppen der Plural des Praesens Indikat auf en: wi soikn oder saikn, wi häbbm oder hämm Dagegen der sich nördlich von diesen Gruppen zwischen Ohre und Aller erstreckende Teil unseres Gebietes, der eigentliche Holzkreis hatte oder hat noch im Plural des Praesens Ind. die Formen auf t: wi soikt, wi häwwet. Nennen wir diese Gruppe I, 4.

In Belsdorf, Eilsleben und weiter nach der Bode zu, z. B. Gunsleben, wird das g zwischen Vokalen beseitigt, während I, 4 und 3 nur vereinzelt unter besonderen Verhältnissen diesen Ausfall bieten. Ich nenne diese Gruppe an der Aller und Bode I, 5. (Vgl. Jhrgg. XIII S. 16).

Ich verzichte für jetzt auf eine weitere Einteilung der Mundart, weise nur noch auf 2 Punkte hin: Nach dem Halberstädter, Braunschweiger und Hannöverschen Gebiete zu erstreckt sich im Wesentlichen die gleiche Mundart, doch tritt hier durchweg in der Endung der Konjugation ein — e ein, z. B. hai maoket, du maokest u. a. Ferner nimmt nach Westen hin die Diphthongirung stetig zu. Der Elm bildet die Grenze, östlich spricht man mîn hûs, westlich meîn hoûs, weiter westlich bei Börssum main haus, statt ôk auk.

Digitized by Google

Westlich der Innerste beginnt dann die Diphthongirung auch der durch den Hochton lang gewordenen urspргl. kurzen Vokale kiûle (kugel) ebiûnn (gebunden) u. a. —

Ich stelle zunächst noch einmal die 5 Dialektgruppen des am rechten Ohreufer gelegenen Gebietes zusammen:

1. Sdl. Gruppe Börde zwischen Elbe, Saale und Bode I, 1
2. Gruppe der Vorbörde ohne Vokalerhöhung I, 2,
3. „ „ mit „ I, 3,
4. „ des Holzkreises I, 4,
5. „ der Aller und Bode, Ausfall des g zwischen Vokalen I, 5.

Es wäre jedoch eine Täuschung, wenn man erwartete, daß alle Ortschaften derselben mundartlichen Gruppe in allen Einzelheiten übereinstimmten. Abgesehen davon, daß nicht einmal zwei eng verbundene Menschen vollkommen sprachlich gleich sind und daher noch viel weniger zwei Ortschaften, so hat man zu beachten, daß der Grad der Uebereinstimmung mehrerer Orte nebeneinander wächst mit dem Grade der Regsamkeit des Verkehrs unter einander und umgekehrt, und daß er ferner abnimmt nach der Verschiedenheit der Beeinflussung durch die hochdeutsche Schriftsprache, die ihre Kanäle hat in der Wirksamkeit der Schule, der Kirche, des Heeresdienstes, der Bühne, und des Verkehrs mit hochdeutsch redenden Städtern oder Gebildeten. Da in früheren Jahren die einzelnen Dorfschaften in scharfer Abgeschiedenheit neben einander lebten, so mußte eine jede ihre Besonderheiten im Wortgebrauch und der Formengestaltung entwickeln, die sich den benachbarten Dörfern sehr scharf aufdrängten und oft von ihnen verspottet wurden. In der neueren Zeit ist der Verkehr ein lebhafterer geworden, die einzelnen Personen kommen fast alle eine Zeit lang aus ihrer Heimat heraus, entweder zum Heeresdienst oder zum Magddienst in den Städten. Bei diesem gesteigerten Verkehr mit den Nachbardörfern und den Nachbarstädten muß auch die Ausgleichung der Mundarten im Zunehmen begriffen sein und der Einfluß der hochdeutschen Sprache wachsen. Daher finden sich durchgehend in denselben Dörfern Unterschiede zwischen der älteren und jüngeren Generation und Ausgleichungen zwischen den Idiomen der benachbarten Dörfer. Will man daher einen Einblick in die älteren Dialektverhältnisse gewinnen, so empfiehlt es

Digitized by Google

sich, die Sprache solcher Ortschaften, welche ablegen dem größeren Verkehre sehr lange entzogen waren, möglichst eingehend zu studiren Ich will daher versuchen, die Mundart des Dorfes Rätzlingen eingehender darzustellen, da dies Drömmlingsdorf auf dem rechten Ohreufer dem städtischen Verkehre lange entzogen war und daher die alte Dialektform ziemlich treu bewahrt hat. Das anregende Buch von Ebeling „Blicke in vergessene Winkel", Lpzg. 1889, berücksichtigt gleichfalls vor allem die Verhältnisse dieses Dorfes, doch ist der sprachliche Gewinn des Buches nur gering, da es sich nicht die Aufgabe stellte, dialektisch und auch kulturell zwischen den durch die Ohre so überaus scharf geschiedenen westlichen und östlichen Drömmlingsdörfern zu scheiden. Die Sprache gehört der Gruppe I, 4 an und mag als Vertreter dieser Gruppe zunächst dienen. Lehrreich wird es sein, die Abweichungen in den verwandten Ortschaften aufzusuchen. Für das verhältnißmäßig reiche Sprach- und Kulturmaterial bin ich den fleißigen und verständnißvollen Sammlungen des Oberprimaners Otto Thielecke aus Rätzlingen zu aufrichtigem Danke verpflichtet, für Sammlungen aus Erxleben, Schackensleben, Bülstringen, Velsdorf, Belsdorf, Behndorf, Taterberg, Calvoerde danke ich den Gymnasiasten Donnerberg, Koch, Möhring, Fehse, Tangermann, Schultze, Giesecke, Gagelmann.

II. Die Mundart von Rätzlingen.

A. Konsonantismus.

1. Die Muten.

a. Die Media d ist im mittel- und neuniederdsch. mit der alten Spirans th, die man fälschlich auch als Aspirata bezeichnet, zusammengeflossen, wir dürfen daher beide Laute unterschiedslos neben einander behandeln. Im Anlaute ist die Media hier wie im ganzen ndrd. Sprachgebiete ohne Verlust gewahrt: daun, daok, dat u. s. f. Im Auslaute ist sie wie hchd. zu Tenis t geworden: wît, strît (aber strîe aus strîde). Im Inlaute dagegen ist d durchweg zwischen Vokalen: baie (beide), braoe (Braten), doch in noedig erhalten wegen der Analogie zu nôt. Vor r schwankt die Behandlung: laire (Leiter), wîer (weiter), rîer (Reiter), köäre (sprechen) neben läddr, wîdr, rîdr, (und rüütr) auf verwandtem Gebiete; waer (Wetter und wieder), woneben die verwandten Ge-

Digitized by Google

biete waeder und wädder wechselnd mit waer darbieten. Es scheint die Beseitigung des d bei schwacher Satzbetonung üblich gewesen zu sein, dagegen die Formen mit d bei starker Betonung, wir werden daher auch für Rätzlingen beide Formen ursprünglich anzunehmen haben. — Nach l assimiliert sich d olle, holle oder fällt aus ôle, kôle, fôle (falte). Wenigstens olle und ôle sind in Rätzlingen noch neben einander in Gebrauch, ersteres in fortwerfender, abschätziger Bedeutung z. B. olle sûpkrüml, wo es proklitisch also schwach betont steht, dagegen ôle zu Altersbestimmungen, bei denen wenigstens oft der Satzton auf dem Adjektivum ruht. Olvenstedt hat folje (falten), Bülstringen folle, dagegen Hörsingen fôle, andere Orte wie Taterberg, Behnsdorf das hchd. falte. Wir haben daher drei Behandlungsweisen des d nach l anzuerkennen. 1, Ausfall, 2. Assimilation, 3, Uebergang zu j, von welchen Bedingungen das Eintreten der einen oder andern Form abhängig war, ist nicht mehr festzustellen. — Fest ist der Uebergang von d zu j geworden in maoje und spaojn (Made, Spaten), ebenso in Olvenstedt, Schackensleben, Erxleben, Behnsdorf, Bülstringen, Hörsingen, Velsdorf; dagegen Taterberg: maode (für Spaten ist hier das ostdrömmlingische graebr im Gebrauch). Jedenfalls beweist dieser Uebergang den ursprünglich spirantischen Charakter des d im Inlaut wenigstens zwischen Vokalen (vgl. Jhrg. XIII., 10 flgd). — Nach n ist d assimilirt wie auf dem ganzen Gebiete I: hänne, wänne, länne (Lende). — Vor l ist d erhalten büüdl (Beutel.) —

dd ist wie auf dem ganzen Gebiete I zu rr nur in harre geworden, dagegen in addr erhalten. — Wie in ganz I ist die ndd. Form für Mutter aufgegeben, mutr herrscht allein. Lehnworte gerade in den Bezeichnungen der nächsten Verwandtschaft sind nichts auffallendes; vgl. das franz. papa, mama in vielen hochdeutschen Kreisen. Nicht selten wird gerade in diesen Verhältnissen das fremde Wort als edler oder feiner empfunden und daher dem heimischen gemeineren Worte vorgezogen. —

Auch der Einschub eines d tritt auf wie auf dem ganzen Gebiete I in den Verbindungen lr und nr: käldr (Keller), täldr (Teller), kaindr (keiner), mändr (Männer) u. a.

b. Media g: Auch das altgerm. g war im altniederdeutschen

Digitized by Google

spirantisch, in Rätzlingen ist es anlautend stets, so weit ich sehe, tönende Media g, im Inlaut dagegen spirantisch geblieben: 1, tönende Spirans zwischen tönenden Lauten und zwar in allen Fällen nicht an der Zungenspitze, sondern am Gaumen gebildet wie im hchd. fragen = j², ich werde des bequemeren Drucks wegen an diesen Stellen g schreiben; 2, vor tonlosem t wird es tonlose Spirans ch, und zwar nach e i und ä der ich-Laut, dagegen nach ö, o, a der ach-Laut. Verloren ist die Spirans in du krist neben krichst wie Olvenst.; so weit ich sehe, tritt der Ausfall unter Tonentziehung im Satze ein. Da das verwandte Gebiet I 5, ferner Gr.-Alsleben und das Bodegebiet g nach i-haltigen Vokalen und andere nach Vokalen überhaupt vor Vokalen ausstoßen, so scheint hier der Rest des gleichen Lautgesetzes auch für Rätzlingen vorzuliegen, das durch Einwirkung der Analogie und Einfluß des Hochdeutschen beseitigt sein könnte. —

Die Lautverbindung ng ist im Inlaut zum guttrualen Nasal n geworden, im Auslaut zu nk: ängl, singe aber junk, Raesslink (Rätzlingen). Auffällig ist daneben Flächtich (Flechtingen), leider waren andere Namensbildungen auf ingen nicht aufzufinden, doch der Hering heißt haering, haeringe plr. Auf dem verwandten Gebiete I, 2—4 tritt nun die Erscheinung, daß die patronymische Namensbildung auf -ingen, zu -ije gewandelt wird, sehr allgemein auf, so Olvenstedt Scharpije (Scherping), ebenso der Plural herije (Häringe), zu dem ein Singl. hêrich weitergebildet ist. Ich finde diese Erscheinung in Erxleben (haerich, haerige, Moerich, Moerijes) Schackensleben, Behnsdorf (haerich, Aetig, Moerich,) Bülstringen (haerich, Moerich), Hörsingen (Hössich), Velsdorf (Flächtich), doch nicht in Calvoerde und Taterberg. Man wird als altes Lautgesetz aufstellen dürfen, daß inge in unbetonten Silben zu ije wurde, zu denen ein analogischer Singular auf ich gebildet wurde. Warum die Ortsnamen in die Singularform auf ich traten, vermag ich nicht zu sagen. Aus dieser Erscheinung ergiebt sich als alte Aussprache des ng die von nj. —

c. Media b. Auch b ist im Anlaut reine tönende Media, im Auslaute dagegen wie auf dem ganzen ndrd. Gebiete tonlose Spirans f: wîf, grof; im Inlaute zwischen Vokalen tönende Spirans w, vor t und s tonlose Spirans f: ik häwwe (habe),

Digitized by Google

drîwe, du drifst, hai drift. Vor m und n assimilirt sich b dem m und n zu mm hämm (haben), sämm (sieben), doch nur bei Tonentziehung im Satze z. B. im proklitischen Gebrauche sämm frûens, sonst bleibt die Spirans, z. B. ik saie säwwene. —

d. Bei der Tennis ist zunächst über das t zu berichten, es fällt aus vor s: du läst, ist, rist (reisest und reiset), wäst (weißt), Raesslink. Doch durch Analogie ist dies Lautgesetz nicht selten durchbrochen: neben läst wird auch lätst gesagt, du swêtst (schwitzest), de gröttste (größte). Auf den verwandten Gebieten I, 2, 3, 4, finde ich nur in Heklingen de läste letzte), Taterberg (läst zu laote), Hörsingen (swêst, läst), Velsdorf (laote lötst, aber wäst du weißt) Uebereinstimmung; doch die Form de bäste (aus batista) herrscht allgemein, und ein Einfluß des Hochdeutschen ist wenigstens nicht wahrscheinlich. So darf man schließen, daß dies Gesetz einst allgemein auf dem Gebiete I herrschte. — Nach s vor l ist t ausgefallen in dîssl Diestel. —

e. Für das p galt einmal für das ganze Gebiet I das Lautgesetz, daß es vor t und st zu f wurde, Rätzlingen hat nur noch köfst, köft bewahrt, während das in Olvenstedt erhaltene döfst döft hier einem doepst, doept gewichen ist nach Analogie von ik doepe. Doch die Wirkung dieses Gesetzes liegt eben nur noch in diesen wenigen Resten vor, daher heißt es überall auf dem Gebiete I süpt, dript, stipt, klapt, raopt u. s. f., nur in Velsdorf finde ich noch rüfst. — Ebenso ist der Lautwandel von ng und nk vor t zu ch nur noch bewahrt, übereinstimmend mit I, in ebrocht (gebracht) und dachte, edacht.

2. Liquidae und Nasales.

a. n fällt aus vor s, muß als altes Lautgesetz auf dem ganzen Gebiete I angenommen werden, daher in Rätzlingen übereinstimmend mit I 2–4 saisse Sense, baisse Binse, schösstein Schornstein, gaus goise Gans. Doch Rätzlingen hat auch ûse unser, üsch uns abweichend von I 2, 3. Vom Gebiete I, 4 finde ich ûse nur in Behnsdorf, Everingen und in einem Hehlinger Liede neben unse, dagegen in Taterberg, Lemsel, Süplingen, Bülstringen, Hörsingen, Schackensleben, Belsdorf Velsdorf, Calvoerde herrscht uns, unse. Es liegt nahe, gerade bei diesem Pronomen an

Digitized by Google

Hochdtsch. Einfluß zu denken. In allen übrigen Worten (von süss sonst wird abzusehen sein, vgl. Kluge Wrtrb.) ist dies Lautgesetz wirkungslos geworden, so in banse, tränse linse, kunst, minsche u. s. f. —

Für den Ausfall des n vor g in minder betonten Silben (Flächlich) vgl. unter g. —

Nach den Lippenlauten b und p verliert die unbetonte Silbe en ihren Vokal, n geht in m über und bildet die Silbe. Man hat diese Aussprache passend die nasale Explosion der p-Laute genannt. Auch diese Erscheinung ist dem gesamten Gebiete I, auch in hochdeutscher Rede, gemeinsam. —

b. r ist Zungen-r wie auf dem ganzen Gebiete I (vgl. oben), es schwindet auch nicht im In- und Auslaute außer vor folgendem s: wost, böste, döst, gastn, schösstain genau wie auf I 2—4. —

c. Auch die Behandlung des l stimmt mit I, 2—4 überein. Dies schwindet vor folgendem s in du sasst (sollst), wisst (willst), woneben in Rätzlingen, Hehlingen und Behndorf die Form wutt im Gebrauche ist, eine Weiterbildung von du wilt. Für den hier eingetretenen Ausfall des l vor t fehlen sonst Analogien auf unserem Gebiete, vielleicht ist es durch proklitischen Gebrauch zu erkären. — Ausgefallen ist l vor s auch in als, woraus wie überwiegend auf I 2—4 die Form ar entstanden ist. Allerdings scheint auf unserem Gebiete ein Uebergang von s nach r abweichend vom Hochdeutschen sonst nicht. —

d. Ein Uebergang des m vor st zu n, wie er in Olvenstedt I, 2 in du künst (kommst) vorliegt, tritt in Rätzlingen meines Wissens nicht auf, ist auch auf verwandtem Gebiete von mir bisher nicht beobachtet. —

3. Zischlaute.

s wird, wie wohl auch heute noch vorherrschend auf dem Gebiete I 2—4, vor t p w m n gesprochen: swämm staon snîen smêrn spoikn, obgleich in I 2 und 3 ein allmähliches Eindringen des mitteldeutschen sch nicht zu verkennen ist. Auch der Neuhaldensleber hochdeutsche Stadtdialekt hat st und sp gewahrt.

Die alte Form ik was, welche fast überall auf I 2—4 durch Einfluß des Hochdeutschen zu waor geworden ist, hat Rätzlingen

erhalten, ich finde sie außerdem nur noch in Hehlingen und Behnsdorf. Das r ist auch im Hochdeutschen erst durch die Analogie des Plurals waren eingedrungen.

sch ist in seinem alten Umfange niederdeutsch und so auch auf dem Gebiete I ohne Einbuße erhalten, nur das alte skall ist hochdeutsch und vermuthlich in Anlehnung an das Hochdeutsche fast auf dem ganzen Gebiete I zu soll geworden. In Rätzlingen hat sich wie in einem Teile des Braunschweigischen Gebietes und weiter im Westen sch gehalten, allerdings ist die Form schall auch hier im Aussterben, sie wird nur noch von den Alten gebraucht, die Jüngeren sagen durchgehends soll. Ich habe aus Behnsdorf sall sast solle sollt, aus Grauingen sall, Erxleben sall, Süplingen sosste solle, Bülstringen soll sast, Velsdorf sall sallst verzeichnet, nur aus Hehlingen liegen Formen mit sch vor und auch hier wechselnd mit den s-Formen: scholl, soll (im Liede), sallst, schöll, sültwe, schast, ik schall, schaste. So erkennt man hier deutlich das allmähliche Aussterben alter, von der Schriftsprache stark abweichender Formen.

Wie erklärt sich sch in der oben besprochenen Form üsch (uns), in Gunsleben heißt sie unsch, etwa aus unsich?

4. Die Spirans a), w ist in Rätzlingen abweichend von I, 1—4 erhalten in blaw (blau), graw (grau), daw (Thau), habm (hauen), hawe (Haue), kawe (kaue), haw (Heu), also nach a, während es nach û und î übereinstimmend mit dem Hochdeutschen und I, 1—4 geschwunden ist: frûe, trû, bûen, nîe. In den östlichen Dialekten des Kolonisationsgebiets ist bekanntlich nach a sowohl wie nach û und î die Spirans als g erhalten: blaog, frûge nîge.

b) h ist auslautend erhalten in ik sach (sah) übereinstimmend mit einem großen Teile des Gebietes I; dagegen ist nâhe zu naoe geworden im Anschluß an das Hochdeutsche, da wo dieser Positiv überhaupt im Gebrauch ist und nicht durch dichte bî oder dichte ran ersetzt wird. Zwischen Vokalen wurde das h zur tönenden Spirans j, so naegr, naegeste, rêge (Reihe). Doch in ich sehe (got. saihva) ist h beseitigt: Praes. ik saie, du süüst; Partcp. esain, und zwar übereinstimmend mit I 2—4. —

Digitized by Google

Vor s wird h assimilirt in Rätzlingen wie auf dem ganzen Gebiete I: wasse, sösse (sehs) wässle, voss, flässe, doch scheint in hochd. Weise überall herrschend zu sein dachs. —

Somit enthält der Rätzlinger Konsonantismus durchaus alle wesentlichen Grundzüge des Gebietes I 2—4; er kann durch die besprochenen Altertümlichkeiten dazu beitragen, Licht in die alten Lautverhältnisse unseres Gebiets hineinzutragen.

B. Vokalismus.

1. Altgerman. au ist wie auf dem ganzen Gebiete I ô: bôm mit dem Umlaute oe boeme gloewe. — Eigentümlich ist daneben die Verkürzung vor mehrfacher Konsonanz zu ü in du glüfst, so auch Velsdorf, sie weist entschieden auf eine sehr dumpfe dem ü nahestehende Aussprache des û hin und zwar schon in der Zeit, als die langen Vokale vor mehrfacher Konsonanz verkürzt wurden, also etwa im 16. Jh. Der Uebergang zu au auf den Gebieten II 3. 4, ferner in dem westlichen Gebiet vom Harz bis zur Weser (gl. Göttingen — Grubenhagen bei Schambach Wörterbuch) weist auf eine viel hellere dem â näher stehende Aussprache hin.

2. Altgerman. ai ist in Rätzlingen ai wie I 2—4: stain kaindr bain waitn waidaoge. Die Verkürzung dieses Lautes ist ä kländr klänste, ik wätt (nach Analogie von du wättst) du hätst, übereinstimmend mit I 2—4. In dieser Art der Verkürzung liegt ein interessantes chronologisches Moment, sie muß zu der Zeit eingetreten sein, als das altgerm. ai noch ê lautete, muß also der Diphthongierung vorausgegangen sein. Allgemein ist die Diphthongierung auf dem Gebiete I unterblieben in swêt, swêtn, sêpe. Warum? —

3. Altgerm. âj ist in Rätzlingen abweichend von I 2. 3. 4 deutlich von dem aus ai hervorgegangenen ai-Laute unterschieden, die Länge des â ist hier gewahrt, es tönt ihm ein ganz kurzes i nach: wâien (wehen) sâien (saeen) nâien (nähen). Auf dem Gebiete I 2—4 sind beide Arten des ai-Lautes gleich geworden. — Man darf hierher auch ziehen Rtzlg. du gâst gât; stâst stât, das auf I 2—4 zu gaist gait, staist stait geworden ist. — Nur für Grauingen und Hehlingen habe ich mir den Unterschied beider ai-Laute in gleicher Weise notirt. Wir werden anzunehmen haben, daß sich hier ein alter früher den ganzen Bezirk I beherrschender

Digitized by Google

Unterschied gehalten hat. Wenn nun aber die überwiegende Menge der Ortschaften dieses Gebietes den Lautunterschied haben fallen lassen, so ist daraus ersichtlich, daß in der Sprache ebenso wohl ein Streben vorhanden ist, ähnliche Laute gleich zu machen, wie von zwei gleichbedeutenden Formen (Doppelformen) die eine aufzugeben, — das erstere Bestreben wäre als das Streben nach Vereinfachung des Lautsystems, das zweite als das Bestreben nach Vereinfachung des Wortschatzes zu bezeichnen.

4. a, Altgerm. iu wird auf dem ganzen Gebiete I zu üü, soweit dies nicht durch Tonerhöhung in î gewandelt wird I, 3; lüüe (Leute), hüüte (heute).

b, Altgerm. eo, mtlhdsch. ie, die Brechung des iu, wurde altniederdtsch. zu ê, fiel lautlich mit dem aus ai entstandenen ê zusammen und wurde mit diesem zusammen in ai diphthongiert: daip laif, raip (rief); Verkürzt zu ä: fäll (fiel).

Besondere Abweichungen des Rätzlinger Idioms von I habe ich hier nicht zu verzeichnen. —

5. Altgerm. ô ist übereinstimmend mit I in Rätzlg. au, Umlaut oi: bauk boikr, plauch, ploige. Verkürzung dieses Umlautes ist eingetreten in du plüchst, plücht neben der in I 2. 4 herrschenden Form ploigest. Da von soikn du söchst hai söcht, von raupen du röpst hai röpt übereinstimmend mit I, 2. 4. im Gebrauche ist, so werden wir in plüchst Einfluß des hochdeutschen pflügen anzuerkennen haben; die Aussprache des ô und oe stand daher in der Zeit vor der Diphthongierung dem a nahe und war sicher dem oe von gloeben glüfst nicht gleich. — Der hochd. Vokal û ist auf dem ganzen Gebiete I und so auch in Rtzlg. eingedrungen in stûbe stûte gût und mit Verkürzung in furrmann; Muttr und futtr sind hochd. Lehnwörter vgl. oben unter 1 d. In gramme (ahd. gruon mât grün Gemähtes) ist altes ô zu a verkürzt, und auch diese Verkürzung spricht für die dem a nahe stehende Aussprache des alten ô im Ndrdtsch. — Die Umlautform boike (Buche) hat sich aus der auch im Angelsächs. üblichen Nebenform auf — i bêce (aus boeki) entwickelt (vgl. Kluge Etym. Wortb.) übereinstimmend mit I 2. 3. — Die Formen plüchst, plüchst werden mir nachträglich als zweifelhaft bezeichnet.

6. 7. Altgerm. û ist geblieben: hûs ût, — ebenso altgerm. î;

8. Altgerm. â, bezw. ê ist in Rätzlingen ziemlich helles ao; slaope, mit dem Umlaut ae, dagegen lautet die alte Verkürzung des Umlauts ö slöpst slöpt, ebenso Velsdorf laote löst, also muß die Aussprache zu jener Zeit (etwa 16. Jh.) sehr dumpf gewesen sein. Jetzt hat der Laut den dumpfsten Ton im Süden unseres Gebietes I, 1. — Im Plural des Praeterit. ist â, wie auch sonst I, zu ai geworden, allerdings ist anzunehmen, daß der Indikat des Plurals vom Praeter. die Konjunktivformen mit Umlaut angenommen hat: kaimm, gaibm. Offenbar war die Umlautform schon vor Eintritt der Diphthongierung ê geworden, also gleich den Vertretern von altgerm. ai und eo, sie erlitt daher dieselbe Umsetzung in den Diphthong. wie jene.

9. Altgerm. a ist entweder geblieben, oder umgelautet zu ä, oder unter dem Hochton in offenen Silben zu ao verlängert, (tonlanges a). Dies tonlange ao muß schon sehr früh dieselbe Aussprache erhalten haben wie ursprünglich langes â; die offenbar alte Verkürzung vor mehrfacher Konsonanz ergiebt gleichfalls ö: draoge dröchst, fraoge fröchst in Rätzlingen wie I, 2. 4 5. — Der Umlaut des tonlangen a ist in Rätzlingen ae und so auch meist auf I, doch hat Hörsingen, Bülstringen und Grauingen däökr. Vor der Verbindung lt wird a zu o: solt (= I, 1—5), während smalt überall auf dem Gebiete I das a bewahrt, vielleicht unter Einfluß des Hochdeutschen. Vor ld tritt derselbe Wandel zu o ein. Doch da ld vor Vokalen sein d verlor (vgl. unter d), so wurde die Silbe offen und das o wurde zu ô: fôle (falte), ôle (alte) neben olle, kôle (kalte). Schon sehr früh muß die Aussprache dieses ô dem u nahegestanden haben, wie der Umlaut zu ü in külle (Kälte) und verkülln (erkälten) beweist. In geschlossener Silbe sollte nicht die Verlängerung des o erwartet werden, sondern die Form olt und kolt, die auf I, 1—3 herrschend ist, durch Analogie zu den übrigen Formen ist aber in Rätzlg. auch hier ô eingetreten ôlt kôlt. — Der Komperativ und Superlat. zu ôlt ist auch in Rätzlingen wie I 3. 4. öldr ölste. — Auf dem Gebiete I 4 und 5 stellt sich die Quantität des o folgendermaßen: ô haben Hörsingen (kôle kôlt), Velsdorf (ôlt), Hehlingen (ôle, aber olle Huttut im Liede mit Prokliſis; daneben äldrn Eltern, offenbar unter hchd. Einfluß); die Kürze ist bezeugt für Velsdorf, Calvoerde,

Digitized by Google

Taterberg, Bülstringen, Erxleben, Schackensleben. — Eine sehr alte Verlängerung des a zu ô ist eingetreten vor ns in Mnd. gôs (Gans), dieses ô ist dem aus altgerm. ô entwickelten mittelndd. ô gleich geworden, vermutlich dem a nahe, und hat sich mit diesem zusammen zum Diphthong au entwickelt, Umlaut oi goise. Auch in diesem Punkte stimmt Rätzlingen zu I.

10. In der Behandlung des altgerm. i bezw. e steht Rätzlingen dem Gebiete I im Wesentlichen gleich. Abweichend von I, 1—3 ist oen (ihn), ähnlich hat Hörsingen oenen (ihn) und Taterberg oene. In Olvenstedt I 2 heißt das Pronomen betont öm, unbetont ne (hastene sain) und so sonst wohl allgemein herrschend. Gemeinsam also ist der Uebergang des i zu ö, verschieden dagegen der Kasus; in Rätzlingen, Hörsingen, Taterberg liegt die Accusativform zu Grunde (althchd. inan), in Olvenstedt für die betonte Form der Dativ (althchd. imo), dagegen für die enklitischen Formen der Accusativ. Selbstverständlich weist dies auf Uebereinstimmung in älterer Zeit zurück. — Gemeinsam mit dem ganzen Gebiete I hat Rätzlingen minsche (aus manisco), also Umlaut das a zu i geworden. Warum? — In swimme neben vielfach auf I auftretendem swämme (schwimme) hat Rätzlingen die alte Form bewahrt, während swämme z. B. Olvenstedt durch Vermischung mit ich schwämme entstanden ist (vgl. eine gleiche Vermischung in brenne). snigge hat übereinstimmend mit I 2—5 den i-Laut wohl wegen des nachfolgenden Spirans j (so auch Schambach: Grubenhagen-Göttingen und Danneil: Altmark); hängest herrscht auf dem Gebiete I, während das östliche Gebiet (Altmark gl. Danneil, Meklenburg, Hinterpommern) hingst bietet. — Auffällig ist für Rätzlingen wassl (Wiesel); der Uebergang des e zu a in geschlossener Silbe ist zwar dem Drömlingsgebiete II 3 eigentümlich, aber nicht dem des rechten Ohreufers (Schambach: wêselken, wëselken). Die Tonverlängerung des e stimmt im Allgemeinen mit I 2—4 überein; doch es treten hier Unterschiede im Einzelnen auf, die ich an dieser Stelle nur andeuten kann. Auf dem Gebiete I, 2 in Olvenstedt wird jedes tonlange e, mag es nun aus i oder a entstanden sein, zu ê, während in anderen Orten ein Wechsel zwischen ae und ê herrscht, der nicht durch den Ursprung von i respective a bedingt ist, vgl. hierzu Jhrg. XIII 167 flgd. — In Rätzlingen tritt ê regelmäßig ein vor einfachem r

Digitized by Google

und den Verbindungen rd rt rn rl (rk): pêrt, plur. pêre (Pferd)' têrn (Stern), gêrn (gern), bêre (Birne und Beere), hailebêre, sêrnbraoe (Erntebraten), lêrke (Lerche). Doch der Baer heißt de baere wohl unter dem hochdeutschen Einflusse der Schulsprache, doch auch smaern (schmieren). Bleibt dagegen das e kurz vor r-Verbindungen, so wird es zu a: barke (Birke), arfte (Erbsen) harwest (Herbst), doch in Kerke ist es geblieben. Die sonst auf I herrschende Form für Kirche ist die hochdeutsche mit der Aussprache I 2 Kürche (I, 1 Korche), als lautrechtliche nddtsch. Form wäre Karke zu erwarten. — In Kürsche, hürsch hat auch Rätzlingen die hochdeutsche Form mit der Aussprache des i als ü, die auch im Stadtdialekt Neuhaldensleben die herrschende ist. — In anderen Fällen ist die Tonverlängerung ae und ê, ohne daß ich bisher ein Gesetz zu erkennen vermag, z. B. gaele aetn raekn (rechnen) vêl maekn. —

11. Tonloses e in Ableitungssilben ist zunächst in demselben Maße gewahrt wie im Hochdeutschen, während II, 4 und der Osten dieses e aufgiebt. Dazu kommen noch einige Fälle, in denen Rätzlingen es erhalten hat, während es in der Schriftsprache verloren ist: 1, Um die tönende Spirans j nach n erhalten zu können: bringest bringet, singest hängest (hängst), hängest (Hengst), jüngeste, doch auch an anderer Stelle wie höggeste (höchste) naegeste harwest. (So auf dem ganzen Gebiete I, 2—5.) — 2, im unflektierten Adjektivum auf altgerm. = i schoene dôte auch im praedikativen Gebrauche: dats schoene, hai is dôte, 3, in Adverbien balle (bald) (= 1, 2—5) midde z. B. kumm midde, doch im praepositionalen Gebrauche mit mik, 4, im enklitischen Gebrauche des Pronomens oen (ihn) (vgl. unter i) schûfne raupne, 5, in bûre (der Bauer), laire (ahd. leitara); in faure (Fuder) wird das e vermutlich anders zu erklaeren sein. — Ein eigener Vorgang ist bei der Vorsatzsilbe ge — in den Participien praeter. festzustellen, diese wird auf dem Gebiete I enklitisch unter Verlust des g an das vorhergehende Wort angeschlossen: ik häwwete sain, hai isse kômm, und dieses e hält sich daher in der Mundart I genau so wie die übrigen tonlosen e der Ableitungssilben, dagegen die östlichen Dialekte, wie auch II, 3 und 4, verlieren dieses e wie das Ableitungs-e. — Im Adjektivum genug ist das ge in Rätzlingen wie auf dem

Digitized by Google

ganzen Gebiete I geschwunden und heißt nauch. Das ge zur Bildung von Substantiven ist in I überall erhalten: geschrichte, geköäre, —

Die alte Ableitungssilbe -âri ist in Rätzlingen wie überhaupt auf I als aer erhalten in solchen Bildungen von Nomina actoris, welche von Verben abgeleitet sind wie bedlaer, löggenaer, dagegen dischr, schaopr. Aehnlich auf dem ganzen Gebiet I. Dazu hat die Ableitung auf -ler stets den Vokal ae; wenn also statt dischr hochd. Tischler gesagt werden soll, so heißt es dischlaer oder tischlaer, und auch Adler (aus adel ar heißt darum aodlaer. —

12. Für den Gebrauch von o und u will ich hier nur auf die Thatsache aufmerksam machen, daß Rätzlingen wie ganz I für auf op gebraucht, während das Gebiet II up bietet. Ursprünglich scheinen beide Formen im Gebrauch gewesen zu sein, die u-Form an betonter, die o-Form an unbetonter Satzstelle. — Die Tonverlängerung des o ist ô, nicht oa wie sie das östliche Kolonisationsgebiet hat. Die Tonverlängerung ist in kôme, kômm (Inf.), ekômm (Partic.) in Rätzlingen abweichend von I, 1—3 und teilweise 4 eingetreten, findet sich aber auch auf Braunschweig. Gebiete. Mit kurzem o finde ich diese Formen in Taterberg, Calvoerde, Flechtingen, Bülstringen, Süplingen, Schackensleben, — mit ô in Behnsdorf, Heklingen, Belsdorf. — Im allgemeinen herrscht o vor den r-Verbindungen, bei denen rd, rn Tonverlängerungen des o erzeugen wôrt woere, kôrn; dagegen vor l- und t-Verbindungen herrscht u. —

C. Flexion.

Für die Verbalflexion habe ich oben als charakteristisches Merkmal der Gruppe I, 4, welcher auch Rätzlingen angehört, angegeben daß der Plural des Indikativs Praesentis auf t ausgeht, d. h. die alte Form der III Plur. auf nt ist für die I und II Person des Plurals maßgebend gewesen, während die Gruppen I, 1—3 die II und III Pers. plur. nach Analogie der I Pers. plur. die Endung en gegeben haben. Daher heißt es in Rätzlingen: wi jêwet, wi ji se sit't, se hätt, wi aet't.

Im Singular der II und III Person Indikativs hat die ganze Gruppe I den Ausfall des Bindevokals, also du söchst, hai söcht gifst, gift; nur nach tönender Spirans besteht die Neigung, einen Bindevokal e einzusetzen, damit die tönende Spirans in Uebereim-

stimmung mit I pers. sgl. und den Formen des Plurals geschützt wird, regelmäßig geschieht dies zur Erhaltung des tönenden Guttural-nasals ng: singest singet, bringest bringet, klingest klinget, drängest dränget. Nach w und g: ik gloewe du gloewest hai gloewet neben der älteren Form glütst, ploige ploigest ploiget neben der Form plüchst (vgl. unter ô). Dagegen sind fest die Formen fraoge fröchst frödht, draoge dröchst drödht, laige lüchst lücht, bedraige bedrüchst bedrücht, in denen außer dem Wechsel der Spirans ein Wechsel des Vokals einen Unterschied bewirkt. —

Ich lasse zunächst ein Verzeichniß der Stammformen der starken Verba folgen, von denen ich sichere Nachricht erhalten habe. Die Praeterita der Verba sind nicht sehr häufig im Sprachgebrauche, auch Rätzlingens, weil die einfachen Praeteritalformen überwiegend durch die mit häbben und sîn gebildeten zusammengesetzten Formen ersetzt werden. Ich verzeichne hier nur die in Rätzlingen üblichen Formen, ohne Vergleichung mit den verwandten Gruppen, von denen ausreichendes Material mir bisher nicht zur Verfügung steht. —

1. Die sogenannte a-Reihe:

Praesens Indikat.	Praeter. Singular	Praeter. Plural	Particp. praet.
a) Ik aete isst itt, wi aet't	ik att	wi aitn	egättn
Ik bespraeke sprickst sprickt, wi spraekt	sprôk	sproekn	besprôkn
„ gêbe gifst gift, wi gêbet	gaf	gaibm	egêbm
„ stêke stickst stickt	stôk	stoekn	estôkn
b) ik nême nimst nimt, wi nêmt	namm	naimen	enômm
ik staele staelst staelt, wi staelt	stôl	stoeln	estôln
c) ik drinke drinkst drinkt, wi drinkt	drunk	drünkn	edrunkn
ik singe singest singet, wi singet	sunk	süngn	esungn
„ binne binst bint, wi bint	bunt	bünn	ebunn
„ swimme swimst swimt, wi swimmt	swumm	swömm	eswumm
„ saie süüst süüt, wi sait	sach	saeen	esain
d) ik draoge dröchst drödht, wi draoget	drauch	droigen	edraogn
k laoe (lade) läszt lätt, wie laot	laut	loien	elaoen
„ slaoe slâst slât, wi slaot	slauch	sloign	eslaon

Umgesprungen aus der schwachen Konjugation in diese Reihe ist
k fraoge fröchst frödht, wi fraoget frauch froigen efraoget

Der Plural des Praeteritums zeigt deutlich die Formen der Konjunktivs. In stôk ist der Ablaut des Particp. maßgebend ge-

Digitized by Google

worden, ebenso in stôl. Statt swömm war die Form mit ü zu erwarten. saeen ist vermutlich junger Umlaut zu saoen nach hochdeutscher Analogie. —

2. Die sogenannte i-Reihe.

Praesens Indikat.	Praeter. Ind. Singular	Plural	Particp. praet.
bedrîwe bedrifst bedrift, wi bedrîwet	bedraif	wi bedraibm	bedrêbm
begrîpe begrifst begrift, wi begrîpt	begraif?		begräpm
bekîke bekickst bekickt, wi bekîkt	bekaik	bekaikn	bekäckn
bestrîe bestrist bestrit, wi bestrît	bestrait	beträddn	beträddn
bîte bist bitt, wi bît't	bait und batt	baitn bättn	ebättn
blîwe blifst blift, wi blîwet	blaif	blêbm u. blaibm	eblêbm
krîge krichst kricht, wi krîget	kraich	kraign u. kräggn	ekrêgn
rîe (reite) rist ritt, wi rît	rait und ratt	raitn (?) u. räddn	eräddn
rîte (reiße) rist ritt, wi rît't	rait und ratt	raitn u. rättn	erättn
snîe snist snitt, wi snît	snait	snäddn	esnäddn
slîpe slipst slipt, wi slîpt			esläppm
strîke strickst strickt, wi strîkt	straik	sträcken	esträckn

Der Plural des Praeteritums hat kurzen Vokal erhalten in beträddn bättn kräggn räddn rättn snäddn sträcken, der vermutlich direkt aus dem pluralischen Ablaut abzuleiten ist; daneben sind in einigen Verben Formen mit ai nach Analogie des Singulars eingetreten.

3. Die sogenannte u-Reihe.

Praesens Indikat	Praeter. Ind. Singular	Plural	Particp. praet.
ik baie (biete) büst bütt, wi bait	bôt	boeen	ebôen
„ sûpe süpst süpt wi sûpt	sôp	soepm	esôpm (besôpm
„ flaite (fließe) flüst flütt, wi flait't	flôt		eflôtn
„ gaite (gieße) güst gütt, wi gait't	gôt	goetn	egôtn
„ laige (lüge) lüchst lücht, wi laiget	lôch	wi loegen	elôgen
„ schûwe (schiebe) schüfst schüft, wi schûwet	schôf	schoebm	eschôbm
„ schrûwe (schraube zieht auf) schrüfst, schrüft, wi schrûwet	schrôf	schroebm	eschrôbm

Digitized by Google

Die Stammformen sind sehr regelmäßig gebildet, auch hier hat

4. Reduplicierende Verben.

Präsens Indikat	Praeter. Ind. Singular	Plural	Particp. praet.
ik fänge an fängest fänget, wi fänget	funk (u. schwach fängean)	fünge	efänget (schwach)
„ behôle behölst behölt, wi behôlt	behollt	wi behölln	behôln
„ falle fällst fällt, wi fallt	fäll	fälln	efalln
„ raupe röpst röpt, wi raupt	raip	raipm	eraupm
„ slaope slöpst slöpt, wi slaopt	slaip	slaipm	eslaopm
„ gaoe gâst gât, wi gaot	gunk	günge	egaon
„ raoe raost raot, wi raot			eraon

Die allgemein auf dem Gebiete I herrschenden Praeterita funk und gunk statt des lautrechtlichen fenk und genk haben wahrscheinlich die altgermanische Ablautstufe des Plurals in den Singular eingeführt wie hulp; fäll lautrechtliche Verkürzung des mittelniederdeutschen fêll; der konjunktivische Umlaut tritt hervor im Plural des Praeteritums bei füngn behölln güngn.

Schwache Verba.

Das Praeteritum wurde altniederdeutsch mit de gebildet, dessen d nach tönenden Lauten fortfallen mußte, so daß für die auf Vokal oder tönende Spirans, Liquide und Nasal endigenden Stämme nach Beseitigung des Bindevokals nur e übrig blieb. Nach Analogie dieser Verba mit sonantisch ausgehenden Stamm setzten im Rätzlinger Dialekt alle Praeterita nur e an den bindevokallosen Stamm —

Folgendes Verzeichniß hat sich zusammenstellen lassen.

Praesens Indikat	Praeter.	Particp. praet
ik mälke mälkst mälkt, wi mälkt	mälke	emälkt
„ sägge sächst sächt, wi sägget	sae	esächt
„ hoere	hoere	ehoert
„ maoke	maoke	emaokt
„ bränne	bränne	ebränt
„ schimpe	schimpe	eschimpt
„ futtere	futtere	efuttert
„ hoie (hüte) höst hött, wi hoit	hoie	ehoit
„ ploige ploigest ploiget, wi ploiget	ploige	eploiget
„ stockele	stockele	estocklt
„ soike söchst, söcht, wi soikt	sochte wi söchtn	esocht
„ bedüe bedütt	bedüe	
belüge belügt belütt, wi belüüt	belôt	belütt

Digitized by Google

		(starke Form)	
ik drâwe (drohe) wi drâwet		drauf	edrâwet
„ doepe doepst doept		doepe	edoft
„ beklaoge beklöchst beklöcht, wi beklaoget		beklauch (starke Form) wi bekloigen (schwache Form)	beklaoget
„ backe		backe	ebackt
„ wasche wäscht wäscht, wi wascht		wusche	ewuschn ewascht
„ kläppe kläpst kläpt, wi kläpt		kläppm	ekläpt

wasche, ursprüglich stark, hat in der Bedeutung „Wäsche waschen" schwaches Particip., in der Bedeutung „sich waschen" starkes Particip.

sägge hat im Praeterit. sein g verloren, vermuthlich in Folge häufigen Gebrauchs an unbetonten Stellen des Satzes, wie es sehr häufig im Referat einer direkten Rede eingeschoben wird als sae ik. —

bränne hat im Particip und Praeterit. nicht den sogenannten Rückumlaut zu a.

belüüe hat die Vokalverkürzung vor mehrfacher Konsonanz, belôt praet. ist starke Form nach Analogie von lüchst-lôch, bedrüchst-bedrôch.

beklauch starke Form nach Analogie von draoge drauch, drauf ist auffallend statt drâwe; wusche mit Ablaut und dabei e der schwachen Praeterita, der Plural wüsche mit Konjunkt. Umlaut wie die starken Verba. — mälke ist wie auch im Vulgärhochdeutsch von I schwach. —

Die sogenannten unregelmäßigen Verba.

1. Ik schall oder sall, du sasst, hai sall, wi söllt. Das Verbum ist eigentlich ein Praeteritum, hat daher die Endung nt in der III. Person Pluralis nie gehabt, doch wegen seiner Praesensbedeutung hat es nach Analogie der eigentlichen Praesentia die Pluralformen auf t angenommen. — Praetr. ik söll, wi sölln, Particip esöllt.

2. Ik will, du wutt, wi wilt. Auch in diesem Verbum ist t des Plurals nicht organisch, da es ursprünglich ein Konjunktiv war. Seine Bedeutung ist 1) ich will, 2) ich werde, a) eigentlich futural oder b) vermuthend, im letzteren Sinne ist statt will die Form well üblich, z. B. dat welle wol daun (werde ich wohl). — Praeterit. ik woll, Particip. ewollt.

Digitized by Google

3. Ik häwwe, du hast, hai hat, wi hätt, Praeterit. ik harre und harr, Particip. ehatt.

4. Ik bin, du bist, hai iss, wi sünt ji sünt, se sünt, Praeterit. ik was du wörst, Particip. ewäst, Infin. sîn.

5. Ik wätt, du wäst, hai wätt, wi wät't, Praeterit. ik wusste, wi wüsstn, Particip. ewusst.

Die I Singular praes. sollte eigentlich wait heißen, und diese Form findet sich einzeln in I, 4, sie hat den kurzen Vokal nach Analogie der II. und III. Person singularis angenommen.

6. Ik doere, doerst, doert, wi doert, Praeterit. ik dörste, dörst, wi dörsten, Particip. edoert, Infin. doeren, dürfen.

An die Stelle von darf dürfen sind hier die Formen von altdeutsch ih tar = wage getreten. —

7. Ik mott, du most, hai mott, wi mött, ji mött, se mött, Praeterit. ik möste, wi möstn, Particip. emost und emöst.

8. Ik kann du kanst hai kann, wi könt ji könt se könt, Praeterit. ik kunn ik könn, Particip. ekönt.

Für die Nominalflexion habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen:

1. Der Dativ wird im ganzen Gebiete I durch den Akkusativ vertreten, doch giebt es wenigstens einen Fall, in dem der Dativ unterschieden vom Akkusativ vorkommt: nao fälle gaon (auf das Feld gehn), während der Akkusativ fält lautet. Der Dativ scheint im benachbarten Braunschweigischen und Hannöverschen Dialekt noch viel weitere Verwendung zu haben.

2. Das Neutrum des Adjektivs im Singular wird auf t gebildet, in welchem Umfange, kann ich nicht genau angeben: 'n nît hûs, 'm witt haun, alt Kôrn (alles Korn). Dagegen ist das substantivierte Neutrum von alle alles in hochdeutscher Form, und dieses hochdeutsche es ist auf verwandten Gebieten auch an andere Adjektiva getreten. —

3. Die hochdeutsche Endung des Nom. Singular vom starken Maskulinum -er ist eingetreten in eindr (einer) und kaindr wie auf dem ganzen Gebiete I, auf dem auch noch daer (der) in hochdeutscher Form auftritt. —

4. Das Demonstrativ ist übereinstimmend mit I düsse dütt (düsse mit tönendem s). — Das Personalpronomen heißt in den

Digitized by Google

5. Als einzelne besondere Pluralform führe ich abweichend von I an: broire zu braur (Bruder). —

D. Idiotismen der Rätzlinger Mundart.

Einige Idiotismen der Rätzlinger Mundart mögen noch folgen:

äldrn Eltern. — du angestpott du ängstlicher Mensch verächtl. — aortich von Kindern artig in hchd. Form. — backltroch Backtroch; backôbmkrüüpr Zaunkönig. — baeen, baeest, baeet, ebaeet beten. — ik baffe dik wat op, schlage dich. — hai baldrt ümmer int tüüche rin, er geht ohne Sinn und Verstand auf etwas los, meist vom Sprechen. — baldrn knallen, baldrjochen. — ik will dik orntlich wat opbansn, zu thun aufgeben. — opbamsn schlagen. — inbansn einkacheln. — baore (aus barde) Beil. — bassln Unsinn reden. — bassltrîne Frauenzimmer, das Unsinn redet. — sai bastrn schoene hän sie laufen stark. — dat pêrt klabastrt schoene lôs. — ik batzene orntlich wat op prügle ihn. — bässr as ik besser als ich, stets wie gut in hchd. Form. — betaemm laotn zufrieden lassen (Etingen). — bêwrn zittern. — bêwrzwänze Bieberschwänze, Art lange Ziegel. — bissn (tönendes s) herumlaufen, übertrieben übermütig sein, de olle Koie bisset oppe Waie rum. bissetrîne Mädchen, das sich herumtreibt. — blarre das gewöhnliche Wort für weinen. — bôbm, suprl. böwweste oben, oberste — brüüen, brüüst. brüüt necken. — daine dienen sowohl vom Soldaten wie Knecht und Magd, bedaine beim Kartenspiel. — dêrn=maekn ist nicht gebräuchlich wie I, 2. — et döndrt es donnert (auffällig der Umlaut ö). — duddln die Gedanken nicht recht beisammen haben, subst. Duddlkopp, wäst woll gaor nich, watte maokst, du Duddlfike. Aehnlich dussln (tönendes s), dusslkopp (Schimpfwort). — dundrracks Fluch. — düüstrich dunkel. — Elbmbrût-Hindrik Schelte für einen Mann, der jedem Mädchen nachläuft (11 Bräute! Hindrik offenbar die alte Namensform für Heinrich) — bottrfoat oder bottrfatt Butterfaß. — floitje Flöte, vossfloitje und hunnefloitje, Ausdruck, mit dem man etwas abschlägt, vossfloitje! dat will ik nich! dasselbe hunnefidipse! — flôt Sahne. Wänn dat nich wett, licke flôt, dann laß es bleiben. — füraddr Kreuzotter, von leicht erregbaren

Digitized by Google

oder zornigen Menschen sagt man: t is grade as wänn 'n Addr oppm swanz tritt. — gattrn sehnsüchtig nach etwas verlangen, z. B. Kinder nach Kuchen. — Gotts wält wäch haole! Ausruf zum Ausdruck des Unwillen oder Erstaunens. Gotts wält wäch haole! wat kanst du all lôpen sagt man wohl zu einem kleinen Kinde. — graoshuppl Heuschrecke. — haomeke Grille. — haosnkröppel Eidechse. — hunnefîdipse vgl. floitje. — huppup Wiedehopf. — Ilk Iltis. — jammergêse, Person, die um jede Kleinigkeit jammert. — karnapp Kerb in einem Stück Holz, (Mannhausen). — Kaffai Kaffee, auch dies aus dem Roman. stammende lange ê ist ai geworden. — klabunsch schaitn Kobolds schießen, d. h. kopfüber. — Klunklankern. — köärn, das eigentliche Verbum für sprechen. Von einem Klatschbesuche: na de iss woll ôk blôs hän köärn wäst. Von einem Besuche, den man gemacht hat, sagt man: ik bin maol ûte wäst. — spraekn ist hochdeutsch sprechen. — paotrn sagt man, wenn 2 Personen heimlich und leise mit einander sprechen, flüstern. — puntrn zieml. gleichbedeutend, wenn z. B. zwei Abends vor einem Fenster flüstern, sagt man; na wat puntrt dänn immrtau dao? — pappln sagt man von kleinen Kindern, die nur wenige und unverständliche Worte sprechen. puntrjochn Subst. zu puntrn. Ueberhaupt dient Jochn oder Peter zur Substantivbildung von verächtlich tadelnden Verben, z. B. foilpêtr, Mensch, der nie was rechtes zu stande bringt, oder der lange zur Arbeit braucht: du olle foiljochn (. . . pêtr) kanst woll waer nich fartich waern. — küüklknblaumm, welche Blume gemeint? — lînije 1, Linie und 2, Leine, so auch Olvst. — löfte Verlobung. — lütjich, kompar. lütjer, Suprl. lütjest klein. Allgemein herrschend auf diesem Sprachgebiet. — miaemekn Ameise. — möttn schw. V. begegnen, hai hat mik emött't. — Mull und Mülle Maulwurf. — noeln klatschen, noelkîpe Klatschweib. — wî fälln glîks op lôs, I, 2 Olvst. würde es heißen drop. — ôwrkôkte nennt man gekochte Kartoffeln. — paogenaer Pferdehirt, frühere Bezeichnung in Rätzlingen und Etingen. — paias (aus baiazz) Hanswurst ist wohl auf dem ganzen Gebiete I üblich. pîlworm Regenwurm, I Olvenst. pîr maoge. — prussln von einem Menschen gebraucht, der in allen Dingen ein gewisses Geschick hat; de olle prusselaer kricht ôk alles fartich. —

rîwekaukn Puffert. — schaoreke Elster. — stoertn der Theil im Getreidebunde, wo die Halme abgeschnitten sind. — schriggln von dem schrillen Tone, der durch einen Schieferstift am Fenster oder auf einer Schiefertafel erzeugt wird. — slunsch: dütt olle slunsch! Person die nicht auf sich hält. — swart sôt gekochtes Gänseklein I2. Olvst. swartsûer hchd. Schwarzsauer. — sûpkrümml Säufer. — tangrn nach etwas greifen, das man nicht ohne weiteres ergreifen kann, nao de appl ann bôm tangrn; auch wenn jemand mit Anstrengung eine Planke oder Stacket erklimmt, sagt man: hai hat sik doch richtig hôch e tangrt. — trûharzich treuherzig mit halbhdch. Form, so allgemein I 4 üütsche Frosch, auch I 2. — vorloef Erlaubniß; Olv. I, 2 nur noch beim Spiel für Urlaub gebräuchlich. — vorloebm erlauben. — wassl Wiesel; wänn de rôe wassl de koie stôkn hat (ins Euter), dänn möttn dat üür mitm witt Wasslfäll wer strîken, dänn wêrt gût. — woppm: vullwoppm sich nasse Strümpfe holen, wenn man in eine Wasserlache tritt, oder über eine nasse Wiese geht. –

Ich füge eine Zusammenstellung von Thierbezeichnungen bei in ihren Unterschieden nach Geschlecht und Alter:

Allgemeines Wort	Mascul.	femin.	Junge
gaus, pl. goise	gandr	gaus	göffl
dûwe „ dûmm	döwwr	dûwe	
aonte, „ aonte	arpl	aonte	küükn
haun, „ hoindr	haone	haun	küükn (auch mit Zusatz de jungn k.
kau, „ koie	bulle	kau	kalf
pêrt „ pêre	hängest	stûte	fölln
	wallacke (hyperndd.[1])		
Zicke, pl. zickn	bock	Zicke	lamm
schaop „ schaope	bock	snucke	lamm
	snitjer (geschnittener Bock)	(Mutterschaf)	
	haoml		

[1]) Hyperndd., da hchd. wallache verändert ist in der Annahme, daß ndd. k im Inlaute dem hchd. ch entspricht.

ſwîn,	pl. ſwîne	kämpe	ſoege	farkn
hunt	„ hunne	hunt	tache	junge hunne
Karnickl	„ Karnickls	bock	ziwwe	junge k.
Katte.	„ Katte	Kaotr	Katte	junge k.

Ferner nenne ich die folgenden Tiernamen: bullkaewr Miſtkaefer. — bottrvöggel Schmetterling. — brummer Schmeißfliege. — snigge Schnecke. — stackelswîn Igel. — strûzlêreke Haubenlerche. — stainbickr. — brâkvöggl. — pawellûne Pfau. — blîmêseke Kohlmeiſe. — blauwaognstêrtje oder wippstêrtje: Bachſtelze. — gaelgastje Goldammer. — hämprlink Hänfling. — harrgottsoenekn Marienwürmchen. Kinderlied: Harrgottsoenekn sprink opt (vont) spoenekn, säch tau dînn Vader und tau dîne muttr, datt't morgn gût waer wart; mit dieſen Worten werfen die Kinder den Käfer in die Luft. — Maikaewr, mit dem bekannten Liede, doch: dîn muttr ist in Boemerland. — brämse Bremse. —

Die Zahlen laſſe ich folgen, deren lautliche Form einen guten Einblick in den Grad des hochdeutſchen Einfluſſes auf den betreffenden Dialekt geſtatten.

1 aine. — 2 twaie. — 3 draie. — 4 faire. — 5 fîwe. — 6 sässe. — 7 säwwene und verbunden sämm. — 8 achte. — 9 näggene. — 10 tâne. — 11 älwe. — 12 twölwe. — 13 drüttâne. — 14 fêrtâne. — 15 foftâne. — 16 sässtâne. — 17 säbmtâne. — 18 achtâne. — 19 näggntâne. — 20 twintich. — 21 ainuntwintich. — 22 twaientwintich. — 23 draientwintich. — 24 fairentwintich. — 25 fîwentwintich. — 26 sässntwintich. — 27 säbmtwintich. — 28 achtntwintich. — 29 näggntwintich. — 30 drüttich. — 40 fürzig. — 50 fuffzich. — 60 sächzich. — 70 siebzig. — 80 achzich, — 90 neunzig. — 100 hundert. — 200 twaihundrt. — 300 draihundrt. — 400 fairhundrt. — 500 fifhundrt. — 600 sässhundrt. — 700 säbmhundrt. — 800 achthundrt. — 900 näggnhundrt. — 1000 dausent.

Es erſcheint beachtenswert, daß die verhältnißmäßig im gewöhnlichen Verkehr häufigſten Zahlen 1—30 ſtreng plattdeutſche Form bewahrt haben, während die höheren Zahlen, welche vor allem dem rechnungsmäßigen Geſchäftsverkehr und dem Rechen-

Digitized by Google

unterrichte der Schule angehören, wesentlich hochdeutsche Formen aufweisen. — Gerade aber der Verkehr mit anderen Ortschaften, bes. mit den Städten und den Händlern ist die Veranlassung gewesen, daß die meisten Dörfer von I die niederd. Zahlen aufgegeben haben. —

III. Volksüberlieferungen aus Rätzlingen.

Ich lasse zum Schluß eine Reihe von Angaben über Gebräuche, Sitten und Volksüberlieferungen aus Rätzlingen folgen, um das mir vorliegende Material über diesen interessanten Ort möglichst vollständig mitzuteilen. —

A. Feste:

1. Weihnachten: Kurz vor Weihnachten, etwa in der letzten Woche, ging der Wihnachtsmann im Dorfe von Haus zu Haus, ein Mann, der sich ein Hemd übergezogen hatte. Er trat an die Fenster und fragte, ob die Kinder beten könnten. Dies geschah, öfters das Gebet: Ich bin klein u. s. f. — Man schoß am heiligen Abend, den Kindern wurde gesagt, der Weihnachtsmann sei todt geschossen. — Auch hier das Lied bekannt: 1—4. Muttr stick de Lampe an, de Wînachtsmann ist hier. — Die Mädchen legten Zwiebeln in die Zimmerecken, aus der Richtung kam der Zukünftige, nach der zuerst eine Zwiebel ausschlug. — Am heiligen Abend muß Zank und lautes Wesen in den Häusern unterbleiben, sonst ist das ganze Jahr hindurch Zank und Streit. Man soll vielmehr jubilieren und fröhlich sein. — Offenbar ist dieser Glaube an die vorbedeutende Kraft des heiligen Abends ein Rest aus der Zeit, als das Weihnachtsfest auch das Neujahrsfest war. —

Der Schmuck des Weihnachtsbaumes bestand früher meist in Braotjn, Nöttn, Ketten von rosînn, männekns, großen Herzen mit einem Spruch darauf, rüütrs, Aepfeln. Diese Sachen bildeten für die Kinder den hêle krist, den sie am ersten Weihnachtsmorgen erhielten. — Mädchen im Alter von etwa 8 Jahren bekamen ein buntes Spinnrad, dessen Docken hoch gedreht war und mit boltjn gefüllt; zum Spinnrade wurde außerdem ein schelpstaul (eig. Schilfstuhl, wohl aus Binsen) geschenkt. — Der hêle krist für das Vieh wurde diesem mit dem Spruche gebracht:

Ik bringe jüch'n hêle krist,
Dat jî söllt sîn muntr un frisch
Un lange lêbm
Un dick um fätt wêrn.

Ebenso erhalten die Bäume einen hêle krist, nämlich ein Strohseil wird ihnen umgebunden, sie tragen dann gut im nächsten Jahre. —

Auf die alte Bedeutung des Weihnachtsfestes als Neujahrsfest weist auch der Glaube, daß man am heiligen Abend die in der Kirche sitzen sieht, welche im nächsten Jahre sterben werden. —

Die Mädchen suchen zu verhüten, daß Weihnachten der Flachs vom Wocken abgesponnen ist. —

Wenn in den Zwölften, d. h. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eine Leiche zu begraben ist, dann sterben im kommenden Jahre viele Leute, mindenstens 12. (Neujahrsbedeutung; Zahlensymbolik.) —

2. Sylvester und Neujahr.

Bis vor 40 Jahren zog der Kantor mit den Schulkindern um zum Neujahrssingen, die Kinder erhielten Honigkuchen und Aepfel, der Kantor Geld.

Sylvester ziehen die Hirten um und tuten, der Nachtwächter und Hirte mit einem Horn, der Feldhüter (pannemann) pfeift auf einem Stock mit Pfeife. Sie erhalten auf ihren Neujahrswunsch Geld. Offenbar ist hier ein Weihnachtsbrauch (die bibl. Hirten auf dem Felde) auf Neujahr gelegt; beide Feste waren ja ursprünglich eins. —

Orakel in der Neujahrsnacht: 1, sieht man zwischen 11 und 12 zwischen den Beinen durch in den Ofen, so erblickt man den Zukünftigen. Sieht man einen Sarg, so giebt es Trauer im Hause. Dies muß geheim geschehen. —

2. Bleigießen in der bekannten Weise; Buchstabe ist der Anfangsbuchstabe des Zukünftigen, ein Kranz bedeutet dem Mädchen Verlobung im nächsten Jahre, ein Kreuz bedeutet Tod in der Familie. —

Heringe gegessen, um das Jahr über Geld zu haben.

3. Lichtmeß: wurde im spinnköppl das Licht bekränzt. — Bekannte Wetterregel: 1, hell und klar — gut Floßjahr; 2, L. müssen die Herren bei Tage essen (mit dem scherzenden Zusatze:

Digitized by Google

un de Armm, wann se wat hätt); 3, Lieber den Wolf im Schafstall als L. die Sonne. —

4. Matthies: Die jungen Mädchen haben früher einen gandr genommen und zwar einen arfgandr, d. h. ein gandr, der in einem ererbten Hofe alt geworden ist. Er wird abends heimlich aus dem Stall in die Stube des spinnköppls geführt, mit Bändern und knittrgolt geschmückt. Es wird ihm Branntwein eingeflößt, wenn er betrunken, bilden die Mädchen einen Kreis um ihn und stoßen ihn herum. Das Mädchen, vor dem er einen huckn macht, wird nicht mit dem Kranze getraut. Am nächsten Morgen wird er herausgelassen und von der Jugend im Dorfe herumgeführt. —

Um den Zukünftigen zu sehen, legen die Mädchen in der Matthiasnacht ein Groschenstück in den Pantoffel und steigen rückwärts ins Bett mit den Worten:

Silberling ich trete dich,
Christ ich anbete dich.
Gieb, dass ich in dieser heiligen Matthiasnacht
Ich meinen Schatz sehn mag.

Der von dem sie träumen, ist der Zukünftige, oder er hat denselben Namen wie der, den sie am nächsten Morgen zuerst treffen.

Wetterregel (bekannt):

Matthies brickt Jes,
Wann dr nist iss, mackte wat.

5. Fastnacht: Vor Fasslaobmt gingen die Mädchen zu den kürzlich Verheirateten und bestellten sich den Ball. Darauf wurde ihnen der ball tauesächt und der Abend festgesetzt, an dem der Ball gesungen werden sollte. Am festgesetzten Abend kamen sie nun und begannen mit der Begrüßung:

Guten Abend.
Grünlaub, Grünlaub geht über alles,
Diesen Sommer geht es in den Wald.
Rôt, Rôt (oder rût, rût), Uebermut!
Junge Frûe giff'n Ball herût!
Will je üsch jum Ball nich geben,
Will wi üsch jum Mann mitnêmm.
Will ji üsch jum Mann nich missn,
Nêmt wi üsch dat beste (Bädde) Küssn.

Rôt, Rôt, Uebermut!
Junge Frûe giff'm Ball herût!
Isse dänn vom wittn Twêrn,
Wilt wîne jüch woll wäddr gêben.
Isse dänn von Sîde,
Dänn willt wîne jüch bewîsn.
Isse dänn von Ringelkn,
Dänn willt wîne jüch woll verbringekn.
Rôt, Rôt, Uebermut!
Junge Frûe giff'm Ball herût!

Hierauf trat ein Mädchen vor und sagte, wenn das junge Paar ein kleines Mädchen hatte:

Aeppl oppm Boemekn!
Obrt Jaor'n lütjich Soenekn!
Isset ôk'n Töchterlein,
Dann mött ji ôk taufrîden sein. —

Hatte das junge Ehepaar ein Söhnchen:

Rôt, rôt, Rädchen!
Obrt Jaor'n lüttjich Mädchen!
Sollt es auch ein Söhnlein sein,
Müsst Ihr auch taufrieden sein. —

Darauf erhielten sie Geschenke von den jungen Eheleuten und die Gesammtheit dankte mit den Worten:

Nu will wi üsch bedankn;
Gott laote jüch nich wankn,
Gott laote jüch rächt lange lêbm,
De wärt jüch dat Geschenk bald weddr gêbm.

War schon ein Kind geboren, so mußten alle zum Schluß über die Wiege des Kindes springen, in die man statt des Kindes ein Stück Holz oder eine Strohpuppe gelegt hatte.

Am Fasslaobmt selbst wurde das junge Ehepaar mit Musik abgeholt als Ehrengäste für die Bruutballfeier. Bei einer der Herrschaften wurde dann gemeinsam von den Mädchen und Knechten gegessen. Die Burschen sorgten für Musik und Getränk, die Mädchen brachten von ihren Herrschaften mit: boetl, Bratwurst, Stück Speck, Pfund Butter, 6 Eier, ein Brot, Stück Pökelfleisch, Topf voll Milch. —

Am 2. Tage fand ein Umzug der Burschen mit einem Bären statt. Der Bär war ganz mit Erbsenstroh umwickelt, die Burschen hatten sich verkleidet. Auf einer großen gäffl (Gabel, Micke) holten

Digitized by Google

sie Würste zusammen. Diese wurden im Gasthause gemeinsam verzehrt. —

Nach Fasslaobmt fand das Foitewaschen statt: die jungen Burschen wuschen den Mädchen die Füße mit einer Kohlrübe statt Seife in einer waschgilte und schlugen die Füße mit Ruten. —

6. Aschermittwoch:

Orakel: Die Mädchen in der Spinnstube legten auf eine Ecke des Tisches Salz, Asche, Geld und ein Endchen Band. Dem Mädchen, das die Zukunft erfahren wollte, wurden die Augen verbunden, es wurde um den Tisch herumgeführt, während die anderen Mädchen die genannten Gegenstände verschoben. Beim dritten Gange um den Tisch mußte das Mädchen zugreifen; faßte sie Geld, so wurde sie reich, — faßte sie die Asche, so bekam sie Trauer, — faßte sie das Salz, so wurde sie nicht mit dem Kranze getraut, — faßte sie das Band, so hatte sie noch im laufenden Jahre Hochzeit.

7. Palmarum:

Palmarum hörte das Spinnen auf, man verzehrte im Spinnköppl de krüüsl; nämlich man backte Kuchen, arme Ritter und trank Punsch.

8. Gründonnerstag:

Huhn vom Gründonnerstag, es wechselt die Farbe, wird bunt, bleibt klein. — Man ißt braunen Kohl. —

9. Karfreitag: wird kein Fleisch gekocht, sonst kommen Würmer in alles geräucherte Fleisch. — Regen an diesem Tage bringt Unglück, es ist Hungerregen."

Wänt Kaorfraitach regnet,
Wird kaine Frucht gesegnet.

10. Ostern:

Sonne tanzt, zu sehen im Eimer. — Die Sitte des Osterfeuers noch erhalten, die Jungen verbrennen Theertonnen und Besen. — „Ostern jifft rôe Ajer." —

11. 1. Mai:

Sämmtliche Thüren mit 3 Kreuzen versehen, damit die Hexen nicht in die Häuser und Ställe kommen können; denn in dieser Nacht reiten sie auf Besenstielen, Ziegenböcken, füürspläntjrs Hähnen auf den Blocksbarch. — Man kann sie wegreiten sehen, wenn man sich auf einen Kreuzweg setzt. —

Digitized by Google

12. Pfingsten:

Fîssmai (vgl. auch Ebeling aus vergeff. Winkel 2, 230 f.)

Die Dorfjungen laſſen ſich von den Mädchen am 1. Pfingſttage eine Krone aus Feld- und Gartenblumen, möglichſt bunt mit Papierbüſcheln und Papierbändern geſchmückt, anfertigen. Am 2. Pfingſttage iſt dann der Umzug durch das Dorf. Der Zug beſteht aus 1) Laiers (Führer), 2) Kaukndraegrs, 3) Späckdraegrs, 4) Airdraegrs, 5) Mälkdraegrs und 6) aus einem Bottrdraeger; die jüngſten Knaben ſind 7) die Hunneslaegr. Unter ſtetem Klingeln geht der Zug von Haus zu Haus, der Fîssmai verneigt ſich und der ganze Chor ſingt:

Jetzt kommt der Herr Koeniges Knecht mit dem Fîssmai her,
:/: Fîssmai her,
Und lässt uns bitten um'm halb Schock Air, :/'n halb Schock Air,
Geben Sie uns keine fûle Air, fûle :/: Air,
Schmeissen wir aus dem Fîssmai.
Bôbm inne Höchte
Hangn lange Wöste,
Geben Sie uns die langen,
Lasst die kurzen hangen
Bis aufs andre Jahr,
Wolln wir sie nachholen.
Späck, Wost, Schinken,
Kann'n gût nao drinkn. Haeh!

Hierauf erhalten ſie die Gaben, beſtehend in Kuchen u. a. oder Geld. — Unter heftigem Klingeln geht es dann zum Nachbarhauſe. — Hierauf kommen die Mädchen mit der Maibrût und ſingen:

Guten Tag, guten Tag!
Was geben Sie unsrer Maibrût.
Geben se was, so hat se was,
So hat se't ganze Jahr was.
Geben se nichts, so hat se nichts,
So hat set ganze Jahr nichts.
Kloppe, kloppe Ringlkn
Et staon paor klaine Kindrkn.
Laot se staon
Laot se gaon
Laot se 'n Aenne bäts wîer gaon.
Rühl, Rühl Joekstock,
Ackrmann dai lêwet noch.
Hôlt de Snaur um dat Haus.
Komte snaere Jumfer raus.
Lasst die Jumfer Braut raus treten. —

Digitized by Google

Die Knaben und Mädchen halten getrennt im Hause eines der ältesten Konfirmanden den Fißmai ab. Was an Eßbarem gesammelt ist, wird hier verzehrt, der Speck wird verkauft und das Geld getheilt. —

Am 3. Pfingsttage war Tanz. —

Pfingsten wurden früher am Morgen die Kühe ausgetrieben und bekränzt. Dafür erhielten die Hirten ein Geschenk. Auch die Pferde werden noch bis heute am 1. Pfingstmorgen auf die Weide getrieben. — Maien setzen am Abend vor Pfingsten die Burschen ihren Mädchen und befestigen die Zweige am Fenster. Zur Verhöhnung verhaßter Mädchen werden diesen die Mälkschaemel heimlich fortgenommen und an einer aufgerichteten Stange oder in einem hohen Baume angebunden. —

13. Johanni:

Man soll auf keine Blume riechen, sonst bekommt man naosnkraeft. —

B. Aberglaube.

1. Wo drei Eggen zusammenstehen, ruht der ewige Jude.

2. Wer auf einen Sonntag oder Donnerstag (?) krank wird wird nicht wieder gesund.

3. Hat sich jemand erhängt, giebt es Sturm.

4. Wenn man ein Kind auf einem swînetroch sitzend entwöhnt, bekommt es keine Zahnschmerzen.

5. Stehen weiße Bohnen im Garten zwischen den grünen, dann stirbt einer aus der Familie.

6. Wo die Kinder auf der Straße viel singen, da stirbt jemand in der Nähe.

7. Wenn das Band bei einer Braut auf dem Wege zur Trauung stark flattert, dann erhält sie später viel Schläge.

8. Leidet jemand viel an Zahnschmerzen, so muß er während eines Begräbnisses die Bäume heftig schütteln, dann bekommt er keine Zahnschmerzen wieder.

9. Wetter bei einer Trauung: Regen bringt Segen; Schnee thut weh.

10. Eulenschrei im Gehöft bedeutet Tod; sie ruft: Komm mit, komm mit! —

11. Wenn bei der Trauung ein Licht auf dem Altar schwächer

Digitized by Google

brennt als das andere, eine niedrigere Flamme hat, so stirbt vom Brautpaar die Person zuerst, deren Flamme schwächer brennt.

C. Spuk und Sagen.

Vom Spuk wurde früher sehr viel erzählt, doch leider sind nur wenige Einzelheiten noch im Gedächtniß. Eine Straße in Rätzlingen heißt noch spoikstraote, eine Gasse spoikgasse.

1. In der spoikgasse spukte immer ein Rind, wenn man nach ihm faßte oder stieß, war nichts da.

2. Unweit des Dorfes auf dem „Pfarrplan" geht eine weiße Gestalt um.

3. Nicht weit von Chaussee Rätzlingen—Basdorf liegt eine mit Büschen bewachsene Vertiefung, der sogenannte snûbmbusch. Hier spukt immer ein Pferd, welches lacht. Andere sagen, es habe keinen Kopf.

4. In Hehlingen gingen eines Abends 2 Frauen A und B über die Straße. Da sagte die eine A zur andern: Süh dik vorr, dao staot'n sarch, datte nich fällst. Die andere (B) sah nichts Am andern Morgen erklärte A der B, aus einer bestimmten Familie werde bald jemand sterben. Das traf ein.

5. In Hehlingen hatte ein Mädchen bei seiner Konfirmation ein Gründonnerstags-Ei in der Tasche, ohne daß sie es wußte. Dadurch war sie imstande, die Hexen in der Kirche zu sehen. Diese kamen an sie heran und wollten ihr das Ei in der Tasche entzwei drücken. — Den Hexen waren die Gesichter verzerrt, sie schnitten allerlei Grimassen. Die eine sang statt aus dem Gesangbuch aus dem swînetrül.

6. Den Werwolf kennt man, doch ohne Sagen. 7. auch den wilden Jäger unter den Namen Hälljaegr. Dieser hat 1) große Hunde, die sagen huff, huff! 2) kleine Hunde, die sagen Jiff, jaff! Er selbst ruft: Alleho, Alleho Alleho! Mit seinen Hunden zieht er durch die Luft und ist schon von vielen Leuten gesehen. — In Bösdorf ist er unter dem Namen „ewige Jaegr" bekannt. — Wêrwulf nennt man in Rätzlingen eine Person, die stark essen kann.

8. In Ehingen kam aus einem Garten immer der dreibeinige Hase, wenn man nach ihm warf, flog der Stein immer wieder zurück.

9. In Dahlenwarsleben war eine Frau, die voraussehen konnte wer starb. Wenn sie es aber sagte, bekam sie ein angeschwollenes Gesicht. Eines Tages sagte sie zu N: „Tu! datt will ik dick

Digitized by Google

säggn: Morgn ist X dôte, dänn hüute nacht ist X waer bî micke wäst. Aobrn dick Gesichte krîg ik ôk wäddr.“ Der Mann starb wirklich und sie bekam ein angeschwollenes Gesicht.

10. Zwischen Ehingen und Wegenstedt ist ein Ort, Küstrpaol genannt. Der Name soll folgende Entstehung haben: Ein Küster hatte seinen Sohn erschlagen. Wegen dieses Mordes wurde er an einen Pfahl dieses Ortes erhängt. Als die Tochter des Küsters dies sah, soll sie gesagt haben: Harre Gott, Harre Gott! Dat iss jao ûse Kalwrstrick! Diesen Pfahl fortzunehmen getraute man sich nicht; man sah in ihm einen Spuk. Das Holz, sagte man, widerstände der Axt. Er soll zwar mehrere Male fortgeholt sein, aber infolge seiner Eigenschaft und des an ihm haftenden Aberglaubens aus Furcht wieder hingebracht sein. Erst vor mehreren Jahren hat ihn ein beherzter Mann zerkleinert.

11. Im J . . . . Hofe zu Dahlenwarsleben hat früher ein Kobold sein Wesen getrieben. Trotzdem des Nachts aufgepaßt wurde, ist am nächsten Morgen das ganze Vieh auf dem Hofe gewesen. — Eines Tages, erzählt man, sei aus dem Dûbmpîldr (Taubenpfeiler) opm Hof n Dîr wîn Frosch rûtr huppt naot Hûs rin. Von dê Tît hat't annegaon.

12. Der Roggenbock ist ein gespensterartiges Wesen, das im Korn sitzt. Um die Kinder zurückzuhalten, daß sie das Korn nicht niedertreten, sagt man ihnen: Kint gao rût, süss kümt de Roggenbock.

13. Zwischen Dahlenwarsleben und Klein-Ammensleben liegt eine Feldmark Düüdaol. Hier soll früher ein Dorf gestanden haben. Eine Sau hat hier eine Glocke herausgewühlt, welche nach Dahlenwarsleben kam. Beim Läuten derselben klang es:

Twischen Barch un Düüdaol
Hat mick ne Sau ehaolt.

D. Besprechen. Bauten (subst.).

1. Blut besprechen.

Es gingen 3 Jumfern wohl über den Weg:
Erste heisst Wunden, zweite heisst Runden,
Dritte heisst Stillestehen:
Im Namen u. s. f.

Digitized by Google

2. Ebenso.

Du sollst nicht schwillen,
Du sollst nicht schwoeren,
Du sollst nachher nicht wehe thun.
Im Namen u. s. f.

3. Gegen Flechte.

Die Flechte und die Wiehe,
Die stehn beide im Streit.
Die Wiehe de wand (gemeint: gewann),
Die Flechte verschwand.
Im Namen u. s. f.

4. Gegen die Rose.

Es kamen zwei selige Jungfraun vom Himmel,
Und ich, wir bäten, vor der roten Rose.
Witt un braun un gelb,
Du sollst nicht mehr brechen.
Du sollst nicht mehr hillen,
Du sollst nicht mehr schwillen!
Die Wehtage un die Stiche sollen dich vergehn
Aus meiner Hand,
Als unser Herr Christus am Kreuze stand.
Im Namen u. s. f.

Anmerkung: Diese sehr entstellte Formel, in der der einleitende erzählende Theil besonders ganz unverständlich ist, aus einem Buche in Rätzlingen.

5. Gegen Brandwunden.

Brand, Brand, falle in't Sand
Un nich int Fleisch!
Im Namen u. s. f.

6. Blutet die Nase, und läßt man das Blut auf den Kreuzungspunkt von 2 kreuzweise gelegten Strohhalmen fallen, dann hört das Bluten auf.

7. Gegen dat Taol (aus Ehingen) =Geschwür am Finger.

Dai Taol und dai Paul
Gingn baide nao dai Schaul'.
Dai Paul bestand,
Un dai Taol verschwand.
Im Namen u. s. f.

Diese Formel mußte dreimal und zwar nach Sonnenuntergang gesprochen werden.

Digitized by Google

8. Vorn Oobrwass oder Twischn de Schuldrn (aus Ehingen).

Sonnenlicht auf dem Mist,
Du hilfst Herr Jesus Christ,
Weil du so gütig bist.

Während diese Formel gesprochen wurde, mußte die am Oobrwaß leidende Person am Boden liegen, Hände und Füße gespreizt. Der Besprechende maß nun kreuzweise mit einem Bindfaden, um zu sehen, ob die Entfernung von der rechten Handspitze bis zur linken Ferse und von der linken Handspitze bis zur rechten Ferse gleich war. Nach der ersten Messung wurde ein Knoten in den Faden gemacht. Die Messungen mußten 3 Mal, 3 Abende hinter einander nach Sonnenuntergang geschehen.

Hiermit schließe ich die Mitteilungen über Sprache und Volkstum in Rätzlingen. Es wird nun die weitere Aufgabe sein, genauer vergleichend festzustellen, wie sich beide Seiten des Lebens zu den benachbarten Gebieten auf beiden Seiten der Ohre verhalten. Einen Beitrag zu dieser Frage werde ich in einem der nächsten Hefte dieser Blätter zu bringen imstande sein.

Neuhaldensleben, November 1897.

Digitized by Google

Propst Philipp Müller und eine Karte der Magdeburger Gegend rechts der Elbe vom Jahre 1700.[1]

Von **Johannes Mäuß.**

Wie in dem voranstehenden Aufsatze „Zur Geschichte der Elbe bei Magdeburg" dargelegt ist, mußte in der Gegend von Prester und der Rotehornspitze schon früh nicht allein dafür gesorgt werden, daß nicht die ganze Wassermasse durch den östlichen Elbarm abfloß, sondern auch dafür, daß der Strom nicht östlich in das Uferland einbrach. Dammbauten zwischen Prester und dem Rehberge sollten das hindern. Bei diesen letzteren war die Stadt Magdeburg, dann aber auch das Kloster Berge wegen des Dorfes Prester, die Dompropstei wegen Krakau und das Kloster U. L. Fr. wegen Zibkeleben und der Grüneberger und Puppendorfer Flur interessiert. Es wird ein Vertrag erwähnt, den sie zur Aufbringung der Kosten, die die Ufersicherung bei Prester verursachte, im Jahre 1579 geschlossen, den aber doch einzelne Beteiligte zu halten keine Neigung gehabt zu haben scheinen. Denn der Administrator Joachim Friedrich nahm die Sache in die Hand und befahl am 10. Juli 1581 — wahrscheinlich entsprechend dem früher geschlossenen Vertrage — daß Magdeburg die eine und die 3 Prälaten die andre Hälfte der Kosten tragen sollten, sodaß auf jeden der letzteren $^1/_6$ kam. Danach ist dann wohl bis in den 30jährigen Krieg hinein verfahren worden. Die Zeit der Belagerungen Magdeburgs unterbrach die auf die Regelung der Elbe gerichtete Thätigkeit. Erst mehrere Jahre nach der Zerstörung nahm man dieselbe wieder auf, besonders als im Jahre 1659 größere Elbschäden dazu zwangen. Als der Rat der Stadt

[1]) Geh. Staats-Archiv, CXCI Sect. IX. Wasserbauten. Elbe Nr. 1.

Digitized by Google

nun auf die frühere Ordnung zurückgriff, „geriet die Sache wieder in Contradiction", und namentlich „führte das Kloster U. L. Fr. unablässig Querel." Schon 1659 befahl der Administrator dem Möllenvogt, die Interessenten zur Zahlung anzuhalten und nötigenfalls Execution anzuwenden. In den Jahren 1668 und 1676 mußte sie dem Gouverneur Herzog von Holstein und dem Kommandanten von Plessis wirklich aufgetragen werden „hisce formalibus: die Interessenten, bis sie bezahlet, weder ein- noch auszulassen."

An der Spitze des Klosters U. L. Fr., das soviel Querel führte, stand 1679—1702 der Propst Dr. Philipp Müller. Er wollte den dem Kloster zugemuteten Beitrag nicht leisten und wendete sich klagend und Beschwerde führend gegen den Rat der Stadt und die zur Beaufsichtigung der Dammangelegenheit eingesetzte Kommission, die 1673 aus dem Dechanten v. Mandelsloh, dem Landrat v. Asseburg und dem Möllenvogt Dr. Nagel bestand. Der letzteren warf er vor, daß sie sich, während sie nur untersuchen und berichten solle, die Regierung angemaßt habe. Die zu leistenden Geldbeiträge waren freilich nicht gering. 1659—1698 hatte das Fähramt 10604 Thlr. verausgabt. Davon kam also die Hälfte, 5302 Thlr., auf die Stadt, die Hälfte auf die drei anderen Beteiligten. Diese waren aber säumig in der Zahlung, und das Kloster U. L. Fr. war 1699 mit 770 Thlr. im Rückstand. Da der Magistrat von ihm nichts erhalten konnte, wendete er sich am 14. Jan. 1700 an den Kurfürsten um Hülfe und beantragte militärische Execution. Er legte dar, daß bei Prester gerade wieder etwas geschehen müsse, da an einigen Stellen nur noch wenige Schritte mangelten, daß die Elbe durchbräche und einen andern Gang nehmen würde. Die Stadt sei in einer üblen Lage, denn sie müsse zunächst alle Auslagen machen ohne sie gehörig ersetzt zu erhalten, und müsse jetzt wieder die nötigen Arbeiten zur Beseitigung der Gefahr in Angriff nehmen, obgleich „verwichene Woche nach abgelohnten Arbeitern nur 20 Thlr. in der Kämmerei in Vorrat geblieben" seien.

Der Propst Müller suchte dagegen seinerseits den Rat als Verletzer des Rechtes hinzustellen. So in einer langen Beschwerdeschrift, die er unter dem 18. August 1700 an den Kurfürsten abgehen ließ. Danach hat der Rat bis 1674 wegen des Presterschen

Digitized by Google

Elbbaues gewaltthätig Gelder abgedrungen. Statt diese zurückzugeben und sich auf Müllers Schutzschrift (von 1694) zu verantworten, hat er den Weg Rechtens hintenangesetzt, grundfalsche narrata ausgebracht und von seinen Prätexten keine genügende Mitteilung gemacht. Mit Unrecht berufe er sich auf Abmachungen vom Jahre 1659. Seit März 1659 bis über 1660 sei das Kloster ohne Propst gewesen, somit habe kein verpflichtender Vertrag geschlossen werden können. Den Nutzen von dem streitigen Damme habe der Rat und Kloster Berge, nicht das arme Kloster U. L. Fr., das infolge solcher ihm zugemuteter Abgaben „zu den Steuern inhabil werden" könnte. Er habe es endlich dahin gebracht, daß an Ort und Stelle eine Besichtigung vorgenommen sei unter Zuziehung des Landbaumeisters Christoph Fensterer. Dabei habe der anwesende Herr Commissarius gestanden, „der Orten noch nie kommen zu sein," und der Augenschein habe ergeben, daß der Damm gar nicht dem Kloster zu gute angelegt sei. Das zeige auch die beigelegte Karte.

Diese Karte findet der Leser verkleinert auf Tafel III, der Maßstab ist $^1/_3$ von dem des Originals. Auf Wiedergabe der Farben ist bei der Verkleinerung verzichtet worden. Was an ihr sofort auffällt, ist die Linie des Elblaufs, die falschen Entfernungen der verzeichneten Orte von einander und die völlige Verschiebung der Lage mehrerer derselben im Vergleich mit der Wirklichkeit. Unzutreffend ist ja auch die Darstellung der Elbinseln bei Magdeburg, der Brücke (es führt nur eine solche von der Stadt zur Thurmschanze) und des Nebenarms zwischen Krakau und Prester; doch das ist hier unwesentlich. Von Bedeutung sind dagegen die übrigen hervorgehobenen Abweichungen. Nach dem Maßstabe der Karte beträgt der Abstand zwischen Prester und Zibkeleben 1100 Ruten, in Wirklichkeit nur 700 Ruten, zwischen Prester und Krakau 240 statt 300 Ruten, zwischen Prester und dem Herrenkruge knapp 700, statt reichlich 1300 Ruten, zwischen Zibkeleben und Rotensee 750 statt ungefähr 2300 Ruten. Mit andern Worten: Die Entfernungen längs der Elblinie sind verringert, die übrigen je nach der vorgenommenen Verschiebung verändert worden. Während nämlich Zibkeleben östlich von Prester liegt, erscheint es auf unserer Karte östlich von Rotensee, demgemäß bilden die Verbindungslinien von Krakau und Prester und von Pechau und Prester einen spitzen Winkel, während die 3 Orte that-

sächlich auf einer geraden Linie liegen, und der Zibkeleber See ist in seinen beiden bei Zibkeleben einen Winkel bildenden Teilen von Süden nach Norden und von Südost nach Nordwest gerichtet statt von Westen nach Osten und von Süden nach Norden. Die Elbe endlich bildet hier einen flachen nach Westen offenen Bogen, während ihr Lauf eine stark entgegengesetzte Biegung macht.

Sollte der Landbaumeister Fensterer, dessen Name auf der Karte steht, keine richtigere Aufnahme haben machen können? und sollte der Propst Philipp Müller gemeint haben, er schicke ein treffendes Bild der dargestellten Gegend nach Berlin? Er war volle 20 Jahre in Magdeburg; sollte er in dieser Zeit nicht bemerkt haben, daß der Propsteiweg ihn nicht in nordöstlicher Richtung nach Zibkeleben führte, sondern in östlicher, sogar etwas südöstlicher, und sollte er keine Ahnung davon gehabt haben, daß Pechau ein ganzes Stück oberhalb von Magdeburg liegt und nicht unterhalb? Man kann sich des Gedankens doch nicht erwehren, daß der streitlustige und gelegentlich auch einmal gewaltthätige Propst hier der Topographie Gewalt angethan habe und daß die Verschiebungen zu den Zwecken vorgenommen worden seien, Zibkeleben, sowie die Grüneberger und Puppendorfer Mark möglichst weit von dem Presterschen Damme hinwegzurücken, wozu dann auch die Behandlung des Elblaufes stimmen würde. In seinem Schreiben betont er, daß der Damm die Flut von Zibkeleben nicht abhalten könne, daß außerdem „dies elende Gütchen" sich mit einem Damme selbst bedecke. Auch was in Grüneberger und Puppendorfer Flur liege, werde von dem Damme bei Prester nicht beschirmt. Er schließt mit der Bitte, „Churfürstliche Durchlaucht wollten dero blutarmes und treuverdienstliches Kloster nebst mir in landesväterlichen Schutz nehmen, die Sache nach Billigkeit ordnen, den Rat zur Erstattung der bis 1674 erhobenen Beiträge anhalten" und im Falle seiner Widersetzlichkeit „Excecution über ihn verhängen."

Im November erging darauf die Weisung an die Regierung das Nötige zu verordnen damit der „Supplikant klaglos gestellt werden möge." Der Streit wurde aber nicht beigelegt, brach vielmehr aufs neue und auch zwischen den übrigen Beteiligten aus, da Kloster Berge nach Müllers Wunsch mehr beitragen sollte als das andere Kloster. Der Magistrat wendet sich daher den 10. Januar 1701

mit einer Eingabe, die des Humors nicht entbehrt, abermals an den Kurfürsten. „. . . Nun können wir unserseits wohl geschehen lassen, daß gemelter Propst nach seiner natürlichen Liebe zu continuirlichen Prozessen sich mit denen übrigen Mitinteressenten lang genug zanke, anerwogen uns solches nicht betrifft, und wir unsere dimidiam beibringen, hingegen die andern Consorten sich auch um ihre Hälfte vergleichen mögen. Alldieweil aber des Elbflusses einbrechende Gewaltsamkeit keine dilatorische Exceptiones respectieren will, und bevor der Propst sich im Proceß müde exercirt haben möchte, dieser Stadt und dem ganzen Lande, folglich Euer Churfürstlichen Durchlaucht Selbsten durch Erwählung eines anderen alvei, welchen ihm die Natur und Bequemlichkeit des Orts gleichsam anbietet, einen unschätzbaren und unwiderbringlichen Schaden zuziehen dürfte, wie wir denn auf derer Commissariorum Zeugnus und abgestattete Relation uns beziehen, daß solches stündlich zu besorgen stehe: So wollen wir Euer Churfürstl. Durchlaucht ersuchet haben, . . diese Sache bei bisheriger Commission gnädigst zu lassen, wider . . . zulängliche Execution brauchen, dero hochlöbl. Regierung aber, daß sie sich bis dahin der Sachen nicht annehme . . anzubefehlen." — Nun kam der Befehl (d. d. Königsberg d. 21. Febr. 1701), da die Gefahr immer größer würde, sollten die streitenden Interessenten, „wenn sie nicht in Güte dazu thun und ihre Quote beitragen würden", durch militärische Execution dazu angehalten werden. Indessen solle jedem Teile frei bleiben, per processum ordinarium sein Recht zu suchen. Vorläufig solle die bestehende Commission die Angelegenheit weiter führen, damit „das Werk der Reparation Fortgang gewinne."

Müller kämpfte aber weiter für sein Kloster. Im Juli 1701 ging wieder ein Schreiben von ihm nach Berlin, worin es heißt: „Weil nun die gedrohete Gewalt vordringt und die von der Commission versicherte Moderation . . nicht geleistet, sondern mitten in jetzige Ernte und Ferien, da alle Judicia still stehen, cum exitio nostro binnen 8 Tagen zu verfahren gedrohet — . . . Als implorire, . . . daß sonder alle unziemliche Maßgebung itziger einseitiger Commission des Königl. Herrn Geh. Rats v. Krosik auf Poplitz Excellenz (welchen ich zeitlebens nur einmal gesehen, doch seine Tugenden habe rühmen hören) allergnädigst adjungiret, auch denen

anderen Herren Commissariis weiteres Verfahren bis zu gesammter Untersuchung inhibiret werde, inmaßen versichert bin, daß diese über 100jährige Nötigung in einer Stunde gänzlich zu heben und Euer Majestät den herrlichen Preis haben, wie Salomo den Armen bei Recht zu erhalten und Ihren geheiligten Thron mit Gerechtigkeit und Wahrheit zu befestigen."

Jedoch am 7. August wurde er dahin beschieden, daß es bei dem, was am 21. Februar verfügt worden, sein Bewenden haben müsse. Zugleich wurde er nachdrücklich erinnert, „sich darwider nicht weiter zu sperren, vielmehr seinesteils mit dahin zu befördern, daß der dem Kloster zustehende Beitrag zu mehrgedachtem Elbbau in der Güte ungesäumt erfolgen möge, damit es der angedrohten militärischen Execution nicht bedürfe".

Müller zahlte nun 200 Thlr. auf Abschlag unter Protest und begann einen Proceß vor der Regierung zu Halle gegen das Fähramt. Da er aber auch hier keinen günstigen Bescheid erhielt, war die Sache für ihn verloren und vorläufig zu Ende.

Digitized by Google

Stadtbuch („des rades boek") von Oschersleben 1428—1562.

Von Richard Hetzepfandt.

Geschmackvoll in Leder mit Messingschließen gebunden, enthält das Stadtbuch von Oschersleben 58 Blätter Pergament von 20,5 : 14,5 cm, paginiert, dahinter Blatt 59—66 Papierbogen mit ganz andern Zügen, in gleicher Schrift von Blatt 59—62, in größerer und anderer von Blatt 63—66.

Vorn ist ein Blatt mit viel kleinerer Schrift in Schwarz und Rot als Vorsatz, desgleichen zwischen Blatt 8/9 und zwischen Blatt 50/51 als Zwischenstoß eingefügt.

Hinter Blatt 62v folgt ein mit „Num. 71." in roter Tinte und Zügen des 18. resp. angehenden 19. Jahrhunderts bezeichnetes Papiertitelblatt „Dyth synth de Gebode und gesetthe etc." und hinter diesen und 2 Protokollen auf Blatt 66 wieder 1 Blatt der in schwarzer und roter Tinte sehr klein und abgekürzt geschriebenen kirchlichen Handschrift wie vorn und in der Mitte.

Die Seiten sind nicht getheilt, die Eintragungen nicht durch besondere Zeichen von einander getrennt, die chronologische Ordnung durch nachträgliche Einschaltungen, wie es die Not oder Sparsamkeit ergab, gestört.

Dieses Stadtbuch zeichnet sich vor vielen anderer, größerer Städte dadurch aus, daß es nicht trockene Register der gepflogenen Verhandlungen oder nackte trockene Notizen des Thatsächlichen enthält, sondern meist rechte Protokolle, daß es außerdem Bürgerverzeichnisse und die alte Stadtordnung wiedergiebt, auch vielfach für Topographie und andere Gesichtspunkte der Lokalforschung Beiträge liefert. Deshalb folgt hier zunächst der Wortlaut nebst einigen knappen Anmerkungen:

Digitized by Google

Blatt 1. **Gheradels.**[1])

Sus so gift me eyness manness herwede: sy [n][2]) beste wapene, sin beste rydeperd, sine besten Kledere, eynen herpol,[3]) eyn Küssen, twe lakenne, eyn dischlaken, eyne Dwelen,[4]) eynen hergropen,[5]) eynen Kettel, dar me eyne schulderen mach inne koken, eynen sulveren Kop [eyn blanck tennen Kannen][6]) myt eynem vodere,[7]) isset dat dar gr.

[1]) Die sonst am Harze etwa Heergerät eines Mannes genannte Erbschaft für den nächsten Schwertmagen oder männlichen Erben. [2]) sy im Mscr. [3]) hovet pol? Bettpfühl? [4]) Quehle Handtuch. [5]) herdgrapen? [6]) (1 blanke Zinnkanne) die Wörter am Rande von anderer Hand. [7]) vote-Fuße? Es scheint ans Ende zu gehören?

Fruwen gherade.[1])

Alsus gift me de rade: eyner vrowen beste mantel, ere besten sorkel,[2]) eren besten roeck, den sondagess rock [oren besten doeckgh, am Rande von 4. Hand,] eyn linlaken, eyne Deken, eyn bedde, eyn Küssen, eyn dischlaken, eyne hantdwelen, eyne badekappen, eynen Kledderstock, dat hovethgolt, das hantgolt, dat armgolt, vingerlin, braczen oft ot dar sy.

[1]) von anderer (3.) Hand. [2]) serkel?

[Ratswandelung.] [1428]

In der tidt, dho me screff dusent voerhunderth unde in deme acht unde XX. jare, is eyn geworden eyndrechliken de gantze gemeynheyt unde hebben aff gedan den olden radt, alze tovorn gewesen hadde, und sint eyndrechliken eyn geworden unde scholt alle jarlikes keysen twe burmesters: eyn Koter unde eyn Ackerman, unde eyn manscop, unde dre ratmanne: eyn Koter, twe acker [menne][1]) unde dar negest to keysen[2]) (unde) eyn bormester uth Deme olden rade, de dar nutte unde bequeme tho allerbeste sy. Unde dat scullen sin frome lüde, dede nicht deyverie dan hebben edder vorretnisse, unde ok nicht unechte syn, dat se sint echte

Digitized by Google

geboren van oren voer anen, dat (dar)[3]) neyn hor[e]rye[4]) dar manck ef en sy: so geyt ot myth gode unde myt eren tho.

---

[1]) — menne fehlt. [2]) Dieſes folgende unde überflüſſig. [3]) Dieſes dar überflüſſig. [4]) horrye im Mſcr. =Höriger, oder horerye=Hurerei?

[Grete Blume wegen Zauberei samt Hinrik Rygherdis Frau Katharine gerichtet.]

Batt 1v. [1492]

Na der borth unses heren dusent veerhundert, darna in dem twe und negesten jahre, am mandaghe nach sunte Mathias daghe iss gheprobereth unde vorhorth Grethke Blomen van itliker ticht halven[1]) unde schult. So hefft see bekanth, wo de Hinrik Rygherdessche unde see hebben ghemaketh myt itliker fruwen hulpe thovernisse unde vorgyfftnisse, unde gheyhothen und ghebracht van Hinrik Richgerdess fruwen vor Cord Papen hussdore, unde hebbenth ghemaketh Corde Papen sulvest unde nicht synem sonen, dem god gnedich sy, wuwol dat hee dar iss tho mathe komen[2]) unde myt sodaner tovernisse van dem levende tho dem dode bracht. Unde forder yss duth gheschigthe ghescheyn eynss toer tüd, alse me screff in dem negentigesten jare dess fridaghess vor pynxsten, unde in dem pinxstavende dess morgenss van der Hinrik Rygherdeschen in der daghe1inghe gheyhothen, so dusse vorghenanthe Grethe Blome bekanth hefft unde upscreven wil.

Item ok fforder iss der sulven sake halven ghefraghet de Hinrik Rygherdessche annen donnredaghe avende nach sunte Gregorien daghe, unde hefft bekanth alle punthe, gheschigthe unde artikel so vore berureth syn. unde dusse bekanthnisse yss ghescheyn in biwesende der ghestrenghen

Blatt 2.

Hinrik unde Bertram van Veltemss,[3]) dess radess tho Osschersleven, alse nomeliken Cord Rolevess borgermester, Czande Brommess, Cord Papen, Bartelt Gunter, Jacob Scrader sine radesshern etc.

Digitized by Google

Unde düsse vorgenanten bayde fruwen, alse nomeliken Katherine unde Grethe, synt vorordelt unde gherichteth nach orem vordenste, unde duth iss ghescheyn amme Fridaghe nach sunthe Gregorien daghe in dem XCII° jare

[1]) tichelven Mſcr. [2]) -geſtorben? [3]) Veltheims.

[Urfehdebrief.] [1497]

Na der bord Cristi unses heren XCVII jare es ghescheyn van Hinrike Toyten bordich van Papstorp:

Ek Hinrik vorlove, vorswore und vororfryde mynen gnedigen Heren van Magdeborch [unde von] Halberstad, siner gnaden cappitele, lanth unde lüden unde alle den van Velthem, dem perner to Oschersleve, dem Rade to Oschersleve unde alle den to O. vor mek unde mynem vader unde broderen unde alle mynen frunde unde frundesfrunde noch jemant van myner weghen, der sake nummermer to dencken edder was darumm to donden edder to denken edder de sake weder optothenden nu effte in tokemtichen tyden mit worden edder mit werken, heymelich edder oppenbar, Roddeleff Weddering edder synen erven quad to denken. Borghen Drewes Tyten, Hans Papen, Cord Abelen, Lampe Helmken, Hans Rickwort, Tyle Betken, Ludeke Reymer, Hans Olthenn, wonachtich to Papstorp: borghen vor alle tosaghe.

[1]) fehlt f:tokemftichen.

Blatt 2v.

[Erbvertrag.] [1])

1499 Freitag nach der Heil. 3 Könige Tag.

Nha der bort Cristi unses herren M°CCCC° in dem neghen und negentigesten jare am frydaghe nha der hillighen Dryger Koning daghe iss gescheyn eyne gutliken vordracht twysschen Harmen mulere und Hinrek Dreyger, so denn gedachte Hinrek Dreyger vermaynde vann siner eliken fruwen weghen metten ansprake to hebben ann Harmen Müllern gude vann itliken

Digitized by Google

Pefetalss[2]) halven, effte herweden wegen, dat denn scholde vorarveth hebben Heningss Mülre Harmen müllers broders sone. Sho hefft gedachte Harmen Mulre metten effte der Dreygerschen ghegheven in frünschop XXX Schock grossen unnd dar mede afstichtingk ghedan she unnd alsswe vann ohrenth weghenn, dar nummer mher up to saken noch ansprake to dhondenn unnd dar by hebben ghewessen Hinrick van Velthem, Kord Roleves, Hermen Mulre, Cord Grasshof, Hans Wederink, Hans Dreyger, Hans Alssleve, Hans Voess, Tile Swyder, Luder Lüders, Diderick Reynken, sho dath duth boven ghescreven stede und vasst gheholden werden schal.

[1]) Vertrag zwischen Harmen Müller und Heinich Dreyger wegen eines Anspruchs der Frau des Dreyger an Erbgut und Herwede Henning Müllers, Bruder Harmens. Zeugen Heinrich von Veltheim, Cord Roleves, Hermen Müler, Cord Graßhof, Hans Wederinck, Hans Dreyger, Hans Alßleve, Hans Voeß, Tile Swyder, Luder Lüders, Diderick Reyncken, die auch sonst nachzuweisen sind. [2]) Ervetfalss?

Blatt 3. **[Zins von der Stiftung Henning Urdens zum Frühmessenaltare.]**

Item düth sint dejenne, dede tynss geven up de hunderth gulden, de her Henningk Urdenn seliger to der fromissen gegheven hefft:

Item Cord Roleves 1 Gulden to tinsse.[1])
Tile Swyder 1 Gulden to tinsse.
Karle Steffens 1 Gulden to tinsse.[2])
Lüdeke Sachtelevent 1 Gulden to tynsse.[3])
Hans Alsleve 1 Gulden to tynsse Cord Grassh[off]
Hinr. Bokenawe 1 Gulden to tynsse.[4])
De Mosen 1 Gulden to tynsse.[5])

[1]) Durchstrichen. [2]) Durchstrichen. [3]) Durchstrichen. [4]) Durchstrichen. [5]) Durchstrichen.

Anno domini etc XV[c] 3[o] Item Tyle Swider 1 Sex. to tynsse an huss und hofe, alle jar uth to gevende op Passchen.[1]) 1 Gulden to tinss Hans Gessen dabat.[2])

[1]) Das Ganze durchstrichen. [2]) Von jüngerer Hand.

Digitized by Google

Anno domini etc. XV^{c} 3° Item de Radt hefft XV sex. an Tile Swiders husse unde hoffe, dar he idsunt wont, unde darop gifft he des jars to tynsse 1 sex. op passchen. Unde dit sex. schal tom Tembre.

Blatt 3v.

Jtem düsse nah gescreven tynss is ok ghegheven tor fromissen.

Jtem Gorges Hoghevel 1 Gulden to tynsse, Hans Sturfelth[1]) 1 Gulden to tynsse recessit, Marten Smalheyne dabit.[2])

Jtem Sunte Nycolaus 1 gulden to tynsse.

[1]) Dieser Name durchstrichen. [2]) Dieser Satz späterer Zusatz.

Hinr. Denkelhuss.[1])

[2])Anno domini etc. XV^{c} 3°. Jtem dusse tinss de schal tom Tembre.

Jtem Hinrik Denkenhusen XV sex. sint bekant an husse und an hofe do tor tid alze Hans Krussen eyn richter was. Dar up to tynsse alle jar eyn sex^{n} op passchen.

[3]) Jtem de Radt hefft an Jochim Widaw husse XV scx^{n} alle jar eyn sex^{n} dar upp to tynsse, bedaget upp Galli.

[1]) Von späterer flüchtiger Hand. [2]) Andere Hand als oben. [3]) Von 3. Hand, andre Tinte.

Blatt 4. **[Zinsen, den Rat angehend.]**

Jtem dusse nah gescreven tynss iss dem Rade andrepende. Jtem Tile Swyder gyfft IV gulden to tynsse vor eyne hove Landes upp em stadtvelde, unnd is de hove, de her Hennigk Urdenn gewessen is, de de Radt Frederke vann Hoym up eynen wedderkoep affghekofft hefft.

Jtem Matheus Fricken 1 Gulden to tynsse, steyt an sinem huss und hove.

Jtem Cord Roleves 2 sex. to tynsse, steyth an eyner halven hove landes.

Jtem Lüdeke Diderkes t[enetur?] 1 Gulden to tynsse, de steyt an synem husse und hofe. [v. 2. Hand.]

Jtem Jacob Scrader 1 Gulden to tynse, steyt an synem huss und hove. [v. 1. Hand.]

Blatt 4v. **[Zinsen zu Schuhen und Kleidern:]**

Jtem dusse nha gescreven tynss schal to schowen unnde wande[1])

[1]) Schuhen und gewebten Kleidern.

Jtem Sunth Nycolaus[2]) hefft vyff unnde achtentich guldenn hovetsumme unde alle jar 4 Gulden to tinsse up Symonis et Jude, unde dar schal me scho unnde wanth vore kopen. unde den vorgenanten dach schal me holdenn memorien, unde denne schal me ok vorgheven schoe unnde wanth. Unde duth sulve hefft ok gemaketh her Heni(n)gk Urdenn seeliger dechtnisse, unde dar ok hundert gulden to belechth.

[2]) Die Stadtkirche des Hl. Nikolaus.

[1]) Jtem Cord Gessen 1 Gulden to tynsse.

[1]) Von hier durchstrichen.

[1]) Jtem Tile Swider gifft 1 Gulden to tinsse oppe XV Gulden op guden geloven gedan, op lechtmissen weddertogeven den tins myt dem hovetsummen edder an wissen goederen to vorscrivende.

[1]) 2. Hand.

[1]) Anno dusent vyffhundert unnd XLVI. jar hefft Tyle Swyder up synn huss und hoff noch V Gulden, XXI sneben[2]) up einen gulden, tho der tydt Hanss Gerken richter darby gewesen. Unde Tyle Swyder gvfft V sneben[2]) tynss jerlikes.

[1]) Jüngere Hand. [2]) =Schneeberger?

Blatt 5.

[1])Jtem den tynss an der stidde by dem brawhusse, alse 2 sol., schal me dem perner nicht gheven, dewyle dusse Kop steyth, myth den dren gulden, de me ohme alle jar gvfft der fromissen halven, wenthe he ensodans vorwilt unnde

vorlathen heft, dho Tile Swyder borgermester was, Cord Roleves, Cord Gessen, Matheus Mossen, Lüder Luders sine radesherenn, in dem neghenn und neghentigesten jare. [1499]

[1]) Erste Hand.

Jtem Hermen Rover hefft entfanghen XX Gulden op IV borghen to vorscriven an itlikem gude imme jare, dar duss vor gelovet hebben, bi namen Matheus Fricken, Ciliacus Borsem, Hinrik Horne, Hinrik Dreyer, sackwoldich gelovet.

Jtem dar op gifft Hermen Rover to tinsse IV sex^{n} opp lichtmissen.

Jtem Hans Rigerdes hefft entfanghen XV sex^{n} op sin hus un[de] hoff. dar op gifft he to tynse des jars 1 sex. opp lichtmissen.

Blatt 5v.

[1511 Donnerstag nach Epiphanias.]

[Gruntlike vordracht[1])]

„Anno domini XV hundert und XI. Jar am Donredage nha Epiphaniädaghe iss gescheyn eyn gruntlike vordracht twischen Peter Winter in eyn parth unde Merten Sure ander parthess, inghesetene borger darsulvest. Sso schal or eyn[2]) dess andern nicht denken myth worden noch werken in beyrbenken noch dar büthen, nummer meyr de sake upp to teynde und welke or, de de sülve sake wedder upp tütht von den sulvesten up gnth (?) de schal Hinrik van Feltem geven 2 fath mumen unde dem rade 1 fath mumen, dath schal scheyn sunder gnade. Dess to meren sekerunghe ist dusse vordracht ghescheyn. In gegenwordicheid Hinreks van Feltem und des rades und tor tidt iss borgermester gewest Hermen Muller, Jacop Scrader, Hans Wedering, Hans Steffen, radeshern Hinr[ek] Wernken wend ok dar syn by gewesth, de de sake degent helben. Matheus Mossen, Luder Hedeberch un Merten Scholer Datum ut supra.

[1]) Vertrag zwischen Peter Winter und Martin Sure, Bürgern v. O. Keiner soll des Andern gedenken mit Wort oder Werk, in Bierbänken oder

Digitized by Google

draußen, nie die Sache aufrühren. Wer dagegen verstößt, soll ohne Gnade Heinrich v. Veltheim 2, dem Rate 1 Faß Mumme geben. Zeugen H. v. V. und Ratsherrn Herm. Müller, Bürgermeister, Jak. Scraber, Hans Webering, Hans Steffens, Heinr. Wernken, und die Sache degent helben Matheus Moßen, Luder Hebeberch, Merten Skoler. [2]) eyn am Rande.

Blatt 6.

[1512 Donnerstag nach Epiphanias.]

„Anno domini XV hunderth und XII jar feria quinta post epiphanie domini hefft Roloff Wederingh und Karle Steffens gheloveth sakwoldich vor Drewss Swider vor XLV. sck. sess jar langk vor tynsse und vor sumen unde van eigheth,[1]) dath der borgen welk storve sso wil he in vief weken eyn ander setten, dath hette he Drewss Swider geloveth dem borgermeister Jacop Scrader myth hande und munde.

[1]) wann es sich ereignete.

Hanss Alsleve gyfft 1 Gulden to tynsse upp XV gulden gude fulwichtige gulden upp Michaelis und hefft de genomen up syn huss und hoff und an alle syne redesten gude unde tor tidt is richter gewesen Hinrik Olrikes von ohme vorlathen unde von de rade unde tor tidt iss borgermeister gewesth Jacob Scrader, Cordt Papen, Cordt Grashoff, Hanss Günther radesherrn anno domini XV hundert und XII.

Ik Hinrik Olrikes richter to Ossressleve bekenne an luder Hedeberches husse und hofe XV Gulden denn ersamen rade darsulvesten und darup alle jare 1 Gulden tynss up Michaelis Und tor tidt iss bormeister gewesth Jacop Scrader, Cord Papen, Cordt Grashoff, Hans Gunter radesherrn Anno domini XV hundert und XII jahr.

Blatt 6v.

Anno domini XV^c XV hefft Hans Gyseken 1 sex^n. geldes vorkofft dem rade an synen huss und hofe vor XV schock geldes. op lechtmissen iss de tinss bedaget unde de sumen op martini op to seggen unde sumen unde tinss op lechtmissen uth tho gevende, gegeven und gehandelt in bywessen Mathes Mossen bormesters unde ganssen rades.

Digitized by Google

Anno domini XV^{c} XVI jar hefft Drewes Becker an synem husse unde hofe 1 schock geldes jarliken tins vorkofft vor XV sex^{n} geldes op lechtmissen bedaget. sodan mach he wedder affkopen und opseggen tydliken unde op lechtmissen sumen unde tinss betalen.[1])

[1]) Beide Abſätze von 1515/16 durchſtrichen!

Anno domini XV^{c} XVI sonnavende na epiphanie iss Steffen Gunter myt Hansse Vosse, nue tor tydt eyn gesworner richter, vor den radt gekomen unde bekent den rade 1 sex geldes an sinen husse unde hofe meyt veffteyn schocken gekoff steyt op eynen wedderkop.

Blatt 7.

Anno domini XV^{c} XVII illacoe (?) hefft de rad myt Henning Botel umme dat gelt, dat he vom alsleveshove geven scholde, dess blifft he dem rade an sinem husse schuldich XLIX gulden unde sodan beholth he oppe tinss unde wel alle jar op lechtmissen 2$^{1}/_{2}$ flor. unde IV br[anden borgische?]gr. to tinse geven unde wan er dathe sodanen tynss wel aff kopen schal he 1 farndel jar to voren vorkundigen unde op lechtmissen tinss unde hovetsumen to hopp utgeven ane allen behelp[1]) un noch 1 fl. hefft up dusse stede ok nomine van drewes beckers wegen.

[1]) Von hier andre Hand.

Anno domini XV^{c} unde XIX jare hefft Hermen Bernstorp an sinem huse unde hofe dem Rade $^{1}/_{2}$) Gulden tinss op eynen wedderkop vorkofft myt wetten unde fulborde dess gesworen richters Bernt Bercklingk sodane wedderkop op winachten op to seggen op lechtmissen tinss und hovetsumen uth to gevende alse VII$^{1}/_{2}$ gulden dar sodane tinss mydde kofft is also XXII sulver gr[oschen] jowelken gulden.

Blatt 7v.

Und Hermen Bernstorp hefft noch eynmal dem rade $^{1}/_{2}$ Gulden tinss an sinen huse vorkofft op eynen wedderkop vor VII$^{1}/_{2}$ gulden unde der sulfften bekenthnisse dess richterss Bernd Berckling op lechtmissen bedaget be-

Digitized by Google

holden vor sick unde sine erven eyn jowelk part in sunderheit unde wu dat ohne bequeme iss wedder aff to kopen gescheyn to lechtmissen sodane kop op martini op to seggen.

Mester Gerth III br. fl. (?) an synem huse unde hofe anno domini XV^{c}XXIV alse burmester was tor tidt is bormester gewesth Karle Steffen, Roleff Wederinge, Hans Gunter, Tymen Hans Grounaw (?) radesherrn, Henning Mosen de junge unde mester Gert burmeister gewesth.[1])

[1]) Der ganze Absatz durchstrichen.

Blatt 8. [1526]

Anno domini XV^{C} im XXVI jare am daghe thome dess hilgen apostels is erschenen alhyr tho Osschersleve Hans alsleve in Hans Bernstorpes huse und hefft darsulvest geloveth und thogesecht mith hande unde munde in biwessende Cort Grashoff und Diderik Steinke vom rades wegen, dath he effte sine Kinder noch neymanth van sinet wegen scülle ansprake don an der $^{1}/_{2}$ hofe landes up Emeringer felde, de ohm hefft aff gekofft Drewes Werken. dusses tho meher wissenheyt hebben se düth vortekent lathen in des rades bock alhyr to Osschersleve am dage jare wo boven gescreven is.

Anno domini XV^{C} im XXVI. jar hefft Cort Scrader de an sinen hufe und hofe belegen gegen dem Kerckhofe dem rade 1 Schock an sinem huse und hofe tinses vor XV scogk uff ene wedderkop mith wetten und fulborde des gesworen richters Hans Gunter richter tor tidt darensulvest dar dem rade ane bekandt alle jar up lechtmisse. actum ut supra.

Blatt 8v.

Anno domini XV^{C} XXVI tor tidt is borgermester gewesth Matteus Mosen, Hans Wederingh, Ebelingh Gessenn, Cort Grashoff radesheren Dytmer Krudeken, Diderich steincke burmesters, hebben se affgeborget sunthe Nicolaus XXI $^{1}/_{2}$ Gulden. jo XXII sulvergrossen up [den] gulden. de komen sin to den XVI gulden, de worden geven unsem gn[edigen] h[ern].

Digitized by Google

Anno domini XV^{c} XXVIII. jar hefft Hans Scrader upp der ridderstrate 1 Gulden, jo XXII sulvergrossen up [den] gulden[1]) II scogk vorkofft dem rade an sinen huse und hofe an sinen beredesten gudern vor XV gulden und XXX scogk, de gulde bedaget up lichtmess und ein (?) scogk und dath ander scogk bedaget up paschen up enem wedderkop mith wetten willen und fulborde des gheswornen richters Peter Winters do tor tidt dath sulveste dat we (?) bekanth anno ut supra.

[1]) und fehlt.

[Zwischen Blatt 8 und 9 folgt wieder ein Stück der Schrift wie vor Blatt 1., dann:]

Blatt 9.

Anno domini XV^{c} unde VI. jar hefft Merten Suren affgekofft Corde Westval II annebote vor XIV. gulden, un de sulveste Merten Sure hefft ome sodan vornogeth wul unde al, unde Cord [Westval] hefft ome vorlattinge dhan in jegenwordicheid des ersamen radess tho Oschersleve an jengherleyge ansprake, und tor tidt is borgermeister gewesth[1]) Heyne Bromss (?), Cordt Papen, Jacop Scrader, Achim Mossenn, Diderik Reynkenn radeshern. a u. s.

[1]) Die 2 nächsten Wörter am Rande, der Anfang undeutlich.

Anno domini XV^{c} XV. jare omnium Sanctorum hefft Henning Koler an sinem huss unde hoffe IV Halberst. Schilling vorkofft dem rade vor VI. Schog geldes, de he op sodanen entfangen hefft, sodan mach he wedder affkopen, wan ohme bequeme iss. iss gescheyn by bormester Hermen Müllers tiden.

Blatt 9v.

Nach older gewonheit gifft men dess Fridagess na Ascensionis domini dischpenninge, unde dess Fridagess na Martini gifft den wordpenning eyn jowelk hussword.[1]) To sunderliken gedechtnisse hie ingetekent

[1]) Jedes Hausworth d. h. Hausgrundstück. S. Osterwieker Stadtbuch von 1353.

Anno domini XV^{c}XXII. jar hefft her Hermen Müller an synen huse und hove vorkofft dem rade 1 Schock 20 Sgr. vor XXI. Schock up twolfften.[1])

[1]) Zwölfnächte, Julnächte vom 25. 12. bis 6. 1. (?)

Albrecht Donnerbüsse.

Anno domini XV^{c}XXII jar hefft Hinrick Donrebusse an synen huse unde hove VIII burgrossen vorkofft dem rade vor XXIV. Schock up Epiphanie domini. Ok hefft der sulbsten bekenntnisse des richters Merten Becker.

Anno domini 1548 sontags Reminiscere ist ohm so vel vernoget wat dat idt nu XV. fl. sindt, jo XXI gr. vor den fl. gerechnet. To der tidt Karsten Frickenn Borgermeister, Barlt Dreier Kemmerer. a. u. s. Darvor gifft he jarlichs up Lichtmessen IX stedergrossen tho tynss.[1])

[1]) Beide Abschnitte durchstrichen. Nach der Ueberschrift war Albrecht D. zu erwarten.

Blatt 10. **[Urfehde.]** [1501]

Nah der borth Kristi unses Hern XV hunderth jar unnd 1 jar heft Hans Roleves eyne rechte unnd veste orfeyde gelöveth unnd gesworenn unsen gn[edigen] h[ern] vann Magdebg. unnd Halberstadt sinem gnaden Capittel Hinrek vann Velthem to sinem gelde, dem rade to Osschers-[leven] und allenn den vann Osschersleve, dede gescheffte nummermher upthotheyndenn mith wordenn edder war kenn, he efte jemant vann sinet wegenn unnd darvor hefft hee to borghen sath Hinrek Schomeker to Hademersleve, Symon Kreygen, Tile Schütten, Hinrek Dreyger, dath duth boven gescreven stede unnd vast geholdenn werden schal

[Urfehde.] [1497]

Na der borth Cristi unses heren dusend und XCVII iss gescheyn van Hans Smede hefft orfeyde gedan und gesworen unsen gn. H. van Magdeburch und Halb. sinen gned. Capittel un denen vann Weltem dem rade van Osschersleve unde der gantzen gemeynen vor meck unde vor alle myne Künde und Kindes Kinde noch jemant van mynet wegen

Digitized by Google

der sake nummer to denken edder wes dar ume to donden edder to dencken edder de sake wedder up to thende nu effte in tho kommenden

Blatt 10v

tiden myt worden edder myt werken heymelich edder openbar unde dartho hefft he to borgen sath Henningk Himse (?) Mathes, wonafflicht to halverstedde, borgen vor alle tosaghe

Anno domini Millesimo quingentesimo sexto am Dinsdage na Judica in der vastenn hefft Hinrik Ernestes frowe Margrete bekanth in jegenwerdicheyt Hinrick[es] vann Veltem und des Rades, dath se hefft geleyth für in Kalfordes schune. Ok hefft se bekant, dath se geleyth hefft für in des swinherdes Rorss hus. Jtem ock hefft se bekanth, dath se hefft geleyt für in lange Kersten Hawes thor (Hausthür?).

[Urfehde.] [1506]

Ock sso hefft Hinrick Ernst orfeyde gedhan anno dni XV^{c} unde VI des Sondages na Walburgis, ein rechte orfeyde geloveth unde gesworen unsem gnedigen Heren van Magdeburg unde Halberstadt unde Hinricke van Velthem unde synen erven, unde by namen der stadt O. unde der gantzen meynheyt dar bynnen, so he befemeth was, dath he effte jemanth van syner wegen darup saken willen bedingen effte befeyden. Dartho hefft he borgen geladen: Hanss Danss, Hinrik Donrebusse, de dath geloveth hebben dat de genante Hinrik Ernst de orfeyde stede unde vest holden schal an eingherleye geverde edder argelist. des denne den borgen syne frunth wedder geloveth hebben, by namen Hinrick Ernst, schadeloss tho holden.

Blatt 11.

Hynrick Luder XV. gulden an synem huse unde hofe 1 Gulden tinss up lichtmiss bedageth XXII sulvergrossen up gulden.[1])

[1]) Am Rande: „gibt nu 21 gr."

Mattheus Aleman.

Anno domini XV^{c} in XXVI jare am Fridaghe na

Digitized by Google

Jnvocavit in der hilgen fasten hefft benedictus Schutte affgekofft de stidde twischen Henning Stichte und Cordt Schutten dem ersamen rade tho Osschersleve und hefft dar vor gheven webevorlikenn [?] XXI schogk und alle jar dar upp tho tinse VIII.[1]) burgrossen up enen wedderkop. Duth is gheschein myt willen und fulborde des gesworen richter Pawel Luder dede en so dane dar an hefft bekanth, ok der tidt eyn richter is gewesth Jtem ohme is nageven anno domini XV^{c} im XXVIII. jar des Fridages na Pinxtzen uppe den sulvesten frede dath[2]) alle jar gyfft noch burgrossen mitte fulborde des sulvesten richters.

[1]) Am Rande: „gift nu VII gr.“ [2]) Fehlt: he?

Blatt 11v. **[Schedinge.]*)** [1501]

Na der borth Cristi dusent jar unde viffhundert jar unde alse me 1 screff, hat sick begheven in clagen und in saken twischen Hinr. v. Velthem eyn deyl unde Cord Roleves eyn ander deyl op alle beste vortonemende dorch truwer Vorbede des irgenannten[1]) Rades der stadt Osschersleve, dat Cord Roleves hat gebeden Hinrick van Veltem unde den irgenanten Radt der stadt Oschersleven in jeghenwerdicheyt unde in biwesende der Bede gewesen seyn, dath he ome wolde vorgeven umme goddes willen, wente dat Cordt Roleves ghedan hath, dar hat he sick untuchtich in gheoveth, unde al dat he dan hath, dat hat he in unschult ghedhan. Forder welck parth cleygher an eyn, de antwordesmen dath ander deyl, welk orer dusse punthe

Blatt 12.

unde vorgescreven artikel nicht enthelt, sso schal dusse vordracht umme befestet wessen in parten beyden tho gude. Ock forder schal hie midde vorlaten unde vorgeven wessen alle denjennen, de düsser sake dorch bede er dorch vordenstes weghen unde an alleme grunde de dusser sake to schickende unde to donde hat hebben dorch vorsoringhe. Dusse schedinge hebben wy uppgémelten in jeghenwerdicheit perten (!) beyder besten in unsser stadtboke ghescreven, unde dar midde wy eyn jowelken besorghen, opp dat wy

Digitized by Google

Hinrick van Velthem alse eyn klegher und Cordt Rolevess alze eyn antwordes man. hirmidde sent se gruntliken ghescheden.

*) Schiedsspruch? [1]) Wo denn?

[Zoll und Wegegeld in O.]*)

Duth heernach geschreven is die tolle und wechgeldt des Rades to Oschersleve:

VII Pfg. van eynem wagen,
III Pfg van eyner Tarre (Karre?),
1 sol. van XX schwinen oder schapen
van III schwine oder schape II Pfg.
van eynem pundt schwar IV Pfg.
van eynem pferde III Pfg.
van eyner kow oder rindt III Pfg.

*) cf. Akten des Rates v. O. W. Nr. 30 v. 1770—1813.

Blatt 12v. **[Vergleich und Ehrenerklärung.]**

Anno domini millesimo quingentesimo septimo hefft sek begheven in clagen und in saken twischen Hennigh Scrader eynes parthes und Drewes Becker anders parthes, in ghesethene borghery dar sulvesten, umme Jrrungen und misstellige worden Henningh scrader und de syne orer Ere belangende und dorch de Ersamen Tile Swider, Hanse bochten, Hansen vor Eynen und Hermen Muller Hir gebeden De dingeslude vorgenante parthen Enkscheyd und myt orem bewillen allenthalben hengent. Alzo*) Drewes Becker hath ume goddeswillen gebeden Henningh Scrader ohme vorgeven wolde und he wuste nicht anders, dath he eyn from man is und eyn numer tho denckende effte up tho teynde. — Actum ut supra?

*) Dzo = Jtem, auch?

[Vergleich und Ehrenerklärung.]

Jtem Anno Domini XC[c] und X jar. Jn jegenwerdicheid des rades hefft sick begeven in clage und in saken twischen Drewes Gronnaw in eyn parth und Hermen riken anders parths, inghesethene borger darsulvesten, umme

Digitized by Google

Jrrungen un misstellige vorde Drewess grounawe an syne Ere belangende und dorch den Ersamen radt dargebeden dedingslude van eynen parthen Entsthende und myt oren witten allenthalven hengenth alzo dath Hermen Riken heff dath wedder Jme gesetzt[1]) vor dem Ersamen Rade und den genanten Drewes Gronaw umme goddeswillen gebeden ome vorgeven wolde und he nicht en wiste von ohme danne dath he eyn fromer man is und eyn den andern vun beden parthen nummer to denckende effte obtotenende un tor tidt is borgermester wesen Harmen (?) Muller (Blatt 13 unten fügt durch Linie hinzu): Jungk (Jürgen?) Heyne burmester Hans Weddering, Hans Steffen Hinrek Wernke radeshern Datum ut supra.

[1]) restituere?

Blatt 13. **[Erbteilung.]** [1507]

Anno domini vafteyn hundert und VII jar am Vor avende Egydii Hebbe ick Matheus Heyne und Henningh myn broder nach unssers vaderss zeliges dode myth hulpe und rade unser guden frunde benomeklichen Tile Swider und Cordt gessen myt goden willen und wol bedachten mode eyn goetliken handel un vordracht twischen uns beyden sulven broderliken gemaket unde so to blevende gesath bestemen lathen over alle unse gudt bewechlick und unbewechlik dath unse vader durch gotes gnade uns nagelaten we gedeleth und eyn den andern broderliken gegeven und over antwordet, sso dath jowelken dele genoget und dar midde eyn van dem andern, sso dath rechter delinghe geboreth, genssliken schal aff ghescheden wesen alzo dath ick Matheus Heynen edder myne erven mynen broder Henningh edder de synen derwegen hyr nachmals nicht schal edder wyl wur umme manen, beschuldigen edder anclagen, Desgeliken Henningh myn broder mick edder myne erven wedder umme vergenante bededingen ok nummer beschuldigen edder anclagen schal un ok nicht en wile. Dyth is gescheyn unser beyde beste vorenunge yn wisse und forme hir nach folgende Jn dath erste wede

(werde) do redeschop gedeleth und eyn jowelck to synen deyle XXXIX schock un negen solidi gekregen hebben. Vor den hoff geve ick mynen broder und synen erven XXV gulden un eyn graw

Blatt 13v.

perth. Jtem vor sin parth ackers up dem felde geve ick mynen broder Henningh unde den synen XXX gulden, hir to scyghe ick ohm eyn halfe hove landes tynss in tho ernde. Dar tho geve ick ohm uth den hymten X (?) ferndel gersten X (?) ferndel havern un III ferndel wete[n] und eyn wispel roggen; hir iss midde gerekenth dath ingheernde Kornde. Jtem myn broder Henningh hath up genommen VI soldi geldes van steffen gunther Jtem XII solidi van Hanse beckmann vor roggen, Dat ander hussgerade und koyge (Kühe?), groth un kleyne, wo men dath benemen mach, we ghelike tho samende deden. Hir mydde wel unsser eyn van den andern gensslikeu aff gescheiden und gesundert syn eyn op den andern wo boven beroret nicht mer to sakende des gudes halven ock neynen behelp dorch sick edder dorch eyn andern der wegen vortonemende. Und wy Matheus Heynen unde Henningh gebrodere bekennen in dusser tzeddelung und van beyden parthen bewilligen, dath eyn jowelk myt synem dele gudes nü nach dusser delinge mach dhon und lathen sick des synen to gebruken wess dass ohme to deme besten gedüncket to synen und synen erven nüth und fromen an alle Jnsaghe des andern parthes so verne he dath synen erven nicht vorbringe edder vorspilde und icht unser welker dodes halven,

Blatt 14.

dath goth friste, wess tovollich worde, schal na rechtes uthwysinge den rechten erven folgen. Op dat dusse broderlike vordracht delinghe und contrakt fast und unvorbroken ewichlik moge geholden werden van beyden parthen, hebben wy endrechtliken lathen maken twe tzeddeln gelik ludende eyn uth den andern gesneden[1]) jowelken parthe overgeandwordet unde to grother wysenheit un tho

Digitized by Google

eyghor dechtnisse we den Ersamen radt to Osschersleve

unse gunstigen[2]) heren und frunde gebeden dath alzo in der stadt bock to screvende Dath ock alzo ghescheyn yss in bywesende dess ersamen rades dar sulvest und dho tor tidt Cordt papen burgemeister Tile Swider, Roleff Wederingh, Hans Grasacker, Hans Grasfelte radeshern und ock Heyne Bromes de Junghe, Cordt Gessen, Hanss Wederingh. Datho ut supra.

[1]) Zedulae serratae. [2]) Die nächsten 3 Wörter am Rande nachgetragen.

Mathes Wedderbot.

Anno domini XV[c] und XI jar in feria ? Martini hefft Matheus[1]) an sinen Hus und Hove in der pyne[2]) XI. Marien grosse vorkofft dem Rade vor X gulden geldes, XXI solidi den gulden, de he up Martini negest folgend jar wu boven beschreven vortynssen schal und wederum aff kopen, wanner ohme dath bequeme is. Und szodane vorwillinge is geschein in bywesende Jacob do sulvest gesworen richter. Also vortragen bei Zeit Paschen Dopfel Burgmeister, Drewes Oppermann Kemmerer, Lorentz Bromes Rideher Mathias Grashoff beerher Ulrich Becker molleher die et anno wu boven screven. A. u. supra.

[1]) Zuname fehlt. [2]) Piene Straße in D. noch jetzt.

Blatt 14v.

Anno domini XV[c] XVI am Sondage Judica by Jacob Scrader bormesters tiden, Roloff Wedering Kemerer, Hanss Dreyger, olde Hanss Steffens und Henning Hogenel bisitters radesheren sint Luddeke Flotwedder unde Peter Winters elike huss frawe gekomen in jegenwerdicheit des Rades sick under eyn ander vordragen, so dat luddeke flotwedder spricket unde lovet openbar uth, dat he syner dochter anneken vor ore gotlike angeselle, allsse siner monen gerade det Luddeke vorkofft hat, wel he ohme VI. gulden ut sinen redesten gude geven unde besorgen unde 1 bedde unde 1 par laken unde eynen doeck, de twigerley hefft de Wintersche by sick. Suss iss jowelken Kinde in Luddeken nilkesten (?) estichtinge IV gulden bescheden, we[1]) de doth dar mangen keme, van eynem Kinde op dat ander to stervende. Gehandelt sunderliken in bywessen Matheus Mossen unde Roloff Wederingh.

Digitized by Google

Blatt 15.

Anno domini XV^{c} unde XXI jar hefft Peter Winter an synem husse und hofe und an synem redesten gude XV folwichtige gulden up wedderkop; dath syn de XV gulden, de he Hanss Alsleven stoden upp der hove landes de Hans alsleve hadde up dem luttken andesleve felde unde dar upp tho tinsse.

Anno domini XV^{c} und XXI jar hefft Peter Winter an synen husse unde hofe dem rade.[1])

[1]) Sogleich zusammenhängend nochmals!

Hans Grashoff.

Anno domini XV^{c} und XXI jar hefft Peter Winter an synen husse und hofe an synen beredesten gude denn rade XV fulwichtige gulden upp wedderkop syn de XV gulden de stunden upp der hove landes up dem luttken andesleve felde, de Hans Alsleve plach to hebben und alle jar dar upp tho tinsse[1]) upp lichtmissen myt wetten und fulborde des gesworen richters franke Steffens so dane wedderkop op Michaelis upp to seggen und upp lichtmissen tynss unde hovetsumen uth tho gevende alse XV gulden dar sodane tynss midde kofft is. Anno die ut supra tor tidt is borgermeister gewesth Roleff Weddering, Matheus Mossen Kemerer, Hanss Stetfelt, Ebelingh Gesen, Jacop Dovell radesheren, Hanss Gronaw, Hanss Bochtur, burmeisters.

[1]) Am Rande: 1 gulden, gibt nun XV gr. IX. pf.

Blatt 15v. **[Vordracht.]** [1526]

Na Christi geborth dusent vyffhundert im XXVI. jar am Sondage Reminiscere in der hilgen fasten hebben sigh besproken, vordragen und voreiniget in bywesende hartman fluge, Bernth Berchting, wonafftig tho Osschersleve, Hans Bettken in Eynen parth und Drewes Bettkenn ander parth wo hir na folget, Dath Hans bettkenn wil sinen broder Drewes wol geven vor sinen parth des gudes, alse van Huse und Hofe, Jngedome, Husgerade und wath om angefallen is, alze benomliken XV gulden, jo XXI sulvergrossen up gulden, nichtes uth bescheeden; besondern alleine den acker up Hornhuserfelde de

Digitized by Google

is büten orer zwyer vordracht. Des to meher wissenheid se so willen stede und faste holden und dath vortekent lathen in des rades bock allhyr to Osschersleve jare und dage wo boven screven syn.

Anno domini 1550 tho der tydt Drewes Opperman Burgermeister, Jacoph Doffel Kemmerer und in jegenwerdicheit des ganzen sitzenden rades uph unsen radehuse in die Conceptionis Marie hat Henning Curdts IV fl. geven uph die borgerschoph, thor noge gesworen und Eydt gedon und alzo de Burgerschoph gewunnen und aller darvor eynem Ersamen radt tho dancke vorgenugeth?

Blatt 16.

Anno domini XV^{c} im XXVI. jare hefft Tile Swider III Schogk geldes vorkofft dem rade van Osschersleve, myt wetten und fülborde siner eliken husfruwen Katerine, vor XLV schogk geldes hovetsumen, unde is dath gelth, dat he vordrunken hefft in den stadt keller in dren jaren, dath nicht konde komen to der betalinge up Lichtmissen. do hefft he to sodanes gelt vorkofft wo boven bescreven is. duth is ock gheschein myt wetten und fulborde des gesworen richters Pawel Luders, de tor tidt is eyn richter westh, dem rade sodane III schogk daran bekanth, alle jar up Lichtmissen.

Anno domini 1550 tho der tidt Drewes Opperman Burgermeister Jacoph Doffell Kemerer und in jegenwardicheit des gantzen sitzenden radts uph unsem radthuse in die Conceptionis Marie hadth Hans prophey IV fl. gegeven vor die Borgerschoph thor noge gesworen eynen eidt gedan und also de Borgerschoph gewunnen und alles dar vor eynem Ersamen Radth tho dancke vorgenoget.

Blatt 16v. Bastian Langerbeck und Hinr. Koppen.

Anno domini XV^{c} XXV am Mandage na Francisci hebben sigh vordragen Hinrick Grasacker, Hans Grasacker seligen brodersone, eyn deyls und de Langebeck, by namen bestian Langebeck, Heyne Langebeck und Frederick, ock Jochen Langebeck, des gudes halven, dath ohn mochte an fallen van sines feddern wegen, alse benomliken acker wische

dath gelt an marckes smedes und Hinrick Kroppen Huse und wes des mach sin, dar vor so hebben ohm de Langebecke geloveth an alle ansprake van synen wegen smer, Kuder (?) und allen andern tobeheringe, alse benomliken VIII gulden jo XXII sulver grossen up gulden[1]) medde wech genommen[2]) tor. Wyhe (?) III gulden[3]). Dar by is or (?) und over gewesth Pawel Luder, Ciriacus Borsem, olde und nye richters, Matheus Mosen, Hans Wederingh van rades wegen und de ander V gulden bedaget up mithfasten tokomende. Duth stede und faste to holden, hefft he dem bormester Hans Dreier olde tor tidt de hanth updan und beden en sodane to vorteken in dath stadtbock. Geven in dage und jare wo boven gescrewen is. a. u. s.

[1]) des hefft he ton ersten durchstrichen. [2]) Am Rande nachgetragen die nächsten Wörter. [3]) Diese 2 Wörter durchstrichen.

Blatt 17.

Anno domini XV^{c} XXX jar hefft Clawes Stavel an sinen huse by dem Kerkhofe IV schogk tinss dem rade van Osschersleve mith fulborde siner eliken husfruwe, ock mith wetten und fulborde des gesworen richters Harmen Scrader.

Anno domini XV^{c} XXX jar hefft Clawes Stavel an sinem huse und [hofe?] na dem Kerkhofe dem rade IV Sex[aginta] tinss up einen wedderkop mit wetten und fülborde des gesworen richters Harmen Scrader den ersten frede dar ane bekanth sodane wedderkop up wynachten up to seggen, up Lichtmissen tinss und hovetsumen uth tho gevende, alse IX Sch., dar sodane tinss medde gekofft is. Datum im jare wo boven gescreven is.[1]),

[1]) Die ganze Seite durchstrichen.

Blatt 17v. Hinrick Smedt belangende.

Anno domini XV^{c} im XXVIIII. jar in der hilgen vasten hefft de radt vorkofft Clawes Stavel dath hus by den Kerkhofe vor ses und twyntich gulden, alle jar dar up tho tinse up Lichtmessen XXVII grossen, und Hermen Scrader, ein gesworen richter, dem rade des erste frede dar an bekanth und wan he sodane tins wel afflosen, scall he en ferndel jare tovorn vorkundigen up Lichtmiss tins und Hovetsumen hofe [?] uth tho geven an alle behelp. Dess to meher wyssenheyt is borger-

Digitized by Google

mester gewesth Luder Luders, Karle Steffens, Hans Gronau Jacop Dovel, Henning Moss[en] de junge radeshern a. u. s.

Anno domini dusent vyffhundert unde XLII jar denn fridag inn de hylligen hylligen) pingesten is Hans Wockfoet Borger geworden myt opgerichtenn fingern unde der stadth truwe tho synn gesworen tho der tydt Jacob Doffel Burgermeyster.

[1]) sic!

Blatt 18.

Anno domini XV[c] im XXVIIII jar is dath nye huss baweth up dem marchte unne dath hefft gekosth Drehünderth gülden XXXIV. schülg. Tho der tidt is borgermester gewesth Luder Hedebarch, Karle Steffen, Hans Grounaw, Jacob Dovel junge, Heningh Mosen radespersonen, Barlt Dreyer und Richarth Betkenn burmeysters gewesen to der tidt Fricke Heine burgemester.

Anno domini dussenth vuffhundert im XXXIX jare am fridage nach martyrium (?) Steffani is Hans Berkmann Burger worden mith upgerichteten vingern der stadt truwe tho sinde gesworen.

Anno domini MDXL is Cristoffen Blomann gekomen uff dath rathhus und de Borgerschap myth IV gulden gewunnen und Matthias van Velthem sampth dem rade myth upgerichten vingren truwe und holt tho sinde mit eid gesworen. geschein am Fridage nach Misericordias domini.

Blatt 18v. Hans Gessen.

Anno domini XV[c] im XXX. jare hefft Hans Gesenn an sinen huse und hofe dem rade 1 gulden tinss, jo XXII. sulver grossen, up einen wedderkop vorkofft vor XV gulden und dath sin de XV gulden, de Matteus Mosen up sinen huse und hofe hadde, alle jar up lichtmess bedaget. a. u. s.

[1])Im XV[c] unnd twe und doretich jar am Fridage nha Misericordias domini heff ein Erssame Radt tho Osschersleve Hans Pothasth up syn huss gedhan darttich schogk, dar van[2]) tho tinsse jarlikes up wolburgis dem Erssamen rade tho geven bewylliget, in bywesent Drewes Werncken, don ein gesworen rychter, de dem Ersamen Rade szodane gelt vorbenomet

erstlich dar ahn bekanth. Unde wan he sodane tinss wyl afflossen, schall genante Hans Pothasth ein ferndel Jars thovorn dem Ersamen Rade sodane losskundung vorkundigen undt denne darnha up up (!) geborliche tidt den Hovethsumen sampt mit dem tynsse uthgeven und upbringen an alle behelp unde geferde. Dusses tho merher wyssenheit is Borgermeisther gewessen Karsthen Heyne, Heyne Langebeck Radheren, Hans Mossen, Drewes Gessen Burmesther im jare undt dage wu boven beroret. Ok is dat hus dat he van Henningh Rouer (?) heff gekoff belegen in der Scholstrathe.

[1]) Am Rande: „Belangt Joachim Langebecke“ [2]) Ueber den 2 nächsten unklaren Wörtern steht: twe schogk.

Hir tho nach vyfftwintik Hans Pothast van dem Ersamen Rade up dat sulvige syn hus genomen up Lichtmissen bedaget.[1])

[1]) Ganz durchstrichen, undeutlich; cf. Blatt 19v unten.

Blatt 19.

[1])Anno domini XV[c] XXXIII. jare am fridage nha Dorothee hefft Hans lohres mit wetten und willen unde fulberth des richters Henningk Pupken vertich goslarscke[2]) tinss, alle jar up lechtmissen tho geven, vorkoff[3]) an synem Huse dar (!) hoffe in der Kalandesstrate beleghen, de Reynken vorher gehat, dem Ersamen Rade tho Oschersleve vor tein Magdeborgische schogk darup genommen[4]) de de ackerman? richter Hinrigk Pupken dem rade daran bekant heff und tho merher gewyssenheit heff Ein Erssame[5]) dat in Stadtbock geteeken lathen.

[1]) Ganz durchstrichen und sehr schlecht lesbar. [2]) Fehlt grossen? gulden? [3]) Dieses Wort am Rande ergänzt. [4]) Ueber diesen 2 Wörtern steht: de he vom rade? noch sint. [5]) Fehlt: radt?

Hans Deloff belangende.

Anno domini XV[c] XXXIII am fridage nha Dorothee heft Hans Lohns[1]) mit wetten und willen und vulborth des richters Henningk Pupken, de donth (?) thor tidt richter wahr, veretich Goslarske[2]) tinsses alle jar up lechtmissen den rade tho geven, up enen wedderkop vorkofft an synem husse und Hoffe in dar Kalandesstrathe belegen, dat de Reyneken

Digitized by Google

vorhen gehath dem Erssamen Rade tho Oschersleve vor Tein Magdeborgische Schogk de genante Hans Lohns thor noge vam Rade entfangen und vorermelte richter Henningk Pupke dem Rade daran bekant hefft, to urkunth hefft ein Erssame Radt hir inth Stadtbock vertekent lathen in jare wy boven beroret.

[1]) Nach der Ueberschrift Deloff zu erwarten! [2]) Fehlt das Subst.

Blatt 19v. Joachim Roloff.

Anno domini XV[c] XXXIII jar am fridage na Dorothee hefft Joachim Rolopff mit Wetten, Willen und Vulborth des richters Henningk Pupken, de dornth thor tidt richter wahr, veertich goslarske tinsses alle jar up lechmissen tho geven up enn wedderkop vorkofft an synem Husse und Hoffe, kegen Hans Steffens schune like over, twisken Ludecken Diderich und Joachim Langerbeck inne gelegen, dem Erssamen Rade tho Oschersleve vor tein Magdeborsche Schogk de Joachim Roloff thor noge van Rade entfangen und vorgemelte richter Henningk Pupken dem Rade dar an bekant. Tho urkunth hefft dat Ein Radt hir inth Stadtbock vorteket lathen am jare wy boven beroret is.

Hans Zetling. (?)

Anno domini XV[c] XXXIII. jare am fridage na der Hemmelvaret Christi hefft Drews Burmesther hir in jegenwardicheit des Rades tho Öschersleve vorlatinge und syne frede Hans Zetteling[3]) gedan am Hussen (!) twysken Hans Tyler und Ilssens Bernstorpf inne gelegen. To urkundt hefft ein Erssame Radt hir in Stadtbock geteket lathen. a. u. s.

Im XV[c] XXXV. jare hefft Pothast noch vufftein Schogk van Ersamen Rade alhir to Oschersleve up syn huss und hoff genomen, darum jerlichs dem Ersamen Rade tynss tho gevende gelovet. gescheen in Lechtmissen dage.

[3]) Diese 2 Namen nachträglich von derselben Hand eingesetzt.

Blatt 20. Hans Lupken.

Anno domini XV[c] XXXIII jar am fridage nha Michael hefft Hans Lupken mit Wetten, Wyllen und vulbordt des

Digitized by Google

richters Henningh Pupken: dhorn thor tydt richter: 1 Schogk jarlichs tinsses up lechmissen tho geven dem Erssamen Rade hir tho Oschersleve an synem Husse und Hove, jegen dem Oldorpke Stoven over gelegen, vor vofftein Schogk gelds up einen wedderkop vorkofft und sodane vofftein schogk vom genanten richter dem rade den ersthen frede doran bekanth Tho urkundt hir inth Stadtbock vortekent im jare und dage wy boven beroret ZII.

Tyle Kramer. Drewes Konnigk.

Anno domini vafftein hundert dre und drittich im dage Sanct Annen ist de erringe und sperrung (?), szo sich twisken Tylen Kramer an einen und Drewes Konnicken anders deyls parthyen erholden, vorgenhomen vorhort und gentzlich und gar sampt genochzam orvede vordragen und entscheden in nachvolgender menunge, alsso wy volget: Ick Drewes Konnicken bekenne vor mick mynen erven erpnhemen und alle vorwanthen, ock süss allweme und idermenniglich dussses breves ansichtigern alsso nach deme ik mit des Rades und der van Oschersleve densthe und Wechter ock borger und inwonner darsulvest Tylen Kramer byn int hochbeswer und errunge gekomen, ohne ock gantz hertzlich vorlemeth und vorwundet und alsso durch ergangen dadt in Mathias van Velthems hafften und gefengknisse entholden worden, szo is dennoch dorch

Blatt 20v.

hoch bedde und anfurderung mynes broders und frunden de scharpe des rechten jegen meck fallen tho lathen Mathias van Velthem bewogen und by ohme erholden worden auss vorssodane gewaltzsame dahdt und frevel hebbe ich de tydt myns levends in Oschersleve nicht to komen, noch tho handeln und tho wandeln tho gesecht, und tho godt und thon hilligen gesworen, der gelycken ock in den sulven eyde genhomen, Nach deme itlige geschichte dem gerichte Oschersleve bedrepe, dar ik noch myne erven ader jemandt van mynet wegen der sacke halven, szo ik vormehne to hebben ader so ick noch mith dem ader jemandt anders to schaffen hedde, krege oder gewunne, wu dat tho keme, nichts uth gescheden, dede in denn Stifften

Magdeborgk und Halberstadt besethen, he wehre hoges ader ssydes standes,[1]) dat ick dar nicht anders dann mit rechte, und mit neyner gewalt ader dethliges vornhemen will socken, synder allene vor gebortige overicheit ahn rechte und billicheit genogen, ock des richten und rechtlicker erkentnisse erwarden, geven und nhemen van den ock mick wyssen lathen, dartho hebbe ick dusser vormige geschichte, darumb ick anfenglich genhomen im gewarhssam, volstendige urfeede gedhan, alsso der Handelung und sacken in nheinen argen mit worden ader werken gegen minen gnedigsten Hern den Cardinall legaten (?) und Churfürsten

Blatt 21.

und syner Churf. u. Stylften Madeborch und Halberstade syner Churf. u. ampt. Lande und luden, ok alle underdan und vorwanthen, der gelyken Mathias van Velthen, syne erven und alle syn vorwanthen, in ssunderheit dat gerichte und inwoner tho Oschersleven, ock de der ssake tho doinde vordechtich werhen, in vordacht hebbe und vordechtich to macken hedden, ader noch in vordacht krege, nummer in new argen mit worden iffte wercken tho gedencken vor alles mit der daht nichts vornhemen dhon oder gedencken lathen noch jemant mynent halven tho donde gestaden nu dar minsthen synne erdenken konden (?) uthgeflothen truweligk ane alle geferd und ichtestwer der halven oder in vorgeschreven artickeln wes vorgenheme dar den entkegen und tho staden gelangen mochte, wu dat tho keme, den schaden wyll ick und myne erven gelden, und betalen. Alles duth vorgeschrevene hebbe ick vorgemelthe Drewes Konnick vor mick und myne erven und alle vorwanten tho godt und synen hilligen mit upgerichten fingern gesworen. Dhoy dat ock in crafft und macht dusses sulven breves, mich also wu obluth tho holden und alle artickell tho befolgen treuweligh ane alle geferde, hebbe dusses tho vorder vorwyssung und vesther holdung dusse nageschreven myns broders und frund tho borgen gesattz und wy Stephan Konnick, itst tho Armsleve wonafftich, Hans Gunther und

[1]) Hohes oder nidern Stands.

Digitized by Google

Blatt 21v.

Gevcke Westhendorp, wonhafftich tho Aschersleve, Bekennen in dussen sulven breve, alsse rechte volstendige borgen, dat wie gelovet hebben und geloven jegenwordigen semptlick sunderligk umbscheidtligk im gsligh vor full und ein vor alle mit Hande und Munde in Eyde stade vor Drewes Konneck unssen bruder und frunde in folgender meinung also ist gedachter Kunnick alle syn gedanen eyde und urfeyde ock alle artikell dusses breves schall holden fulstundich und unverrugket ahn einich behelp ifte geferde und sso Drewes ahn oven geschreven urfeyde, iffte einigen artickell dussses breves und gesworen eydes sumich ader vellich worde alsse doch mehr schun schall und wir derwegen gefordert ader gemanth worden, alsso vorplichten wy uns, dat wy wyllen gedachten Drews Konniken wedderumb mit synem Hus derwegen on ohme tho bekomen in Mathias van Velthem ader syner erven hande instellen, sso uns dat entstunde unb nicht dhon konden ader mochten und dar jennich anforderung ader schade uth erwusse, wu de her gelangede, alsso wille wie de anforderung affinden und vertreden, ok dun schaden gelden und betalen dat dusser Handelung halven hochgedachter unsser gnedigster Her der Cardinall etc. und alle ander vorberorden schullen synder schaden syn und blyven ane alle geferde to urkunde vorteket hir in der Stadt Bock.

Blatt 22. [**Vordracht.**] [1533]

In irrunge und gebrechen, szo sych twyschen Tyme Tymen, borger tho Oschersleve, an einen und Anna, syne ehelicher Husfrave, ander deyls parthyes erholden, ist up hute dage Sancti Anthonii confessoris im XV^{c} und XXXIII. Jahr dorch de Erssamen und vorsichtigen Roleff Wedering, Henning Schrader, Drewes Dreyer, Hans Becker, Bastian Langerbeck, Hans Sors, Hans Kock, in der güthe vorhandelt mit nach volgender wyse, alse dat Tyme, nachdeme se sich underander nicht vordragen und alle tidt in twydrach und hate gelevet, wyll und hefft syner ehelichen Husfrowen annen all ohr Ingebracht gudt, eth sy ahn kögen, Schapen, Kesthen, Kesthengerade, wy dat ein nhame eget (treget?) wedder heruth

Digitized by Google

gericket und gegeven, in bywesent Hans Steffens, Drewes Swyger, alse geschickte Rades hern und Henning Pupken, dhon thor tidt richter. Hirmit wyll genante Anne, Tymen eheliche Husfrawe sich gentzlich tho friden stellen und schall alle twydrach und wedderwille entschieden und vordragen syn nu unde tho ewygen tyden, Tymen und aller syner erven erpnemen gudt, eth sy bewechlich edder unbewechlich, nicht to sacken noch kein anforderung, anspracke darnha tho hebbende noch tho wynnen dorch sych edder andern wu idt gescheen macht dorch geistliche edder weltliches gerichts all apgelecht. Des gelicken schall und wyll gedachte Tyme edder syne erven

Blatt 22v.

ahn vorbenompte Annen syner Husfrawen gudt kein anspracke hebben edder dhon. Tho Urkundt und merher gewyssenheit vorgeschreven Artickel vasth tho holdende hir int Stadtbock vortecket.

Vp Fridage nha pinxsten im vefftein hundert veer und drittigk ist vor uns in Rades acht Drewes Becken personlick erscheynen und in bywesent Tyme Tymen und Hans Becker, beyde unsse borgers, offentlich bekanth, dat he in der ehestichtunge, szo twyschen der dogethssamen Ilsselbe Tymen rufndinn, ahn einem und Hans Becken anders Deyls besproken, mit bewilliget, dat gedachte Hans Becke macht (?) gemelte Ilsebe der brudt mit Husse und Hove alsse dat ersthe up der Ridderstrate belegen dc erhem brudage*) bemorgen gaven alsso dat genannte Drewes Becken wyl und schal up dat benompte Huss de tydt orhes und erer Kinder[1]) levends szo to den dedtlich fall gedachtens Hans Becke, orhes elicken mannes erlevede, nicht wyder to sacken sye darumme to bidedinge edder tho bededinge tho lathen noch dorch sich noch dorch jemants wisslickes edder wertlickes gerichts szunder se sampt orhen Kindern van gedachten Hans Becken jotheinem ohr bidde geweit, in eine rawssame besittunge und

Blatt 23.

geweehr, mit alle deme des velgedachte Hans Becken ein

[1]) „mach“ fehlt. [2]) Die drei Wörter am Rande nachgetragen. [3]) Am Rand.

Digitized by Google

Herr und fro (?) tho ssamde gewünnen und worven, blyven lathen, Geschege averst dat gemelthe Ilsebe und ohre benompte Kinder nacht dem wyllen goddes dedes halven vorfallen, alsse denne schall dat vorbenompte Huss ohn Drewes Becken edder ahn den, sso van dem Becken geslechte de negeste erlevede, widder gelangen, fallen und reyken. Des tho einer[1]) bivestunge und unwidderropliche nathokomen, hebbe wy Borgemester und Radtmanne up gutlich ansinnung und byttent Tyme Tymen und Hans Beckens in unsse stadtbock witlich vorteekt lathen. Gescheen im Jarhe und dage wy boven beroret. a. u. s.

Anno domini XV^{c}XXXV jar am fridage nach Erasmi hefft Drewes Werneken einen gulden jerlichs tinsses, up alle lechtmissendage tho gevende, up einen wedderkop dem Ersamen Rade alhir tho Oschersleve vorkofft an synem Husse und Hove vor twintigk gulden, jo ein und twintigk Sulvergr(ossen) up otligen gulden tho reckende, de he vom genanten Rade thor noge entfangen und in synen und syner Frau nuttz und fromen gekordt und gewendt hebbe, welche genante koff und wetten, wyllen und vulbordt des gesworen richter pawell Gedecks dhon thor tidt richter gewessen gescheen am genante Rade sodane twintigk gulden an dem Husse bekanth hefft. Gescheen im jar und dage wy boven beroret. Dat huss licht in der Kalandsstrate.

Blatt 23v.

[**Verzicht.**] [1536]

Anno domini XV^{c} im XXXVI. jare am fridage nha Johannis baptiste sindt Hinrich Hans und Henningh arndes gebroder[1]) und Althke Snurrbusch, de ohre Stiffmoder wedder thor ehe genhomen, vor uns dem Rade erschenen und ein recht vorticht und vorlatinge vor uns gedhan, des Husses by Hans Jans belegen, darup nicht wider tho sacke noch se noch jemant von orhen wegen ahn welken Husse de Radt gehadt hefft XXXIX. schogk VIII Pfg., de Mathias Aleman uns dem Rade genochsam entricht und betalt hefft, Actum ut supra.

Digitized by Google

[1]) Dieses Wort am Rande ergänzt.

Anno domini XV^{C} im XXXVI Donnerdage nach ? hefft Tyle Swiger mit wetten, willen und in jegenwerdicheit des Richters Bestian (?) Langerbeck, dhon thor tidt richter, dem Erssamen Radt allhir 1 Schogk und XX goslar jerlichs tinss up lechtmissen bedaget, ahn synem Husse und Hove, benedden der Heynemanske Schune belegen, vorkofft vor XX schogk, jo XV mathier up ein itlich schogk[1]) tho reken, de ein Radt ohm genochssam vorgestrecket und he tho danke entfangen,[2]) welkhe 1 schogk XX goslar. tinss well he up benompte dage tidt ahn wedderrede gudtwillig entrichten und betalen. Actum ut supra. Szodan gelt im Stadtkeller vor druncken und nicht hefft kondt betalen, darumme up syn huss und hoff up tinss gethan.[3])

[1]) Demnach hatte das Schock wirklich 60 Goslarsche Groschen, der Mathier 4 Goslarsche Groschen. [2]) Die 5 Wörter am Rande. [3]) Der letzte Satz spätere Zufügung cf. Blatt 1 . a. 1526.

Blatt 24.

Tho wettende, dat ick Hans Luders dem Erssamen Rade alhir eine gulden jerlicher tinsse ahne und uth mynes vaders huse und hove vor dem oldendorpsken dore belegen up eine genochhafftigk wedderkopp vorkofft hebbe und jegenwertig vorkope, vor XX gulden, so XXI sulvergr up den gulden tho rekende, de mick genante Radt gewilligk vorgestrecket und up dem Radhuse genochsam vornoget und ick in mynen nutz und fromen gekardt hebbe. welchen ein gulden tinss will ick up alle lamperte dage ungehindert ahn widderrede edder behulp genantem Rade tho dancke geven und betalen, darvor ick mynen vader Luder Luders tho einen guthwildigk borgk dem Rade gesatz, und ick Luder Luders bekenne openlich, dat ick sodane benompt XX gulden Hovethsume up myn bemelte Huss und Hoff ume 1 gulden tinss mynem genanten Hansse vorgunnet und tho nehmende bewilliget hebbe mit dem bischete, dat sodane Huss nicht heger vorpendet, de wile dysse kop steit, schall werden. Alle dusse artickell schullen stede und vast geholden werden. Tho urkundt alhir im Stadtbock vortecket worden. Geschen am dage Lamperti anno CXXXV.

Digitized by Google

[Vordracht.] [1534]

Tho wettende, dat up hute, Sondach nach Allerhilligen Tage, dussent vyfhundert im XXXIIII. jar hebben sich Lodewick Lüpke und Anne syne susther nagelaten, Henning Lupke zeleger Kinder, ahn einen und Peter Bussman ohr stiffvader anderdeils des Husses halven, alse dat ander van der Rossmole nach dem Stoven wordt gelegen, underander fruntlich vordragen, also, nachdem gedachte Peter Bussman de XVIII. schogk genanten synen stiffkinder nach vormege der ehestichtinge, so Peter Bussmann ihr moder wedder tho ehe genommen, vorneget, ok vor unsz alz Einem Ersamen Rade alhier des bemelten Huses ein recht vorticht und Vorlatineg gedhan hinfürder nein Ansprache darna tho hebben ane alle geferde. Dis tho Urkundt alle in dit Stadtbock gestecket hiran und over alss zweyn ? ? vordrach gewesen sindt. gescheen wu boven geschreven.

Blatt 24v.

Tho wettende, dat vor uns alsse dem Erssamen Rade tho Oschersleve ist erscheinen Bastian Langebeck, unses. gnd. Hrn. des Cardinals und Ertzbischoffs gesworen Richter sampt Laurentz Clawes und Agnethen, syner ehelichen Husfruwen, und frywilligk bekandt und upgesecht, wu dat Laurentz Clawes und Agnethe, syne eheliche Husfruwe, vorgenant, mit wetten, willen und vulbordt gedachten Bastian Langebeck des Richters recht und redelichs Kopes vorkofft hebben dre gulden gangkbahr munthe, jo ein und twintigk sulvergrossen vor einen gulden tho rekende, jerlicken tinsse ahn und uth orhem Husse und Hove, tho Oschersleve vor dem Hackelssberge gelegen, den Erssamen und vorsichtigen Annyss (?) Langebeck und Jurgen Zeteling alsse von ohn des fals erwelde und gebeden und van unss alse dem gedachten Rade tho gelathen, angenhomen und bestedigette vormunder gedachts Laurens Clawes und Agnethen, syner eheliken Husfruwen, Kindern itzt geboren und nachmals van ohn beyden noch mochte geboren werden alle jar up Galli tho gevende vor Sestich gulden gangkbare munte, jo ein und twintigk Sulgrossen vor einen gulden tho recken, de sse von Margareten, Drewes Becker nagelathen

Digitized by Google

wedwen, gedachter Kinder grothemuder, tho guder genoige entfangen und in orher twier und orher erven nutt und frumen gekorett und gewendet hebben, mit dem bescheide, dat gedachte Margarete de tinse will se levet unvorhendert gebruken will und nha orhem dode orher dochter Kinder reiken, wu

Blatt 25.

averst dat Huss vorkofft worde vam vader der Kinder, szo schullen de sestich gulden ahn gedachtem Husse bleven, wolde averst der Kinder eldern de Koper des Husses efft syne nakomen dat hus van den sestich gulden fryen, szo schall gedachte Sume den Kindern tho gude an gewissse orde mit wetten, willen und fulbordes der nageschriven borge van gedachte vormundren wedder angelecht werden, wente vor dusse sestich gulden dat se den Kindern nicht affhendich schullen gemaket werden, hebben sulffschuldig und sachwelvig gelovet Bastian Langebeck, gedachter richten tho Oschersleve und mesther Otte, de mals tho Magdeburgk in den gropengethern wanhafftig. Ock hefft gedacht Laurentz Clawes de macht vor sich und syne nakomen erholden de dre gulden jerlicker tinsse mit sestich gulden ganckbar munte welkes jares se willen wedder affkopen megen. Alle dusse vorgeschreve stuck und puncte sindt in unse Stadtbock tho vester holdung vorteeket worden, des wy denne tho urkundt ene awschrifft mit unssem secret vorsigelt Margarethe nagelatene wedwe Drewes Beckers gegeven hebben. Gescheen im sess und Drittigesten jare am dage Michaelis. a. u. s.

Anno domini 1552. ZZ in den heyligen Wynachtan Zw der Zeitt Hennigh Becnaw Burgermeyster Curd Carstenn Frickenn Kemerer in jegenwarticheit des gantzen Rades hatt Tyle Rustenberg zur genüge mit IIII fl. und synen Eidt die Borgerschaf gewonnen und allen darvor vorgenüget.

Blatt 25v.[1]) [1538]

Ick Hillebrandt Dorringk vor mick myne Erven Erpnhemen und sunst idermanniglichen apenlicken bekenne, dat ick twintigk gulden, je ein und twintigk sulvergr. up

Digitized by Google

den gulden tho rekende, wol bekanther und wyssentlicker schulde schuldich bin dem Erssamen Rade alhir tho Oschersleve, de ick von ohne up myn Huss und Hoff twisken Baltzow Uden und Drewes Opperman up dem Halbersteddesken Sthenwege[2]) belegen mit Vorwilligung und fulborde mynes vaders broders und Swagers, alsse nomentlich Hans und Drewes Dorringks, Henningk Blomen, Bernde Godtschalt und Hans Wegering, entfangen und in mynen angeleggende node up myn und Henningks Blomen flitige bede und ansockent gudtwilligk mick vorgestrecket und ick de sulvigen also fur den surhen (?) szo up negest vorgangnen Winachten alhie im erste termin bedaget, nach Vermoge eines upgerichtes Brevess in betalinge gegeven hebbe. Gerede und love by mynen erhen und truwen sodane XX gulden dem gedachten Rade edder orhen nakomen mit einem gulden upgedachter werhe szunder einigerley inrede effte behelp jerlichs, de wile sodane summe geldes up benometen Husse stehet, und under mick hebbe, up alle Lechtmissen dage gudtlichen und wol to dancke tho vor tinssen und szo eth sich begeve, dat benompte Huss tho kope und feile worde und ick genante Hillebrandt uth nodt vorkopen müste, alsdenne hebbe ick sampt mit mynen obgedachten

Blatt 26.

vader, broder und Sweger mit Hande und Munde bewilliget, gelowt und ein vorlath gedhan, dem genanten Erssame Rade ume ein redelich und thimelich gelt der erste und negeste Kop ahnn bemelten Huss vor alsswenne tho hebbende und hebbe des ock myne Gnedegesten Herrn des Cardinalls und Ertzbischoffe etc. gesworen Richter dussen Handel midde tho bewillende gebeden. Und ick Drewes Swiger, gesworen Richter alhir tho Oschersleve, bekenne vor mick, myne nakomen, dat dusse vorhandelung, wu boven beroret, mit mynen wetten, willen und fulbordt gescheen is. Des tho merher bekanthnisse und vesther holdinge hefft ein obgedachte Erssame Radt in ohr Stadtbock tho vorteken lathen.

Gescheen im vafftein hundersten und achte und drittigesten Jarhe des fridages nha der Hilligen dryer Könning dage.

[1]) Diese ganze Sache Blatt 25v und 26 z. T. durchstrichen. [2]) = Halberstädter Straße in O.

Anno domini dusenth vifhunderth und XXXIX. fridage nach Reminiscere hefft Albrecht Donnerbusse[1]) myth wetten, wyllen und in jegenwardigheit des Richters vorkofft ein Hoffstede, gelegen jegen den Scheuen (? Sthoven ?) over und myth fulborde des Erssamen Rades tho Brock Oschersleve quidt, fry ledich und los ahne jenelinge tynss dem bescheidenen Drewes Steiniken (?) Bürger darsulves.

[1]) Am Rande der Zuname ergänzt.

Blatt 26v. [1539]

Wy Burgermeister und Radtmanne tho Osschersleven bekennen dat vor uns erschinen is Matth. Wederboth myth sinen broder und de burgerschop myth gefoderth und darvor gegeven IIII gulden dath wy ihme alsso bekennen. Uompthlich (?) Frikke (?) Heine Burgermeister und Laurentius Cruger Burmstr. und in Stadtbock getekent. ao. XXXIX. [1539]

Wy hir nachgeschrevene Frikke Heine, Laurentius Crüger? Cemmerer und Heine Gesse rideher etc. bekennen dath Ludeke Jethken de Burgerschop geforderth hefft und darvor gegeven IIII fl. und ein eyd gedan und verteken lathen in des Rades bock ao. XXXIX.

Wy her nageschrevenen Burgemester und Radt der stadt Osschersleve bekennen, dath Henne Wolthussen de Burgerschop gewonnen hefft,[1]) dar vor IIII gulden gegeven myth sinen eyde dem rade geworen anno XXXIX.

[1]) Die 4 Wörter unten ergänzt.

Wy hir nach geschrevene Carsten Frikken Burgemester und Drewes Gronnawe Kemmer[er] bekennen sampth dem Rade, dath vor uns up dath Rathuss gekomen und de borgerschop myth IIII gulden ghewonnen de bescheeden[1]) und syn

eith unsern gnedegesten Herrn gesworen sampth Matthias van Velthem sampth dem Rade in Oschersleven.

[1]) Name fehlt.

Blatt 27.

Wy Burgemester und Rathmanne tho Oschersleve Burgemester Carsten Frikke und Drews Gronnaw Kemmerer bekennen sampthlick, dath vor uns up dath Rathus gekomen is de Bescheeden Hans Schrader und de Burgerschop myth IIII fl. gewunnen und eyn eyth mynen gnedigesten Hern gesworen sampth Mathias von Velthem sampth dem Rade und gantzen gemeyne.

Wy Burgemester und Radtmanne in Oschersleve bekennen, dath vor uns up dath Rathhus ghekommen is Kartz Bock[1]) und de Borgerschop myth IIII gulden wunnen und sick myth eyde vorbeholden dem rade und der gemeine truwe und hold tho synde und tho der tidt Karsten fricke Burgemester und Hans Gronaw Kemmerer anno 40.

[1]) Die Namen am Rande.

Wy Burgemester und Radtmanne in Oschersleve bekennen, dath vor uns up dath radthus gekomen is Hinrick Schütten und de Burgerschoph myth IIII gulden gewunnen, de he myth eyde mynen gn. Hern, ock Matthias van Velthem sampth der gantzen gemeine tho Osschersleve.

Blatt 27v.

Wy Burmester und Radtmanne zu Oschersleben Carsten Frikken Burgemester, Hans Gronaw Kemmerer bekennen vor uns unsse(re) nachkomen dath hude dato vor uns up dath Radthus gekommen is de bescheiden Drews Bevenroth und de Borgerschop myth IIII gulden gewunnen am dage visitationis Marie ao. XL.

Wy Burgemester und Radtmann zu Ocherslebenn alss Carsten Frikken Burgemester unde Hans Gronaw Kemmerer bekennen vor uns unse nachkomen, dath hude dato vor uns up dat Radthus gekomen is de bescheiden Ludike Har (?) und dey Borgerschop myth IIII gulden gewunnen am dage visitationis anno XL.

Digitized by Google

Wy Burgemester und Radtmanne zu Oschersleben als Karsten Frikken Burgemester und Hans Gronaw Kemmerer bekennen vor uns unsse nachkomen, dath hude dato vor uns up dath radthus gekomen is de bescheiden Drews Teger und dey Borgerschop myth IIII gulden gewunnen am dage Visitationis Marie XL.

Blatt 28. [1540]

Wy Burgemester und Radtmanne zu Osschersleben alss Karsten Frikken Burgemester Hans Gronaw Kemmerer bekennen vor uns unsse nachkomen, dath hude Szondage nach Margarete vor uns up dath Rathus gekommen is de bescheiden Hinrik Borsem und mith eyden de Borgerschop erfordert mith IIII gulden gewunnen. anno XL.

Wy Burgemester unnd Radtmanne zu Oscherleben alsse Karsten Frikke Burgemester und Hans Gronaw Kemmerer bekennen vor uns unse nachkomen, dath hude Szondage nach Magdalene vor uns up dath rathhus gekomen is de bescheidene Ovius Quenstede und myth Eyde de Borgerschop geforderth und myth 4 gulden gewunnen.

Wy Burgemester und Radtmanne zu Oschersleben Karsten Frikke Burgemester und Hans Gronaw Kemmerer (!) bekennen vor uns unse nachkomen, dath hude Mondag nach Lutie[1]) vor uns up dat Rathus gekommen is de beschede Hans Asken und myth Eyden de Borgerschop gefordert und myth IIII gulden geloset. ao. XL.

[1]) 13. Dezember.

Wy Burgemester und Radtmanne zu Osschersleben bekennen[1]) alsse Karsten Frikken Burgemester und Hans Gronnaw Kemmerer Bekennen vor uns unse nachkomen, dath vor uns

Blatt 28v.

up dath Radthus gekommen is de bescheidene Bertoldt Gunter de junge und myth Eiden de borgerschop gefordert und myth IV fl. gelovet.

[1]) benomen=namens?

Digitized by Google

Anno domini XV^{C} und XL des Fridages nach Exaudi hefft Hans Bethkomen, myth wethen und willen und in jegenwardicheit des Richters Olrick Stemeken, dohn thor tydt Richter, dem Ersamen Rade allhir XXXss. jarliches tynsses up lichtmisse tho geven an synem Huse und Hove twisken pauwel Gadeken und Tymme Tymmen vor XXX Gulden, de eyn Erssame Radt ehme willich vorgestrekket hefft, welche XXXss. tyns wollen up de nompthe dage tidt ahne wederrede gudtenlich entrichten und betalen. Actum ut supra.

Anno domini XV^{C} und XLI des fridages nach Epiphanie domini hefft Johannes Wannk myth wete und willen und in jegenwardicheit des Richters Jacob Dobbell, dohn thor tidt noch richter, dem Erssamen Rade allhir XXXII sulbergr. jarliches tynses up de bestimpte tidt tho geven an synen Husse und Hove twissen dem Kerkhove und Bertoldt Huk dem Jungen vor XXX fl.

Blatt 29.

dy eyn Erssame Radt ohme willich vorgestrekket hefft, welche XXXss. tyns wel he up benompthe dage tidt ohne wedderrede gudtwillich entrichten und betalen. Actum ut supra.

Anno domini XV^{C}I und XLI des fridages nach Epiphanie domini hefft Paske Volbel myth witen und willen und in jegenwardicheit des Richters Jacob Dobbel, don thor tidt noch richter, dem Erssamen Rade allhir LV ssillinge jarliches tynses up de bestympte tidt efft lichtmysse tho geven an synen Husse und Hove twischen Baltazar Uden und Drews Oppermann vor LV gulden, dy eyn Erssame Radt ohme willich vorgestrekket hefft, welche LV ss. tynses wolhe up benompthe dage tidt ahne wedderrede gudtwillich enthrichten und betalen. actum ut supra.

Anno domini dusent vifhunderth und XLI. Bekennennen wy Burgemester und Radtmanne der Stadt Osschersleven, dath vor uns up dath Radthus erschinen is Pauwel Hagen, Ludeken Pipers Steffsone, myth deme (unten geändert)

(Durchstrichen und folgende Seite besser.)

Anno domini 1541 am fridage nach Valentini Bekennen wy Burgemester und Radtman der Stadt Oschersleve, dath vor uns up dath Radthus erschinen de beschieden Pauwel Hagen und Ludiken Piper in jegenwardicheit Albrecht Engelbrecht, dan thor tydt gesworen Richter, up gelaten und over gegeven (!) hefft alle syne gerechticheit und ansprock, szo he an dem Huse und Hove[1]) twisken Hans[2]) Beyenrode und der pasken kokischen gelegen, van wegen synes vaders gefallen mogte, darvor gedachte Ludeke Piper gedachten Pauwel Hagen ime nochsame affdracht umme synes genutz forderliches gedan hefft, tho eyner gewisentheit und merer Bevestunge bevestinge (!) heff velgedachter Pauwel dem vorbenomeden Richter sampth dem Rade handt gedan darmede duth szo stede und vaste scholde geholden werden, und tho merer bevestinge hir in des Rades Bock vorteken lathen und Gronaw Burgemester und Pauwel Wernek Kemer.

[1]) und hove am Rande. [2]) Hans am Rande.

Blatt 30.

Anno domini 1542 am Szondage Oculi bekennen wy Borgemester und radtman der Stadt Osschersleve, alsse Bertoldt Dreyer Burge (!) Burgemester, Jacob Dobbel, Kemer, Dres Opperman rideher und Hans Hut, Dres Gessen Radesheren Cuno Fricke, Valdten Brand Burmesters, bekennen vor uns unsse nachkomen, dath huthe datho vor uns uff dath Radhus gekomen is Heine Borneman und heff synen Szone Hanse und Jutken syner Ehefruwen uffgelaten dath Hus und Hoff, szo steith by Hins Ryken und dem Parhoff uff de volgende meynung, dat Hans do sulvest IIII gulden vor den vader uff den Jurgenhoff tho komende uthgegevenn hefft und noch ghewilliget dem Vader Hins Borneman effte syner Frowen XI (?) gulden tho gevende tor tidt und stunde, wenn dun oldenn des nodich ist. actum ut supra.

Blatt 30v. [1543]

Wy Burgemester und Rathmann tho Osschersleve als

Digitized by Google

Bartolt Dreier, Burgemester, und Jacop Dovel Kemmer bekennenn vor unnssen Nakomen, dat hute fridach nach Pinxten vor unns up dat Rathus gekomen is de beschedene Hermen Kock und mit eide de borgerschop gefordert unnd mit IIII gulden gewonnen.

Wy Burgemester und Rathmann tho Oschersleve als Bartelt Dreier Burgemester unnd Jacop Dovil Kemer[1]) vor unssenn Nakomenn, dat hute Sunnavent nach Bartolomey up dat Rathuss gekomen is de bescheedene Bartelt Gunter de Junge unnd mit eiden de borgerchop geforderth unnd mit IIII gulden gewunnen.

[1]) Fehlt: bekennen vor uns und.

Wy Burgemester und Radtmann tho Oscherschersleve (!) als Jacop Dovill Burgemester Carstinn Fricke, Kemmerer, Hans Steffens Rideher, Drewes? Winns Rinek, Cordt Grasshoff, Radeshern, Bartilt

Blatt 31.

Gunter, Clawes Burmesters bekennen vor unnssen Nakomen, dat hute Sonnavent nach Valentini vor unnss up dat Radthuss gekomenn de beschidene[1]) Cratz unnd hifft vorlatenn Laurents (?) Clawes Husz und Hoff von wegenn Hinriken Masmann de Cratz heff vulmechtich gemaket unnd szodane vorlatingh gedan und geloveth vor ghebornen unnd ungheborne dar nummer mer up tho saken. Ghescheen in dem XLIII. jar.

[1]) Der Vorname undeutlich darüber?

Wy Burgemester unnd Radtmanne tho Oschersleve als Jacop Dovill Burgemester und Carsten Fricken Kemmerer, Hans Steffens rideher, Drewes Rineke, Cord Grasshoff, Radeshern, Bartill Gunter, Laurens Clawes Burmesters,[1]) vor unnssen Nakomen, dat hute Sonnavent nach Valentini vor unns up dat Radthuss gekomen de bescheedene Henningh Barenstorpe unnd hefft cratze Huss und Hoff vorlatenn dar up tho sakenn ghebornen unnd ungebornen.[2]) Ghescheen in dem XLIII jar nu oben beroreth.

Digitized by Google

Mattheus Pronnies.

Anno domini 1551. Sontags Judica tzu der tzeit Jacoph Doffel Burgemeister, Hans Gronaw Kemerer etc. hath Mattheus Plonnies die Borgerschop mith IV fl. gewunnen und mit edeslofte gefordert. a. u. s.

Blatt 31v.

Wy Burgemester und Radtmanne tho Oscherslebe alz Jacop Dovell Burgemester, Carsten Fricke Kemmerer, Drewes Reineken, Cord Grashoff, Radesheren, Hans Steffens rideher, Bartelt Gunter, Laurens Clawes Burmesters, hute Sonnavent nach Valentini de bescheedene? Frantz? Fritz Rike up dat rathhuss unnd geloveth X Gld., jo XXI suvergros. to reken, up ene hove landes und up sin redeste guth und einen fl. (?) tinss up lichtmisse bedaget, anno XLIII jar.

Anno domini 1550. tho der tydt Drewes Oppermann Burgemeister, Jacop Doffel Kemerer etc. in jegenwerdicheit des gantzen rades hath Jochim Stemeke thor noge mith IIII fl. und synen eyde die Borgerschoph gewunnen und alles darvor vornoget.

Blatt 32.

Wy Burgemester unnd Radtmanne tho Oschersleve alz Jacop Dovill Burgermeister, Carsten Fricke, Kemerer, Hans Steffens rideher, Drews rimike, Cordt Grasshoff radeshern, Bartel Gunter, Laurens Clawes Burmeisters bekennen vor unsse Nakomen is de bescheidene Paschi Dovill up dat rathuss gekomen[1]) und geloveth XX gld., jo XXI sulvergros. to reken, up sin Huss und Hoff und up sin guth. Und de bescheiden Jacop Dovil dar vor geloveth dar up einen gulden tho tinss up lichtmisse bedaget Anno XLIII jar wy oben beroreth.

[1]) Am Rande.

Anno domini 1550 thor der tydt Drewes Oppermann Burgermeister Jacoph Doffell Kemerer in jegenwardicheit des sitzents Radtes uff unsen Radthuse in vigilie (?) Nicolai hat Hinrich Peinzler thor noge gesworen und eyn eidt gedan und also die Burgerschoph gewunnen und alles davor

Blatt 32v.[1]) [1542]

[1]) Der 1. Absatz ist so verblaßt, unkenntlich wie wenige.

Wy Burgemester unnd Radtmanne tho Oschersleve Jacop Dovel borgemester und Carsten Fricke, Kemerer, Hans Steffens rideher, Cord Grasshoff, Drews Reyneke radesherren, Bartelt Gunter de junge? Laurents Clawes Burmesters is bescheedene Hans Memekothe und Vit Suren vor uns denen Hans Memekothe eine halve hove landes, belegenn im emerinsch (?) velde, vor LV. gulden, jo een und twintich sulvergrosch. up einen gulden tho rekenn, die wyl vith Suren Hans Minnekote voll hitinn und wher im vor ulm ichlik und vor alsweme hirby an und aver ghewessen Albrecht Enghelbrecht Matthinn? Szlizener? Laurens Dreier. Ghescheen am jare und daghe do me schreff MV^{c} XLII des mandages nach Palme.

Anno domini 1550 thor tidt Drewes Opperman Burgermester Jacoph Doffel Kemerer und in jegenwardicheit des sitzenden Rades uff unsen radthuse des Fritages nach Lucie hath Tyle Meyer thor noge gesworen und eyn eydt gedan und also de Borgerschoph gewunnen mit IV fl. und alles eynen Ers. Radth vorgenoget.

Blatt 33.

Wy Burgermeyster unnd Rathmanne tho Oschersleve Jacoff Doffel Burgermeyster unnd Kersten Fricke Kemerer, Hans Steffens, Reydeher, Curdt Grashoff, Drewes Reyneke Radessheren, Bartolt Gunter de Junge, Lorentzs Clawes Burmesters, Bekennen vor unnse Nakommen, dath up unsem Rathuse erscheenen is der vorsichtige Hanss Steffens unde ymhe up Ein Halffe Huffe Landess gedann up enen wedderkop XV Guldenn, Eyn unnd tzwintich Sulbergr. up Enen gulden tho rekenn, dar vhor scall he alle Jar up Lichtmissenn tho tinse geven XV sulver [Schneeberger?] unde Hanss Steffens hefft sick vorbeholdenn vor sick unnd syne Erffenn de halffe Hoffe Landts wedder tho koffen whann he edder syne erffen dar dartho komen kunnen. Dem Rade

Digitized by Google

de XV Gulden wedder tho gevenn mytt denn vorsetenn tynsen szo des Sondages na Osteren anno XLIII.

Abgestossen[1])

[1]) Späterer Zusatz.

Blatt 33v.

Wy Burgermeyster unnde Rathmanne tho Oschersleve Jacob Doffel Burgermester, Carsten Fricken Kemerer, Hans Steffens Rydehere, Curdt Grashoff, Drewes Reynekenn, Radesheren, Bartolt Gunter, Lorenss Clawes Burmesters[1]) dat Borgert Stemermann hefft de Borgerschop gewunnen Gescheen denn Fridach na Borcherds. anno XLIII.

[1]) bekennen hirmit vor uns und unsere Nakomen.

Anno domini dususent (!) vyffhundert unnde XLVII. Jar hefft ein Ersame Radt Jochim Roloffes up syme Huss unne Hoff gedann teynn Guldenn, Eyn und twintich Sulvergr. up denn guldenn tho rekenn, mytt bewusth siner eheliken Huss[1]) unnd gyfft darvan alle Jar jerlickes 1 Gulden tho tinse unde ys up dath Huss gedan by stenen (?) tho der stenen treppen. geschenn inn bysin Hanss Gereke (?) Richter tho der tydt und Hanss Gronaw Burgermeyster.

[1]) Fehlt: frowe?

Blatt 34.

Anno domini dusent vyffhundert unnde veer unnde vertich jar des Fridages na Exaudi hefft Hans Guden mytt wetten unnd wyllen unde in jegenwerdicheyt des Richters Hinreck Koppen, dhonn tho der tydt richter, dem Ersamen Rade alhyr, tho der tydt Carsten Frycken Burgermeyster, Lorentzs Dreyer Kemerer, Pawel Wernecke Rideher, Lorenths Bromes, Jochim Steffens Ratheren Drewes Brandes unnd Hans Tyls Burmeysters gemelten Hanss Gudenn in synem obligenden Noden vorgestrecket unde gedan, up syn Huss unde Hoff, XX Gulden, XXI Sneben[1]) up eynen gulden. Dath sulffige Huss und Hoff ys twysken Jacob Kopken unde Clawes Cytzen innhe gelegen. Van den vorbenomtenn XX Gulden alle Jar jarlickes XXI sneben[2]) up

Lichtmissen tho tinse geven, de wyle he dath nicht wedder afloset. Actum ut supra.

[1]) Schneeberger. [2]) Schneeberger.

Anno domini 1551 thor tzeidt Jacoph Doffell Burgermeister, Hans Gronow Kemerer und in jegenwardicheit des sitz. Radts uff unsem Radthuse Fritags nach Matthie epostoli hath Dirich Rumph thor noge gesworen und eyn eydt gedan und also de Borgerschoph gewunnen mith IV fl. und alles eynen Ers. Radte dar vor vorgenoget.

Blatt 34v. [1544]

Anno domini Dusent vyffhundert unnde veer unde vertich Jar den Fridag na Letare hefft Hermen Cytzen (?) myt wetten wylle unde fulbortt und in jegenwerdicheit des Richters Hinreck Kolfelt, tho der tydt Richter, up syn Huss unde Hoff geborget VII guldenn, XXI Sneben up denn guldenn, dar van gyfft he alle Jar jarlickes tho tynse VII grossen III Pf. szolange dath he dat kann wedder afflosen.

Hans Nickell.

Anno domini 1549 Freitags nach Estomihi zwder Zeit Bartolt Dreier, Burgermeister un Drewes Oppermann Kemerer etc. ist Hans Nickell ufm Radthuss perssonlich erscheinen in kegenwartigk Hans Becker, zw der Zeit gesworen Richter, und hat eynem Ersamen Rade von Oschersleben an seinem Hause und Hove fur dem Halb[1]) thore, V grosen III Pf. jarliche Zinsen, uf Lichtmess zu geben verkauft, uf einen Widerkauf für V gulden, jo XXI gr. uf den fl. zu rechen, Hauptsumma, Die obgemelter Hans Becker der Richter einem ersamen Rade an gedachten Hause erkant. Actum ut supra.

[1]) Halberstädter.

Blatt 35.

Anno domini dusent vyfhundert unde vyfundveertich Jar den Sunnavent na S. Fabian unnd Sebastiani is Joachim Roloffes vhor unss up dem Rathuse erscheenen alse tho der tydt Lorenths Dreyer Burgermeister, Hanss Gronow Kemerer etc. und bade inn jegenwerdicheit des Richters Arent

Denckelhusenn, dath eyn Radth Jochim Roloffes hefft gedann up syn Huss unnde Hoff, belegenn twysken ludecken Dernkes unnde Joachim Langerbecke innhe, X guldenn, XXI sneben[1]) up denn guldenn tho reken, up eynen wedderkop vorkofft, dar alle Jar dem Rade up Lichtmissen tho tynse eynen halffen guldenn, szo lange dath Jochim Roloffes sine Huffe effh sine Erffen dath wedder affkopenn unde myt Hande unnde Munde gelovet tho holden.

[1]) Schneeberger.

Anno domini dusent vyffhundert unnde XLV Jar denn Sonnavent na Fabiani unnd Sebastiani is Ullrick Becker inn jegenwerdicheytt des Richters arent Denckelhusen, szo dath Olreck Becker myt fulbort syner elikenn Husfruwen up synn Huss unnde Hoff, belegenn twysken[1]) Stemmermann unde Clawes Scholer inne XL guldenn, XXI snebrg. up eynen guldenn up

Blatt 35v.

eynen wedderkop vorkoft unnde de wyle de wedderkop steyth, dem Rade alle Jar up Lichtmissen II guldenn tynss tho geven unde dem Burgermeister Lorenths Dreyer und Hans Gronaw tho der tydt Kemerer myth Handhe unde munde angelovet, stedde undt vaste tho holden.

[1]) ? Vorname.

Anno domini Dusent vyffhundert unndt vyffundvertich denn Fridach Oculi is vhor unss erscheenen unse Mytborger Vester[1]) Donnerbusse, alse tho der tydt Lorentzs Dreyer Burgermeyster, Hans Gronow Kemerer, Hinrick Horn Rydeher, Frederick Langerbeck unde Hanss Wering Ratheren, Drewes Kohr Jurgen Saling Burmeysters, unnde in bysynn des Richte(r)s Arent Denckelhusen hefft gemelte Vester[1]) Donnerbusse XV Schock up synn Huss unn Hoff[2]) vann Joachim Wydawen wegen unndt dar up 1 Schock alle Jar up Lechtmissen tho tinse.[3]) Dar tho hefft Eyn Ersame Radt Vester dar tho X gulden op synn Huss unnde Hoff gedann up eynen wedder[4]), XXI sneben up den gulden tho rekenn,

Digitized by Google

dar up tho Lichtmissen X groschen XV Pf. tho tinse. Gescheen des Fridags na Oculi.[5])

[1]) = Silvester? [2]) Die 2 letzten Wörter am Rande. [3]) Fehlt das Verbum: genomen oder dergl. [4]) Fehlt: -kop. [5]) Der ganze Zusatz von „Dar tho - Oculi" durchstrichen.

Blatt 36.

Anno domini dusent vyffhundert unnde XLVI Jar denn Fridach na Matthie Apostoli hefft Henning Wolterhusen inn Bysynn des Rychters Hanss Serckenn up synn Huss und Hoff welckes he vann dem Rade gebutet hefft, twyskenn Hanss Deloff unnde Werneke Kynder inne dar up hefft he XXI gulden genomen, dar gemelte Hening Wolterhusen dem Rade alle Jar jarlickes gelovet tho tynse geven, szo lange dath he de XXI guldenn dem Rade khan wedder geven' edder afflosenn. Gescheen wy de oben berrette tack up wyseth eth sinth XXI snebn. up eynen gulden gerekent unnde dar up XXI snebn.[1]) thensyn (!) jerlickes to entrichten.

[1]) Schneeberger.

Anno domini dusent vyffhundert unde XLVI denn Fridach na Urbani is de junge Hans Bethman vhor dem Ersamen Richter Hanss Serekenn erschenen inn Bysynn des ersamen Rades tho der tydt Hans Gronow Burgermester unde Jacob Doffel Kemerer, hefft Hans Bethman Volenntyn Brandes up gelatenn Huss unde Hoff, gelegen twysken Curdt Grashoff unde Hinreck Frolingk inne, myt Handt senender truwe den vorladt vorgemelten richter unde rade gedan keyne insprake daran tho hebben.

Blatt 36v.[1]) Tyle Swier.

Anno domini 1549 Freitags post Pasche zw der Zeit Barfell Dreier Burgermeister und Drewes Opperman Kemerer g., hat Tile Swier an einen Hause und Hofe dem Rade zu Oschersleben XXV gulden, jo XXI gr. uf den gulden verkauffet und verschrieben für 1 gulden V gr. 3 Pf. jerliche Zinsen uf Lichtmess zu geben, in kegenwertikeit Hans Beckers zu der Zeit gesworen Richters, der den Radt gemelte XXV gulden darane bekant. Actum ut supra.

Digitized by Google

[1]) Das Ganze durchstrichen.

Drewes Gunter. [1549]

Anno domini 1549 Freitags in den heiligen Pfingesten zu der Zeit Bartelt Dreier Burgemeister, Drewes Oppermann Kemerer etc. ist der Ersame Drewes Gunter vor dem sitzenden Radt zu Oschersleben erschienen, in beisein des Hans Beckers, zu der Zeit geschworen Richters, und hat Drewes Konen der stidte, so er Ihme und seinen Erben von seinem Hause und Hove, bey der Mauren gelegen, erblichen verkauft, uffgelessen und gentzlich verzicht gethan mit handt gegebener treuwe, für sich, seine Erben und Erbnemen mehr forthan kene ansprache oder jenige gerechtikeit darane zu haben. Zw urkundt in unser Stadt Buch verzeichnet. actum ut supra.

Hans Lethoff.

Anno domini 1550. Freitags nach Omnium Sanctorum tzu der tzeit Drewes Oppermann Burgermeister und Jacoph Doffel Kemerer hath Hans Lethhoff an synen huse und hoffhe dem Radt tzu Oschersleben XX gulden, jo XXI gr. uf den gulden, vorkoffet und vorschrieben vor 1 fl. jarlickes tynses uph Lichtmissen tzu geben.

Blatt 37. Voltin Heineman. [1549]

Anno domini 1549 Sonnabents post Tentationis Mariae zur Zeit Bartelt Dreier Burgermeister und Drewes Opperman Kemmerer etc. hat Voltin Heineman an seinen Hause und Hove dem Raht zw Oschersleben XIII gulden, je XXI gr. uf den fl. zue rechnen, vorkauft und vorschrieben für XIII gr. jehrliche Zins uf Lechtmiss zue geben. In kegenwertikeit Hans Beckers, des geschworen Richters, der dem Rade gemelte XIII fl. bekannt an Oberurten Hause und Hove. Actum ut supra.

Albrecht Donnerbusse.

Anno domini 1549 Mitwochens post Trium Regum hat Albrecht Donnerbusse zue der Zeit Bartelt Dreier Burgermeister und Drewes Opperman Kemmerer etc. einem Ersam Radt zuw Oschersleben XVIII gulden, je XXI gr. uf den fl. zue rechnen, für XVIII gr. jehrlichs Zins uf

Lechtmess zcu geben, verkauft und verschrieben. In kegenwerdikeit Hans Beckers, zcw der Zceit geschworen Richters, der dem Radt gemelte XVIII fl. darane bekant. Actum ut supra.

Anno domini 1552, am XV. Januarii, zw der Zeytt Hans Gronaw Burgermeister, Karsten Fricken Kemerer, hatt Hans Grashof der older die Burgerschaft mit IIII fl, gewunnen. Actum ut supra.

Blatt 37v. [1546]

Anno domini dusent vyffhundertt unnde XLVI Jar denn Fridach inn denn hylligen Pingesten[1]) hath Hynreck Schuttenn vhonn wegen syner elykenn Husfruwenn Alheyt alhir vhor dem Ersamen Rade erschenenn, tho der tydt Hans Gronow Burgermeyster unnd Jacob Doffell Kemmerer, unnde hefft syck myt Drewes Koler voreniget unde vordragenn szo, dath Drewes Koler synem Swager Hinreck Schutte des Huses unde Hoffes unde alles angefelles, wes ohme vhonn synen Fruwen was thokhomen, gegeven, entrichtet und alles vornege ahngenhomen unnd mytt Handgevender truwe vhor dem Ersamen Rade geredet unde gelovet Drewes Koler synhe Husfruwen unde de synen nummerme wyder tho bededinge edder ahnn tho spreken dath wyll Hynreck Schutte vor sick syne Husfruwe truwelyck unnde unwederroplyck sunder alles geferde halden. geschehen ut supra.

[1]) Das Fest übergeschrieben.

Depawel Wernickesche.

Anno domini 1551 Jare Donnerstages nach Epiphanie Domini hath die Pawel Wernikesche alhir vhor dem Ers. Radthe, thor tidt Drewes Oppermann Burgermeister, Jacoph Doffel Kemerer etc. hath sik thor noge bekant mith handtgebender truwe Dat ehr Drewes Opperman LXX fl. und 1 ferndel landes von eres vaders Erve wegen gentzlich vornoget und spricht mith waren worden gemelten Opperman gantz quidt frey leddich und loss und nummer thor ehm noch synen erven ansprache darumme tzu hebben

Digitized by Google

Dar dy gewest des Jars gesworen richter Lorents Dreier. Geschen ut supra.

Blatt 38. [1519/51]

Anno dni XV^{c} unde XIX nye borgerss geworden:

Albrecht Engelbrecht sutor	Matthias Folkerding
Volentin Widenbeck	Hans Guden
Dithmer Erndeken	Hans Geysse
Mathias Koten anno XX^{0}	(?) (rbrun ?)
Laurencius Dreyger	Hinrick Kock
Jurgen Müller	Jacop Knygge
Hans Pupken	Gerke Steynhüss
Mathias Koten borg (?)	Hans Tilekenn
Clawes Merken	Ludeke forwarck
Hinrick Opperman	Vyth lentze
Hans Gerken nye borger	Drewes Nybür
Wedewit welanth	

Blatt 38v.

Laurens Winter	Hans Helmolth
brini ?[1])	Heyne Langerbeck
Servatius Foreyge	Wybrecht Rock
Gerth Westendorp	Friderick Langbeck
Hennig Knypp	Hans Zettlnig
Cosmus Bremer	Jacob Selfrenn
Hans sloth	Hinrick Fischer
Andrewes Dittman	Steffen Arndes
Peter bockrentze	Jochim Luders
Haverck Schewerling	Wichman Dügkebeck
Hinrick Luder	Hans Loskaw
Heintze Smedt	Hennig Herbordes
Henningh Keyden myth sinen geslehte	Hinrick Knokenhawer
	Hennigh Menthe
Vyth Wagenforre	Tile ringwaghe
Hanss Grippenn	Hans Franckenn.
Drewes Gesenn	

[1]) Wie Bl. 38 das unverständliche rbrün ?

Digitized by Google

Blatt 39.

Otto Tyman
Matthies Winter
Hilbranth Doringh
Hans Nalbe
Tile bothen
Lorentz Sanman
Hans Dunckelbergh
Jacob Thomas
Corth Eckoff
Hermen van Estzenn
Henigh Olrikes
Hinrick Frolingk
Matz Barlth
Hans Hessen

Ahas von lveu (?)
Hinrick Scrader de olde steüer
Hinrick Grasshoff
Drewes Opperman
Roleff Roleffs alias van Hornhus
Hinrich Berkrenn
Drewes Gralbeken
Jürgenn Rodewolth
Peter Godekenn
Hans Wernerus
Pasche Gysekenn
Lorentz Clawes
Cort Scrader

Blatt 39v.

Jochim Langerbeck
Jacob Ropphenn anno XV^{c}XXX
Pawel Wernken eod. anno
(Wülff) [durchstrichen]
Geverth van Werden eod. anno
Jürgenn Wolthmann eod. anno
Jochim Wedering eod. anno
Marten Nybur eod. anno
Hans Scrader in der pyne

Hinrick Hockman
Henig sticht
Lovrentz Dreyer anno XV^{c} im XXX jar
Hans bottefass
Syman Scrader
Ludeke Mershmann?
Hans Krafft
Marten Poppen
Henig Hagenn

Blatt 40.

Hinrich Sommeth
Hans Schüneberner
Herman Fromen anno XXXII
Annüss Langerbeck anno XXXII
Drewes Gefferdes eod. anno
Cordt Fedder eod. anno
Drewes Ammen eod. anno

Hinrick Meyer anno XXXIII
Hans Moringk eod. anno
Peter Carsthens eod. anno
Drewes Gödeken
Hinrich Hessen anno XXXIIII
Hans Wedderboth
Joachim Albrechts
Hans Arntfelt

Digitized by Google

Henningh Kromenn
Jurgen Cuntzenn
(Hans Korver) [durchstrichen]
Hans Götkenn
Hans Beyger
Urban Gernegroth (2 mal, aber durchstrichen.)

Blatt 40v.

Hans Meygenkothe
Peter Langebergk
Drewes Lügkerlingk
Hans Bodendorp
Berndt Grymenn
Peter Knorren
Hinrich Bestehorne
Jurgen Zettelingk
Hans Wegeringk
Mathias Roger
Ebelingk Neteller
Kone Hoppenbrauwer
Hermann Etzenn
Hans Beyenrodt
Drewes Schrader

Drewes Koene.

Anno domini 1548 up Bartholomei is Henig Bernstorf Borger geworden, to der tydt Karsten Fricken Borgemeister, Bartelt Dreier Kemerer. a. u. s.

Anno domini 1549 Sonnabends post Conversionis Pauli is Jürgen Wirten Borger geworden to der tidt Bartelt Dreier Borgemeister, Drewes Opperman Kemerer. a. u. s.

Anno domini 1551 Freitage na Nicolai ist Harm. Reineken Burger worden zu der Zeit Jacob Doffel Burgermeister Hans Gronaw Kemerer. a. u. s.

Anno domini XV^{C} unnde XLV is Hans Lotthow borger geworden tho der tydt Lorenths Dreyer Burgermeyster un Hans Gronow Kemmerer.

Eodem die hefft Peter Geverdes[1]) de Borgerschop gewunnen.

Anno domini XV^{C} unnd XLVI. tho der tydt Lorentzs Dreyer Burgermester Hanss Gronow Kemerer is Hanss Merden Borger worden.

[1]) Erverdes?

Blatt 41. [1545 ?]

Jtem de Mertens Pedersche heft gegheven XV rynsche gulden tor fromisse unnd de sulften veftheyn gülden het unsse patrone Sanctus Nycolaus in sinem beholde edder

Digitized by Google

vellichte ghebowe tor monstrancien (?) edder tom lickhusse sho dat he sunte Nicolaus noch schuldich unnd plichtich iss unnd darup alle jahre eynen gülden to tynsse up Sante Nycolaus dach und de tynss schal tor fromissen unnd wen de alderlüde sodane hoveth sumen willen aff lossen, schullen she eyn ferndel jarn vor witlikenn unnde den vormelden de den to schaffenn hebben.

Anno domini dusent vyffhundert unnde XLVI Jar den fridach na Udalrici is Roloff Grashoff in des Vaders Hans Grashoffes, Stede Borge geworden unde syn vader ys uthgedan unde Roloff Grashoff vedder vorn Eyn Borger ingeteket unde mit IV. fl. gewunnen. a. u. s.

Blatt 41v. [1546]

Anno domini dusent vyffhundertt unde XLVI den Fridach na Francisci hefft Facius Brommes de Borgerschop gewonnen tho der[1]) Hans Gronow Burgermeyster, Jacob Doffel Kemmerer. a. u. s.

[1]) fehlt tidt.

Anno domini dusent vyffhundertt unde sesundevertich Jar na Conceptionis Marie hefft Drewes Gronow de Borgerschop gewunnen myt veer guldenn.

Anno domini dusent vyffhundertt unnde Sevenundevertich Jar den Fridach na Matthie apostoli hefft Jacop Erpen myt veer guldenn de Borgerschop gewunnen.

Anno domini 1548. Octava post Epiphaniae Domini zu der Zeitt Carstenn Fricken Burgermeister, Bartelt Dreier Kemerer, ist Wiprecht Rauck burger geworden. a. u. s.

Anno domini 1548 Vigitia Annunciationis Mariae zu der Zeit Karsten Fricken Burgermeister, Bartelt Dreier Kemerer etc. ist Vieth Vischer Burger geworden. a. u. s.

Anno domini 1545 SonnabentsX⁰ (?) Urbani zw der Zeit Karsten Fricken Burgermeister, Bartelt Dreier Kemerer etc. ist Curdt Berndes Borger geworden.

Blatt 52. [1505]

Jtem. [Vertrag.]

Anno domini Millesimo quingentesimo quinto am

Digitized by Google

Sondage Judica hebben Cordt Gesen und Heyne Gesen eyne grüntlike vordracht gemaket, so dat Cordt Gesen Heynen affgekofft III hove landes, 1 Hove belegen op den groten andesleve velde un II Hove op dem Emerighe velde un düt ys gescheyn in bywesende de to tidt Hinric Bomest. [Borgemester ?], Heyne Bromen, Hans Wederingh, Luder Lüder, Hans Alslewe Radtmann, Matheus Mossen, Diderk Reynken ok do sülvest.

Anno domini XV^{C} unde XIX Jar hefft Ebelingk Gessen an sinem Huse und Hofe deme Rade 1 sxg. [sexaginta-Schock] geldes jarliker tinse vorkofft, davor he XV sxg. geldes vonn Rade entfangen in syne unde sine erven nuth unde fromen gebracht, myt fulborde unde wetten dess gesworen Richters bynamen Bernd Bercklinge, sodan bekant iss alle Jar up Lechtmissen bedaget, den wedderkop sick unde sinen erven beholden op Martini op to seggen by tiden Luder Luder Bo[rge]mester unde Heinen Muller Kemerer. a. u. s.

Blatt 42v. [Urfehde.] [1498]

Nach der borth Cristi unsers Herren verteynhunderth Jar darnah in dem achte unnde neghentigestenn Jare[1]) am Mydwekenn nah Sunte Barbarenn daghe heft Mette Fricke, Smalhaynen eheliken Husfruwe, eyne rechte orfede gedan geloveth unnd gesworen unsem Gnedigestenn Herrn vann Magdeborgh unnd Halber[stadt], sinem f. g. Capittel, sinen landt unnd ludenn dey vann Velthem, dem Rade to Osscher[slebe] unnd allen inwonern hiersulvest, so she denn borchvrede gebrockenn unnd den vann Velthem unnde dem Rade drawelikenn gedraweth der saken ghetoyffeth unnd in borghen hande geborgheth vann Hinr. Maross, Henningk Santersleve, Hanss Krekenmagen, Clawes Stawel, bekanth unnd gesworenn der saken numermher to denkenn nocht up to theynden noch beteyden edder to beschedigende she unnd ohre man unnd arven ok nemant to ewyghen tyden vann ohrenth weghenn der geschefte to erdenckende unnd de genante Mette Schmalheyne schal sick num mer merh to Osschersleve erschinenn noch im

Digitized by Google

gerichte. Dat she denn sho vorswornn unnd vorborgheth hefte dat soden stede vast unnd unvorbrokenn geholdenn wordenn schal.

[1]) Die 7 Wörter oben nachgetragen von derselben Hand.

Blatt 43. [1495]

Anno domini XC im den viff unde neghentigesten Jare hebbe wy borgermester und radtman ghelegen (geliehen) Hans Steffens veftein gude vulwichtighe rynsche gulden up eyne hoven landes, beleghen uffm Emmeringhe velde, dede denne tho tynse geyt van dem werdighenn hern etc (?) Tile Rammen, up eynen wedderkop unde sulfte acker is dem Rade bekanth unde Hans steffens den sulfften acker vorlathen hefft und schal und wil alle Jar up sunte Nicolaus dach eynen gulden tho tinse gheven und den sulfften tynss schal me Hrn. Henigk Urden gheven und wan hee den hovetsumen wil wedder gheven, schal hee eyn ferndel jars tho voren upsegghen dat me de sumen wedder to beleghen kan.

[Ein angeklebter kleiner Zettel gibt 8 und 7 verstümmelte Zeilen ohne Zusammenhang und Sinn, auch ohne klar ersichtlichen Bezug auf die Seite.

Vorderseite:

Fricke Dauthman tho Magda | Angneten siner elyken Husfr | ven Fricken Dauthmanne synem | und Lyne (?) syner dachtr, tho ar? | vier lyve hebben achte olde se | myner russe grossen alle jar | rade to Osschersle(ve) or levedag | sunte Nicolaus dach

Rückseite:

olt Smede VIIII Schock un siner | olven, de will se leven, up | — ai un wen se beyde dod sin | shulle we Ghesen orer beyden | — geven IIX.[1]) de wile se levet up de sulven tidt | un bertolt | schok van dussem gelde to schok.]

[1]) Die 4 nächsten Wörter nachgetragen in der 6. Zeile.

Anno domini XIVC in dem viff unde negentigesten jar hebbe wy borgermester und Radtman gheleghen Tile

Swider vefftein gulde vulwichtighe rynsche gulden up eyne hove landes, beleghen uffm Emmeringhe velde, dede dene to tynse geyt von dem w[ur]dighen Hern Fr. (?) Tile Ramen, up eynen wedderkop und de sulffte acker is dem Rade bekanth und Tile Swider den sulfften Acker vorlathenn hefft unde schal und wil alle Jar up sunte Nicolaus dach eynen gulden to tinse geven und den sulfften tins schalme her Henigk Urden geven, und wan her den hovetsumen wil wedderghеven, schal hee eyn ferndel jars tovorn up seggen dat me de sumen wedder to beleghen kan.

Blatt 43v. [1495 ?]

Anno domini XIV^{C} in dem viff unde negentigesten Jare hebbe wy borgermester unde Radtman gheleghen Cord Grasho(e)ff vefften gude vulwichtighe rynsche gulden up eyne hove landes, beleghen uppen brandesslevesschem velde, dede denne tho tinsse geyt van dem werdighen hern fr. Tile Rammen, up eynen wedderkop; unde de sulffte acker isst dem Rade bekanth und Cord Grashoff den sulfften acker vorlathen hefft, hee schal unde wil alle Jar up süntte Nicolaus dach eynen gulden to tinse geven und den sulfften tinss schalme Hr. Hennigh Urden geven und wen hee den hovethsumen wil wedder geven, schal hee eyn ferndel jars tho vorun up segghen, dat me de summen wedder tho belegghen kan.

Anno domini XIV^{C} in dem acht und neghentigesten Jare am Mandage nha Judica heft Matheuss Frickenn den Ersten vrede bewerket an sinem husse und hove dem Ersamen Rade hir sulvest vor dem Richter Jacob Fricken.

Blatt 44.

unnd de sulfte Matheuss Fricken heft enthfanghen XV gude rynsche gulden vann dem Ersamen Rade up sin Huss und Hof unnd alle jars eynen guldenn to tinsse up lichtmissen. a. u. s.

Anno domini Christi in deme XV hundersten Jare und 1 hefft Hans Alsleve den Ersten Vrede vorlathen an synem Husse und Hove dem Erssamen Rade hirsulvest

Digitized by Google

vor dem richter, unde de sulfte Hans Alsleve hefft entfangen XXII gulden van dem Erssamen Rade up sin Hus unnd Hoff und alle Jar II gulden tynss bedaget up lechtmissen. a. u. s.

Anno domini J. Chr. in dem XV hundersten jare un V. jar hebben wy borg[er]mester un radman gelegett Gerken Wederigh XV gulden op eynen wedderkopp un op de paschen bedaget un dit geld schal he[1]) eyn ferndel jars to foren op seggen, dar vor sint borgen pulleff Wederigk Hans Wederigk sacwoldich,[2]) welcke hir vorbenhomete XV gulden hefft genante Gercke Wegeringk dem Ersamen Rade alhir tho Oschersleve up V gulden de noch hinstellich gebleben, vernogeth des Sondaghes nach Peter und Pauli anno MDXXXVIII.

[1]) Die 2 Wörter am Rande. [2]) Das Folgende von späterer Hand.

Blatt 44v. [1517]

Anno domini XV^{c}XVII to lichtmissen hefft Hinrick Ernst II sexg. jarlikess tinses vorkoft an sinem Husse unde Hofe op de steynen treppen dat he van den fredeboltsche gekofft hefft, vor XXX Schock des ohme vul unde al betalt unde vornoget iss. sodane II sxg. tinss wel he op Lichtmissen betalen unde wan he konde de helffte wedder affkopen wel he eyn ferndel jares to vorn op seggen und op Lechtmissen to samende betalen ane alle insage edder behelp.

Wy hir nachbeschrevene Burgermester Frikke Heine und Laurrentz[1]) Kemerer, Hinr. Gesssen Rideher und Marten Smalhans Dreyer Brawher, Drewes Oppermann etc. bekennen vor uns unsse nachkomen, dath vor uns up dem Radthuss tho Osschersleven erschenen is de bescheiden Mattheus Olman und sine borgerschop myth Eiden vorhefftn und geforderth und darvor geven IIII gulden, dath wy vorgenanten so ohme bekennen und in unsze stadtbock vorteken lathen

[2]) fehlt Crüger?

Wy hir nachbeschreven Fricke Heyne Borrgemester

Digitized by Google

und Marten Dreyer Kemmer, Heine Gessen ridehere und Marten Smalhans brawher, Drewes Opperman und Drewes Bochte, Joachim Steffens Burmesters bekennen vor uns unse nachkomen, dath vor unss up dath radthus erschenen is de bescheeden Cordt Prusssen unde sine borgerschop myth eiden völhefftz und geforderth und darvor gegeven IIII fl., dath wy vorgenandte sso ohme bekennen und in unsser stadtbock vorteken lathen anno XXXIX.

Blatt 45.

Anno domini dusent XV hunderth XII jar am dage Vincentii hebbe wy borgermester und radtman ghedan Ludeken Heyman XV gulden upp[1]) halve hoffe landes up stadtfelde jo XXXVIII mathier up gulden up wedderkop un[2]) gelovet dar upp[3]) to tynsse up Martens dach bedagett.

[1]) Fehlt ene. [2]) Am Rande das un. [3]) Fehlt der Betrag.

Hanss Kanel hefft an sinen huse und hofe dem rade vorkofft VIII (?) gr. jarlike tinss von up lechtmissen vor VIII. flor., de de rad an sinen hefft de vordracht iss gescheyn anno domini XV^{C}XVII. illacione Marie jo III sexg. op jowelken gulden to reken.

Anno domini dusent vyffhundertt unde XLIII Jar [1]) Jacob Doffel Burgermester Karstenn Fricken Kemerer Bekennen vor unse Nakomen, dath Hans Doleke ys Borger geworden unnde syn Eydt unde pligte gedan vier fl. vor de borgerschop.

[1]) Fehlt wy.

Blatt 45v.

Wy Burgemester und Radtmane alss Carsten Frikke Burgemester und Hans Grawnaw Kemerer, Hans Steffens[1]) Rideher, Laurentz Bromes und Frederick Langerbeke Radeshern bekennen vor uns unse Nachkomen, dath vor uns up dath Radthus ghekomen is der bescheeden Hinrick Romer und de Burgerschop myth IIII gulden geloset und myth edeslefften gefort ungeboren und sethlick anno XL.[2])

[1]) Am Rande. [2]) Der Schluß unklar.

Digitized by Google

Wy Burgemester und Radtmanne alsse Karsten Frikke Burgemester und Hans Gronnaw Kemerer bekennen vor uns unsse nachkomen, dat vor uns up dath radthus gekomen Clauwes Diethrick und de Burgerschop myth IIII fl. gewunnen und do myth edes loffte gefordert anno XV^{c}XL. sexta feria post actum Corporis Christi.[1])

[1]) Fronleichnamsfest.

Wy Burgemester unnd Radtmanne alsse Karsten Fricke burgemester und Hans Gronaw Kemerer bekennen vor uns unse nachkomen, dath vor uns up dath Radthus gekomen is Borcherdt Detere und de borgerschop myth IIII fl. gewunnen und de myth Edesloffte geforderth mynen gnd. Hern Mathias van Velthem der stadt Osschersleven truwe und holt tho sinden anno XV^{c}XL. sexta feria post Viti.

Urban Kegel.

Anno domini 1549 Freitags post Corporis Christi zu der Zeit Bartelt Dreier Burgemeister Drewes Opperman Kemerer etc. hat Urban Kegel die burgerschaft mit IIII fl. gewunnen und mit edes loften gefordet. a. u s.

Blatt 46. uth joch

do hese uth joch, dit hefft se wederropen.[1])

Anno domini XV^{c}XV. am Mandage na Concepcionis Marie by des bormesters Hermen Mullers tyden, Jacob Scrader Kemerer, Luder Luders ridehere, Hans Gunter unde Hanss Remers brawhern und in jegenwerdicheit Hartman Fluggen, des gesworen richters, is vor den rad gekomen de nagelaten weddewe zeligen Tilen Fredebolthen unde hefft muntlicken op gelaten oren bolen Pawel Fredebolthen al ore gud bewechlick unde unbewechlick nicht buten bescheden in sodanen meninge, dat Pawel fredebolte schal unde wel se besorgen und holden myt aller noethorfft ore levedage myt husunge ethen und drincken unde Kledinge. Disses to gedechtnisse unde warheit sodane vordracht hier in des rades bocke vorteket.

Dis iss wederropen he joch se uth.

[1]) Darüber:

Blatt 46v. [1498]

Anno domini M°CCCC° in dem achte unnd neghntigesten jare heft Szander Bromes Godt seliger ume Goddes unnd siner selenn salicheyt willenn gegheven XV rynsche guldenn unnd dat gelt steyt an Cordt Reynkenn Huss unnd Hove beleghenn up dem Maygdeborgeschen Stheynweghe by Hinrik Bokennaw up eyne halve unnd de tegathoff (?) up de anderen halve. Unnd vann den XV gulden alle jare eynen gülden to tynsse up Gally, unnd de tynss schal de Radt upnehmen und dar schal me mydde vorbeteren weghe und steghe. Ock heft Hinrick Olrikes, do tor tydt Richter, sodane XV. gulden an Cord Reynken Huss und Hove bekanth und bevesteth. a. u. s.

Jtem noch XV gulden gegeven de sulfte Szander bromes an sinem huss und hove by Fricken Haynen up eyne halve unnd der mossenn hof up de anderen halve, unnd de tinss bedagheth up Gally und de tinss schal tor fromissenn.

Jtem 1 gulden to tynsse gyfft ? Reyneken de schal to wege und to steghe de andern to der fromissen. den gifft stürfat to wege un to stege.

Blatt 47. [1481]

Dut sint dejenne, dede tho Osschersleve bur und borgher sin unde gesworen hebben unsem hern van Halvstad unde dem (rade ? [1]) van Oschersleven. Unde is vornyget in dem eyn unde achtigesten jare.[2])

[1]) Das subst. fehlt? [2]) Es sei dazu bemerkt: Bis 1519 Namen 291, also durchschnittlich 7—8 Neubürger. Von Anfang an nicht etwa ein Verzeichnis der ganzen derzeitigen Bürgerschaft, gleichzeitig geschrieben. Schon die zunächst folgenden zwar noch von derselben Hand, aber in Gruppen von 3, 5, 2, 3 etc. geschieben wie sie hinzugekommen sind. Weiterhin auch andere Schreiber. Von Blatt 49v ab zuerst 15¹4 wird das Jahr hinzugefügt bis 1519, Forts. Blatt 38,

Cordt Dalman	Hinrick Olrickes
Fridericus Wuoltman	Harmen Wulf
Tile Mychelis	Hennigk Knoken
Hans Dedeken	Hans Brandes
Cord van Ratenaw	Hennigk Ditmer
Hans Kruser	Reynke Heygers

Digitized by Google

Sander Sanders
Harmen Wackersleve
Folentin Wygerwilt
Hans Aylke to schusen
Luder Dedeken
Hans Goykel
Lange Karsten
Henigk Slyphake
Harmen Ryken
Hans alsleve
Asschen Roleffes
Cord smedt
Hans Lengessem
Henigk lengesem
Ghese Harwich
Hans Selgaw
Borchert radekenn
Hans Paftzem
Cord Westval
Mathias Schomeker
Michel Kaussenn
Gerike Albrecht
Hans Schelenn
Drewes Lakenmeker
Michel Warnkenn
Conradus Stoppelwyge
Tile Schutten
Hans batthe
Hermen Beyrsdorp
Hans Steffens
Hans bockmans
Ludeke Borsemes
Henning Groten
Claus Kaveyl
Frederick van der heyde
Hans Wideken
Claus schomaker

Meyneke van asen
Claus Hogevel
Hans Teyop
Hans Wintervelt
Hans Wedenkindes
Henning van dalem
Didericus Kroger
Hinrick Vilthat
Maurist Sanrsleve
Hinrick velgenhawer
Hinrick Rover
Henning Schemken
Hinrick Halschomeker
Hans Weyners
Hans bethen
Hans groven
Philips bokman
Hermen Dering
Hans Krekenmeyger
Kersten Schonehelmeken
Ludeke wlowather (?)
Hans Dreyger
Tile Michels
Claus Hakelsberch
Olde Hink } beychling
Jurgen Hink } 1
Hans bo(e)ckho t
Cillewcus visscher (?)
Bartolt Lüders
Cord Tackenn
Joachim Swarth
Drewes Müler
Hans Sturfelth
Henigk Puntkenn
Cord Schenken
Hinnrick Wacksleve
Dederick Raghespylle

Digitized by Google

Hinrick Uden
Hans Eggerdes
Peter Schulten
Marthen Sleser
Ciliacus Borstem
Marten Gallen
Jürgen Heniges
Hinrick Holmester
Ludecke Waghenknecht

Hinrick Wernken
Gorges Meynredes
Adam van Münden
Hennigh boneimann
Cord bodendorp
Tile caspers
Hinr. Denkenhusen
Casper hauen
Clawis Schochmaker

Blatt 48.

Hans bru(n)swich
Hinr. Schenken
Valentin Karkhoff
Hans Voss
Hans Vülreth
Jacop tileblo(e)ck
Alpeyth Hermens
Karstianus Fridach
Cord bodendorp
Hans Husstede
Karsten Könck
Hinrik Godtfrides
Tile Raghespille
Martin Süyr (?)
Hans Pretke (?)
Jacob Poben
Tile Kremer
Karstenn bolenn
Hans Beckenau
Henigk Slüter
Henigk Bartelt
Hans Flor
Claws Strufenshe
Peter Winter
Hardthman de schap
Diderik reger

Hans Nickel
Martenn Scholre
Hans Tylss
Eggerth Abekenn
Harmen blomenn
Francke Kresseth
Karsten Hastelman
Henigh Freydenn
Pawel Fredekenn
Johannes Hessenn
Jacob Haghemann
Hans Barnstorp
Hinr. Haghemann
Hans Janss
Ludeke bedestein
Langhe ludeke
Hans Slotfeder
Mathias Rodenn
Pawel Fredeholten
Hans Bussmann
Hinrick Homeir
Henigk Felgenhawer
Krüstoffell Konen
Paul Türies
Peter Mesebarch

Digitized by Google

Blatt 48v.

Hennigk Guldenhar
Hans Oppermann
Clawes Evesen
Gertht Langermann
Diderick Gerdener
Hans Ko(e)te
Diderk Roleves
Laurens Langhenbeck
Hans Selken
Clauwes Schencken
Jürgen Vos
Hans Siverdes
Clus Schorreye
Tile Snidewint
Metke bartoldes
Hans Tils
Jacob Doffel
Merten Nyebur
Hans Pro(e)st
Hennigh Schulten
Henemann Scrader

Fricke Hasenbalch
Ludecke wever
Thomas Scrader
Bestian Langebeck
Jochym Hageman
Bernt dichtelsteyn
Jochim wydau
Kersten Polck
Hinrick Knokenhauwer
Hennigh v. Haghen
Henning Fischer
Kersten Loter
Merten Brassche
Jacob Marwerth
Druoes Griven
Ludeke luder
Hinrick Fredebolte junior
Hinrich Fissel
Hennigk Kolre
Hans Wever

Blatt 49.

Hans Gisen
Laurens Otter
Hans Hupfor
Bernt Peters
Symon Wolters
Asmus Koppe
Ludeke Slotfedder
Eile Bardawe
Cordt Schatte
Henigh Schutte
Henigh Püken
Pasche Ficke (?)
Thomas Stachfelt

Bernt Bercklingh
Hans Vos
Hinrick Sethling
Cordt Rame
Mathias Stag (?)
Hans bornman
Hans Scrader
Ludeke burmeister
Deterth brukel
Steffen lutke Hinr. (?)
Henigh Homman
Direwes gronnaw
Merten becker

Digitized by Google

Hermen Muller junior
Drewes Strüwonsse (?)
Mathes Wyscher
Heyne geysen
Hinrick Kock
Drewes Muller
Marties Smedt
Hans Kasterp
Conigh laskerth
Clawes Hogenel
Benedictus Schutte
Symon Heyssen
Hinrick Schenke
Peter Bockholtz
Tile Fischer
Ludeke Hampen
Peter Albrecht
Ludeke Piper
Drewes Wernken.

Blatt 49v.

Hinrik Fridach
Hans Kintelman
Tile Dissman
Clawes Mirken
Gerth Lunigk
Henningk Bo(e)tell
Matthias Wever
Peter Schulte
Mauritz Vischer
Hans Vischer
Jochim Beenke
Drewes Cetzem (?)
Hans Wefer
Hans Gronaw
Hinrick Walman
Hans Wellendorp
Hermen Bernstorp
civis factus sarto' (?) ao. XV°XIIII.
Clawes Cetzem
Drevs breygr
Hennig Mertens
Bartolt vam Hage
Luddike Becker
Michel Tu(e)bken ao. XVI.

Blatt 50.

Hinrick Koppen Egidii XV°
Heyneke Steffen eodem tempore
Bertolt Wagen Knecht XVI°
Fricke Becker
Jacob Heysen
Hans Scrader
Diderick Godeken anno XVII°.
Peter Meseberch novus
Richard Bentken
Drees Danckerd
Anthonius Celingk
Bleess Lamsprinck anno XVIII.
Hans Vorhawer
Peter Blomen Jacop Friborch
Dreves Svefel
Tile roner
Cord robben
Vens riken anno XIX°
Hans Vischer
Diderick Steemke

Digitized by Google

Dre' bromer
Jasper bochten
Hennig Bernstorp
Hans Scrader nye Knecht

Blatt 50v.

Item XVII Knipbüssen [1])
„ XIV. hakebüssen [2])
„ IIII. flegel
„ XIII. schove pile
„ XIII. armboste
„ II. hantbecken
„ II. deygel
„ II. gropen
„ II. Kettel
„ eyn bradespeth mit eynen bocke
„ II. drevüte
„ eynen groten lüchter [3])
„ I teve Kannen
„ I lütter in der Dornsen
„ II dislaken
„ II hantdwelen
„ I Stuck bi de vüre

Item eynen vorpael
„ seth yseren
„ de helden [4])
„ twe rosten [5])
„ II picken
„ II hympten [6])
„ eyne iseren slaghe
Item XXII lederen emmer [7])
„ II Kettelhakenn
„ twe langkhakenn
eyne radeborer [8])
Hans Gysse
Hans Guden
brun
Hinrick Kock
Clawes Stür
Berent Bodendorp
anno XLIIII.

[1]) Ursprünglich XVI. [2]) Ursprünglich VIII, dann IX. [3]) Von anderer Hand, dann wieder 5 Item von der 1. Hand. [4]) dre? [5]) Diese 4 Item von einer 3. Hand. [6]) Anscheinend wieder von der 2. Hand. [7]) Vielleicht auch von der 2. Hand, aber zu anderer Zeit. [8]) Wieder andere Hand.

Denn fridach na omnium Sanctorum hefft Hans Hersen de Kistemaker de Borgerschop gewunnen anno XLIIII. jar.

Hans van Senhe hefft up de tydt ock de borgerschop gewunnen anno XLIIII.

De olde Merten Poel anno XLIIII borger geworden.

Anno XLV post Nicolai hefft Hans Lethoff de Borgerschop geworven,

Zwischen 50/51. Blatt folgt wieder als Zwischensatz ein Blatt des klein in schwarzer und roter Tusche geschriebenen kirchlichen Mscr.

Blatt 51.

Digitized by Google

Dut iss de tyns, den de Stadt to Osschersleve uth

Primo der priorinne tho Sunt Nycolaus tho Halber[stadt] 1 ferdingh up sunte Nicolaus dach.

Item Jutten Beckers eyn gaystlike Juncfruwe tho sunte Nicolaus II Mark tyss up sunte Nicolaus dach.

Item Lucke Beckers eyn geystlike Juncfruwe tho sunte borgherdt II Mark tynss up Nicolae.

Item (?) berndes eyn geyslike juncfruwen tho sunte Nicolaus heft 1 Mark tinses up Nicolai.

Item dem altaristen tho unsem Altare 1 Mark Brandeborgesche up Gally H^e Karsten. [1])

[1]) Die 2 Worte von anderer Hand und Tinte.

Item her Hinrick Egerdes vicarius tho unse leven fruwe tho Halberstadt heft alle jar III Mark tynss[1]) ascensionis domini und XII rinsche gulden up sunte Katerine doch de wile dat he levet wen hee denn dot ys, so schal der Stadt IX gulden vorlediget syn und de andern III Gulden schal we geven Greten, Siner magt, up de sulve tyd so vorder wü see im lede ys.

[1]) Am Rande.

Item Claproden stiffdochter heft alle jar eyne Mark tynsse up sunte Nicolaus dach.

Item Hildebrandes Zeboden Katerine Zeboden hebben jowelke eyne Mark bey dem rade, eyne Mark up Nicolai unde eyne halve Mark up nogest wynachten.

Blatt 51v.

[1]) Item de Radt heft XXX Sex. an Hinrik Schulten huse unde alle Jar II sex. darup tho tinse und de Radt heft den ersten frede darane.

[1]) Durchstrichen.

Item de henig udessche relicta (?) X sex dem Rade, darvor gift se to tinse XI gl. up licht missen.

[1]) Item Hans Diderik gift alle Jar XI fl. tho tinse darvor sin junge (?) zeliger X Sex ghelegen darvor heft gelovet unde de tynss bedaget des ersten Sundages in den Vasten. Anno domini MD (?) im LXII jar to hebben unse Herren

Digitized by Google

ghelegen Bethen Koke XV sex up sin huss, darvor heft gheloveth Heyne Bromes Hinr. Becker unde dar up 1 sex tho tynse bedaget up lichmissen, unde wen hee dat wil affgeven, schal hee eyn Farndel jars thovorn upseggen.

Item sunte Nycolaus heft alle jar VI sex. myt dem Rade up sunte Nicolaus dach.

Item ok hebben unse heren ghenomen XV gulden, dar see denn alle jar eynen gulden up gheven up lichtmissen dem sulven unsem hovethheren.

[1]) Item her Michael Glyn heft alle jar by deme rade II rynschen gulden, bedaget up Wolburgis und yss wedderschatt, dat mach me wedder gheven welkers jares dadme wille. Item duth is deme rade los.

[1]) Durchstrichen.

Blatt 52.

Item Claprodes Stiffdochter heft alle jar 1 Mark by den Rade ub Sunte Nycolaus dach un van see van dodes halven vorvallen uss, so is unser Stadt soydane gelt entlediget.

Item her Hinrick Egerdes, vicarius tho unser leven Fruwen tho Halberstad, hefft alle jar III Mark tynses assencionis domini und XII rinssche gulden up sunte Katerinen dach und van hee vorvallen is so van dodes halven, so sin unser Stadt de sumen vorledigs sunder Greten Smermagen schullen wi dre gulden vor dan geven de wile dat see leveth.

Item de Rad hefft XXX sex. gl. up Merten Puppen husse und hoffe und alle jar II schok darup to tynsse bedaget up lichtmissen und wan hee das wil afflossen, so schal hee dat eyn ferndel Jares thovoren upsegghen. Item de Radt noch XXX gulden XII up Puppen hove dar sulvigs huss ome jerlighen tinss, alse eynen gulden ? gelick ?[1])

[1]) Ganz unklar und dicht durchstrichen.

Item de Rad hefft X sex. gld. an Ludeke gloymwater? huse und hoffe und alle jar XL gl. darup to tynse up den ersten Sondach in der Vasten.

Digitized by Google

Item de Rad heft alle Jar myt Ebelingk Gesen eyne halve Mark Geldes up Martini darvor heft hee deme Ersamen Rade ghesat anderhalve hove landes, beleghen uppem Emeringhe velde, dar denn eyne hove thotynse gheyt van deme werdigen hern Syverts van hoym Senior und denn de halve hove to tynse gheyt van deme werdigen hern H. Woltmann ? to unser leven Fruwen tho Halverstadt und de gute acker is bekanth van rades wegen Bartholde gunter dede do tor tyd im Rade war und dusse halve mark geldes mach hee wedder aff losen myt*)

*) Die 5 Zeilen unten auf Blatt 52 sind so blaß und flüchtig geschrieben und stark durchstrichen, daß sie unleserlich sind. Das Ganze durchstrichen.

Blatt 52v.

Twintich gude rinssche gulden und wen hee dat don wil (Stesme annen am Rande), schal see deme Rade eyn Ferndel jars tho vorn up seggen und den tynss van deme Acker schal hee glike wol alle jar gheven.

Item Hans Lampen heff alle jar by deme Rade IIII$^1/_2$ mark tinses up lichmissen[1]) und van hee vorvallen yss, van dodes wegen, so ys unser Stadt sodane liffrenthe vorlediget.

[1]) Am Rande diese 2 Wörter von derselben Hand.

Item Fredericus Fricke heff alle jar II Mark tynss up Smit Nicolaus Dach und wen hee van dodes wegen vorvallen yss, so ist unser Stadt soydane renthe vorledighet.

Ge Brandis.

Item de Merten Pedersche hefft alle Jar VI guldenn myt dem Rade up Sunte Maties daghe de wyle dat see leveth und wan see denn dodeshalven vorvallen is, so schal un Hanse Brandes ohrer dochtersone de VI guldenn alle Jar wulständigen gheven op de vorgenannte tyd und wen see denn bayde dot sin, so schallen unser Stadt sodane VI guldenn vorledighet sin.

Die 3 letzten Absätze durchstrichen.

Item de Radt hefft VI gulden an Relicta de Symon Falksce huse und hove unde darvor gifft hee alle Jar eyn sex. tho

Digitized by Google

tinse bedaghet up lechtmissen und is dat huss beleghen twisschen Schuneberner und Roleff Wederingh[1]) und V sex. darupp gyfft se XX gl. to tynsse.

[1]) Von hier an der Schluß mit anderer Hand und Tinte.

Blatt 53.

Item Johanni Richter, nu tor tyd scholemester tom Dome to Halverstadt, hefft alle jar by dem Rade to Osschersleve IV. (?) rynsche guldenn bedaghet up unser leven Fruwen dach der laternen und wan dusse vorgenante Johan richter dodeshalven vorvallen ys, so schallme Jacob richter, sinen liffliken broder alle jar veer gulden gheven up de genante tyd und wan dusse vorgenante beyde dot syn, so schullen unser stadt de vorgenante liffrenthe vorledighet sin.

[1]) Relicta de symon Falksche[2]) heft up synen huse stan V olde sex. darop gift he dem rade alle jar XX gl. olt op Lechtmissen bedaget.

[1]) Durchstrichen. [2]) Dieser Name ist statt eins männlichen, durch Rasur beseitigten, später eingesetzt.

[1]) Item VIIII sso. und I ss. der dausend sthen to meyborch to tinse.

[1]) Durchstrichen, wie der vorige Absatz.

[1]) Item de Regenbogensche to Meyborch had alle jar IIII gulden myt dem Rade tins op Sondach na Corporis Christi de vile se levet.

[1]) Durchstrichen.

Item Borgherth Redekenn gyfft alle jar eynen Ferdingk gulden up lichtmissen und den Ferdingk schalme leghen alle Jar an Sancti Egydien und wen hee edder sine arven den genannten ferdingk willen affkopenn, schalme dar so vel vor legghen, det me sodanen ferdingk tinsses vulkomen midde bekomen kan und kumeth van Corde Ghessen zeligher dechnisse und sodane gelt.

Blatt 53v.

Digitized by Google

stheyt an itlikem acker den deme Cord Ghessenn Kinder vor

arffen werden und de sulfte acker vann den Schunekarnern tho lehne gheyt.

[1]) Item de Radt hefft XXX sex. an Merten Suren Huse unde hove unde darvor gifft hee alle Jar up tho tinse II. scu. up lechtmissen unde wan hee das will afflosen, so schal hee dat eyn ferndel jars tho voren up segghen.

[1]) Durchstrichen.

Anno domini XV^{C}3^{0}. [1503 ?]

Item de Radt hefft XV sex. an dem husse un hofe benedden dem parhove dar yne wont Pauwel Jürges, de tyns bedaget op lichtmissen.

Anno domini XV^{C}3^{0}.

Item de Radt hefft XV sex. an Hinrick Rendes huse un hofe in der pyne bi bokenauwen hofe dar op to tynsse des jars eyn sex. bedaget op lichtmissen.

Item de Radt hefft XV gulden, jo ein und twingk Sulvergrossen up eynen gulden ahn Mattheus Glesener Huss und Hove dar foor gifft er alle jare to tinse XV Sulvergrossen unde XV ß up Lichtmisse bedaget. Dess tho urkundt hir ins Stadt bock geteket anno XXXV jar.

Blatt 54. [1498?]

Anno domini XIV^{C} (?) in dem XCVIII.^{0} jare am dahge Sancti Jacobi is ghescheyen Eyne grüntlike vordracht [1]) twysschen Haynen Bromes in eynen dele unnd siner Stifmoder oder Alhaydn in dem anderen dele, so dat he ohre wil geven unde rikenn nha lude der Contrack, unnd wes hee ohre in fruntschep geven will unnd dar mid de haynen Bromes edder sin arven numemher forder to bededingende unnd duth is gescheyn in bywesende Cord vonn Velthem, Lodewich vann der Asseborgh, Her Henigk Rauen parher, Ludike Sachtelevent, Hans Steffens senior, Hans Grasacker, Hans Steffens, ? Salman Cord Roleve, Hans Sturfelt, Cziliacus Borsen, Hinr. Bokennaw, Diderick Reinken, Senior, Diderik Reynken junior, Cord Reynke, Harmen Mulre, Tile Swyder, Roleff Wederingk, Achym Mosen, Hans Bochtenn, dat duth boven geschreven stede unnd vast gheholdenn werdenn schal. a. u. s.

Digitized by Google

Item de Radt Gyff II Schog van dem Tenebre cüsten unde mester[1]) so welken 1 sex., dath hebben sse annomen van dem herwede.

[1]) Scolemeſter.

Ock sso gyff he II sex. an boteltinsse (?) to dem Discubuit, ock cüster und mester 1 schog eyn ju welken, dat hefft Hans Grasaker macket un an dem sulvesten Husse unde Hofe gekofft.
Blatt 54v. [1502]

Anno domini $\overset{Xc}{M.}$? quingentesimo secundo am sondage na Calixti ys gescheyn eyne gruntlike vortracht twischen Ge sen der Frencschen an eyn deyl an Margreten orer suster an dem andern deyle, so dat se na lude der Contrack seck vor dem Rade vorenyget un dar numer op to sakende, düt ys gescheyn by bywesende Heyne Broms, do tor tydt bormester, Tyle Swider, Cord Papen, Bartolt Gunter, Hans Grasacker Ratman[1]) dat duth boven gescrevene stede und vast geholden werden schal.

[1]) Am Rande.

Hans Wockvoth anno domini XVCz°. gifft nun V gr VIII[1]). Item de Radt hefft XV sex an Diderk Reders Husse un Hofe[2]) dore an der muren, der op gifft he omnium Sanctorum (?) to tynsse des jars I Sex. bedaget op Lichmissen.

[1]) Am Rande von ſpäterer Hand. [2]) Hier 2 Wörter dick ausgeſtrichen und unleſerlich.

Anno domini XV C z °. Item de Radt hefft VI sex. an Hans Remers Husse un Hofe op dem Maydeborgesschen steynwege twisschen Cord Gesen un Relicten ? bendorp. Darop gifft he to tynsse IIII ss. bedaget op Lichtmissen.
Blatt 55.

*) Die erſten 5 1/10 Zeilen ſind durchſtrichen und ausgewiſcht.

Anno Domini MXV^{C} z jar am avende Epiphanie Domini, is gescheyn eyn grüntlike Vordracht twischen Matheus Heynen in eym Deyle und Henningh Heynen im andern Deyle. [1519]

Bussmann. Anno domini XV c unde XIX Jar hefft Hans Bussmann deme Rade an sinem Husse unde Hofe vorkofft jarliken tinses XI sulver gr., darvor hefft he VII

Digitized by Google

gulden entfangen sodanen tinss op lechtmissen bedaget wedder aff to kopen unde op Martini op to seggende sodann hefft de gesworen richter Bernd Bercklgk van unsses Gned. Heren wegen dar ane bekannt, op jo welken gulden XXII. sulverne gr. to reken myt wetten unde fulborde in der Stadtboke vortekent eodem anno, dominica Invocavit. aff loseth 6a post Martini anno domini XVCXXXI.[1])

[1]) Die Unterschrift späterer, flüchtiger Hand.

Blatt 55v. [1544]

Anno domini dusent vyffhundert unnde XLIIII Jar den Fridach na Thome hefft Eyn Ersame Radt, myt Bewusth des Richters Hinreck Koppen, Bartoldus Grasshoff XX guldenn, XXI Sneber. (Schneeberger) up den gulden tho rekenn, up syn huss unde hoff, belegenn in der Pyne, dath he vhon dem Lutken Matthias Kothen gekofft hefft, unnd ahnn alle synen reydesten godern, bewechlick unde unbewechlick, dem Ersamen Rade in de Stydde gesettet unnde alle Jar dar up 1 gulden tho tinse, szo lange dath he den Hovethsamen edder de synen afflosen. Geschen wy boven beroth.

Anno domini 1548 Fridages post Bonifacii, tho der tydt Karsten Fricken Borgemester, Bartelt Dreier Kemmerer etc. ist Peter Godiken, mit Hans synen sone unde mit dem Richter Bartelt Gunter, vor eynem Ersamen Rade erschenen und dat, Hus und Hof, in der Pyne gelegen, vor sick, syne erven? Erfnemen Mathias Röger upgelaten und bekant, numermehr darup tho sakende edder jenige anspreke tho gemeltem Huse edder synem besitter tho hebbende. Tho urkundt in unser Stadt bock vertekent. Actum ut supra.

Blatt 56. [1546]

Angeklebt ist der Mitte ein kleiner Papierzettel mit 5 Zeilen in alter Schrift folg. Wortlauts:

„Ock schal Nemandt uf vorkop kopen beth na 3 schlegen, we dar weder befunden, de schal dem Rade sunder gnade einen Marck thor straf geben, so offt dar wedder schütt.

Es scheint zu den weiter hinten im Buch befindlichen „Geboden und Gesethen des Rades tho Oschersleve“ zu gehören,

Digitized by Google

Anno domini dusent vyfhundert unnde XLVI jar den Fridach na Martini is Drewes Vysker myt dem Richter Hanss Gerken up dem Rathuse erschenen unnde hefft vhon wegen synes vaders unnde moder ock vor seck synen Broder Ludecke Tydtke up gelatenn Huss unde Hoff twysken Drewes Nibur und Matheus Wedderbot innhe unde ys Ludecke Tyken van dem Richter Hans Gercken wederumb bekant.

Anno domini 1547 Sontags nach Margaretae, thoder tidt Jakob Doffel Burgermeister, Carstenn Frikken Kemerer sein fur uns erscheenen die ersamen nachgeschriebenen nemlich Hinrik Gelveldt zu der Zeit richter, Hans Becker, Berndt Vos, [1]) Mathias Grasshoff, Drewes Gesen der elter, als Benedictus Gesensenenbruder DrewesGesen hat entrichtet und gegeben funffzik Güld. im nutz von antrit (?) Haus und Hoefs und alles Jngedomps. auff das aber Solchs feste und stede muchte gehalten werden, haben wir solche in unser Stadtbuch verzeichnen lassen. A. u. s.

[1]) Am Rande: Heningk Pupke.

Blatt 56v. [1548]

Anno domini 1548 Sontags Oculi zw der Zeytt Karsten Fricke Burgemeister, Bartelt Dreier Kemerer, Cordt Grashoff Rideher Frederick Langerbeck, Drewes Beuchten, Radtshern und Pawel Müller, Hans Wockvo(e)rth (?) Burmesters, ist vor eynem Ersamen Rade erschienen un gekomen Hinrick Horn un hefft synem Sohne Hans Horn, in bysyn des Richters Bartelt Gunters overgegeven un bekant eyne Hustidde (!) hinder synem Hove un gantz quit frey ledig un loess uberlassen. Damidt sol sein sohn Hans, von seynen Haus und Hoeff und guthe gantz abgesnitten sein un darauff, weil das ander Kinder leben, nicht saken. Auch sol un wil ehr das Herrgewede pferdt, so ehr seins Vaters todt erlebtt, in dem guthe, den andern Kindern lassen. Actum ut supra.

Anno domini 1550 Frigdages nach Corporis Christi tho der tidth Drewes Oppermans Burgermeisters, Jacoph Doffel Kemerer etc. hefft Anneke Wackerslebische mith Hans Becker dem olden Richter und Jurgen Wolthman, Hansse

Digitized by Google

Flottouwe, Huss und hoffh an Curdt von Velthems Hove gelegen Dass sie ehm uphgelaten hefft[1]) gantz quid fri, leddich und los vor ehr, erhe erven Erffnemen und bekandth numermer daruph tho sakende edder jennige ansproche tho gemeltem huse edder synen besitteren tho hebbende. Tho urkundt in unser Stadtbock vorteckent. Actum ut supra

Blatt 57. [1546]

Anno domini dusent vyffhundert unde XLVI Jar tho der tydt Hanss Gronaw Burgermeyster unde Jacob Doffel Kemerer is Hanss Nyckel vhor unss up dem Rathuse erschenenn in bysynn des Richters Hanss Gerckenn, hefft Hans Nickel up synn Huss unnde Hoff, up dem orde ahnn Hanss Heysenn gelegenn, dar up hefft ohm der Radt gedan III guldenn unnde huss unde Hoff in de Stydde gesettet, XXI sneben up den Gulden tho reken, unnde gyfft alle Jar jerlickes dar up tho tinse III Sulvergrossenn geven unndt van dem richter dem Rade ahnn dem vorgemelte(n) Hern bekannt gewordenn.

Anno 1554 Freitags nach Fabiani hath Heinrich Folsche mitt IIII fl. die Burgerschafft gewunnen und seinen gebürlichen Eydth gethan, und vom Ehrsamen Raht vor einen genugsamen Bürger ahngenohmen. A. u. s. bei Zeitten Bartolth Dreiher Bürgermeister und Pasche Doffell Kemerer.

Blatt 57v. [1546]

Anno domini dusent vyfthundert unnd XLVI Jar denn Fridach Exaudi Isth Joachim Roloffes effte Wedering genant vor dem Ersamen Rade erschenen tho der tydth Hanss Gronow Burgermeyster, Jacob Doffel Kemerer, Drewes Opperman rydehere, Matthias Kote, Matthias Grashoff Ratheren, Klawes Heyneman, Hanss Betkenn Burmesters ime Bysyn des Richters Hanss Gercken hefft Jochim Roloffes vor syck, syne Husfruwen, Erffenn unndt Erffnemen, Huss unnde Hoff, gelegen twysken Joachim Langenbeck unde Ludecken Direckes inne, Drewes Brandes up gelatenn unde bekant. Eck edder Myne Erffenn unnde Erffnhemen dar numermher up tho sakenn effte enige thosprake tho Drewes Brandes tho hebbende. Geschein wy boven beroreth.

Digitized by Google

Blatt 58.

Na der borth Christi unssess Heren dusent veerhundert darnah in dem neghentigesten Jare in sunte Lucien daghe hefft de naghelathene wedewe alse de marten Pedersche myt wol beraden mode vor dem Erliken Rade hir sulvest ghegheven und op ghelathen al ohre nahghelathen gud, beweghlick unde unbeweghelick, wur se dat heft, so dat sick van stunth nah ohrem dode dess bruken unde anemathen schal Hans Brandes ohror zeliger dochter sone. dess to mehrer tuchnisse unde wyssenheyt iss duth hir so vortekenth in dat stadtbock in bywesende Hinr. Ghessen, Hans Wederingh, Hans Steffens, Matheus Haynen, Hayne Broms Radheren, Cord Grasshof, Hans Roleves Burmesters, Werme Dat duth boven ghescreven also stede unde va(e)st gheholden werden schal a. u. s.

Blatt 58v.

[1]) Item XVIII sex gr. der Bartelt Smedessche tho tynsse up Nycolai dar gift see alle jar IIII sex. van dem Rade. Item IIII gulden der sulve Bartolt Smedessche up Lichmissen, de wile see leveth, unde wen see vorvallen is, van dodes wegen, so is unser Stadt sodane liffrenthe vorlediget genssliken.

[1]) durchstrichen.

Anno domini XIV^{C} in dem LXXXVII° jare des Sondages na Sunte Paules dage hebben unse heren gedan Hans Krusen XV Schock op syn huss un hof un an syne redesten gude unde dat gelt hort to dem vromisse altare unde dat hefft he genomen oppe wedderkop: unde wan he dat wel aflosen, so schal he dat eyn verndel jares to voren op segen wan he dat udrichten kan. unde dar schal he des jares op geven eyn schock op de winnachten to tinse.

Item baltzer Ud te x (?) sex. stadt an synen huse un hove und aljar dar up up XC aossen tho tinsse bedaghet up (der Termin verwischt und ganz unsichtbar).

[1]) Anno domini XV^{c} XVI jare hefft Henig Koler an sinen Huse und Hofe vorkofft IV ss. tinss vor VI schok geldes dat wel he wedder affkopen wan he kann.

Digitized by Google

Vom 59. bis zum 66. Blatte an sind Papieraufzeichnungen in ganz anderen Zügen, v. 59—62 in gleicher Schrift, von 63—66 in anderer, größerer. Wortlaut:

Blatt 59.

Zu wissende sey Jedermeniglichen, das heutt am Freitage nach Katharine virginis Anno XV^c LII. vor uns Burgermeistern und Radtmanen der Stadt Bruch Oschersleben die Ersamen Drewes Reineken unnd Curdt Lohns, personlichen sein erschienen und mit handtloifter trewe Hanse Deloff, vorzicht und vorlass gethan haben von dem Hause und Hoffe, ufen Nickelkulcke, zwischen Jacob Royken unnd Hans Guden inne belegene, vor sich und Ihre Erben, nymermehr jenige ansprach oder gerechtikeit an gemeltem Hause noch zu seinen besitzer zuhaben. Darentkegen hatt Hans Deloff, noch II Kinder von Drewes Reineken zeligen Schwester, seiner ehefrauwen, so es kemt das dieselbe Kinder obgedacht Ihres Vaters Hans Deloffs todt erlebten, alss sollen die neben andern seinen Kindern, mit zur gleichen Kinderteilunge gehen, alles ohne geferde, Gescheen in Kegenwartigkeyt Henning Pupken, zu der Zeytt eyn

Blatt 59v.

swornen Richters, der Ihme den Friedt daran bekant, Zu urkundt in unsse Stadt Buch vorzeichnet. Anno ut supra.

Anno domini 1551 ann tage Jnnocentium puerorum hatt Drewes Donnerbusse dem Ersamen Radt alhie zu Oschersleben zw der Zeytt Jacob Doffell Burgermeistere, und Hans Gronaw Kemmerer etc., an seynem Haus und Hoff vor dem Magdb. Thore zuende gelegen, zwanzigk gulden, je XXI gr. uf den fl. zu rechnen, uf eynen widerkauff vorkauft, un alle Jahrlichs, mytt eynen gulden, uf Lechtmissen zu vorzinsen, weil dieser Kauff stehett, gelobt,[1]) in Kegenwertikeytt des Ersamen Henning Pupken, zw der Zeytt geschwornen Richter, der dem Radt obgedacht die XX fl. obgemelt darane bekant. Urk. u. s.

[1]) am Rande

Blatt 60. [1552]

Zw wissende, das heutte am Freitage nach Valentini anno

Digitized by Google

etc. LII., vor uns Burgermeisteren und Radtmanen der stadt Bruch Oschersleben personlichen sein erschienen Reilke Heinemans, Jacob Heinemans zeligen nachgelassen widtwe insamptt Valtin und Claus Heynemann gebrudern ihren Sohnen, und mytt handtloiffiger trewe, in Kegenwertigkeytt Arndt Denckelhausen, zu der Zeytt geschworen Richters, Clause Luttinge, vorzicht und gentzlich Vorlass gethan haben, von wegen einer Hofstidte, als XL (?) an seinem Hause gelegen, so sie gemelten Claus Luttinge vor XL fl. ganckbare Muntze vorkauft haben, vor sich und Ihre erben und Erbnehmen hinfort und zw ewigen Zeytten keine gerechtikeit an gemelten Hofstide zu haben, und hatt der Richter obgedacht, Clause Luttinge den friede daran bekanth, auch haben sie oberurten Heineman semptlich bewilliget eyne wandt

Blatt 60v.

zwischen ihrem und Claus Luttingen Hause, alles getreulich und ohne geferde. Zw urkundt haben sie solche inn unser der Stadt buch zu vorzeichen gebetenn. Gescheenn am tage und jare wie obstehett.

Henning Ulrich. (1552)

Zw wissende, das heute am Sontag Reminiscere anno XV^{c}LII. vor uns Burgermeister und Radt der Stadtt Bruch Oschersleben personlichen ist erschienen der Ersame Henning Olricke und angezeigtt, das ehr auch den Ersamen Hansen Friesen Haus und Hoff vorkauftt, ufm Nickellhause[1]) zwischen Hans[2]) Aschenn und Barteltt Essem inne belegen vor 65 fl. ganckbarer Müntze, die ehr ihme zcu dancke bar uber voll vorgnugtt und bezalett habe. Deswegen ehr Ihne auch in Kegenwertikeytt wolle gequittiret haben, frey ledigk und loss gesprochen und vor sich und seine Erben, gemelttem Hanse Friesen, gentzliche vorzicht und vorlass oberurte Haus und Hoffe halven gethan. Alss und dergestaltt, das gedachte Henninge Ulriche, ehr und seine Erben nu hinfordt zcu ewigen Zeytten, an vielgemelttem Haus und Hoff, keinerley Ansprach oder gerechtikeytt, haben, gewinnen sollen edder mugen, und hatt solch vorlass gethan mytt handt gegebener treuwe, in Kegenwerttigk. Arndt Denckelhausenn, zcw der Zeytt geschwornen

Digitized by Google

Richtters, der oberurtten Hanse Friesen, an gedachtem Hause und Hoff den Friede daran bekant, Gescheen am tage und Jahre wie Obstehett. ? Zw urkundt haben sie solchs in unser der Stadt buch zu verzeichnen gebetenn. Actum ut supra.

[1]) Nickelkulke, Straße in O. [2]) Hans am Rande.

Hanns Gurgenns.

Zw wissende, das heutte am tage Matthei Apostoli ao. LII. vor unns Borgmeisters unnd Rath der Stadt Bruch Oschersleben perschonnlich erschienen ist der Ersame Hanns Jürgens mitt Anzeygunge, das er den Ersamen Pascha Broms Haus unnd Hoff

Blatt 61v.

vorkaufft, welchs zwischen Ludicke Piper unnd Cordt Grashoff inne belegen, vor 1C und XIII. fl. ganckbarer Muntz, die Er im zw dank bar uber woll vorgenuget und bezaltt hatt. Derwegen er im auch inn Kegenwerticheitt wolt gequittirtt haben, frey ledig und loss gesprochenn, unnd vor sich unnd sine erbenn gemelttem Pascha Broms gentzlich vorzichtt unnd vorlass obberurths Haus und Hoffs halben gethan, also unnd der gestaltt, das gedachtte Hanns Jürgens, er seine Erben unnd Ehelich Hausfrawe nu hinfordt zw ewigen Zeithen keinerley ansprach edder gerechtikeitt haben will edder soll, und hat solch vorlass gethan mitt handtgebender trewe, inn Kegenwertikeit Arndt Denckelhusen, zw der Zeitt geschworner Richter, welcher obberurtthem Pascha Bromes ahnn gedachttem Haus und*) den friede bekandt. Gescheen im Jar unnd tage wie obenn

Blatt 62.

berurtht. Zw urkundt haben sie solchs inn unser Stadtbuch zu vorzeichnen gebethen. Actum ut supra.

*) Fehlt: Hofe ?

Hanns Friesenn.

Ao. 1553 am Tage Judica zu der Zeitt Karsten Fricken Borgermeister unnd Bartellt Dreyer Kemerer inn gegenwertigkeitt des gantzen Radts hatt der Ersame Hans Friese zur genüge mitt IIII fl. unnd seinem Eyde die borgerschafft gewonnen und alles davor vorgenugett. Actum ut supra.

Digitized by Google

Zu wissen, das Heute Freitags nach Trinitatis ao. LIII ein stetter und vesther Kauff zwischen ein Ehrssamen Radth zu Oscherschleben als Kauffer eins und den fürsichtigen Henni ? Stichtt als dem Verkauffer anderes theiles gescheen, alsso und dergestalth, das gedachter Henni Stichtt

Blatt 62v.

VI fl. XIX gr. einem Ehrsamen Rade ahn seiner Behausung zwischen belegen (?) Erlichen Drews Gessen und der Custherei gelegen vor VI grossen IV ℔ jherelicher Zinsse von wegen seiner ahnliegenden vatter[1]) verKauft, welche ehr einem Ehrsamen Radte[2]) jehrlichen auff Lichtmissen bissolang ehr solche gedachte VI fl. und IX gr.[3]) wiederum ablossen wirth, enthrichten und vernügen will. Bei Zeitthen Arndth Dengkelhaussen der Zeit Richter und Karsthen Gerigken Bürgermeister A. ut supra.

[1]) Die 5 Wörter am Rande. [2]) Radt am Rande. [3]) IX statt XIX?

Auff Heute Freitags nach Trinitatis ao. LIII. hatt Pether Dilitz sein letzthe Geltt der Bürgerschafft aussgebenn und alsso forth von einem Ehrsamen Rade vor einen gnugsamen Bürger ahngenohmen und seinen gebürlichen eidtt gethan. Bei Zeitthen Karsthen Frigken Burgermeister.

Folgt ein in Zügen des angehenden 19. Jahrh. mit roter Tinte „num. 71“ bezeichnetes Papiertitelblatt Dyth synth De Gebode u. u. w.

Am Ende des Stadtbuches von Oschersleben, Blatt 63 steht: [cf. Schmidt Urk.-Buch Stadt Halberstadt I. Nr. 686.]

Blatt 63.

Dyth synth / de gebode und gesetthe / dess Rades tho Oschersleve / und wo sick de gemeynenborger und in woner mith allen puncten und artikelen|de hirnha geschreven sinth / derwegen holden / schollen. Anno 50.

Blatt 63v. [1550 ?]

Thom ersten schal nemandth dobbelen[1]) noch umme scherff edder penning. Und so jemant darboven dede, de schal dem Rade eynen ferding gheven sonder gnade. Wo dar vor bede, de schall ock einen geven.

[1]) würfeln. Hazard.

Digitized by Google

Ock we tho dobbelspel hussede edder hegede, de schal dem Rade einen marck geven sunder gnade. We darvor bede, de schal ock einen marck gheven.

Ock wen de Radth eynen borger edder inwoner bodeschoph dede eins oder twye, und van stundt tho dem Rade nicht enkheme, ssoferne als diejenne inheinesch und nicht kranck were, die schal dath dem Rade vorbothen nach des Rades Khör und gnade mit VI so.

Blatt 64.

Item de dem Rade Kannen oder ander drinckelfathe thosloge edder thoworpe, de schal dem Rade III nye Kannen geven und dar aber dem Rade erhen willen vorbothen.

Ock schal eyn dem anderen neynen acker vorduren noch uthe dem ploge nhemen, bey eynem marck und den schal me sunder gnade geven.

Ock schall niemandth de achte ledder de des Rades syn, bedarven sunder nottorftige nodth, by eynem ferdingk sunder gnade.

Ock sso schall ein jeder alle jar* eyns synen stratenpol uthvoren. Wee dath lethe, de schal geven eynen ferding** sunder gnade.

* jar getilgt v. ſpäterer Hand, darüber geſchrieben mante.
** durch (2.) ſpätere Hand durch marck darüber eiſetzt.

Wath den mess belangt, schal nich lenger den 8 Tage uf der straten liggen. Wo de lenger liggen worde, schal ock 1 marck thor strafe geben.***

*** Nachtrag der 2. ſpäteren Hand.

Blatt 64v.

Item dar schal nemandth keyn aass binnen der stadt Oschersleven noch vor den doren edder in den strathen liggen lathen, besunder uph der aasskulen bringen, sso borlich ys, by VI. sso. sunder gnade.*

* „abdecker“ von ſpäterer Hand am Rande.

Ock so schal nemandth mith eynem apenbaren lichte in den hoven oder uph der straten ghan, by VI sso. sunder

Digitized by Google

Ock schal nemandth sellen bher, wyn noch mede [eder brandewin maken]*, he en do dath mith willen und fulborth des Rades. So jemant darboven dede, de schal dath dem Rade vorbothen nach irhem gesetthe und khoer.

* diese 3 Wörter von späterer Hand darüber.

Ock schal nemandt uf vorkop kopen beth na 3 schlegen. We dar weder befunden, de schal dem Rade sunder gnade eynen marck thor strafe geben, so offt dar wedder schutt.*

* Nachtrag von späterer Hand auf einem Zettel.

Ock sso schal noch man edder fruwe baden nach vuortlicheit, sunderen ein jeder schal baden nach synem behoer: de man in den

Blatt 65.

manstoven und de fruwen in dem fruwenstoven. We darboven dede und so vaken dath geschege, schollen III Marck* van einem ideren gebroken syn sunder gnade.

* undeutlich, später die Zahl geändert und „marck" darüber gesetzt.

Ock schal nemandth uph den stadtgravin ghan, idt sy dach edder nacht, by pene und bothe sso dath de Radth setthen werdth.

Item sso schal hyr ock nemandth lenger wonen den IV weken, he schal bhur und borger werden, by bothe sso dath de Radth setthen werdth.

Ock ehn schal nemandth decken mit ruem dake, me schalt begeten bendeliken unden und boven, by eyner halven* marck.

* halven durchstrichen.

Ock ehn schal sich nemandth bruken noch dem wather edder weyde dath der van Oschersleve ys, dede hir nicht bhur und borger ys.

Blatt 65v.

Ock sso schal nemandt in syn huss korne edder flass leggen umb für willen. De darboven duth, den schal der Radt straffen sünder gnade.

Digitized by Google

Alle düsse stücke, puncthe und artikele hie vorberorth wille wy

Blatt 66.

vorgenanthe Radth dat de schollen ernstliken geholden werden, by pen unde bothe sso vorberorth synn.

Jch Kurdt Goslar bekenne offentlich, das nachdeme ich am Freitage nach O/s. Dni. ad? umb wolvorschulter sache willen, und sunderlich, das ich aus losem frevel und gantz mutwillen einer frowen eine brantewinflaschen zerschlagen und zu nichte gemachet, uf den freien jarmarckede, auch des Rates zu Oschersleben stadtknecht dartzu swo es got nicht vorhut hette, schire und balde weck und vom leben zum tode gebracht hette. Ihn des Rates zu Oschersleben gefengniss komen bin und uf unterhandlung fromer leute darauf widder loss worden. So gelobe, gerade und vorspreche ich mich wissiglich mit und bei meinem korperlichen eide, vor mich und al meine erben, geboren und ungeborene, das ich des und de gefengniss halben inn argen oder mit bosem jegen den gedachten Rat, ok keinen Bürger oder andere person in oder ausserhalb Oschersleben nimer gedencken wolle, lass und will ir bestes allwege helffen vorursachen, so war dass mir Got helff und sein heilig evangelium, des seine Bürgen Ulrich Becker, Hans Holenvelt und Henning Kurdes al dreie Bürger in Oschersleve.

Am Rande:

Blatt 66v. [1551]

Hans Belecken Belangende,

N. 551.

Zw wissende, das heute Freitags post paschen ao. etc. LI.° vor uns personlich ist erschienen der Ersame Drewes Schrader und offentlich bekundet, det he Hans Becken, Richter und Ackerman ? schuldigk sey VIII fl. 1 Wispel rocken III virttel gersten davor Dewes grancken ? selbschuldigk gelobet, do Drewes Schrader in der bezalunge seumingk wurde, Derselben obgachten schulde zu entrichtten uf drey Termine, als nemlich III fl. und III virttel gersten uf Zcukunftig Michaelis dieses

Digitized by Google

lauffenden Jars, eynen halben Wispel rocken und II fl des zukunftigen 52. Jares und II fl. und 1 wsp. rocken uf Michaelis des 53. Jares zukunftigk zu bezalen und einen fl. tins bey der letztten ? Alles getreulich und ohne geferde Zw urkundt solches in unser Stadtbuch zu vorschreiben geben. Actum ut supra.

Dahinter folgt noch 1 Blatt der in schwarz und roter Tinte sehr klein und abgekürzt geschriebenen religiösen Handschrift wie anfangs und mitten inne. R. Hetzepfandt.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

1. O. v. Guerickes Voranschlag für den Bau der langen Brücke.

Als nach der Zerstörung Magdeburgs die Wiederherstellung der langen Brücke ins Auge gefaßt wurde, lieferte O. v. Guericke, der ehemalige Rats-Bauherr, jetzt bis 1638 Ingenieur in fremden Diensten, im Jahre 1634 einen Voranschlag für den Bau (Städt. Archiv B, 219). Die von ihm angenommene Gesamtsumme ist in Hoffmanns Gesch. Magdeburgs (Bearbeitung von Hertel u. Hülße II S. 214 Anm. 2) angegeben. Der Anschlag dürfte aber auch in seinen Einzelheiten nicht ohne Interesse sein, darum möge er hier folgen.

Vberschlagk, waß die Elbbrucke kosten wird:	Thlr.
Wann gerechnet werden 24 gedoppelte Joch, zu iedem 23 eichene Pfähle, die theils von 16 bis 24 ellen lang, kommen 552 Pfäle, ieder Pfahl zu fellen Vnd auß dem gröbsten zu beschlagen 8 gg. ist	184
Jeden Pfal heranzufahren stück 1 Thlr. ist	552
Zu ieden Pfal ein Eisern Verstühlete Schuh zu 12 gg. ist	276
In ieden Schuh 12 nagel kommen 112 schock, zu 7 gg. ist	33
Zu ieden Joch 3 große eiserne Boltzen, kommen 72, ied. 2 Thlr.	144
Zu ieden Joch 18 Balcken od. Zimmer, stück 22—24 ellen lang, kommen 504 Balcken, stück 42 gg. Vnd 6 gg. anzufahren ist	1008
Diese Balcken einfach mitt eichen Bolen zu Vberpflastern, müssen sein 1200 stück, iede $^1/_2$ Elle breit Vnd 14 lang, iede zu schneiden 12 gg. ist	600
Heran zu fahren 6 Vff eine Fuhre, die Fuhre 12 gg. ist	100

Digitized by Google

Jedes Joch zu bekleiden müssen sein 5 Zimmer, thut 120 Zimmer stück $1^1/_2$ Thlr. ist 180
Dieses kleideholz an zu nageln wird man schwerlich mitt 100 schock zu reichen, daß schock 1 Thlr. ist 100
Wan man nun 2 Meister Vnd 10 gesellen Vnd 160 Tagelöhner hatt, kompt das tägl. lohn $5^1/_2$ Thlr. Vnd man setzet, daß alle tage 2 Pfele könen gestoßen werden (in betracht, daß 1, die Pfele müssen beschlagen 2, beschuhet 3, zur Stelle gebracht, 4, eingestoßen 5, mit rahmen beleget 6, mit Boltzen durchbohret 7, die straßen baum beschlagen 8, Vber die Joch geleget 9, Vnter einander Verglichen 10, mitt Bohlen Vberpflastert 11, die Brücke beschwaret 12, die Joch bekleidet 13, gerüstet 14, Vnd auch verloheren Pfehle müssen gestoßen werden) kompt das arbeitslohn 1518

Summa Thlr. 4765

Hierauß ist zu sehen, daß jedes Joch, mitt aller Zubehorlichen Arbeitt Vnd kosten 200 Thlr. wird zu stehen kommen, Vnd weil denn im Graal noch 2 gantze Vb 2 halbe Joch zu bauen, dieselben aber wegen des Felsichten grundes, schnellen Stromes Vb Vbriger tieffe, noch etwaß kostbarer, als kan man iedes solch Joch Vmb 250 Thlr. rechnen, kommen diese Joch alhier zusammen 750 Thlr. welches zu obiger Summa gethan.

Thutt Summa der gantzen Brücken 5515 Thlr.

Ohne daß neue Rahmenwerk, so noch muß gemacht werden. Item ohne 2 schock bretter, 1 Schock Sparr, Schiff Vb kahn zu rüsten pp. Wird also durch obgedachte Personen die gantze Brucke in 1 Jhar kaum können gefertigt werden.

Otto Guericke,
Inginieur.
J. Mänß.

2. Das Silbergerät der Magdeburgischen Erzbischöfe.

In der folgenden Urkunde wird das Silbergerät, welches das Domkapitel jedem neu antretenden Erzbischof zu seinem Gebrauch überlieferte, aufgezählt. Dieser mußte sich dagegen verpflichten, es nicht zu verkaufen oder zu versetzen, letzteres nur in der äußersten Not und mit Zustimmung des Domkapitels, es auch nicht zu

vermindern oder bei seinem Abzuge mit außer Landes zu nehmen. Das Verzeichnis enthält also den Silberschatz des Erzbischofs, soweit dieser nicht sein Eigentum war. Die Urkunde findet sich im Königl. Staatsarchiv, Cop. 68 fol. 4. und ist vom 16. November 1476.

Wir Ernst von gots gnaden postulirter zu ertzbischove zu Magdburg etc. herzog zu Sachsen, lantgrave in Doringen und marggrave zu Missen bekennen und tun kunt offentlichen mit dissem brive, das die wirdigen herren techand, eldiste und capittel zu Magdburg unser besunder lieben andechtigen uns ingeantwurt habin disz nachgeschrieben silberwerck, das als eyn herre des landes und stiffts zu habene und zu gebruchene, nemlichen zcweyundzcwenczig silberyn leffil nuwe und alt, die wegin dry marck und funff lot, eyne silberyn kanne weget achte marck und eyn halb lot, zcehen grosse esse silber wegin sobenundsechczig marck und vier loth, zcehen ritter silber und zcwey silberyn salsirchen wegen zcwenczig marck und zcwey lot, eynen vergulten kopp an drien stucken und eynen confectschauwer auch an drien stucken wegende acht marck und vier lot, eynen vergulten kopp mit einer decken weget sechs marck und eyn lot, vier vergulte koppe glichformig puckelicht iglicher von dryen stucken, wegen zusampne funffczehn marck mynner vier loth, eyn slecht silberyn koppichen vergult, das wegit zcwu marck unnde funfftehalb loth, zcwene silberyn koppe unvergult iglicher von zcwen stucken wegin achte marck und nuhen lot, zcehen silberyn trinkebecher wegen achte marck mynner vier lot, sechs silberynn credentzbecher, zwu silberyn schalen und zcwene silberynn decker, daruff stehen vergulte eckern, die wegin sechs marck mynner eyn loth, eyn swartz struszeye an zcwen stucken mit silber belegit und vorguldit weget drie marck mynner eyn loth, eyn gros pacifical wegt zcwu marck und vierdehalb loth, zcwey grosse silberynn zcwabecken geachtet am gewichte uff zcweyunddrissig marck, eynen gulden leffil, der obene im stele eynen rubyn hat und eyn cleyn gulden crutze myt eyner silberryn vergulten kethen. Disz obingeschrieben silberwerck und cleynotte reden und globen

Digitized by Google

wir in guten truwen unvermynnert byeinander zu behaldene, der auch nicht zcu vorsetczene oder zu verkouffene noch zu ennicherwisze zu entwendene, wir teten das danne in grosser anligender not des stiffts und auch usz des gnanten unseres capittels sunderlichen und eyntrechtigem rate und mit yrem guten willen und fulbord, und were, das wir den stifft zu Magdburg nicht behalden und uns darusz wenden wurden, so sollen und wollen wir die vorgeschrieben silberwerck und cleynotte mit uns nicht usz dem stiffte nemen, sundern die danne unvermynnert und unverergert dem gnanten capittel wider inantwurtten ane inntrag behelff und geverde. Des zu urkund haben wir unser insigel uff dissen brieff thun drucken, der gebin ist zu Gebichensteyn nach Cristi unsers herrn geburt thusend vierhundert darnach im sechsundsobenczigsten jare am sonnabend nach Martini. G. Hertel.

Digitized by Google

Nachruf.

Unser Verein hat am 19. November 1896 sein hochverehrtes Ehrenmitglied, **Herrn Fürsten Otto von Stolberg-Wernigerode Durchlaucht** durch den Tod verloren, der wie dem Harzverein und allen edlen Bestrebungen auch unserm Vereine seine besondere Huld und Gnade seit seinem Eintritt in denselben (1867) zugewandt und dadurch unsern besonderen Dank sich erworben hat. Sein vielbewegtes Leben, er war am 30. Oktober 1837 zu Gedern geboren, hat in Göttingen und Heidelberg Jura und Cameralia studirt, hat als Offizier in der Armee gedient, ist Oberpräsident in Hannover, Botschafter in Wien, Minister und Vicepräsident des preußischen Staatsministeriums und Vertreter des Reichskanzlers, Minister des Kgl. Hauses und Präsident des Herrenhauses, Kanzler des Johanniterordens und Präsident der kirchlichen Generalsynode gewesen, hat er im Dienste des Staates zum Besten des Gemeinwesens verbracht und verzehrt. Darum gebührt ihm der Dank unseres ganzen Volkes, und auch unser Verein hat ihm besonders zu danken, da des hochseligen Fürsten Wohlwollen und freundliche Fürsorge durch Bereitstellung der Mittel zur Herausgabe der Geschichtsquellen und geschichtlichen Urkunden unserer Provinz ihm vielfach zu Gute gekommen sind. Ist er auch mehr dem heimathlichen Harzverein nahe getreten, so hat doch auch auf unsern Verein sein feiner Sinn für die Geschichte der Heimath und sein Verständniß für die alterthümlichen Bauten und Kunstwerke besonders förderlich und anregend gewirkt. Darum rufen wir trauernd, aber dankerfüllten Herzens aus: Ave pia anima!

Nachruf.

Am Sonntag, den 4. April 1897, starb der Ehrenvorsitzende unseres Vereins

Dr. Karl Albert Rudolf Holzapfel,

ein Mann, der sich nicht allein um die Entwickelung des höheren

Digitized by Google

Schulwesens, sondern auch um die Pflege von Kunst und Wissenschaft in unserer Stadt und ganz besonders um die Erforschung unserer heimatlichen Geschichte große Verdienste erworben hat. Er war geboren in Charlottenburg am 17. November 1811, besuchte das Joachimthalsche Gymnasium in Berlin, studierte in Berlin Philologie und war dann am Gymnasium in Elberfeld und am Kölnischen Gymnasium als Lehrer und Oberlehrer thätig. Am 27. October 1851 wurde er als Director der damaligen Gewerbeschule in Magdeburg eingeführt und ist in dieser Stellung — auch nach der Umwandlung der Gewerbeschule in eine Realschule — bis zu seiner Michaelis 1887 erfolgten Pensionierung thätig gewesen. Was er in dieser Stellung geleistet hat, ist an anderen Orten oft anerkannt worden. Was er aber unserem Geschichtsverein gewesen ist, wird ihm immer unvergessen bleiben. Er hat demselben seit seiner Gründung angehört und hat ihn als erster Vorsitzender von 1885—1896 geleitet. Er hat den Bestrebungen desselben immer das größte Interesse entgegengebracht, hat durch Vorträge und Beiträge für die Geschichtsblätter ihn zu fördern gesucht und ist immer eifrigst bestrebt gewesen, demselben Anerkennung und innere Kräftigung zu verschaffen. Deshalb hielt es der Verein für seine Pflicht, ihn bei seinem Rücktritt von der Leitung zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die Zeit seiner Muße hat er meist Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte gewidmet. Zur Feier des 4. Juni 1880 verfaßte er im Namen des Geschichtsvereins eine Festschrift über die Festungsbauten des Großen Kurfürsten in Magdeburg; zur 25jährigen Jubelfeier des Geschichtsvereins 1891 schrieb er: Magdeburg, eine Zufluchtsstätte für die Königliche Familie während des siebenjährigen Krieges, und die letzten Jahre seines Lebens verfaßte er noch eine Geschichte des Königreichs Westfalen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Magdeburg (1895). Wahrlich, er hat ein gesegnetes Alter gehabt, daß es ihm vergönnt war, in körperlicher und geistiger Rüstigkeit fast bis zum Ende zu wirken. Die liebenswürdigen Eigenschaften seines Charakters, die angenehmen Umgangsformen, seine Gradheit und Vornehmheit haben ihm viele Freunde erworben, und sein Scheiden wird darum in unserm Verein von Allen schmerzlich empfunden werden. Ein dauerndes Andenken aber wird ihm gesichert sein.

Digitized by Google

Nachruf.

Am 1. Mai starb zu Göttingen der Landrichter **Ernst Schultze.**

Er war am 2. März 1857 zu Magdeburg geboren, besuchte das Pädagogium des Klosters U. L. Fr. und bezog Ostern 1877 die Universität, um die Rechte zu studieren. Nach bestandenem Referendar-Examen kehrte er in seine Vaterstadt zurück und war hier thätig, bis er als Amtsrichter nach Herzberg am Harz berufen wurde. Im Herbst 1896 wurde er als Landrichter nach Göttingen versetzt, aber schon am 1. Mai starb er an Gelenkrheumatismus. Während seines Aufenthaltes in Magdeburg trat er unserem Vereine bei, und es ist wohl keine Sitzung abgehalten, an der er nicht teilgenommen hätte. Er hat den Bestrebungen des Vereins, obgleich er nicht Fachmann war, ein seltenes Interesse entgegengebracht und dieselben auf das Eifrigste zu fördern gesucht. Wahrlich, solche Männer thun einem Verein not, wenn er gedeihen soll! Auch war er schriftstellerisch thätig, und wir konnten einen Aufsatz von ihm über Magdeburger Geschlechterwappen im Jahrgange 1893 abdrucken. Weitere Arbeiten, die sich namentlich auf das Magdeburger Recht bezogen, hatte er vorbereitet, als der Tod ihn abrief. Die meisten Vereinsmitglieder werden sich des Entschlafenen noch gern erinnern, seine Freundlichkeit, sein liebenswürdiges Wesen, sein großes Interesse, welches immer im Verein zu Tage trat, und dabei seine bescheidene Zurückhaltung haben ihm aller Herzen gewonnen. Und auch in der Ferne war seine herzliche Teilnahme an der Thätigkeit der Vereins nicht erstorben. Seine Mußestunden widmete er mit Vorliebe den Arbeiten über unsere heimatliche Geschichte. Sein Andenken wird darum im Verein unvergessen bleiben; wir betrauern in ihm einen lieben Freund und einen kenntnisreichen und treuen Genossen unserer Bestrebungen.

Digitized by Google

Litteratur.

1. B. Knüll: Die Burgwarde. Doctordissertation 1895 Tübingen, Holzminden. E. Hüpke.

Als Burgwarde treten seit der Zeit der sächs. Kaiser in den Grenzgebieten des deutschen Reiches an der Elbe Landbezirke auf, die auf einer Verbindung offener Dörfer mit einer Befestigung beruhen. Der Name ist eine Bezirksbenennung, als Warte der Burg, als Bezirk derjenigen, welche der Burg warten, sie bewachen, zu ihr gehören. Die Bewohner haben das Recht, sich in die Burg zu flüchten, dafür aber die Pflicht des Mauerbaues daran als Frondienst oder in der Umwandlung zu einem Zins. Zumeist zwischen Elbe und Saale zur Ottonenzeit, vereinzelt noch bis 1451 auftretend, galten sie bisher als deutsche Grenzbefestigungen; Verfasser verficht die ältere Ansicht z. B. eines Ludwig Giesebrecht von neuem, nach welcher sie von den Slaven herstammen sollen, nicht aber militärischen Zwecken der deutschen Herrschaft dienten. Dazu sind sie nicht passend verteilt, verfallen zur Zeit der deutschen Herrschaft, spielen nur eine militär. Rolle, reichen auch in frühe Zeit zurück (p. 22 ff.). Es werden dann die einzelnen (140) Burgward-Mittelpunkte wie deren Gebiete besprochen und mancherlei Interessantes darüber beigebracht.

2. Hermann Heineck: Der Kämmerei-Etat der Kaiserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgange des 18. Jahrhunderts.

I. Die Einnahmen. Nordhausen, Kommissionsverlag von C. Haacke 98. (Mk. 1,30) und Zd. Urkundliche Geschichte der Schützencompagnie zu Nordhausen. Nordhausen, Selbstverlag des Städt. Museums 96 (Mk. 1), beide auf archival. Grundlagen ruhend, werden der Beachtung von Geschichtsfreunden warm empfohlen. R. Setzepfandt.

3. Dr. E. Borkowsky: Die Geschichte der Stadt Naumburg an der Saale. Stuttgart 1897.

In der von der Stuttgarter Firma Hobbing und Büchle herausgegebenen Sammlung: Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen bildet die Geschichte der Stadt Naumburg einen besonderen Band. Da es bis jetzt an einer vollständigen Geschichte der Stadt gefehlt hat — denn die von Lepsius angefangene Geschichte der Bischöfe ist unvollendet geblieben — so müssen wir schon darum dieses Buch mit Freuden begrüßen, weil es endlich eine vollständige Geschichte der Stadt enthält. Der Verfasser hat sich nicht mit der Verarbeitung der Vorarbeiten begnügt, sondern er ist selbst auf die Quellen zurückgegangen und hat dieselben sorgfältig durchforscht. Für die Forschung ist es zu bedauern, daß er seine Quellen und Belegstellen nicht angeführt hat, aber dies widersprach der ganzen Anlage der Sammlung. Wir müssen uns also mit den Resultaten seiner Forschung begnügen, aber

auch dies ist schon genug. Ob im Einzelnen etwas vergessen oder falsch dargestellt ist, mögen die prüfen, die der Sache näher stehen, wir freuen uns, daß der Verfasser uns in seinem frisch und klar geschriebenen Buche eine so treffliche Bereicherung unserer geschichtlichen Litteratur gegeben hat.

H.

R. Heinrichs, Aufhebung des Magdeburger Domschatzes durch Administrator Chr. Wilh. v. Brandenburg **1630.** (0,75.) Cleve 97, Fr. Boß Witwe.

Ein Band Akten, die der Verfasser in dem alten Amtsgerichtsarchive des gräflichen Bocholtz-Asseburgschen Schlosses Wallhausen bei Sangerhausen fand und die von dem Notar Heinrich am Hoff herrühren, ergab den wesentlichen Inhalt des beachtenswerten Schriftchens, dessen Richtigkeit kaum zu bezweifeln sein dürfte. Danach waren bereits 1624 ansehnliche Domgüter nach Egeln bis auf weitere Verfügung des Administrators geschafft, deren Inventar p. 8 ff. zu lesen ist. Vom 1.—30. Sept. 1630 aber wurde laut besonderer Instruction desselben für den Notar Heinrich am Hoff (p. 16f.) im Kapitelhause wie im Dome gründlich aufgeräumt, sogar hinter dem Altare unter dem hohen Chore, fast über die Hälfte desselben hinaus, auch vor dem Chore bei dem kleinen Altare gegraben, was man fand, in Säcke und Körbe gesteckt und nicht sonderlich inventieret, auch der fremden Depositen nicht geschont. Die Quittungen des treuen Landesvaters stehen p. 23 d. d. 7 I. 1631 und p. 24. d. d. 18. XII. 1630 Magdeburg gedruckt zu lesen. Die gold- und silberhaltigen Stücke wanderten in die Magd. Münze, um daraus Geld zu prägen. Daß dabei verhältnismäßig wenige Reliquien und Geräte v. Gold- und Kunstwert vorkommen, lag wohl an früheren Fortführungen z. B. 1546 seitens der Domherrn. Demnach fiele der Vorwurf, daß Magdeburger Bürger den Schatz raubten, hin, wenn der Administrator selbst kupferne Kessel, messingne und zinnerne Leuchter nicht hinter sich ließ. Es wird schwer werden, dieses bedenkliche Licht, in dem derselbe hier erscheint, zu putzen.

Wilh. Steffen, zur **Politik Albrechts** von Mainz-Magdeburg **1532—45.** Greifswald, Sell 97.

Diese Doktordissertation sucht auf Grund der bisherigen Litteratur und neuer oder neu verwendeter Archivalien das allerdings sonst schwankend und unklar erscheinende Verhalten Albrechts V. von Magdeburg-Mainz gegenüber der Reformation und dem alten Glauben resp. dem Kaiser und dem Papste aufzuklären. Eine Hinneigung zu Reformbestrebungen und der Gedanke an Säkularisation ist nicht zu verkennen, auch Vermittlungsversuche nachzuweisen. Aber weder mit Kursachsen noch mit den Unterthanen kam er zur Ruhe, körperliche Leiden und steter Geldmangel brachen vollends

seine Kräfte, sodaß er endlich dem Tode ins Auge schaute in Mangel und innerer wie äußerer Not. Besonders interessant ist die Darstellung der Sage, als habe Albrecht auf dem Landtage zu Calbe a. S. seinen Magd. Ständen freie Religionsübung bewilligt, wofern sie seine Schulden bezahlten, wie die Verpfändung seiner auf 21000 fl. geschätzten Kleinodien 6 Tage vor seinem Tode.

Richard Setzepfandt.

Digitized by Google

Bibliothek.

Unsere Vereinsbibliothek, in einem Raume der Schule Große Schulstraße 1a, Hof rechts, untergebracht, ist in letzter Zeit wieder durch die Eingänge der mit uns in Austausch stehenden Vereine und Anschaffungen oder Geschenke erfreulich vermehrt. Neue Regale ermöglichten eine übersichtlichere Aufstellung, ein paar von dem Herrn Bauinspektor bewilligte Jalousiescheiben regelmäßige Ventilation, sodaß nunmehr die Benutzung und Verwaltung der reichhaltigen Sammlung erheblich leichter und weniger lästig geworden ist. Leider ist aber der Zustand des Fußbodens in dem städtischerseits uns zur Verfügung gestellten Raume so schlecht, die Balkenlage verfault, die Wände immer etwas feucht, die Gefahr von Mäusen Verlust zu leiden oder bei längerem Aufenthalte an der Gesundheit Schaden zu erlangen so offenbar, daß wir uns der Hoffnung hingeben, unsere bisher so überaus wohlwollende städt. Verwaltung werde uns entweder in Kürze diesen Raum erheblich verbessern oder gegen einen andern, gesunden und freundlichen vertauschen. Vielleicht, daß uns im Neubau eines städt. Museums oder in einem durch diesen entbehrlich werdenden Gelasse des Alten Museums eine entsprechende Unterkunft gewährt wird!

Von Neuanschaffungen resp. durch Kauf oder schenkweise hinzugekommenen Werken heben wir hier folgende hervor:

1) Archivum der löbl. Knochenhawerinnung Alten Scharrens in Magdeburg 1659, Geschenk des Hrn. Wallbaum Ende der 60er Jahre, aus dem Nachlasse des Hrn. Geh. Rat Dr. Janicke-Hannover endlich zu uns zurückgekehrt.
2) Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen Heft 3/4.
3) Catechismus u. annweisung zu christl. Glauben 1543.
4) Weckerling, Dr. Brunner, 1. evang. Prediger v. Worms.
5) Mittelalterl. Siegel des Thorner Ratsarchivs II.
6) Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. d. Organisation Südpreußens v. R. Prümers.
7) Eberh. Weidensee, tractetleyn von dem glauben etc. 1523.
8) Paulig, Friedr. Wilh. II. v. Preußen 1896.
9) Danneil, Kreis Wolmirstedt. Halle 96.
10) Biographie u. Criminalgesch. des Raubmörders Kappmeyer. Mgd. 1820.
11) Huhn, Reg. bez. Magdeburg 1848.
12) Graf v. Veltheim, Fruchtsperre im Herzogt. Magdeburg.

Digitized by Google

13) Magdeb. Breslauer Revolution, durch welche 6. IV. 1850 der Minister Manteuffel kanonisiert werden soll.
14) Bischoff, Gesch. des Magd. Rechts. Wien 65.
15) Altes Bild v. Meydenburg u.
16) Magdeburg die Hauptstatt u. Vestung an der Elbe.
17) Schlie, Kunst- u. Geschichtsdenkmäler Schwerins 1896.
18) Loferth, steirische Religionspacifikation 1572—78.
19) v. Zwidineck, Wurmbrandsches Haus- u. Familienarchiv zu Steyersberg.
20) Mylius, Gesch. d. Familie Mylius (ill.) 1895.
21) Voges, braunschweig. Sagen 95.
22) Hasack, zur Gesch. des Magd. Dombaues.
23) Höfer, Königshof Bodfeld a/H. 96.
24) Bau- und Kunstdenkmäler des Mansfelder Seekreises und des Kreises Gardelegen.
25) Chronik Hartung Cammermeisters. Halle 96.
26) Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar II.
27) Krebs, franz. Staatsgefangene in schles. Festungen. Breslau 95.
28) Aus vergangenen Tagen des Reußenlandes. Schleiz 96.
29) Knothe, Markersdorfer Mundart. Leipa 97.
30) Neudruck der Willkür der Magd. Kaufleutebrüderschaft v. 1677.
31) Plan der Ausgrabungen im Magd. Dome 96.
32) Schatz, Chronicon Halberstadiense.
33) Güdemann, zur Gesch. der Magd. Juden. Breslau 66.
34) Neudruck der Magd. Zeitung v. 1793 u. 15. VI. 1745.
35) Braunschweig. Magazin II. 96
36) Jung, städt. Archiv der Stadt Frankfurt a/M.
37) Münzen der Grafen v. Hanau.
38) Erfurter Urkundenbuch II.
39) Sangerhauser Sagen u. Gesch. u. Ulrichsbibliothek.
40) Soldan, Beiträge zur Gesch. d. Stadt Worms.
41) Holzapfel, Königreich Westfalen (1895 Mgd.) (letzte Arbeit des uns leider Entrissenen!)
42) Sammlung von 16 Berliner Doctordisserdationen.
43) Steffens, zur Politik Erzb. Albrecht v. Magd. Mainz 1532—45. (Dr. Diss. Greifsw. 97.)
44) Heinrichs, Aufhebung des Magd. Domschatzes. Cleve 97.

Dazu kommen die reichlichen Tauschschriften der im 31. Jahrgange an gleicher Stelle namentlich aufgeführten Vereine.

Die Benutzung der Bibliothek läßt aber noch viel zu wünschen übrig, so bequem sie jetzt gemacht ist: jeden Mittwoch $12^1/_4$—$1^1/_4$ mittags und jeden 2. Freitag von 4—5 ist einer unserer Bibliothekare anwesend u. Gewünschtes zur Einsicht vorzulegen oder zum Studium mitzugeben gern bereit.

Auch dürfte noch manches Vereinsmitglied im Besitze solcher auf Magdeburger Lokalgeschichte oder allgemeine Geschichte bezüglicher Werke sein, deren Kenntnis und Benutzung Anderen willkommen und nützlich wäre, von denen sich aber vielleicht der Eigentümer auf Zeit oder immer ohne sonderlichen Schmerz trennen möchte. Wir würden für jede noch so kleine Zuwendung herzlich dankbar sein, wie wir auch für bisher geschehene an dieser Stelle noch besonders Dank sagen.

Oberlehrer A. Hetzepfandt.

Digitized by Google

Vereins-Chronik.

Sitzung am 14. Januar 1897.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden hielt Dr. M. Dittmar den angekündigten Vortrag über Johann Stallmann, den schwedischen Gesandten und Kanzler der Stifter Magdeburg und Halberstadt im dreißigjährigen Kriege. Der Mann hat ein sehr bewegtes Leben geführt, aber sein Charakterbild schwankt noch in der Geschichte; während einige ihn als einen charakterlosen, unzuverlässigen Mann hinstellen, glaubt der Vortragende nach genauer Betrachtung seines Handelns ihn vielmehr als ein Opfer seiner mächtigen Gegner ansehen zu müssen. Johann Stallmann wurde 1577 zu Stall im Herzogthum Berg geboren, von welchem Orte auch die Familie ihren Namen entlehnt hat. Nach verschiedenen Schicksalen kam er in die Dienste des Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen (1612), dessen volles Vertrauen er erwarb. Hier blieb er bis 1628, dann trat er als Auditeur in den Dienst Christians 4. von Dänemark. Nach dem Lübecker Frieden schloß er sich dem Administrator Christian Wilhelm an und ging in dessen Auftrage nach Schweden. In Begleitung des Administrators kam er dann von Hamburg nach Magdeburg, wo er besonders das Bündnis der Stadt mit Gustav Adolf betrieb. In der nächsten Zeit stand er dem Administrator zur Seite, that aber auch Falkenberg gute Dienste. Am 10. Mai 1631 geriet er in Gefangenschaft, entfloh aber am 14. Mai beim Brande des Lagers zu Fermersleben und kam zum Könige nach Brandenburg. Als nach der Schlacht bei Breitenfeld Fürst Ludwig von Anhalt Statthalter der Stifter Magdeburg und Halberstadt wurde, ernannte er Stallmann zum Kanzler. In dieser Stellung nahm er sich auch besonders der Sache der Stadt Magdeburg an. Nach dessen Tode aber kam er bald in Streitigkeiten mit den schwedischen Machthabern. Als der ebenfalls reformirte Fürst Ludwig 1634 aus dem Amte schied, gab auch Stallmann seine Stellung auf. Für seine Dienste war dieser nach der Schlacht bei Breitenfeld mit dem Amte Gottesgnaden dotirt worden, wo er sich jetzt meist aufhielt. Hier wollte ihn General Banér im März 1635 verhaften lassen, aber Stallmann war nicht anwesend. Vergeblich flehte er den Fürsten Ludwig um Hülfe an. Jetzt trat Banér mit der Anklage auf, Stallmann habe ein Complot gegen ihn geschmiedet, ihn zu ermorden. Das Complot wurde aber verraten, und nun wollte Banér die Verschwörer verhaften lassen. Stallmann aber entfloh nach Sachsen, von da an die polnische Grenze. Dennoch wurde er 1635 gefangen und zu Banér nach Jüterbogk gebracht. Dieser führte ihn mit sich, auch nach Magdeburg, aber im September 1635 gelang es ihm in Fallersleben, zu entfliehen. Von da an wissen wir nicht mehr viel von ihm. Er ging nach Wien, wo er katholisch wurde, und starb bald darauf in Böhmen auf einer Reise nach Prag.

Sitzung am 11. Februar 1897.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden Justizrat Kretschmann hielt Oberlehrer Setzepfandt den angekündigten Vortrag über den Dombau und die in der letzten Zeit vorgenommenen Ausgrabungen im Dom. Ausgehend von diesen Ausgrabungen, bei denen es sich zunächst um die Auffindung der Krypta handelte, kam er dann auf den Dombau selbst. Darüber ist in jüngster Zeit eine sehr tüchtige Arbeit von Hasack erschienen, die sich besonders auf die Eigentümlichkeiten des Baues stützt, also aus den Steinen liest. Der 1208 wieder begonnene Bau des Domes ist romanisch und Alles, was in diesem Stil gebaut ist, ist vortrefflich. Der erste Baumeister hat aber den Bau nicht vollendet, ja schon das Aeußere der romanisch begonnenen Capellen um den hohen Chor ist gotisch. Der romanische Stil und damit der Plan des ersten Meisters ist schon in den Seitenschiffen abgebrochen. Weniger bedeutend war der zweite Baumeister des Domes, der die Capellen gotisirte. Diesem folgt ein zweiter Meister des gotischen Stils, der den Bischofsgang baute. Endlich kommt ein dritter Meister, den den ganzen Plan umgestaltete und dem Dom seine jetzige Gestalt gab. Sein Name soll Bonensack gewesen sein, doch ist nicht bekannt, woher diese Nachricht stammt. Nun kommt ein eigentümliches Steinmetzzeichen vor, das sich in gleicher Form auch an der Klosterkirche zu Maulbronn findet, woraus man den Schluß gezogen hat, daß an beiden Kirchen derselbe Meister gearbeitet hat. Französische Laubformen in den Ornamenten, die auch im Naumburger und Bamberger Dom wiederkehren, zeigen gleichfalls eine nahe Beziehung der Meister dieser Bauten an. 1234 war hier in Magdeburg der Chor eingewölbt, dann ruhte der Bau bis unter Konrad 2. Der dritte Baumeister hat das Hochschiff und die Seitenschiffe eingewölbt und zwar nach 1315, bis 1363 unter Erzbischof Dietrich der Bau im Großen und Ganzen fertig war bis auf die Thürme, an denen noch später bis zur Reformation gebaut ist. Es war nun die Frage, ob die Krypta, die der alte Dom, der 1207 abbrannte, unzweifelhaft hatte, noch vorhanden war. Man glaubte, die Krypta unter dem Grabe Ottos finden zu können, zumal noch eine Nachricht des Domherrn Caspar von Ohr ihr Vorhandensein bezeugte. Man grub also hinter dem Hochaltar zwei Gänge; dabei stieß man auf das Grab des Erzbischofs Dietrich. Dann nahm man den Sarg der Eggela, der Mutter des Erzbischofs Werner weg, fand dort einen schmalen Gang mit Treppe, der aber bald aufhörte. Die weiteren Ausgrabungen von hier aus, die bis unter das Grab Ottos führten, hatten indeß nicht das erwartete Ergebniß. Durch eine vom Baurat Angelroth hergestellte Zeichnung gewann man ein Bild von den vorgenommenen Arbeiten. Der neue Dom, wie er also jetzt steht, hat jedenfalls eine andere Achsenrichtung gehabt, als der alte, wie aus den unregelmäßigen Formen des jetzigen Kreuzganges zu schließen ist, wahrscheinlich stand der alte Dom mehr nach dem Domplatz hinein. Zum Schluß sprach Prof. Dr. Lilie über Römermünzen im Anschluß an einen von Dr. Körner vorgelegten Zierrat, der den Kopf des Claudius Cäsar zeigte.

Sitzung am 11. März 1897.

Nach mehreren geschäftlichen Mittheilungen nahm der Vorsitzende, Justizrat Kretschmann, das Wort zu einem Vortrage über die Juden zu Magdeburg im Mittelalter. Anfänglich war ihre Lage eine behagliche. Im 11. und 12. Jahrhundert sollen schon Judenverfolgungen hier stattgefunden haben. Erst durch die Kreuzzüge wurde der Haß gegen die Juden hervorgerufen. In Magdeburg wurde 1213 das Judendorf vom Kaiser Otto 4. in seinem Kriege gegen Erzbischof Albrecht 2. verbrannt, aber schlimmer erging

es den Juden unter Erzbischof Ruprecht, der am Laubhüttenfest 1261 das Judendorf überfallen und ausplündern ließ. Auch in Halle ließ er die Juden ausplündern, obgleich die Bürgerschaft sie zu schützen versuchte. Am Ende des 13. Jahrhunderts droht wieder eine Verfolgung, die dann auch wirklich 1301 auf die Aussage einer Magd, wonach die Juden ein Christenkind getödtet hätten, zur Ausführung kam. Schlimmer war die Judenverfolgung, die der schwarze Tod hervorrief. Trotzdem der Erzbischof Otto und andere Fürsten die Juden in Schutz nahmen, wurden viele getödtet. Dennoch blieben viele, und schon 1383 kauften die Juden zur Erweiterung des Kever (Begräbnisplatz) Acker vom Kloster Berge an. Die Juden wohnten als Schutzjuden und Kammerknechte unter dem Schutze des Erzbischofs gegen eine bestimmte Geldabgabe. Der erste Schutzbrief ist vom Erzbischof Günther 1410, der ihnen eine Anzahl von Rechten zusichert, namentlich, daß sie nach jüdischem Recht von jüdischen Richtern in den meisten Fällen abgeurtheilt werden sollen. Gleichwohl hätte derselbe Erzbischof die Juden schon 1411 ausgeplündert, wenn es die Bürger nicht gehindert hätten. Am Ende des 15. Jahrhunderts aber wurden sie aus Magdeburg vertrieben (1493.) Der Erzbischof ließ durch den Rat der Sudenburg die Häuser im Judendorfe ankaufen und den Preis den Juden auszahlen. Die Synagoge wurde in eine Mariencapelle, das Judendorf in Mariendorf verwandelt. Ob nachher noch Juden hier gewesen, ist nicht sicher. Nach der Zerstörung der Stadt 1631 war es den Juden verboten, sich in Magdeburg niederzulassen, und die Durchziehenden mußten Leibzoll entrichten. Erst 1721 erhielt der Jude Gumpert vom Könige die Erlaubnis, sich hier niederzulassen. — An den Vortrag schloß sich noch eine längere Besprechung, wobei besonders auch die örtlichen Verhältnisse über Judendorf und Judenkever erörtert wurden.

Sitzung am 14. October 1897.

Wegen Erkrankung des ersten Vorsitzenden, Justizrats Kretschmann, leitete Regierungs- und Schulrat Dr. Schumann die Versammlung. Nach einigen Begrüßungsworten berichtete Dr. Dittmar über Johann von Heydeck. Dieser stammt aus der Oberpfalz, wo er 1508 geboren wurde. Er diente zuerst unter Karl 5., trat aber dann zur Reformation über und wurde ein begeisterter Anhänger Luthers. Im schmalkaldischen Kriege führte er das Commando der würtembergischen Truppen. Als aber Herzog Ulrich sich unterworfen hatte, trat Johann von Heydeck in den Dienst der niederdeutschen Städte, wo er mit dem Grafen Vollrath von Mansfeld und Thomas Hirn zusammen die Stadt Bremen entsetzte. Am 25. Mai 1547 besiegten sie den mit dem Kaiser verbündeten Herzog Erich von Braunschweig bei Drachenburg, weshalb Heydeck geächtet wurde und nach der Schweiz fliehen mußte. 1550 kehrte er nach Deutschland und zwar nach Bremen zurück und kam von da nach Magdeburg. Schon 1547 hatte Heydeck mit den Magdeburgern in Verbindung gestanden: er riet ihnen, die Stadt zu befestigen und namentlich an der Südwestecke der Werke zu verstärken. Dort wurde auch eine starke Bastion angelegt, der man seinen Namen beilegte. Sie hat sowohl 1550—1551 sich trefflich gehalten, als auch am 20. Mai 1631 den Feinden am längsten Widerstand geleistet. Nach der Schlacht bei Hillersleben verließ Heydeck die Stadt, um im Norden ein Heer zu ihrer Verteidigung zusammenzubringen. Mit dem Gelde der Seestädte und der Unterstützung einiger Fürsten brachte er auch 4000 Mann und 300 Reiter zusammen. Als aber die Zahlungen aufhörten, war das Heer nur schwer zusammenzuhalten und wurde daher von Moritz von Sachsen leicht überwunden. Das Corps erhielt freien Abzug, Heydeck aber trat in den Dienst des Kurfürsten und begleitete zunächst ihn vor Magdeburg. Heydeck nahm dann Teil an dem Zuge gegen

den Kaiser, und blieb dann in sächsischen Diensten. Als Amtmann von Leipzig starb er schon am 20. Januar 1554 und wurde in der Marienkirche in Eilenburg begraben. — Darauf berichtete Oberlehrer Setzepfandt über die Versammlung des Harzvereins, die im Juli in Sangerhausen stattgefunden hat.

Sitzung am 11. November 1897.

Der stellvertrende Vorsitzende, Regierungs- und Schulrat Dr. Schumann, eröffnete die Sitzung mit einigen geschäftlichen Mitteilungen und hielt dann einen Vortrag über den Palmenbaum oder die fruchtbringende Gesellschaft. Die Sprachgesellschaften, unter denen die fruchtbringende Gesellschaft die bedeutendste ist, entstanden, um der Verwälschung der deutschen Sprache entgegenzuarbeiten und die Poesie zu pflegen, aber sie verfolgten auch patriotische Zwecke. Die fruchtbringende Gesellschaft wurde 1617 durch die Fürsten von Weimar und Anhalt, die nahe verwandt waren, in Weimar gegründet. Die Mitglieder nahmen Namen von Früchten und Pflanzen an, ihr Symbol war die Palme. Als im dreißigjährigen Kriege die weimarschen Fürsten der Gesellschaft entfremdet wurden, fand diese einen eifrigen Förderer in dem Fürsten Ludwig von Anhalt, einem erfahrenen, klugen und patriotischen Fürsten. Dieser war die eigentliche Seele der fruchtbringenden Gesellschaft. Er zog eine Menge tüchtiger Männer heran, z. B. Martin Opitz, Rinckart, Harsdörfer Hortleder u. A., also nicht blos Adlige. Von der Gesellschaft wurde die gesamte Literatur, auch die ältere Poesie, berücksichtigt. Auch eine Sprachlehre wollte man schaffen. Ferner Uebersetzungen fremder Worte, Poetik, grammatische Untersuchungen, Anleitung zur deutschen Reimkunst, Rechtschreibung und die Abfassung eines deutschen Wörterbuches setzte sich die Gesellschaft als Aufgaben. Die Ziele der Gesellschaft waren durchaus vernünftig und lobenswert, und es wurden Untersuchungen angestellt, die erst viel später wieder aufgegenommen worden sind. Daneben pflegte die Gesellschaft auch gute Sitte, rechten Glauben und war duldsam gegen alle Confessionen, indem sie nur das echt Christliche betonte. Darum wuchs auch die Gesellschaft trotz der Leiden des dreißigjährigen Krieges bis auf 527 Mitglieder. Da starb Fürst Ludwig am 7. Januar 1650, und damit trat ein Stillstand ein. — Darauf legte Professor Mänß eine Karte der Elbe und ihrer Umgebung vor, die 1700 von dem Propst Müller vom Kloster U. L. F. bei einem seiner Prozesse über den Beitrag zur Instandhaltung der Elbdämme eingereicht ist. Sie zeigt ganz falsche Angaben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie absichtlich falsch gezeichnet ist, um die Behauptungen des Propstes zu unterstützen.

Sitzung am 9. December 1897.

Schulrath Dr. Schumann gab die Fortsetzung seines Vortrages über die fruchtbringende Gesellschaft, und zwar schilderte er, hauptsächlich nach Georg Neumarks neusprossendem Palmbaum, die weimarsche und magdeburgische Periode. Nach dem Tode des Fürsten Ludwig von Anhalt kam die Gesellschaft nach Weimar unter die Obhut des Herzogs Wilhelm, des ältesten Mitgliedes der Gesellschaft. Aber hier gedieh sie nicht besonders, denn der Herzog vernachlässigte sie wegen seiner Vorliebe für mathematische und astronomische Wissenschaft. Dazu kam, daß durch die immermehr zunehmende Verwilderung und den Verfall der Literatur das Interesse für die deutsche Sprache verfiel. 1653 zog der Herzog Georg Neumark als Sekretär der Gesellschaft heran, damit er diese repräsentirte. Dieser hatte, ehe er hier in Weimar diese ehrenvolle Stelle erhielt, ein unstätes Leben geführt und hatte in vielen Orten, darunter auch in Magdeburg, sich aufgehalten. Das größte Ereignis in der Gesellschaft war 1658 die Aufnahme des Kurfürsten Johann

Georg 2., wovon die Ceremonien genauer beschrieben wurden. Nach Wilhelms Tode hatte dieGesellschaft fünf Jahre keinen Vorsitzenden, da der Herzog Ernst von Gotha die Würde ablehnte. 1667 wurde dann Herzog August von Sachsen, Administrator von Magdeburg, zum Vorsitzenden gewählt. Er hielt sich meist in Halle auf, wo er am 4. Juni 1680 starb. Als Vorsitzender der fruchtbringenden Gesellschaft hat er nichts geleistet, und wenn auch unter ihm noch 100 Mitglieder aufgenommen sind, so konnte dies doch den Verfall nicht aufhalten. Mit Augusts Tode löste sich die Gesellschaft auf. Wenn sie auch praktisch keine großen Erfolge gehabt hat, so hat sie doch bewirkt, daß die deutsche Sprache nicht vollständig in den Hintergrund gedrängt wurde, daß immer mehr Männer ihre Werke in deutscher Sprache schrieben und daß sie sogar auf den Universitäten mehr betont wurde. Andere Orden, mit gleichen Zielen entstanden an anderen Orten, der bekannteste ist der Pegnitzorden zu Nürnberg. — Kaufmann Brunner legte einige seltene Thaler vom Fürsten Ludwig von Anhalt vor, Professor Lilie eine Abbildung der vom Administrator August geschlagenen Medaille auf den Palmenorden. Er besprach den Herzog Wilhelm in seiner Bedeutung für die Numismatik.

Digitized by Google

Register.

Abbot, Erzb. Canterbury 232. 233. 235. 236.
Aitzema, Foppius v., holländ. Gesandter 158. 174. 175. 179. 183. 186. 201–203. 218. 219.
—, Leo v. 158. 202. 204. 220–222.
Aken, Schöffenbücher 33 ff.
Albrecht, Kardinal, Erzb. M. 287. 289. 290. 296.
Aldringer, Oberst 169. 189. 193. 195. 197. 207.
Aller 331.
Alting, Heinr. 249.
Altmark 198. 328. 329.
Ammensleben, 331.
Amsterdam 222. 223. 230.
Ancillon, David, Pred. Metz 267.
Angelocrator, Daniel, Pred. Köthen 262.
Anhalt, Fürst v. 286.
—, August (Zerbst) 261.
—, Bernhard 294.
—, Friedrich (Dessau) 279.
—, Joachim (Dessau) 291. 294. 295.
—, Johann Georg 279.
—, Leopold (Dessau) 315. 316.
Arnim, Bernd v. 141.
Arnstdorf 141.
Aschersleben 149.
August, Fürst v. Anhalt-Zerbst 221.
—, Herz. v. Braunschweig 248.
—, Herz. v. Sachsen, Admin. M. 163. 164. 189.
Asseburg, v. d., Landrat 366.
Ayrer, Jacob 6.

Baden–Durlach, Georg Friedr. v. 199.
Bandhauer, Prämonstr. 145.
Bardleben, Hermann 141.
Barleben 300.
Basnage 252.
Baumgart, Joh., Pfarrer M. 19.
Bayle 252.
Bebel, Prof. Straßburg 268. 283.
Becker, Oberst 219.
Becmann, Christ., Superint. Zerbst 236. 261.
Behnsdorf 333. 336. 338. 341.
Belsdorf 328. 331. 336. 341. 344.
Bentheim, Grafsch. 263. Graf Ernst Wilh. 297.
Berge, Kloster 245. 300. 307. 309. 310. 315. 316. 368.
Bergius, Georg Konrad, brand. Hofpred. 276. 277.
—, Joh., brand. Hofpred. 234. 237. 254. 257. 261. 275.
Berlin 273–275.
Bernhard, Fürst v. Anhalt 294.
Bertingen 322. 328. 329.
Bethlen Gabor v. Siebenbürgen 181. 200. 204. 205. 218.
Bettien, Balzer 141.
Biel i. Schweiz 3. 4.
Blekede 184.
Bode, Fluß 328. 330.
Boitzenburg 184. 189.
Bordes, Baldewyn de, B. Elbing 231.
Börssum 331.
v. Börstell, Generalmajor 314. 317.
du Bosc 252.
Bosnien 204.
Bothe, Matthes 141.
Böttiger, Joh., Senior M. 274. 279.
Boyle, Rob., Chemiker 254. 284.
Brandenburg, Diöcese 298. — Stadt 198.
—, Kurfürsten: Friedr. III. 366. 369.
—, Friedr. Wilh. 265. 272. ff. —, Georg Wilh. 147. 196. 206. 217. 218. 223.

Digitized by Google

Brandenburg, Markgräfin Dorothee 163. 223. 224.
Braunschweig 8. 162.
—, Herzöge v., August 248. —, Friedr. Ulrich (Wolfenbüttel) 247. —, Georg Wilh. (Celle) 279. —, Ulrich 197.
—, David 141.
Breda i. Holland 158.
Bredow, Hans v. 141.
Bremen, Stift 153. 179. Stadt 247. 262.
Bremer, Oberst 187.
Breslau 80 ff.
Bresnicer Alexius 5.
Brunner, Domsynd. M. 144. 145. 164.
Buckau 299. 300. 304. 313. 315.
Bülow, Busse v. 141.
Bülstringen 333. 335. 336. 338. 341. 342. 344.
Burchard III, Erzb. M. 299.
Burg 146. 148. 150. 152. 157.
Burgsdorf, brandenb. Oberstlieut. 150.

Calbe a. S. 132. 190. 286 ff.
Calixtus, Prof. Helmstedt 248.
Calov, Abraham, Prof. Wittenb. 272.
Calvörde 328. 333. 335. 341. 344.
Caraffa, Nuntius 161.
Carpzow, Oberst 157.
Celle 248.
Chemnitz, Martin, Superint., Braunschw. 8.
Christian IV., König v. Dänem. 144 ff. 248. 262.
—, Herzog v. Lüneburg 151.
— Wilhelm, Administr. M. 144 ff. 295. 296. 300.
Christine, Königin v. Schweden 244. 246.
Cleve 217. 266,
Closter, Dietr. vom 141.
Clüden 328.
Cobbel 328. 329.
Coccejus, Joh. 249.
Comenius, Amos 250. 251.
Crimmitschau 5.
Croatien 204.
Crocius, Joh., hessischer Hofpred. 235. 241. 257.
Cromwell, 255. 257. 258. 261. 264.
Culm i. Preußen 82.
Culmann, Leonhard 3. 14.

Dahlenwarsleben 331.
Dahme 146. 163.
Dänemark, König Christian IV. 144 ff. 248. 262.
Danhauer, Konr., Prof., Straßburg 264. 268. 283.
Dannefeld 328—330.
Danzig 7.
Davenant, John, Bisch., Salisbury 233. 239.
Descartes, Rene, 249.
Dessau 146. 148. 150. 151. 157 ff. 165. 166. 262. 279. 290. 293. 295.
Dithmarschen 212.
Dolle 329.
Dömitz, Stadt 184.
—, Dän. Major 145. 148.
Dornburg a. E. 297—299. 306.
Dorothee, Markgräfin Brand. 163. 223. 224.
Dresden 7. 208.
Drömling 328—330.
Duisburg 263.
Dury, Duraeus, Johann, Jesuit 228.
—, Johann 227 ff.
—, Paul 229.
—, Robert 229.
—, Simon Louis 229.
Dürre, Joh., Pfarrer Zerbst 279.

Ebendorf 331.
Egeln 181. 193. 195. 198.
Ehle 298. 299.
Eiderstedt 211. 212. 214.
Eilsleben 331.
Einspenger, Blesing 141.
Elbe 286. 294. 297 ff. 365 ff.
Elbei 298. 300.
Elbing 231. 232. 240.
Elisabeth, Königin v. Böhmen 249.
Emden 262.
Emmerich 217. 223.
England 203. 206. 209. 216. 219. 220. 229 ff. Könige: Karl I. 219. 250. 253—255. Karl II. 264.
Erich, Erzb. M. 298.
Ernst, Herzog Gotha 279.
—, Erzb. M. 455.
— Casimir v. Nassau 177. 186.
Erxleben 333. 335. 342.
Everingen 336.
Eytelwein, Oberbaudirektor 320.

Fabricius, schwed. Hofprediger 236.
—, Joh. Ludw., Theol. Heidelberg 278.
Falkenberg, Dietrich v. 224.

Fensterer. Christof, Landbaumeister 367. 368.
Ferdinand II., Kaiser 160—172. 166. 182. 194. 195. 200. 206. 215. 219.
Fermersleben 299. 300. 302. 307. 315.
Ferry, Paul, Pfarrer Metz 267.
Flechtingen 344.
Florenz, Großherzogin v. 206. 218.
Forstner, Wolfg., württemb. Rat 269.
Frankfurt a. M. 238. 267.
Frankreich 202. 204. 209. 257.
Franz Albrecht, Herz. v. Sachsen-Lauenb. 149.
Frey, Jacob, Dichter 6.
Friedrich, Fürst v. Anhalt 279.
— III., Kurf. Brandenb. 366. 369.
— V., Kurf. v. d. Pfalz 223.
— Heinrich v. Oranien 177. 202. 203. 211. 215.
— Ludwig von Zweibrücken 279.
— Ulrich v. Braunschweig 197. 247.
— Wilhelm, Kurf. Brandenb. 247. 265. 272 ff.
Frohnbote 128.
Frohse a. E. 299. 306.
Fuchs v. Bimbach, Dän. General 145 ff. 178. 185.
Funkelin, Jacob, Dichter 3. 4. 17.
Fürstenberg, Graf Wratisl. 161.

Gardelegen 328—330.
de la Gardie, schwed. Kanzler 269. 280.
Georg, Herz. v. Hildesheim 248.
—, Herzog von Lüneburg 198.
— Friedrich, Markgraf v. Baden 199.
— Wilhelm, Kurf. Brandenb. 196. 206. 217. 218. 223.
— Wilhelm, Herz. v. Celle 279.
Gerhard, Paul, Prediger 273. 274.
Gero, Graf v. Nordthüringen 201.
Gerwisch 297. 323—325.
Glinde 298.
Glindenberg 298. 323.
Glückstadt 211.
Godemann, Präsid. Elbing 231. 232. 240.
Gograf 114 ff.
Gotha 279. Herzog Ernst 279.
Göze, Josef, Rektor M. 31.
Grauingen 339. 341.
Graz 7.
Green, John, Comödiant 7.
Grotius, Hugo 238. 239. 248.
Grüneberg, wüst 365. 368.
Guericke, Otto v. 173. 453.
Gunsleben 331.
Gustav Adolf 204. 205. 216. 218 bis 221. 224. 231. 234—236.

Haag 158. 185. 202. 211. 216. 218. 220. 222—224. 251. 252.
Hadeln, Land 179. 183. 188.
Haerlem, Ingenieur 316.
Halberstadt, Stift 152. 161. 189. 195. 199. 210. 204. Stadt 163.
Hall, Jos., Bischof v. Exeter 233. 239. 251. 284.
Halle 79. 81. 96. ff. 140. 163. 168. 189.
Hamburg 174. 179. 180. 183. 186. 187. 201. 211. 247. 274.
Hanseſtädte 169. 183.
Harsdörfer 7.
Hartlieb, Samuel 250. 254.
Hatzfeld, Wilh. v., Kriegskommissar 171—173. 192.
Havelberg 198. 199. 202.
Hedwig Sophie, Landgräfin v. Hessen 272. 274. 277. 279.
Hehlingen 338. 339. 341. 344.
Heidelberg 227. 259.
Heinrich II., Kaiser 84 ff. — III., Kaiser 84 ff.
— I., König v. Polen 79.
— III., Herzog v. Schlesien 80.
—, Prinz v. Preußen, Dompropst 324.
Heinsius, Daniel 249.
Helmstedt, Univers. 274.
Hessen, Landgraf Wilhelm 238. 272.
—, Landgräfin Hedwig Sophie 272. 274. 277. 279.
Heyrothsberge 297.
Hildesheim 6. Herz. Georg v. 248.
Hillersleben 327.
Hoburg, Claus 141.
Hoe, Matthies, sächs. Hofpred. 235.
Hoffmann, Christian 6.
Hohenwarsleben 331.
Hohenwarte 297—299. 321—323. 325.
Holland 202—204. 209. 213. 214. 216. 219—222. 224. 239. 249. 251. 252. 263. 265. 271.
Holstein 211. 213. 216.
Höpfner, Heinr., Prof. Leipzig 235.
Hörsingen 335. 336. 341. 342.
Hottinger, Joh. Heinr., Prof. Heidelb. 259.
Huldrich, Joh. Jac., Pastor Zürich 258.
Hülsemann, Joh., Prof. Wittenb. 234. 248. 251. 283.

Hundius, Joh., brandenb. Hofpred. 265. 272.
Hunfried, Erzb. M. 85.
Hunnius, Nicol., Pfarrer Lübeck 247.

Jablonski, Peter Figulus 240. 248. 249. 250. 251.
Jacob VI., König v. Schottland 229.
Jena, Univers. 274.
Jerichow 145. 146. 148. 151. 175.
Jeseritz 328. 329.
Joachim Ernst, Fürst v. Anhalt 291. 294. 295.
— Friedrich, Administr. M. 295. 309. 365.
Joachimi, holländ. Staatsmann 220.
Johann Albrecht, Coadjutor M. 289.
— Ernst v. Sachsen u. Weimar 178. 201. 204.
— Georg, Fürst v. Anhalt = Dessau 279.
— Georg, Kurf. Sachsen 164. 166. 188. 194. 207. 208. 219.
Irxleben 331.
Isenburg, Graf Wilh. Otto v. 259.
Italien 202. 224.
Jurien 252.
Jüterbogk 146. 149. 150. 163.
Jütland 211. 213.

Karl I., König v. England 219. 250. 253—255.
—, II., König v. England 264.
—, Gustav, König v. Schweden 265.
—, Ludwig, Kurf. v. d. Pfalz 249. 260. 278.
Karlsdorf 229.
Kassel 229. 266. 272. 278. 279. ff.
Kirchner, Wulf, B. M. 139.
Kolbitz 328. 329.
Kolroß, Joh. 4.
Königsberg 6.
Konrad II., Kaiser 85.
Kopenhagen 248.
Körbelitz 324.
Köthen 262.
Krakau b. Magdeb. 301—306. 309. 311. 313—317. 319. 329. 365. ff.
Krempe in Holstein 211. 215.
Krosigk, v. Geheimrat 369.
Krüginger, Joh., Dichter 5. 17.
Kunsch, brandenb. Hofpred. 275.

Lamormain, kais. Beichtvater 161.
Laud, William, Erzb. Canterbury 236. 237. 253.
Lauenburg a. E. 148. 151. 153. 199.
Legat, Erhard v., B. Staßfurt 296.
Leipzig 175. 234. 274.
Lemsel 336.
Lenaeus, Joh., schwed. Erzbisch. 241. 249. 280.
Leopold, Fürst v. Anhalt 315. 316.
— Wilhelm, Erzherzog 161.
Letzlingen 328.
Leyden 230.
Leyser, Polikorp, Prof. Leipzig 235.
Lindstedt 330.
Lindtner, Damian 20.
Lippe, Graf v. d. 262.
Loburg 146.
Lonemann, Joach., Pf. Sudenb. 6. 8 ff.
Lostau 322—325
Lothar III, Kaiser 298.
Lübeck 211. 247. 277.
Lüderwald, Matthäus, Bm. Neust. 171. 192
Lüneburg 177. 218. Herzog Christian 151. Georg 198.
Lutter a. Barenberge 181. 185. 189.
Lyon 209.

Magdeburg:
Erzbischöfe und Administr.: Albrecht, Kardinal 287. 289. 290. 296. Burchard III. 299. Christian Wilhelm 144 ff. 295. 296. 300. Erich 298. Ernst 455. Hunfried 85. Joachim Friedrich 295. 309. 365. Norbert 193. Sigismund 132. Tagino 299. Wichmann 79. 299. 301.
—, Coadjutor: Johann Albrecht 289.
—, Dompropst: Prinz Heinrich v. Preußen 324.
—, Kloster U. L. F. 299. 309. 310. 365 ff.
—, Prediger und Rektoren: Baumgart, Joh. 19. Böttiger 274. 279. Göze, Joseph 31. Rollenhagen, Gabr. 31. —, Georg 8 ff. Sievert, Hieron. 279. 283.
—, Bürger: Guericke Otto v. 173. 453. Kirchner, Wulf 139.
—, Burggraf 80 ff. 91 ff. Schultheiß 105 ff. Gerichtsverfassung 78 ff.
—. Oertliches: Citadelle 314. 321. 322. an der Elbe, Werder, Marsch, rother Horn u. s. w. 300 ff. Herrenkrug 325. Turmschanze 306. 311. 315. 316. Zollschanze 304. 307.
Mahlwinkel 328.

Mandelsloh v., Domdechant 366.
Mansfeld, Ernst v. 147. 150 ff. 181. 194. 201. 204.
Marburg i. H. 259.
Mariendorf 229.
Mark, die 328.
Marwitz, Kurt v. d., Hauptm. Calbe 296.
Matthiae, Joh., schwed. Hofpred. 236. 241. 251. 253. 254. 265.
Mazarin 258.
Mecklenburg 328 329.
Meitzendorf 331.
Mellet, Joh., würtemb. Hofpred. 266. 269.
Mentzer, Balthas., Hofpred. Darmstadt 272.
Merseburg 299.
Mestrezat, Jean, franz. Pred. 257.
Metz 267.
Meyer, Peter, Agent 174—176. 182. 192.
Mieste 328. 329.
Minden, Stift 153.
Mitzlaff, Joach. v., Kriegskommissar 172. 201.
Mölln 187.
Morgan, dän. General 214.
Moritz, Kurf. Sachsen 303.
— v. Oranien 158. 218.
Morton, Thomas, Bisch. v. Kilmore 233
du Moulin, Pierre 255.
Mulde, Fluß 286. 294.
Müller, Phil., Propst U. L. F. 310. 365 ff.
Müntzer, Georg 6.

Nagel, Möllenvogt 366.
Nassau, Graf Ernst Casimir v. 177. 186.
Neuberger, Theophil., hess. Hofpred. 235.
Neuenhofe b. Neuhaldensl. 327. 331.
Neugattersleben 133. 135.
Neuhaldensleben 337. 343.
Neuhaus i. Mecklenb. 184.
Neuhof b. Hohenwarte 300.
Neukirch, Melchior, Pfarrer Braunschw. 8.
Neustadt-M., Bm. Lüderwald 171. 192.
Neuwerk, Insel 180.
Nienburg, Kloster 293.
— a. Weser 144. 145.
Norbert, Erzb. Magd. 193.
Nördlingen 7.
Nordstrand, Insel 211. 212. 214.
Nordthüringgau, Graf Gero 301.
Nürnberg 269.

Oebisfelde 159.
Ohre 298. 300. 326 ff.
d' Olbreuse, Eleonore 279.
Olvenstedt 331. 335. 342.
Oranien, Fried. Heinr. v. 177. 202. 203. 210. 211. 215.
—, Moritz v. 158. 218
—, Wilhelm II. v. 249.
Oschersleben, Stadtbuch, Bürger etc. 371 ff.
Osnabrück, Stift 158. 179. Stadt 177.
Ostfriesland 153.
Ottersleben, Klein- 311.
Otto I., Kaiser 83 91. — II., Kaiser 84. 91. 124. 301.
Oxenstierna, Kanzler Schweden 232. 234—236. 240 ff.

Panhausen, Barthel, Schatzmeister 230. 231.
Pappenheim 219. 232. 300. 312.
Paris 209.
Paulinus, Laur, schwed. Erzbisch. 242. 243.
Pechau 313. 367.
Pechmann, Oberst 169. 176.
Pell, John, englischer Gesandter 258.
Peteritz, wüst 306.
Pfalz, Elisabeth v. d. 249.
—, Friedrich V. v. d. 223.
—, Henriette v. d. 249.
—, Karl Ludwig v. d. 249. 260. 278.
—, Luise v. d. 249.
—, Ruprecht v. d. 249.
—, Sophie v. d. 249.
Pfendtner, Superintendent 5.
Pirna 6.
Planken 328.
Plötzkau i. Anh. 293.
Plötzky 297—299. 302. 306. 307.
Pockwitz, Hans v., Stallmeister d. Erzbisch. 287
Polen 200. König Heinrich I. 79.
Pondos, Georg 19.
Portmann, brandenb. Gesandter 261.
Posen, Hans 141.
Prag 193.
Prahlenberg b. Hohenwarte 322.
Prester 177. 302. 305-311. 313. 314. 319. 365 ff.

Preußen, Prinz Heinr. v. 328.
Pulveritz, Junker 141.
Puppendorf, wüst 365. 368.
Putlitz v., Junker 141.

Quast v., Kriegs- u. Dom.-R. 305.
Querfurt 140.
Questenberg, Prälat 193.

Ranies 298.
Rathenow 198.
Ratmannenkollegium M. 124 ff.
Ratzlingen 333 ff.
Rebhuhn, Paul 27.
Reinhard Georg, brandenb. Consist.-R. 273. 274.
Reventlow, Detlef, Graf, dän. Kanzler 248. 249.
Rheinfelden 4.
Riedel, Oberbaurat 319.
Rieder, Urban 141.
Riga 7.
Rinteln, Univ. 266.
Rintorf, Dietr. v. 141.
Rist, Joh. 24.
Ritzebüttel 180. 181. 183. 184. 188.
Rivetus, Andreas 249.
Rogätz 155. 300. 329.
Rohde, Wasserbaumstr. 318.
Rohr, Joach. 141.
Rollenhagen, Gabriel 31.
—, Georg 8 ff.
Römoldt, Johann 18. 20.
Rostock 6.
Rothenburg a. S. 299.
Rothensee 298. 322. 323. 325. 367.
Rotterdam 252.
Roubay de Major 321. 322.
Rowe, Roe, Thomas, engl. Gesandter 232. 247.
Rudbeck, Joh., schwed. Bischof 242. 243. 245. 246,
Ruprecht v. d. Pfalz 249.
Rusdorf, böhm. Rat 223.

Saale 236 ff. 328. 330.
Sachs, Daniel, Pfarrer Köthen 262.
Sachsen, Kurfürst v. 262. — Johann Georg 164. 166. 188 194. 207. 208. 219. —, Moritz 303. —, Prinz August 163. 164. 189.
— Gotha, Herz. Ernst 279.
— Lauenburg, Herz. Franz Albrecht 149.
— Weimar, Herz. Johann Ernst 157. 178. 201. 204.
Sachsenspiegel 79 ff.
Salbke 299. 300. 306. 313.
Salzgrafen 141.
Salzwedel 8.
Sandau 145. 146. 148—150. 157. 175. 198. 313.
Sandbeiendorf 328.
Santuelle 328. 329.
Saumeise, Claude 249.
Schadius, Gottfr., brandenb. Konsist. R. 273.
Schafstedt, Tham v., Amtmann Calbe 290.
Schackensleben 333. 336. 342. 344.
Schirstedt, Hauptmann 141.
Schlammersdorf v., Magdeb. Oberstlieut. 153. 154. 185 198.
Schlesien 153. 181. 194. 200—203. Herz. Heinrich 80.
Schleswig 213. 216.
Schlezer, brandenb. Gesandter 261.
Schlick, Graf 169. 173. 207.
Schmettau, brandenb. Hofpred. 275.
Schnakenburg 184.
Schöffenkollegium M. 124 ff.
Schönebeck 299. 317. 322.
Schöneberg i. Hessen 229.
Schönermark 141.
Schönhausen 156.
Schottland, Jacob VI. v. 229.
Schulenburg, Georg v. d., Junker 141.
Scultetus, dän. Kommissar 202.
Schurmann, Anne Marie v. 249.
Schwarzenberg, Adam v. 223. 224.
Schweden, Könige: Christine 244. 246. Gustav Adolf 204. 205. 216. 218 bis 221. 224. 231. 234—236. Karl Gustav 265.
Schweidnitz 81. 82.
Schweiz 202. 204. 258. 266.
Schwerin, Graf Otto v. 273. 275.
Sedan, Akademie 230.
Siebenbürgen 202. 204. 206. Bethlen Gabor Fürst 181. 200. 204. 205. 218.
Sievert, Hieron. Pfarrer M. 279. 283.
Sigismund, Erzb. M. 132.
Silberschlag, Konsistor. R. M. 318. 324.
Slavonien 204.
Solms, Graf Wilh. 259.
Sommer, Joh. 19. 20.

Sophie v. d. Pfalz 249.
Spanheim, Fried., Prof. Heidelb. 259.
Sparr, Oberst 186. 187.
Spener, Philipp Joh., Pf. Frankfurt 241. 280 ff.
Stade 184. 185. 197. 212.
Stanz i. Schweiz 4.
Staßfurt 197. 286 ff.
Stein, Paul, Heff. Hofpred. 272.
Steinfurt, Grafsch. 263. Graf Phil. Konrad.
Stockholm 240. 244.
Stosch, brandenb. Hofpred. 273—275.
Stralsund 211.
Straßburg 6. 268.
Sülze 299. 300. 306. 307. 312.
Süpplingen 344.

Tagino, Erzb. M. 299.
Tangermünde 155. 156. 175—178.
Taterberg 333. 335. 336. 342. 344.
Tecklenburg, Grafsch. 263.
Thorn 255.
Tilly 147. 162. 181. 183. 194. 216. 232.
Tipotias, Matthies, dän. Kommissar 213. 234.
Torgau 165.
Tremsbüttel 184. 187. 188. 190. 194. 203.
Treudel b. Bertingen 322.

Ulefeld, dän. Kanzler 147.
Uelzen 152.
Ungarn 201. 204. 221.
Uthmöden 328. 329.
Utrecht, Synode zu 239. 240.

Vahldorf 331.
Velsdorf 333. 335. 336. 341.
Veltheim, Hilmar v. 141.
Venedig 200. 203. 204. 206. 207. 219.
Verden, Stift 153.
Viecke, Heinrich v., Oberst 158.
Voßius, Gerh. Joh. 249.

Walachei 204.
Waldo 301.
Wallenstein 147 ff. 190. 191. 194. 216. 223. 232. 303.
Wanzleben 133. 135.
Warmsdorf b. Staßfurt 293.
Weimar 279.
Weißenburg i. Siebenbürgen 204.
Werdensleben. Bernt v., B. Staßfurt 296.
Westerhüsen 306.
Wibe, Petrus, dän. Gesandter 248.
Wichmann, Erzb. M. 79. 299. 301.
Wien 166. 167.
Wilhelm II. v. Oranien 249.
— IV., Landgraf Hessen 238. 272.
Winterthur 4.
Wirthen, Dietr. v., Amtmann Wanzleben 290.
Wittemsdorf 141.
Wittenberg 165. 166. 168. 272—274.
Wolfenbüttel 148.
Wolmirstedt 156. 168. 297—299. 322. 328—330.
Würtemberg, Herzog v. 200.
Würzburg 235.

Zache, Hauptmann 141.
Zaschwin, Junker 141.
Zebrazyntius, Jac., Pfarrer Stockholm 246.
Zerbst 279. 290. 293.
Zibkeleben 299. 367 ff.
Ziesar 163. 223. 224.
Zinna 146. 163.
Zürich 1 ff. 266.
Zweibrücken, Herzog Friedr. Ludwig v. 260. 279.

Urkunden.

1476, November 16. Das Domkapitel überweist dem Erzbischof den Silberschatz. S. 455.

c. 1540. Der Rat von Calbe bittet den Kardinal Albrecht, seinem Stallmeister keine Schoßfreiheit zu gewähren und zu gestatten, daß Holz für den Ziegelofen angefahren werde. S. 287.

1555, Februar 10. Die Salzgrafen von Staßfurt schreiben dem Rate von Calbe wegen der für sie ankommenden Holzladungen. S. 290.

1555, Februar 26. Der Rat von Zerbst schreibt dem von Calbe, daß er sich wegen der geforderten Niederlage beim Fürsten Joachim erkundigen wolle. S. 290.

1556, Februar 1. Fürst Joachim von Anhalt schreibt dem Rate von Calbe, daß die Abgesandten seiner unmündigen Vettern sich mit dem Rate wegen des Niederlagsgeldes auseinandersetzen sollen. S. 291.

1561, März 18. Schreiben der Salzgrafen von Staßfurt wegen des Niederlagsgeldes. S 292.

1569, Juli 17. Die Fürsten von Anhalt schreiben dem Rate von Calbe. daß sie freie Niederlage des Holzes zu beanspruchen haben, S. 294.

Berichtigungen.

S. 177 Anm. 1 lies: S. 171 Anm. 2 statt S. 21 Anm. 2.

S. 224 Zeile 3 v. u. lies: im Ausland statt in Holland.

S. 306 Zeile 18 ist nach 1668 hinzuzufügen: da die Citadelle angedeutet ist, nach 1680.

S. 315 Zeile 18 ist statt 1728 zu lesen 1746.

Digitized by Google

Digitized by Google

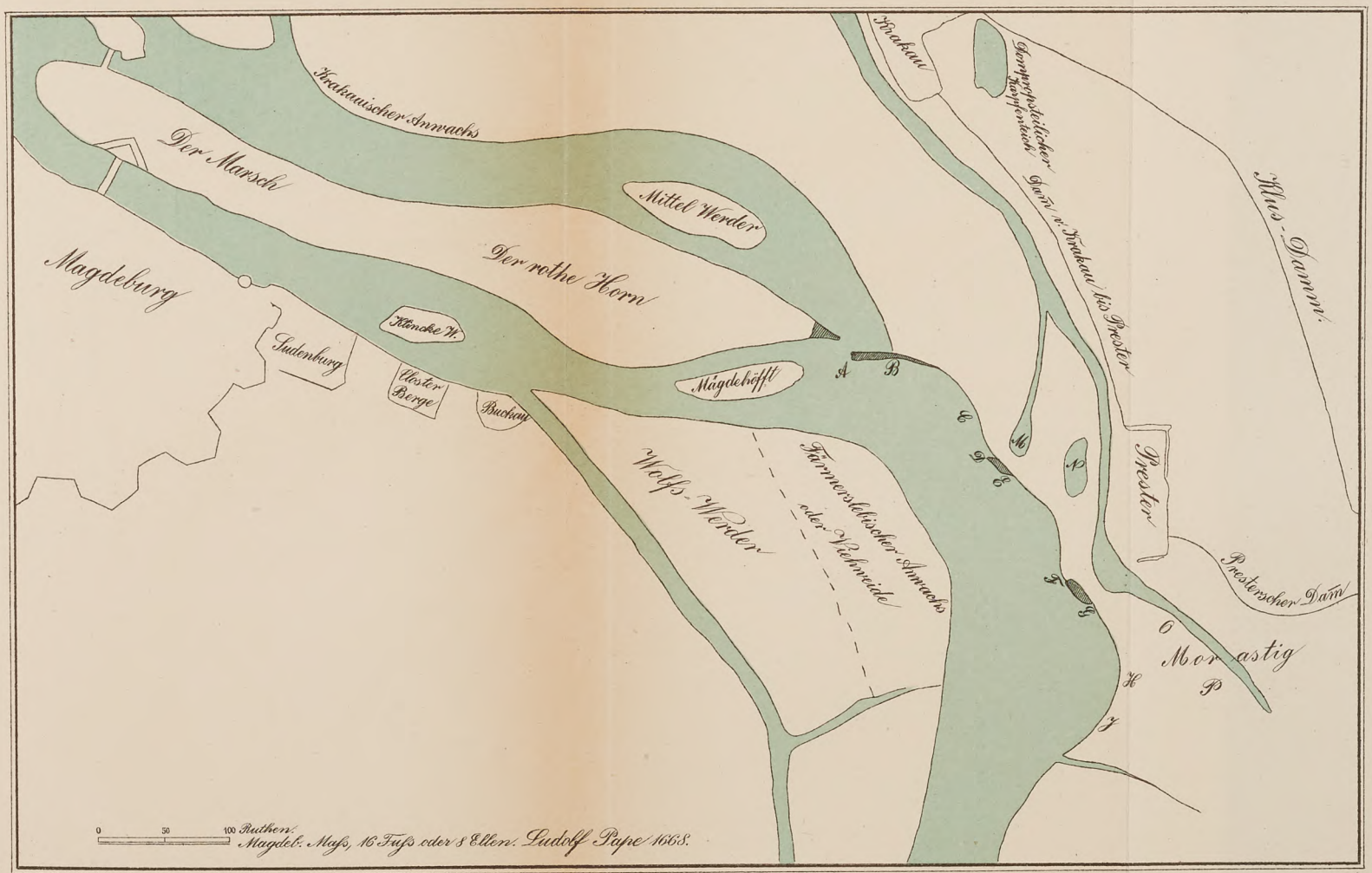

Lith. von Friese & Fuhrmann, Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

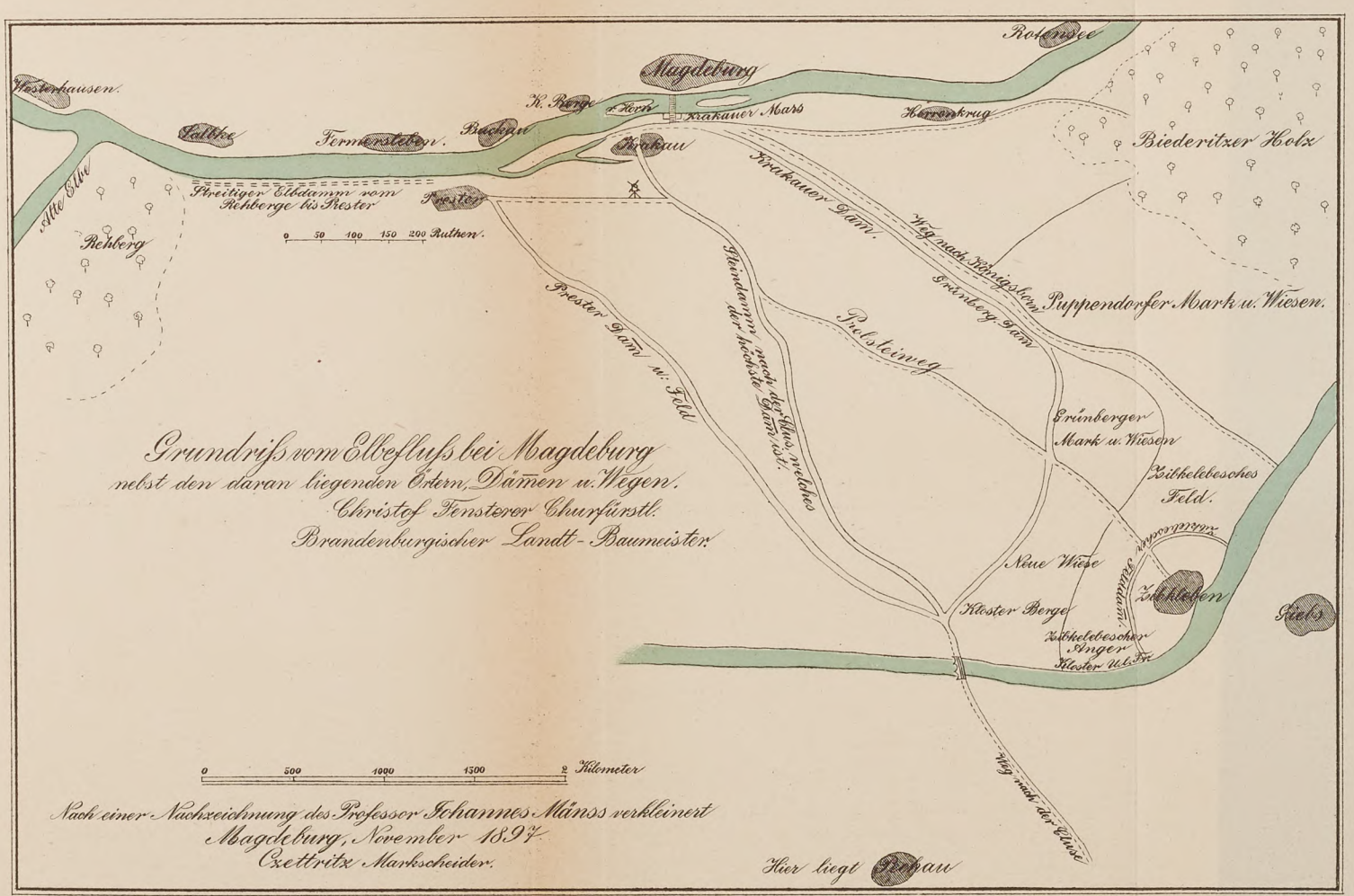

Grundriss vom Elbefluss bei Magdeburg
nebst den daran liegenden Ostern, Dämen u. Wegen.

Christof Fensterer Churfürstl.
Brandenburgischer Landtt-Baumeister.

Nach einer Nachzeichnung des Professor Johannes Mänss verkleinert
Magdeburg, November 1897
Czettritz Markscheider.

Lith. von Friese & Fuhrmann, Magdeburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DATE DUE

JUN 5 1970			

DEMCO 38-297

b89008587719a

Digitized by Google

Digitized by Google

89008587719

b89008587719a

Digitized by Google